<36629703630017

Neunter Band

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten
und
Urkunden
zu der
Kirchengeschichte
unsrer Zeit.

Fünf und sechszigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
bei Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1783.

Inhalt.

I.

Nachricht
von
den evangelischen Missionen
in Ostindien
im Jahr 1779,

aus dem 23. und 24. Stück der neuern Geschichte der evangel. Missionsanstalten in Ostindien. Halle 1781 und 1782.

Neunter Beitrag.*

---

1. Trankebar, allwo Missionarien waren Herr Kohlhof, Klein, Zeglin, König, John, Rottler.

Auch diesesmal können wir von dem gesegneten Missionswerke viel Gutes und Erfreuliches sagen, wenn man anders nicht auf eine

 ausser-

* Von dem Herrn Superintendenten und Pastor primar. zu Vorsfelde, Doktor Lüderwald.

ausserordentliche Menge siehet, sondern den Wegen Gottes, wie es billig ist, ihren Fortgang in der Stille lässet und absiehet. Die Herren Missionarien erkennen dies selbst, und haben daher zum Eingang ihrer diesjährigen allgemeinen Nachricht die Worte, Marc. 5, 36. gewählet: **Fürchte dich nicht, glaube nur.**

Die Anzahl der Getauften ist in Trankebar 216 gewesen, 172 in der Gemeinde gebohrne Kinder, 36 erwachsene Heiden und 8 recipirte Römische.

In beiden Stadtschulen sind 80 Knaben und 66 Töchter unterrichtet und mehrentheils frei gehalten worden. In den 6 Landschulen haben 87 Kinder Unterricht, und auch eine monatliche Beihülfe empfangen.

Die Herren Missionarien haben das Werk der Verkündigung des Evangelii ferner mit aller Munterkeit, Treue und Unverdrossenheit an dem sich noch immer ähnlichen Heidenthum fortgesetzt. Folgendes möchte hieraus das erheblichste seyn. Beim Anfang des Jahres, da sie viele Besuche von Schwarzen bekommen, benutzten sie diese Gelegenheit, ihre Höflichkeit mit Anpreisung der Seligkeit der Kinder Gottes zu erwiedern. S. 1278. Bald darauf trafen sie einen Bramaner an, der

der gute Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion hat, und fragten ihn: ob er auch auf das in diesem Jahr einfallende Waschfest in Cumbagonam gehen würde? Er verneinete dieses mit dem ehrlichen Geständniß: wie soll ich die Thorheit begehen, und mehr Sünde holen? Als sie ihm aber darauf näher ins Gewissen redeten, und der Wahrheit treu zu werden ermahneten, drehete er sich wie eine Thür in der Angel, da er die Kraft der fernern Vorstellungen sattsam fühlete. Ebendas. Sie zeigten gleich darauf einem andern Bramaner die Nichtigkeit des Vorgebens, daß das Wasser des Cawerieflusses bei Cumbagonam mit dem so weit davon entlegenen, für heilig gehaltenen, Ganges sich vereinigte; redeten ferner noch mit einem solchen, der die vorgetragenen Wahrheiten sehr rühmete, und andere von demselben Bramanergeschlecht konnten den Wahrheiten auch nicht widersprechen, sondern schienen ihre Kraft zu fühlen, suchten sich aber durch Höflichkeit herauszuziehen. Zween andere Bramaner brachten den eben nicht gewönlichen Einwurf vor: „Wenn euer Gott „der wahre Gott ist, warum kann er nicht „seine Bekenner im Kriege vor dem Geschoß „der Feinde decken? Warum gibt er ihnen „nicht Kenntnis, wenn und wo ihr Tod kommen werde?" S. 1357. Sie empfingen darüber den gegründeten nötigen Unterricht.

 Ein

Ein Bramaner und Rechnungsführer bei einem Bau wurde auch so, daß die Zimmerleute mit zuhöreten, belehret, und alle waren fein aufmerksam. Und einen andern Alten dieses Geschlechts, der zum Todtenopfer für das verstorbene heidnische Oberhaupt in die Stadt gekommen war, ermahneten sie mit stiller Anhörung, sich wegen seines hohen Alters und nahen Todes zu Gott zu wenden, S. 1362. Zween andere Bramaner aber meinten, nach verschiedenen gehörten Vorstellungen, was sie thäten, erwiesen sie Gott, der allenthalben zugegen sei; glaubten auch, daß sie dem zukünftigen Richter schon antworten wollten. S. 1365.

Die Herren Missionarien gehen bei Annahme der Heiden, wegen der so oft erfahrnen Untreue, von allen zeitlichen Absichten ab, und nehmen keine andere an, als die in jedem Betracht blos die Wahrheit und ihr Heil suchen. So erklärten sie sich gegen einen, der ehedem ein Officier gewesen, und nur wegen seiner künftigen Versorgung Bedenklichkeit hatte: er müßte für seine Unterhaltung selbst sorgen; wenn er aber seine Leibeskräfte zu jeder Arbeit anwenden wollte, würde Gott auch die leibliche Nothdurft schenken. Dies ging ihm hart ein; er kam zur Präparation; blieb aber, da er seine Absichten weiterer Beförderung nicht erhalten konnte,

te, endlich weg. S. 1372. Eben so gestand ein anderer: „ich wollte wol; aber ich fürch„te die Bewegungen, die darüber an meinem „Orte, und unter meinen Verwandten entste„hen werden; S. 1369. doch wenn sie ihm „einen Dienst und Unterhalt verschaften, „wollte er das Seinige verkaufen und da blei„ben.“ Ihm wurde die nämliche Antwort gegeben, und wie er die christlichen Bücher, für die er eine grosse Hochachtung bezeugte, ferner andächtig und mit Gebet zu Gott lesen, und endlich durch alle Hindernisse durchbrechen möchte.

Mit zween Mohamedanern redeten sie daselbst von den wichtigsten Wahrheiten des Christenthums, nicht ohne bewiesene Aufmerksamkeit und Nachdenken. Diese meinten aber, im neuen Testamente wäre Mohamed als ein wahrer Prophet verheissen und angepriesen. Als man ihnen aus dem arabischen neuen Testament das Gegentheil zeigen wollte, versprachen sie, morgen wiederzukommen, blieben aber aus.

Einen heidnischen Blumenhändler suchten sie bei Gelegenheit dieser schönen Werke Gottes auf die wahre Erkenntnis und Anbetung desselben zu leiten. Jener meinte, Gott müsse erst Gnade darzu geben. Als ihm gezeiget wurde, daß dies gnugsam geschehe: so

schützte er die Menge der andern vor, und nachdem auch diese Entschuldigung zernichtet worden, so lief es endlich darauf hinaus: ja, wenn ich allein wäre; aber ich habe Frau und Kinder. Auch gegen die darauf gegebene Antwort wußte er nichts einzuwenden. Gleich darauf sagte ein anderer bei der nemlichen Entschuldigung endlich nichts weiter, als: es müßte erst eine gelegnere Zeit kommen. S. 1284. Nachher trafen sie ein Häuflein aus Pondicheri an, die versicherten, daß sie noch nie einen solchen Vortrag gehört hätten, und einer davon wollte damit ausweichen, daß er sich nur an einen Gott hielte. Eben so neu waren die Ermahnungen einigen fremden, zu einer Hochzeit gekommenen Bramanern, davon einer ein Buch annahm, die andern aber alle aufmerksam zuhöreten, und den Wahrheiten äusserlich ihre Zustimmung gaben. Bald darauf predigten sie das unbekannte Evangelium auch einigen weit hergekommenen Elephantenverkäufern, und einem Goldschmidt, der sich nicht übel von dem einigen Gott und dem Wege der Tugend ausdrückte, und dessen Worte sie noch mehr nach dem Sinne des Evangelii und mit Anpreisung des Erlösers zu vollenden und zu berichtigen suchten. Auf gleiche Weise zeigten sie einem den Unterschied zwischen wahren und ihren falschen und abentheuerlichen Büssenden; desgleichen einem andern, wie man

man recht in sich einkehren müsse. S. 1356. Einigen andern, die einen Geier, den Vogel des einen Hauptgötzen Kischtnen, aufsuchten, um ihre Verehrung zu machen, zeigten sie, zu ihrer stillen Beschämung, ihre Unvernunft, solche Thiere zu verehren, und den allgemeinen Schöpfer und Wohlthäter nicht anzubeten, S. 1358. Eine ausführliche Belehrung geschahe einem weit hergekommenen heidnischen Poeten, der das Gleichniß vom Gold zu allerlei Sachen brauchen wollte. Er mußte gestehen, daß, wo die Sünde nicht wegkomme, an keine Seligkeit zu gedenken sei, und nachdem ihm auch der Irrthum von den vielen Geburten benommen worden, versprach er mit einem nachdenkenden Gemüthe, sich weiter belehren zu lassen. Am 18. Nov. erhielten sie von einem ziemlichen Häuflein das offene Geständniß, daß ihr Weg gefährlich sei, und daß sie zwar mit dem Munde den einigen Gott bekenneten, aber mit dem Götzendienst verläugneten. Am 11. Dec. wollten einige behaupten, daß dieselben Lehren (als in den 10 Geboten) in ihren Büchern, insonderheit in den 64 Spielen des Sivens, stünden; wobei ihnen aber der weitere Unterschied des Christenthums gehörig gezeiget wurde. Ein heidnischer Maurermeister bezeugte vor mehrern nicht nur den Beifall zu den vorgetragenen Wahrheiten, sondern bestätigte solche auch

mit Zeugnissen ihrer Weisen und Poeten; und als auch dabei manche Zurechtweisung nötig war, so wurde auch diese von ihm gern und nicht ohne Gefül bestätiget. S. 1368.

Eine gar merkwürdige und in manchem Betracht belehrende Erscheinung war im Oktober der Tod des Oberhaupts der Schwarzen in der Stadt, der das Götzenwesen, bei aller Erkenntnis von Gott und seinem Wort, doch wider besser Wissen befördert hatte; der die Bibel, besonders auch die Psalmen, gern las, aber das zeitliche Glück über alles schätzte, und daher von dem Tode, ohne daß er daran denken wollte, übereilt wurde, S. 1360. Sie benutzten diese Gelegenheit nicht nur bei dem neuen Oberhaupte, sondern auch bei vielen hinzugekommenen andern Heiden, zur Anpreisung der Wahrheit und Seligkeit des Christenthums.

Von ihrem sehr sanften, doch stets heilsam belehrenden Umgang mit den ihnen nicht selten aufstoßenden Römischen werden wir nicht nötig haben, etwas anzuführen, indem man sich davon gar leicht eine Idee wird machen können.

Die Nationalarbeiter helfen immer treulich und unverdrossen in der Beförderung des Evangelii, besonders die beiden Landprediger,

(da

(da der älteste Diogo gar nichts mehr thun kann,) Philipp und Rajappen. Der erste ist drei Monat nach Süden verreiset gewesen, hat die Christen mit dem göttlichen Wort und heil. Sakramenten besorget, und mit Heiden von allerlei Art, selbst auch mit Bramanern, viel über das Christenthum geredet. Es wird dabei eine, aber nur für uns gar zu lange, Erzählung von den abgeschmakten Fabeln beigebracht, welche die Bramaner aus ihren Büchern von ihren 3 Hauptgöttern, Bruma, Wischten und Isuren vorsagen, und ihnen dadurch so unanständige Begriffe von der Gottheit beibringen. S. 1301. Hingegen von 2 andern Bramanern, denen er Jesum ausführlich verkündigte, sagte einer kurz vorher: Das ist wahre Weisheit, aber wir können nicht darnach leben. Noch ein Bramaner wollte die an einem Orte geschehene Wunderwerke rühmen. Nachdem ihm aber die Wahrheit weiter bezeuget worden, nahm er nicht nur ein Buch an, sondern, wie ihm dieses von einem Opferpriester verwiesen wurde, antwortete er: hat denn der Mann irgend etwas unbilliges geredet? Ich weiß, in dem Büchlein stehen schöne Wahrheiten, die will ich lesen. Ebenderselbe hat auch die von Herrn Schwarz getaufte Bramaner Frau, (s. diese Act. 58 Th. S. 190) besuchet, und ihr das heil. Abendmal mit bewiesener grossen Devotion gegeben;

dabei es denn erfreulich zu lesen ist, daß sie im Guten fortfähret, und die zu ihr kommenden Bramaner und andere Heiden und Römische ermahnet. Ausserdem hat er vielen andern Heiden, sonderlich die in grosser Menge zu dem Waschfest in Cumbagonam wallfahrten gegangen, zugesprochen, wovon denn auch einer gestand: „So lange ich etwas im Vermögen hatte, bin ich an alle heilige Oerter gereiset, und ich habe doch keinen Nutzen davon gehabt.“ Auch hatte er schöne Gelegenheit, gegen das Heidenthum zu reden, als an einem grossen Feste der Götzenwagen herumgezogen worden, wobei am Ende des Zuges ein Rad zerbrach, der Wagen einfiel, dem Götzen Arme und Beine zerschlagen, 10 Personen aber getödten wurden. S. 1312. Beiläufig wird eine heftige Streitigkeit zwischen den Heiden und Mohamedanern erzählet, die zu itzigen Zeiten nicht undienlich zu lesen ist, da manche behaupten wollen, als wenn bei andern Religionen alles friedlich wäre, und nur unter den Christen heftige Religionsbewegungen entstehen könnten. S. 1304. Unter den von ihm besuchten Christen hat er auch an 90 das heil. Abendmal ausgetheilet, manche Abtrünnige mit vieler Hofnung zur Rückkehr ermahnet, und sonst alle Pflichten eines treuen Arbeiters zu erfüllen gesucht.

Die

Die Bemühungen der Katecheten sind in der nemlichen Art nach ihrem Vermögen, und es wird zur Probe statt mehrern genug seyn, wie ein Katechet S. 1319. den herbei gekommenen Heiden das Sündliche ihres ganzen Götzendienstes, besonders an den Festen und bei Ziehung des Götzenwagens auf eine so faßliche Weise vorstellte, daß die Heiden wie auf den Mund geschlagen waren, und mehrentheils sagten: Das ist Wahrheit. Dergleichen finden sich im Mindern mehrere Proben.

Von dem einen Katecheten, Arulananden, dessen merkwürdige Bekehrung und gutes Verhalten im Vorigen gemeldet worden, (siehe den 29. Th. d. Act. S. 575.) muß man aber die üble Nachricht lesen, daß er ganz zurückgewichen, und sich wieder zu den Römischen geschlagen habe. S. 1293. rc. Er führte keine ordentliche Haushaltung, und konnte daher immer mit seinem, obwol erhöheten, Gehalt nicht auskommen, besonders aber war bei ihm eine ungemeine Selbstgefälligkeit, und er war mißvergnügt, wenn man seine affektirte Strenge nicht immer billigte. Wegen seiner Unbedachtsamkeit in Bestrafungen war er bei den Uebelgesinnten verhaßt, und den Gutgesinnten bedenklich. Er forderte daher seinen Abschied, und suchte

Dien-

Dienste bei den Mährischen Brüdern,* die er aber nicht erlangte. Man hatte noch lange Zeit Geduld und arbeitete an ihm mit Liebe und Sanftmuth, und er entschloß sich zu bleiben. Bald darauf aber verfiel er in verwickelte Händel. Er bestrafte einen unwürdigen Christen, der mit einem allgemein liederlichen Weibe eines Heiden sich hielt, wegen dieser Sünde, und ermahnte auch die Ehebrecherin, eine Christin zu werden und in die Präparation zu kommen, da doch dergleichen Leute nicht sogleich angenommen werden. Die Heiden aber bereiteten ihm eine Falle, indem sie Abends spät an ihn schickten, als ob dieses Weib noch wegen ihres Zutrittes zum Christenthum mit ihm was Wichtiges und allein zu reden hätte, und er gieng, unvorsichtig genug, nach 9 Uhr zu ihr. Bei seiner Gegenwart bei dem Weibe überfiel ihn der gedachte unwürdige Christ, nebst zween Heiden, nahmen ihm sein Zeug vom Leibe, liessen ihn nackend stehen, und trugen die Kleidung nach dem Missionshause, mit dem Vorgeben, als wenn sie ihn in unanständigen Absichten bei dem Weibe gefunden hätten, und das Weib versicherte dieses auch. Die

* Hier werden diese zum erstenmal erwähnet, obgleich dieselben schon 1761 eine Mission dahin errichtet haben. Siehe Act. hist. eccl. nostri temp. 52 Th. S. 462.

Die Sache kam vor die Obrigkeit, ward zwar falsch befunden, und der schlechte Christ mit Schlägen, das Weib mit Landesverweisung bestraft.

Jedoch hatte dieser Katechet allen Kredit bei der Gemeine verloren, und man fand für nöthig, ihm den mehrmals gebetenen Abschied zu geben. Dieß nahm er sehr hoch auf, führte beissige Reden, drohete, zu den Römischen wieder überzugehen, wie er auch wirklich den folgenden Sonntag that; da er denn von dem Pater zwar gern wieder angenommen, von vielen Römischen aber auch selbst in der Kirche verlacht worden. Er gieng aber in seinen steten Schmähungen gegen die Missionarien so weit, daß er auch ein Gedicht gegen sie verfertigte, und vor des einen Hausthür öffentlich absang. Die Obrigkeit ließ ihn daher 8 Tage in Arrest setzen u. aus der Stadt verweisen. So schlecht endigte er seine Laufbahn, die erst so gut angefangen war, und sie bezeugen selbst, daß sie nach allen Datis menschlicher Erkenntniß und gegebenen Proben ihn vorhin für redlich halten, und das beste von ihm hoffen müssen. Da aber hernach so sehr die tief verborgne Tücke geoffenbaret, so würden sie dennoch an allen übrigen auf Hofnung zu arbeiten nicht müde werden, nur aber bei Römischen Christen noch mehr Behutsamkeit gebrauchen. Wiewohl ein itzt

noch

noch lebender Arbeiter als Katechet noch getreu, und einer, der jüngst gestorben sei, bis an sein Ende rechtschaffen geblieben. Gar kein Wunder! da wir auch unter uns von sehr fehlgeschlagenen Römischen Proselyten nicht wenige Exempel haben.

Ob man gleich aus dem bisherigen ersiehet, wie es in dasiger Gemeinde auch faule und unfruchtbare Glieder giebt; so kommen doch hin und wieder auch angenehme Exempel von der Kraft der Gottseligkeit und seligem Ende einiger Christen vor, die aber zu weitläuftig beizubringen sind. Das Merkwürdigste sind ein Paar Exempel neubekehrter Christen, die lieber alles leiden, als heidnische Dinge thun wollen. S. 1297 und 1384. Der eine wurde zur Ziehung des Götzenwagens aufgesucht und fortgeschleppet, und da er sagte: ich bin ein Christ, ich kann das nicht thun, schlug man ihn so heftig auf die Lenden, daß er umfiel und kaum in 13 Tagen von dem Geschwulst und Schmerzen frei wurde. — An einem Orte war ein Viehsterben gewesen, dabei sie den Gebrauch haben, daß sie dem Feldgötzen ein Opfer bringen, und alle, die ein Instrument spielen können, müssen sich dabei einstellen. Ein Christ, der eine Schalmei blasen konnte und ein Sklave eines heidnischen Herren war, dieses aber nicht thun wollte, wurde deswegen von dem

Herrn

Herrn mit einem Prügel so behandelt, daß ihm der Arm zerbrach, woran er viel ausstehen muste.

Von den Taufhandlungen werden folgende erwähnet S. 1288 und f. Zu Anfang des Jahres wurden 7 Heiden u. 3 Römische recipirt, worunter einige durch ihre Lehrbegierde und manche gute Bewegungen nicht wenig Freude verursachten, am Sonntag Exaudi 1 Person aus der Stadt und 4 aus der Landgemeine, und etwa zwölf Tage nachher noch 4 getauft. Eine darunter hatte ihren Zutritt lange abgelehnet, bewies sich aber nachher desto aufmerksamer und lehrbegieriger. Eine andere aber, die an einem Englischen Schiffskapitain hieng, und sich erst von dieser Connexion los sagte, trat ab, und folgte jenem nach. Am 9ten Julii 7 erwachsene Heiden, einige wenige waren, wegen unlauterer Absichten, theils selbst weggeblieben, worunter auch der oben gedachte tamulische Officier war, theils abgewiesen. Im Sept. eine Maleierin aus Siam und ein Jüngling aus Kalikut, und am 1sten Oktober noch ein Heide. Dabei wird noch S. 1374 gemeldet, wie sie am Freitag jedesmal die Mitglieder der Gemeinde nach und nach zu sich fordern, und einem jeden sagen, was ihm nach seinen Umständen besonders nöthig ist.

Auch

Auch einige Reisen der Herren Missionarien sind in mehrerer Art gesegnet gewesen. Herr John und Herr Rottler reiseten am 7. Januar nach Negapatnam, wo sie mit dem neuen holländischen Prediger, Herrn van de Werth, einem Teutschen, liebreich bekannt wurden, die Gottesdienste und das h. Abendmal über 80 von unserer Confession wurden von ihnen in der schönen Holländischen Kirche, auch in der Malabarischen gehalten, und die Mission mit einer reichen Collekte bedacht. Unter den Communikanten war ein Unterofficier, der es zum erstenmal begehrte, und sie sowol durch sein Zunehmen in der Wahrheit, als auch reelle Veränderung innigst erfreute, und ihnen bei ihrem Abschiede ein Schreiben voll lebhafter Empfindung des Glückes eines Christen und innigen Dankes für ihre Bemühungen überreichte, welches S. 1315 zu lesen ist.

Herr Klein reisete am 8ten Febr. d. J. (S. 1316 ꝛc) nach Tanjour und Tirutschinapali, und hatte damals noch den Katecheten Arulananden bei sich, so, daß er sich über seine schöne Gabe freuete, den Leuten die Wahrheit so faßlich und überzeugend vorzutragen. Er passirte nicht weit von dem Orte vorbei, wo eine Akademie der Bettelmönche ist, und ihrer auf 500 sich aufhalten, deren Oberhaupt für sehr heilig gehalten wird.

Auch

Auch auf diesem Wege äusserte ein Bramaner seine Ueberzeugung von der christlichen Religion; aber der Anstoß war, wie er mit seiner Familie leben sollte. Die Christen wurden in nicht geringer Anzahl belehret und erbauet. In Tanjour ward damals der Grund zu der neuen Englischen Kirche gegraben. In Tirutschinapali, wo Herr Klein den Herrn Miss Pohle und den jungen Herrn Kohlhof wohl antraf, predigte er einigemal, und sprach sehr viel mit Präparanden, mit Christen, mit Heiden. Der Rückweg ging wieder über Tanjour, wo ihm der daselbst wohnende zweite Landprediger, Rajappen, hülfliche Hand leistete, und am 10. März ward der Grund zu der neuen Kirche wirklich gelegt. Auf dem Rückwege wurde vielen Heiden, sonderlich denen, die von dem Waschfest zu Cumbagonam wieder kamen, ein Wort des Heils gesagt, und endlich kam Herr Klein, ob er gleich einigemal schlimme Zufälle gehabt, am 15. März gesund und gestärkt wieder nach Hause.

Unter den vermischten Nachrichten, worunter auch manche Naturobservationen sind, lieset man, daß das Schiff, Juliana Maria, so nach Malacca verschlagen gewesen, am 16. Jan. glücklich eingelaufen, und manche Sachen mitgebracht habe. Nicht minder das Compagnieschiff nach China, und endlich am

9. Sept. das Hauptschiff, Castell Dansborg, womit sie die Briefe und Bedürfnisse für die Mission glücklich erhielten.

Aus der Vorrede aber zum XXIII Stück müssen wir berichten, daß die dasige Mission nachher einen doppelten Verlust gelitten, nämlich an Hn Miss. Zeglin, der 1716. zu Stettin geboren, und seit 1739 mit vieler Treue allda gestanden, und Hn. Miss. Rulfsen, der erst vor 2 Jahren von Kopenhagen abgegangen, und an einem Entzündungsfieber gestorben, dessen baldiger Verlust, wegen der an ihm bemerkten redlichen Gesinnung, sehr bedauert wird, da er am 16. Jun. 1780 allda angekommen, und schon am 15. Jul. darauf ihnen wieder entrissen worden. Gott lasse den Verlust dieser beiden durch andere würdige Subjekte ersetzet werden. Von der zu hoffenden glücklichen Ankunft des Hn. Miss. Mentel, der am 10. Jan. 1781 von Kopenhagen abgegangen, war noch keine Nachricht eingelaufen; doch hoffet man darauf ehestens. Auch werden die Vortheile, welche die Engländer über den berufenen Hyder Aly erhalten, bestätiget.

2. Wöperi, bey Madras, allwo Missionarien Herr Fabricius und Breithaupt.

Die Nachricht von dieser Mission im Jahr 1779 ist nur kurz, und in einem Briefe enthalten. 22 erwachsene Heiden, 12 Römische, und 44 Kinder, in allen 78 Seelen, sind zu der Gemeine hinzugekommen. Unter den recipirten Römischen ist auch ein Bramaner, mit seinem Weibe und 3 Kindern, gewesen, welcher durch einen Katecheten zu bessern Einsichten gekommen, und schon vor drey Jahren eine Neigung hatte, zu unserer Kirche zu treten. Ob er gleich entfernt wohnte, so kam er dennoch endlich zum Unterricht, und brachte auch sein jüngstes Kind bei uns zur heiligen Taufe. Seine Wissenschaft in der Arzneikunst gab ihm sein reichliches Brod, und ob er gleich, wegen seiner ehemaligen Kunden, wieder weiter ins Land ging, so versprach er doch, Gott treu zu bleiben, und die reine Lehre nach seinem Vermögen auszubreiten. S. 1398. Es gibt doch auch dieses Exempel einige Hofnung, daß sich der ausschweifende Stolz und Verächtlichkeit des Bramanergeschlechts gegen die christliche Lehre mit der Zeit legen, und mehrere sich dazu einfinden möchten.

Sonst haben sie die Unterredungen mit Heiden, und die Belehrungen von dem wahren Gott und Weltheiland treulichst fortgesetzt, und sie liefern davon einige Proben, die aber nichts enthalten, als was schon mehrmals erwähnet worden. Dies möchte man etwa merken, daß die Heiden einer Göttin Ammei, wegen der grassirenden Kinderpocken, ein grosses Opfer gebracht, dabei ihnen die nötige Erinnerung gegeben wurde. Doch bei einem so leichtsinnigen Volke konnte dies nicht viel helfen, wie denn bald nachher ein Bramaner sagte: wir bekümmern uns weder um den Himmel, noch um die Hölle. Einige aber mißbilligten diese Antwort, und fielen dem Missionario bei.

3. **Cudelur**, allwo Miss. Herr Hüttemann und Herr Gericke.

In 2 Briefen ist eine kurze Nachricht von den Missionsumständen dieses Jahrs 1779 gegeben worden. Es sind darin 57 Personen zu der evangelischen Kirche gekommen, worunter 14 erwachsene und getaufte Heiden, und 3 recipirte Römische gewesen. Der erste Brief enthält einige allgemeine Erklärungen über die dasige Mission, von ihrer Behutsamkeit in Anwendung der Allmosen, Fürsichtigkeit in Recipirung bedenklicher und vermut-

lich

lich untauglicher Subjekte, und daß man der Mission, wenn sie noch Beihülfe von aussen erwarte und überkomme, deßwegen gar nicht gram werden dürfe, da ihr Werk, wenn man auf den innern, obwohl nicht zahlreichen, Segen siehet, doch immer seinen Werth behaupte.

Im April und May that Herr Gericke auch eine Reise nach Pondicheri, um den dasigen Mitgliedern der Gemeine mit seinem Amt zu dienen, und auf der Reise mit den Heiden bei aller Gelegenheit zu reden. Von

4. Calcutta in Bengala

sind diesesmal keine Nachrichten mitgetheilet worden; können aber künftig, g. G., mit erscheinen. Desto reichlicher und angenehmer sind die von

5. Tirutschinapali und Tanjour, allwo Miss. Herr Schwarz, und ad interim Herr Pohle, aus Trankebar.

Die Zahl derer, so zur Gemeine 1779 hinzugethan worden, ist 60, wovon an 20 Kinder gewesen. Hn. Schwarzens ganz vorzügliche Treue, Eifer und Arbeit in Verkündigung ist zu bekannt, und Herr Pohle gibt ihm nichts nach, und ersterer bezeuget daher die

die Hofnung, daß das Reich Gottes noch recht herrlich in diesem Lande werde ausgebreitet werden. S. 1406. Er meldet ebendaselbst, „wie viele Tausende unter den Bramanern „und andern Einwohnern bekennen, daß der „Götzendienst eitel und sündlich, und daher „verwerflich sei, fürchten sich aber, öffentlich „abzutreten, und dann sich von ihren Freun„den und Bekannten verlassen zu sehen.“ Möchte es auch nur dem König von Tanjour von Herzen gegangen seyn, da der Engl. General Munro einmal zu ihm sagte, daß die christliche Religion dem Heidenthum weit vorzuziehen sei, wenn er darauf antwortete: ich glaube, daß sie hunderttausendmal besser ist, als der Bilderdienst. Indessen bezeiget er sich den Christen nicht abgeneigt, und als man einstmals ein paar christliche Officiers nur blos wegen einer von Heiden gebotenen Summe von 30000 Rupien (Gulden) absetzen wollte, Herr Schwarz aber die Ungerechtigkeit der Sache vorstellete, so ließ er sich finden, und die Christen wurden in ihrem Dienste bestätiget. S. 1408. Das Merkwürdigste ist der neue Kirchenbau in Tanjour, den der vor Pondicheri gebliebene Major Stevens schon vorhatte. Der General Munro erklärte sich in einem Kondolenzschreiben an Herrn Schwarz, daß er desselben Stelle in der Freundschaft vertreten wollte, am auch bald darauf nach Tanjour, und

leg-

legte den Grund zur Kirche, wozu eine Subscription, und zwar für die dasige Englische Garnison, im Fort errichtet wurde. Herr Schwarz bat das Gouvernement zu Madras um Steine und Kalk als ein Geschenk dazu. Er ward nach Madras entboten, und der Gouverneur, Baron Rumbold, bat ihn, zu dem Hyder Aly zu reisen, seine Gesinnungen zu erforschen, und ihn zu versichern, daß sie Friedensgedanken hegeten; vornemlich weil er die Indostanische Sprache wüßte, und ohne Dollmetscher mit diesem Prinz reden könnte. Da dieses seinem Amt nicht entgegen lief, keine politische Ränke enthielt, vielmehr dadurch viel Blutvergiessen zu verhindern und Friede im Lande zu erhalten stund; so entschloß sich Herr Schwarz im Vertrauen auf Gott dazu, reisete dahin, und erhielt auch so weit seinen Zweck, daß Hyder Aly declarirte: wenn die Engländer nur dienliche Mittel brauchen wollten, könnte der Friede erhalten werden. Auf dieser Reise, und auch selbst in dieses Prinzen Residenz, Siringapatnam, und seinem Pallast, hat er das Wort Gottes oft, in mehr, als einer Sprache verkündiget, und den Teutschen sowohl, als Malabaren, des Sonntags eine Predigt gehalten. Für diese wichtigen Dienste bekam Herr Schwarz Steine und Kalk zum Kirchenbau geschenkt, nebst der fernern Erklärung, S. 1410: daß Herr Pohle ebenfalls, wie er, in

in Tanjour, jeder 100 Pf. Sterling als Garnisonprediger bei der Englischen Besatzung von der ostindischen Kompagnie empfangen sollten. Allein diese würdige apostolische Männer begehrten kein Silber und Gold; (Apostelg. 20, 33.) sondern machten sogleich davon folgende Disposition: „Von den 100 Pf. Sterl. so ich hier in Tan-„jour empfange, habe ich die Hälfte dem „jungen Kohlhof gegeben, die andere Hälfte „ist zum Unterhalt der hiesigen Katecheten be-„stimmt. Herr Pohle ist willig, die 100 Pf. „Sterl. so er in Tirutschinapali bekömmt, „eben so anzuwenden, nämlich zum Besten „der Gemeine und Schule." Dies wird S. 1415 noch genauer angezeigt: Herr Pohle besoldet in Tirutschinapali fünf Katecheten, und ich auch nebst Hn. Kohlhofs Sohn fünf Katecheten.

Doch die gedachte Kirche war nur in dem kleinen Fort, oder Citadelle, und für die Malabaren nicht bequem. Daher suchte Herr Schwarz eine andere Gelegenheit auf einem von dem Könige auf der andern Seite der Stadt geschenkten Begräbnißplatz. Er kaufte daher ein daranstossendes Haus für 150 Pagoden, wozu ein nach Europa retournirender Engländer 100 und der General Munro 50 Pag. schenkte. Herr Schwarz that aus seinen Mitteln hinzu, was noch fehl-

te,

te, vergrösserte das Haus, richtete es für die Malabarische Gemeinde bequem ein, und der König schenkte noch einen schönen Platz hinter der Kirche. „Vor 10 Jahren, sagt er, „hätte niemand gedacht, daß wir so frei und „öffentlich, mitten unter den Heiden Gott an„beten würden. Es ist mir immer noch was „grosses, daß der Name des lebendigen Got„tes und Jesu Christi unter den Heiden frei „ausgerufen wird, ja, daß unter den ausge„arteten Europäern hie und da eine Seele er„griffen und zu Christo geführt wird.“ S. 1414. Herr Schwarz beschreibet darauf seine Arbeit im predigen und katechisiren in dieser neuen Malabarischen Kirche, und was die Katecheten vor dem angegangenen Gottesdienst, durch Vorsprechung des Glaubensbekenntnisses u. anderer Stücke des Katechismi, für hülfliche Hand leisten. Kurz vorher S. 1412., beschreibt er sie, jeden nach seinem Karakter, u. er kann die meisten loben. Von zween, als dem zu Wallam, der besonders den Heiden oft bezeuget, das Christenthum würde sich noch sehr ausbreiten, und dem zu Tirupattur ist Nro. 5, 6. etwas von ihrem Diario eingerückt, woraus ihre Treue und Applikation genugsam zu ersehen ist. Herr Pohle entschied die Streitigkeit, ob die Suttirer oder Pareier im heil. Abendmahl den Vorgang haben sollten, auch glücklich; zeigte ihnen, wie sie darin, weder als Suttirer

noch Pareier, sondern als gute Christen erscheinen, und wie sie in dem Christenthum immer mehr wachsen und nicht Kinder bleiben müsten. Er reichte sich selbst das heil. Abendmal zuletzt, und trank aus demselben Kelche, woraus beide Geschlechter getrunken hatten. Sie thaten darüber die Augen auf, und waren beschämt.

Es folget darauf Nro. 9 noch ein kurzes Diarium von Herrn Pohle aus Tirutschinapali. Merkwürdig ist darin, daß ein Mohamedaner gegen den Katecheten, in vieler Leute Gegenwart, von Christo, seiner Menschwerdung, Leiden, Tod und Auferstehung sehr ehrerbietig sich herausgelassen. Herr Pohle trat auch seine erste Amtsreise nach Paleiam-kottei, 180 Engl. Meilen von da gegen Süden an. Er stieß auf einen Posten des Hyder-Aly, und ward zum Officier geführet. Allda traf er den Medikus des Lagers als seinen Bekannten an, und hielt mit ihm und andern erbauliche Gespräche. In Madurei taufte er eine Tochter des kommandirenden Capitains Russel, eines Presbyterianers, der daher keine Gevattern gebeten hatte. Weiterhin in Wirudupatti fürchteten sich die Leute für den Europäern: da er aber in ihrer Sprache sie anredete, und das Evangelium verkündigte, hörten sie so aufmerksam und mit solcher Liebe zu, daß niemand etwas einwand-

wandte und sie fast nicht weg wollten. In Paleiamkottei, einem angenehmen Orte, logirte er bei dem Englischen Capitain. Es meldete sich da ein Heide, der bei der durch Herrn Schwarz getauften Bramaner Frau in Diensten, und von ihr unterwiesen war, und gab die Ursach davon an: um selig zu werden. Herr Pohle unterrichtete ihn weiter, und bei seinem aufrichtigen treuen Bezeigen, und da ihn seine Wolthäterin ferner unterweisen wollte, empfieng er von ihm die h. Taufe, und er war der erste Heide, den er taufte. Dasselbe heilige Sakrament ward einigen Kindern ertheilt, und die vorhandenen Christen mit Predigen und Ermahnen besorgt. Auf dem Rückwege in Madurei meldete sich auch eine Bramaner Witwe zur heil. Taufe. Weil er aber die Zeit nicht hatte, sie zu unterrichten, so muste er sie nach Tirutschinapali verweisen. An einem Zwischenort meldet er, wie die armen Leute eine so grosse Furcht für dem Teufel haben; daher einer, der im Finstern geschlagen war, sich einbildete, der Teufel hätte dies gethan. Endlich kam Herr Pohle zu Tirutschinapali glücklich wieder an. Die Stärke der dasigen und umherwohnenden christlichen Gemeinde giebt er auf 32 Familien und 250 Seelen an. In der Malabarischen Schule waren 21 Knaben, und in der Englischen 26 Kinder beides Geschlechts, und an diesen arbeitet auch der

hof-

hofnungsvolle Herr Kohlhof aus Trankebar, und macht sich zum Dienste des Evangelii immer tüchtiger. Die dasigen Katecheten müssen auch mit den ankommenden Proselyten wechselsweise Präparation halten, welches für sie eine gute Uebung ist; bisweilen auch Malabarisch predigen. Er giebt ihnen dazu eine analitische Disposition, und zeiget, wie sie die Materien abhandeln sollen. Bei dem Vortrag wird dies hernach oft von ihm erweitert und applicirt, welches bei den dasigen Leuten viel Aufmerksamkeit und Nutzen schaffet. Eben so berichtet er auch zuletzt, welchen Fleiß er bei der Zubereitung zum heiligen Abendmal und bei der Beichte beobachte.

Herr Klein, dessen Reise nach Tanjour oben gemeldet ist, muß gestehen, daß er sich über die Anstalten allda sehr gefreuet, und der Eingang, den Gott allda dem Herrn Schwarz bei Hohen und Niedern verliehen, habe ihn zum Lobe Gottes ermuntert.

Wir beschliessen unsern Auszug mit Bemerkung einiger vorzüglichen Wohlthaten, die ausser vielen andern und zum Theil nicht unbedeutenden, von allen Enden, im Jahr 1781 für die Missionen eingegangen sind. Gleich am 1sten Januar, d. J. 400 Rthlr. im Golde, aus Köthen 160 Rthlr., eine Kollekte aus dem Würtembergischen, 420 Gulden

Gulden, aus Straßburg 111 Fl., aus Memmingen 139 Fl., abermals aus dem Würtemberg. 149 Fl., noch von einem ungenannten Ort 100 Rthlr. nebst einigen mindern Beilagen. Aus Nürnberg 100 Fl. Die sämmtlichen Kollekten in London betrugen 121 Pf. Sterling. Manche Beiträge sind mit sehr angenehmen und wichtigen Remarken für unsere Zeiten und den itzigen Religionszustand begleitet, davon sich aber keine Auszüge geben lassen, und die wir zum Nachlesen für Erbauung liebende empfelen.

II.

Das funfzigjährige Andenken der Auswanderung der evangelischen Salzburger. *

Unter den neueren Kirchengeschichten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war eine der merkwürdigsten und erwecklichsten, seit der heil-

* Da wir in dem vorigen VII Bande dieser Act. hist. eccl. nostri temp. S. 698 ff. und 939 ff.

heilsamen Verbesserung der Kirche, die Geschichte der salzburgischen Emigranten, da in einem ganz römischkatholischen Lande, welches mit lauter solchen Ländern umgeben ist, die der evangelischen Religion nicht zugethan sind, eine grosse Menge eifriger, in ihrem Glauben festgegründeter und standhafter evangelischer Christen sich gefunden und aus ihrem Vaterlande ausgegangen ist, weil sie ihre Gewissensfreiheit daselbst nicht erhalten können. Da nun der sel. Senior Riesch, zu Lindau, es vor wichtig gehalten, das jährliche Gedächtniß dieser herrlichen Begebenheit zu feiern, sollte es nicht billig seyn, nunmehro das 50jährige Andenken derselben zu erneuern, besonders, da noch viele am Leben sind, welche diese Glaubenshelden gesehn und gesprochen haben, mit ihnen umgegangen sind,

unsern Lesern den merkwürdigen Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs zu Salzburg vorgelegt haben: so wird es ihnen nicht unangenehm seyn, aus gegenwärtigem Aufsatze, der von dem Adjunkt und Pastor zu Rastenberg, im Fürstenthum Weimar, Herrn Immanuel Wilhelm Schneider, herrührt, zu ersehen, wie ganz verschieden man im Salzburgischen damals gedacht und gehandelt habe, als man so viele Tausende verfolgte, und aus dem Lande zu gehen, nöthigte.

sind, und sie sowohl wegen ihrer Standhaftigkeit bewundert, als wegen ihrer christlichen Tugenden verehrt haben? Die Geschichte derselben ist zu wichtig, als daß man sie gar in Vergessenheit stellen, und nicht wiederholen dürfe: aber auch zu weitläuftig, als daß man sie umständlich beschreiben könnte. Von dem Ursprung der evangelischen Religion in den Salzburgischen Landen hat besonders der sel. Schelhorn eine umständliche Nachricht herausgegeben.* Wir wollen daher hier nur etwas von ihrem betrübten Ausgang aus ihrem Vaterlande, von ihrem merkwürdigen Zug durch viele teutsche Provinzen, und von ihrer glücklichen Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung anführen. Sie und ihre Vorfahren hatten in diesem Erzbißthum schon viele Verfolgungen ausgestanden, sonderlich 1683, vor nunmehr 100 Jahren. Man hatte sich vergeblich bemühet, die evangelische Wahrheit auszurotten. Denn viele waren von derselben so vollkommen überzeuget, daß sie

* Sie kam 1732 unter dem Titel: *Ioh. Georg. Schelhornii* de religionis euangelicae in prouincia Salisburgensi ortu, progressu et fatis commentatio historico-ecclesiastica, zu Leipzig in 4. heraus, und wurde in eben diesem Jahre von M. Friedr. Wilh. Stübner ins Teutsche übersetzt, und auch zu Leipzig in 8. ans Licht gebracht.

sie nicht unterlassen konnten, auch die Ihrigen davon zu unterrichten. Doch hatten sie hernach eine Zeitlang Ruhe gehabt, da sie unter sich in der Stille Gott gedient und sich erbauet, äusserlich aber dem römischkatholischen Gottesdienst beigewohnt hatten, da ihre Erkenntniß noch schwach war. Allein 1727 starb der Erzbischof, Franciscus Antonius, welcher sich nicht unterstehen wollen, über die Gewissen zu herrschen, wodurch sich die Protestanten in diesem Lande sehr ausgebreitet hatten. Die nächste Veranlassung zu ihrem Ausgange war die neue Verfolgung unter dem Erzbischof, Leopold, da man sie 1728 nötigen wollte, alle päpstische Ceremonien mitzumachen, besonders den Gruß zu beten, welcher also lautet: gelobet sei Jesus Christ,* wel-

* Dieses Grusses bediente sich 1752 der gefürstete Abt von Emmeram in einem Schreiben an den P. Prokurator zu Grauhof, wegen des Uebergangs des sel. Prof. Rothfischers zur evangelischen Kirche. Ein Ungenannter aber machte dabei die Anmerkung, daß man zwar einen solchen Gruß unter den bayrischen Bauern höre, auch wenn sie in die Bier- und Schenkstuben kommen, aber in eigenhändigen Fürstl. Korrespondenzen sei er wol sonst nie zu finden. S. Acta h. e. XVI. Band, S. 387 f. u. 394.

welchen die Evangelischen nicht brauchen wollten, ob man sie gleich von den Kanzeln dazu ermahnte. Weil sie sich nun darüber ein Gewissen machten, und solches nicht thun wollten: so sahe man solches als ein Kennzeichen an, wodurch sie sich von den Katholicken unterschieden. Man gab daher auf ihre Aufführung zu Hause genau Acht. Die römischen geistlichen Väter besuchten ihre Häuser, ob sie lutherische Bücher bei ihnen finden möchten, examinirten sie scharf, ob sie alles für wahr hielten, was in der römischen Kirche gelehret wird, und zwungen sie zu einem Eide, daß sie gute römischkatholische Christen wären. Dieses verursachte, daß einige die Wahrheit bekannten, und öffentlich an den Tag legten, daß sie die evangelischlutherische Kirche für die wahre hielten. Dieses thaten zuerst zween Männer, Hanß Lerchner und Veit Breme, welche von solchen Geistlichen visitiret wurden, die zugleich einige Häscher mitbrachten, um alles aufzuschlagen, wenn man es ihnen nicht aufmachen wollte. Da man nun die Bibel und einige lutherische Bücher bei ihnen fande, aus welchen sie sich mit den Ihrigen zu erbauen pflegten, so wurden sie alsobald in Ketten geschlagen, und ins Gefängniß geworfen, in welchem sie etliche Wochen liegen, und viel Drangsal ausstehen mußten. Man ließ niemanden von den Ihrigen zu ihnen, plagte sie mit Hunger und

Durst, daß sie fast umkamen, ließ sie in einem häßlichen Gefängniß liegen, wo sie weder Sonne, noch Mond anscheinen konnte, verhörte sie nicht wegen ihrer Sache, und überführte sie keiner Missethat. Ihr gröstes Verbrechen bestunde nur darinnen, daß sie die Bibel gelesen, und einige Bücher von der lutherischen Religion gehabt hatten. Endlich wurden sie zwar von ihren Banden befreit und losgelassen, mußten aber das Land räumen, und nicht nur ihre Güter, sondern auch Weib und Kinder zurück lassen. Wie nun dieses im Jahr 1729 geschahe, und solche Verfolgungen noch mehrere betrafen, so wandten sich die beiden verjagten Männer nach Regensburg, und übergaben den 7 Jänner 1730 den evangelischen Abgesandten ein Bittschreiben, in welchem sie um eine Vorbitte bei dem Erzbischof zu Salzburg unterthänigst baten, daß ihnen erlaubt würde, ihre Güter zu verkaufen, und ihre Weiber und Kinder nachzuholen. Die Herren Abgesandten bewiesen in einem Bericht an den salzburgischen Gesandten, daß der Erzbischof ausdrücklich wider den westphälischen Frieden handele, wenn er seinen Unterthanen ihre Güter zurückbehalten wolle, blos aus der Ursache, weil sie die lutherische Religion angenommen hätten. Sie baten zugleich, durch triftige Vorstellungen es dahin zu bringen, daß diesen beiden Unterthanen frei stünde, ihre Güter zu verkau-

kaufen, und das Geld mit sich herauszunehmen, nach Abzug dessen, was landüblich wäre. Die Kinder wären noch nicht zu den Jahren gekommen, in welchen sie eine Religion von der andern unterscheiden könnten, und befänden sich also noch unter väterlicher Gewalt. Es wäre also billig, ihnen ein sicher Geleit zu ertheilen. Sollten diese Leute etwas gethan haben, das sich bei dem Bekenntniß ihrer Religion nicht ziemete, so würde es doch nicht so wichtig seyn, daß nur ein Theil ihres Vermögens, geschweige das ganze, und so viel Kinder ihnen sollten zurückbehalten werden. Und sie hätten auch schon so viel im Arrest erlitten, daß man nicht Ursach hätte, sie noch mehr zu bestrafen. Als der Kursächsische Legationssekretär dieses Schreiben am 17. Febr. dem Salzburgischen Gesandten überbrachte, mit Bitte, daß er es dem Erzbischof übersenden und den Kursächsischen Gesandten bald mit einer angenehmen Antwort erfreuen möchte, da man bisher vergeblich gewartet hätte, daß auf die schon geschehene mündliche Vorstellungen dem Klagen wäre abgeholfen worden; so antwortete der Salzburgische Gesandte: er habe auf seinen erstatteten Bericht an seinen Hof den gemessenen Befehl erhalten, wenn von Seiten der Herren augspurgischen Konfessionsverwandten in dieser Sache etwas übergeben würde, dessen Annehmung abzulehnen, unter dem Vor-

wand, man erkenne keine fremde Jurisdikti-
on, und dürfe dem Erzbischof nicht zugemu-
tet werden, etwas von andern Mitständen
des Reichs anzunehmen, was seine Untertha-
nen angehe; da zu wünschen wäre, daß der-
gleichen unruhige Köpfe mit ihren meist bos-
haft erdichteten Beschwerden nicht sogleich
Gehör fänden. Gedachter Sekretär über-
reichte nochmals das Promemoria, welches
aber durchaus nicht angenommen wurde; ob-
gleich im westphälischen Frieden klar und
deutlich ausgedruckt ist, wie man sich gegen
andere Religionsverwandte im heiligen römi-
schen Reiche verhalten solle. Unterdessen
häuften sich die Beschwerden der Evangeli-
schen je mehr und mehr, und liefen immer
neue Klagen zu Regensburg ein, weil man
diejenigen sehr hart drückte, die sich wegen der
Religion verdächtig machten, sie in Ketten
und Banden legte, in grausame Gefängnisse
warf, und darinnen mit Hunger und Frost
marterte, endlich aber noch mit schweren
Geldstrafen züchtigte. Andere brachte man
bis an die Kurbayerische Grenze, so, daß sie
theils ihre Ehegatten und Kinder zurücke las-
sen, theils alle ihre Güter mit dem Rücken
ansehen mußten. Zugleich schickte man Com-
missarien im Lande herum, um sich zu erkun-
digen, wer die lutherische Religion angenom-
men hätte. Ihre Namen wurden aufgeschrie-
ben, ihr Vermögen aufgezeichnet uud alles
nach

nach Hofe berichtet. Dieses geschahe im Monat Julius 1731. Hierauf fieng man an, scharf wider sie zu predigen und die evangelische Lehre als ketzerisch zu verdammen. Man verfluchte ihre Bücher, zog Luthern und andere fromme Lehrer durch, und thät in allen Predigten nichts, als schmähen, lästern und verfluchen. Hierauf entschlossen sich die Evangelischen, die katholische Kirche zu verlassen, und sich unter einander zu Hause zu erbauen. Die römischkatholische Geistliche gaben sich zwar alle Mühe, die Leute in ihren Häusern zu bekehren. Sie droheten mit dem Fegfeuer, päpstlichen Bann, mit der Verjagung aus dem Lande, und daß sie niemand aufnehmen dürfte, ja, daß sie als Rebellen würden angesehen werden. Allein sie waren nicht im Stande, auch nur einen von der evangelischen Wahrheit abzubringen. Hierbei war dem Erzbischof nicht wohl zu Muthe, da man durch die ausgeschickte Kommissarien erfaren, daß sich die Anzahl der Evangelischen über 20000 in diesem nicht allzugrossen Lande erstreckte. Der Erzbischof schickte in aller Eil nach Wien, und bat sich von dem Kaiser einige Regimenter Soldaten aus, die seine Unterthanen im Zaum halten sollten. Man stattete einen Bericht ab, daß die Rebellion schon angegangen wäre, ob sich gleich alles in der grösten Ruhe befand. Ehe di Kaiserl. Soldaten einrückten, wurde ein Mani-

 fest

fest im Lande angeschlagen, das man von Wien erhalten hatte, im welchen die evangelischen Salzburger von der Rebellion abgemahnet, und, sich friedlich zu halten, angemahnet wurden. In dem nach Wien erstatteten Berichte hatte man das als geschehen vorgestellt, was man doch nur befürchtete. Man nennete sie schon Rebellen, welche die Waffen ergriffen, sich der Obrigkeit widersetzt, die katholische Religion verlacht und gelästert, mit Feuer, Mord und Raub gedrohet hätten, da man doch nur sich solches einbildete, oder vorgab. Diese Beschuldigung war die allerhärteste und gefährlichste. Ihre Feinde gaben sich auch alle Mühe, solche der Welt als wahr und glaubwürdig vorzustellen. Man gab davon sonderlich 2 Schriften heraus.* Allein so widersprechend diese Anklagen waren, so offenbar sind die Ankläger zuschanden worden, da sich so hohe Monarchen ihrer sonst gewiß nicht würden an-

* Die erste kam schon 1731 unter dem Titul zum Vorschein: **Die bisher unter dem Deckmantel einer Religionsbedruckung verborgene, nunmehro aber, zu bessern Unterricht aller Wahrheitliebenden,** durch unverwerfliche Dokumente, gerichtliche Protokolle und Confrontationes, entdeckte Bosheit einiger salzburgischen Emigranten und anderer noch zur Zeit

angenommen haben. Die armen Leute wa-
ren hierbei ganz stille, und erwarteten die
Hülfe von Gott. Weil aber dem Kaiser war
berichtet worden, als ob solches Unwesen grö-
stentheils aus Regensburg entsprungen wäre:
so ergieng deswegen den 5ten Sept. ein schar-
fer Befehl an den Magistrat dieser Stadt,
welche Beschuldigung aber gründlich wider-
legt worden. Im Anfang dieses Monats
rückten schon 1000 Mann Kaiserl. Fusvolk
ins Salzburgische, welche den Evangelischen
in die Häuser gelegt wurden, und je mehr
sie Vermögen hatten, destomehr Soldaten

unbekannten Kalumnianten. Die andere führt
den Titul: Manifest, worinnen die Seditiosa
Facta und andere in grosser Menge verübte
Insolentien der aufgestandenen salzburgi-
schen Unterthanen im Gebürg, dem Publi-
ko vorgelegt, und diesem zu urtheilen überlassen
wird, ob sie sich dadurch nicht aller in dem
Westphälischen Friedensschluß denen Emi-
grirten zu gut stipulirten Benefizien verlu-
stig und selbst unwürdig gemacht haben?
Diese Schrift ist gedruckt zu Stadt am Hof 1732,
in Folio, 13 Bogen. Sie ist aber auch in 8.
auf 10 1/2 Bogen in dem Jahre aus Licht ge-
kommen.

bekamen sie, so, daß mancher Wirth 50 Mann bei sich haben muste. Zu Anfang des Oktobers wurden noch mehr Kaiserliche Völker hinein geschicket, das Dragonerregiment des Prinzen Eugen, das Sterenbergische Regiment, das Kürassierregiment des Prinzen Philipp von Würtemberg, so, daß beinahe 6000 Mann einquartiret wurden. Diese sowol, als die salzburgische Beamte, thäten ihnen alle Drangsal an. Unterdessen warb man im Lande noch mehr Volk, und viele junge Bauern gaben sich freiwillig an, wider die Evangelischen zu fechten. Diejenige, welche andere in der lutherischen Religion unterrichtet, oder zur Beständigkeit aufgemuntert hatten, wurden nach Salzburg geschleppet und in häßliche Gefängnisse geworfen, so, daß man alte und kranke Leute grausam fesselte und über einander liegen ließ. Den andern hielte man den Weg nach Regensburg immer versperret. Man bemühete sich, sie wieder zur katholischen Religion zu bringen, brauchte aber dazu nur Gewalt und List. Jedoch bei diesen vielfältigen Verfolgungen zeigte sich auch, unter göttlicher Regierung, viele Hülfe. Das Korpus Evangelikorum nahm sich ihrer ernstlich an durch öftere Berathschlagungen und viele nachdrückliche Vorstellungsschreiben, nicht nur an den Erzbischof sondern auch an den Kaiser. Auf ein Schreiben an jenen, vom 22sten April 1730, wa[r]

wo

weder einige Antwort, noch Remedur erfolget. Daher wandten sich die evangelischen Herren Abgesandten in einem weitläuftigen und vortreflichen Memorial, 1731, an den Kaiser. * Der Holländische Gesandte that mündliche Vorstellungen zu Regensburg und auch in Wien. Dergleichen geschahe von dem Schwedischen, Dänischen und Englischen Gesandten. Sonderlich bewies der König von Preussen seine mächtige Hülfe. Darbei erklärte sich auch der Kaiser überaus gut. Und dennoch erfolgte endlich die gewaltsame Austreibung der Evangelischen aus dem Salzburgischen, davon zeuget der harte Befehl des Erzbischofs, vom 31sten Oktob. 1731.** Die ersten, welche ohne Erlaubniß und Attestate ausgegangen waren, hatten am meisten auszustehen. Ihr Ausgang geschahe in

* Solches stehet in dem ausführlichen Bericht von den Salzburgischen Emigranten, welcher zu Erfurt 1732 in 8 herausgekommen, S. 81. f f.

** Diesen findet man nach dem zu Regensburg gedruckten Original eben das. S. 104. f f. Nach dem aber zu Stadt am Hof gedruckten Exemplar, welches in vielen Stellen von dem Original merklich unterschieden ist, in dem vorhin angeführten Manifest, S. 154 ff. nach der Ausgabe in 8.

der grösten Kälte, und sie musten oft bis über den halben Leib im Schnee baden. Sie wurden von den Soldaten verfolget und eingeholet, und da sie nicht zurücke kehren wollten, stellten sich die Soldaten dreifach wider sie, stiessen, schossen auf sie und warfen Granaten unter sie, wodurch viele blessiret, doch keiner getödet worden. Bei noch verweigerter Umkehrung kehrten endlich die Soldaten ihre Flinten um, und schlugen mit den Kolben auf sie los, wodurch viele so hart getroffen wurden, daß ihnen das Blut häufig herunter geflossen. In solcher Noth fielen sie sämmtlich auf ihre Knie und beteten zu Gott, da denn endlich durch göttliche Fügung ein von ohngefähr darzu gekommener Officier den Soldaten Einhalt gethan, daß sie ungehindert fortziehen können. Weil man nun kein Mittel erdenken konnte, die Leute in den Schoos der römischen Kirche zu sammlen, so beschloß man, sie aus dem Lande zu jagen. Man riß sie von der Arbeit weg, koppelte sie zusammen und führte sie erbärmlich fort. Von ihrem bei sich habenden Vermögen nahm man 10 von Hundert, als Abzugsgeld. Sehr vielen wurden ihre Kinder entrissen. Man betrog sie um ihre Güter, und schlug den Preis derselben nieder. Man ertheilte ihnen Päße, die sie theuer genug bezahlen musten. Man lud sie in Schiffe, und führte sie auf der Salza herab. Man stellte ihnen

nen vor, daß man sie nun in die Türkei schi-
cken würde. Aber sie waren dabei so freu-
dig, daß sie haufenweise in die Schiffe sprun-
gen und sich nichts davon abwendig machen
liessen; woraus man schliessen kann, wie viel
sie haben ausstehen müssen, weil sie die Skla-
verei bei den Türken als etwas geringes an-
sahen. Die Schiffer mußten aus vollem
Halse schreien, daß man ablassen sollte, in
die Schiffe hineinzuspringen: weil sie wegen
der Last nothwendig sinken müßten. Man
brachte sie nach Ditmaringen, von hier zu-
rück nach Wagingen, und endlich nach Tei-
sendorf. An diesem Orte mußten sie 18 Ta-
ge stille liegen, und vor ihr Geld zehren, in-
dem man sie nicht durch Bayern wollte rei-
sen lassen. Der dasige Amtmann ließ 50
Personen zu sich kommen, von welchen er ge-
höret, daß sie noch etwas Geld bei sich hät-
ten, und es mußte ihm jede Person einen hal-
ben Thaler geben: weil sie sich so lange in
seinem Gerichte aufgehalten hätten. Unter-
dessen kam die Erlaubniß des Kurfürsten von
Bayern vom 15. Dec. 1731 an, daß die Ev-
angelischen durch Bayern ziehen möchten:
weil ihn der Erzbischof darum gebeten hätte.
Sie sollten den nächsten Weg nehmen, und
sich nicht in seinem Lande aufhalten. Wenn
sie vor ihr Geld zehrten, sollte man sie nach
Nothdurft verpflegen. Man sollte sie nicht
am Gelde übersetzen, oder ihnen einiges Leid
thun:

thun: weil sie gegen Se. Durchl. nichts verbrochen hätten. Woferne Blutarme sich unter ihnen befänden: so könnte man ihnen des Tags 6 Kreutzer reichen, damit sie nicht auf dem Wege umkommen dürften. Weil sich nun der Kurfürst so gnädig gegen die Evangelischen bezeugte: so beschlossen die protestantischen Gesandten, deßwegen ein Danksagungsschreiben an denselben abzuschicken, und ihn zugleich zu ersuchen, diesen armen Leuten seine Gnade nicht zu versagen, welches auch im Jänner 1732 ins Werk gerichtet wurde. Man hat aber versichern wollen, daß diese löbliche Befehle wenig respektirt worden wären.

Nun kommen wir auf ihre merkwürdige Wanderungen und Reisen, besonders durch viele teutsche Provinzen. Ihr erster Ausgang belief sich über 1000 Mann theils durch Tyrol, theils durchs Bayrische. Der Anfang geschahe zu Ende des Jahrs 1731 im harten Winter. Memmingen, Weilheim, Kaufbeuren, Augsburg, Kempten, Ulm waren die ersten evangelischen Orte, wo sie ankamen. In dem folgenden Jahre gingen sie meistens durch Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Sie wurden allenthalben aufs liebreichste angenommen und aufs beste verpfleget. In den Städten gingen ihnen der Magistrat, das geistliche Ministerium, die Schulen mit ihren

Leh-

Lehrern und Schülern, und die ganze Bürgerschaft entgegen. Sie wurden besonders von den Predigern mit tröstlichen und erbaulichen Reden empfangen, paarweise durch die Stadt, und wo es die Zeit gestattete, in die Kirchen geführet, auch wol unter Läutung aller Glocken und mit anständiger Musik. Das geschahe auch in den Dörfern von den Predigern, Schulmeistern und Kindern, nebst den Gemeinden. Die Emigranten sungen mit frölichem Schalle, wenn sie ankamen und wieder fortgiengen. Ihre rauhe Aussprache klang so beweglich, daß vielen dadurch das Herz gerühret und zu milden Gaben aufgeschlossen wurde. Sie sungen sonderlich folgende Lieder: **Eine feste Burg ist unser Gott** ꝛc. **Ich bin ein armer Exulant** ꝛc. **Warum betrübst du dich, mein Herz** ꝛc. **Was Gott thut, das ist wohlgethan** ꝛc; **Wer nur den lieben Gott läßt walten** ꝛc. **Von Gott will ich nicht lassen** ꝛc. Man sahe an ihnen ein lebendiges Bild des Auszugs der Kinder Israel aus Egypten. Da giengen betagte Greise und eisgraue Köpfe und bejahrte Männer, gebückt und mit zitternden Gliedern, unter Männern vom besten Alter und starken Jünglingen einher, die noch in der Blüte ihrer Jahre stunden. Da mengten sich abgelebte und schwache alte Weiber unter die starken und noch muntern Frauen, und unter die jüngsten Mädchen und

schön-

schönsten Jungfrauen mit unter. Es fehlte auch nicht an zarten Kindern, die theils ihren Vätern mit muntern Schritten auf dem Fusse nachfolgeten, theils ihnen zur Seite liefen und von ihnen an der Hand geleitet wurden, theils als neugeborne Lieblinge ihrer Mütter noch auf den Armen derselben ruheten, und in dem Schoos derselben lacheten, theils an den Hälsen ihrer Väter hingen, und an denselben, mit aller Sicherheit und Lust ihres unangefochtenen Herzens, spieleten. Darauf kamen die Wagen mit ihren Reisebündeln, mit kranken, entkräfteten und abgelebten Greisen, mit Kindbetterinnen, mit schwachen Personen, mit zarten Kindern, die kaum erst das Tageslicht erblicket hatten, und mit Wiegen. Wollte jemand muthmassen, daß diese arme Flüchtlinge bei ihrer Ankunft alles mit Heulen und Wehklagen, mit einem Geschrei bis an die Wolken würden erfüllet, oder mit kläglichem Ton und Thränen ihr Schicksal bejammert haben, der würde sich gar sehr irren. Dem Haufen der umstehenden Leute, die sie erwarteten und liebreichst empfingen, schwemmte vielmehr Mund und Wangen mit Thränen, da sie durch tiefgeholte Seufzer anzeigten, wie sehr sie von ihrem Unglück gerührt und zum Mitleiden bewogen wären. Aber die Schaar der Exulanten gieng wie im Triumph einher, und erleichterte sich das Andenken des erlittenen Schadens mit der

Hof-

Hofnung zu Gott, ob sie gleich auf einem fremden Boden, unter einem andern Himmelsstrich und in einem Lande waren, das sie noch nicht mit Augen gesehen hatten, und auf ganz unbekannten Wegen noch nicht wusten, wo sie eine bleibende Stätte und ruhige Wohnung antreffen würden. Der muste ein felsenhartes Herz haben, den dieser erbärmliche Anblick und der doch damit verknüpfte freudige Gesang nicht sollte bewegt haben. Ihre Durchwanderung durch so viele Oerter, Städte und Länder muste damals nothwendig das gröste Aufsehn verursachen. Man könnte ein weitläuftiges Verzeichniß von diesen Emigranten anführen, wie sie, in grosser und kleiner Anzahl, durch fast unzählige Orte, auch an welchen Tagen und in welchen Monaten, sonderlich im Jahr 1732, durchgereiset sind. Allein, weil dieses zu viel Raum einnehmen und doch wol nicht genau und vollständig seyn würde; so wollen wir nur wenigstens die bekannten Oerter und Städte bemerken, welche damals einen so merkwürdigen Besuch gehabt haben: weil doch das Andenken davon vielen, die noch an solchem Orte leben, oder denen, die diese Leute vor 50 Jahren mit angesehen, oder solches von ihren Eltern und Bekannten vernommen haben, angenehm und wichtig seyn kann. Es sind aber sonderlich folgende Oerter, Städte und Dörfer, vornemlich in

Teutsch-

Teutschland, in alphabetischer Ordnung, durch welche diese vertriebene Glaubensgenossen durchgereiset, und sich wenigstens einige Zeit aufgehalten haben: Abbenroda bei Osterwick, Aken im Zerbstischen, Altenburg, Altmühl im Oettingischen, Angermünde, Anspach, Arnstadt, Augspurg, Barby, Baireut, Belitz, Belzig, Berlin, Bitterfeld, Alt- und Neubrandenburg, Burg im Magdeburgischen, Buttelstedt, Buttstädt, Butzbach, Cassel, Chemnitz, Coburg, Cöthen, Coßwig, Cüstrin, Danzig, Delitsch, Deuben, Donauwerth, Dünkelspiel, Ebersdorf, Eisenach, Eisleben, Elbingen, Emskirchen, Erfurt, Erlangen, Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder, Freiberg, Friedberg, Genthin, Gera, Giengen, Giesen, Görzicke, Göttingen, Gotha, Gräfenhainichen, Halberstadt, Halle, Hanau, Harburg, Hettstädt, Hildesheim, Hof, Jena, Jüterbock, Kaufbeuren, Kempten, Königsberg, in Preussen, Königsbrück, Landsberg, Langensalz, Leipzig, Kloster Leizkau,, Leutkirchen, Lichtenau, Landau, Lobenstein, Magdeburg, Marpurg, Meiningen, Meissen, Memmingen, Merseburg, Mindelheim, Naumburg, Neuenkirch, Neumark im Weimarischen, Nienburg im

* Die anders gedruckten Oerter zeigen an, daß in denselben dergleichen Emigranten mehr als einmal gewesen.

im Zerbstischen, Nördlingen, Nordhausen, Nürnberg, Oettingen, Osterwick, Pappenheim, Plauen, Potsdam, Rastenberg, Reichenbach, Rosenburg, Roßlau bei Zerbst, Römhild, Roth, Rothenburg, Salfeld, Schlaiz, Schönaau, Schweinfurt, Spandau, Stettin, Turnau, Uffenheim, Ulm Weilheim, Weimar, Weisenburg, Weisenfels, Wernigerode, Wasel, Wildenfels, Wittenberg, Wolgast, Worms, Yssin, Zeiz, Zerbst, Ziegesar, Zwickau. Man kann glauben, daß damals noch viel mehrere Oerter das Vergnügen gehabt haben, solche Glaubenshelden bei sich zu sehen und solche zubeherbergen, und daß dergleichen an einigen der angeführten Orte mehr als einmal gewesen sind. Aber es sind hier nur diejenigen genennt worden, von welchen man Nachrichten gefunden hat. Von sehr vielen haben damals die Prediger und auch Schul- und akademische Lehrer Schriften herausgegeben und ein schönes Denkmal gestiftet, davon ich nur einige anführen will, als: von Altenburg D. Christian Löbers Nachricht von der Aufname der Salzburger daselbst 1732; von Berlin des Probst Reinbecks erbauliche Predigt, nebst einem Anhang; von Koburg des Generalsuperintendentens E. K. Fischers Coburgum φιλόξενον, oder kurze Erzählung, was diese Fürstl. Residenzstadt an den salzburgischen Gästen und Emigranten zu acht

bende Bekanntschaft und vollkommenes gutes Zutrauen zu ihm bewirkte, daß zum Besten dieser Emigranten, bald Anfangs ansehnliche Summen ihm übermachet, und seiner Treue gänzlich überlassen wurden. Ja, da einige Zeit hernach von England aus an ihn förmlich verlangt wurde, einige Transporte um der Religion willen ausgegangener Salzburger nach dem amerikanischen Georgien zu befördern: so wurde er nicht nur, nach Verfluß mehrerer Jahre, unter die Zahl der damaligen hochangesehenen Trustées, (das ist von dem König bevollmächtigter Vorsteher dieser Provinz,) aufgenommen, sondern er gieng auch sogleich mit der hochansehnlichen Gesellschaft von Beförderung der Erkenntniß Christi besondere Verträge ein, die den jedesmaligen Ruf der Herren Prediger zu diesen Kolonisten betreffen. Von welcher Zeit an er den weitläuftigen und mühsamsten Briefwechsel zum Besten dieser Emigranten, und des von ihnen erbauten Ebenezers in Georgien übernommen, welches daher auch in den häufigsten gedruckt vor Augen liegenden Zeugnissen bekennet, die von ihm empfangene unbeschreibliche Wohlthaten und Treue mit nichts, als dem Wunsche der allerreichsten göttlichen Gnadenbelohnungen im Himmel, vergelten zu können. Dieser Herr Urlsperger gab nicht nur 1732 den noch lebenden Joseph Scheitberger, oder eine Nachricht

richt von diesem vor 47 Jahren ausgegangenen salzburgischen Bekenner, in einem Schreiben an den Sekretair der hochlöblichen englischen Gesellschaft, heraus, sondern fieng auch 1735 an, eine ausführliche Nachricht von den salzb. Emigranten, die sich in Amerika niedergelassen haben, heraus zu geben, die er in 3 Bänden in 4. bis zur 18ten Kontinuation 1752 fortgesetzt hat. Hierauf erschien von ihm: Amerikanisches Ackerwerk Gottes, oder zuverlässige Nachrichten, den Zustand der amerikanischevangelischen und von salzb. Emigranten erbauten Pflanzstadt Ebenezer in Georgien betreffend, wovon 4 Stücke auch in 4. zum Vorschein gekommen sind, und woraus besonders auch erhellet, wie viele freiwillig zusammenfliessende Liebeswohlthaten er gesammlet und übermachet, und was er sonst in Rath und That hiebei erwiesen habe. Diesem um die evangelischen Salzburger so hochverdienten Senior können wir einigermasen an die Seite setzen den sel. M. Bonaventura Riesch zu Lindau. Denn ob er gleich nichts von ihnen drucken lassen, so gab ihm doch die Ankunft dieser Emigranten 1732 daselbst den ersten Anlaß, seine Sonn- und Feiertags-Frühpredigten in einer angestellten Privatversammlung, von Ostern bis Michaelis des Sonntags Abends, nach öffentlichem Gottesdienste, mit heilsbegierigen Seelen, durch Frag und Antwort, aufs

erbaulichste zu wiederholen; worbei die zu Lindau aufgenommene salzburgische Pilgrime sich seiner recht väterlichen Vorsorge und herzlichen Zuneigung gegen sich in einem hohen Grade zu erfreuen hatten, als deren leibliches und geistliches Heil er sich mit recht seltenem Liebeseifer angelegen seyn lassen. Daher wird als etwas denkwürdiges von ihm angemerket die jährliche Denk- und Gedächtnisrede, die er allezeit den 2ten Hornung, zur Erinnerung der um diese Zeit 1732 erfolgten ersten Ankunft der salzburgischen Emigranten daselbst, in einer deswegen in seinem Hause mit diesen frommen Fremdlingen alle Jahre angestellten Erbauungsstunde, gehalten, und solche jedesmal mit wichtigen Liebesgeschenken begleitet hat. Ja die Liebe Christi und der Eifer für die Ausbreitung der Herrschaft unsers Ehrenkönigs in allen Welttheilen drang ihn dergestalt, daß er nicht nur in unserm Teutschland den Bau des Reiches Gottes mit Rath und That unterstützte, sondern auch sogar bis nach dem amerikanischen Ebenezer, der so hochbegnadigten Pflanzstadt der salzburgischen Flüchtlinge, und nach der ostindischen Mission zu Trankebar einen guten Geruch ausbreitete. Auch nach seinem 1749 erfolgten sel. Ende wurde, unter andern erbaulichen Schriften, nach Ebenezer und in dasige Gegend gesendet Trifolium Rieschianum, welches aus dem Lebens-

lauf

lauf des sel. Sen. Riesch und 2 Predigten desselben bestunde, und mit einer Vorrede des Diakoni Bürkmanns, in Nürnberg, begleitet war.

Wie man sich aber dieser vertriebenen Glaubensgenossen, nicht nur anfangs bei ihrem betrübten Ausgang, und hernach bei ihren Reisen, sondern auch an dem Orte, wo sie sich niedergelassen haben, eifrigst angenommen hat, also wollen wir auch nun etwas anführen von dem Orte ihrer Bestimmung, und wo sie endlich geblieben sind. Die allermeisten haben in dem Königreich Preussen, sehr viele in Amerika, einige in den vereinigten Niederlanden und die übrigen in Teutschland ihr anderes Vaterland gefunden. In Preussen sind schon in den Monaten, Junius, Julius und August, 1732, auf 4000 angekommen, welche alsobald eingetheilet und auf dem Fuß angesetzet worden, wie sie im Salzburgischen angesetzt gewesen. Im Sommer 1734 waren der angesetzten schon 11989. Darbei wurden sie vornemlich im Geistlichen wohl versorget, und ihnen alsobald 4 Prediger mitgetheilt, 22 Kirchen und 30 Priester- und Schulgebäude von neuen erbauet, wie auch 7 Kirchen u. 5 Priester- und Schulgebäude repariret: worauf aus Königl. Kasse über 113353 Thaler angewendet worden. So sind auch in Litthauen 280 neue Schulen

angesetzet, und im Rastenburgischen eine Armenschule vor die Salzburger angerichtet worden. Kurz, die Anzal der Emigranten, die nach Preussen transportiret worden, ist gewesen 16313 Personen. * Ja der höchstselige König sorgte auch dafür, daß ihre im Salzburgischen rückständige Güter verkaufet, und ihnen das Geld, ohne den geringsten Abzug, ausgezahlet worden; wodurch diese guten Leute, welche bei ihrem Auszug auf ihr hinterlassenes zeitliches Vermögen gar keine Absicht gehabt und dasselbe vor verlohren geachtet hatten, in eine solche Freude gesetzet worden, daß sie dem grossen Gott, als ihrem wunderbaren Versorger, und ihrem gnädigsten Könige und Landesvater, diese unerwartete Wohlthat nicht genug verdanken können. Wie man nun auch zu dem rückständigen Nachlaß die gnädigste Hofnung gemacht hat, so hat sich der König von einer Zeit zur andern nach ihrem Zustand erkundigen lassen. Von den salzburg. Emigranten, welche nach Amerika, und zwar unter Königl. Großbrittannischer Herrschaft nach Neugeorgien in

* Siehe Gerh. Gottl. Günther Göckings vollkommene Emigrationsgeschichte von denen aus dem Erzbißthum Salzburg vertriebenen und gröstentheils nach Preussen gegangenen Lutheranern, davon der I. Th. 1734, und der II. 1737 in 4 ausgefertiget worden.

in einigen Transporten nach und nach gekommen sind, und sich sonderlich zu Ebenezer, ferner zu Savannah, Aberkorn und Gosen angebauet haben, auch sich da in gesegneten Umständen befunden, handeln die angeführten Urlspergerischen Nachrichten. Noch 1741 bei dem vierten Transport sind 63 Personen, gröstentheils salzburgische Emigranten, die sich bisher in Augsburg, Memmingen, Lindau und Ulm aufgehalten, dahin gebracht worden. Ja bis 1752 ist auch der dritte schwäbische Transport angelanget. Jedoch sind ohne Zweifel sehr viele in Teutschland, sonderlich in den schwäbischen, fränkischen u. hannöverischen Landen, zurückgeblieben, in vielen Städten u. auch in Dörfern. Auch die Generalstaten haben bald anfangs eine ziemliche Anzal aus dem Dürnbergischen und Berchtolsgadischen zu Unterthanen aufgenommen, und sowol bei dem Kurfürst zu Baiern, als bei dem Bischof zu Passau um den freien Durchgang durch ihre Lande Ansuchung thun lassen. Ob wir nun gleich nicht im Stande sind, anzuzeigen, wohin alle und jede Emigranten eigentlich gekommen sind, zumal auch in den folgenden Jahren noch viele ausgegangen sind,* so ist doch gewiß, daß überhaupt über 30000 Personen um der Religion willen aus

 dem

* Von einem grossen Theil Evangelischer, welche 1739 ausgegangen, deren Anzal sich auf 500

dem Salzburgischen vertrieben worden und an andern Orten ihr Vaterland suchen müssen.

Jedoch wir können noch nicht abbrechen, ohne noch etwas anzuführen, theils von der Aufführung dieser Leute und ihrem guten Bezeugen, theils was unsere evangelische Kirche dadurch gewonnen hat. Von ihrem beharrlichen, ernstlichen und festen Entschluß, bei der evangelischen Wahrheit standhaft zu verharren, von ihrer willigen Verlassung des Zeitlichen, von ihrer grossen Geduld und Mäsigung gegen ihre Verfolger, denen sie alles Gute angewünschet und nicht zu viel und zu hart über sie geklaget, von ihrer zum Theil herrlichen Erkänntniß im Glauben, von ihrer grossen Andacht und Aufmerksamkeit bei dem Gottesdienste, von ihrer Begierde nach Gottes Wort und grossem Verlangen, lesen zu lernen, von ihrer Hofnung und Vertrauen auf den lebendigen Gott, von ihrer herzlichen

belaufen, davon einige nach England und Holland gegangen, ihre Reise nach Amerika fortzusetzen, die andere aber ins Preußische gezogen sind, s. Act. h. e. V Band S. 162 ff. Von den fortwährenden Emigrationen derselben von 1745 bis 1749 findet man Nachricht ebendas. im XIII. Band, S. 684 ff.

lichen Liebe unter einander, von ihrer fleissigen Arbeit, hat man die schönsten Zeugnisse. * Von ihrem rechtschaffenen Verhalten, besonders im Königreich Preussen und in Amerika, haben auch die öffentlichen Nachrichten gezeuget. Wir wollen aber auch nicht vergessen, zu rühmen, wie viel Gutes durch sie in unserer Kirche gestiftet worden. Zuförderst hat Gott dadurch vieler Herzen gute Gedanken und Werke offenbar werden lassen. Sowol durch die liebreiche Aufname und Verpflegung der Vertriebenen, als durch die ansehnliche Kollekten, ** die vor sie gesammlet worden, nicht nur in Teutschland, sondern auch in andern Ländern, hat man dem Vorwurf der Gegner sattsam begegnet, als ob bei uns nichts von Liebe und guten Werken gehalten würde, und als ob man nur alles mit dem Glauben ausrichten wollte.

Als-

* Man lese davon sonderlich das oben angeführte liebthätige Gera, welches zu Leipzig 1732 in 8 herausgekommen.

** In dem Königreich Dännemark und zugehörigen hollsteinischen Landen hat man über 100000 Mark lübisch für sie kolligiret, ausser der auch ansehnlichen Kollekte aus dem Königreich Norwegen. In Königsberg sind vor sie 12000 Fl., im Kurfürstenthum Hannover 60000 Rthlr.,

Alsdenn hat unsere Kirche auch dadurch einen ansehnlichen Zuwachs, und viele neue öffentliche Bekenner, erhalten, so, daß sie dadurch merklich ausgebreitet und herrlich vermehret worden. Endlich war diese Auswanderung so vieler evangelischer Bekenner eine grosse Ehre für unsere evangelische Kirche, ein vollkommener Sieg wider so viele heftige Feinde und Widersacher und ein offenbarer Beweis von der besondern göttlichen Kraft des Evangelii, die sich vornemlich an so vielen einfältigen und des öffentlichen Unterrichts beraubten Seelen so herrlich erwiesen hat. Erkennet man hier nicht die Hand des Allmächtigen, die sich eine solchen Menge frommer Christen mitten aus dem Haufen der Feinde Christi absonderte, und sie mitten unter der äussersten Gefahr mit so vieler Gnade als Macht erhielte? Sollte nicht diese Begebenheit ein dankbares Andenken nach 50 Jahren verdienen? * Sollte das nicht auf

zu Hamburg 26000 Fl., zu Augsburg 6000 Fl., zu Regensburg 3000 Fl., zu Memmingen 1000 Rthlr., und an mehrern Orten andere ansehnliche Summen, eingesammlet worden, besonders an den meisten Orten, die sie bei ihrer Pilgrimschaft betreten haben.

* Es ist kein Zweifel, daß man an einigen Orten dieses 50jährige Andenken wird erneuert haben.

auf die Nachkommen geschrieben werden, damit das Volk, das noch soll geboren werden, auch

So viel ist itzo nur bekannt, daß solches zu Rastenberg geschehen sei. Denn als die Residenzstadt Weimar 1732 den 11ten Julii das Glück hatte, 1050 fremde Glaubensgenossen bei sich zu sehen, und diese am folgenden Tage, nach genossener guter Bewirthung, in einige Landstädte, theils nach Buttstädt und Rastenberg, theils nach Buttelstädt und Neumark gebracht, auch daselbst verpfleget und mit nöthiger Vorspann bis an die Sächsische Grenze geführet werden sollten; so ergieng vom Hochfürstl. Oberkonsistorio zu Weimar an diese Oerter besonders ein gnädiges Reskript, daß eine gewisse Anzal dieser Salzburger den 12ten Julius daselbst ankommen würden, welche von der Geistlichkeit, dem Stadtrath und den Schuldienern, nebst ihren Schülern vor der Stadt eingeholet, und ihnen nachgehends zu bequemer Zeit in der Kirche eine erbauliche Predigt gehalten werden sollte. Weil nun an diesem Tage 150 evangelische Salzburger zu Rastenberg angekommen sind, so sind sie auch hier also angenommen und willig bewirthet, auch ist ihnen am folgenden Sonntage, welches damals der 5te nach Trinitatis war, eine Predigt, und hernach eine kurze Abschiedsrede gehalten worden; worauf sie nach erhaltener christlicher Kollekte ihre Reise weiter fortgesetzet. Dieses hat den dasigen Pastor und Adj. Immanuel Wilhelm Schneider, bewogen, am 14ten Jul. 1782, welcher der 7te Sonntag nach Trinit. war, aus dem Evangelio Marc. 8, 1 — 9 von den 5000 Mann, die Jesus gespeiset, nach Anleitung der Worte Ps. 111, 2, seiner Gemein-

auch den Herrn lobe, und die Nachkommen auch seinen Ruhm verkündigen?

III.

---

de vorzustellen: Das grosse Werk Gottes an vielen 1000 evangelischen Salzburgern vor 50 Jahren, I) worinnen eigentlich das grosse Werk bestanden habe? überhaupt darinnen, daß so viele tausende, mit der grösten Gefahr und mit Verlust ihres Vermögens, sich zu unserer evangelischen Religion gewendet, und keinen leiblichen Hunger nach Brod, wie das Volk im Evangelio, sondern einen geistlichen Hunger nach dem Worte Gottes, um ihre schmachtende Seelen dadurch zu erquicken, bezeugt haben. Dieses wurde insonderheit aus ihrer ganzen Geschichte erläutert, da sie 1. schon vor und nach der Reformation viele evangelische Wahrheiten erkannt, und die derselben widersprechende Irrthümer wenigstens im Herzen verläugnet, 2. zwar von ihrer römischkath. Obrigkeit oft hart gedrucket worden, so, daß schon 1683, vor 100 Jahren, eine grosse Anzal aus dem Lande gehen müssen, doch die meisten zurücke geblieben sind, bis endlich 3. nach dem Jahr 1728 die schwersten Verfolgungen wider sie ausgebrochen 2c wobei sich aber die göttliche Gnade so herrlich an ihnen bewiesen, als das grosse Mitleiden Jesu gegen das hungrige Volk. II) **wie wir das Andenken davon billig erneuern und erbaulich anwenden sollen**; worbei zur Rührung, Beschämung und Besserung den Zuhörern besonders die Sprüche: Tob. 12, 8. 1 B. Mos. 12, 1 ff. Matth. 10, 31 ff. und Ps. 31, 20. ff. ans Herz geleget worden.

III.

Des Herrn Fürstbischofs zu Speier Verkündigung eines vollkommenen Ablasses für diejenigen, welche am Tage der Empfängniß Mariä eine Pfarrkirche besuchen, und für die Ausrottung der Irrthümer 2c. ihr Gebet thun werden.*

Von Gottes Gnaden Wir August, Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Vogtei Weissenburg, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg, Stirum 2c. 2c. Das Uns von Gott anvertraute speyerische Bißthum war zwar gleich von seiner Er-

* Wir lassen dieses Ausschreiben hier in der Absicht abdrucken, damit unsere Leser solches mit dem Hirtenbriefe des Herrn Erzbischofs zu Salzburg, den wir im VIII Bande dieser Sammlungen, S. 697 ff. 939 ff mitgetheilt haben, vergleichen, und Licht und Dunkelheit neben einander sehen können.

Errichtung an dem Schutze der seligsten Gebährerin Gottes sonderheitlich empfohlen, u. daher jener grosse Tag, an dem diese jungfräuliche Mutter zum Besitze jener ewig daurenden Herrlichkeit erhoben ward, welche ihr der göttliche Vater als seiner aus Gnaden von ihm angenommenen, und dieser Gnade immerhin getreuen Tochter, der göttliche Sohn als seiner wahren Mutter dem Fleische nach, der heilige Geist als seiner geliebten geistlichen Braut, bestimmt hatte; der Tag der Himmelfahrt Mariä, als das Haupt- und Titularfest des ganzen Bißthums verordnet und festgesetzet.

Doch, um uns der Fürsprache dieser mächtigen, gütigen und getreuen Jungfrau noch mehr zu versichern, auch die Andacht gegen dieselbe in den Herzen aller Uns untergebenen Gläubigen immer mehr und mehr anzufachen, haben Wir beschlossen, noch einen Tag im Jahr auszuzeichnen, an welchem Gott in Maria mit besonderer Feierlichkeit soll angebetet, und diese Königin des Himmels um ihre Fürbitte bei Gott, mit allgemeiner Andacht, angerufen werden.

Zu diesem Ende haben wir vorzüglich jenen Tag gewählet, an welchem die Kirche den ersten Lebensaugenblick dieser erhabenen Jungfrau zu feiern befiehlt; jenen Tag, an welchem

chem die göttliche Weisheit sich das Haus selbst gegründet, erbauet, und seiner würdig ausgezieret hat, in dem sie einst, ins menschliche Fleisch gehüllet, wohnen wollte; an welchem, wie er vormal der Herr, die Bundeslade aus unverweslichem Setimholze verfertigen, und in- und auswendig mit dem feinsten Golde bekleiden ließ, um dort die Gesetztafeln geziemend zu hinterlegen; so die lebendige Bundeslade, seine Mutter, in der er, der höchste Gesetzgeber selbst, wahrhaft persönlich wollte aufbewahret werden, durch seine ihr bevorkommende Gnade vollkommen rein, von jeder Sünde frey, unverweslich und voll der göttlichen, alles Gold überwiegenden Liebe gebildet hat; an welchem er, der bei der Schöpfung dem ersten Adam, aus einer jungfräulichen, dem Fluche noch nicht unterworfenen Erde, einen Leib gestaltet hatte; so jene Erde durch seine Macht und Güte ganz unversehrt erhalten hat, aus der er selbst, als der zweite göttliche Adam, zur von ihm beschlossenen Zeit, einen menschlichen Leib annehmen wollte; kurz, an welchem Gott durch die unbefleckte Empfängniß dieser Jungfrau seinem Sohn, der von Ewigkeit das nemliche Wesen mit ihm ist, eine seiner Majestät anständige Wohnung bereitet, und darum dieselbe durch die vorgesehenen Verdienste seines Sohnes vor der sonst allen puren Menschenkindern erblich anklebenden Sünde bewahret,

 und

und sogleich als er ihr das Daseyn gab, durch seine Gnade geheiliget hat: das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä.

Wir wählten aber geflissentlich vor andern dieses Fest, weil dieses uns die beglückte Quelle aller übrigen Gnaden zeiget, die nachwärts in ganzen Strömen auf diese heiligste Jungfrau geflossen sind, und somit den Grund aller andern Feierlichkeiten darreichet. Denn da Maria von der Erbsünde frey empfangen ward, so wußte sie nichts von jenen zwoen tödtlichen Wunden, welche uns die erste Sünde geschlagen hat; nichts von der Unwissenheit, die uns in so manche Irrthümer verleitet, nichts von bösen Begierden, welche das Gift ihrer Bosheit in alle Kräfte unsrer Seele ergossen haben. Ganz war sie im Augenblick ihres Seyns ein Kind der Gnade, der Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens; ihre Grundfeste waren auf den heiligen Bergen, und so erstieg sie, da sie immer der ersten Gnade getreu mit derselben wirkte, jenen Gipfel der Heiligkeit, auf welchem wir sie als die Königin aller Heiligen preisen.

Damit aber dieses Fest von allen unsern Diöcesanen mit desto grösserer Inbrunst gefeiert, und künftighin jedes Jahr mit wahrem Selennutzen begangen werden möchte,

ha-

haben wir für alle Pfarrkirchen unsers ganzen Kirchsprengels bei Sr. glorwürdigst regierenden Heiligkeit, Pius dem Sechsten, um einen vollkommenen Ablaß angestanden, und denselben, laut des nachstehenden päpstlichen Breve, erhalten.

Pius, P. P. VI.

„Zum ewigen Angedenken. Da, wie Uns Unser ehrwürdiger Bruder, August, Bischof zu Speyer, jüngst hat vortragen lassen, derselbe, um die Andacht gegen die Mutter Gottes bei dem seiner Sorge anvertrauten Volke immer mehr und mehr zu befördern und zu befestigen, sehnlichst verlanget, daß die Pfarrkirchen seines Kirchsprengels mit himmlischen Nachlassungsschätzen, zu deren Ausspender hier auf Erden der Allerhöchste Uns gesetzet hat, bereichert würden; ertheilen Wir, die Wir den Eifer und die Gottesfurcht dieses Bischofs Augusts in dem Herrn höchstens beloben, um die Andacht der Gläubigen zu vermehren und das Seelenheil zu betreiben, auch durch die im Namen dieses Bischofs Uns dieser Ursache wegen demüthigst überreichte Bittschrift bewogen, mildreich in dem Herrn, allen und jeden Christgläubigen beiderlei Geschlechts, einen vollkommenen Ablaß und Nachlassung aller ihrer Sünden, die nach abgelegter wahrhaft reumüthigen

Beicht und Empfangung der heiligen Kommunion, jährlich an dem Feste der Empfängniß der unbefleckten und seligsten Jungfrau Maria, von der Vesper an, bis zum Untergange der Sonne, am Festtage selbst eine aus den Pfarrkirchen der Stadt und des Bißthums Speyer andächtig besuchen, und da für die Einigkeit der christlichen Fürsten, Ausrottung der Irrthümer und Erhöhung der heiligen Mutter der Kirche, zu Gott ihr frommes Gebet ergiessen werden: so, daß dieser gegenwärtigen Verleihung nichts, es mag seyn, was es wolle, entgegen stehn, sondern dieselbe zu allen künftigen Zeiten ihre Kraft und Wirkung haben solle. Wir wollen aber, daß den Abschriften dieses Unsers Briefs, oder den gedrukten Exemplarien desselben, wenn sie von einem öffentlichen Notarius unterschrieben, und mit dem Siegel einer eine geistliche Würde bekleidenden Person bekräftiget sind, eben der Glaube beigelegt werde, welcher dieser gegenwärtigen Urschrift müßte beigemessen werden, wenn sie aufgewiesen und vorgeleget würde. Gegeben zu Rom bei der heiligen Maria der Grössern unter dem Fischerringe, am 14ten Tage des Herbstmonats 1782, im achten Jahre Unsers Papstthumes."

Ihr alle Uns untergeordnete Seelsorger und Prediger, habet demnach diesen Unsern Hir-

Hirtenbrief und das darinn enthaltene päpstliche Breve dem euch zur Seelsorge angewiesenen Pfarrvolke wörtlich und mit Nachdrucke zu verkünden, ferner sowohl in dem laufenden Jahre als künftighin jährlich diesen von Sr. päpstlichen Heiligkeit für alle Pfarrkirchen Unseres Bißthumes verliehenen vollkommenen Ablaß, acht Tage vor dem erörterten Marienfeste, euren Pfarrgenossen in das Gedächtniß zu rufen, an dem Fest selbst aber in eurer Pfarrpredigt dieselben besonders dadurch zur wahren Andacht zu ermuntern, daß ihr ihnen, welches das Wesentliche dieses Festes ist, einleuchtend und rührend zeiget, was wir ohne die Gnade Gottes wären, was wir durch die Gnade Gottes sind, nemlich den unglücklichen Stand der Sünde, den glücklichen Stand der Gnade, und die Pflicht, dieser Gnade immer getreu zu seyn, bis Gott nach unserem Hintritte aus dieser Zeit in die Ewigkeit, unsere durch seine Gnade erworbene Verdienste krönet.

Wir versehen uns gnädigst, daß ihr hierinn der Erwartung Sr. päpstlichen Heiligkeit so wohl, als der Unsrigen vollkommen entsprechen werdet. Wozu Wir unter der Anrufung des Allerhöchsten euch, und allen euch durch Uns untergebenen Diöcesanen, den bi-

schöflichen Segen mit väterlicher Liebe in dem Herrn ertheilen. Gegeben Bruchsal, am 12. Tage des Weinmonats 1782.

IV.

Nachrichten

von der

Abschaffung der Inquisition

in dem Königreich Sicilien.

1. Reskript Sr. Maj. des Königs beider Sicilien an den Vicekönig von Sicilien, Grafen von Caraccioli.

Nach dem italienischen Original.

Se Majestät, welche nichts, als das Beste ihrer Vasallen und das Glück des Stats abzwecken, haben sich auch die Sorgfalt für die Erhaltung der Reinigkeit unserer allerheiligsten Religion, als eine der ersten Sorgen der Regierung, immer sehr angelegen seyn lassen. Sie haben daher die aufmerksamste Untersuchung veranlaßt, ob die Bittschriften, welche man zu den Füssen Ihres Throns niedergelegt hat, es verdienten, erfüllet zu werden? Hier

Hier ergab es sich sogleich, daß das Tribunal der Inquisition, so bald es nur in Sicilien eingeführt war, sich durch sein unregelmäsiges Verfahren in Glaubenssachen sogleich den Einwohnern verhaßt machte. Ohnerachtet so viele allerhöchste Befehle diesem Gericht zu allen Zeiten es einschärften, daß die Inquisition in ihrem Verfahren nicht von der Form abgehen dürfte, welche die öffentlichen Gesetze vorschreiben, fuhr sie dennoch immer fort, auf ihrem alten System zu beharren; spann Processe über geheime Angaben an, führte Beweise durch heimliche Zeugen; raubte dem Angeklagten die Exceptionen, welche er nach den Gesetzen vorbringen konnte, verweigerte ihm sogar die Freiheit, sich zu vertheidigen, und verurtheilte ihn, ohne daß er weder seine Ankläger, noch die gegen ihn aufgestellte Zeugen, noch den, der seine Vertheidigung unternommen hätte, kannte. Ueberdem sind Se. Majestät überzeugt, daß dieses Tribunal nie sein Verfahren abändern wird, da sogar der Grosinquisitor selbst, anstatt Ihren Befehlen zu gehorsamen, in seiner Vorstellung behauptet hat, daß gerade ein solches Verfahren und die Unverbrüchlichkeit des Geheimnisses, die Seele der Inquisition wären. Alle diese Gründe flößten Ihro Majestät die gerechte Furcht ein, daß bei einem so regellosen Verfahren, welches allem Recht eben so sehr, als der gesunden

Vernunft widerspricht, leicht die Unschuld unter die Füsse getreten, und Ihre Unterthanen ungerechter Weise unterdrückt werden können. Sie finden sich daher, um ihnen jede Besorgniß einer Gewaltthätigkeit zu benehmen, genöthigt, in diesem Königreiche das heil. Amt aus der einzigen Ursache ganz abzuschaffen, daß die Unschuld unter dem Schutz der öffentlichen Gesetze sicher leben möge; so, wie im Gegentheil der Bösewicht, welcher es wagt irrige Grundsäze zu verbreiten, welche auch nur im geringsten die Reinigkeit unsers Glaubens beflecken können, die ganze Strenge der Strafen empfinden soll, welche die Gesetze vorschreiben. Ferner haben sich S. Majestät erinnert, daß Gott eigentlich den Bischöffen, um dies alles desto genauer zu befolgen, die Sorgfalt für die Aufbewahrung des rechten Glaubens anvertrauet habe, daß es ihnen also allein zukomme, darüber zu erkennen: ob eine Meinung ketzerisch sey, oder nicht, und ob sie den heilbringenden Lehren entspreche? Sie befehlen und ordnen daher, daß das Tribunal der Inquisition in diesem Reiche ganz abgeschaft und aufgehoben werde, und daß daher die Bischöffe hinführo ihre Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen mit völliger Freiheit ausüben können, welche Sachen sie vor ihren Gerichten mit den Dienern des Evangelii erörtern werden, und dabei übrigens die Gebräuche und Formeln jenes

nes

nes peinlichen Gerichts beibehalten. Um dieses alles desto leichter und genauer beobachten zu können, ertheilen Se. Majestät folgende Vorschriften: 1) Sowol in Ansehung der Welt- und Ordensgeistlichen, als der Laien, sollen sie, ehe und bevor sie wieder den Inquisiten das geringste vornehmen, den Informationsproceß dem Vicekönig vorlegen, um von ihm die Bewilligung der Citation, oder der gefänglichen Einziehung zu erhalten. Ehe sie aber das Urtheil sprechen, müssen sie aufs neue dem Vicekönig den Proceß vorlegen, damit die Junta untersuche, ob alle Akten gesetzmäsig sind. 2) Während der Vertheidigung, welche der Beklagte zu führen hat, sollen ihn die Gerichtshöfe nicht in einem engen und geheimen Gefängniß halten, sondern ihm, gleich wie andern bürgerlichen Gefangenen, mehrere Freiheit lassen, und ihm auch zugestehen, an jedermann zu schreiben. Auch soll bei jedem Vertheidigungsaktu ein Advokat für den Beklagten zugegen seyn, welchen die Junta ernennt, so bald sie ein weiteres Verfahren gegen den Inquisiten zugesteht. 3) Endlich soll in allen Citationen sowol der Beklagte selbst, Geistliche und Laien, als auch die Zeugen und die besondere Art des Verbrechens von den Gerichten benennet werden, weswegen diese Citationen ergangen sind rc. Gegeben, den 23sten März, 1782.

Signat. Il Marchese della Sambuca.

2. Auszug aus einem Schreiben des Herrn Gr. von Caraccioli, Vicekönigs von Sicilien, an den Herrn d' Alembert zu Paris.

Zuletzt, mein Freund! habe ich Ihnen noch ein paar Worte, wiewol nicht ohne etwas Stolz auf meiner Seite, von der Abschaffung der Inquisition zu sagen. Am 27. Merz, einem Tage, der in hiesigem Lande bis zu den spätesten Zeiten merkwürdig seyn, und den Ruhm Ferdinands IV. unsterblich machen wird, ist dieses schreckbare Gericht abgeschaft worden. Ich gieng mit grossen Ceremonien und Formalitäten, begleitet von dem Erzbischof, von dem Großrichter des Königreichs, von dem Befehlshaber der Kriegsmacht, von dem Stadtmagistrate, von allen Präsidenten der Tribunale und von andern ansehnlichen Personen, zu dem Pallaste des heiligen Gerichts. Der Königl. Sekretair muste das Dekret, wodurch der König diesen geistlichen Gerichtshof abschafte, allen Beamten desselben vorlesen. Die Wahrheit zu bekennen, mein Freund! ich ward inniglich gerührt und weinte Freudenthränen. Das ist wol das einzige und erstemal, daß ich dem Himmel wegen meiner Zurückberufung von Paris dankte, weil ich nun sah, daß ich durch sie ein Werkzeug dieser Wohlthat geworden bin. Nach der Cere-

remonie ließ ich die Wappen von dem Vordertheile herabnehmen. In dem Schilde war eine Hand, die ein blosses Schwerdt hielt, mit der Inschrift: Deus iudicat causam tuam. Hernach ließ ich die Gefängnisse öffnen, und die Gefangenen den Bischöffen in Verwahrung übergeben. Ich fand 3 alte Weiber im Kerker, die wegen Hexerei angeklagt waren. Diese gab ich sogleich frei, und sandte sie nach ihren Wohnungen zurück. Eine so kritische Unternehmung, bei der man befürchtete, daß die Ausführung gestöret werden möchte, ist mit gröster Stille, und sogar mit lautem Beifalle der Bürger vollendet worden ꝛc.

V.

V.

Königl. preussisches Edikt gegen die Mißbräuche der überhandgenommenen Ehescheidungen.

D. d. Berlin, den 17. Novemb. 1782.

Wir Fridrich, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiednen Unsrer Provinzen die Ehescheidungen und deshalb entstehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Ausdehnung der bisher ergangnen Verordnungen, in Zulassung solcher Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemässen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bei den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schlies-

Schliessung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstosses, den eine zweite Heirath geschiedener Personen gemeiniglich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverlässigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Stat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häußlichen Glückseligkeit so nötigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden, die mächtigste Triebfeder genommen; den schädlichen Eindrücken der Verführung freier Zugang eröfnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestört; vornemlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemütern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinns und Abneigung, sowol durch Vernachläßigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der gröste Nachtheil zugefügt wird: So haben Wir aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Stats und den Privatwolstand Unsrer getreuen Unterthanen beschlossen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtiges Edikt zu steuren, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungssachen verfahren werden soll. Wir

Wir wollen daher und verordnen hie-durch, daß

I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabei

II. Von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen

III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabei aber

IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der grösten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Damit nun aber auch ein jeder, und vornemlich die Justizkollegia und Gerichte, von dieser Unsrer vorstehend im Allgemeinen deklarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverläßig versichert seyn können, ha-

haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beizufügen für gut befunden.

§ 1.

Soviel zuförderst diejenigen Ehen betrift, welche wegen allzunaher Verwandschaft, wegen vorgefallnen Zwanges, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deshalb vor der Hand, und bis zur Publikation des allgemeinen Gesetzbuchs, bei den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§ 2.

Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangenen Ehebruchs getrennet werden können.

§ 3

Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer wirklichen Verletzung der ehelichen Treue entstehet.

§ 4.

Blosser Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils ent-

entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstützt wird, soll zur Trennung der Ehe keineswegs hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bei ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüt des argwöhnischen Ehegatten durch vernünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandnen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstboten aus dem Hause und Dienste fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andere schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beiden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüter wieder herzustellen bedacht seyn.

§ 5.

Wenn jedoch der beschuldigte Theil, dieses gerichtlichen Verbots und Warnung ohnerachtet, durch Fortsetzung der vorigen Lebensart und vertraulichen Umgang mit solchen Personen, dem andern Ehegatten zu neuen Klagen Anlaß gäbe, und also der blosse Verdacht in eine dringende Vermuthung des ehebrecherischen Umgangs übergienge; so soll

als-

alsdenn der Ehescheidungsproceß zugelassen, und die Ehe selbst, bewandten Umständen nach, wenn der angeklagte Theil seine Unschuld nicht vollkommen ausweisen kann, getrennt werden.

§ 6.

Ein zweiter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung uud ohne rechtmäßigen Grund der Entfernung verläßt; und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag dergestalt verheimlicht, daß solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann.

§ 7.

Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Manne zurück zu kehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr, oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau, angehalten werden.

§ 8.

Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichene

Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Anname der von ihm verlassenen Ehegattin zu vermögen; oder wenn ein solcher Ehegatte sich der Entweichung von dem andern zum zweitenmale schuldig macht, so soll dieses einer bößlichen Verlassung gleich geachtet werden.

§ 9.

Wenn eine Ehefrau, wegen erheblicher Ursachen zur Scheidung, sich von ihrem Manne zu entfernen genöthiget glaubt; so muß sie solches, nebst ihren Gründen dazu, sofort anzeigen; auch richterliche Untersuchung und Verfügung darüber gewärtigen, in wie fern ihr, bis zum Austrage des anzustellenden Scheidungsprozesses, von dem Manne getrennt zu leben, verstattet werden könne.

§ 10.

Eine gänzliche, beharrliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht, wird der bößlichen Verlassung gleich geachtet. Geschieht aber die Weigerung nur zuweilen, oder wird sie durch Krankheit, oder ein während der Ehe entstandnes Unvermögen verursacht; so ist solches kein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung.

§ 11.

Wegen eines aus erheblichen Gründen entstandnen unversöhnlichen Hasses kann eine Ehe rechtmäsiger Weise getrennt werden.

§ 12.

§ 12.

Als erhebliche Gründe eines solchen Hasses sollen aber nur gelten: wenn ein Theil dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten, woraus ein dergleichen Vorsatz vermuthet werden muß, an ihm verübt hat; wenn einer den andern solcher Verbrechen, worauf der Verlust des Lebens, oder der bürgerlichen Ehre gesetzt ist, fälschlich anklagt; wenn unter Ehegatten von mittlerm oder höhern Stande, einer den andern, ohne gegebne dringende Veranlassung, und nicht etwa einmal in auffahrender Hitze und Uebereilung, mit groben Scheltworten oder gar Thätlichkeiten behandelt; wenn ein Ehegatte, wegen begangner Verbrechen, mit einer infamirenden Strafe, oder doch mehr als einjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit, durch Urtel und Recht belegt, oder aus dem Lande geschafft wird; wenn er schon vor eingeschrittener Ehe mit einem geheimen Eckel und Abscheu erregenden, oder die Erfüllung aller Zwecke des Ehestandes gänzlich hindernden Gebrechen behaftet gewesen; oder wenn er sich dergleichen Gebrechen, während der Ehe, vorsetzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat; ingleichen, wenn ein Ehegatte gegen den andern eine so unverträgliche Gemüthsart, Zanksucht und Bosheit dergestalt beweiset, daß dadurch der unschuldige Theil, zumalen bei einer schwachen und empfindlichen

Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, in der Länge, durch Gram und Kummer, Leben und Gesundheit zu verlieren Gefahr läuft.

§ 13.

Blose Zänkereyen also, oder auch Thätlichkeiten, die unter gemeinen Leuten nur ein- oder andresmal vorfallen, selbst wenn letztere das Maas einer erlaubten Züchtigung in etwas zu überschreiten scheinen, wofern solche nur nicht mit würklicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verknüpft gewesen, sollen zur Trennung des Ehebandes nicht hinreichend seyn. Der Richter aber soll in dergleichen Fällen die Ursach und Veranlassung der vorfallenden Zwistigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen suchen; und solche Maasregeln festsetzen, damit der schuldige Theil durch vernünftiges Zureden, ernstliche Warnungen, auch wol zweckmässige Strafen, zu seiner Pflicht und besserer Verträglichkeit zurückgeführet werde.

§ 14.

Eben so wenig sollen der Vorwurf einer schlechten unordentlichen Wirthschaft; der Neigung zum Trunk oder zur Verschwendung; oder die vorgebliche Versagung des Unterhalts, ohne Unterstützung andrer Gründe, für gültige Ursachen der Scheidung ange-

se-

sehen werden; sondern die Gerichte müssen in solchen Fällen dafür sorgen, daß der zum liederlichen Leben geneigte Ehegatte durch ernstliche Vorstellungen und diensame Zwangsmittel gebessert; dem Schuldenmachen und der Verschwendung, durch zweckmässige Vorkehrungen, und allenfalls durch öffentliche Prodigalitätserklärung, Gränzen gesetzt; auch der Beschwerde über versagten auskömmlichen Unterhalt, durch den Umständen angemessene allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder unmittelbaren Vorgesetzten, zu treffende Wirthschafts-Einrichtungen, abgeholfen werde.

§ 15.

Wenn jedoch die in den Fällen des § 13, 14, getroffenen Vorkehrungen, zur Besserung des schuldigen Ehegatten, fruchtlos sind, und derselbe in seinen Ausschweifungen und Vergehungen beharrlich fortfährt; so soll der unschuldige Theil zur förmlichen Klage zugelassen werden; und der Richter soll, wenn er bei pflichtmässiger Prüfung der obwaltenden Umstände, und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andre, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne, ein dergleichen unglückliches Ehebündniß durch Urtel und Recht aufheben.

§ 16.

Krankheiten, und selbst eine während der Ehe ohne Verschulden entstandene Impotenz, sind kein rechtmässiger Grund zur Ehescheidung. Doch soll, wenn ein Ehegatte in eine Raserey gefallen ist, die über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hofnung zur Besserung, fortdauert, und der andere Theil solche Umstände nachweiset, die ihm, zur Abwendung des Ruins seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheirathung nothwendig machen, auf die Ehescheidung, allenfalls mit Vorbehalt der Alimente für den verunglückten Ehegatten, wenn desselben eignes Vermögen dazu nicht hinreicht, erkannt werden können.

§ 17.

Auf den Grund einer blosen gegenseitigen Einwilligung, in so fern solche nicht durch andere erhebliche Ursachen unterstüzt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen, mehrere Jahre hindurch, in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten; und der Richter zuverlässig versichert seyn könnte, daß die Scheidung von beiden Seiten, nicht aus blosem Leichtsinn und Uebereilung, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freyem Willen, und nach reifer Ueberlegung gesucht werde.

§ 18.

§ 18.

Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewogen findet, so muß er sich zuerst bei der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

Ist diese Obrigkeit ein Landes-Justiz-Collegium, so muß die erste Anmeldung bei dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitern Verhandlung einen Commissarium ernennen, und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch ausser dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beider Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Parteien in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen anderer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§ 19.

Der Richter oder Commissarius muß die klagende Partei über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich beim ersten Anblick unerheblich findet, dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

§ 20.

Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines andern Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beiden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszusöhnen und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§ 21.

Dabei muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeßinstruktion einzulassen, den wahren Grund der entstandenen Mißhelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäsige Remonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften § 4. 13 u. 14. aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§ 22.

Wenn er bei dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhetzung, Zwischenträgereien, oder andere unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegen einander aufbringen: so muß er nicht nur den fernern Einwürkungen solcher Eheſtöhrer nachdrückliche Schranken setzen; son-

sondern auch dieselben der competenten Instanz, zur fernern fiscalischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehörig anzeigen.

§ 23.

Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alsdenn dem klagenden Theile frei gelassen werden, seine Klage, bei dem in Ehescheidungssachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegericht von dem, was bei ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen, und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§ 24.

Zu gleicher Zeit muß er auch von Amts wegen dafür sorgen, oder, wenn er zu dem Sühnsversuche blos Commissarius gewesen, gehörigen Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandenen Kindern ein Curator bestellt werde, der nicht nur in dem Prozeß die Rechte und das Interesse derselben wahrnehmen; sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern, vorzubeugen bedacht seyn muß.

§ 25.

Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil sich bei dem kompetenten Ehegericht meldet: so muß dieses, nach dem zugleich übergebenen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren derselben, bei dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen, und wenn dabei nicht die gehörige Mühe angewendet, oder etwas, so zur Hebung der entstandenen Zwietracht dienen und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumet worden, die Nachholung desselben für allen Dingen verfügen.

§ 26.

Findet sich aus sothanem Berichte und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbar ermangle: so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich ohne allen rechtlichen Grund zum Klagen angiebt, durch ein Dekret ab- und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich angewiesen werden.

§ 27.

Ist hingegen ein scheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, so ist zur weitern Instruktion der Sache das erforderliche, nach den Vorschriften der Prozeßordnung, zu verfügen.

§ 28.

Bei dieser Instruktion muß zwar, so wie in jedem andern Prozesse, die Sühne nochmals ernstlich versucht werden; doch ist die anderweitige Zuziehung eines Geistlichen in der Regel nicht erforderlich.

§ 29.

Der den Kindern bestellte Curator aber muß dabei allemal zugezogen werden, damit er den Richter in seinen Bemühungen zum Vergleich unterstützen; bei Untersuchung des Ehescheidungsgesuchs die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen, und, wenn die Trennung wirklich erkannt werden sollte, wegen deren Unterhalt und Erziehung, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens, die nöthigen Maaßregeln in Vorschlag bringen könne.

§ 30.

Nach geschloßner Instruktion muß bei Abfassung des Urtels genau und reiflich erwogen werden: ob auch eine rechtmäsige Scheidungsursach vorhanden, und ob solche in Facto gehörig ausgemittelt sei. Ist die angegebene Ursach der Ehescheidung nicht hinlänglich nachgewiesen, so soll in der Regel, und wenn nicht ganz besondere Umstände vor-

vorwalten, eher auf den Reinigungs- als auf den Erfüllungseid, gesprochen werden.

§ 31.

Hat sich bei der Untersuchung gefunden, daß beide Eheleute einander durch ihr Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben; so soll die Kompensation, zwar nicht in Ansehung der etwa mit eintretenden öffentlichen Genugthuung, wol aber unter ihnen selbst und in Rücksicht der einseitig nachgesuchten Scheidung, statt finden.

§ 32.

Hiervon ist der einzige Fall auszunehmen, wenn die beklagte Frau sich des Ehebruchs schuldig oder äusserst verdächtig gemacht hat, und Kinder vorhanden sind, die aus solchem Ehebruch hätten erzeugt werden können; massen alsdenn, auf Andringen des Mannes, die Scheidung erkannt werden soll, wenn gleich derselbe sich ähnlicher Vergehungen schuldig gemacht hätte. Doch soll übrigens die gegenwärtige Bestimmung, den während der Ehe erzeugten Kindern an der rechtlichen Vermuthung ihrer legitimen Geburt, in alle Wege unschädlich seyn.

§ 33.

Wenn rechtmäsige und hinlänglich ausgemittelte Gründe der Scheidung vorhanden sind,

sind, so soll auf den Einwand einer durch Vollziehung des Beischlafs erfolgten stillschweigenden Remission nicht geachtet werden.

§ 34.

Wenn die Scheidung nicht aus den § 2. 3. 6. u. 12 angeführten, sondern aus andern mindern wichtigen, besonders den § 4. 5. 13. 14. 15. vorkommenden Ursachen gesucht wird, und der Richter bei der Instruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Aussöhnung verloren sei; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder, darauf anträgt; so soll das Erkenntniß, nach bewandten Umständen, auf eine gewisse Zeit, jedoch niemals über ein Jahr, vom Tage der sec. § 9. nachgegebnen Separation, oder wenn dergleichen bisher nicht vorgewaltet, vom Instructionstermin angerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

§ 35.

Es muß jedoch alsdenn durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der separirten Ehegattin zu reichenden Unterhalt, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, allenfalls auch mit einstweiliger Konservation des Vermögens, gehalten werden solle.

§ 36.

§ 36.

Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beiden Theilen frei, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

§ 37.

Sobald dies geschieht, muß das Gericht einen nochmaligen Versuch der Sühne veranlassen, und wenn auch dieser fruchtlos wäre, das Erkenntniß ohne weitern Aufenthalt publiciren.

§ 38.

Wenn jedoch der klagende Theil bei dieser Sühnshandlung neue Scheidungsursachen, die in der Zwischenzeit entweder entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt, und das Gericht findet die Sache, durch die vorige Instruktion zur Trennung der Ehe noch nicht hinlänglich qualificirt: so muß, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund fördersamst noch untersucht und darüber zugleich mit erkannt werden.

§ 39.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beiden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amts wegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Separa-

ra-

ration nicht willkührlich verlängert und dadurch zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gegeben werde.

§ 40.

Wenn auf Trennung der Ehe durch Urtel und Recht erkannt wird, so bewürkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes in Ansehung beider Theile; und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werden: ob und in welcher Maasse er, nach den Lehrsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, durch Vollziehung einer andern Heurath, Gebrauch machen könne und dürfe.

§ 41.

Sobald die Scheidung nicht etwa blos in dem Fall des § 17. auf den Grund gegenseitiger Bewilligung, sondern aus einer in dem moralischen Verhalten des beklagten Theiles beruhenden Ursach gesucht wird, so muß die Instruktion des Prozesses, und also auch das Erkenntniß mit darauf gerichtet werden, welchem von beiden Ehegatten das Uebergewicht der Schuld an der nothwendig gewordenen Scheidung zur Last falle; weil davon die wichtigsten Folgen, bei der Auseinandersetzung des Vermögens, den Strafen der Ehescheidung und der Erziehung und Versorgung der Kinder abhangen.

§ 42.

§ 42.

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so soll derselbe der geschiednen Ehefrau alles dasjenige herausgeben, was sie bei oder nach der Verheirathung eingebracht hat, wenn auch solches zur Zeit der Scheidung nicht mehr in natura vorhanden wäre. Davon ist allein der Fall auszunehmen, wenn Immobilien oder Capitalien, welche zu dem Eingebrachten gehören, in stehender Ehe, ohne die geringste Schuld des Mannes, durch einen blossen Zufall, oder sonst, ganz oder zum Theil verloren worden.

§ 43.

Dagegen müssen die nicht mehr in natura vorhandenen Effekten nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben, vergütet werden.

§ 44.

Die Morgengabe wird, selbst in dem Falle, wenn sie nur versprochen worden, dem Eingebrachten gleich gesetzt.

§ 45.

Von dem solchergestalt der Frauen zu restituirenden Vermögen werden weder des Mannes eigne, noch auch die während der Ehe gemeinschaftlich kontrahirte Schulden abge-

gerechnet; es wäre denn, daß letztere in die Güter der Ehefrau, oder sonst zu deren alleinigen daurenden Nutzen verwendet worden; wie denn auch den Glaubigern, welchen das Vermögen der Frau auf irgend eine gültige Weise verhaftet ist, dieses ihr Recht, durch die Trennung der Ehe, nicht entzogen werden kann.

§ 46.

Wenn solchergestalt die unschuldige Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen zurückgenommen hat; so kommt es ferner darauf an, ob Ehepakten unter den geschiedenen Eheleuten vorhanden sind, oder nicht.

§ 47.

Existiren keine Ehepakten; so wird der unschuldigen Ehefrau, aus dem Vermögen des Mannes, worunter jedoch Lehne und Fideicommisse nicht zu rechnen sind, nach Abzug seiner eignen, und der während der Ehe gemeinschaftlich contrahirten Schulden, der vierte Theil zur Abfindung angewiesen.

§ 48.

Sind Ehepakten vorhanden, so erhält sie zu ihrer Abfindung alles dasjenige, was ihr darinn auf dem Fall, wenn sie den Ehemann überleben sollte, verschrieben worden. Doch

steht ihr in diesem Falle die Wahl offen: ob sie, statt dieser Vortheile, den vorgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§ 49.

Hat unter den geschiednen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; oder würde dergleichen, nach den Statuten oder Provinzialgesetzen des Orts, durch den Tod des einen Ehegatten, und die Deklaration des überlebenden entstanden seyn; so gebührt der unschuldigen Frau die Wahl: ob sie das Ihrige in der Masse lassen, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug sämmtlicher Schulden, die Hälfte fordern; oder ob sie ihr Eingebrachtes zurück, und von dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes den obgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§ 50.

Hat der schuldige Ehemann kein eigenthümliches Vermögen, woraus der Frauen eine hinlängliche Abfindung gereicht werden kann; so steht der letztern frey, statt solcher Abfindung, Alimente nach Verhältniß des Standes, Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen aus einem Lehn, Fideicommiß ꝛc. folgenden Einkünfte ihres gewesenen Ehemanns, bis zu ihrem Tode oder anderweitigen Verheirathung zu fordern; welche der Richter

nach

nach den Umständen und der Billigkeit festsetzen, und für deren sichre Anweisung möglichst sorgen muß.

§ 51.

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so verliert sie die Morgengabe; und ausserdem wird, wenn keine Ehepakten vorhanden, der vierte Theil ihres gesammten freyen Allodialvermögens, ohne Unterschied: ob solches eingebracht worden oder nicht, jedoch nach Abzug ihrer eignen Schulden, dem unschuldigen Ehemanne zur Abfindung angewiesen.

§ 52.

Sind aber Ehepakten vorhanden, so gebührt dem unschuldigen Ehemann die Wahl, zwischen demjenigen, was ihm darinn auf den Ueberlebungsfall verschrieben ist, und dem obgedachten vierten Theile; auf eben die Art, wie solche § 48 der unschuldigen Ehefrau vorbehalten worden.

§ 53.

Bei dieser Ausmittelung des Vermögens der schuldigen Ehefrau wird nur auf das, was alsdenn noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht genommen, und solches, wenn es in Grundstucken oder Effekten besteht, nach dem zur Zeit der Ehescheidung habenden Werthe geschätzt.

§ 54.

In dem Fall einer vorwaltenden oder nach dem Tode zu erwarten gewesenen Gemeinschaft der Güter, steht dem unschuldigen Ehemanne eben die Wahl zu, welche in dem gleichen Falle, nach Maasgabe § 49, der Frauen gebühret.

§ 55.

Kann der unschuldige Ehemann, wegen Alter, Krankheit, oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen; und ist das nach obigen Bestimmungen ihm übrig bleibende Vermögen, zu seiner Ernährung nicht hinreichend; so ist die geschiedene Frau schuldig, zu dieser seiner Alimentation, nach Maasgabe ihres sonstigen Vermögens oder Erwerbes, beizutragen; als welches der Richter, nach den vorwaltenden Umständen, der Billigkeit gemäß, bestimmen muß.

§ 56.

Ist die schuldige Ehefrau, zur Zeit der Scheidung, dergleichen Beitrag zu leisten, nicht vermögend; gelangt aber in der Folge, durch Erbschaft oder sonst, in beßre Umstände; so kann der geschiedne Ehemann, auch alsdenn noch, die Aussetzung proportionirlicher Alimente für die Zukunft fordern.

§ 57.

In beiden Fällen, es mag der Mann oder die Frau der schuldige Theil seyn, verbleiben die Hochzeitpräsente, und alle übrige, währendd der Ehe beiden zusammen gemachte Geschenke, dem unschuldigen Theile allein.

§ 58.

Die Brautgeschenke behält der unschuldige Theil, und kann die seinigen, in so fern sie noch vorhanden, von dem Schuldigen zurückfordern.

§ 59.

Die in stehender Ehe zwischen Eheleuten vorgefallne Schenkungen werden gültig, so weit sie dem unschuldigen Theile zum Nutzen gereichen; sind aber null und nichtig, wenn der Schuldige dabei gewinnen würde.

§ 60.

Sollte bei einer nach diesen Vorschriften erfolgenden Auseinandersetzung der schuldige Theil in Umstände gerathen, daß er sich weder von dem Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren könnte; so muß ihm von demjenigen, was aus seinem Eigenthum dem unschuldigen Theile zufällt, eine nothdürftige Competenz vorbe-

behalten, und das darzu erforderliche Kapital, bis zu seinem Ableben, oder bis er selbst in beßre Umstände kommt, und also die Kompetenz wegfällt, sicher gestellt werden.

§ 61.

Ausser vorbestimmter Abfindung des unschuldigen Theils ist auch auf die Versorgung der bei der Scheidung am meisten leidenden Kinder, in so fern dergleichen vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen; allermassen dem State daran gelegen ist, daß bei dem gewöhnlichen Kaltsinn, Gleichgültigkeit und Widerwillen geschiedner Eltern gegen solche Kinder, das Beste derselben durch die Vergehungen des schuldigen Theiles nicht leide; vielmehr ihnen aus dessen Vermögen wenigstens dasjenige conservirt werde, was sie davon, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre, nach den Gesetzen zu fordern ein vollkommnes Recht gehabt hätten.

§ 62.

Es soll daher der schuldige Theil den Kindern, von seinem, nach Abzug der Passivorum und der Abfindung des Unschuldigen, noch übrig bleibenden eigenthümlichen Vermögen, so viel auszusetzen und anzuweisen verbunden seyn, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn statt der durch seine Ver-

gehungen nothwendig gewordenen Scheidung, sein natürlicher Tod die Trennung der Ehe verursacht hätte.

§ 63.

Sollte sich ja der Fall ereignen, daß bei einer Ehescheidung für keins von beiden Theilen ein merkliches Uebergewicht der Schuld vorhanden wäre, sondern beide gleich sehr zu den Mißhelligkeiten, wodurch die Scheidung nothwendig geworden, beigetragen hätten; so fällt zwar die einem Theile von dem andern zu leistende Abfindung hinweg, und jeder Theil nimmt blos sein eigenthümliches Vermögen, auch, bei vorgewalteter Kommunion der Güter, die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs zurück; für die Kinder aber muß alsdenn ihr Aussatz oder Legitima, aus dem Vermögen beider schuldigen Eltern, ausgemittelt und angewiesen werden.

§ 64.

In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beider Eltern erfolgt, fällt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Aussatz für die Kinder hinweg.

§ 65.

Der den Kindern nach § 62, 63, angewiesene Aussatz wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Nießbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, ausser der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Kautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornemlich des Reskripts vom 15. Jan. 1765, ein Vater das mütterliche, oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das Erforderliche in dem Urtel mit festsetzen muß.

§ 66.

Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensaussatz gemacht worden, und eins oder das andere derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämmtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dahingegen sollen dergleichen Kinder über sothanen Vermögensantheil, so lan-

lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§ 67.

Durch diesen vorläufigen Vermögensaussatz, werden die Kinder von der künftigen Succession der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Aussatz gemacht hat, kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitimam nicht entziehen.

§ 68.

Koncurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlaß Theil nehmen, so müssen sie das ihnen ausgesetzte Quantum conferiren.

§ 69.

Koncurriren sie aber mit andern Miterben als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgesetzten Antheil nicht conferiren.

§ 70.

Für die Ausmittelung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern,

tern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Aussatzes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruktion des Scheidungsprozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65 auf desselben wirkliche Sicherstellung gehörig antragen.

§ 71.

Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen.

§ 72.

Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne gelassen werden; die Töchter aber sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

§ 73.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kin-

Kinder, auf seine Kosten, zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey wessen Bestimmung also der Richter, auf die Vermögensumstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß.

§ 74.

Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besäße; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Falle dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungskosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf

die

die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß.

§ 75.

Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungsursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Charakters, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§ 76.

Sind endlich die Kinder noch unter vier Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Charakters, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegtem vierten Jahre, zur Erziehung gelassen werden; dergestalt, daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wä-

wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§ 77.

Die anderweitige Verheirathung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monathen verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen böslicher Verlassung geklagt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheirathung, sogleich nach erfolgtem und in die Rechtskraft übergegangnen Urtel zugelassen werden kann.

§ 78.

Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheirathung niemals, und unter keinem Vorwand, verstattet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbothenen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen; so soll in dem Urtel, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet wer-

werden; daß der schuldige Theil zur zweiten Ehe nicht ohne Dispensation zugelassen werden solle.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Untergerichten in Unsern sämmtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich, sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gebührend zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzuläßigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiednen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder, betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangenden Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzuweisenden Vermögensaussatz beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publikation des gegenwärtigen Edikts entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unsrer höchst eignen Unterschrift und Innsiegel. Gegeben Berlin, den 17ten November 1782.

Friedrich.

v. Cramer.

VI.

VI.

Vermischte Nachrichten.

1. Aus dem Oesterreichischen. Die evangelischlutherische Gemeinde zu Wien hat die Kirche in dem vormaligen Königskloster, in dem Bezirke der kaiserlichen Burg, an sich gekauft, um sie zu ihrem Gottesdienste einzurichten. Der seit einem halben Jahre hier stehende Königl Dänische Gesandschaftsprediger, Hr. Fock, ein erbaulicher Redner, ist von der lutherischen Gemeinde als Stadtprediger mit 1200 Fl. Besoldung angenommen worden; welches auf Ansuchen und erhaltene, königl. Dänische Erlaubniß geschehen ist. Man sagt, daß auf den ersten Pfingstfeiertag die erste Predigt soll gehalten werden.

2. Aus der Liptauer Gespanschaft in Ungarn. Der 19. März 1783. war der Augsburg. Konfessionsgemeinde zu Deutsch-Liptsch ein doppelt erfreulicher Tag. Sie feierte an demselben mit gerührtem Herzen in ihrem neu erbauten Bethause das Namensgedächtnis Sr. K. K. Majest. Joseph II. Herr Paul Schrancko, evangel. Prediger, hielt bey dieser Feierlichkeit eine sowol der Einweihung des Bethauses, als dem hohen Feste ihres Monarchen gleich angemessene erbau-

bauliche Rede über Jes. 66, v. 1 - 14. und handelte in seinem Vortrage von der Dankbarkeit eines Christen gegen Gott, als den Beherrscher seiner Kirche, und gegen den König, als den Beschützer derselben. Die Zuhörer, deren über 5000 waren, wurden durch die Rede innigst gerührt, und dankbare Regungen gegen ihren erhabenen Landesvater, der sie einer freien Religionsübung theilhaftig machte, erfüllten ihre Herzen.

3. Warschau, den 4. Januar, 1783. Das allgemeine Kirchenrecht beider evangelischen Konfessionen in Polen und Litthauen, so durch die auf der letzten Generasynode zu Wengrow von den daselbst versammleten Ständen der evangelischen Konfessionen aller drei Provinzen einmüthig ernennte Kommission nochmals durchgegangen und untersucht worden, wobei man auch alle über dieses Gesetzbuch gemachte und auf gedachte Generalsynode eingesendete Anmerkungen genau erwogen, wird nunmehro, da es noch an vielen Orten verbessert und abgeändert worden, nochmals abgedruckt werden. Und, da man niemand zu nahe treten will, so hat man jeder Provinz die Freiheit gelassen, solches nach ihrer Situation einzurichten. Dieses, bei diesen zu Warschau, wegen besonderer, nicht unbekannter Absichten verhaßte Werk hat nicht nur in den österreichischen Staten, sondern auch

auch in dem Königreiche Ungarn von großen und gelehrten Männern vielen Beifall erhalten, welchen es auch verdient, so, daß es scheint, als wenn solches bei den dasigen Einrichtungen der evangelischen Kirche zu einem Muster gebraucht werden dörfte, indem man noch verschiedene Exemplarien desselben verlangt hat.

Den 20 Jan. 1783. hat die Provinzialsynode der Evangelischen zu Birze in Litthauen wieder ihren Anfang genommen, auf welcher die im September vorigen Jahrs zu der Generalsynode zu Wengrow abgeschickten Delegirten ihren Bericht erstatten werden. Da die evangelischen Gemeinden in Litthauen dem bekannten gemachten Sendomirischen Vergleich *) schon in älteren Zeiten

*) Es ist dieses der bekannte Consensus Sendomiriensis, welcher 1570. auf der berühmten Generalsynode zu Sendomir, von den Lutheranern, böhmischen Brüdern und Reformirten abgefaßt, und gemeinschaftlich angenommen, auch nachher auf den Synoden zu Posen 1570; zu Krakau 1573; zu Petrikau 1578; zu Wladislaw 1583; und auf der Generalsynode zu Thorn 1595. bestätiget wurde. Er wurde zuerst 1586, und lateinisch und polnisch zu Thorn,

ten widersprochen haben, wie solches das 1578. zu Wilda errichtete Konkordat, ingleichen der 1585. zu Wilda gehaltene Synodus deutlich erweisen: so wollen sie sich auch itzo einzig und allein an die 1768 und 1775. errichtete Traktaten halten, nach welchen es jeder Konfession erlaubt ist, ihre eigenen Synoden zu halten, und ihre eigenen Konsistoria zu haben. Man ist daher sehr begierig, was für Kanones auf dieser Synode werden vestgesetzt werden.

b) **Warschau, den 5. Februar.** Da gestern durch eine gerichtliche Acte alle bey den hiesigen Unruhen unter der evangelischen Gemein-

Thorn, 1592 gedruckt. Nachher ist er der sehr raren Sammlung *Ioachimi Camerarii*, die unter dem Titel: Historica narratio de fratrum orthodoxorum ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia, von dessen Sohne, *Ludov. Camerario*, Heidelb. typ. Vogelin. 1605. in 8. ist herausgegeben worden, nebst den Actis et Canonibus der vorgedachten Synoden, die ihn bestätiget haben, unter Nr. 13. einverleibt worden. Man findet auch den Hauptinhalt desselben bei mehreren Schriftstellern angeführt.

Gemeinde*) gemachte Manifesta, Citationes, Mandata etc. cassiret und annulliret worden: so wird künftigen Sonntag öffentlich in der evangelischen Kirche abgekündiget werden, daß den 11ten dieses die Wahl der neuen Kirchenvorsteher, nachdem die letzten ihre Stellen freywillig niedergelegt, in der Kirche erfolgen soll.

Die am verwichenen 4. Sonntag nach Epiph. von dem Herrn Senior Ringeltaube gehaltene Predigt, worinn auf Befehl Sr. Königl. Majestät die geschehene Aussöhnung der hiesigen evangelischen Gemeinde hat bekannt gemacht werden müssen, soll auf Verlangen Sr. Königl. Majestät und der Erlauchten Delegation durch den Druck bekannt gemacht werden.

Die Personen, welche Se. Königl. Majestät zu dieser wichtigen Sache aus dem Senat und Ministerio zu ernennen geruhet, waren: Se. Durchl. der Fürst August Sulkowski, Woywode von Posen; Se. Excellenz, der Graf Makronowski, Woywode von Masuren; Se. Excellenz, der Graf Chreptowicz.

*) Die ersten Veranlassungen zu diesen Unruhen zu Warschau gab der zweite lutherische Prediger daselbst, Herr Cerulli.

(c Warschau, den 19. Februar. Gestern Vormittag um 9 Uhr hat sich die hiesige evangelische Gemeinde in der Kirche versammelt, wo alsdenn die vor kurzem erwählten neuen Kirchenvorsteher und die 12 Repräsentanten der ganzen Gemeinde öffentlich geschworen haben. Der Eid wurde ihnen von dem um die hiesige evangelische Kirche und ganze Gemeinde so sehr verdienten Seniore Civili und 81 jährigen Greis, Herrn Peter Tepper, vorgelesen.

4) Leipzig. Das im Jahr 1781. erfolgte Ableben des sel. Dr. Ernesti hat i. J. 1782. folgende Veränderungen in der theologischen Fakultät daselbst nach sich gezogen. Der bisherige zweite ordentliche Professor der Theologie, Herr D. Johann Friederich Burscher, ist nun Professor primarius; der bisherige dritte Professor, Herr D. Johann Gottfried Körner, ist in die zweite Stelle eingerückt und zugleich der Akademie Decemvir, Domherr zu Meissen, wie auch Senior der meißnischen Nation geworden. Dessen Stelle nebst dem damit verknüpften Kanonikat zu Zeiz, ingleichen die ordentliche Assessur im kurfürstl. Konsistorio zu Leipzig hat der bisherige vierte ordentliche Professor der Theologie, Hr. D. Friedrich Immanuel Schwarz, erhalten. Die vierte Stelle in der theologischen Fakultät ist dem bisherigen ordentlichen Professor der griechischen und lateinischen

Spra-

Sprache, Herrn Samuel Friedrich Nathanael Morus ertheilt und demselben auch die theologische Ephorie über die kurfürstl. Stipendiaten mit ertheilt worden. Der Hr. Prof. Morus hielt am 18. Jun. 1782. seine Disputation pro loco in ordine theologico und handelte in derselben mit vieler Gelehrsamkeit de notionibus vniuersis in theologia. Hierauf trat er den 25. Jun. sein theologisches Lehramt durch die gewöhnliche öffentliche Rede an, zu welcher er durch ein Programm de vtilitate notionum vniuersarum in theologia einlud. Da aber dieses neue Amt die Annehmung der theologischen Doktorswürde erforderte: so nahm er solche schon vor dem Antritte desselben im März 1782. an. Es wurde zugleich nebst ihm noch zween andern Gelehrten, nemlich dem Herrn Superintendent Schlesier zu Zwickau und dem Herrn Superintendent Richter zu Freyberg die höchste Würde in der Gottesgelahrheit ertheilet Zu dieser Feierlichkeit schrieb Herr D. Körner, als damaliger Dekanus der theologischen Fakultät, die Einladungsschrift, welche Specimen I. einer sehr nützlichen Abhandlung de allegorica interpretandi ratione enthält. Es werden in dieser Einladungsschrift die Lebensumstände sowol des Herrn D. Morus, als auch der beiden anderen neuen Herren Doktoren der Theologie

mit ihren eigenen Worten erzählet, welche wir hier beifügen.

A. SAMVEL FRIDERICVS NATHANAEL MORVS.

Laubanum est Lusatiae superioris vrbs, in qua e *Nicolao Cristophoro*, Cantore et collega Lycei, et *Ioanna Weissia*, a. MDCCXXXVI. natus sum. Cum priuata *Hillii* et *Goebelii*, nunc Pastoris Holzkirchensis, tum publica *Seidelii*, *Taubneri*, *Gregorii*, *Trautmanni*, *Krigelii* et patris disciplina institutus, Lipsiam veni a. MDCCLIV, *Kappio* Rectore. Hic mihi contigit, triennium integrum mihi literisque ita impendere, vt alia nulla occupatione victus quaerendus esset: id quod inter innumera parentum meorum beneficia luculentissimum fuit. Adii ergo scholas Winkleri, *Muelleri* et *Hentschii* philosophicas, *Rudolphi* mathematicas, *Christii*, *Ernestii*, *Baueri* et *Hentschii* philologicas, *Wollii*, *Hebenstreitii* et *Crusii* theologicas, *Ernestii* et *Thalemanni* exegeticas in N. T. libros, *Hebenstreitii* et *Fischeri* hebraicas, *Baieri*, *Ernestii*, et *Boehmii* historicas. Exacto triennio, cum non possem parentes diutius alimenta flagitare, Electoralis autem beneficii vsura ad finem vergeret, venit ad me *Austelius* ciuis honestissimus meque filio nunc Diacono Pegauiensi, ita comitem dedit,

dedit, vt patris beneficiis permultis, filii amicitia singulari exhilaratus, alterum triennium sine curis et impedimentis, viverem. Inde in *Ludwigii*, medici celeberrimi domum deueni vt filium natu maiorem, qui physicas scholas in hac academia habet, erudirem: cui se sponte adiunxit frater minor, nunc medicinae et naturae accurata cognitione ad patris laudes contendens. Vtinam hic omnes pectoris sensus exprome re liceat! sed omnia his comprehendam, si filiis duobus superstitibus tot bona contigerint, quot mihi per parentes eorum tributa sunt, eos infelices esse non posse. Pari pietatis sensu commoveor, cum in memoriam scholarum et priuatorum colloquiorum magni *Ernestii* aliorumque beneficiorum innumerorum, quibus ab illo Viro ornatus sum, redeo. Breuiter dicam, si quid vmquam in litterarum studiis praestiterim, id me, quoniam *Ernestii* disciplina vsus sum, praestare potuisse. Cum anno MDCCLX. Magistri honores cepissem, anno insecuto disputatione proposita veniam docendi consecutus sum. Facto per aliquot annos docendi periculo, Sodales Collegii maioris Principalis me in numerum suum cooptarunt, quos omnes semper fauentes habui. Tum a. MDCCLXVIII. decreta mihi est Philosophiae Professio Extraordinaria, a qua a.

 MDCCLXXI

MDCCLXXI ad Professionem Ordinariam graecae et latinae linguae transii, et hic quoque Collegas expertus sum omnes beneuolentissimos, et multis modis de me meritos. In his muneribus administrandis tempora mea sic diuisi, vt ab initio scriptores graecos et latinos, deinde praeter hos, etiam auctores noui testamenti explicarem, captisque a. MDCCLXXV. Baccalaurei theologiae honoribus, dogmaticam theologiam vel continuo sermone traderem, vel per examina illustrarem; reliquas horas editioni Panegyrici Isocratei, Longini, libelli animaduersionum ad Longinum, historiae graecae Xenophonteae et Iulii Caesaris, tum vero germanicae versioni epistolae ad Hebraeos impenderem. Decanatum Ordinis philosophici bis, Rectoratum Academiae semel mihi a Collegis concreditum esse, gratus agnosco. Nuper mortuo *Ernestio* honorificentissima suffragatione Ordinis theologici, praeter alios quosdam Viros meritissimos et ego commendatus sum Principi Serenissimo; et Viris summis quibus Academiae nostrae cura demandata est. His, Deo sic regente visum est, mihi professionem theologiae ordinariam decernere, adiunctis honoribus et praemiis quae ne optare quidem ausus eram, seruataque dignitate Ephori Alumnorum Electoralium qua iam

ante

ante annum Serenissimi Principis gratia me fungi voluerat. Faxit Deus; vt tantum prodesse aliis possim, quantum me. tot beneficiis vno tempore ornatum, prodesse debere sentio. Sed cum diuina prouidentia tot fortunis; tot fautoribus et amicis, tam felici matrimonio me bearit, certissime credo, eam mihi per omne vitae tempus auxilio adfuturam esse.

Die Inauguraldisputation des Herrn D: Morus enthält einen schätzbaren Kommentar über die Stelle 1 Kor. 15, 35 - 55.

B. MAVRITIVS GVILIELMVS SCHLESIER

ex patre *Mauritio Guilielmo* sacris in vico Fienstaedt iuxta Islebiam faciundis olim praefecto, matre *Sophia Christiana*, Reichenbachia progenitus d XXIII. Nouembr. anno huius saeculi XXXII Iam in tenerrima aetate parentum praesidio destitutus, prouidam patrui *Theophili Fromboldi* Riednordusii in Thuringis sacrorum ministri curam expertus, a qua paterno amore exceptus in scholam Roslebiensem deductus annis sex integris profeci doctrina *Schmuzeri* Rectoris et Collegarum *Beckii*, *Staengelii*, *Schreberi*, *Krausii*, quorum omnium institutionem grato animo praedicare non desinam. Anno huius saeculi LII, Halas Sa-

xonum petii, eiusdem Academiae ciuium numero insertus Pro Rectore Magno *Wolfio*. Sed statim consilio mutato, Deo ita dirigente, Lipsiam me contuli eodem anno, Rectore *Hebenstreitio* Theologo in album Academiae scriptus. Hic me Philosophiae ambitum docuit *Muellerus*. In elegantioribus literis addiscendis *Ernestio*, qui me et re et consilio praeclare iuuit; *Gellerto*, qui me non solum pietatis et honestatis sensu imbuit, sed etiam me omni occasione data Patronis optimis de meliori nota commendauit, morum doctrinae et Germanicae literaturae caussa, auditor adfui. Hebraica *Bosseckio* praeeunte, Historiam vniversam *Ioechero*, sacrorum historiam *Koernero* duce, didici. *B.* Wollium virum de me immortaliter meritum cui multos per annos victum et amictum, disciplinam, animi et corporis alimenta, postea etiam vxorem optimam, ipsius filiam natu maiorem, heu praematura morte iam dudum ereptam, et Deo prouidente paene omnia accepta refero, *B. Crusium*, *Stemlerum*, *Hebenstreitium* et totius Germaniae praeceptorem *Ernestium* in omni Theologia secutus sum doctores. In illo igitur stadio quum decurrissem, anno LX. accepi a splendidissimo Philosophorum Ordine Magisterii iura, *Ernestii*, Wollii, *Schacheri*, *Scharnovii*, aliorumque liberalitate auctus. Eodem anno ab

ab Amplissimo ciuitatis Lipsiensis Senatu in aedem Petrinam euocatus partes Catechetae suscepi. Non diu hoc munere functus, anno LXI. vix inito a Viro Perillustri ac Generosissimo *Ottone Guilielmo* de *Brinken*, Domino Hereditario in Grostreben etc cura mihi animarum apud Grostrebenses demandata est. Singulari quamuis fauore et indulgentia Patroni optimi omniumque auditorum amore in loco amoenissimo vsus, me praeceteris felicem esse sentirem, tamen Deo ita visum erat, vt anno LXXII. muneri Pastoris Libertwolckwicensis et Grospoesnensis admoueter a Generosissima Domina Haereditaria in Stoermthal, Liebertwolckwitz rel. et generis antiquitate, sapientiae laude et virtutis claritate inclyta, Comite Coniuge Illustrissimi et Excellentissimi Domini *Ioannis Friderici*, S. R. I. Comitis *Vice Domini* ab *Ecksstaedt* Legati cohortium equestrium Serenissimi Principis Electoris Saxoniae, Vrbis Lipsiensis Praefecti, quorum singularem gratiam. fauorem et munificentiam, non dicam exornare, sed ne enarrare quidem possum. Per vndeviginti annos magna animi alacritate et non sine fructu hic meos doctrina Christiana erudiui. Anno LXXIV. auctore et suasore summo *Ernestio* primos in Theologia honores ab Ordine Theologorum Lipsiensium petii et impetra-

traui. Quamquam beneficio Dei firmissima valetudine vsus eram: tamen ea magno multoque moerore, ex praematura morte duarum coniugum, quarum virtutes nunquam satis depraedicare possum, et multorum liberorum mihi creato, ante aliquot annos valde affecta ac tantum non confecta erat. Hinc saepe votum de loco mutando in animo ortum est. Ecce Viro S. R. *Wellero*, Pastore primario et Superintendente Zwickauiensi longe meritissimo beate defuncto ex improuiso commendatus sum Amplissimo Senatui Zwickauiensi, qui per duos Viros Senatorios me pro rostris verba facientem tentandum curauit. Qua oratione audita paulo post mihi munus Pastoris oblatum est, quod ita accepi, vt editis speciminibus consuetis Serenissimi Principis clementia mihi etiam officium Superintendentis demandaretur. Ingratissimus essem, nisi hoc loco Patrocinia, fauorem et beneuolentiam Illustrissimi et Excellentissimi S R. I. Comitis ab *Einsiedel*, Perillustris *D Wagneri*, *D. Boerneri*, *D. Kochii* et affinitate mecum coniuncti *Reinhardi* palam praedicarem. Anno proxime elapso a Zvvickauiensibus et Ministris verbi diuini vrbis et Dioeceseos exceptus sum honorificentissime. Iam quoniam varii, qui hoc munere functi sunt Doctoris titulo ornati fuerunt, et ego hoc occasione oblata Ordinem Theo-

Theologorum Lipsiensium precibus adii, vt inferioribus honoribus ante hos septem annos mihi collatis adderet superiores.

Der Herr D. Schlesier liefert in seiner Inauguraldisputation eine für Prediger sehr nützliche Abhandlung: de iudicio super poenis diuinis recte formando.

C. IOANNES GOTTLOB RICHTER

Natus sum anno praesentis saeculi tricesimo sexto, in pago NiederWerbig, vltra Wittembergam, ad fines Brandenburgicos, sito. Patrem habui *Ioannem Gottlieb Richterum, V. D.* ministrum et vltimo loco Pastorem Niemegensem; mater fuit e gente *Kuerzelia*, soror *Kuerzelii*, huius Academiae olim Syndici, cuius plurima, dum Lipsiae fui, in me extiterunt benefacta Optimus parens primum me domi institui curauit aptis magistris, adhibito insuper *Schleichero*, ludi Niemegensis rectore, seue iam octogenario, adhuc saluo: cum autem ad decimum tertium aetatis annum peruenissem, in prouincialem scholam Portensem me transmisit, cui tunc praeerat *Freytagius*, vir in suo genere maximus; praeter hunc ibidem mihi contigerunt praestantissimi magistri, in his *I. Ad. Schlegelius* summis nunc in ecclesia muneribus, apud Hannoueranos, fun-

fungens, et quem praecipue gratus commemoro, *Fr. Bonav. Hofmannus* Leisnicensium antistes, venerabilis senex, cuius perdurat in me amor vere paternus. Anno huius saeculi LV contuli me ad vniuersitaten litterarum Lipsiensem, Rectore *Ludwigio* ciuibus Academiae adscriptus; ubi humaniores artes me docuerunt *Christius*, *Ernestius*, *Gottschedius*, *Gellertus*; linguas orientis *Bosseckius*; Philosophiam et Theologiam *Crusius*, in cuius et aedibus aliquamdiu habitaui; alias disciplinas theologicas, vna cum arte disputandi, *Bahrdius*, qui singulari me fauore complexus est. Factum inde, vt ille me eligeret, qui anno LVIII. primam eius *de iure dispensandi diuino* dissertationem, respondentis loco, e cathedra theologica defenderem. Sequente anno, Decano *Ernestio*, lauream philosophicam impetraui, vbi, quum consueti speciminis loco, recitassem carmen latinum in *Carolum*, Curlandiae ducem, auctoritate *Ill. Belii* et *Ernestii*, typis illud postea euulgatum est. Vehementer quidem optaueram, a Lipsiensi Academia nunquam diuelli; sed patre, qui me vnice sustentauerat, medio tempore belli, mortuo, quum rerum ad vitam necessariarum caritas omnem modum excedere inciperet, tutum a tot malis bellicis refugium quaerere coactus sum, et eo loco inueni, vbi deinde e proximis pacificationis felicissimae testi-

testibus esse, et in ea ipsa aede, quam legati, cultus sacri causa, durante negotio, adierant, concionem ob pacem Eucharisticam habere possem; nempe Wermsdorffii ad villam Hubertinam. Edidi illic dissertatiunculam, in qua de diuerso statu mortis sub vetere et nouo testamento, nonnulla tradideram. Desiderio autem Academiae ita tenebar, vt ineunte anno LXIV. Lipsiae rursus sedem figerem. Hic, excitante *Bahrdio* orationem Pentecostalem, carmine latino, quod ideam herois Christiani exprimeret, recitando, in templo Paullino habui. Non ita multo post viam mihi aperui ad publice docendum Philosophiam, disputatione scripta super Anathematibus Templi Hierosolymitani, quam suauissimus Frater, Pastor nunc Eschefeldensis, ad XV. Aug. A. MDCCLXIV. me praeside, publice defendit. Sed per breue fuit istud vitae meae Academicae curriculum, Deo contra omnem spem et expectationem meam, Freybergam, ad sacra administranda, hoc ipso anno, me abire iubente. Namque B. *Thalemannus*, quem tunc, ne salutandi quidem causa, vnquam adieram, magnus, me inscio, patronus et fautor meus, a Senatu Freybergensi rogatus, vt idoneum hominem vacanti in ministerio vrbis loco, nominaret idque sine mora, Pl. R. *Kuehnelio*, cui haec statio

asi-

aſsignata erat, Lipſiae remanente, faceret; me inopinatum ad ſe arceſsit; pro humanitate, qua gaudebat, ſingulari, ex me quaerit, velimne Ordini ſacro adſcribi? Reſpondeo, id quidem in animo mihi eſſe; ſed ſumtus me feciſſe haud ita pridem, vt per aliquod tempus vitam Academicam honeſte continuare poſsim. Requirit porro, num Freyberga bene ſit mihi cognita? Non magis, regero, quam alia pari celebritate vrbs in terris noſtris, nec eſt, quod ſciam, homo illic, qui me norit. Nihilominus tamen, calamum arripiens, inquit, tu eo abibis; inſero nomen tuum his litteris ad Conſulem Freybergenſem a me ſcriptis; de itinere mox certiora a me habebis. Sicque ex nutu diuino factum eſt, vt concionibus veſpertinis ad aedem D. *Petri* a Senatu ampliſsimo praeficerer. Quod munus quum per quadriennium fere geſſiſſem, anno LXVIII. *Protomyſta* ad *D. Nicolai*, conſtitutus ſum. In vtroque munere gerendo, non ſolum optimam ciuium voluntatem, variis in me benefactis teſtatam, pluriumque ex nobiliſsimis, praeſtantiſsimiſque viris, amicitiam ſum conſequutus; verum etiam adiumentum diuinum, in officii adminiſtratione, clariſsime perſpexi. Itaque quiete et beate, cum multa vixi, erga Deum, gratiarum actione; alius fortunae non appetens. *Poſt*quam

quam autem Ephorus noster dilectissimus, *Grundigius* e viuis discessisset; visum est Senatui nostro vniuerso, vt me summo Collegio, quod nomine *P*rincipis sacra regit, in huius successorem offerret; a quo gratiosissime acceptus, per annum fere, munus hoc satis graue et difficile, auxiliante Deo, sustineo. Ad scribendos libros, tenuitatis meae mihi conscius, nunquam appuli animum; et quamuis essent, qui inter alia suaderent, vt fasciculum concionum a me habitarum ederem; id tamen eo minus a me impetrare potui, quoniam eiusmodi scriptis nimium quantum abundamus. Interea tamen aestumatissimis Collegis resistere non potui, qui vellent, a me exstrui monumentum *B. Grundigio*, quibus eo libentius obtemperaui, quoniam maximo amore Venerabilis Senis, et post obitum eius, teneor. Tandem Fratribus per dioecesin, suscepti muneris initium, publico scripto, pro more, indicandum fuit, in quo egi de amplitudine ministerii sacri hodierna.

Die Inauguraldisputation des Herrn D. Richters fasset einen schönen Beitrag zur Freyburgischen Reformationsgeschichte in sich und handelt: de *Iacobo Schenkio* in scriptis suis non Antinomo.

e) Zu Lübeck. An die Stelle des im vorigen Jahre verstorbenen würdigen Herrn Pastors an der Aegidienkirche, M. Suhl, wurde Herr Johann Michael Schmidt, bisheriger Archidiakonus an dieser Kirche, den 29sten Aug. 1782 zum Pastor erwählet, und am 1. September, als am 14ten Sonntage nach Trinitatis, von dem Herrn Superintendenten, D. Schinmeier, eingeführt. Der Herr Superintendent redete in der Einführungspredigt über das ordentliche Sonntagsevangelium: Von dem Amt, das den Geist giebt, das Klarheit und Würde hat, das da bleibet. Er handelte dabei folgende drei Fragen sehr erbaulich ab: 1. Ist das christliche Lehramt wirklich eine so wahre und grosse Wohlthat, wofür es uns angepriesen wird? 2. Hat es unter uns wahren Nutzen zur Besserung geschaft? 3. Was haben wir zu thun, wenn seine Absicht in Zukunft unter uns erreicht werden soll? Herr Pastor Schmidt hielt seine Antrittspredigt am 15. Sonntage nach Trinitatis über das ordentliche Evangelium.

Zum jüngsten Prediger an der Aegidienkirche zu Lübeck wurde Herr Johann Christoph Möllrath, ein Sohn des sel. Archidiakoni zu St. Jakob, Johann Friedr. Möllrath, den 19. Sept. 1782, erwählet, und am 6. Oktober, als dem 19. Sonntage nach Trinita-

nitatis, von dem Herrn Superintendenten, D. Schinmeier, durch eine Rede über 1 Tim. 3, 1. eingeführt, deren Hauptsatz war: Ein christlicher Lehrer zu seyn ist Etwas sehr würdiges und grosses, wenn wir sehen 1. auf das, was ihm eigentlichen, wahren Werth giebt; 2. auf das, was diesen seinen wahren Werth recht sichtbar macht; 3. auf das Erfreuliche und Beruhigende, so damit verbunden ist. Herr Möllrath hielt seine Antrittspredigt am 20. Sonntage nach Trinitatis über die ordentliche Sonntagsepistel.

Am 25. Februar 1783 starb Herr Johann Friedrich Ostermejer, erster Prediger und Archidiakonus zu St. Petri in Lübeck. Er erblickte diese Welt zuerst im Jahr 1724, den 22sten December, in der Stadt Lauenburg. Daselbst war sein Vater, Herr Johann Ostermejer, ein sehr gelehrter Mann, der wegen seiner gründlichen und ausgebreiteten Wissenschaft im Stande gewesen wäre, auch auf einer Universität wichtigen Lehrämtern rühmlich vorzustehen. Er dienete der Kirche im Herzogthum Lauenburg mit vielem Segen und mit einem Ruhm, der noch fortdauert, erstlich als Prediger auf dem Lande bei der Gemeine zu Crummesse in unserer Nachbarschaft, vom Jahr 1712 bis 1719,

hernach als Hauptpastor in der ehemaligen Residenzstadt, wo er im Jahr 1733, den 13. Mai, zu Anfange seines 56sten Altersjahres verstorben ist. Seine Mutter, Frau Margaretha Katharina, welche 1758 den 23sten März in die Ewigkeit gieng, stammete aus dem alten und angesehenen Geschlechte der Balemanne zu Lübeck.

Den ersten Grund seines Christenthums, so lautet diese Erzählung, und in der lateinischen Sprache, legte er unter Anführung seines sel. Vaters sowol, als auch des damaligen Rektoris, Herrn Bernhard Heinrich Wolzumas in Lauenburg. Und ob er wohl des erstern im 9ten Jahre seines Alters beraubet und in den vaterlosen Waisenstand versetzet ward, so segnete doch Gott den anhaltenden Fleiß und Unterricht itztbelobten Herrn Rektoris dergestalt, daß er hernach in dem 16ten Jahre seines Alters in die oberste Klasse des hiesigen Lübeckischen Gymnasii konnte versetzet werden. Drei Jahre lang hat er unter der Anweisung des Herrn Rektoris, Lic. Johann Heinrich von Seelen, des Herrn Konrektoris, Karl Heinrich Lange, und des damaligen Subrektoris, Herrn Johann Friedrich Behrendt, sich in den Wissenschaften rechtschaffen geübet, die zur heilsamen Vorbereitung der akademischen Arbeit gehören. Nachdem er 1742 in einem

ge-

gewöhnlichen Examine, in einer lateinischen Elegie über den Wahlspruch: Virtute duce, comite fortuna, declamiret und im folgenden Jahre mit einer lateinischen Rede: de Pallade olim in Graecia maxime regnante, valediciret hatte, gieng er unter göttlichem Gnadengeleite auf die Universität nach Jena. Allda besuchte er zu Anfange die philosophischen Vorlesungen berühmter Lehrer, als bei dem Herrn Professor Reusch die Logik und Metaphysik, bei Herrn Professor Darjes das Ius naturae und die philosophische Moral, bei dem Herrn Professor Hamberger die Mathesin puram und applicatam, ingleichen die Physik. Dabei richtete er seinen Fleiß auch zu seinem Hauptzweck. In morgenländischen Sprachen genoß er der Unterweisung des damaligen Herrn Adjunkti und nachmaligen Professors zu Erlangen, Pfeifers, ingleichen des Herrn Professors Tympe und des Herrn Adjunkti Jenkels, wie auch des besondern Unterrichts des sel. Herrn M. Schneegaß. Die Universal- und Reichshistorie hörte er bei dem Herrn D. Schmidt, die Kirchengeschichte A. und N. Testaments aber von dem Herrn Professor und Kirchenrath Walch; die Jüdischen Alterthümer beim Herrn Professor Rechenberger; die Redekunst bei dem damaligen Adjunkt, Herrn Schubert; die geistliche Oratorie aber bei dem Herrn Professor Halbauer; den Unterricht in der heilsamen

Glaubenslehre vernahm er aus des obbemeldeten Herrn Professor Reusch Erklärung der Theologiae dogmaticae Baieri, wie auch seiner eigenen Introductio in Theologiam theticam: gestalt er auch von ihm die Theologiam moralem gefasset. Beim Herrn Kirchenrath Walch hat er die Theologiam polemicam und die Introductionem in libros symbolicos gehöret; bei dem Herrn Lic. Jülich aber die Dogmaticam, Polemicam et Exegeticam, auch in einem Collegio disputatorio über Fechtii Syllogen sich geübet.

Nachdem er 4 Jahre unter göttlichem Segen in Jena zugebracht, verlies er Anno 1747 solche Akademie und wandte sich gen Hamburg, um seinem damals noch lebenden Mutterbruder, Herrn Meno Heinrich Balemann, schuldigsten Dank für dessen mildiglich erwiesene Wohlthaten persönlich abzustatten. Endlich kehrte er zu seiner liebreichen und sorgfältigen Frau Mutter nach Lübeck zurücke, begab sich durch das gewöhnliche Examen unter die Zahl der Candidatorum Ministerii, und übete die von Gott verliehene Gabe zu predigen in allen Kirchen: bis es endlich Gott gefallen, am 20sten Mai dieses Jahres 1756, durch einhellige Wahl ihn zum Archidiacono und ersten Prediger an der Kirche allhie zu St. Petri zu berufen.

Er heirathete im Jahr 1758, den 3ten Oktober, die damals hieselbst bei ihrer Schwester, der damaligen Frau Conrektorin Overbeck, sich aufhaltende jüngste Tochter des Hrn. D. Christian Friedrich Chüden, Kön. Großbrittannischen Hofmedikus und Landphysikus im Fürstenthum Lüneburg, Jungfer Erneste Katharina Chüden. Dieselbe gebahr ihm 5 Töchter und 1 Sohn. Die getreue und zärtlich von ihrem Gatten geliebte, von jedermann hochgeschätzte Mutter dieser Kinder selbst entriß schon der Tod den 14ten Januar 1769 im Kindbette mit ihrem einzigen Sohn.

Dessen und der übrigen Kinder Erziehung sich zu erleichtern, und sein Leben desto vergnügter wieder zu erheitern, gab er in zweiter Ehe seine Hand, am 6ten Februar 1770, an Jungfer Catharina Sophia Scheven, deren Vater Herr Hermann Anton Scheve, als Bürger in Möllen die Braunahrung getrieben hat. Sie vermehrte ihm sein Haus mit zween Söhnen und drei Töchtern.

Im Jahr 1782, vor nunmehro etwas über 3 Monaten, endigte sich auch diese seine Ehe durch den seligen Hintritt der zweiten geliebten Gattin, welcher, nach einem harten und verschiedene Wochen hindurch gewährten Krankenlager, den 21sten November erfolgte.

 Bei

Bei diesem schmerzhaften Riß, so wie vorhin auch beim vorigen der erstern Ehe, zeigte zwar unser Hochwohlehrwürdiger Wohlseliger sehr standhaften und ausserordentlich gesetzten Muth, um seiner Gemeine und allen, die ihn kannten, auch hierinn ein rühmliches Beispiel des Christenthums zu geben. Aber entweder nagete ihn der unterdrückte gar zu natürliche Schmerz über den so grossen Verlust im Verborgenen mehr, als er selber zu empfinden glaubte; oder auch eine sonstige Schwachheit, worüber er vorhin schon geklaget, die einer Engbrüstigkeit nahe kam, verschlimmerte sich wenigstens nunmehro so sehr, daß vor etlichen Wochen eine gänzliche Bettlägerigkeit bei ihm daraus erfolgete.

Dawider fehlte es nun nicht am Gebrauch der kräftigsten Mittel unsers vorzüglichst geschickten und allgemein berühmten Arztes, des Herrn Doktors Trendlenburg Senioris. Und hätte menschlicher Fleiß in der Kur, hätte Sorgfalt und Pflege von den Seinigen, hätte Wunsch und Gebet, insonderheit seiner tief bekümmerten Geschwister und seiner überaus zu bedaurenden Kinder hier was auszurichten vermocht: so lebete er noch itzo dem vollendesten Alter gesund und bestens hergestellt wieder entgegen.

Aber es gefiel Gott nach seiner Weisheit nicht, diese Wünsche und Hoffnungen zu erfül-

füllen. Wenige Tage vor seinem hier sichtbaren Ende bereitete er sich, mit gänzlicher Aufgebung des Zeitlichen, zum seligen Hintritt, fürnemlich durch den Genuß des H. Abendmahls aus der Hand seines Seelsorgers und Amtskollegen, Jhro Hochehrwürden des verdienstvollen Herrn Seniors und Hauptpastors Burghardi.

Die einzelnen Stunden gar zu heftiger Angriffe seiner Krankheit ausgenommen, brachte sein nachheriges Verweilen vor den Thoren der Ewigkeit, ihm fast die vergnügtesten und heitersten Empfindungen, die nur seyn konnten. So völlig groß erzeigte sich bei ihm der Sieg des Glaubens wahrer Christen, der vermögend ist, ihnen auch die Stunden der äussersten Anfechtung zu versüssen! Er verschied sanft in seinem Erlöser in der Nacht des 25sten Februarii 1783.

VII.

Protokoll
über
dasjenige, was zwischen dem itztregierenden
Papst Pius VI.
und den
Herren Erz- und Bischöfen
in Ungarn
während der Anwesenheit des Papsts zu Wien
ist verhandelt worden. *

Anno Domini 1782, die 20 Aprilis, posteaquam praeeunte sua eminentia, prima e regni Hungariae vniuersi, 1) domini dioecesani, archiepiscopi et episcopi, vna Viennae constituti, archiepiscopus videlicet *Colocensis* 2), episcopus *Iaurinensis* 3), *Agriensis* 4),

* Siehe den Freimüthigen. I Band, S. 558 ff.

1) Joseph Graf von Bathyany, Cardinal und Erzbischof von Gran. 2) Adam Padachich von Zajesda, Erzbischof von Colocza. 3) Franz Zichy, Bischof von Raab.

4) Ca-

sis 4), *Zagrauiensis* 5), *Bosniensis* 6), *Scepusiensis* 7), *Nitriensis* 8), *Crisiensis* 9), et *Rosnaviensis* 10), ad valedicendum sanctissimo domino nostro *Pio VI. P. M.* hinc discessuro, in gremio comparauissemus, sequentes suae Sanctitati partim nomine omnium episcoporum, partim vero particulariter eorum, qui in casu aliquo versantur, propositae sunt quaestiones et petitae desuper resolutiones, ac supremi ecclesiae pastoris instructio, et quidem

1. Siquidem ab episcopis exigatur, vt iure ordinario citra vllum ad summum pontificem recursum in omnibus impedimentis matrimonii, iure duntaxat ecclesiastico prohibitis, dispensent: quia vero id fieri non posse censuissemus, ideo, quid nos agere oporteat, a sua Sanctitate instrui, et necessarias a sua Sanctitate ad praecauendam omnem sacerdoti et imperii collisionem, et tollendas conscientiarum

4) Carolus, Gr. v. Esterhazy, Bisch. v. Erlau. 5) Joseph Gallyuff Bischof von Agram. 6) Matthäus Franz Kertiza Bischof von Bosnien. 7) Carolus von Salbeck Bischof von Zips. 8) Johannes Rusztiny, Bischof von Nitra. 9) Blasius Bosicsovich Bischof von Kreuz. 10) Anton von Revay Bischof von Rosenau.

rum nostrarum angustias nobis facultates benigne concedi suppliciter orauimus.

Respondit sua Sanctitas, recte nos censere, quod episcopi iure ordinario in eiusmodi impedimentis dispensare nequeant, ac ob id viuae vocis oraculo nobis potestatem fecit, vt in tertio et quarto affinitatis et consanguinitatis gradu, dummodo secundum nullatenus attingant, non solum cum pauperibus, sed nobilibus etiam ac ditioribus dispensare valeamus, facultate hoc primum quidem ad quinquennium duntaxat restricta.

2. Sed quia suae Sanctitati propositum fuit, quod si euoluto quinquennio renouandis praefatis facultatibus ad suam Sanctitatem recurrere oporteat, nouis nos inuoluendos praeuideamus difficultatibus, eo quod eiusmodi facultates pro placeto regio obtinendo exhiberi debebunt, quo fors non obtento grauioribus adhuc conscientiae cruciabimur stimulis.

Respondit sua Sanctitas, vt tam praefatae, quam attingendae facultates ad reuocationem vsque durent.

3. Quia vero circa formulam dispensationis ea oborta fuisset quaestio, an, quemadmodum in hactenus ad quinquennium concessis facultatibus demandatum fuit, vt delegationis mentio fiat, id ipsum in dandis dehinc etiam dispensationibus fieri debeat? Re-

Respondit sua Sanctitas, delegationis mentionem quidem faciendam esse: si nihilominus difficultas quaepiam eatenus obmoueretur, omitti etiam possit.

4. Siquidem etiam in impedimentis occultis matrimonii ad sacram poenitentiariam inhibitus esset recursus, petitum fuit a sua Sanctitate, vt necessarias eatenus ad eximendas a periculo damnationis animas nobis benignissime concedere dignetur facultates.

Respondit sua Sanctitas, cum dispensationes, quoad forum internum elargiendas, etsi sua Sanctitas declarauerit, recursum ad sacram poenitentiariam haud difficultandum, verbis non impertiat, hanc nihilominus facultatem in casibus duntaxat iis, in quibus sacra poenitentiaria dispensare consueuit, iudicio et potestati nostrae commisit, neque obligauit, vt necessario recurramus ad sacram poenitentiariam.

5. Quoniam occasione ea, qua complura tam religiosorum quam monialium monasteria sublata fuissent, religiosi et moniales pro dispensatione a votis solennibus ad episcopos inuiati fuissent, nos vero humillime existimaremus, id non esse potestatis nostrae: ideo humillime, quid in hoc passu nobis agendum sit, instrui petimus.

Respondit sua Sanctitas, nos recte sentire; neque se in votis solennibus directe

di-

dispensare posse, ac ob id nos inuiauit ad Breue pontificium episcopo Brunensi exaratum, in quo habetur, quod materiam hanc concernit, exhaustum.

6. Circa religiosos laicos quaesitum fuit, an ipsis permitti possit, vt vestibus secularibus induantur?

Respondit sua Sanctitas, seruatis votis solennibus et gestato aliquo subtus religiosae professionis signo, eosdem vestibus secularibus ad auertendam offensionem indui posse.

7. Quaesitum fuit, an in ieiuniis, per aliquos religiosos aut moniales vi instituti sui obseruari solitis, dispensari possit?

Respondit sua Sanctitas, pro exigentia circumstantiarum posse.

Die Fortsetzung folgt künftig.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte
unsrer Zeit.

Sechs und sechszigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
bei Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1783.

Inhalt.

I.

Hirtenbrief
des Herrn
Bischofs zu Laybach
an die
Geistlichkeit und an das Volk der
Laybachischen Diöces. *

Karl, von Gottes Gnaden Bischof zu Laybach ꝛc. entbieten unsern ehrwürdigen Brüdern, Pfarrern, Vikaren, Kuraten,

* Kaum hatte der Herr Bischof zu Laybach diesen für die Klerisei und für die Laien seiner Diöces so lehrreichen Hirtenbrief im J. 1782. bekannt ma-

raten, der gesammten Geistlichkeit, und unserer ganzen lieben Gemeinde unsern Gruß, und wünschen euch allen geistlichen und leiblichen Segen von Gott unserm Vater, und Jesus Christus, unserm Herrn!

Möchtet ihr doch, liebste Brüder und Kinder in Christo Jesu! recht deutlich einsehen, wie ich mich unaufhörlich bestrebe, und alle

chen lassen, als sich ein blinder Eiferer fand, welcher ihn, mit unentbehrlichen Anmerkungen nach seinem ganzen Inhalt begleitet, 1782. 4. wieder abdrucken ließ. Schon das Motto auf dem Titel, aus Offenb. Joh. III, 14: Angelo Laodiciae Ecclesiae scribe, welches der Verfasser der Anmerkungen auf eine sehr unwitzige und unschickliche Art also travestirt: dem Engel der Kirche von La : : schreib! zeigt deutlich, welcher Geist ihn besele. Noch mehr erhellet dieses aber aus den Anmerkungen selbst, welche von gregorianischhierarchischen Grundsätzen und von Intoleranz strotzen, und ganz in dem Geist des berüchtigten Streiters, Herrn P. Merz, geschrieben sind. Man muß sich allerdings wundern darüber, daß von diesen elenden Anmerkungen, noch im Jahr 1782, zwo Auflagen haben erscheinen können.

alle meine Kräfte dahin verwende, um bey euch die Erkenntniß des wahren, alleinigen Gottes, und Jesu Christi, seines eingebohrnen Sohns, unsers Erlösers, und Mittlers zu befördern, und euch dadurch nicht nur hier, sondern auch dort für die Ewigkeit zu recht guten, und glücklichen Menschen zu machen!

Allein eben deßwegen ist es nothwendig, daß wir uns durch das Band der Liebe noch enger verknüpfen, in unsern Gesinnungen ganz übereinstimmen, gleichsam ein Sinn, und ein Herz werden, damit zwischen uns das wechselseitige Zutrauen täglich mehr und mehr wachse.

Die Einrichtungen, welche unser gnädigster Monarch zum Wohl der Religion, und des Staates zu treffen für nothwendig erachtet, sind euch nicht unbekannt; und wären sie euch durchgehends von ihrer rechten Seite bekannt, so würde ich der Mühe überhoben seyn, euch hievon einen Unterricht mitzutheilen. Allein ich fürchte recht sehr, es möchten einige entweder aus unächten Begriffen, oder aus eigennützigen Absichten euch irre führen, und auf den Gedanken bringen, als würde dadurch selbst der Religion, und ihren geheiligten Rechten zu nahe getreten, Es ist meine Pflicht, euch diesen Wahn zu benehmen.

Ich werde euch die weltlichen und geistlichen, das heißt, die landesfürstlichen, bischöflichen und päpstlichen Rechte, in so fern es zu meinem Vorhaben nothwendig ist, kurz aus ächten Quellen darstellen; insbesondere aber über das Mönchswesen, die Ehedispensen, und über Toleranz einiges erinnern; schlüßlich eure Gemüther vorzubereiten suchen, damit ihr es als Männer, die in ihre Religion genaue Einsicht haben, annehmet, wenn dort und da einige Andachtsübungen in Zukunft unterlassen werden sollen, welche weder den Geist, noch die Würde der katholischen Religion betreffen.

Von den Zeiten an, als Landesfürsten zur christlichen Religion übertraten, zweifelte Niemand daran, daß hiedurch ihre Rechte nicht den geringsten Abbruch leiden durften; daher war jeder christliche Landesfürst berechtiget, eine allgemeine Aufsicht über das Aeusserliche der Religion, oder die Kirchenzucht zu tragen, und diese nach dem Wohl des Staates einzurichten. Denn das Aeusserliche der Religion steht mit der politischen Verfassung in der genauesten Verbindung; folglich muß die Aufsicht und Einrichtung desselben als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten zukommen.

Dieses

Dieses scheint die Ursache zu seyn, warum Sokrates, ein Kirchengeschichtschreiber des fünften Jahrhunderts, meldet *), daß von dem Augenblicke an, als die Kaiser sich zur christlichen Religion bekannten, die Kirchensachen von ihnen abhiengen, und daß die grossen Versammlungen auf ihre Befehle und Veranstaltungen gehalten wurden; und in Wahrheit, unter der Regierung Constantins des Grossen wurde wenig erhebliches in Religionssachen ohne sein Zuthun unternommen, und Niemand gerieth auf den Gedanken, daß sich der Kaiser deßwegen geheiligter Religionsrechte anmaßte.

Eine Menge Gesetze in Religions- und Kirchenangelegenheiten, willkührliche, doch gewissenhafte Vergebung geistlicher Aemter, Bestrafung, und sogar Absetzung der Geistlichen, die es zu verdienen schienen; Gerichte über kirchliche Streitfragen, und andere ähnliche Handlungen sind eben so viele Denkmäler seiner landesfürstlichen Macht.

Nur ein Beyspiel will ich hier aus der Geschichte der donatistischen Händel anführen. Die Numidischen Bischöfe brachten vor den Thron Constantins die Klage, Cäcilian wäre unrechtmäßiger Weise zum Bischof

 von

*) Hist. eccles. Libr. V. Prooem.

von Carthago erwählt, und eingeweiht worden. Sie baten zugleich, daß er, weil sich zwischen ihnen und den übrigen Bischöfen in Afrika diese Zwistigkeiten erhoben hätten, zur Untersuchung der Sache Richter aus Gallien ernennen möchte.

Drey gallische Bischöfe verfügten sich auf kaiserlichen Befehl nach Rom, und hielten unter dem Vorsitze des Papstes Melchiades eine Versammlung. Die Richter fällten nach angestelltem Verhör das Urtheil wider die Donatisten, und Cäcilian wurde einstimmig für unschuldig erklärt. Allein die Donatisten beklagten sich bey ihm, daß sie zu Rom nicht genugsam gehöret worden wären, wo ausser dem zu wenige Richter die Sache erörtert hätten. Um ihr Verlangen zu erfüllen, berief er eine Kirchenversammlung nach Arles. Auch vor diesem kirchlichen Gerichte wurde Cäcilian losgesprochen. Dem ungeachtet beruhigten sich die Donatisten damit nicht. Sie baten den Kaiser, daß er sie selbst, hören möchte; er hörte sie selbst, und das Urtheil fiel wiederum sehr günstig für den Cäcilian aus. *)

Man darf sich dawider nicht aufhalten, daß es Donatisten gewesen sind, die sich von dem

*) Balduini hist. Collat. Carthag. am Ende des heil. Optatus Milev. der Ausgabe des Dupin.

dem kirchlichen Gerichte an den Kaiser gewendet haben; denn die katholischen Bischöfe führten wider diesen Streit keine Klage, ja sie machten es in ähnlichen Fällen eben so.

Der heilige Athanasius, von seinen Gegnern verdammt, gieng an den Kaiser. Im Anfange der Kirchenversammlung zu Nicäa erkannten ihn die Bischöfe für den rechtmäßigen Richter ihrer Streitigkeiten; denn sie übergaben ihm deßwegen ihre Bittschriften. Eusebius, Bischof von Cäsarea, konnte ihn mit Recht einen allgemeinen von Gott verordneten Bischof nennen, weil ein jeder Bischof zwar die Aufsicht über seinen Kirchensprengel hätte; der Kaiser hingegen seine Sorgfalt über alle Kirchen seines Reiches verbreite. *)

In die Fußstapfen dieses Kaisers traten auch seine Söhne, und übrigen Nachfolger; sie setzten Geistliche ab, zertheilten Bisthümer, verordneten Einrichtungen im Mönchswesen,

*) Euseb. de vita Constantini l. I. c. 44. Die Verordnungen dieses Kaisers in Betreff kirchlicher Dinge findet man bey eben diesem Geschichtschreiber in den 4 Büchern dieser Lebensbeschreibung zerstreuet, und im 10. Buch seiner Kirchengeschichte.

wesen, bewilligten ihren Unterthanen Gewissensfreyheit, oder beschränkten sie; gaben Gesetze, wie sie es bey streitigen Bischofswahlen wollten gehalten wissen.

*) In dem Theodosianischen Gesetzbuche zeigen es selbst die Aufschriften an: Von der Religion, von dem Glauben, von den Bischöfen, Kirchen, Geistlichen, Mönchen, von der Wiedertaufe, von den Abtrünnigen, Juden, Kirchensclaven.

Eben so machten es die fränkischen Fürsten, die fränkischen und deutschen Kaiser. **)

Noch in den neuern Zeiten erkannte man selbst zu Rom diese Macht der Landesherren; denn man sagte ausdrücklich, die Könige wären Statthalter Christi, und nähmen an dem Bischöflichen Amte wegen der äusserlichen Kirchenverwaltung Theil. ***)

Wenn

*) Beweise davon trift man in dem Theodosianischen und Justinianischen Gesetzbuche an.

**) Hievon findet man viel ausführliches bey Petrus de Marca: concordia Sacerd. et Imp. bey Balnz: Capitularia Regum Francorum. Bey Ignaz Schmied: Geschichte der Deutschen.

***) Pontific. Roman. Clementis VIII. iussu restitutum Antwerp. 1627. pag. 170. de Benedict. et Coronat. Regis.

Wenn man die bischöfliche Würde blos für sich betrachtet, so bleibt kein Zweifel übrig, daß die Bischöffe an Macht einander gleich sind. Denn in der Kirche ist, wenn man es eigentlich ausdrücken will, nur ein einziges, allgemeines Bißthum, wovon jedem Bischofe ein besonderer Antheil zur Einrichtung und Aufsicht übergeben worden ist. *)

Unser Heiland sagte zu allen Aposteln: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Er gab allen gleiche Macht, Sünden zu vergeben, und zu behalten, gleiche Macht, zu lösen, und zu binden. Joh. 20, 21. ff. Matth. 18, 28. Die Bischöfe sind hierinn Nachfolger der Aposteln, nur daß die bischöfliche Macht engere Gränzen hat, weil sie ordentlicher Weise blos in ihren Kirchenbezirk eingeschränket ist. Daher spricht der heilige Apostel Paulus: So habet dann Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Aufsehern gesetzt hat, die Gemeinde Gottes zu weiden, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat. Act. 20, 28.

So muß sich dann die Macht eines Bischofs in seinem Kirchensprengel eben so weit,

 als

*) Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur. *S. Cyprian. lib. de Vnitat. Eccl. p.* 195. *Ed. Maur.*

als die geistlichen Bedürfnisse seiner Heerde erstrecken So lang er von den Kirchengesetzen nicht abweicht, hat er nur Gott allein Rechenschaft zu geben. Man kan mit dem heiligen Cyprian sagen: ein jeder Bischof habe in Verwaltung seiner Kirche vollkommene Freyheit *); und mit dem heiligen Hieronymus: Wo auch ein Bischof seyn mag, in dem grossen Rom, oder in der kleinen Stadt Gubium . . . alle sind an Würde gleich, überall ist eben dasselbe Priesterthum; alle sind Nachfolger der Aposteln **)

Ich rede hier nur von den wesentlichen Rechten der Bischöfe, so wie sie aus Anordnung unsers Herrn Jesu Christi auf sie gekommen

*) Nam cum - - singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat vnusquisque, et gubernet, rationem sui actus domino redditurus, oportet etc. *Ep. SS. ad Cornel. R. Pont. p. 86. Ed. cit.* Qua in re nec nos vim cuiquam facimus, aut legem damus, quando habeat in Ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus. *Ep. 72. ad Steph.* R. *Pont. pag. 129.*

**) Hieronym. Ep. ad Evang. opp. T. I. Ep. 146.

men sind, nicht aber von der äusserlichen Zucht, auf welche sich die Macht des Landesfürsten erstreckt; denn in dieser sind die Bischöfe dem Landesherrn untergeordnet *).

Ferner liegt ohne Zweifel der Kirche daran, daß der Ordnung und dem Ansehen nach einer unter den Bischöfen der erste sey, der, auf das gemeine Beste bedacht, sorgfältigst wache, schädliche Neuerungen zu verhindern, und die Religion nach allen wesentlichen Theilen in ihrer ursprünglichen Reinigkeit zu erhalten. Dieser dem Rang und Ansehn nach erster Bischof muß sich dahin verwenden, auf daß alle Bischöfe ‥ und jeder insbesondere ‥ die ihnen von Gott verliehene Rechte ungekränkt ausüben mögen.

Denn entzieht man ihnen auch nur einen Theil ihrer Macht; so ist es eben so unnatürlich, als wenn ein Glied die Verrichtungen des andern hemmen, und sich zueignen wollte.

Dieser

*) Niemand hat nach der richtigen Beurtheilung des Thomasin, (de vet. et nova Eccl. Disciplina Part. I. Lib. I. cap. 2. §. 14.) gründlicher und mit tieferer Einsicht von der Macht und Würde der Bischöfe geschrieben, als Petrus Aurelius (Verger de Haurane).

Dieser erste Bischof ist der Nachfolger des heiligen Petrus. Sein wesentliches Recht ist jenes, welches die Päpste in den ältesten Zeiten der Kirche ohne Widerrede der heiligen Väter ausgeübt haben. Nirgend lesen wir, daß sich die Päpste der ersten Kirche in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe haben einmischen wollen. *) Dieses ist ihnen durch die Kanonen nicht eingestanden worden.

Wollte man dem Papste diese Gerichtsbarkeit beylegen, so würde man ihn im eigentlichen Verstande als den allgemeinen Bischof ansehen müssen. Hier hätten wir zu befürchten, er möchte uns wohl mit Gregor dem Grossen erinnern, davon abzustehen, weil dieser Titel einen gewissen Stolz und Hochmuth verräth, zugleich aber auch gegen andere Bischöfe beleidigend ist. **)

Man

*) Nam si sua vnicuique episcopo iurisdictio non seruatur; quid aliud igitur, nisi vt per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur. *S. Gregor. Papa M. Epist. Libr. XI. ep. 37.*

**) Ep. ad Eulog. Alexand. Indicare quoque vestra Beatitudo studuit, iam se quibusdam non scribere superba vocabula, quae ex vanitatis radice prodic-

Man muß also den Primat des Nachfolgers Petri nach dem Zwecke, aus welchem ihn

prodierunt: et mihi loquitur, dicens: *sicut iussistis*: quod verbum iussionis peto a meo auditu remouere; quia scio, qui sum, qui estis. Loco enim mihi fratris estis, moribus patres. Non ergo iussi, sed quae vtilia visa sunt, indicare curaui. Non tamen inuenio vestram Beatitudinem hoc ipsum, quod memoriae vestrae intuli, perfecte retinere voluisse. Nam dixi, nec mihi vos, nec cuiquam alteri tale aliquid scribere debere: et ecce in praefatione epistolae, quam ad me ipsum, qui prohibui, direxistis, superbae appellationis verbum, *vniuersalem* me *Papam* dicentes, inprimere curastis: quod peto dulcissima mihi sanctitas vestra vltra non faciat: quia vobis subtrahitur, quod alteri plus, quam ratio exigit, praebetur. Ego enim non verbis quaero prosperari, sed moribus. Nec honorem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Meus namque honor est honor vniuersalis ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor; tunc ergo vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur. Si enim vniversa-

ihn Jesus Christus errichtet hat, beurtheilen. Uebereinstimmend lehren die Väter, daß ihn unser Heiland gestiftet habe, um in seiner Kirche aller Spaltung vorzubeugen, und die Einigkeit zu handhaben. Folglich sind diese die ursprünglichen und wesentlichen Rechte des Primats, ohne welche die Einigkeit in der Kirche nicht erhalten werden kann.

Zu Erhaltung der Einigkeit ist es nothwendig, daß der Papst seine Oberaufsicht, und Sorgfalt über alle besondere Kirchen verbreite. Ihm liegt es ob, darüber zu wachen, daß jeder Bischof die Pflichten seines Amtes genau erfülle, damit sich der Körper der Kirche in der Harmonie erhält, die Jesus Christus und seine Apostel errichtet haben.

Die

versalem me Papam vestra Sanctitas dicit, negat se hoc esse, quod me fatetur vniuersum; sed absit hoc, recedant verba, quae vanitatem inflant, et charitatem vulnerant. Et quidem in sancta Chalcedonensi Synodo atque post a subsequentibus patribus hoc decessoribus meis oblatum vestra sanctitas novit: sed tamen nullus eorum vti hoc vnquam vocabulo voluit, vt dum in hoc mundo honorem sacerdotum diligerent omnium, apud omnipotentem Deum custodirent suum. *Opp. T. II. Epist Libr. VIII. indict. I. ep. 30. pag. 919. Ed. Maur.*

Die ganze Kirchenregierung bestehet darinn: der katholische Landesfürst übt seine Macht über die äusserliche Disciplin aus, und zwar in seinem ganzen Staate: die innere Disciplin, das Ganze, was man eigentlich Religion heißt, ist den Bischöfen, jedem in seinem Kirchenbezirke von Gott anvertrauet worden. Der Papst wacht, und trägt Sorge, daß die Bischöfe das Wesentliche, ohne welchem die Reinigkeit der Religion nicht bestehen kann, bewahren. Auf diese Art ist der Papst der Mittelpunkt der Einigkeit: die Bischöfe müssen ihm hierinnfalls gehorsamen, weil sie ihm hierinn von Jesu Christo unterworfen sind. Beobachten aber die Bischöffe ohnehin die ihnen von Gott aufgetragenen Pflichten, so bleibt seine Aufsicht über sie blos ein freudiger Zeuge ihrer Rechtschaffenheit.

Befremdet euch also nicht, meine Brüder und Kinder, über die klugen und weisen Einrichtungen unsers Monarchen. Denn wenn ihr sie nach den angeführten Grundsätzen beurtheilet; so werdet ihr darinn nichts finden, das auch nur dem Scheine nach die Gränzen seiner Macht überschreiten sollte. Alles betrift nur die äusserliche Disciplin, und eingeschlichene, für die Religion und den Staat, schädliche Mißbräuche.

Durch-

Durchgehet alle kaiserliche Verordnungen; wird es wohl bey euch das Ansehen gewinnen, daß dadurch auch nur die geringste Veränderung in der Religion, in Glaubenssachen, in guten Sitten vorgefallen sey? Haben wir nicht noch alle Quellen unsers Glaubens in ihrer Reinigkeit, und alle ihre heilsame Folgen? Behalten wir nicht die Sittenlehre des Evangeliums? Wachen die Seelsorger nicht mehr für unser Heil unter der Aufsicht der Bischöffe? Was zeigt also in dem innern wesentlichen der Religion eine Veränderung an? *) Allein wir wollen einige besondere Fälle vornehmen.

Unser Monarch hat es vor nothwendig erachtet, den Zusammenhang der Orden mit ihren Generälen zu Rom, und allen andern Obern, die ausser Landes sind, aufzuheben, in so fern sie in die Regierung unserer Klöster

einen

*) Hatte nicht diese nämlichen Gesinnungen auch der unvergeßliche Papst Clemens XIV.? Hat nicht der itzige auf dem päpstlichen Stuhle sitzende grosse Papst Pius VI. in seiner zierlichen und nachdrücklichen Rede, so er zu Wien in dem öffentlichen Consistorium hielt, den Religionseifer, die Andacht, die tiefe Einsicht, und den ausserordentlichen Fleiß unsers Monarchen nicht nur gebilliget, sondern auch angerühmt?

einen Einfluß hatten. Er hob die Exemtionen der Orden und Klöster auf, und unterwarf die Ordensgeistlichen den Bischöfen, in deren Kirchsprengeln sie wohnen. Er hieß einige Klosterversammlungen auseinander gehen, die ursprünglich nach ihrem Institute ein beschauliches Leben führten.

Von den ältesten Zeiten an, als Mönche in der Kirche aufkamen, und noch lange hernach waren ihre Obern in dem Staate, in welchen man sie aufgenommen hatte. Im zwölften Jahrhunderte fieng man an, die Ordensmänner aller übrigen Staaten Ordensobern eines Staates zu unterwerfen. Von den Bettelmönchen rührt der Ursprung her, ihre Ordenshäupter, die Generäle nach Rom zu übersetzen. Warum sollte dieses so späte Herkommen nicht aufgehoben werden können?

Hieraus entstanden nun sowohl für den Staat, als auch für die Kirche nicht die besten Folgen; und es war ganz natürlich, daß Männer ausser dem Staate, die doch die oberste Gewalt über Ordensgeistliche desselben hatten, Einrichtungen trafen, die mit dem politischen Wohlstande des Reichs nicht übereinstimmten. Die Mitglieder des Ordens, durch blinden Gehorsam an selbe gefesselt, erregten bisweilen für den Staat trauri-

ge Auftritte. Ich übergehe sie hier mit Stillschweigen.

Dieses gilt auch von den Exemtionen, wodurch Klöster und Orden von der Unterwürfigkeit gegen ihre Diöcesanbischöfe befreyet wurden. In den ältesten Zeiten waren die Mönche Layen; nachdem sie aber unter den Clerus aufgenommen worden, so wie die übrigen Geistlichen, wurden sie dem Diöcesanbischofe unterworfen. Nach und nach fieng man an, sie in einem oder dem andern Stücke davon zu befreyen. Nachdem aber die falschen Isidorianischen Dekretalen ein Ansehn gewannen, wurde die Befreyung der Klöster und Orden von der genauen Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe allgemein. Daraus entstand eine neue Kirchenhierarchie. Durch sie wurden zwar die Forderungen des römischen Hofes kräftig unterstützt, aber das Ansehen der ordentlichen Seelsorger und Bischöfe fiel tief herab, und wurde nur verachtet, wenn sie sich ihren Unternehmungen widersetzen wollten. Denn Bischöfe, einzeln betrachtet, konnten der Macht der Ordensgeistlichen bey einer solchen Verfassung das Gleichgewicht nicht halten.

Auch den Orden und Klöstern war mit dergleichen Exemtionen wenig geholfen. Obere, die ausser Lands das Ruder führten, waren

ren zu weit entfernet. Man sah es ein, und um der Klosterzucht einigermassen abzuhelfen, setzte man auf gewisse Zeiten Generalkapitel fest. Allein schon die Reisen für sich, welche man an den bestimmten Ort unternehmen mußte, waren ungemein zerstreuend und kostbar. Beynebst mußte man neue Verordnungen einführen, und um solche zu betreiben, Visitationen anstellen; für diese aber die Ausgaben häufen . . alles ohne wesentlichen Nutzen.

Die Anstalten des heiligen Benedikts waren weiser. Ueber seine Klöster und Obern führte der Bischof die Aufsicht, und unter diesem wurde eben deßwegen, weil er nahe an der Hand war, die Beobachtung der Regel besser betrieben.

Auch dieses war eine Folge der Exemtionen, daß die Obern, durch die Ordensgeschäfte zerstreuet, sich immer mehr und mehr von dem heiligen Zwecke ihres Stifters entferneten.

Was die Aufhebung der Klöster betrift, wo man ein blos beschauliches und unthätiges Leben führte, muß ich, so weit es meinem Zwecke angemessen ist, auf ihre Entstehung zurück gehen.

Zeitlich, schon in dem vierten Jahrhunderte, hob sich die Meinung empor, es gebe Christen, die, von der gemeinen Lebensart entfernt, die Kunst, über die Religion zu philosophiren, verstünden. Man glaubte in den Mönchen solche Männer entdeckt zu haben *).

Und es würde eine ungemeine Aufmerksamkeit verdienen, wenn sich die Mönche über die gemeinen Vorschriften der Religion, die alle Christen betreffen, vermög ihres Standes erhoben, und ein erhabneres Christenthum ausgeübet hätten, als man vor ihrem Entstehen gekannt hat.

Man müßte aber dabey die Frage aufwerfen, warum der Stifter des Christenthums eine solche Lebensart den Seinigen nicht bekannt gemacht, und anempfohlen habe. Man müßte auch Beweis geben, daß diese ihre Lebensart ein wirklicher Theil der christlichen Sittenlehre und Frömmigkeit sey.

Von

*) Sozom. Hist. Eccl. Libr. III. c. 14. Man sagt vom Pachomius: Initio solum in spelunca philosophatum esse; und vom Appollonius: Annos quindecim natum monasticam philosophiam in solitudine excoluisse. Der heilige Chrysostomus sagt das nämliche sehr oft.

Von seinem Anbeginn an war das Mönchswesen auf einsame Betrachtungen, Gebet, feines inneres Gefühl, strenge Enthaltsamkeit. Entfernung von bürgerlichen Geschäften und Umgange gebauet. Alle Reizungen zur Sünde wurden aus dem Wege geräumet; man floh angenehme Empfindungen und Bequemlichkeit; man lebte traurig und elend. Dadurch glaubte man der Seele mehr tugendhafte Stärke zu erwerben, und sich zu einer vollkommnern Religionskenntniß zu erschwingen, als durch Anwendung der Verstandskräfte im Studieren.

Wenn es unsere Ordensleute, die ein beschauliches Leben führen, weit bringen, so kommen sie jenen gleich.

Allein dieses Institut war fähig, ein unthätiges und arbeitloses Leben zu veranlassen: daher wurden den Mönchen Handarbeiten vorgeschrieben; aber auch diese waren nicht ergiebig, die Quelle der Unthätigkeit zu verstopfen.

Ein Geist, vom Körper umgeben, wurde durch bloße Betrachtungen, innerste Wünsche, Seufzer, Gebet, und feinere Empfindungen nicht hinlänglich beschäftigt; für elende Nahrung durfte auch die Arbeit sehr kurz seyn; und so verfiel man auf lange Weile, und in Unthätigkeit.

Zeitlich, schon in dem vierten Jahrhunderte, hob sich die Meinung empor, es gebe Christen, die, von der gemeinen Lebensart entfernt, die Kunst, über die Religion zu philosophiren, verstünden. Man glaubte in den Mönchen solche Männer entdeckt zu haben *).

Und es würde eine ungemeine Aufmerksamkeit verdienen, wenn sich die Mönche über die gemeinen Vorschriften der Religion, die alle Christen betreffen, vermög ihres Standes erhoben, und ein erhabneres Christenthum ausgeübet hätten, als man vor ihrem Entstehen gekannt hat.

Man müßte aber dabey die Frage aufwerfen, warum der Stifter des Christenthums eine solche Lebensart den Seinigen nicht bekannt gemacht, und anempfohlen habe. Man müßte auch Beweis geben, daß diese ihre Lebensart ein wirklicher Theil der christlichen Sittenlehre und Frömmigkeit sey.

Von

*) Sozom. Hist. Eccl. Libr. III. c. 14. Man sagt vom Pachomius: Initio solum in spelunca philosophatum esse; und vom Appollonius: Annos quindecim natum monasticam philosophiam in solitudine excoluisse. Der heilige Chrysostomus sagt das nämliche sehr oft.

Von seinem Anbeginn an war das Mönchswesen auf einsame Betrachtungen, Gebet, feines inneres Gefühl, strenge Enthaltsamkeit, Entfernung von bürgerlichen Geschäften und Umgange gebauet. Alle Reizungen zur Sünde wurden aus dem Wege geräumet; man floh angenehme Empfindungen und Bequemlichkeit; man lebte traurig und elend. Dadurch glaubte man der Seele mehr tugendhafte Stärke zu erwerben, und sich zu einer vollkommnern Religionskenntniß zu erschwingen, als durch Anwendung der Verstandskräfte im Studieren.

Wenn es unsere Ordensleute, die ein beschauliches Leben führen, weit bringen, so kommen sie jenen gleich.

Allein dieses Institut war fähig, ein unthätiges und arbeitloses Leben zu veranlassen: daher wurden den Mönchen Handarbeiten vorgeschrieben; aber auch diese waren nicht ergiebig, die Quelle der Unthätigkeit zu verstopfen.

Ein Geist, vom Körper umgeben, wurde durch bloße Betrachtungen, innerste Wünsche, Seufzer, Gebet, und feinere Empfindungen nicht hinlänglich beschäftigt; für elende Nahrung durfte auch die Arbeit sehr kurz seyn; und so verfiel man auf lange Weile, und in Unthätigkeit.

Daraus entstund eine andere beträchtliche Folge. Der im Nachsinnen zu sehr vertiefte Geist, dem es an hellen und bestimmten Begriffen fehlte, gab seiner erhitzten Einbildungskraft zu viel nach, verfiel in nagende Traurigkeit, und suchte sich durch vermeinte Erscheinungen schadlos zu halten. Das Grausende der öden Mönchswohnungen trug eben auch bey; der ausgemergelte Körper, und vertrocknende Fibern standen ebenfalls zu Gebot.

Man fühlte zeitlich den grossen Einfluß auf die gemeinen Christen solcher für die Religion eifriger Mönche. Sie mischten sich häufig in Religionsstreitigkeiten, und aus übel verstandenem Eifer gaben sie oftmalen zu neuen Unruhen Anlaß, weil sie mit ungemeiner Entschlossenheit ihre Meinung durchsetzen wollten. Nach der Zeit nahmen sie auch an weltlichen Geschäften mehr Antheil, als man von solchen Männern hätte erwarten sollen, die sich der Welt gänzlich entzogen hatten; und dabey war das Wohl der Mitbürger nicht allemal ihr Augenmerk. Sie blieben freylich meistens in ihrem Vaterlande, dessen Sprache und Sitten sie behielten. Man glaubte also, sie wären mit demselben durch Bande der Natur und Freundschaft innigst verbunden; man vergaß aber dabey, daß sie sich fremden Gesetzen unterworfen hätten.

Schon

Schon vorlängst trug der Staat die schwere Last des Unterhaltes so vieler Ordensmänner, und man beklagte sich nicht selten darüber. Die Lateranensische Kirchenversammlung verbot, neue Ordensstände zu erfinden, A. 1215, damit die Verschiedenheit derselben keine Unordnung in der Kirche verursachen möchte. Dadurch wurde zwar den Beschwerden der Staaten nicht abgeholfen; es schien jedoch für die Zukunft gesorgt zu seyn, auf daß nicht Anlaß zu neuen Beschwerden gegeben würde. Allein gleich darauf keimten neue Klöster und Orden auf. Eben so fruchtlos wurde das Verbot der Lateranensischen Kirchenversammlung nach Verlauf von sechzig Jahren in der Kirchenversammlung zu Lion wiederholt A. 1275 *).

 So

*) Religionum diuersitatem nimiam, ne confusionem induceret, generale concilium (Lateran. sub Innocentio III. c. 12.) consulta prohibitione vetuit: sed quia non solum importuna petentium inhiatio illorum postmodum multiplicationem extorsit; verum etiam aliquorum praesumtuosa temeritas diuersorum ordinum praecipue mendicantium, quorum nondum approbationis meruere principium, effraenatam quasi multitudinem adinuenit; repetita constitutione

So wurden Klöster auf Klöster, Orden auf Orden gehäuft, fast beständig unter dem Vor-

ne districtius inhibentes, ne quis de caetero nouum ordinem, aut religionem inueniat, vel habitum nouae religionis assumat. Cunctas affatim religiones et ordines mendicantes post dictum concilium adinuentos, qui nullam confirmationem sedis apostolicae meruerunt, perpetuae prohibitioni subiicimus, et quatenus processerant, reuocamus. Confirmatos autem per sedem eandem, post tamen idem concilium institutos, quibus ad congruam sustentationem redditus aut possessiones habere professio siue regula, vel constitutiones quaelibet interdicunt, sed per quaestum publicum tribuere victum solet incerta mendicitas, modo subsistere decernimus infra scripto: vt professoribus eorundem ordinum ita liceat in illis remanere, si velint, quod nullum deinceps ad eorum professionem admittant, nec de nouo domum, aut aliquem locum acquirant, nec domos seu loca, quae habent, alienare valeant, sine sedis eiusdem licentia speciali. Nos enim ea dispositioni sedis apostolicae reseruamus in terrae sanctae subsidium

Vorwande, dem Volke neue Muster der Tugend darzustellen; weil die ordentliche Seel-

 sorger

dium, vel pauperum, aut alios pios vsus per locorum ordinarios, vel eos, quibus sedes ipsa commiserit, conuertenda. Si vero secus praesumtum fuerit, nec personarum receptio, nec domorum vel locorum acquisitio, aut ipsorum, caeterorumque bonorum alienatio valeat; et nihilominus contrarium facientes sententiam excommunicationis incurrant. Personis quoque ipsorum ordinum omnino interdicimus quoad extraneos, praedicationis et audiendae confessionis officium, aut etiam sepulturam. *Constitut. 23. ap. Hard. Collect. Concil. T. VIII. col.* 715.

Daß dieses Gesetz schlecht müsse beobachtet worden seyn, siehet man daraus, daß Petrus de Aliaco, Cardinal und Bischof zu Kamerich, der Kirchenversammlung zu Kostanz den Vorschlag that: Et maxime videtur necessarium, quod diminuerentur religiones ordinum mendicantium, quia tot sunt, et in numero conuentuum, et in numero suppositorum, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriis et hospitalibus, et aliis vere pauperibus et miserabilibus, indigen-

sorger nicht immer tugendhafte Beyspiele gaben. Man bedachte nicht, daß eben dieser Vorwurf auf die ältern Orden zurückfalle, und bald auch die neueingeführten treffen, und so Orden über Orden in einer beständigen Revolution erscheinen werde. In Wahrheit also sind die Klöster und Orden eine blos menschliche Erfindung, die, bey ihrem Entstehen bewundert, zeitlich von den Nachkommen den Vorwurf der Ausartung anhören mußte *).

Frey von Vorurtheilen zu sprechen, wäre es nicht für die Religion und Kirche besser gewesen, wenn man die künftigen Seelsorger, so wie in den ältesten Zeiten der Kirche, zweckmäßig gebildet hätte? . . Damal war gewiß bey den Glaubigen mehr fester Unterricht, bessere Zucht, grössere Reinigkeit der Sitten, als in den folgenden Zeiten, wo man durch Ordensmänner dem Verderben steuren wollte. Diese warfen sich gar bald mit Pfarrern und Bischöfen ab, weil sie entweder nicht als blosse Gehülfen angesehen werden, oder als solche sich aufdringen wollten:

indigentibus, quibus conuenit, ius, verus titulus mendicandi. *Libello de reformat. Ecclesiae.*

*) Abts Fleury 8. Abhandlung über die Kirchengeschichte.

ten: wodurch dann der Glanz ihrer Demuth, und ihres bereitwilligen Gehorsams in etwas verdunkelt wurde.

Aus eben diesem läßt sich die natürliche Folgerung ziehen, daß Klöster und Orden der Kirche nicht unentbehrlich sind, und daß, wenn sie auch alle sollten aufgehoben werden, dieses nicht als ein Unglück für die Religion anzusehen sey; sie war ja in den ersten drey Jahrhunderten nicht unglücklich, obgleich damals noch keine Ordensmänner in der Kirche aufgetreten sind. Sorgfältige Ausbildung zukünftiger Seelsorger wird Segen für die Kirche, und wirkt auf die Sitten des Volks sichtbarlich.

Wenn also unser Monarch auch noch mehrere, ja alle Klöster aufheben sollte: so würde doch dadurch unserer allerheiligsten Religion auf keine Weise zu nahe getreten werden; um so mehr, da Se. Majestät Bedacht nehmen, alles mögliche beyzutragen, damit fromme, aufgeklärte, und bescheidene Seelsorger gebildet würden, die dem Volke die reinen Glaubenssätze der Religion beybrächten; damit mehrere Pfarrer angestellt würden, um den von den bisherigen Pfarrern zu weit entlegenen Ortschaften es an Verwaltung der heiligen Sacramente, und am geistlichen Troste niemals mehr mangeln zu lassen.

Ja

Ja noch vor kurzem ließ unser gnädigster Monarch bekannt machen: Daß das gesammte Vermögen der aufgehobenen Klöster ganz allein zur Beförderung der Religion, und des damit so genau verbundenen Besten des Nächsten verwendet werden solle.

Um die Verordnungen in Betref der Ehedispensen in ein helleres Licht zu setzen, ist es nothwendig, von den Dispensen überhaupt zu reden. Es ist eine bekannte Sache, daß die Bischöfe der drey ersten Jahrhunderte, die gewiß in ihren eigenthümlichen Rechten nicht unerfahrne Männer waren, in den damals üblichen Kirchengesetzen ohne Zuthun des päpstlichen Ansehns dispensirt haben. Die mehr oder weniger dringende Bedürfnisse der Glaubigen ihres Kirchsprengels dienten ihnen zum Maßstabe, *)

Im Besitz dieses Rechts ertheilten die Bischöfe auch hernach durch viele Jahrhunderte alle Arten nothwendiger, oder der Kirche nützlicher Dispensen. Zu Zeiten des Tharasius und Nicephorus, Patriarchen zu Konstantinopel, zweifelte niemand daran, daß sie in dergleichen Fällen die ordentliche Gerichtsbarkeit hätten. Auch in Occident unter

*) Thomassin. de Vet. et noua Eccl. disciplina, Part. II. libr. III. c. 24.

ter Karl dem Großen und den folgenden Sprossen seines Stammes haben die Bischöfe diese Macht ausgeübt. Noch als die Pohlen den Kasimir Diakon, und Kluaniacensermönch zum Könige erwählten, gaben sie nicht undeutlich zu verstehen, daß wegen Auflösung seiner geistlichen Gelübde, und seinem Vermählen nicht nöthig wäre, sich um die Dispens an den Römischen Hof zu wenden.

Die Materie der Ehedispensen wollen wir von ihrem ersten Ursprunge herholen, und in möglichster Kürze erörtern. Bevor als man in der Kirche eine Sammlung der Kanonen hatte, durch welche eine gleichförmige Kirchenzucht zu bestimmen war, machten die Bischöfe entweder allein, oder in Provinzialversammlungen Ehehindernisse. In der abendländischen Kirche waren bis in das fünfte Jahrhundert nur die Nicänischen Kirchengesetze, die ein allgemeines Ansehn erhielten, vorhanden, wovon keines von Ehehindernissen Meldung macht.

Waren einige Reichsverordnungen hierinfalls ergangen, so dienten sie ihnen zur Regel; in übrigen Fällen aber, wo durch Reichsverordnungen nichts bestimmet war, verfuhren sie nach dem, was ihnen vernünftiger zu seyn schiene. Sie befolgten das Reichsge-

setz in Betref des Hindernisses, das aus der Anverwandschaft entspringt *)

Da durch weltliche Rechte die Ehe zwischen Geschwisterkindern noch nicht verboten war, wurde sie durch die Afrikanischen Bischöfe zugelassen. Nachdem aber der Kaiser Theodosius selbe für nichtig erklärte, achteten sich die Afrikanischen Bischöfe darnach.

Das Gesetzbuch, wovon die griechische Kirche bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts Gebrauch machte, enthielt nicht mehr, als fünf und sechzig Kanonen, und darunter haben nur drey eine Beziehung auf Ehehindernisse. Diese Hindernisse waren: Raub, Schwägerschaft, Verschiedenheit der Religion.

Wenn wir dem heiligen Basilius **) Glauben beymessen wollen, so hatte das Hinderniß zwischen Schwäger und Schwägerinnen sein Daseyn, und seine Kraft entweder durch die Gesetze, die in seiner Provinz von den Bischöfen eingeführet worden, oder durch die

*) S. Ambrof. Ep. ad Saternum l. VII. Epist. 48. Opp. T. III.

**) Ep. 160. ad Diodorum. T. III. Ed. Maur.

die Gewohnheit erhalten. Eben dieser heilige Basilius glaubt, das Gelübd sey durch Provinzialversammlungen zum Ehehindernisse gemacht worden.

Das Recht der Ehedispensen übten die Bischöfe bis ins eilfte Jahrhundert aus. Es mag also dieses als ein eigenthümliches Recht der Bischöfe verbleiben; besonders da es nicht einmal durch das kanonische Gesetzbuch, oder durch die Tridentinische Kirchenversammlung dem apostolischen Stuhle vorbehalten worden ist *).

Der Gebrauch führte die päpstliche Vorbehaltung ein. Diesen Gebrauch erzeugte die Unerfahrenheit der Bischöfe des zwölften Jahrhunderts, die es sich zur Pflicht machten, den Papst manchmal darüber um Rath zu fragen, nicht, als ob sie in ihre Macht ein Mißtrauen setzten, sondern weil sie einen Rath nöthig zu haben glaubten, damit sie den Zweck der Gesetze nicht verfehlen möchten. Dieß gab Anlaß zum päpstlichen Vorbehalt in Ehedispensen **)

Die Bischöfe selbst waren öfters für diese Vorbehalte. Eine der wichtigsten Ursachen mag wohl diese gewesen seyn, damit die Ehedispen-

*) Gibert. Tract. de Eccl. tit. 7. de Praelat.

**) Bartel. additam. ad Ius Can.

dispensen erschwert, und folglich seltener gemacht würden.

So ist es denn gewiß, schliessen wir mit Thomassin, daß die Bischöfe anfänglich die Gewalt der Dispensen ausübten, und daß in Folge der Zeit die meisten dem römischen Stuhle, entweder durch den Willen der Bischöfe selbst, oder aus andern unschuldigen Ursachen ausschließungsweise vorbehalten wurden, ohne daß die Päpste die eigentliche Absicht hatten, dadurch etwas unrechtmäßiges an sich zu ziehen *)

Weil es in entfernten Ländern zu beschwerlich ist, und zu viele Unkosten veranlasset, sich wegen dergleichen Dispensen nach Rom zu wenden; so haben sich schon vormals einige Bischöfe wieder in den Besitz ihrer alten Rechte gesetzt, und die gelehrtesten Männer nehmen den Grundsatz an, daß in derley Umständen der päpstliche Fall ein bischöflicher Fall werde.

Es ist augenscheinlich, daß die Entlegenheit der meisten unserer Länder den Rekurs nach Rom erschwert, und noch augenscheinlicher ist es, daß die Kosten dafür den Staat nicht wenig entkräften. Daher hat unser für das Wohl seiner Staaten wachende Monarch gewiß

*) Opp. cit. Part. II. libr. III. cap. 28.

gewiß wichtige Ursache, den Bischöfen anzubefehlen, hierinnfalls ihre von Gott gegebene Macht zu gebrauchen, und bey Dispensen in ihre alte Rechte zurückzutreten. Setzen wir noch hinzu, daß wider die göttlichen Rechte keine Verjährung gelten könne.

Wenn man also die Rechtsfrage in Erwegung zieht, so können sich die Bischöfe ohne Anstand in den Besitz ihrer Rechte, die sie von Gott überkommen haben, wieder festsetzen, und der ihnen anvertrauten Heerde, jeder seiner eignen, in allen geistlichen Bedürfnissen beystehen.

Nun habe ich euch noch die wohlgemeinteste Absicht der dem sanftmüthigen Charakter unsers Erlösers gemäßen Toleranzpatenten, welche vielen nicht sattsam unterrichteten Christen ein Stein des Anstoßes sind, zu erklären.

Es würde ungezweifelt, meine Kinder, eine unaussprechliche Freude, und ein wahrer Trost für jeden katholischen Christen seyn, wenn unser heiliger Glaube von Niemand mehr angefochten würde, und das ganze menschliche Geschlecht den göttlichen Lehren Jesu Christi eifrig zugethan wäre. Allein, na es Gott, der ewigen Weisheit, nach seiden unerforschlichen Rathschlüssen gefallen hat, eine Menge Widersprüche zu unserer

heilsamen Prüfung zuzulassen; so müssen wir die Widersprechende dulden, uns verträglich gegen sie bezeigen, und sie durch Liebe, Sanftmuth und Tugend zu gewinnen suchen. Unser anhaltendes Gebet, unser untadelhafter Lebenswandel, unsere von abergläubischen Gebräuchen gereinigte Religion wird die Glaubensgegner am besten von der Wahrheit unserer Lehre überzeugen. Unser Beyspiel wird ihr Herz rühren, und sie werden eine Religion nicht ferner verwerfen können, welche die frömmsten Christen, und die tugendhaftesten Unterthanen gebildet hat.

Um uns in diesen Gesinnungen zu bestärken, wollen wir mit ruhigem Gemüthe überlegen, wie gut die Duldung der Glaubensgegner mit dem bürgerlichen Leben, und unserer heiligsten Religion sich vertrage.

Jene, welche man als Mitglieder des Staats annimmt, haben das Recht, öffentliche Ruhe und Sicherheit selbst bey der Ausübung ihrer Religion zu fodern.

Absichten und Endzweck, warum sich Menschen in bürgerliche Gesellschaften untereinander vereinigen, sind öffentliche Ruhe und Sicherheit, allgemeiner Wohlstand, und äusserliche Glückseligkeit.

Alles

Alles dieses findet statt, wenn die Mitglieder des Reichs in Liebe, Frieden und Einigkeit bey einander wohnen, wenn keiner zu Mishelligkeiten Anlaß giebt, wenn jeder seine Pflichten gegen andere beobachtet, die sich dem Dienst des Staats widmen, und die Glückseligkeit bestmöglichst befördern.

Man muß also eines von beyden annehmen, entweder, daß die Tolerirten keine nützlichen Mitglieder des Staats abgeben können, oder daß ihnen die hierauf gegründete Duldung habe mitgetheilt werden können. Das erste widerspricht der Erfahrung mehrerer Europäischer Staaten; folglich muß das letzte angenommen werden.

Bey dieser bürgerlichen Duldung kömmt es nicht darauf an, ob die Geduldeten in allen Stücken der reinsten Wahrheit beypflichten. Bildet ihre Religion getreue, ruhige, emsige Bürger, befördert sie den gemeinen Wohlstand, und die äusserliche Glückseligkeit; so ist sie bürgerlich gut, und der Monarch ist berechtigt, ihre Bekenner nach den Absichten und dem Endzwecke des Staats als Glieder aufzunehmen, und ihnen Ruhe und Sicherheit bey der Ausübung ihrer Religion angedeihen zu lassen.

Ob und wie weit sie in Glaubenssachen der reinen Wahrheit zugethan sind, darüber wirft sich der Monarch nicht zum Richter auf; er überläßt es ihrer eignen Einsicht, Beurtheilung und Gewissen, weil jeder das angebohrne Recht hat, sich an die Religionspartheу zu halten, die ihm, nach seiner Einsicht und gewissenhaften Prüfung, die wahre zu seyn dünkt.

Was ich hier sage, meine Brüder, zweckt keineswegs dahin ab, als wäre es gleich viel, ob man sich zur katholischen, oder zu einer der tolerirten Religionen bekenne. Nein! dieses ist meine Absicht nicht: denn es ist doch gewiß ein merklicher Unterschied zwischen der katholischen und den tolerirten Religionen. Wollte ich also so einen Friedensstifter abgeben, daß ich unsere katholische mit den geduldeten Religionen ohne Unterschied in eine Klasse setzte, so würde ich zum Verräther der Wahrheit, und würde selbst der Toleranz schaden; denn ich würde zum gegründeten Argwohn Anlaß geben, man könne die Toleranz nicht vertheidigen, ohne die Religionen gleichgeltend zu machen.

Mein Zweck ist nur dieser, euch, meine Brüder, zu überzeugen, daß ihr, ob ihr schon alle Theile ihrer Religion gut heisset, sie doch mit güti-

gütiger Nachsicht beurtheilet; denn auch sie wollen als rechtschaffene Männer handeln, und sind nach den Grundsätzen ihrer eigenen Religion bereit, wenn sie in ihrem Religionsgebäude Fehler einsehen sollten, diese zu verlassen: nur könnten sie es bey aller angewandten Sorgfalt und Mühe nicht so weit bringen, nach dem Maaße ihrer Ueberzeugung mit uns durchgehends gleich zu denken.

Sie sind also ihrer Einsicht und Denkungsart getreu, und sie verdienen daher unser ernstes Mitleiden, daß es ihnen so schwer fällt, es in der wichtigsten Angelegenheit zu einer ähnlichen Gewißheit mit uns zu bringen, und aus der reinen Wahrheit mit uns gleiche Vortheile zu geniessen.

Wir werden es am besten treffen, wenn wir uns gegen sie verträglich bezeigen, und sie durch Liebe, Sanftmuth und Tugenden zu gewinnen suchen. Dieses hat allezeit bessere Wirkung gethan, als Abneigung und Verunglimpfung. Dieß ist dem Beyspiele unsers Heilandes, und dem Geiste seiner Lehren angemessen.

Jesus Christus, unser Lehrmeister, unveränderlich in seinen Grundsätzen, und gegen alle Menschen wohlthätig, unterrichtete obschon von vielen verfolgt, ohne Aufhören.

Er gieng seinen Weg durch sanfte Ueberzeugung, durch reinen und rührenden Eifer: er nahm zwar die, welche von den Wahrheiten, die er predigte, überzeugt waren, liebreich unter die Seinigen auf, niemals aber äusserte er den mindesten Ausbruch der Unduldsamkeit gegen jene, welche der Wahrheit kein Gehör gaben.

Vergebens begehrten zwey seiner Jünger, er sollte über einen Samaritanischen Flecken, in welchem er nicht aufgenommen worden, das Feuer vom Himmel fallen lassen. Er erinnerte sie, daß sie von einem sanftern Geiste regiert werden müßten, und daß er nicht zum Verderben, sondern zum Heil der Menschen gekommen sey. Die Religion soll nach den Absichten Jesu durchaus liebreich seyn, und von Zärtlichkeit gegen andere überfliessen; sie soll gelehret, niemanden aber aufgedrungen werden. Die Menschen sollen, wie er es selbst sagt, zum Genuß der Religion durch ein eben so freundschaftliches und wiederholtes Zureden eingeladen werden, als man seine Freunde, die sich zu entschuldigen suchen, zu einem Gastmale nöthiget.

Ueberhaupt läßt sich also in seiner Religion kein Schritt thun, der sich nicht durch Liebe empfehle. In allen Verhältnissen und Zufällen muß die Liebe unser Triebwerk seyn,

uns

uns gleichsam mit sich fortreissen. Diese Liebe muß sich auf alle Menschen ohne Unterschied der Religion erstrecken: denn nach den Vorschriften unsers Herrn Jesus müssen wir unsere Nächsten lieben, und nach seiner eignen Auslegung sind nicht blos die, welche sich mit uns zu einerley Religion bekennen, unsere Nächsten. Dieses schlimme jüdische Vorurtheil hob er gänzlich auf: **Jeder Mensch**, sagte er zu den Jüden, **ist euer Nächster**, den ihr lieben sollt.

Dieses edle unter den Menschen vor seinen Zeiten so sehr verkannte Gebot, die neue Aufmunterung, welche er dazu ertheilte, der Vorzug, den er ihm vor allen andern gab, veranlaßte ihn, zu seinen Jüngern zu sagen: er gebe ihnen ein neues Gebot, daß sie sich so untereinander lieben sollen, wie er sie geliebt hat. *) Er liebte sie zwar vorzüglich als seine innigsten Freunde, jedoch hörte er nicht auf, andere Menschen zu lieben, und entzog ihnen die Früchte seiner Liebe nicht, welche er uns in der Gleichnißrede von dem barmherzigen Samariten ausdrücklich zu Gemüthe führet. **)

Er verbindet uns also zu einer aufrichtigen und wirksamen Liebe gegen einander, wenn

*) Ioann. XIII. 34.

**) Luc. X. 33.

wenn wir auch nicht die nämliche Religion haben.

Endlich schärft er uns die Regel ein: Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch. Was wir also wollten, daß uns andere Religionsgenossen thäten, wenn wir uns in Staaten befänden, wo ihre Religion die herrschende ist; dieß müssen wir auch gegen jene beobachten, die in unsern Staaten wohnen; und was wir an ihnen verabscheuen würden, das dürfen wir uns auch gegen sie nicht erlauben. Wir würden uns sonst in dem verdammen, was wir an andern richten. Wir foderten z. B. von den Protestanten, wenn wir in ihren Staaten Bürger wären, christliche Duldsamkeit gegen uns: so ist es auch unsere Pflicht, gegen sie, unsere Mitbürger, christliche Duldsamkeit zu beweisen.

So stimmt der Geist der Religion Jesu mit der Toleranz vollkommen überein: er räumt die Gelegenheit zur Unruhe und Beeinträchtigung aus dem Wege, und sorgt dadurch für die Ruhe und Sicherheit eines jeden, der in einem christlichen Staate als Mitbürger aufgenommen worden.

Die Heyden zeigten gegen die ersten Christen nicht auf einerley Art Intoleranz. Die

Chri-

Christen wurden nicht immer zur Geissel, Folter, Schwert, Feuer und Löwengruben verdammt. Man suchte sie oftmals durch gelindere Mittel von ihrer Religion abwendig zu machen. Man entzog ihnen die heiligen Schriften, und ihre Lehrer; man verbot ihnen, sich zu versammeln, um die Religionsgebräuche zu üben. Und sogleich erhob sich die wehklagende Stimme der Christen, man habe die sonst gütigen Kaiser und Landesvorsteher mit ungegründeten Vorstellungen hintergangen, und den Christen entweder Laster, oder dem Staate schädliche Meynungen, die sie verabscheuten, angedichtet.

Sie bewiesen zugleich aus den Grundsätzen ihrer Religion, wie diese nicht nur unschädlich, sondern auch dem Staate ersprießlich sey; wie sie mit allen in gutem Vernehmen, und in Ruhe zu leben trachteten; wie sie auf das gemeine Beste losarbeiteten. Und hieraus glaubten sie, berechtiget zu seyn, ihre Feinde zur Duldung aufzufodern und zu verlangen, daß man sie in der freyen Ausübung der christlichen Religion, von deren Wahrheit sie ganz überzeugt, und durchdrungen wären, ungestört lassen solle.

Eben diese Stimme der ersten Christen würde sich einigermassen wider euch, Brü-

der und Kinder in Jesu Christo, erheben, wenn ihr die Tolerirten in unsern Staaten, welche nach Ueberzeugung ihre Religionsform für die wahre halten, ihres Rechts der freyen Religionsübung beraubt zu seyn wünschen wolltet.

Ja, ihr würdet noch ungerechter seyn, als es oftmals die Heyden gegen die ersten Christen waren. Denn die Heyden suchten nicht selten einen andern Vorwand der Unduldsamkeit hervor, als die Religion; bey euch aber würde zum Grund der Intoleranz selbst die Religion liegen, weil ihr überhaupt über die, welchen unser gütiger Kaiser die freye Religionsübung gestattet, gewiß nicht einmal einen andern Vorwand aufbringen könntet. Euch würden die Beyspiele einiger heydnischen Kaiser beschämen, die zum Besten der Christen Gesetze ergehen ließen, und so, wie es bey ihnen stund, nicht gestatten wollten, den Christen etwas in den Weg zu legen, wenn sie die Gesetze des Staats beobachteten.

Eusebius erzählt, daß gütige heidnische Kaiser den Christen Statthalterschaften anvertrauten, und den Hofleuten Erlaubniß gaben, die christliche Religion vor ihren Augen frey zu üben *) Die Statthalter der Provinzen baten Antonin den Frommen um Befehle, wie sie sich bey dem blutdürstigen Geschrey des heydnischen Pöbels gegen die Christen

*) Hist. Eccles. Libr. VIII. cap. 1.

sten zu verhalten hätten. Dieser Kaiser gab die weise Antwort, die Christen sollten nichts leiden, wenn sie sich gegen die Staatsverfassung des Reichs nicht feindselig bezeigten. Er schrieb auch an die gemeinschaftliche Versammlung der Städte von Kleinasien zu Ephesus: Sollte jemand noch ferner einen von ihnen deßwegen angreifen, weil er ein Christ ist, so soll der Beklagte losgesprochen werden, wenn man gleich augenscheinlich sieht, daß er wirklich ein Christ sey; der Ankläger aber soll bestraft werden *)

Die geduldeten Religionsgenossen werden immerfort dem gütigsten Kaiser Joseph II. eben so viel Dank nachzusagen wissen, als die Christen Antonin dem Frommen. Die Stimme der Natur ist es, die den Menschenfreund preist, — auch wir müssen Theil daran nehmen.

Konstantin der Grosse, dieser für die christliche Religion höchsteifrige Kaiser, gab seine Duldsamkeit so gar gegen die Heyden manchmal nicht undeutlich zu verstehen. Er stellte seinen heydnischen Unterthanen in einem besondern Schreiben die Nichtigkeit des Götzendienstes, und die Ursache vor, warum sie sich zum christlichen Glauben wenden sollten; ertheilte ihnen aber zugleich die Freyheit ihrer Reli-

**) Euseb. H. E. Libr. IV. cap. 13. 26.

Religion. „Selbst die Anhänger der fal-
„schen Religion, (sagt er unter andern,) mö-
„gen gemeinschaftlich mit den Glaubigen die
„Annehmlichkeiten des Friedens, und der
„Ruhe fröhlich geniessen: denn diese Wie-
„derherstellung der Gemeinschaft zwi-
„schen beyden dient auch ungemein dazu,
„den Menschen auf den richtigen Weg zu
„führen: Niemand störe den andern; ein
„jeder thue, was ihm gefällt: doch müssen die
„Wohlgesinnten versichert seyn, daß diejeni-
„gen allein heilig, und unschuldig leben wer-
„den, welche du selbst (so redet er Gott an,)
„dazu berufen hast, in deinen heiligen Gese-
„tzen ihre Zufriedenheit zu suchen; diejenigen
„aber, die sich selbst denselben entziehen, mö-
„gen, weil es einmal ihr Wille ist, die Tem-
„pel der lügenhaften Lehre immer behalten.
„Wir haben das glänzende Haus Deiner
„Wahrheit, das Du uns eigenthümlich ge-
„geben hast. Eben dieses wünschen wir auch
„ihnen, damit sie sich an der allgemeinen
„Uebereinstimmung vergnügen könnten. Man
„mag einander mit seinen Kenntnissen nützlich
„werden, so weit es möglich ist; aber nie-
„mand soll es erlaubt seyn, den andern we-
„gen verschiedener Einsicht in die Religion zu
„beleidigen.„ *)

Kann man sich also wohl beykommen las-
sen, daß die Toleranz so, wie sie von unserm
Mon-

*) Euseb. de vita Constant. Libr. II. cap. 48 - 60.

Monarchen hergestellet worden ist, den Grundsätzen der katholischen Religion widerspreche? Nein! ehrwürdige Brüder! — liebe Kinder! alles spricht für die Toleranz: die Vernunft, das Beyspiel unsers Heilandes, seine Lehren, der ganze Geist seiner Religion, Gründe und Beyspiele billiger Landesfürsten.

Liebste Kinder! ehrwürdige Brüder! Seelsorger meines Kirchsprengels, dessen Diener und Bischof ich in Jesu Christo bin! mit ihnen habe ich noch einiges, und zwar mit jedem insbesondere zu sprechen.

Wie die Religion unsers Erlösers überhaupt dem menschlichen Geschlechte heilsam werden sollte, so ist dieses der eigentliche Endzweck seiner Sittenlehre, die Menschen zu aller Tugend anzuführen, und selig zu machen. Sie ist den Eigenschaften der menschlichen Natur durchaus angemessen, weder zu strenge, und in ihren Foderungen bis zum Unmöglichen ausgedehnt, noch zu nachgebend und weichlich; sie kann also von allen gleichen Gehorsam verlangen.

Wie gehorsame Kinder, nach dem Muster des Heiligen, der euch zum Glauben berufen hat, seyd auch ihr in allem euren Wandel heilig. Habt Ehrerbietung gegen Gott,

Ver-

Vertrauen auf seine Fürsorge, und Gnade. Insonderheit erfülle die Liebe euer Herz: aus dieser, nicht aus knechtlicher Furcht vor den Strafen des Gesetzes, soll euer Gehorsam gegen seine Gebote fliessen. Die Liebe und Dankbarkeit gegen Jesum Christum gebe zuerst allen euern Trieben die hohe Richtung, und sodann werde sie in tugendhaften und heiligen Handlungen fruchtbar. So theuer euch Gottes Barmherzigkeit ist, stattet Gott einen vernünftigen Dank dadurch ab, daß ihr ihm ein frommes uud heiliges Leben zu einem ihm gefälligen Dankopfer bringet.

Kommet zum Gebet in dem Geiste, und in der Wahrheit zurück. Denn alle Lehren unsers Heilands sind, so zu reden, eine Erklärung jenes vortreflichen Grundsatzes: Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geiste, und in der Wahrheit anbeten: sie müssen ihn (den Sinn dieses Spruches mit andern Worten auszudrücken) mit den Trieben eines aufrichtigen und rechtschaffenen Herzens verehren. Euer Gebet muß also mehr in Empfindungen, als Worten bestehen, und geradezu den Endzweck haben, euch zu bessern, und tugendhafter zu machen.

Die

Obschon das Gebet so, wie ich gesagt habe, beschaffen seyn muß, weil die Religion ganz geistig, und himmlisch ist: so sollt ihr doch die von der Kirche eingeführten Ceremonien ehren. Sie kommen eurer schwachen Vorstellungskraft durch eine sinnliche Erinnerung zu Hülfe, und geben euch zugleich eine Stärkung des Glaubens. Aber dazu seyd ihr keineswegs berechtigt, die Religion durch selbstgeschaffene, und nichtsbedeutende Andächteleyen unkenntbar zu machen; sonst würdet ihr den Tadel zu befürchten haben, den unser Heiland wider die Pharisäer geführt hat, welche kleine Anstalten, die sie meistens selbst erfunden haben, streng beobachteten, aber die größten, und erhabensten Gebote Gottes vernachlässigten. In kleinfügigen Dingen sich aufhalten, und darein viel Vertrauen setzen, ist oftmals der nächste Schritt zur Versäumung grosser Pflichten.

Jedermann gehorche seiner ihn schützenden Obrigkeit: sie ist von Gott gesetzt: ihr widerstreben, ist Gott widerstreben; ein solcher entgeht der Strafe nicht. Sie ist nur Lasterhaften fürchterlich: der Rechtschaffene hat ihre Gunst; sie, Gottes Dienerin, das Werkzeug desselben, besorgt unser Wohl, straft uns nur, wenn wir Böses thun; dieses zu thun ist ihre Pflicht.

Also

Also muß man sich ihr nicht blos aus Furcht der Strafe, sondern aus Gehorsam gegen Gott unterwerfen.

Vor allem empfehle ich euch, daß ihr für alle Menschen, insonderheit für euren Landesherrn, und die von ihm bestellten Unterobrigkeiten betet, flehet und danksaget, damit ihr unter ihrem Schutze ein ruhiges und stilles Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen möget.

Glaubt euren Seelsorgern, folgt ihnen, (sie besorgen ja, als solche, die darüber Gott Rechenschaft abzulegen haben, das Wohlseyn eurer Seele) damit sie ihr Amt mit Freude abwarten mögen, und es nicht, welches euch selbst nicht gut wäre, mit Seufzen thun müssen.

Betet für uns, die wir mit Zuversicht sagen können: wir haben uns über unsere Amtsführung keine Vorwürfe zu machen, und handeln durchgehends mit Rechtschaffenheit.

Ueberhaupt seyd einträchtig, mitleidig, liebreich, gutherzig, und freundschaftlich gegen Jedermann. Habt Großmuth, empfangene Unbilden nicht zu achten, und feindseligen Haß mit Liebe zu vergelten. Fället ein gütiges

gütiges Urtheil von fremden Fehlern. Seyd mildthätig gegen die Armen, und beobachtet alle Pflichten, die Jesus Christus gegen den Nächsten anbefohlen hat, mit genauem Fleiße.

Beständige Liebe der Wahrheit, eifrige Sorgfalt für das Beste eurer Seelen, und zugleich auch eures Leibes, Genügsamkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Geduld, Zufriedenheit, Standhaftigkeit sollen euch in diesem Prüfungsstande auf eine künftige Welt vorbereiten; so läßt euch euer Erlöser nicht ungewiß aus dieser Welt gehen, und erfüllt euch mit Hofnung, Trost und Zuversicht im Tode. Er, der sich die Auferstehung und das Leben nannte, hat es versprochen, daß wir durch ihn dereinst aus unsern Gräbern hervorgerufen werden, und mit ihm ewig leben sollen.

Ihr aber, meine Brüder, seyd durchgehends das Muster zum Guten. Euer Leben muß untadelhaft seyn, achtsam, klug, wohlgesittet, zum Lehren willig, unverfälschter Lehre, ernsthaft, vorsichtig im Reden, im Thun untadelich, damit der beschämte Widerwärtige keinen Anlaß habe, euch Böses nachzusagen. Beschäftiget euch also damit, daß Jedermann euer Wachsthum in allem Guten wahrnehme.

Habt stets Acht auf euch, und eure Lehre, damit ihr samt euren Zuhörern selig werdet.

Euch, Priester, ermahne ich, der Mitpriester, besorget mit aller Treue die euch anvertraute Gemeinde Gottes von ganzem Herzen, und ja nicht aus schändlicher Lohnsucht, und durch herrscherische Machtsprüche, sondern preiset eure Lehren durch eure Beyspiele; dann wird euer Herr euch dereinst mit ewiger Seligkeit belohnen.

Lehret in der Gemeinde als gute Diener Jesu Christi, auferzogen in der reinen Glaubenslehre, meidet verstandlose Fabeln, und befleisset euch, beständig gottselig zu leben.

Da äusserliche Strenge wenig hilft, so macht die innerliche Gottseligkeit zeitlich und ewig beglückt. Bey dieser zuverlässigen Wahrheit setzt eure Hofnung auf den lebendigen Gott, der alle Menschen selig machen will, und gewiß seine Verehrer selig machen wird. Darauf sollen sich eure Lehren und Ermahnungen hauptsächlich beziehen. Befleisset euch der Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Eintracht, mit allen wahren Christen. Ein Diener Gottes muß freundlich gegen Jedermann bey allem Widerspruch seyn, die Unwissenden liebreich unterrichten, und selbst den

den Sündern mit Sanftmuth begegnen. Gott kann sie ja zu bessern Gesinnungen, zur Einsicht in die Wahrheit, zum Auswachen aus ihrem Sündentaumel bringen. Bey eurer tiefern Einsicht müsset ihr mit denen, die sie nicht haben, Geduld tragen. Durch ein kluges Nachgeben kann man ihnen, und der Sache nützen.

Beweiset euch also, als Jedermanns Knechte, in Hofnung, dadurch eurem Herrn desto mehr Seelen zu gewinnen. Zu Schwachen in der Erkenntniß redet aufs einfältigste; richtet euch nach einem jeden, um, so viel möglich, auch ihn auf den Weg der Seligkeit zu leiten, und auch selbst daran Theil zu nehmen.

Andächteleyen unterstützet nicht; sie sind dem Geiste und der Würde der Religion nicht angemessen: sie wirken nicht auf das Herz, und auf die Sinnesänderung. Man vergißt dabey leicht auch das Wesentliche, man bleibt auf das Unbedeutende angeheftet, und die Furcht vor der Sünde wird augenscheinlich vermindert, weil man sich einbildet, dadurch Gott zu gefallen, ob man schon keine ernstliche Besserung vornimmt. Nähere Vorschriften hievon werden wir euch zu seiner Zeit kund machen.

Ihr müsset also anderen den rechten im Evangelium vorgeschriebenen Weg zum Heil zeigen, und die Irrenden zurecht weisen.

In dem Namen unsers Herrn ermahne ich euch, gleichförmig zu lehren, und ohne Trennung die gleichen Grundsätze und Gesinnungen zu haben!

Es giebt einige, sie eifern für Gott, aber ohne rechte Einsicht; nicht wie Gott will, wollen sie sich ihm gefällig machen, sondern durch eigene Gesetzbeobachtung werden. Man muß sie zum Stillschweigen bringen; jedoch ist Sanftmuth dabey nothwendig. Versäumet nichts zur Besserung der Verführten, und wo möglich, auch der Verführer; ziehet sie von Fabeln, und eitlen Gebräuchen ab.

Bey dem allgegenwärtigen Gott, und bey Jesu Christo beschwöre ich euch, bewahret, was ich euch gesagt habe, damit ihr bey der herrlichen Erscheinung Jesu Christi untadelhaft befunden werdet.

Mein Gewissen erlaubt mir, mich zu rühmen, daß ich mich nicht nach falscher Klugheit, sondern vor Gott, aufrichtig, nach seiner Gnade, gegen Jedermann, und besonders gegen euch betragen habe.

Man

Man halte uns blos für Diener Christi, welche seine Lehre ausbreiten müssen. Treue dabey macht unsere Pflicht und Ehre aus. Ich weiß mir in meinem Dienste nichts Böses vorzuwerfen; doch dieses entschuldiget mich nicht: das kömmt auf den Herrn an, der mein Richter ist.

Meine Brüder, und Kinder, laßt das Richten anstehen, bis dieser kömmt, der das Verborgene in jedem Herzen offenbaren wird; dann wird jeder das verdiente Lob von dem Herrn erhalten.

Der himmlische Vater der Barmherzigkeit, der Gott alles Trostes, der Geber alles Guten, unser allgemeiner Herr regiere eure Tage, und eure Werke in seinem Frieden, schütze, erhalte, und stärke euch in seinem Glauben, vermehre eure kindliche Hofnung, und entzünde eure Liebe, damit ihr ihn mit reinem Herzen anbetet, mit ganzem Fleisse seine Gebote haltet, und nach diesem Leben ihn in seiner Herrlichkeit sehen, anbeten, und lieben möget. Amen!

II.

Nachrichten von der evangelischen Geistlichkeit in Ungarn.*

A.

Die jetzt lebende 4 Superintendenten werden folgendermassen eingetheilt:

1. In dem Distrikt jenseits der Donau ist Superintendent Joseph Perlacky, ungarischer Prediger zu Dömölk.

2. In dem Distrikt diesseits der Donau ist es Michael Torkosch, teutscher ältester Prediger zu Modern.

3. In dem Bergdistrikt, wohin die Bergstädte gehören, ist Samuel Czernanszky, teutscher Prediger zu Schemnitz.

4.

* Wir theilen hier unsern Lesern diese kurze Nachrichten mit, wie wir sie von einem Freunde erhalten haben; hoffen aber in Zukunft in den Stand gesetzt zu werden, ausführlichere Nachrichten von dem kirchlichen Zustand der Evangelischen in Ungarn in diesen Sammlungen vorzulegen.

4. In dem Distrikt diesseits und jenseits der Theiße ist Johann Ruffini, teutscher Prediger zu Dopschau. Was ihr Amt betrift; so war solches in den vorigen Jahrhunderten von einem grössern Umfang. Sie hatten den Vorsitz in den Synoden, konnten ihre Gemeinen besuchen, besondere Congregationen halten, verschiedene Verordnungen machen, und ärgerliche Prediger bestrafen und absetzen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aber war ihr Amt sehr eingeschränkt und erstreckte sich blos auf die Ordination der Kandidaten zum Predigtamte. Nun haben sie wiederum durch das Toleranzedikt des Kaisers mehrere Freiheiten erhalten, die in gedachtem Edikt angegeben sind. Ihre Einkünfte bestunden sonst in Cathedraticis, so, daß iede Gemeine jährlich 2 Fl. ihnen zu erlegen schuldig war. Aber auch dieses hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts aufgehört. Man hat sie unter dem Namen Kollekte verboten. Sie haben mithin heut zu Tage nichts mehr, als blos die Einkünfte von den Ordinationen, und auch diese sind nicht erheblich oder sonderlich. Sie hängen blos von dem Monarchen ab, unter welchem sie auch unmittelbar stehen. Sonst haben sie keine Obern; wohl

aber hat man ihnen in rebus politicis ecclesiam concernentibus Distriktualinspektores an die Seite gesetzt, so, daß itzt eben soviel Inspektores als Superintendenten sind. Der allerobersie Inspektor der evangelischen Gemeine in Ungarn ist der Baron Zay.

B.

Namensverzeichnis der evangelischen Prediger in den Königl. freyen Städten in Ungarn.

1. Barthfeld hat 2 teutsche Prediger:
1) Matthias Kaiser.
2) Samuel Beer.
und 1 böhmischen:
3) Samuel Ggurggick,
wie auch einen Rektor:
4) Paul Parvi.

2. Epperies hat 2 teutsche Prediger:
1) Elias Heßner.
2) Karl Neustetter.
und 1 böhmischen:
3) Samuel Nikolai.
wie auch drey Rektores,
als: 1. Johann Karlovszky.

2.

2. Michael Szemian.
3. Samuel Klein.

3. Zeben hat einen teutschen, nemlich:
1) Daniel Wächter.

und 1 böhmischen Prediger:
2) Matthias Klementis;

wie auch einen Rektor:
3) Johann Kraus.

4. Kaschau hat 2 teutsche Prediger:
1) Michael Ortner.
2) Samuel Sonntag.

1 böhmischen:
3) Johann Greschkovicz.

1 ungarischen:
4) Joseph Freysmuth.

1 Rektor:
5) Andreas Rojke.

5. Leutschau hat 2 teutsche:
1) Johann Weiß.
2) Samuel Heermann.

1 böhmischen:
3) Andreas Fornet.

3 Rektores:
a. Elias Chrastina.
b. Johann Topperger.
c. Samuel Kriebel.

6. Käsmark hat 2 teutsche, als:
1) Samuel Hellner.
2) Samuel Czerva.

und 3 Rektores:
a. Adam Podkomizky.
b. Johann Klamicza.
c. Michael Mauksch.

7. Kremnitz hat 1 teutschen,
1) Christian Rösler.

1 böhmischen:
2) N. N.

1 Rektor:
3) Micha Richter.

8. Schemnitz hat 1 teutschen, als:
1) Samuel Czernanschky.

1 böhmischen:
2) N. N.

1 Rektor:
3) Johann Severini.

9. Neusohl hat einen teutschen:
1) Samuel Lyci.

1 böhmischen:
2) Andreas Schinovicz.

1 halb teutschen und halb böhmischen:
3) Samuel Anders.

1 Rektor:

4) Michael Richter.

10. Modern hat 2 teutsche, als:

1) Michael Torkosch.

2) Gottlieb Ruprecht.

1 böhmischen:

3) Nicolaus Jan.

1 Rektor:

4) Andreas Walther.

11. Presburg hat 3 teutsche, als:

1) Johann Ribini.

2) Daniel Crudi.

3) Samuel Dobay.

1 böhmischungarischen:

4) Michael Institoris.

3 Rektores:

a. Georg Stretsko.

b. Stephan Sabel.

c. Ferdinand Wendler.

12. Oedenburg hat 2 teutsche, als:

1) Joseph Torkosch.

2) Michael Gamauf.

3 Rektores:

a. Andreas Farkasch.

b. Jonathan Victoris.

c. Johann Nagy.

Zu diesen Königl. freyen Städten gehören auch folgende Zipserstädte, welche ehedem an die Krone Polen verpfändet waren, wie auch der Marktflecken Dopschau in der Gomorer Gespanschaft. Diese Oerter sind auch mit teutschen Predigern versehen, als:

1. Neudorf, der Prediger heist:
. . Jonas Czirbesz.
2. Leibicz, . . Michael Bock.
3. Kirchdrauf, . Paul Metzner.
4. Georgenberg, . Sam. Abhortis.
5. Fölk, . . Sam. Keler.
6. Duelsdorf, . Georg Gros.
7. Wallendorf, . Mich. Kaiser.
8. Michelsdorf, . Andr. Thann.
9. Deutschendorf, . Sam. Szulkowi.
10. Rüsdorf, . Mich. Stark.
11. Dopschau, . Joh. Ruffini.

III.

III.

Beschluß des Protokolls über die Handlungen des itzt regierenden Papsts Pius VI. mit den ungarischen Herren Erz- und Bischöfen zu Wien. *)

8. Quaesitum fuit ex parte quorumdam dominorum dioecesanorum, qui in hoc particulari casu versantur, an cummonialibus atque fors religiosis, si qui tales essent, qui post exactum nouitiatum votum simplex seruandae perpetuae castitatis ante elicitam professionem et vota solennia emiserunt, dispensari possit?

Sua Sanctitas in casu tali facultatem dispensandi benignissime impertiri dignata est.

9.

*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. LXV. Th. Seite 138. f. f.

9. Quoniam sua maiestas sacratissima omnem regularium cum suis generalibus nexum sublatum esse velit, quaesitum fuit, quid in hoc negotio episcopis agendum sit?

Respondit sua Sanctitas, vt prouinciales agere permittamus nosque eatenus passiue duntaxat habeamus.

10. Ex parte quorundam episcoporum quaesitum fuit, an eiusmodi religiosis, qui a suo generali separati sunt, iurisdictio dari possit, addita ratione dubitandi, quod si semel a generali suo separantur religiosi, censuris subiiciantur et irregulares fiant?

Respondit sua Sanctitas, in casu praesenti iurisdictionem dari posse.

11. Quoniam religiosi exemtionibus gaudentes, per suam maiestatem iurisdictioni episcoporum immediate subiiciuntur, quid et quomodo eatenus agendum sit?

Respondit sua Sanctitas, id episcoporum prudentiae et directioni relinqui.

12. Quaesitum fuit, an et quomodo dispositiones regiae circa *bullam coenae* publicari per episcopos possint? Re-

Respondit sua Sanctitas, posse eo magis, quo certius est, annuam eiusdem in die coenae domini alias fieri solitam publicationem ab aliquot annis Romae etiam intermitti, et alioquin de his, quae in bullacoenae continentur, alibi prouisum habetur.

13. Quaesitum pariter fuit, quid circa dispositionem caesareo - regiam intuitu bullae *Vnigenitus* agendum sit?

Quoad bullam *Vnigenitus* declarauit sua Sanctitas, oportere tradi bullam *Vnigenitus* in scholis et quidem non historice, sed *dogmatice*; qualis enim theologus, qui bullam *Vnigenitus* nescit? Nec tamen necesse est, vt de hac fiant disputationes publicae, proinde fieri posse, vt mandatum caesareum publicetur cum declaratione, voluntatem regiam tendere ad impediendas omnes controuersias.

Quibus, modalitate praemissa, terminatis die 22 mensis et anni, vt supra, considentibus denuo in vnum praefatis archi- et episcopis, accedentibus quoque episcopo quinque ecclesiarum et archiabbate montis Pannoniae, oborta porro et mota praeuia quaestione, videlicet

14. Num praesentes episcopi concessis in praedictis punctis facultatibus citra vlteriorem formandum recursum Romam vti possint?

Retulit sua Eminentia suam Sanctitatem in collegio pridie secum habito, declarasse se velle, vt, vbi intellexerint, suam Sanctitatem Romam iam aduenisse, scripto pro petitis facultatibus ad se recurrant, interim vero concessis facultatibus in casu necessitatis episcopos vti posse.

15. Facta denique suae Sanctitati propositione num petitae et concessae praesentibus facultates absentibus etiam episcopis concessae intelligantur?

Respondit sua Sanctitas, absentibus episcopis se non nisi post recursum ad se factum facultates has concessurum.

Lectum et extractum *Viennae* 23 Aprilis 1782.

* *
*

Wir fügen diesem Protokoll noch folgende, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, *) Nachricht bei.

Es haben sich, wie bekannt ist, während der Anwesenheit des Papsts zu Wien, nebst dem Herrn Kardinal von Bathyan, Primas von Ungarn, und dem Herrn Erzbischoffe von Colocza, Patachich, noch mehrere Herren Bischöffe, zusammen zehn an der Zahl, in der K. K. Residenz eingefunden. Diese haben in Vereinigung mit dem Herrn Kardinal von Migazzi und einigen in andern ansehnlichen geistlichen Würden stehenden Männern, theils durch den Herrn Primas von Ungarn, theils zusammen, verschiedene Religionsgeschäfte mit dem Papst behandelt, und bey demselben sich zum öftern Raths erholt, wie man bey Dispensationen und andern dergleichen Fällen zu verfahren habe. Alle ihre Vorträge bey dem Oberhaupte der Kirche waren mit so viel Klugheit und so sehr mit

* S. die Brünner Zeitung, Nr. 38. 1782. S. 296. f. f.; ingleichen den Freimüthigen, I. Band, S. 567. f. f.

mit allem Anstande der bischöflichen Wür
begleitet, daß Se. Majestät, der Kaiser, oh
ne deren Wissen und Genehmigung nich
vorgenommen wurde, nebst den ihnen erthei
ten Lobsprüchen, Dero vollkommene Zufrie
denheit hierüber zu Tage legten; wie aus dem
Billette des Monarchen an den hungarisch
Hofkanzler, Herrn Grafen von Esterhazy,
erhellet, welches also lautet:

„Lieber Graf Esterhazy! Wir finden
überhaupt grosses Wohlgefallen an der Ver
farungsart, wodurch der Primas von Un
garn und der Erzbischof von Colocza, nebst den
übrigen während der päpstlichen Anwesenheit
hier befindlich gewesenen Bischöffen, sich für
die Religion und den hieraus zu erwartenden
allgemeinen Vortheil ausgezeichnet haben.
Sie werden dahero allen Unsere besondere
Zufriedenheit, nebst Unserm gemessensten Auf
trage, zu erkennen geben, daß sie sich in der
Folge niemals von diesem Wege entfernen
sollen, weil dieser der einzige ist, welcher zur
Beförderung des Seelenheils, so wie zum
richtigen Unterrichte und zur Bildung der ih
nen untergebenen Klerisei führet. Nur eine
solche Geistlichkeit kann dem Volke die erfor
derliche Anleitung und Belehrung geben, um
endlich gute Christen und nützliche Bürger
zu erzielen. Auf diesen Endzweck sind alle Un
sere Verordnungen gerichtet, von denen Wir,
über-

berzeugt von dem grossen Vortheile dersel-
en, nie abgehen werden; und unter eben die-
en Verordnungen sind auch diejenigen Frei-
eiten mit begriffen, die wir den Irrenden in
nsern Staaten bewilliget haben. Nach
er uns bekannten Nationaldenkungsart wür-
e ihnen zwar diese Unsere Zufriedenheit schon
n sich selbst eine hinlängliche Vergeltung
eyn; allein Wir wollen dessen ungeachtet Un-
er Wohlgefallen über ihre Bemühungen
urch ein öffentliches Merkmal zu Tage legen,
m hierdurch auch andere zur Nachahmung
aufzumuntern. Zufolge dessen werden Sie
dann in Unserm Namen dieses Paket dem
Herrn Primas übergeben." Wien, den
24sten April 1782.

Joseph.

In besagtem Pakete waren die Ge-
schenke eingeschlossen: Ein Stern mit Bril-
lanten, als ein Zeichen des Stephansordens,
für den Herrn Kardinal, Primas von Un-
garn; dann das grössere Kreuz von dem nem-
lichen Orden, ebenfalls mit kostbaren Edel-
gesteinen besetzt, für den Herrn Erzbischof
von Colocza. Nebenbey lag ein eigenhändi-
ges Billet des Monarchen an den Herrn
Primas, des Inhalts:

„Wir sind versichert, daß Sie nicht an-
ders, als aus eigener Ueberzeugung von dem,

 was

was recht ist, und aus Pflicht gegen G
und den Staat dasjenige auf sich genomm
haben, was in Gegenwart des Papstes v
Ihnen und den übrigen Ihnen untergeordn
ten, damals hier anwesenden Bischöffen, a
gehandelt wurde. Sie würden zwar sch
in der einzigen Erinnerung dieser rechtschaff
nen Handlungen Ihre Beruhigung finde
allein, es ist Uns daran gelegen, Unsere N
gung gegen Sie durch dieses Denkmal all
öffentlich bekannt werden zu lassen. S
werden dem Erzbischoffe von Colocza, we
cher seine Bemühungen mit den Ihrigen ve
einiget hatte, dieß für ihn bestimmte und hi
beyliegende Ordenskreuz in Unserm Nam
behändigen, mit der Versicherung, daß W
über die Ihnen so treulich geleistete Hül
grosses Vergnügen empfinden; und so we
den Sie auch dem Bischoffe von Agram
welchen Sie Uns besonders anrühmten,
Unserm Namen bedeuten, daß Wir ihm d
Großkreuz vom Stephansorden zugedac
haben. Wir erwarten übrigens von ihm
so wie von allen übrigen Bischöffen, den
Sie ebenfalls Unsere Zufriedenheit bekan
machen sollen, einen zweckmäßigen Eifer b
allen Angelegenheiten und Geschäften, welc
sich auf den Nutzen der Religion, auf d
Bildung der ihnen untergebenen Geistlichke
nnd die hieraus erfolgende richtige Unterwe
sung der Unterthanen, um sie zu guten Chr
ste

und Bürgern zu machen, beziehen; wel-
s der einzige und vorzüglichste Gegenstand
er Unserer Absichten ist." Wien, den
sten April 1782.

Joseph.

IV.

Verordnungen

des Hochfürstl. Konsistoriums zu Bayreut wegen des von dem Herrn geheimen Kirchen- und Konsistorialrath, Dr. G. F. Seiler, zu Erlangen, in Ansehung des alten Testaments abgekürzten und nebst dem dazu gehörigen Erbauungsbuche in den Schulen einzuführenden

Bibelwerks

an sämtliche Inspektionen des Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs.

Unter diejenigen Glückseligkeiten, welche aus der jetzigen höchstweisen und gesegneten Regierung auf alle Stände dieses Fürstenthums in vollen Strömen geflossen sind, verdienet vornämlich die Aufmerksamkeit Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Fürsten und

Herrn,

ern, auf die Erweiterung des Reiches Got-
s und jene landesväterliche Sorgfalt gerech-
et zu werden, die allein seligmachende Er-
enntnis zur Beförderung des Glaubens und
er Gottseligkeit allenthalben in Dero Lan-
en auszubreiten. Davon zeugen schon Ver-
rdnungen und Anstalten, welche auf die
pateste Nachkommenschaft einen gesegneten
Einfluß haben und dieselbe zum Dank und
Preis der göttlichen Barmherzigkeit auffor-
dern werden, welche die weisen Anschläge un-
sers erhabenen und für das Wohl der jetzigen
und künftigen Welt so besorgten Regenten
gesegnet und dadurch nicht nur den Staat in
einen blühenden Zustand gesetzt; sondern auch
den Unterthanen den Weg zu einer weit wich-
tigern und über das irdische unendlich erhöhe-
ten Glückseligkeit gebahnet hat. Diese wah-
re landesväterliche Gesinnung liegt ganz neuer-
lich in der durch zween gnädigste Befehle vom
8. Novembr. des abgewichenen Jahres und
vom 14. des vorigen Monats Höchstdero
Consistorio dahier bekannt gemachten preis-
würdigsten Anordnung zu Tag, wodurch
das Lesen der heiligen Schrift unter dem ge-
meinen Mann und den Ungelehrten ungemein
erleichtert und befördert, der Schriftunter-
richt auf bessern Fuß gesetzt; die Kinder in
den Schulen zur zusammenhängenden Er-
kenntnis des göttlichen Wortes frühzeitig und
ohne ermüdende Umschweife geleitet, dann

zum Verständnis der Hauptquellen der Wahrheit und ihrer Verbindung in der Kürze angeführt; somit zur verständlichen und andächtigen Lesung der heiligen Schrift erwecket und von dem zarten Alter an mit einer deutlichen Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheiten gewaffnet werden sollen, welche sie ihr ganzes Leben hindurch vor Irrthum, Zweifel und unrichtigen Begriffen verwahren kann. Diese Anstalt muß einem jeden treuen Diener und Unterthan um so verehrungswürdiger seyn, da sie das kostbarste Pfand von der Liebe und unermüdeten Sorgfalt unsers Durchlauchtigsten Landesvaters für das ewige Heil seines Volks ist und nächstdeme eine bessere und frömmere Erziehung der Jugend zum Hauptzweck hat, von welcher das wahre Wohl der Nachkommenschaft abhängt und welche einem jeden guten Bürger von selbsten am Herzen liegen muß.

Eine von den hauptsächlichsten Hindernissen aber, welche der Erbauung und dem gedeylichen Unterricht bisher im Weg gestanden, ist die unrechte und unkluge Art, die heilige Schrift, besonders alten Testaments, in Schulen zu lesen, ohne dabey zwischen den faßlicheren und schwerern, zur Erklärung des neuen Testaments unmittelbar und mittelbar nothwendigern und somit sich auf die Grundlehren des Heils mehr oder weniger be-

ziehenden Stücke eine vernünftige Auswahl zu treffen. Es ist daher schon von manchen gelehrten und frommen Männern gewünschet worden: daß die heilige Schrift, zum heilsamern und zweckmäßigern Unterricht in den Schulen, dann zum bessern und nützlichern Gebrauch ungelehrter und untheologischer Bibelleser, mit Weglassung der, entweder wegen ihres Bezugs auf das Alterthum schwer zu verstehenden, oder blos wiederholten, oder zum Verständnis des neuen Testaments nicht unmittelbar führenden Stellen, in einen fruchtbaren Auszug gebracht werden mögte, wodurch die Lehrer in den Schulen in den Stand gesetzt würden, die alttestamentischen Geschichten und Verheisungen der Jugend in einigen Jahren beyzubringen, ohne sie durch schwere, ihren Begrif übersteigende, oft die Verfassung des jüdischen Volks nur betreffende Dinge zu ermüden, und ihr die Lesung der heiligen Schrift die ganze Lebenszeit zuwider zu machen, und welchen zugleich auch erwachsene Personen ohne theologische Kenntnisse und Anleitung zu ihrer Erbauung benutzen könnten. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlet, das heilige Bibelbuch der Welt auszugsweise zu liefern, um dadurch die Leser das weitläuftige Feld der Offenbarung im Kleinen überschauen zu lassen. Nur waren dieselben mehr zu besondern, als gemeinem Gebrauch, mehr zum

Unterricht der Erwachsenen, als der Jugen
eingerichtet, und es hat bis hieher an ein
solchen in die Enge gezogenen Bibel noch im
mer gefehlet, welche sowohl in Schulen b
dem Unterricht der Kinder, als bey der b
sondern Erbauung ungelehrter und christlich
Hausväter mit Nutzen gebraucht werden kön
te. Um so rühmlicher ist das Unternehm
unsers werthesten Collegen, des Herrn geh
men Kirchen- und Consistorialraths auch ö
fentlichen Lehrers der Gottesgelahrheit a
der hochfürstlichen Friederich-Alexander
Universität, D. Georg Friederich Seiler, d
es unter dem Beystand Gottes gelungen h
einen dergleichen biblischen Auszug des alt
Testaments herzustellen, und mit dem neu
Testamente zu verbinden, welche Sammlu
durch den mildesten Vorschub und werkth
ge Unterstützung Ihro Hochfürstlichen Du
laucht, unter der Aufschrift: Die heil
Schrift des alten Testaments im Ausz
samt dem ganzen neuen Testament nach
thers Uebersetzung, mit Anmerkungen, we
ihrer guten Aufnahm in andern Ländern
zum viertenmal schon im Druck erschienen
Dieses Werk empfiehlt sich durch seine in
liche Güte von selbsten, maßen die Ausw
der wichtigsten alttestamentischen Schrif
die es enthält, die schönen Anmerkungen
Erklärungen schwerer Stellen, die beyge
ten historischen Einleitungen und chronol

schen Tabellen, der sehr richtig angezeigte Inhalt und die Summarien sowohl der beybehaltenen als weggelassenen Stellen des alten Testamentes von der Beschaffenheit sind, daß sie auch den ungeübtesten Bibelleser mit dem Inhalt der gesamten heiligen Schrift im kurzen bekannt machen können, und man daher diese Sammlung mit Recht für einen ausgesuchten Kern der göttlichen Offenbarung halten kann. Ob nun gleich die gute Absicht, die bey diesem Werk zu Grunde liegt, nämlich ungelehrte Liebhaber des göttlichen Wortes, besonders die Schuljugend, ohne Umschweife zum Verständnis der heiligen Schrift und zur deutlichen und erwecklichen Erkenntnis des Wesentlichen unserer allerheiligsten Religion zu führen, aus allen Seiten hervorleuchtet; ob auch gleich nicht zu zweifeln ist, es werde der vorgesetzte heilsame Endzweck bey dem rechten und vom Verfasser vorgeschriebenen Gebrauch, unter dem göttlichen Segen, unfehlbar erfolgen; solchemnach die Einführung desselben in Schulen nicht der geringsten Bedenklichkeit unterworfen ist: so sind doch Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, ehe und bevor Höchstdieselben diese Bibel in den Schulen einführen zu lassen den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, hierinnen mit so vieler Vorsicht zu Werke gegangen, daß von den beeden theologischen Fakultäten zu Leipzig und Halle Gutachten eingeholet worden,

den, ob bey diesem Werk Bedenklichkeiten vorwalten und ob der heilsame Endzweck dadurch erhalten werden könne, folglich die Einführung desselben in den Schulen nützlich und gewisser Maßen nothwendig sey? Nachdeme nun beede Fakultäten, nach vorhergegangener Prüfung dieses Buchs, in ihren von sich gestellten Bedenken die Vorzüge einmüthig anerkannt, den allenfalsigen Bedenklichkeiten gründlich begegnet, und den Nutzen, der von seiner allgemeinen Einführung in die Schulen durch die Gnade und Beystand Gottes nach der vorliegenden rühmlichen Absicht zu erwarten stehet, sehr einleuchtend gezeigt haben: so ist uns durch den oben schon angezogenen höchstlaudirten gnädigsten Befehl vom 14ten des verflossenen Monath Novembris anderweit huldreichst aufgegeben worden, „durch eine an gesammte Geistlichkeit dieses Fürstenthums im Druck zu erlassende Verordnung, mehrbesagtes Seilerische Bibelwerk einzuführen, solchemnach zu veranstalten, daß dieselbe künftig in den Schulen gelesen werde, ingleichen den Geistlichen zu intimiren, hierauf in den Schulen nicht nur sorgfältig zu sehen und ernstlich darob zu halten; sondern auch dem gemeinen Volk bey allen Gelegenheiten, und besonders in den Kinderlehren, den wahren Sinn und die reine Absicht dieser Verordnung wohl begreiflich zu machen, damit

die

die leztere in ihrem ganzen Umfang bald möglichst erreichet werden möge."

Wenn nun aber hiebei Serenissimus uns zugleich gnädigst anbefohlen haben, bei dieser Gelegenheit zur Beseitigung aller allenfalsigen Misdeutung und Irrwahns des Publici die eigentliche Veranlassung und Absicht des Werks deutlich zu erklären, dann den Nutzen desselben zu zeigen: so hoffen wir zwar diesem gnädigsten Befehl schon in dem Eingang dieser Verordnung das ehrerbietigste Genüge geleistet zu haben; wir wollen aber zu desto genauern Befolgung und sicherern Erreichung der höchstpreiswürdigsten Absicht Serenissimi das bereits angeführte etwas umständlicher vortragen und auseinander setzen.

Was nun den ersten Punkt, die Veranlassung und Absicht dieses Bibelwerks, betrift; so ist dieses Unternehmen aus keiner andern Ursache entstanden, als aus der gegründeten und durch die traurige Erfahrung nur leider allzusehr bestätigten Bemerkung, daß die Lesung der heiligen Schrift, welche zur Erlangung und Erhaltung des Glaubens so sehr nothwendig ist, aller bisher gemachten guten Anstalten ungeachtet, von sehr vielen zu ihrem eignen Unheil und Verderben vernachlässiget, dadurch aber die Ausbreitung

der

der Erkenntniß Gottes und der seligmachenden Wahrheiten verhindert, und dagegen Unwissenheit und Ruchlosigkeit verbreitet werde. Wenn nun bei weiterer Untersuchung und aufmerksamer Beobachtung wahrgenommen worden, daß die erste Ursache davon von den Schulen herzuleiten sei, wo man bisher die heilige Schrift ohne Verstand und Klugheit gelesen, die jungen Zöglinge mit Lesung schwerer, ihr Alter und Begriffe übersteigender u. nur für Gelehrte gehöriger Stücke mühsam beschweret, dadurch ihnen Eckel und Verdruß gegen das heilige Bibelbuch auf die ganze Lebenszeit beygebracht; dabei aber die Erkenntniß nothwendigerer und zur Seligkeit unmittelbar führender Wahrheiten verabsäumet, und noch überdieß der Jugend zu künftigen Zweifeln und unrichtigen Begriffen Anlaß gegeben hat: so war, um diesen Gebrechen abzuhelfen und weiterer Vernachläsigung der Jugend vorzubeugen, nichts übrig, als derselben und ihren Lehrern einen fruchtbaren, aus ausgesuchten und mit dem neuen Testament unmittelbar zusammenhängenden Stücken bestehenden, dann von den nur für gelehrte und theologische Schriftforscher gehörigen oder blos wiederholten Stellen abgesonderten Auszug des alten Testaments in die Hände zu geben, wodurch das jugendliche und lernende Alter in den Zusammenhang der Schriften des alten und neuen Bundes

in

in möglichster Kürze geführt, zur Lesung der heiligen Schrift mehr ermuntert und geschickt gemacht wird. Hieraus folgt nun von selbsten, daß hiebei keineswegs die Absicht sei, eine andere Bibel und Grund zur Seligkeit einzuführen, oder die gesammte heilige Schrift zu verdrängen und die Achtung für dieselbe zu vermindern. Denn dieses abgekürzte Bibelwerk enthält nicht nur das ganze neue Testament ohne Abänderung und Abkürzung, welches dem heilsbegierigen Menschen den einzigen Grund des Heils, Jesum Christum, als den Sohn Gottes und einzigen und allgemeinen Mittler zwischen Gott und dem Menschen, mit allen durch ihn erworbenen Schätzen und Gütern des Heils vor Augen stellt; sondern es begreift auch sowol alle Stücke des alten Testaments, die auf den damals künftigen Heiland der Welt einen Bezug haben, also auch diejenigen altbundischen Schriften, welche die weise und mächtige Regierung und Haushaltung Gottes in der alttestamentischen Kirche darstellen. Es enthält überdieß das ganze Psalmbuch, welches längst mit Recht für die kleine Bibel gehalten worden, die Sprüche Salomonis und das vorzüglichste aus den Propheten, und das Buch Hiob, mithin was in die Beförderung des Glaubens und der Gottseligkeit bey der Jugend einen besondern Einfluß haben kann. Nur diejenigen Stücke des alten

Testa-

Testaments sind weggelassen worden, die en weder blose Wiederholungen, oder weg ihres Bezugs auf die Weltgeschichte und a die Alterthümer, der Jugend weder faßli noch zur Seligkeit zu wissen unumgängli nothwendig sind, sondern mehr für die Forsc begierde der Gottesgelehrten gehören. D bei ist das weggelassene seinem Inhalt na durch faßliche und fruchtbare Summari angezeigt; das beibehaltene aber mit nützi chen und erbaulichen Anmerkungen verseh worden. Es ist daher so weit gefehlt, d die gesammte heilige Schrift hierdurch ve drängt, oder die Achtung für dieselbe verri gert werden sollte, daß vielmehr unter d Ungelehrten und bei der Jugend der Wer der ganzen Bibel erhöhet, die Lesung derse ben erleichtert, mehrere Begierde, das göt liche Wort zu lesen und darinnen zu for schen, erwecket, somit die Verehrung der gött lichen Offenbarung vermehret und dadurch d zur Seligkeit unumgänglich nothwendige Er kenntniß Gottes und seines Sohnes beför dert und bei der Nachkommenschaft ausg breitet werden solle. Ob nun wohl auch e wachsene Personen und christliche Hausvät dieses Buch mit Nutzen und zu ihrer eigen und ihres Hauses Erbauung gebrauchen kön nen: so haben doch Ihro Hochfürstl. Durc laucht ausdrücklich anbefohlen, daß Nie mand zur Erkaufung dieser abgekürzten B

b

bel ausser dem Gebrauch derselben in Schulen gezwungen werden solle, vielmehr Jedermann frei gelassen bleibe, die Bibel im Ganzen oder im Auszug zu lesen, blos mit dem Anhang, daß dieses Bibelwerk hinführo in den Schulen gelesen werden solle.

Belangend nun den zweiten Punkt, worauf wir, nach dem höchstlaudirten Befehl, unser Augenmerk zu richten haben, nämlich den Nutzen, so aus der Einführung dieses Bibelwerks durch den Beistand Gottes zu erwarten stehet: so können wir uns hier der Weitläuftigkeit um so füglicher überheben, da es aus dem bisher vorgetragenen Jedermann einleuchtet, daß, wenn anders Geistliche und Schullehrer ihre Schuldigkeit thun, und nach der Vorschrift pflichtmäsigen Fleis anwenden wollen, hieraus ganz unaussprechliche Vortheile, in Ansehung der Erbauung unter dem gemeinen Volk, entspringen müssen. Wenn von jeher die ganz besondere Eigenschaft der heiligen Schrift, nach welcher sie so beschaffen ist, daß der Einfältigste sich aus derselben unterrichten und zum geistlichen Leben Licht, Kraft, Trost, Erweckung schöpfen, zugleich aber der Gelehrteste in derselben Nahrung für seine Wiß- und Forschbegierde finden kann, unter die Kennzeichen ihres göttlichen Ursprungs gerechnet worden: so ist dieses schon kein geringer Vortheil, daß

 den

den ungelehrten und schwächern Mitgliedern der Gemeinden, besonders der Jugend, derjenige Theil derselben, welcher zur Erreichung des Hauptendzwecks, um dessen willen wir von Gott mit einer Offenbarung begnadigt worden, nämlich den Weg zur Seligkeit den Menschen bekannt zu machen, gradenwegs hinführet, abgesondert von dem schwerern, in die Hände gegeben wird. Wie gros muß nicht der Nutzen seyn, wenn die Kinder, so bald sie nur lesen können, in das Wesentliche des göttlichen Wortes sogleich hineingeführt, und in den Stand gesetzt werden, daß sie die Haushaltung Gottes in der Kirche alten und neuen Testamentes bald übersehen; bey der Privaterbauung ihre eigene und mit der Zeit ihrer Nachkommen Führer und Lehrer seyn können? Muß nicht die hierdurch bewirkte Vermehrung der heilsamen Erkenntnis einen grossen Einfluß auf die Gottseligkeit und auf das Wohl der Nachwelt haben? Wird nicht die Lust zum Worte Gottes bey der Jugend frühzeitig erwecket, genährt und unterhalten werden? Wenn dieselbe die Albern weise macht, Ps. 19, 8.; wenn diejenigen, die ihre Lust an dem Gesetz und Zeugnissen des Herrn haben, von Gott gesegnet werden, so, daß sie wie Bäume sind, die, gepflanzt an Wasserbächen, ihre Frucht bringen zu seiner Zeit, deren Blätter nicht verwelken, denen alles wohl geräth, und von statten gehet,

was

as sie machen, Ps. 1, 3.; muß diese preiß-
ürdige Anordnung nicht einen grossen Ein-
uß auf die übrigen Geschäfte und Arten des
ebens, und auf die blühende Glückseligkeit
es Landes haben? Werden nicht die spa-
n Nachkommen die Weisheit des glorwür-
igen Regenten preisen, dem es Gott in das
derz gegeben hat, ein so herrliches Denk-
nal der landesväterlichen Sorgfalt für
as ewige Wohl seiner Unterthanen zu
iften? Um so mehr gebührt es dem jetzigen
eitalter, diese weise und fromme Anstalt mit
hrerbietigem Dank zu erkennen, und in Be-
erzigung der hierinnen zu Tag liegenden preis-
ürdigsten Gesinnung des gnädigsten Landes-
aters der schleunigen Ausführung eines so
eilsamen Anschlags keine Hinderung in den
Weg zu legen, sondern sich diesem huldreich-
en Befehl in schuldigem Gehorsam zu unter-
erfen. Besonders erfordert die Pflicht al-
er rechtschaffenen Geistlichen, alles darzu bey-
utragen, daß der vorgesetzte gute Endzweck
n balden erreichet und diese Verordnung zum
Vollzug gebracht werde. Es ist demnach
on Inspektionswegen in Gemäsheit höchst-
elobten hochfürstlichen Befehls ungesäumt
das erforderliche zu veranstalten, solchemnach
icht nur in den dortigen deutschen Stadt-
chulen dieses Bibelwerk einzuführen, sondern
uch den untergebenen Geistlichen nachdrück-
ich zu intimiren, daß sie auf die unverläng-

te Einführung dieser Bibel in allen Schul
sorgfältigen Bedacht nehmen, u. für die Z
kunft über die Beybehaltung derselben mit g
ziemendem Pflichteifer halten, so lieb ihn
seyn mag, Verantwortung zu vermeide
wobey zugleich die Pfarrer ernstlich anzuwe
sen sind, daß sie, um nach gnädigster Wi
lensmeinung allen Misdeutungen und Vo
urtheilen zu begegnen, bey allen Gelegenhe
ten, besonders in den Kinderlehren ihr
Pfarrkindern nach dem vorhin vorgetragen
den wahren Sinn und die reine landesväte
liche Absicht dieser Verordnung begreifli
machen, und durch eingreifende Vorstellun
gen zu Gemüthe führen sollen, daß hierunt
auf nichts, als das Beste, dann zeitliche u
ewige Wohl ihrer Kinder, welche kostba
Gaben und Geschenke Gottes sind, weg
deren sie dermaleinst vor Gott eine schwe
Rechenschaft abzulegen haben, abgezie
werde, wie schwer sich daher diejenigen ve
sündigen, welche entweder aus Eigennützig
keit in Hinsicht auf den wenigen Aufwand
den diese um geringen Preis zu erkaufend
Bibel erfordert, oder aus vorgefaßten Me
nungen sich dieser heilsamen Anordnung wi
dersetzen oder nicht bereitwillig genug füge
dadurch aber der weisen Sorgfalt eines
gnädigen und für das wahre Wohl seine
Unterthanen unermüdet wachenden Landes
vaters unwürdig und einer schweren Rechen
schaf

haft vor Gott und der hohen Obrigkeit
schuldig werden. Es sind auch sämtliche
Geistliche anzuweisen, daß sie nicht nur den
untergebenen Schuldienern gründlichen und
deutlichen Unterricht ertheilen, wie sie nach
er, der Bibel von dem Herrn Verfasser
vorausgeschickten, Anleitung dieses Buch
gebrauchen, und besonders die beygefügten
Anmerkungen benutzen sollen; sondern auch
bey öfterm und fleißigerem Besuch der Schu-
len durch selbst zu gebende Beyspiele sie auf
den Weg führen. So, wie wir uns nun al-
lenthalben einer pünktlichen und pflichteifrigen
Befolgung dieser Verfügung versehen; also
bitten wir auch Gott, den Vater des Lichts
und der Barmherzigkeit, er wolle diese heil-
same Anstalt seines Gesalbten zur Verherr-
lichung seines allerheiligsten Namens, zur
Ausbreitung der allein seligmachenden Wahr-
heit, somit zur Erbauung und Erweiterung
des Reiches Gottes in dem jetzigen und künf-
tigen Zeitalter segnen und alle die weisen An-
schläge unsers theuersten Landesvaters zur blü-
henden Aufnahme des Staates, dann zum
Besten der Kirche mit Gnade und Gedeyen
bis in die spätesten Zeiten immer mehr krö-
nen. Euch zu freundlichem Willen und Dienst
beygethan verbleibende. Datum Baireuth,
den 4. Decembr. 1782.

Postscriptum.

Auch ist in dem heurigen Jahr ebenfalls unter höchstmildester Unterstützung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, durch die rühmliche Bemühung unsers Collegen, des Herrn geheimen Kirchen- und Consistorialraths, dann Professoris Theologiae, D. Georg Friederich Seiler, zu Erlangen, eine zum erbaulichen Gebrauch der heiligen Schrift, besonders der biblischen Geschichte, sehr nützliche Anleitung, unter dem Titel: Das kleine biblische Erbauungsbuch, oder die biblischen Historien, mit erklärenden kurzen Andachten und Gebeten zu Erlangen an das Licht getreten. Nachdem nun dieses Buch vornämlich zum Besten der jungen Bibelleser und zum Unterricht der Kinder in den Schulen eingerichtet ist; ausserdem auch auf die einzuführende abgekürzte Bibel vielen Bezug hat, indeme es nicht nur zum rechten Gebrauch derselben Anleitung giebt; sondern auch die Lesung der biblischen Geschichte durch die erwecklichsten Betrachtungen und Gebete sehr fruchtbar machen kann; zudeme die Historien des neuen Testaments nach harmonischer Ordnung der Evangelisten in angenehmer Kürze, Deutlichkeit und Erbauung vorträgt, welchen noch das Wichtigste aus der Sittenlehre des Sirachs beygefügt ist, mithin vor allen Büchern dieser Art einen grossen Vorzug hat; als ha-

ben

en Serenissimus in eben diesem gnädigsten Befehl vom 14ten des abgewichenen Monats gnädigst verordnet, daß diese practische Einleitung in die biblische Geschichte zugleich mit der abgekürzten Bibel in den Schulen eingeführt und gelehrt werden solle. Es wird dahero dieses Kraft Hochfürstlichen immediaten gnädigsten Befehls gleicher Maßen bekannt gemacht, mit der anhängigen Weisung, von Inspektions wegen die Einführung dieses Buchs in allen deutschen Stadt- und Landschulen der anvertrauten Dióces sogleich mit zu bewerkstelligen und ausserdem die Veranstaltung zu treffen, daß mit der lesenden Jugend in den Schulen täglich eine Stunde die heil. Geschichte nach der Vorschrift dieses Buchs und nach der von den Pfarrern den Schuldienern besonders zu ertheilenden Anweisung vorgenommen und durchgegangen werde. Verlassen uns dessen zu geschehen und sind Euch ꝛc. Datum vt in litteris den 4. Decembr. 1782.

Des Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Consistorii und Ehegerichts verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

V.

V.

Geschichte und hundertjährige Jubelfeier des Friedrichswerderschen Gymnasiums zu Berlin.*

1. Geschichte des Friedrichswerderschen Gymnasiums.

Das Friedrichswerdersche Gymnasium ist unter den itzigen drei deutschen Gymnasien Berlins das jüngste. Der Ursprung der beiden Städte Berlin und Kölln verliert sich im Dunkel des Alterthums, und die zuverlässigsten Geschichtforscher und Topographen haben noch nicht mit Gewißheit die erste Quelle entdeckt, die im Lauf der Jahrhunderte allmä-

* Wir liefern hier einen Auszug aus des um die Schulen so sehr verdienten Direktors des vereinigten Werderschen und Friedrichsstädtischen Gymnasiums zu Berlin, Herrn Friedrich Gedike, Geschichte des Friedrichswerderschen Gymnasiums, welche bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier desselben zu Berlin, 1781 auf 5 Bogen, in gr. 8., herausgekommen ist.

mälig zum breiten mächtigen Strom anschwoll. Den Ursprung von Berlin und Kölln müssen wir errathen; den vom Friedrichswerder wissen wir. Friedrich Wilhelm, der Räher, Beschützer, Erweiterer, Beglücker seiner Staaten, der Gründer der Preußischen Monarchie; dieser im Krieg und Frieden gleich grosse Fürst war es, der die morastige Insel — vormals ein Weideplatz der Gänse und Wohnsitz der Bären * — zur Stadt umschuf. Durch die Pflege des grossen Churfürsten keimte und blühte von dem Jahr 1658 an der Friedrichswerder empor.

Mit dem allmäligen Anwachs der Einwohner des Friedrichswerder entstand das Bedürfnis einer öffentlichen Schule. Friedrich Wilhelm erfüllte den Wunsch seiner neuen Pflanzstadt. Er befahl im Jahr 1681 dem damaligen Friedrichswerderschen Magistrat, eine öffentliche Schule anzulegen, und bestimmte dazu, theils aus dem Verkauf dreier Präbenden im Klevischen, theils aus den Einkünften der Friedrichswerderschen Mühlen, theils aus eingekommenen Strafgefällen einen freilich anfänglich nur geringen Fond, der aber seit der Zeit nach und nach theils aus landesherrlichen Kassen, theils aus der Magistratskämmerei ansehnlich vermehrt

P 5 wor-

* S. Nicolai Beschreibung von Berlin, S. 125. und Küster A. u. N. Berlin Th. 2. S. 616.

V.

Geschichte und hundertjährige Jubelfeier des Friedrichswerderschen Gymnasiums zu Berlin.*

1. Geschichte des Friedrichswerderschen Gymnasiums.

Das Friedrichswerdersche Gymnasium ist unter den itzigen drei deutschen Gymnasien Berlins das jüngste. Der Ursprung der beiden Städte Berlin und Kölln verliert sich im Dunkel des Alterthums, und die zuverlässigsten Geschichtforscher und Topographen haben noch nicht mit Gewißheit die erste Quelle entdeckt, die im Lauf der Jahrhunderte all-

mä-

* Wir liefern hier einen Auszug aus des um die Schulen so sehr verdienten Direktors des vereinigten Werderschen und Friedrichsstädtischen Gymnasiums zu Berlin, Herrn Friedrich Gedike, Geschichte des Friedrichswerderschen Gymnasiums, welche bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier desselben zu Berlin, 1781 auf 5 Bogen, in gr. 8., herausgekommen ist.

mälig zum breiten mächtigen Strom anschwoll. Den Ursprung von Berlin und Kölln müssen wir errathen; den vom Friedrichswerder wissen wir. Friedrich Wilhelm, der Rächer, Beschützer, Erweiterer, Beglücker seiner Staaten, der Gründer der Preußischen Monarchie; dieser im Krieg und Frieden gleich grosse Fürst war es, der die morastige Insel — vormals ein Weideplatz der Gänse und Wohnsitz der Bären * — zur Stadt umschuf. Durch die Pflege des grossen Churfürsten keimte und blühte von dem Jahr 1658 an der Friedrichswerder empor.

Mit dem allmäligen Anwachs der Einwohner des Friedrichswerder entstand das Bedürfnis einer öffentlichen Schule. Friedrich Wilhelm erfüllte den Wunsch seiner neuen Pflanzstadt. Er befahl im Jahr 1681 dem damaligen Friedrichswerderschen Magistrat, eine öffentliche Schule anzulegen, und bestimmte dazu, theils aus dem Verkauf dreier Präbenden im Klevischen, theils aus den Einkünften der Friedrichswerderschen Mühlen, theils aus eingekommenen Strafgefällen einen freilich anfänglich nur geringen Fond, der aber seit der Zeit nach und nach theils aus landesherrlichen Kassen, theils aus der Magistratskämmerei ansehnlich vermehrt

 wor-

* S. Nicolai Beschreibung von Berlin, S. 125. und Küster A. u. N. Berlin Th. 2. S. 616.

worden. Von den Umständen der Stiftung kann man nichts sagen, da die eigentliche Fundation des Gymnasiums schon längst verloren gegangen. Eben daher ist auch der eigentliche Stiftungstag desselben unbekannt. Vor Zeiten ward zwar häufig am 5ten März das Andenken der Stiftung durch öffentliche Reden der Lehrer oder Schüler gefeiert. Dies geschah schon im vorigen Jahrhundert mehrmals durch den damaligen ersten Konrektor des Gymnasiums, Becherer, nachher 1721 durch den damaligen Konrektor Bake, u. nach diesem öfters durch den Rektor Küster. Indessen hatten diese Männer schwerlich einen andern Grund dazu, als den Namen Friedrich, womit der Kalender jenen Tag gestempelt. Wie unbekannt wenigstens der eben erwähnte Konrektor Bake selbst mit dem eigentlichen Stiftungsjahre des Gymnasiums gewesen, erhellet daraus, daß er in dem genannten Jahre, 1721, den 38sten Stiftungstag zu feiren wähnte, und in seinem Programm ausdrücklich das Jahr 1684 als das Stiftungsjahr angiebt, auch diesem Irrthum zufolge bei Herzählung der Rektoren des Gymnasiums, die drei ersten Rektoren mit Stillschweigen übergeht, und den obgenannten Becherer als den ersten Vorsteher des Gymnasiums namhaft macht. Auch in den Biedermannischen Actis scholasticis (B. 4. Th. 3. S. 272) wird fälschlich das

Jahr

Jahr 1683 als das Stiftungsjahr angegeben. Denn so unbekannt der eigentliche Stiftungstag ist, so gewiß ist dennoch das Jahr 1681. Denn in diesem Jahre ward der erste Rektor, Gabriel Zollikofer, ein Schweizer von Geburt, vocirt, wie die in den rathhäuslichen Akten befindliche Kopie der Vokation ausweist. Diese ist zwar vom Michaelistage datirt. Doch kann dieser Tag darum nicht als der Stiftungstag angesehen werden, weil die Vokation schon die geschehene Stiftung voraussetzt. Schon aus dieser Vokation und der darinn bestimmten Rektoratsbesoldung erhellet, daß der Anfang der Friedrichwerderschen Schule, (denn erst späterhin bei mehrerm Wachsthum erhielt sie, gleich ihren Schwestern, das Prädikat eines Gymnasiums,) sehr klein gewesen seyn müsse. Dieß erhellt zum Theil auch daraus, daß der eben genannte erste Rektor Zollikofer zugleich als zweiter Prediger am Werder, um subsistiren zu können, in demselben Jahre vocirt ward, und also zwei Aemter zugleich verwaltete. Zollikofer legte indessen schon 1683 beide Aemter nieder, und kehrte in sein Vaterland, die Schweiz, zurück.

Kirche und Schule waren in der ersten Zeit auch dem Orte nach vereinigt. Der Friedrichswerder hatte damals noch keine eigene Kirche, und eben so wenig ein eignes Schul-

Schulgebäude. Jene erhielt er 1701, dieses — fehlt ihr noch itzt, und noch itzt entbehren die Lehrer des Werderschen Gymnasiums des fast allen — wenigstens ältern — Schulen eignen Vortheils der freien und gesellschaftlichen Wohnung in einem besondern Schulhause. Damals ward Kirche und Schule auf das von 1671 bis 1678 erbaute Werdersche Rathhaus verlegt; und die letzte befindet sich, wie bekannt, noch daselbst. Der obere Theil des Rathhauses war vor kurzem noch nur dem grössern Theile nach den Musen, zum Theil noch dem Mars gewidmet; seit der kürzlich erst auf unmittelbaren Königl. Befehl erfolgten Räumung der daselbst befindlichen Montirungskammern, gehört er nunmehr ganz den erstern.

Der erste Rektor Zollikofer hatte nur einen einzigen Kollegen in der Schularbeit, nemlich den Kantor Holzhausen, der aber 1683 starb, so, daß in diesem Jahre die Schule ihre beiden Lehrer verlohr.

Nach Zollikofers Abgang ward der Kurfürstliche Bibliothekar und zweite reformirte Prediger am Werder, Lampertus Ellert, als Direktor der Schule berufen. Er sollte, seiner Vokation zufolge, eigentlich mehr Aufseher, als Lehrer seyn. Denn er ward nur verpflichtet, einige Stunden wöchentlich Theologie

gie zu dociren, und zwar sollte er den Heidelbergischen Katechismus mit den reformirten Schülern traktiren. Es wurden ausser ihm in demselben Jahre zwei neue Kollegen angesetzt, nämlich: der Kantor Brenneccius, und Johann Herrmann Schlüter zu dem erst in diesem Jahr gestifteten Subrektorat, so, daß das Kollegium nunmehr aus drei Personen bestand.

Nach Ellerts schon 1684 erfolgtem Tode ward Barthold Holzfuß als Rektor berufen. Er war 1659 zu Rügenwalde, in Hinterpommern, geboren, besuchte in Berlin das Graukloster, unter dem Rektor Weber, und studirte nachher in Frankfurt, von da er eine Reise nach England that, und von der Universität Oxford, ohne sein Suchen, zum Magister gemacht ward. Nach seiner Rückkunft ward er Rektor der Friedrichswerderschen Schule, blieb es aber nicht lange, indem er schon 1685 als ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Frankfurt bestellt wurde. Ein Jahr hernach ernannte ihn der Kurfürst zum Hofprediger in Stolpe, von wo er wieder 1696 als Professor der Theologie und Physik, wie auch als Prediger, nach Frankfurt zurückkehrte, und daselbst 1716 starb.

An des abgegangenen Holzfuß Stelle ward, jedoch nur mit dem Prädikat eines Kon-

Konrektors, Vorsteher und erster Lehrer der Schule, Christoph Becherer, 1659 zu Spandau geboren. Er studirte im Köllnischen Gymnasium, hierauf in Jena, wo er bey dortiger Stadtschule das Subkonrektorat erlangte. Von da ward er als Konrektor nach Wrietzen an der Oder, und 1685 nach Berlin als Konrektor der Werderschen Schule berufen. Während seiner Amtsführung fieng zuerst diese Schule an, sich aus ihrer bisherigen Unbeträchtlichkeit einigermassen hervorzuheben. Becherer errichtete, nach Küsters Bericht, (A. u. N. Berlin, Th. 2. S. 988) das erste Singechor; wogegen doch ein kurfürstliches Reskript an das Konsistorium, vom 21. März 1681, zu streiten scheint, als worinn dem Köllnischen Chor untersagt wird, auf dem Werder zu singen, und die Grenzen zwischen den beiderseitigen Chören und Kurrenden bestimmt werden. Gewisser ist, daß Becherer die erste öffentliche Redeübung am Friedrichstage angestellt, und diesen Tag jährlich auf diese Art in der Schule gefeiert hat. Ein tausend, sechs hundert und neun und achtzig kam er wieder nach Wrietzen als Archidiakonus, und starb daselbst 1692.

Im Jahr 1690 ward dem bisherigen Subrektor des Berlinischen Gymnasiums, M. Joachim Ernst Berger, die Aufsicht über

[d]er die Werdersche Schule und die erste Leh-
[re]rstelle, jedoch nur unter dem Namen eines
[P]roorektors, anvertraut. Er war 1666 in
[de]r Ukermark geboren, studirte hier im Köll-
[n]ischen Gymnasium, nachher in Rostock,
[L]eipzig und Jena. Er gieng nachmals wie-
[d]er nach Rostock, und lebte daselbst als le-
[se]nder Magister. Von da ward er 1689
[z]um Subrektorat am Berlinischen Gymna-
[s]ium berufen. Im folgenden Jahr bekam er
[d]en Antrag zum Rektorat in Prenzlau, zog
[a]ber den Ruf als erster Lehrer und Aufseher
[d]er Werderschen Schule vor. Er verwal-
[t]ete dieses Amt einige Jahre mit Ruhm und
Nutzen der Jugend. Im Jahr 1697 ward
[e]r als erster Prediger bei der neu errichteten
[L]utherischen Gemeine, auf der Friedrichsstadt,
[b]estellt, verwaltete jedoch auf ausdrückliches
Verlangen des Magistrats, der ihn als einen
[b]rauchbaren Schulmann kennen gelernt hat-
[t]e, das Scholarchat auf dem Werder bis
1703, da er solches bei anwachsender Kir-
chenarbeit niederlegte. Er starb 1734. Wäh-
rend seines Schulamts ward die Zahl der
Lehrer um einen vermehrt, durch einen neu
angesetzten Bakkalaureus, so, daß die Schu-
le also nunmehr vier Lehrer hatte.

An Bergers Stelle ward 1697 der nach-
mals so berühmte damalige Rektor in Kös-
lin, M. Joachim Lange, als Vorsteher und
erster

erster Lehrer, aber gleichfalls nur mit dem Prädikat eines Prorektors, berufen. Seine für ihre Zeiten sehr brauchbaren und vielen damaligen Mißbräuchen und Aftermethoden entgegenarbeitenden Schulbücher, besonders seine im vorigen Jahre zum vierzigsten mal aufgelegte, sogar in mehrere Sprachen übersetzte und vielfältig nachgeahmte lateinische Grammatik, seine voluminösen theologischen Bücher leisten für die Erhaltung seines Namens in den Annalen der Litteratur hinlängliche Bürgschaft. Die Zahl seiner Schriften ist sehr gros, und es ist hier der Ort nicht, sie anzuführen.

Die Lebensumstände dieses berühmten und um das Werdersche Gymnasium ganz vorzüglich verdienten Mannes sind hier wenigstens nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Joachim Lange war zu Gardelegen in der Altemark 1670 geboren. Nachdem er auf der Schule seiner Vaterstadt den ersten Grund in den Wissenschaften gelegt, besuchte er die Schulen zu Quedlinburg und Magdeburg. Von da gieng er 1689 nach Leipzig. Hier genoß er die Freundschaft des damaligen Magister August Herman Franke, und der berühmte Christian Thomasius übergab ihm seine Kinder zum Unterricht. Als Franke nach Erfurt berufen ward, folgte er ihm dahin, und studierte unter ihm und Breit-

haupt.

haupt. Da aber beyde nach der neu gestif-
teten Universität Halle berufen wurden, ging
auch er dahin. Um lernen zu können, sah
er sich genöthigt, zu lehren, weil es ihm an
Vermögen fehlte. Er mußte täglich vier
Stunden zum Unterricht anderer anwenden,
und um diese Zeit einzubringen, stand er täg-
lich frühe um 3 Uhr auf. 1693 kam er nach
Berlin als Informator in das Hausdes ge-
heimen Raths, Baron von Canitz. Er lehn-
te verschiedene Anträge zum Predigtamt ab,
weil er mehr Neigung zum Schulamt hatte.
Sein Wunsch ward erfüllt, indem er 1696
zum Rektor in Cöslin bestellt ward. Kaum
hatte er hier ein Jahr mit glücklichem Erfol-
ge gelehrt, als er zu Berlin bei der Friedrichs-
werderschen Schule in Vorschlag kam, und
den Ruf hieher annahm. Er nennt sich auf
dem Titel seiner ersten Einladungsschrift *Ly-
cei* Fridericiani vocatum Prorectorem et Mo-
deratorem. Er fand die Schule in sehr
schlechten Umständen. Aber mit nicht ge-
wöhnlichen Talenten und Kenntnissen zum
Schulamt ausgesteuert, dabei mit einer fel-
senfesten Gesundheit begabt, kämpfte er sich
durch alle Hindernisse und Schwierigkeiten
glücklich durch, und erhob die Schule zu ei-
nem Flor, der zu gros, zu auffallend und kon-
trastirend gegen den vorigen Zustand war,
als daß man ihn dem blosen Zufall, und nicht
vielmehr dem unermüdeten Eifer dieses vor-

nämlich durch seine Arbeitsamkeit musterhaften Schulvorstehers zuschreiben sollte. Im Jahr 1700 ward er als ausserordentlicher Professor der Theologie und Adjunktus der theologischen Fakultät nach Halle verlangt. Er reisete hin, ließ sich in Eid und Pflicht nehmen, und resignirte sein Schulamt. Das erledigte Prorektorat ward sogleich mit dem Magister Lubath wieder besetzt. Doch auf ausdrücklichen Königlichen Befehl mußte ihn der Magistrat, der selbst ungern einen so geschickten Schulmann mißte, zum zweiten Prediger bey der Friedrichstädtischen Gemeine vociren, und ihm ferner die Direktion der Schule unter dem Namen eines Rektors, den er bisher noch nicht geführt hatte, lassen. Ohngeachtet der durch das doppelte Amt sehr vermehrten Arbeit, fuhr er dennoch mit unermüdetem Eifer fort, zum Besten der zu seinem Unterricht hinströmenden Jugend zu arbeiten. Er pflegte zu sagen, er betrachte die Schule als Mater, die Kirche als Filial, obgleich er nur von der Tochter Gehalt hatte, da er sein Schulgehalt dem bey seiner ersten Resignation vocirten Prorektor Lubath hatte abtreten müssen. In diesem vereinigten Schul- und Kirchenamt blieb Rektor Lange bis 1709, da die theologische Fakultät zu Halle nach D. Breithaupts Abgang sich ihren schon vor 10 Jahren in Eid und Pflicht genommenen Adjunktus vom Könige

als

als ordentlichen Professor ausbat, welches ihnen auch dießmal bewilligt ward. Lange verließ also das Feld, das er zwölf Jahr mit unermüdeter Thätigkeit bearbeitet hatte, mit dem Bewußtseyn, dem Staat eine grosse Menge geschickter und gelehrter Bürger gebildet zu haben. Er starb in Halle 1744 als Senior seiner Fakultät.

Langens Rektorat war überhaupt eine glänzende Periode für das Werdersche Gymnasium. Denn eben während seiner Amtsführung ward die bisher noch immer unbeträchtliche Schule, die in kurzer Zeit durch ihn damals alle übrige Schulen Berlins verdunkelte, zum Gymnasium erhoben. Es sassen zu seiner Zeit in der ersten Klasse eine Zeitlang 96 Gymnasiasten; in Sekunda und Tertia, welche beyde Klassen vereiniget waren, 38; in Quarta ebenfalls gegen 40; in Quinta an 60. Das befremdende und dem gewöhnlichen Schuletat widersprechende Uebergewicht der ersten Klasse über die doch auch noch immer stark besetzten niedrigern Klassen, läßt sich leicht begreifen, wenn man weiß, daß eine grosse Menge erwachsener Jünglinge von andern berlinischen und auswärtigen Schulen, ehe sie die Universität bezogen, noch zuvor eine Zeit lang das Werdersche Gymnasium besuchen zu müssen glaubten, um sich durch Langens Unterricht noch näher zu den

akademischen Studien vorbereiten zu lassen. Auch die Zahl der Lehrer ward unter seinem Rektorat vermehrt, nicht nur durch den 1700 an seine Stelle zum Prorektor ernannten M. Lubath, der nachher noch 7 Jahr mit ihm gemeinschaftlich arbeitete, sondern auch durch Ansetzung eines Schreib- und Rechenmeisters 1698, und eines ausserordentlichen Lehrers als Subrektor 1702 in der Person des Gottfried Schultesius, da der bisherige Subrektor Johann Wahrendorf schon 1700 zum Konrektor ernannt war, und endlich durch Bestallung des Friedrichsstädtischen reformirten Kantor Voigt, als ausserordentlichen Lehrers in den untern Klassen. Das Kollegium der Lehrer, das beim Antritt seines Amtes nur aus vier Personen bestanden hatte, stieg also unter seinem Rektorat bis auf acht. Eine immer noch zu kleine Anzahl von Lehrern gegen die grosse immer mehr anwachsende Zahl von Schülern, und die Zahl der Lehrer bey andern Gymnasien. Daher that Lange 1703, als das Rektorat der Dorotheenstädtischen Schule durch den Tod des Rektor Phonius erledigt ward, den Vorschlag, daß die Dorotheenstädtische Schule mit dem Werderschen Gymnasium vereinigt würde, so, daß das Subrektorat an dem leztern in die Stelle und Besoldung des aufzuhebenden Dorotheenstädtischen Rektorats treten, und daher von dem jedesmaligen Magistrat

gistrat der Dorotheenstadt besetzt werden sollte. Der Vorschlag ward vom Hofe genehmigt, und den Magisträten befohlen, diese vorgeschlagene Kombination zu Stande zu bringen. Warum indessen diese Kombination doch nicht erfolgt sey, — darüber findet sich in den mitgetheilten Akten keine weitere Belehrung.

Als im Jahre 1701 der Werder eine eigene Kirche bekam, ward der ganze obere Theil des Rathhauses zur Schule gewidmet und zu Schulstuben bequem eingerichtet. Die feyerliche Einweihung geschah den 28sten November, und bey dieser Gelegenheit war es, daß die Schule das Prädikat eines Gymnasiums erhielt.

Bey dieser Feyerlichkeit ward von einem Lehrlinge des neuen Gymnasiums, dem nachmaligen Feldprobst Lampertus Gedike, dem Großvater des jetzigen Herrn Direktors, eine poetische Rede gehalten. die unter dem Titel: Lob und Preis der Schulen, auf Kosten des Staatsministers von Fuchs zur Aufmunte- des jungen Redners gedruckt ward.

Für die Subsistenz armer Schüler aus der Fremde ward von dem damaligen Friedrichswerderschen Magistrat dadurch mit gesorgt, daß von dem Gelde, das bey ge-

richtlicher Verkaufung eines Hauses oder
genden Grundes ad pias causas gegeben
werden pflegt, ein beträchtlicher Theil
Schule zugewandt ward; welches frei
nachmals aufhörte, da der Friedrichswe
seinen eignen besondern Magistrat durch
Vereinigung aller Magisträte verlor, in
sich nun andre gleich hülfsbedürftige P
pienten fanden. Auch fehlte es nicht an g
müthigen Wohlthätern, die monatlich
vierteljährig in die Kommunitätbüchse
Beitrag zu geben pflegten.

Bey dieser Gelegenheit muß noch des
ter Langens Rektorat unserm Gymnas
zugefallnen Flemmingschen Vermächtn
von 200 Thalern gedacht werden. Der
heime Rath Hans Heinrich von Flemn
fand ein Vergnügen darin, ein Wohlth
der Schulen zu seyn. Er ward dieß nicht
für das Berlinsche und Kölnische Gyn
sium, sondern auch für das unsrige, in
er nicht nur 200 Thaler mit dem Be
schenkte, daß die Zinsen unter die Lehrer
theilt werden sollten, sondern nachmals
durch ein Geschenk von 100 Thalern den
sten Grund zu einer Witwenkasse des Gyn
siums legte.

Lange faßte zu seiner Zeit Gesetze für
ne Schulanstalt ab, und machte sie durch

Druck bekannt. Die meisten Gesetze sind indessen, wie gewöhnlich in allen Schulgesetzbüchern, weiter nichts, als allgemeine moralische Vorschriften. Billig sollte man indessen die ewigen unveränderlichen Gesetze der Moral, die dem Schüler nicht als Schüler, sondern als Mensch eingeprägt werden müssen, nicht zum Kodex der Schuldisciplin erniedrigen. Aber selbst eine schriftliche Sammlung von eigentlichen feststehenden Schulgesetzen stiftet leicht mehr Schaden, als Vortheil, eben so als ein unveränderlich festgesetzter Lektionsplan. Veränderung der Umstände und Verhältnisse machen bey beyden häufige Abänderungen nöthig, und es ist immer weit schwieriger und bedenklicher, ein durch den Druck öffentlich bekannt gemachtes Schulgesetz abzuändern oder aufzuheben, als eine blos mündlich bekannt gemachte Anordnung, der es, wenn der Anordnende nicht schon vorher eine Null in den Augen seiner Schüler ist, darum nicht an Nachdruck und Gewicht zu fehlen braucht.

Eine sehr gute Einrichtung unter Langens Rektorat war es, daß er die grössern und weitergekommenen Schüler an dem Unterricht der Anfänger in Nebenstunden, unter seiner Anführung und Aufsicht, mit arbeiten ließ. Dasselbe geschieht auch itzt mit Vergnügen und Nutzen der grössern und kleinern Lehrlinge.

Ohngeachtet der grossen Frequenz hielt Lange dennoch eine scharfe Disciplin. Er schreibt davon selber in der Vorrede zu seiner lateinischen Grammatik: „Was die äussere „Zucht betrift, so wird bei uns niemand ge„duldet, der nicht derselben gemäß sich sitt„sam, ehrbar und fleißig bezeige, und sich „aller guten Schulordnung unterwerfe. — „Und weil man in prima clasſe es nicht mit „Kindern, sondern mit erwachsenen Leuten, „so ihr Bestes, ohne äussern Zwang, wohl „prüfen und suchen können, zu thun hat: so „bestehet nervus diſciplinae externae in Er„haltung guter Ordnung; wer daraus wei„chet, zu dem heißts; aut locum aut mores „muta. Bequemt er sich nicht, so verfällt „er in den Verlust der beneficiorum; oder „bekömmt, ohne andere Zwangsmittel zu ge„brauchen, conſilium abeundi, zuweilen wol „gar relegationem. Daß aber die so genaue „Disciplin ſcholas deſolatas machen sollte, „wie mancher gedenket; hat die Erfarung bei „uns schon vorlängst widerlegt.“ Ueberhaupt enthält diese so unendlich oft abgedrukte und gewiß äusserst selten gelesene Vorrede, (sie handelt von der Schulverbesserung.) unter vielen Alltäglichkeiten und weitschweifigen Deklamationen manche sehr richtige und selbst für unser pädagogisirendes und schulreformirendes Zeitalter nicht unwichtige Bemerkung. Um doch eins anzuführen, so ist es ein sehr gegrün-

gegründeter Wunsch, den er in dieser Vorrede äussert, daß durch eine ganze Provinz eine Harmonie der Methode und Lektionen eingeführet würde. Vermuthlich rechnete er dahin auch Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit der Schulbücher durch ein ganzes Land, in Ansehung deren vornemlich zu unsern Zeiten noch weit mehr Disharmonie und Kontrast herrscht, als in Ansehung der Gesangbücher. In der That, wenn man sich vorstellt, wie unendlich viel die Schulen in einem Staat durch eine solche Gleichförmigkeit gewinnen würden, wenn eine eigene Schulbücherkommission,) Polen und Schweden haben schon dergleichen, (mit reifer Ueberlegung einen nach den verschiedenen Lokal-Zweck- und Alterbedürfnissen abgestuften und klassificirten Plan zu neuen allgemeinen Schulbüchern entwürfe, und die Ausarbeitung der im allgemeinen entworfenen Lehrbücher für jede Art der Kenntnis, Männern auftrüge, die nicht nur als Sachkenner, sondern auch als praktische Pädagogen, dazu am tüchtigsten wären, — wenn man bemerkt, wie sehr dadurch die Uebersicht und Aufsicht des gesammten Schulwesens erleichtert werden, wie viel eher man alsdann den Mängeln und Gebrechen einer Schulanstalt auf die Spur kommen würde, wie viel widersinnige Kopf und Herz verdrehende Bücher alsdann aus Schulen auf immer verwiesen seyn würden, und

welch ein harmonisches zusammenhängendes — wenn gleich nicht ganz mängelfreies — Ganze aus dem gesammten Schulwesen eines Landes hierdurch entstehen könnte — Wenn man dieß alles bedenkt, so kann man sich nicht enthalten, den Wunsch einer solchen Gleichförmigkeit für das Schulwesen in einem Lande zu äussern.

Noch ist eines unter Langens Rektorat ergangenen königlichen Reskripts zu gedenken, wodurch die gegenwärtige Verfassung des Gymnasiums und die dabei beobachtete Alternation der Lehrer von beiden protestantischen Konfessionen zuerst festgesetzt ward. Die Schulanstalt sollte der ersten Fundation gemäs, gleich der Werderschen Kirche, ein Simultaneum für beide Konfessionen seyn. Wirklich wurden auch gleich vom Anfang an Lehrer von beiden Konfessionen bestellt. Nur war bisher in Ansehung der Ordnung, Folge und Alternation derselben nichts gewisses bestimmt worden. Man wählte — wen man für den Tüchtigsten hielt, ohne zu fragen, ob der Tüchtigste auch grade zu der und der in der Reihe folgenden Konfession gehöre. Man glaubte, die Absicht einer Simultanschule erfüllt zu haben, wenn nur wirklich Lehrer von beiden Konfessionen daran arbeiteten. So kam es, daß die drey ersten Vorsteher des Gymnasiums, Zollikofer, Ellert, Holz-

olzfuß, (von 1681 bis 1684) reformirt, ie drei folgenden, Becherer, Berger, Lange, (von 1685 bis 1709) lutherisch waren, u welcher letztern Konfession auch der Magister Lubath gehörte, der 1700 an Langens Stelle gesetzt ward, nachher aber, als dieser blieb, unter seinem Rektorat als Proroktor arbeitete. Doch diese Observanz, nach der man bei der Wahl eines neuen Lehrers keine Konfession ausschloß, aber auf keine nothwendig und zuerst reflektiren zu müssen glaubte, veranlaßte am Ende allerlei Mißhelligkeiten. Diese äusserten sich besonders 1704, bei der Ansetzung eines neuen lutherischen Kantors, und bei dieser Gelegenheit erging ein königliches Reskript an den Magistrat, wodurch eine Ordnung in Ansehung dieses Punkts festgesetzt wurde. In eben dem Jahre, da Lange abgieng, verlor das Gymnasium zugleich seinen reformirten Proroktor, Johann Wahrendorf, der 1707 in des nach Fehrbellin als Prediger abgegangenen Lubath Stelle gerückt war, und nun nach Magdeburg als erster Prediger der dasigen reformirten Gemeine gieng, nachdem er schon von 1701 an, zugleich mit Lange, auf der Friedrichsstadt zum Prediger war bestellt worden. Die Patronen des Gymnasiums sahen itzt ein, daß fernere Kombination der Lehrerstellen mit dem Predigtamte zum offenbaren Nachtheil, und zum allmäligen Ruin der

Schul-

Schulanstalt gereichen würde, da man nur selten Hofnung haben konnte, immer Männer zu finden, die, wie Lange, durch unermüdete Arbeitsamkeit und feste Gesundheit verhüten könnten, daß der durch die Kombination des Schul- und Predigtamts verbinderte grössere Nutzen wenigstens nicht unmittelbarer Schaden des Gymnasiums würde. Es ward also beschlossen, daß künftighin diese Vereinigung beider Aemter nicht mehr Statt finden sollte. Man war also 1710 darauf bedacht, den Besoldungsetat der Schullehrer zu reguliren, und ihre kärglichen Einkünfte so viel als möglich zu verbessern. Um dieß desto eher zu können, sah man sich genöthigt, das durch Wahrendorfs Abgang erlediate Prorektorat fürs künftige unbesetzt zu lassen, da zumal Lange als Rektor eigentlich gar keine Besoldung gehabt hatte, sondern sich mit dem einfachen Predigergehalt für beide Aemter hatte begnügen müssen. Durch Einziehung des Prorektorats und anderweitig bewilligte Zulagen kam es dahin, daß man, ausser den Verbesserungen der andern Lehrer, nun auch im Stande war, Langens Nachfolger im Rektorat auf 400 Thaler zu vociren, da Lange selbst für beide Aemter nur 300 Thaler gehabt hatte.

Es ward nämlich 1710, der obigen königlichen Verordnung gemäs, ein reformirter Rektor

iektor erwählt. Es war solches Heinrich
Meierotto, bisheriger Rektor der Friedrichs-
hule zu Frankfurt an der Oder. Er war
671 nohe bei Bremen geboren, studirte 6
Jahr auf dem Bremischen Gymnasium, und
nachte hier so auffallende Progressen in Spra-
hen und Wissenschaften, daß man nicht nö-
hig fand, ihn weiter auf eine Universität zu
schicken. Er ward vielmehr, da er sich 1696
n Pohlen aufhielt, von dort nach Frankfurt
zum Konrektorat, und 1701 eben daselbst
zum Rektorat befördert. 1705 sollte er Pro-
fessor der Beredtsamkeit am Bremischen Gy-
mnasium und Rektor an der dasigen Unter-
schule werden; er schlug aber diesen Ruf aus.
Dagegen übernahm er 1710 das Rektorat
am Werderschen Gymnasium, bei welchem
er doch nicht lange blieb, indem er schon 1713
zum Konrektor und Professor des Joachims-
thalischen Gymnasiums bestellt ward, in wel-
chem Amt er 1717 starb.

Meierotto bewieß in seinem Amte als
Rektor viele Treue und Geschicklichkeit. Aber
er konnte es doch nicht verhüten, daß der bis-
herige auffallende Flor desselben (wenn an-
ders der Flor einer Schule in der grossen
Menge der Schüler besteht, woran ich selbst
zweifeln zu müssen glaube) allmälig zu wel-
ken anfing. Beim Antritt seines Amtes fand
er noch 60 Gymnasiasten der ersten Klasse,
aber

Schulanstalt gereichen würde, da man nur selten Hofnung haben konnte, immer Männer zu finden, die, wie Lange, durch unermüdete Arbeitsamkeit und feste Gesundheit verhüten könnten, daß der durch die Kombination des Schul- und Predigtamts verbinderte grössere Nutzen wenigstens nicht unmittelbarer Schaden des Gymnasiums würde. Es ward also beschlossen, daß künftighin diese Vereinigung beider Aemter nicht mehr Statt finden sollte. Man war also 1710 darauf bedacht, den Besoldungsetat der Schullehrer zu reguliren, und ihre kärglichen Einkünfte so viel als möglich zu verbessern. Um dieß desto eher zu können, sah man sich genöthigt, das durch Wahrendorfs Abgang erlediate Prorektorat fürs künftige unbesetzt zu lassen, da zumal Lange als Rektor eigentlich gar keine Besoldung gehabt hatte, sondern sich mit dem einfachen Predigergehalt für beide Aemter hatte begnügen müssen. Durch Einziehung des Prorektorats und anderweitig bewilligte Zulagen kam es dahin, daß man, ausser den Verbesserungen der andern Lehrer, nun auch im Stande war, Langens Nachfolger im Rektorat auf 400 Thaler zu vociren, da Lange selbst für beide Aemter nur 300 Thaler gehabt hatte.

Es ward nämlich 1710, der obigen königlichen Verordnung gemäs, ein reformirter

Rektor

[R]ektor erwählt. Es war solches Heinrich [M]eierotto, bisheriger Rektor der Friedrichs[sc]hule zu Frankfurt an der Oder. Er war [1]671 nahe bei Bremen geboren, studirte 6 [J]ahr auf dem Bremischen Gymnasium, und [m]achte hier so auffallende Progressen in Sprachen und Wissenschaften, daß man nicht nöthig fand, ihn weiter auf eine Universität zu [s]chicken. Er ward vielmehr, da er sich 1696 in Pohlen aufhielt, von dort nach Frankfurt zum Konrektorat, und 1701 eben daselbst zum Rektorat befördert. 1705 sollte er Professor der Beredtsamkeit am Bremischen Gymnasium und Rektor an der dasigen Unterschule werden; er schlug aber diesen Ruf aus. Dagegen übernahm er 1710 das Rektorat am Werderschen Gymnasium, bei welchem er doch nicht lange blieb, indem er schon 1713 zum Konrektor und Professor des Joachimsthalischen Gymnasiums bestellt ward, in welchem Amt er 1717 starb.

Meierotto bewieß in seinem Amte als Rektor viele Treue und Geschicklichkeit. Aber er konnte es doch nicht verhüten, daß der bisherige auffallende Flor desselben (wenn anders der Flor einer Schule in der grossen Menge der Schüler besteht, woran ich selbst zweifeln zu müssen glaube) allmälig zu welken anfing. Beim Antritt seines Amtes fand er noch 60 Gymnasiasten der ersten Klasse, aber

aber ihre Zahl schmolz in kurzem bis auf 20 ein. Erwähnungswerth ist noch, daß unter diesem Rektorat der nachmalige Probst Reinbek, damals Prediger auf dem Werder, eine geraume Zeit einige Stunden in der Theologie und im Hebräischen unterrichtete. Auch ward unter diesem Rektorat zuerst von den Lehrern eine Witwenkasse errichtet. Der erste Fond dazu war ein Vermächtniß des oben erwähnten Geheimenraths von Flemming von 100 Thalern. Zur Vermehrung desselben ward festgesetzt, daß der Gewinn von dem Verkaufe der Schulbücher, die die drei teutschen Gymnasien Berlins gemeinschaftlich hatten drucken lassen, dieser Witwenkasse anheim fiele, daß ferner jeder Lehrer beim Antritt seines Amtes 10 Thaler ihr entweder baar bezahlen, oder verzinsen, und überdieß jährlich einen Beitrag von 1 Thaler bezahlen sollte. Diese ehmals festgesetzten Einkünfte der Kasse sind noch bis itzt nicht weiter vermehrt worden, und man kann daher leicht begreifen, daß sich ihr Kapital noch immer nicht gar hoch belaufen könne; wie es denn wirklich itzt nicht mehr, als 1290 Thaler beträgt.

Nach Meierotto's Abzug war ein kurzes Interregnum. Es gieng, wie's immer in allen Interregnen gegangen, bunt her. Der neue Rektor, Dietrich Siegfried Claessen,

der

er zu Frankfurt und Leyden studirt, und eine Zeitlang das Konrektorat bei der reformirten Friedrichsschule in Frankfurt verwaltet hatte, fand bei seinem Anzuge das Gymnasium in traurigem Zustande. Bei allem guten Willen war er nicht vermögend, den eingerissenen Unordnungen und Zwistigkeiten zu steuren, um so weniger, da er nur zwei Jahr bei dem Gymnasium blieb, indem er schon 1715 als Prediger bei der reformirten Gemeine auf der Friedrichsstadt, und noch in demselben Jahre als Hofprediger am Dom bestellt ward. Von Berlin gieng er nachmals wieder nach Frankfurt, wo er, nach Erhaltung des Doktorgrads, als Professor der Theologie und Prediger lehrte. 1726 übernahm er die Hofpredigerstelle in Küstrin, und ward zugleich Neumärkischer Konsistorialrath. Von Küstrin kam er 1731 nach Stolpe, und nachdem er hier einige Jahre gestanden, ward er als Professor der Theologie nach Herborn berufen. Seine größtentheils gelegentliche Schriften findet man in Küsters Alten und Neuen Berlin (Th. I. p. 189) verzeichnet.

An Claessens Stelle ward 1715 Konrad Heinrich Barkhusen, bisheriger Professor der Rechtsgelehrsamkeit am Joachimsthalischen Gymnasium, berufen. Er war zu Detmold, in Westphalen, geboren, und studirte

dirte in der Schule seiner Vaterstadt, und nachmals zu Herford, Halberstadt und auf der Universität Frankfurt. 1709 ward er als Adjunctus Gymnasii Ioachimici bestellt. Nachdem er hier 6 Jahre die Jugend zur Wissenschaft der Rechte, Historie und Ethik angeführet hatte, erhielt er das Rektorat unsers Friedrichswerderschen Gymnasiums, welches er 1715, den 8. April, antrat und bis an seinen 1732 erfolgten Tod verwaltete. Das Verzeichnis seiner Schriften findet man in Küsters Alten und Neuen Berlin (Th. II. p. 931.)

Beim Antritt seines Rektorats fand er das Gymnasium in trauriger Verfassung. Die ungeheure Zahl der Lehrlinge unter Langen war sehr zählbar geworden. In der ersten Klasse waren damals 11 und in der 2ten 6 Lehrlinge. Doch vermehrte sich durch seinen Fleiß die Zahl derselben bald merklich genug, so, daß er nach Verlauf von 2 Jahren in der ersten Klasse 17, in der zweiten 12 Gymnasiasten zählen konnte.

Der seit mehrern Jahren eingeschlichene Geist der Unordnung und Zwietracht dauerte indessen noch immer fort. Die Kollegen liessen eigenmächtig Lektionen und Stunden eingehen, und kehrten sich weder an Lektionsplan, noch an die Erinnerungen des gutgesinnten Rektors.

Die-

Dieser betrübte Zustand des Gymnasiums bewog den Magistrat, 1718 eine Schulvisitation anstellen zu lassen.

Erst unter diesem Rektorat ward das Gymnasium gleich andern Schulen der geistlichen Inspektion subordinirt. Denn 1718, als eine neue geistliche Inspektion auf dem Werder errichtet ward, bekam der ernannte Inspektor Rolof, nachmaliger Probst, zugleich die Aufsicht über das Gymnasium mit Konkurrenz der reformirten Prediger auf dem Werder. Der letztre Punkt ward nachmals dahin abgeändert, daß der jedesmalige reformirte Inspektor (itzt Herr Hofprediger Peltre) zugleich mit dem lutherischen (itzt Herr Inspektor Küster) Ephorus des Gymnasiums seyn sollte.

Im Jahr 1720, da der Pulverthurm an der Garnisonkirche aufflog, ward eine für das Gymnasium sehr nachtheilige und störende Veranstaltung getroffen, indem zwey Zimmer auf dem obern Theil des Werderschen Rathhauses einigen Compagnien von der Berlinischen Garnison zu Mondirungskammern eingeräumt wurden. Erst im Jahre 1780 ward das Gymnasium von dieser Belästigung befreit.

Nach Langens Abzuge waren nunm
ro drey Rektoren von der reformirten K
fession auf einander gefolgt, ohngeachtet
durch obige Verordnung von König Fried
I. festgesetzten durchgängigen Alternat
Nach Barkhusens Tode war man im Be
wieder einen reformirten Rektor anzuse
Würklich ward auch am 7ten Aug. 17
der noch lebende würdige Greis, Herr
hann Michael Schmid, Professor am J
chimsthalischen Gymnasium, zum Re
des Werderschen erwählt. Er hatte s
die Vokation ausgefertiget erhalten, als d
eine Königl. Kabinetsordre dem Magis
befohlen ward, den damaligen lutheris
Konrektor des Gymnasiums George G
fried Küster in das erledigte Rektorat
aufrücken zu lassen.

Hierwieder thaten verschiedene der re
mirten Konfession zugethane Mitglieder
Magistrats wiederholte Vorstellung und
ten, daß der König die dem Herrn Prof
Schmid ertheilte Vokation bestätigen m
te. Sie beriefen sich in ihren Vorstellun
auf die Fundation, durch die festgesetzt
sollte, daß der jedesmalige erste Lehrer
Vorsteher des Gymnasiums von der re
mirten Konfession seyn müsse; vergassen
dessen, daß das Gymnasium würklich s
3 lutherische Vorsteher gehabt hatte. Be

er, Berger und Lange, von denen der letz=
te selbst das Prädikat eines Rektors gehabt
atte, und vornämlich, daß durch das obi=
ge Reskript von Friedrich I. die Alternation
beyder Konfessionen schon aufs deutlichste fest=
gesetzt worden war. Der Magistrat erhielt
indessen Befehl, die Fundation zu produci=
ren; aber sie fand sich weder auf dem Rath=
hause, noch im königl. geheimen Archiv.
Nach langem Sträuben und vergeblich wie=
derholten Vorstellungen der reformirten Häu=
pter und Mitglieder des Magistrats ward
endlich auf nochmaligen königlichen Befehl
Küsters Vokation zum Rektorat ausge=
fertigt.

Georg Gottfried Küster war 1695 zu
Halle geboren. Er studierte auf dem Gy=
mnasium und der neuerrichteten Universität
seiner Vaterstadt, und zeichnete sich überall
vor andern seines Alters aus, daher er sich
schon früh die freundschaftlichste Gewogenheit
der beyden berühmten Professoren Heineccius
und Thomasius erwarb, welcher letztre ihn
für das Studium der Rechtsgelehrsamkeit zu
gewinnen suchte. Doch blieb er seinem ersten
Entschluß und dem Wunsch seiner Eltern,
die ihn von früher Kindheit an der Theologie
gewidmet hatten, treu. 1716 vertraute ihm
der kölnische Probst Schnaderbach die Auf=
sicht über seinen in Halle studierenden Sohn

an. Als er mit diesem nach Berlin gereist war, ward er dem Geheimenfinanzrath von Herold bekannt, der ihn unter sehr vortheilhaften Bedingungen in sein Haus als Hofmeister seines Sohnes nahm. Gegen Ende des J. 1717 erhielt er den Ruf zum Rektorat in Tangermünde, zu welchem Amt er 1718 öffentlich eingeführet ward. Er blieb hier 6 Jahr und brachte die ihm anvertraute Schule in vorzügliche Aufnahme. 1723 ward er nach Berlin zum Konrektorat am kölnischen Gymnasium berufen, und Tangermünde verlor mit Betrübnis seinen verdienten Rektor. Als der Rektor Rubin am köln. Gymn. 1727 starb, erwählte ihn der Magistrat zu der erledigten Stelle. Aber durch eine Kabinetsordre ward sie dem Konrektor des Werderschen Gymnasiums Bake zu Theil, und Küster mußte sich mit dem durch Bakens Abzug erledigten Posten am Werderschen Gymnasium begnügen. Nach Verlauf von 5 Jahren erhielt er, wie schon erzählt, durch eine Kabinetsorder das Rektorat, welches er 44 Jahr mit rühmlicher Treue und unermüdeter Thätigkeit verwaltet hat. 1728 ward er ein Mitglied der nachher zur Akademie erhobnen königlichen Societät der Wissenschaften. 1768 hatte er die Freude, sein 50jähriges Jubiläum als Schulmann feiren zu können, bey welcher Gelegenheit sein Schwiegersohn, der Konrektor Keller in Potsdam, eine

ebensbeschreibung desselben herausgab, die
uch in die Nova Acta historico-ecclesiasti-
a (B. 8. Th. 61.) eingerückt worden. Er
verwaltete sein Amt bis ans Ende seines Le-
bens mit Munterkeit und Unverdrossenheit,
ausser daß er in den drey letzten Jahren sich
durch zunehmende Schwachheit des Alters ge-
nöthigt sah, die damals freilich nur sehr weni-
gen Schüler der ersten und zweiten Klasse in
seinem Hause zu unterrichten. Denn ganz
sich von aller Schularbeit loszumachen, war
einem Manne von seiner Thätigkeit unmög-
lich. Er starb den 28. März 1776 in einem
Alter von 81 Jahren und hinterließ den
Ruhm eines rechtschaffnen und treuen Schul-
mannes. Durch seine schriftstellerischen Ar-
beiten hat er sich um die Märkische Geschichte
und um die Topographie Berlins kein gerin-
ges Verdienst erworben. Besonders ist sei-
ne Bibliotheca brandenburgica eine schätzba-
re Kompilation.

Als Küster das Rektorat übernahm, be-
fand sich das Gymnasium in sehr schlechtem
Zustande. In allen 3 ersten Klassen waren
zusammen nur 12 Schüler. Durch seine
Bemühungen aber kam das Gymnasium an-
fänglich wieder merklich empor. Es würde
Ungerechtigkeit seyn, ihm die Schuld zuzu-
schreiben, daß dieser Flor nicht lange dauer-
te. Die Zwistigkeiten und Neckereien der

Kollegen dauerten fort, und brachen zum Theil in förmliche gerichtliche Prozesse aus; die grössern Schüler dispensirten sich selbst von Besuchung der Klassen der andern Lehrer, u. begnügten sich, in die Stunden des Rektors zu kommen. — Die Disciplin verfiel bei aller anscheinenden Strenge, und Lehrern u. Schülern gebrach es an jenem Geiste der Betriebsamkeit, der bei einer aufblühenden Schule durchaus herrschen muß, wenn sie nicht wieder verblühen soll. Auch wurden viele wohlhabende Eltern eben dadurch, daß der Unterricht völlig frei war, abgehalten, ihre Kinder in das Gymnasium, das sie als eine Armenschule betrachteten, zu schicken. Ferner war die Zahl der Lehrer zu klein. Auch that die 1747 errichtete Realschule dem Gymnasium vielen Abbruch. Bei allen diesen und vielen andern Umständen war es nicht zu verwundern, daß die Zahl der Schüler meistentheils äusserst gering war. So waren 1739 in der ersten Klasse zwar noch 16, aber schon 1740 nur noch 8, in der zweiten 5, in der dritten 8, (1740 nur 6,) in der vierten 5, (1740 nur 3,) in der fünften, (die Kurrende mitgerechnet,) 30. 1764 waren in der ersten Klasse nicht mehr als 3, in der zweiten Einer, in der dritten 4, in der 4ten 7, in der 5ten 12, zusammen 27. Das Gymnasium sank endlich zu einer solchen Unbeträchtlichkeit herab, daß ein grosser Theil des Berlinischen

Publi-

Publikums gar nicht einmal wuste, daß der Friedrichswerder sein eigenes Gymnasium habe, zumal, da seit geraumer Zeit keine öffentlichen Feierlichkeiten mehr angestellt wurden, da anfänglich, ehe die Zahl der Lehrlinge so klein war, zwar keine öffentliche Prüfungen, aber doch wenigstens häufige Redeübungen waren veranstaltet worden. Es ist wahr; von Zeit zu Zeit schien sich das Gymnasium wieder etwas zu erholen. Aber diese Erholungen waren mehr Zuckungen des Kranken, in denen er seine letzten Kräfte zusammenraft, als würkliche Genesung. Das Gymnasium war zu sehr entkräftet, als daß es durch eine gewöhnliche Kur wieder zur Gesundheit kommen konnte. Dazu kam zulezt das hohe Alter des sel. Küster, das zwar nicht seine treue Unverdrossenheit im Arbeiten, und den ihn beständig belebenden Eifer, der Jugend, soviel er konnte, nüzlich zu werden, schwächte, aber ihm doch allmälig die zum Vorsteher einer Schule nöthige Kraft und Gesundheit raubte. Ueberhaupt hatte er auch schon vorher in den frühern Jahren seines Amts, oder vielmehr vornämlich in diesem, mit so vielen Hindernissen inn- und ausser seiner Schule zu kämpfen, daß, wer diese kennt, sich wundern muß, wie er dem ohngeachtet nie den Muth sinken ließ; sondern noch immer mehr leistete, als mancher andre in seiner Lage geleistet haben würde. Auch hat er dem Staat mehr

als Einen würdigen Mann gebildet, von denen itzt nur der gegenwärtige Ephorus, Inspektor Küster, und die beiden hiesigen Herren Prediger Troschel zu nennen sind.

Die wichtigste Schulbegebenheit unter Küsters Rektorat war die Vereinigung des Werderschen und des neugestifteten Friedrichsstädtischen Gymnasiums. — Es war im Jahr 1736, daß der hochsel. König Friedrich Wilhelm an den Magistrat einen Befehl ergehen ließ, für die unter seiner Regierung sehr volkreich gewordne Friedrichsstadt eine grössere lateinische Schule oder Gymnasium anzulegen. Nach der ersten Kabinetsorder sollte es eine lutherische Schule seyn, und, ohngeachtet der vielen reformirten Einwohner der Friedrichsstadt, doch keine reformirten Lehrer angesetzt werden, „da, (dieß sind die eigentliche Worte der Kabinetsorder,) beide Religionen im Grunde einerlei, und kein rechter Unterschied sei." Auf Ansuchen der reformirten Gemeine ward diese Verordnung abgeändert, und befohlen, daß das neue anzulegende Gymnasium gleiche Verfassung mit dem Friedrichswerderschen haben, und wie dieses mit alternirenden Lehrern von beiden Konfessionen besetzt werden sollte. Die Anlegung des neuen Gymnasiums, vornämlich die Ausmittelung des Fonds, fand indessen anfänglich vielerlei Schwierigkeiten, und ver-

zöger-

zögerte sich bis 1740. Der Magistrat that aber den Vorschlag, daß das damals besonders schwache Friedrichswerdersche Gymnasium auf die Friedrichsstadt verlegt werden sollte; doch so, daß auf dem Werder eine kleine Schule von drei Lehrern verbliebe. Da aber dieses Projekt vom Könige nicht genehmigt wurde, auch indessen der Bau des zu dem neuen Gymnasium bestimmten Gebäudes in der Kochstrasse zu Stande gekommen, wurden 1740 drei neue Lehrer ernannt. Das Rektorat bekam der Kandidat Christian Andreas Bünemann, das Konrektorat Johann Jakob Wippel, (der nachmalige verdiente Rektor des Grauen Klosters,) das Subrektorat Christian Müller. Der erste war reformirt, die beiden andern lutherisch. Ausser diesen wurden der reformirte und lutherische Kantor der Friedrichsstadt, die bisher eine kleine Schule besorgt hatten, ferner ein Bakkalaureus, und ein Schreib- und Rechenmeister als Lehrer des Gymnasiums angesetzt. Sie traten mit dem Anfang des Mai 1740 ihr Amt an. Allein, das neue Gymnasium war eine Blume, die am Morgen aufblüht, und noch, eh die Mittagssonne scheint, — verwelkt. Es fanden sich wenige Schüler, und die Anstalt hatte um so weniger Fortgang, da schon 1742 beide, der Konrektor Wippel, und der Subrektor Müller, ans köllnische Gymnasium befördert wurden,

 und

und ihre Stellen unbesetzt blieben. Itzt schl der Magistrat noch einmal die Kombinati des Friedrichsstädtischen und Werdersch Gymnasiums vor, und sie ward durch ei Kabinetsorder vom 30sten November 17 approbirt. Die Kombination verzögerte si indessen bis 1746, da der Rektor Büneman als zweiter Rektor des Werderschen Gymna siums angesetzt ward, nach dessen Abgang de in seine Stelle und Gehalt einrückende Lehr das Prädikat eines Prorektors führen sollt So bekam also das Werdersche Gymnasiu wieder dieselbe Zahl von Lehrern, die es scho ehemals unter Langen gehabt, nach dessen Ab zuge das Prorektorat aufgehöret hatte. Bü nemann starb indessen noch in demselben Jah re, nachdem er nur einige Monate am Gym nasium gearbeitet, und der bisherige Konrek tor Kochius rückte in seine Stelle als Pro rektor. Die übrigen Lehrer des eingegangenen Friedrichsstädtschen Gymnasiums, nem lich die beiden Kantoren, der Bakkalaureus und Schreibmeister, blieben auf der Friedrichs stadt zur Unterweisung der Kurrende. Das Gebäude des Gymnasiums ward an den da maligen Prediger Hecker verkauft, und vo diesem zur Anlegung der Realschule gebraucht Von dem eingezogenen Gehalte des Konrek torats und Subrektorats wurden dem Wer derschen Gymnasium zu Freitischen für eini ge arme Schüler 100 Thaler zugewandt, di

bis

is itzt, nebst den Zinsen von einem nach u. nach gesammleten Kapital von 340 Thaler, die einzige Einkunft der Kommunitätskasse ist.

Unter Küsters Rektorat bekam 1753 das Gymnasium zuerst eine Bibliothek durch das Vermächtniß des hochfürstl. Barbyschen Hofraths, Christoph Heinrich Buchholz, der seine zahlreiche Büchersammlung dazu vermachte, und sich dadurch um dieselbe ein Verdienst erwarb, das sein Andenken stets verewigen wird. Aus Mangel eines eignen Zimmers ward die Bibliothek anfänglich in verschlossenen Kasten auf dem grossen Saal vor den Schulstuben hingestellt. Unvermuthet fand man mehrere dieser Kasten erbrochen, und eine ansehnliche Anzahl von Büchern diebisch entwandt. Die deshalb angestellten Untersuchungen waren ohne Erfolg, da zumal noch kein Katalog angefertigt war. Um künftigen Vorfällen der Art vorzubeugen, ward nun noch ein Zimmer auf dem Rathhause eingerichtet, und darinn die Bibliothek ordentlich aufgestellt, und ein genauer Katalog von dem itzigen Herrn Konrektor Schmid angefertigt. Die Bibliothek enthält, ohngeachtet des Diebstahls, dennoch gegen 4000 Bände. Herr Nikolai giebt in seiner Beschreibung von Berlin S. 67—69 mehrere Nachricht von ihr. Doch ist es ein Irrthum, wenn es darinnen heißt, daß die mei-

sten

sten griechischen und lateinischen Autores classici in dieser Bibliothek zu finden. Von einigen wenigen lateinischen Autoren sind gute Ausgaben vorhanden, von griechischen keine einzige. Doch enthält diese Sammlung manche wichtige und kostbare, auch seltene Bücher, besonders im historischen Fach. Aber für eine Schulbibliothek enthält sie theils zu viel, (der gröste Theil besteht aus juristischen und theologischen Büchern,) theils zu wenig. Denn an Büchern, die eigentlich in eine Schulbibliothek gehören, um theils den Lehrern Hülfsmittel zum Unterricht zu verschaffen, theils den Lehrlingen Bücher zum weitern Nachlesen über das in den Lektionen gehörte geben zu können, ist ein grosser Mangel.

In Küsters Stelle rückte der Alternation gemäß Johann Philipp Heinius, bisheriger Prorektor, welches Amt er seit 1762 verwaltet hatte, nachdem er zuvor Inspektor auf dem Joachimsthalischen Gymnasium gewesen, dessen berühmter ehmaliger Rektor sein Vater war. In das Prorektorat rückte nun der lutherische Konrektor Tiefensee, und in dieses Stelle der bisherige Subrektor, Herr Schmid. Das durch diese Ascension erledigte Subrektorat ward Herrn Gedike übertragen. Der Magistrat, als Patron, war damals mit der rühmlichsten Vorsorge eifrigst darauf bedacht, dem verfallnen Gymnasium

nasium wieder aufzuhelfen. Er begnügte
ich nicht damit, die bisherigen Lehrerstellen,
vornämlich das bis dahin sehr kärglich bedach-
te Subrektorat, in Ansehung der Besoldung
zu verbessern, sondern es ward auch ein neuer
ausserordentlicher Kollege in der Person des
Herrn Jacob Traugott Stillke angesetzt,
und überdieß noch ein französischer Sprach-
meister und ein Zeichenmeister angenommen,
da es bisher am Unterricht im Französischen
und im Zeichnen völlig gefehlt hatte. Man
entwarf dem neuen Rektor einen neuen Lek-
tionsplan, durch den schon sehr vieles verbes-
sert ward, so wohl in Ansehung der Gegen-
stände des Unterrichts, als der Methode.
Es wurden verschiedene ganz neue Lektionen
angeordnet, z. E. eine encyklopädische Ueber-
sicht des Reichs der Gelehrsamkeit in Prima
und Sekunda, ferner Naturgeschichte, meh-
rere historische Lektionen u. s. w. Bisher
waren nur vier öffentliche Lehrstunden täglich
gewesen, nämlich von 8 — 10 Uhr, und von
1 bis 3. Die Zahl ward um eine vermehrt,
und es ward nun von 8 bis 11, und von 2
bis 4 gelehrt. Ein Hauptmangel war noch
immer die fortdaurende beständige Vereini-
gung der ersten und zweiten Klasse, wovon
die Folge war, daß jene häufig hören mußte,
was sie nicht mehr, diese, was sie noch nicht
brauchte. Indessen bestand damals die erste
Klasse nur aus einem, und die zweite aus drei

Gy-

Gymnasiasten. Da Herr Gedike 1777 den durch den Tod des würdigen und gelehrten Prorektors Tiesensee erledigten Platz bekam, so hörte das N. T. von der Zeit völlig auf, Lesebuch für den griechischen Unterricht zu seyn.

Das Gymnasium nahm sich allmälich merklich auf, besonders in den untern Klassen. Es würde vielleicht in noch grössere Aufnahme gekommen seyn, wenn nicht eine beständige Kränklichkeit des Rektors seiner Thätigkeit Schranken gesetzt hätte. Die merkwürdigste Begebenheit während dieses Rektorats war, daß die allererste öffentliche Prüfung der Schüler angestellt ward. Dieß geschah Ostern 1779. Da der Rektor durch seine Gesundheitsumstände verhindert ward, diese Feierlichkeit anzustellen, so erhielt Herr Gedike von den Patronen den Auftrag dazu, und lud durch ein Programm über Purismus und Sprachbereicherung dazu ein.

Eine eingewurzelte Hypochondrie hatte indessen die Gesundheit des Rektors, dem es nicht an Eifer fehlte, der Jugend nützlich zu werden, so zerrüttet, daß ihm endlich die Bürde des Rektorats zu schwer ward. Er ward daher, auf sein eigenes Ansuchen, pro emerito erklärt, mit Beibehaltung des größten Theils seiner Besoldung. Herrn Gedike hingegen wurde sein ganzes Amt übertra-

agen, und er verpflichtete sich, beide Stel-
n, das Rektorat und Prorektorat, so lang
ihm nicht zu schwer würde, zusammen zu
erwalten. Zu desto mehrerer Aufmunte-
ung legte man ihm ein neues Prädikat als
Direktor bei.

Den 29. Sept. 1779. ward er als Di-
rektor und Rektor des Gymnasiums von dem
Herrn Hofrath und Syndikus Troschel durch
eine lateinische Rede introducirt, so wie er
drey Jahr vorher durch eine deutsche Rede
dessen Vorgänger eingeführt hatte. Er selbst
trat sein Amt mit einer lateinischen Rede de
pretio litterarum humaniorum an. Sein
Vorgänger genoß indessen nicht lange der
Ruhe, nach der er sich gesehnt. Sein Lei-
den nahm zu, er erlag, und starb den 11ten
November 1779.

Nachdem Herr Gedike den Winter hin-
durch fast ganz allein in der ersten und 2ten
Klasse unterrichtet hatte, führte er den 7ten
April (2 Tage nach gehaltnem öffentlichen
Examen) zwey neue Lehrer feyerlich ein, nehm-
lich den nunmehrigen Herrn Prorektor Pop-
pe, und einen neuen ausserordentlichen Leh-
rer, Herrn Weißer. Denn auf Ansuchen
des Direktors errichteten die Patronen diese
neue ausserordentliche Lehrerstelle, weil nur
auf diese Art die so lange schon nothwendige

und

und gewünschte, aber bisher immer unmögliche Trennung der beiden ersten Klassen möglich und würklich ward. Da man indessen bisher nur 4 Lehrzimmer hatte, so ward das Bibliothekzimmer zum Auditorium eingerichtet, und die Repositorien mit Thüren versehn. Auch hörte itzt die bisher noch in vielen Stunden geschehne Kombination der 3. und 4. Klasse auf. Herr Gedike entwarf einen neuen Lektionsplan, nach welchem nicht nur verschiedne neue Lektionen und neue Lehrbücher eingeführt wurden, sondern auch für viele Gegenstände des Unterrichts möglich gemacht ward, daß nun ein Scholar, nach Maßgabe seiner nach Verschiedenheit der Objekte des Unterrichts verschiednen Progressen, bald eine höhere, bald eine niedrigere Klasse besuchen, und also z. E. ein Primaner im Lateinischen doch in der zweiten griechischen, oder zweiten mathematischen, oder 2ten deutschen u. s. w. sitzen kann. Von andern neuen Einrichtungen hat der Herr Direktor in einer Einladungsschrift (die unter dem Titel: Praktischer Beitrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts im Myliussischen Verlage zu haben ist) hinlängliche Nachricht gegeben. Eben daselbst hat er sich darüber erklärt, warum er einen ein für allemal festgesetzten Lektionsplan für nachtheilig halte, daher er mit seinen Kollegen von Zeit zu Zeit diese oder jene nöthige und nützliche

liche Veränderung in Ansehung der Lektionen und Lehrbücher macht. — Da die Besoldung der ausserordentlichen Lehrer nicht aus dem bisherigen Schulfond bestritten werden konnte, so ward von Ostern 1780 an, da bisher der Unterricht ganz unentgeldlich gegeben war, ein sehr mäßiges Schulgeld nach Verschiedenheit der Klassen eingeführt, wovon auch in gedachter Einladungsschrift nähere Nachricht zu finden. Die Anzahl der Scholaren hat seit einiger Zeit merklich zugenommen. In allen waren ihrer am Ende des Jahrs 1781 zusammen 131 (in der 1sten K. 16, in der 2ten 19, in der 3ten 18, in der 4ten 30, in der 5ten 48.)

2. Gegenwärtiger Zustand des Gymnasiums.

Ephoren des Gymnasiums.

Herr Johann Peltre, Königl. Hofprediger und Inspektor.

Herr Sam. Christ. Küster, Inspektor der Werderschen und Friedrichstädtischen Diöces.

Jetzige Lehrer.

Herr Friedrich Gedike, Direktor, geboren 1755 in der Priegnitz zu Boberow bey

Lenzen. Sein Vater war daselbst Prediger. Er hatte den pädagogischen Grundsatz, die Seele eines Kindes nicht zu früh anzustrengen, eh nicht der Körper zu einer gewissen Festigkeit gekommen, und ließ seinen Sohn ohne sonderlichen Unterricht unter den Bauerknaben des Dorfs bis ins 9te Jahr aufwachsen. Damals verlor dieser seinen Vater, noch eh sich seine Seele zu entwickeln angefangen, und er ward durch seinen Tod in die hülfsbedürftigste Lage versetzt. Doch bald fand er einen zweiten Vater in dem Direktor des Züllichauischen Waisenhauses, dem itzigen Herrn Konsistorialrath und Professor Steinbart in Frankfurt, der ihn in sein Waisenhaus aufnahm, worin er 7 Jahre völlig frey verpflegt und erzogen ward. Im J. 1766 ward eine vom Herrn Steinbart errichtete, aber vom Waisenhause abgesonderte Pensionsanstalt zum Pädagogium erhoben. Herr Gedike genoß mit den Pädagogisten einerlei Unterricht. Und nun erst vornämlich seit er an dem unmittelbaren Unterrichte des Herrn Konsistorialrath Steinbart Theil nahm, fing es in seiner Seele zu tagen an, und er rückte itzt eben so schnell vor, als er vorher langsam zurück geblieben. Mit Vergnügen bemerkte Herr Steinbart diese Veränderung, und seine öftern väterlichliebreichen Unterredungen trugen, ausser seinem vortreflichen Unterricht, sehr viel zur Ausbildung

ung Herrn Gedikens bey. 1771 bezog er die Universität Frankfurt, unter traurigen Aussichten für seine dortige Subsistenz. Doch er fand in dem zu früh gestorbenen Theologen und Philosophen Töllner nicht nur einen musterhaften Lehrer, sondern auch einen großmüthigen Gönner, der mit väterlicher Sorgfalt für sein Fortkommen auf der Universität bedacht war. Dieser war hier beinahe sein einziger Lehrer, einige philosophische Kollegia ausgenommen, die er bei dem seligen Prof. Zobel hörte. Dieser leztre lud ihn im Jahr 1774 zur Mitarbeitung an seiner Bibliothek der Philosophie und Litteratur ein, zu der er auch mehrere philosophische und philologische Recensionen lieferte. Philologische, humanistische und litterarische Kenntnisse suchte er sich durch häuslichen Fleis zu erwerben. Er hatte damals die Absicht, sich dem akademischen Leben zu widmen. Dieß geschah besonders auf Zureden des sel. Töllners, der ihm daher auch in seiner letzten Krankheit auftrug, sein metaphysisches Kollegium fortzusetzen, welches er auch nach seinem Tode zu Ende las. Als 1774 Herr Konsistorialrath Steinbart Töllners Platz erhielt, zog er in das Haus seines alten Wohlthäters als Privatlehrer einiger Studirenden, und nutzte izt seinen akademischen Unterricht mit eben der Freude, mit der er ehmals seinen Schulunterricht genossen. 1775 berief ihn Herr

Oberkonsistorialrath Spalding als Privatlehrer seiner Söhne. 1776 wählte ihn das Magistratskollegium zum Subrektor des Werderschen Gymnasiums. 1778 erhielt er nach dem Tode des Prorektor Tiefensee den erledigten Platz. 1779 ward er als Direktor und Rektor introducirt.

Seine bisherigen Schriften sind, ausser den Recensionen in der 1774 und 75 herausgekommenen Zobelschen Bibliothek der Philosophie und Litteratur, und einigen andern kritischen Arbeiten: Ankündigung und Probe einer Uebersetzung des Pindar 1777 im April des deutschen Museums. — Pindars olympische Siegshymnen, Berl. 1777. — Conjecturae criticae in Herodianum (im Stoschischen Museum criticum Vol. 2. Fasc. 2. 1778.) — Des Stoiker Kleanths Hymne, nebst Räsonnement über die stoische Theologie, 1778 im deutschen Museum. — Ode beim Ausbruch des Kriegs, 1778. — Aristoteles und Basedow, oder Fragmente über Erziehung und Schulwesen bei den Alten und Neuern, Berl. 1779. (eigentlich 1778.) — Pindars Pythische Siegshymnen mit erklärenden und kritischen Anmerkungen, Berl. 1779. — Gedanken über Purismus und Sprachbereicherung, 1779. 4. (wieder abgedrukt im deutschen Mus. Nov. 1779.) — Hofnung und Furcht, Lob und

Ta-

Tadel, auf der Waage des Pädagogen; in den dessauischen pädagog. Unterhaltungen 3r Jahrg. 2tes St. — Gedanken über die geographische Methode, 1779. 4. (wieder abgedrukt in den pädag. Unterh. 3tes J. 4tes St.) — Ode an den Prinzen von Preussen, 1779. — Vier Dialogen des Platon; Menon, Kriton und beide Alkibiades, 1780. — Anmerkungen zu der vom Herrn D. Biester besorgten griech. Ausgabe eben dieser Dialogen. — Ueber die Verbindung des wissenschaftlichen und philologischen Schulunterrichts, 1781. 4. (wieder abgedruckt im Magazin für das Schulwesen in den preuß. Staaten, Halle 1782.) — Ode, dem glücklichen Alter Friedrich des Grossen gesungen, 1781. (steht auch im Jul. des deutschen Museums 1781.) — Sophoclis Philoctetes cum notis criticis et exegeticis, Berol. 1781. — Nachricht von der Einrichtung des Friedrichswerderschen Gymnasiums, Berl. 1781. (ist auch unter dem Titel: Praktischer Beitrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts, von Mylius verlegt.) — Ciceronis historia philosophiae antiquae ex omnibus illius scriptis collecta aliorumque auctorum locis illustrata, Berol. 1782. (1781.) — Griech. u. latein. Lesebuch für die ersten Anfänger, Berl. 1782. (1781.) — Gedichte in verschiedenen Musenalmanachen, auch mehrere einzeln gedruckt.

Herr Johann Friedrich Poppe, Prorektor, ist zu Hausenbeck, in der Grafschaft Lippe-Detmold, den 24. Januar 1753, geboren. Er besuchte von 1767 bis 1770 das Gymnasium zu Lemgo, und gieng hierauf ein Jahr nach Leipzig, das Studium der Sprachen unter Ernesti, Reiske, Morus, Clodius und Eck fortzusetzen. Von Ostern 1771 bis 1773 studirte er die Theologie in Halle, und wählte sich die Professoren Semler, Nösselt, Stubenrauch und Mursinna zu seinen Lehrern. Durch letztern ward er um Ostern 1773 zum Inspektor am hiesigen Joachimsthal. Gymnasium vorgeschlagen und angesetzt, verließ aber dieses Amt nach zweijähriger Verwaltung, und nahm die Stelle eines Privatlehrers der Söhne des Herrn Prof. Beguelin an, worinn er bis Ostern 1780 blieb. Während dieser Zeit wurde er unter die Königl. Kandidaten aufgenommen, und 1780 von dem hiesigen Magistrat zum Prorektorat des Werderschen Gymnasiums erwählt. Er ist Verf. der Karakteristik der Asiatischen Nationen; und arbeitet itzt an einem Lehrbuch der Staatengeschichte für Schulen, wie auch an einer Schulausgabe von Aelians mannigfaltigen Geschichten.

Herr Johann Wilhelm Schmidt, Konrektor, geboren zu Berlin 1730, besuchte von 1738 — 1751 das Joachimsthalische Gymna-

nasium, wo er unter Anleitung seines noch lebenden würdigen Vaters, und der Professoren D. Heinius, Muzel und Beckmann studierte. 1751 gieng er nach Halle, und blieb daselbst bis 1755. Er hörte hier vornämlich die Professoren Simonis und Michaelis, die ihn ihrer Freundschaft würdigten. 1755 ward er Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasium, 1759 Subrektor des Werderschen Gymnasiums, bei welchem er 1776 in das erledigte Konrektorat rückte.

Herr Jakob Traugott Stilke, Subrektor, geboren 1749 zu Zerrenthin in der Ukermark, woselbst sein Vater Prediger war, besuchte 1759 die Schule zu Prenzlau, wo die damaligen Schulmänner, itzigen Prediger in der Ukermark, Herren Schramm und Müller vorzüglich seine Lehrer waren, bezog 1767 die Universität Halle, und hörte daselbst in einem drittehalbjährigen Aufenthalt besonders die Herren Professoren Semmler, Nösselt und Knapp. 1770 ward er Privatlehrer bei dem Herrn Grafen von Schwerin zu Wolfshagen in der Ukermark, und 1774 bei dem Herrn Legationsrath von Knobloch in Berlin. 1776 ward er zum ersten ausserordentlichen Lehrer, und 1777 zum Subrektor unsers Gymnasiums erwählt.

Herr Philipp Ludwig Muzel, erster Kollaborator, geboren 1756 zu Prenzlow, legte den ersten Grund zu den gelehrten Sprachen und Wissenschaften auf der Schule seiner Vaterstadt, und ward in derselben besonders vom itzigen Herrn Professor Zierlein zur Akademie vorbereitet. Er gieng 1773 nach Frankfurt. Hier hatte er das Glück, uoch kurze Zeit den Vorlesungen des D. Töllners beizuwohnen, und länger den Unterricht und Umgang der Herren Professoren Stosch, Causse und Schulze zu benutzen. Von da besuchte er 1775 noch auf kurze Zeit die Universität Halle, wo Semmler und Mursinna seine vornehmsten Lehrer waren. 1777 ward er unter die königl Domkandidaten aufgenommen, und mit Anfang des Jahres 1778 trat er eine ausserordentliche Lehrstelle an unserm Gymnasium an.

Herr Karl Gottlieb Weisser, zweiter Kollaborator, geboren zu Berlin 1757. Er hat 4 Jahre die Realschule besucht, eben so lange hat er sich auf dem Joachimsthalschen Gymnasium aufgehalten. Er gieng im Jahr 1776 nach der Universität Halle, um da die Theologie, der er sich gewidmet hatte, zu studiren. Nach einem drittehalbjährigen Aufenthalt verlies er die Akademie, kam in seine Vaterstadt zurück, verlies das theologische Studium, um sich ganz dem Schulamt

zu

widmen, und ward im Jahr 1780 als usserordentlicher Lehrer bei dem Friedrichswerderschen Gymnasium angesetzt.

Herr Johann Gottfried Moriz, Kantor emeritus, geboren 1711 zu Magdeburg. Er besuchte 1733 die Universität Halle, und studirte unter den beiden Michaelis, Lange, Baumgarten, Franke, Kallenberg, Knapp, Klauswitz, Zimmermann. 1739 ward er Kantor in Gardelegen, und 1740 hier am Werder als Adjunktus des Kantor Fuhrmann bestellt. 1778 ward er wegen Schwachheit des Gehörs pro emerito erklärt.

Herr Johann Karl Rex, Kantor, geboren zu Berlin 1750, wurde, nach Besuchung der hiesigen köllnischen Schule und des Gymnasiums zum grauen Kloster, im Jahr 1777 als Kantor und Kollege bei der Stadtschule in Beeskow berufen, 1778 aber zum Adjunktus des Kantor und Kollegen beim Friedrichswerderschen Gymnasium, Herrn Moriz, bestellt.

Herr Johann Gottfried Jahn, Bakkalaureus und Organist, geboren zu Berlin 1734. Nach einem vorläufigen Unterricht in den gewöhnlichen kleinen Schulen, besuchte er von 1743 an die Dorotheenstädtische Schule; und von 1748 an das Joachims-

thal-

thalsche Gymnasium. Heinius, Muzel, Sulzer, Beckmann und die noch lebenden Herren Professoren, Schmidt und Schulze waren daselbst seine vornehmsten Lehrer. 175[illegible] gieng er nach Halle, wo er in der Theologie vorzüglich die Professoren Baumgarten, Michaelis, Semler, Struensee, in der Philosophie aber Stiebritz, Weber und Eberhard hörte. 1757 kam er wieder nach Berlin, wo er eine Zeitlang Privatlehrer war, bis er als Bakkalaureus und Organist beim Friedrichswerderschen Gymnasium 1764 angesetzt ward.

Herr Johann Jakob Blüß, geb. 17[illegible], Schreib- und Rechenmeister seit 1740, nachdem er gleiches Amt schon vorher bei dem Friedrichsstädtischen Gymnasium verwaltet hatte.

Herr Johann Gabriel Jaume, geboren zu Berlin 1731, französischer Sprachmeister beim königl. Kadettenkorps und bei unserm Gymnasium seit 1776, war ehemals Vorleser der Marggräfin von Bareuth.

Herr Johann Krüger, Maler, ward 1776 als Zeichenmeister bei unserm Gymnasium angesetzt

Ker-

Rendant der Schulkasse.

Herr Karl Daniel Pietschmann, Rath-
mann.

3. Nachricht von der hundertjährigen Jubelfeier des Gymnasiums.

Da der eigentliche Stiftungstag des Gymnasiums im Jahr 1681, wegen Ermangelung der Nachrichten, nicht bestimmt werden kann: so fand Herr Direktor Gedike für gut, die hundertjährige Jubelfeier desselben gegen das Ende des Jahrs 1781 zu veranstalten. Der Anfang dieser Feierlichkeit wurde also den zweiten Weihnachtsfeiertag, als den 26sten December gedachten Jahres, mit einer Jubelpredigt gemacht, welche der Herr Hofprediger Peltre, als reformirter Ephorus des Gymnasiums, in der Werderschen Kirche zur gewöhnlichen Zeit hielt. Den Tag darauf (Donnerstag, den 27sten December) wurde dieß Fest in dem grossen Hörsaal des Gymnasiums so wohl Vor- als Nachmittag gefeiert. Die Feierlichkeit gieng um 9 Uhr mit einer kurzen Musik an. Sodann hielt Herr Prorector Poppe eine Rede von Friedrich Wilhelms, des Stifters dieser Anstalt, Verdiensten um die Wissenschaften; worauf Herr Direktor Gedike von den Freuden des Schulmanns redete. Sodann wurde die Vormittagsfeier mit dem Te

Deum

Deum nach der Graunschen Komposition be-
schlossen.— Nachmittag von drey Uhr an fe-
erten 118. Gymnasiasten diesen frohen Ta-
durch längere und kürzere Reden, die theils
näher mit der Feier dieses Tages zusammen-
hingen, theils wenigstens am Ende auf die-
selbe angewandt wurden. Endlich den Frei-
tag oder 28sten Dec. Abends von halb
Uhr an wurden von den Scholaren einige
dramatische Uebungen angestellet.

VI.

Vermischte Nachrichten.

1 Zu Wien wurde am 8ten Decemb. 178
zum erstenmale ein Dominikaner, Herr P.
Threner, Doktor der Theologie, zum De-
chant der theologischen Fakultät angenommen,
welches bisher seit mehr als hundert Jahren
nicht geschehen war. Von dieser Ehre wa-
ren die Dominikaner bisher ausgeschlossen,
weil sie nach den Lehrsätzen ihres Meisters,
die unbefleckte Empfängniß der Mutter Got-
tes nie zugeben noch beschwören konnten,
welcher Schwur doch jährlich an diesem Ta-
ge vom Rektor und dem Dekan vor dem
Monarchen abgelegt werden muste. Diese
Be-

eschwörung einer von der Kirche selbst un-
nschieden gelassenen und den Weg der Se-
gkeit eigentlich nicht angehenden Schulma-
erie, ist gegenwärtig ganz aufgehoben, und
es Kaisers Majestät, der am erwähnten
estag mit gewöhnlichem grossen Hofgefolg
ach der Metropolitankirche kam, hörte, statt
es ehemaligen Schwörens, lediglich das
om Kardinal-Erzbischof gehaltene Hoch-
amt an, und begab sich dann wieder zurücke.

2. Zu Prag erhielt am 13ten November
1782 die evangelische Civilgemeinde von dem
Gubernium die Erlaubnis, sich eben so, wie
die militärische Gemeinde, mit einem Geist-
lichen versehen zu dürfen, worauf sie sogleich
zu dieser Stelle den Herrn Matthäus Mar-
kowitz berufen hat.

3. Zu Breslau starb am 23sten Octob.
1782 Herr Johann Gottlob Blaschke, Ec-
lesiastes, Morgenprediger und Seelsorger in
dem Hospital zu Allerheiligen. An seine
Stelle wurde Herr Johann Christian
Scholz, bisheriger Substitutus generalis
und Mittagsprediger an eben dieser Kirche
erwählt; und diesem folgte Herr Johann
Matthäus Sucker, bisheriger Substitutus
generalis und Lektor zu St. Elisabeth, als
Mittagsprediger. Herr Scholz und Herr
Sucker wurden beyde am 19. November
1782. von dem Herrn Oberkonsistorialrath
und Inspektor David Gottfried Gerhard
durch

durch eine feierliche Rede eingeführt, in welcher derselbe eine sehr lehrreiche Betrachtung über die Treue eines evangelischen Lehrers, sonderlich in der Pflege der Kranken, anstellte. Diese Rede ist nebst der Beantwortungsrede des Herrn Scholz, zu Breslau, in 8. gedruckt worden.

4. Zu Mailand ist am Ende des vorigen Jahrs, 1782, ein Edikt erschienen, in welchem der Papst die kaiserl. Toleranzedikte u. Büchercensurverfügung bestätigt, und den kaiserl. Ministern die Oberaufsicht der Kollegien und bischöfl. Seminarien, sowol in Ansehung der Disciplin, als auch selbst in Ansehung der darinnen vorzutragenden Lehre übertragen hat. Eben so hat er auch das Recht des Souverains, alle Bullen zu genehmigen, und ihren Inhalt, auch was das Dogmatische derselben betrift, vorher zu untersuchen bestätiget; nicht minder die Aufhebung der Klöster und die geschehene Untersagung aller Gemeinschaft und Abhängigkeitszusammenhang der beibehaltenen mit ihren auswärtigen Ordensgeneralen genehmiget, und endlich auch den Bischöffen der österreichischen Monarchie verboten, in Ehesachen Dispensation in Rom zu suchen, und von ihrer unterhabenden Klerisei etwas für- oder wider die Bulle Unigenitus vortragen zu lassen, wobei er auch den Erzbischöffen und Bischöffen in der Lombardey auferlegt hat, dem Souverain den geforderten Eid der Treue abzulegen.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete
Nachrichten
und
Urkunden
zu der
Kirchengeschichte
unsrer Zeit.

Sieben und sechszigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
bei Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1783.

Inhalt.

I.

ACTA
A
PIO PAPA SEXTO
CAVSSA
ITINERIS SVI VINDOBONENSIS
ANNO MDCCLXXXII. *

I.
ALLOCVTIO
HABITA IN CONSISTORIO SECRETO
Die XXV. Februarii MDCCLXXXII.

Venerabiles Fratres

Postulat a Nobis hoc tempore Apostolici Ministerii ratio, ut Vindobonam pro-

* Diese Acta sind zu Rom, in der Buchdruckerei der apostolischen Kammer, 1782 auf 6 Bogen, in gr. 8. gedruckt.

proficiſcamur; quod iter cum propediem in Domino ſuſcepturi ſimus, a Vobisque VV. FF. aliquod per tempus abfuturi, voluntatem hanc Noſtram Vobiſcum et cum ampliſſimo veſtro Collegio communicamus, ut ſingularis Noſter in ipſum amor, mutuaque animorum conjunctio a Nobis efflagitat. Quo officio dum erga Vos ſtudioſe fungimur, illud etiam, ne ignoretis, adjungimus, quam ob cauſam neminem ex Vobis in hujus itineris Noſtri, laborisque ſocietatem aſſumamus: primum quidem, parvo Nos uſuros apparatu comitatuque in Eccleſiaſticae Perſonae modum, jam declaravimus: deinde id omne, quodcumque ſubeundum erit incommodi, in Noſmet ipſos tantummodo ſuſcipere pro impoſita Nobis ſollicitudine ſtatuimus; demum perdifficilis ac perquam ingrata Nobis eſſet paucorum electio, caeterorum vero quaedam, ut videri poſſet, rejectio, cum pari ſimus in ſingulos ex Vobis ſtudio, exiſtimatione, atque amore propenſi. Certiores porro Vos facimus, VV. FF., datas a Nobis eſſe peculiares in forma Brevis Litteras, in iisque decretum ac declaratum, Curiam, et cauſarum audientiam una cum omnibus Noſtris, et Sanctae hujus Sedis Adminiſtris poſt Noſtrum ex Vrbe diſceſſum in eo ſtatu actuque, quo nunc ſunt, remanſuras; iisque per Noſtrum Chirographum con-

ɔncessas esse facultates Nobis reservatas, ım certe plane simus pro perspecta cujus-uefide, neminem iis esse abusurum. Cum-ue moriendi necessitatem omnibus impo-itam, diemque mortis incertam esse, ac uotidiana humanae vitae imminere peri-ula consideremus, nequaquam item præ-ermittendum duximus, ut Pontificia Co-nitia, si quid absentibus Nobis humanitus ıcciderit, Romae habenda sanciremus. Quod reliquum est, a Vobis vehementer etimus ac flagitamus, ut, qua semper fui-tis in Nos voluntate, eandem nunc prae-cipue exhibeatis, Nosque absentes multo enixius omnipotenti Deo, ac Domino No-stro Jesu Christo, ejusque gloriosissimae Virgini Matri, acbeato Apostolo Petro com-mendare non intermittatis, iisque iter No-strum prosequamini votis, ut suscepta hu-jusmodi consilia rata esse Deo juvante pos-sint, utque incommoda haec laboresque Nostros optatissimus exitus per illius misera-tionem consequatur.

2.

HOMILIA
HABITA INTER MISSARVM SOLEMNIA IN METROPOLITANA ECCLESIA VINDOBONENSI.

Die Dominica Resurrectionis Domini Nostri Iesu Christi, XXXI. Martii MDCCLXXXII.

Gloriosa Domini nostri Iesu Christi Resurrectio fidei nostrae praestitit documentum, ut corporum Resurrectionem in se credant membra, quae praecessit in capite; ac corruptibile corpus, mutabile per aetates, per defectiones, absorptis per mortem cupiditatibus, et aerumnis, induat immortalitatem. „Quam enim causam moriendi Christus habuisset, nisi habuisset et „causam resurgendi? et si nobis non resurrexit, utique non resurrexit, qui, sibi cur „resurgeret, non habebat." * De Matre traxit, quod mortem subiit, a Patre detulit, quod mortuum suscitavit. Abdita erat in carne praesentia Majestatis, et in carnis infirmitate virtus latebat Diuinitatis. Ineffabile hoc donum fuit, ac idcirco exultet caro nostra, quae vere terra est, sed glori-

* S. Ambros. de Fide Resurrection. num 90. et 120. Tom. 4. Oper. edit. Venet. 1751. pag. 227. et 231.

ficata per Christum quandam divinitatis
ocietatem emeruit: ac morte a Nobis de-
ulsa Infernus tyrannicam dominationem
misit, et humanum genus jam peccati le-
ge praedammnatum dono gratiae regene-
rari docetur. Credatur plane resurrectio-
nis nostrae Dogma ex oraculis Prophetarum,
ex Evangelio, ex Christi domini exemplis,
qui Lazarum clamavit ex monumento, qui
adolescentem matri viduae restituit, Ar-
chisynagogi filiam ad vitam revocavit, ut
futurae resurrectionis veritatem roboraret.
Erubescant igitur, et confundantur, qui au-
dacter etiam hodie veritatem Dominicae,
et nostrae resurrectionis (ut plures fortasse
vestrum non latet) in dubium revocare,
et lacessere non verentur. Nam, dum stu-
dent divina consilia terreno sensu detor-
quere, misere desipiunt, et juxta sermo-
nem propheticum abominabiles facti sunt
in studiis suis. Desinant illi propterea,
se in Ecclesia nobiscum esse gloriari, quo-
niam in congregatione sanctorum post Re-
surrectionem esse non poterunt.

Audiant Nos modo filii saeculi, audi-
ant paleae in mystica area ecclesiae cum gra-
nis commixtae; quod si nos audient, pa-
leae amplius non erunt. Elegit enim De-
us per os nostrum audire gentes verbum
Evangelii, et credere. Jesus Christus dei

 filius

filius universam mundi faciem diabolicis impietatibus inquinatam divino immaculati corporis sui cruore detersit. Vos igitur, agnita fidei nostrae veritate, rejectisque Magistrorum impietatis deliriis, carnis resurrectionem simplicitate credite parvulorum, qui divinae voluntati non parant argumenta, sed fidem; jam nunc animum illuc intendite, ad capienda et tenenda dona gloriae Jesu Christi, ut fides vitam vestram muniat, atque a fide vita non discrepet. Propterea, dilectissimi, gloriemur munere dominicae passionis, quae nos in salutem, et in ius paternae pietatis vindicavit. Plurima quidem a nobis explicanda essent mysteria dominicae resurrectionis, quemadmodum, Christus Deus, qui a Patre non recessit, in utero carnem acceperit, mortuusque sit, et de sepulchro surrexerit: Quid sibi velit adventus mulierum ad monumentum: quid terrae motus magnus: quid angeli descensus: quid revolutio lapidis; aliaque plura, quae tum vetera, tum nova mysteria complectuntur; ad nimis sermo procederet, iisque exponendis pro temporis angustia prohibemur. Satis quidem est, dilectissimi, vos monuisse, quod hodie fides ecclesiae confirmata est in Christo, et si in Adam omnes moriuntur, ita et in illo omnes vivificabuntur. Si olim in Aegypto per agni victimam paschale sacramen-

mentum mystice peragebatur, nunc per evangelium divinae resurrectionis dies celebratur. Illic ovis de ovili, hic ipse pastor immolatur. Hinc tenebrosa iudaeorum turba, quae crucis virtutem enervare, ac opus salutis imperfectum reddere satagebat, redemptorem instigabat, ut de cruce descenderet. Sed ipse tempus patiendi complere voluit, quo passio consummaretur, ut nobis documenta relinqueret, non esse tempus poenitentiae intercipiendum, nec denuo ad saeculi delicias revertendum. Hinc in hodierna S. evangelii lectione non solum annunciatur, quod Christus resurrexit, sed additur, „Non est hic, ecce locus, ubi posuerunt eum;" ut nos instrueremur, quod vere non resurgit, qui adhuc permanet, ubi mortuus fuerat, neque, qui in id amat recidere, unde surrexit.

Oportet in cruce nostra perseverare, donec requiescamus a laboribus nostris, neque retro, et in terram aegypti respicere fas est, ne pedes per compunctionem lotos iterum inquinemus. Et sicut redemtor noster prodesse, ac placere nobis moriendo voluit, ita nostrum est, ei non displicere vivendo. Ne terreant vos, quaeso, actae iam vitae inquinamenta. Etenim vel unius meritum confessionis cuncta latronis rogantis scelera dispunxit, in quo

uberior fuit gratia, quam precatio. Nemo propterea esse debet, qui de misericordia, et gratia desperet, modo repudiatis erroribus fides Latronis succedat. Bonus pastor venit ad colles et montes, vt ouem errantem inueniret. Eam vero cum inuenit, iisdem subuexit humeris, quibus et crucis lignum sustulit, eoque in ordine collocauit, vbi aliae erant, quae nunquam ab ouili desciuerant. Nonne ipse Magister est, qui pacem discipulo proditori non negauit? Se enim ostendit, vt Deum ad remittendum, vt sponsum ad amandum, vt agnum ad expiandum. Sanguinem dedit in redemptionem, et simul aquam effudit de latere suo in ablutionem. Ita sanguis redemit, vt peccatum non regnet in corpore nostro, et sic aqua abluit a peccatis, quae antea commisimus. Sacrilegum plane facinus esset, si poenitentia vestra ex quadam simulatione, et sola temporis procederet consuetudine, quia irrisor esset, et non poenitens, qui ea adhuc agere pergeret, quae flere non desinit. Aliter dies haec reconciliationis, et pacis in ruinam, et perniciem vestram verteretur; vosque procul dubio socii Iudae efficeremini, in quem Satanas intrauit post buccellam. Eos tamen, qui per fragilitatem saepe in multis offendunt, frequenti oportet contritione, et ablutione reparari; quemadmodum Elisaeus

eus praecepit Nahamano leproso, vt se-
ties in Iordane mergeretur, atque ita mun-
atus a lepra conualesceret.

Tota ergo mentis acie ad illustre re-
surrectionis trophaeum intendite, ac per
eram compunctionem omne antiquae cu-
piditatis vestigium abstergite, ne, quod
donauit Dei gratia, diaboli furetur inui-
dia. Ascendite filii per humilitatem ad
sublimia; nam qui aliter pergit, ruit poti-
us, quam ascendit. Nunc denique pascha
celebrabitis, si sensus vestri dominicum pa-
nem redolentes, nulla daemonis aspersio-
ne coalescant, et nullae malarum cogitati-
onum tenebrae in cordibus vestris tanti
sacramenti lumen obnubilent. Nemo enim
potest cum diabolo scelerum habere con-
sortium, simulque mysterium sanctitatis ce-
lebrare cum Christo. Curramus itaque
per viam mandatorum, qua ab eo trahi-
mur, et oculi nostri sint semper ad Domi-
num, vt ipse de laqueo euellat pedes no-
stros. Gaudemus vos excitasse ad digne
suscipiendas obseruationes sanctas, a qui-
bus totum pendet opus salutis animarum.
Sed monere simul non desinimus, vt ho-
diernam laetitiam cum moerore coniunga-
tis, vt moeror sit pro peccatis, laetitia pro
parata aeterna iucunditate. Iam vero ani-
ma Nostra conglutinata est animabus ve-

 stris,

ſtris, et pares animos fecit parilitas charitatis, vt ſic vobiscum in coeleſti gloria conſtituamur. Quod Deus concedat per Ieſum Chriſtum, Dominum noſtrum.

3.

ALLOCVTIO

HABITA IN PVBLICO CONSISTORIO VINDOBONAE IN AVLA IMPERIALI

Die XIX. Aprilis MDCCLXXXII.

Antequam conſiſtoriali huic actioni finem imponamus, quae latere neminem oportet, ea hoc loco praeterire ſilentio nolumus. Gratum quippe Nobis fuit, Imperatoriam Maieſtatem, quam ſemper magni fecimus, coram intueri, ipſumque Caeſarem peramanter complecti. Pro muneris Noſtri ratione ſaepe Eum alloquuti ſumus, et plurimum in Eo vrbanitatis, qua Nos Auguſto domicilio ſuo honorifice excepit, et liberali quotidie officio habuit, ſingularem quoque in Deum deuotionem, praeſtantiam ingenii, ſummumque in rebus agendis ſtudium admirari debuimus. Neque minori ſolatio paternum animum noſtrum erexit pietas et religio, quam in ſplendida hac vrbe, et populis in itinere Nobis occurrentibus ſartam incorruptamque manere cognouimus.

imus. Quare non modo eam laudare, ed assiduis etiam orationibus precibusque Nostris fouere nunquam praetermittemus. Imo Deum optimum maximum vehementer obsecramus, vt, qui ad se tendentes non deserit, eos in sancto proposito confirmet, ac vberi coelestium benedictionum rore perfundat.

4.

DEPVTATORVM
A SENATV AVGVSTANO
AD SANCTISSIMVM DOMINVM NOSTRVM PP.
ORATIO
habita die secunda Maii MDCCLXXXII.

Beatissime Pater, ac Princeps potentissime,

Lustra sex, et septem effluxere secula, ex quo Augustae contigit adorare sua intra moenia Summum Pontificem Leonem IX; hodie PIVM SEXTVM Nobis venerari licuisse sera inuidebit posteritas, vtrumque fidus Romanae sedis praestantissimum, vtrumque sanctum, vtrumque amicum Caesaris, amorem Principum, admirationem orbis. Supremo Christi in terris Vicario, et

et Principi potentisſimo congruos exhi-
bendo honores, et profundisſimam mani-
feſtando laetitiam longisſime impares, i
Serenisſimi Electoris, et Archipraeſulis Tre-
virenſis, et Epiſcopi Auguſtani pietatem
munificentiam, et facultates principes ſ
deuotisſime reponentes Duumviri, Con-
ſules, et Senatus, Domini, ac Superiores
Noſtri iniunxere Nobis, vt ad pedes San-
ctitatis et Celſitudinis Veſtrae prouoluti
gratias pro glorioſisſimo aduentu in Augu-
ſtam perſoluamus humillimas, ſubiectio-
nem profiteamur fidelisſimam, et venera-
tionem ſubmisſisſimam, ſimulque dona
pro more ſtatus ſummis deſtinata Regibus
offeramus, ac pro inconcusſa in longaevi-
tatem ſalute, pro omnimoda felicitate prin-
cipali, pro gloria ſupereminenti, et tran-
quillitate, et incremento vtriusque regni
votis concludamus obſequioſisſimis, deuo-
tisſimis, humillimis, benedictionem apo-
ſtolicam, ſummam gratiam et clementiam
in vniuerſos cum Senatu ciues ſubmisſisſi-
me exorantes.

5.

RESPONSIO
AD AVGVSTANOS DEPVTATOS.

Peregregiam obsequii vestri significationem libenter intelleximus, et grato animo accipimus. Nostri huc accessus ratio ex repetitis officiis eximii Principis Electoris Treuirensis Episcopi vestri processit, qui ob maximas virtutes suas, praeclaraque in Romanam cathedram et in Nos merita, est sane Nobis, vti debet esse, carissimus: cujusque nos idcirco dignitatis ac amplitudinis plurimam semper rationem habebimus.

Iucundum quoque fuit inspicere florentissimam hanc vrbem pulcherrimorum Aedificiorum frequentia, commerciique opportunitate conspicuam. Iam in ipsa gratiarum actione, quas vobis referimus pro hoc luculento officio vestro, proque donis a statu decretis, Deum optimum maximum precamur, vt, qui sunt ciues et domestici Dei, in eius cultu cum seruore concrescant; qui vero sunt hospites et aduenae, spiritu suae claritatis illustrentur, et in viam salutis adducantur, vt Nos aeque omnes complecti posse gaudeamus.

6.

6.

ALLOCVTIO

HABITA IN SACRARIO ECCLESIAE ARCHIEPISCOPALIS FERRARIENSIS.

die XXII. Maii MDCCLXXXII.

In Consistorio secreto, quod habuimus in Palatio Quirinali die XII. Iulii MDCCLXXIX. duos creavimus S. R. E. Presbyteros Cardinales, quorum vnum tunc enunciavimus Cardinalem Franciscum Herzan: Alterum vero in pectore reservavimus arbitrio Nostro quandocumque declarandum, isque fuit Alexander de Matthaeis Archiepiscopus Ferrariensis. Tot sunt spectata ipsius merita, quibus per quinquennium & ultra Ferrariae Dioecesim mirifica probitate, prudentia, caritateque gubernant, ut diutius ab incerto inclinantis vitae Nostrae progressu pendere non debeat ipsi decreta ad Cardinalatum provectio. Quare transitus Noster per hanc civitatem oportunam praebet occasionem, vt ad gloriam omnipotentis Dei, sanctaeque Romanae ecclesiae vtilitatem, ac decus palam effulgemus, et publicemus eius adlectionem in amplissimum Fraternitatum Vestrarum collegium.

Quid Vobis videtur?

Aucto-

Auctoritate omnipotentis Dei, sancto-
m Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra
claramus S. R. E. Presbyterum Cardina-
m praefatum Alexandrum de Matthaeis
im derogationibus et clausulis necessariis
opportunis. In nomine Patris †, Filii †,
Spiritus † Sancti. Amen!

7.

HOMILIA

habita die XXVII. Maii MDCCLXXXII.

N CONSECRATIONE ECCLESIAE CATHE-
DRALIS CORNELIENSIS.

Si Cathedralis Ecclesia, quum proprius
onsecratur Episcopus, tota festiua, et
ompta procedit, ac vario sese decorans or-
atu, laetitiam producit in conspectum o-
nnium filiorum suorum, vt eximius Do-
tor Chrysologus vester commemorat: iam
odie ipsa, Dilectissimi, longe maiori ex-
ultat gaudio; quoniam non sponsi, neque
ilii, germinisque sui consecratio peragitur,
ed proprius eius natalis dies celebratur.
Quare multo potiori ratione nunc plenum
moris sinum aperit, maternos extendit
mplexus, ac diuinis in Canticis psallit, vt
omnes

omnes ad congaudendum sibi gremio ca-
ritatis includat.

Atque hic opportunum videtur, vt in
memoriam vobis reuocemus, quis vetust
huius templi status fuerit, plane angustie
squalidi, vt tanto magis percipiatis: quam
splendidam modo, ac decoram in faciem
abiecta iam vetustate conuersum sit. Sae-
culo duodecimo Henricus Episcopus huius
nominis secundus Ecclesiam cathedralem
Corneliensem a proximo S. Casiani oppido
ad nouam transtulit ciuitatem. Episcopus
vero Sinibaldus die XXIV. Octobris anno
MCCLXXI. eam solemniter consecrauit in
honorem eiusdem S. Martyris, de cuius
origine, et Episcopatu difficiles repeti quae-
stiones audiuimus in ciuitate Brixiniensi,
quum ibi a Germania reduces in Episcopio
consisteremus. Ab eo saeculo templum
saepe reparatum, auctumque fuerat, et
praesertim a tribus Episcopis ciuibus nostris,
Iacobo nimirum Passarella, qui sacrarium
adiecit, et turrim campanariam absoluit,
atque a Hieronymo Cardinali Dandino,
qui magnum fornicem, quo tota ecclesia
tegebatur, superimponendum curauit, ad-
diditque ornamento choro, quae postea
Anastasius Vbertus eius fratris filius, et in
Episcopatu ex resignatione successor, per-
fecit. Nihilominus pro antiquitate, ac in-
iuria

aria temporis ad deformitatem fere peruenerat. Qua de re alter Caesenas, qui vester nunc adest Episcopus, animo roboratus vetustum templum solo aequandum, ac nouum in ampliorem elegantioremque formam exstruendum a fundamentis constituit. Nobile, ac sumptuosum opus auspicatissime incoepit, idemque numeris omnibus absoluit. Alii praedecessores sui eidem operi manus admouere fortasse cogitarunt. Sed illud vidimus contigisse, quod accidit Dauidi, qui ductus sola quadam religiosa cogitatione, coepit moueri, vt altissimo domum aedificaret in terris, sed gloria operis reseruata fuit regio filio Salomoni. Hinc iure quodam proprio consecrari haec a Nobis debuit ecclesia, tanquam opus illius, quicum non modo patria, sed sanguinis necessitudine coniuncti sumus.

Aduertite ergo animum ad nouum eius fulgentem statum, qui sanctitatem spirat, vosque excitat, vt a terrenis rebus abstracti ad coelestia rapiamini. Hic, ait Chrysostomus, Prophetae clamant, hic apostoli euangelium praedicant, hic Christus in medio stat, hic Pater suscipit, quae fiunt, hic Spiritus sanctus laetitiam suam impertit. Templum enim de lignis, et lapidibus est aedificatum, sed ut templa dei viventis ibi congregentur; quoniam non solum in ma-

nufactis habitat deus, sed magis in anima ad sui imaginem manu ipsius artificis condita. Si igitur templum dei esse meruistis, frequenter ad lapideam hanc ecclesiam convenite, ut animas vestras insimul consecretis; exaudiet enim Deus orantes in loco isto. Non itaque perraro ad eam accedite, nec solum, quando prurientes voces, ac bene sonantia perstrepunt instrumenta, vel quando maior populi est frequentia, ut ab aliis videamini, aut venustas formas conspiciatis. Audite Chrysologum clamantem: quid est, qnod ecclesiam mane nolumus intrare: qn'd est, quod matutina prece totius diei custodiam nolumus postulare: quid est, quod homini adstare toto tempore libet, et Deo adsistere, nec puncto libet? * Absint a vobis detractiones, fastus immodestiae, conserti Sermones, ne templa vestra profanetis. Foeminae vero, quae saepe in Ecclesiis immorantur, ut seducant, primae currant ad lacrymas, quae priores cucurrerunt ad lapsum; sequantur exemplum matris diui Gregorii Naziazeni, ** in qua tantus pietatis, et deuotionis fervor est inuentus „ut in sacris conuentibus nunquam „illius vox audita sit, necessaria tantum et „mystica excepta. — Nunquam venerandae „mensae terga obverterit, nec in divinum „pa-

* Serm. 43.

** Orat. 19. in funer. Patris num 10. Tom. I.

pavimentum exspuerit „ Veniet ad vos redemtor noster mille angelorum cohortibus circumdatus, ut vos pascat, et carnibus suis nutriat: occurrite illi in templo, ac in ipso statim ingressu supplices orate, ut suo semper cultui reservemini, et misericordiae suae aquis vos abluat, nihilque insideat, quod divinam dedeceat majestatem. Cavete, ne murmur quidem audiatur lamentabilis vocis, quae per prophetam Jeremiam insonuit: „Quid est, quod dilectus meus in domo mea fecit scelera multa.„ Et tamen oculi domini semper aperti sunt, et ad humilium preces aures erectae: hic pauper intrabit, et Dominus subleuabit inopiam: Accedet afflictus, et consolabitur: hic elationis spiritus debellabitur: hic iracundiae calor moderabitur: hic aestus incontinentiae temperabitur: et quid orantibus non dabit dominus, eloquitur vester Chrysologus, qui seipsum non petentibus dedit, aut in respondendo quam faciet moram, qui in dictandis precibus vota supplicum sic praevenit? * Sed si surdae factae sunt aures eius, vos eas occlusistis, quia non disciplina humilitatis, et timoris, sed inflato corde postulastis. Atque ut iam hic caetera praetereamus, illud tamen repetere, vosque in domino hortari non desinimus, ut speciosam hanc ecclesi-

* Serm. 67.

am diligatis ea charitate, qua eam dilexit Chrysologus vester, qui professus est: „Omnibus quidem ecclesiis venerationem „et fidelissimam me debere servitutem pro„fiteor, sed Corneliensi ecclesiae inservire „peculiarius ipsius amore compellor; Cor„nelius namque beatissimae memoriae pa„ter mihi fuit, ipse me per Evangelium ge„nuit, ipse pius piissime enutriuit, ipse „sanctus sancta instituit seruitute; ipse sa„cris obtulit, et consecrauit altaribus, „et ideo mihi clarum et colendum mira„bile Cornelii nomen: amor ergo me com„pellit Corneliensis ecclesiae desideriis de„sideranter occurrere.„ * Nonne et vos paria recepistis beneficia? Inspicite sacrum Lavacrum, quo regenerati fuistis ad gratiam; tribunalia poenitentiae, quibus vos deus suscitauit per veniam; altaria, in quibus hostia salutaris fuit pro vobis oblata; Cathedram veritatis, e qua coelestis doctrinae pabulo fuistis enutriti; sepulchra maiorum, quibus mortis pavor reddidit futurae vitae securitatem, ciuium vestrorum Chrysologi, Maurelii, Proiecti, et Donati exuvias, qui preces, et vota vestra suis intercessionibus diuinae obtulerunt Maiestati. Ipsis acceptum referre vos oportet, quod inter novissimos concussae terrae fragores, qui finitima loca, et ciuitates deuastarunt, vos

* Serm. 165. omn. ex praecitat. edit.

os sola divina voce moniti, incolumes cum omnibus vestris praeservati fuistis. Quis ergo ex vobis amantissimae matri, propiis ciuibus cultum non exhibebit humili corde, demissis oculis, gratisque gemitibus, ne supra vos renouetur exemplum seuerae, promptaeque vindictae, quam Christus dominus exercuit in iudaico templo contra ementes et vendentes in illo? quod deus avertat.

8.

HOMILIA

habita Dominica II. post Pentecosten die II. Iunii MDCCLXXXII.

IN CONSECRATIONE ECCLESIAE FF. SERVORUM B. MARIAE VIRGINIS CAESENAE.

Iucundo animo nacti sumus occasionem, quae Nobis a Germania redeuntibus oblata est, ecclesiae huius consecrandae. Sed ea ad memoriam reuocat, quod olim a sancto pontifice Leone Nono, patria Dagsburgensi actum, gestumque legimus. Is enim ab Andrea Pannoniae Rege obsecratus, ut Germaniam peteret, quum per diuersas illius regiones iter ageret, ecclesias consecrauit. Admirabile tamen, plenum-

que prodigio fuit, quod comitum Schwar
burgiorum gratia accidisse narrat histor
Nam ipsi obviam iuerunt pontifici, cu
Norimbergam contenderet, eumque ob
stati sunt, ut paullulum declinaret a via
Sacellum ab iis in honorem sanctissim
crucis erectum, sacro ritu consecrandu
Pontifex nihil digressus est; et prote
manu, signoque tantum crucis expres
absens ecclesiam consecrauit. Verum p
fundatores, minime cognito miraculo, ag
dolenterque ferebant, Leonem nolui
designatum locum adire, atque eorum p
cibus annuere. Sed quum Pontificis m
nitu reversi essent, non ambigua perac
consecrationis vestigia, notasque inue
runt. *

Nos quoque a Germania reduces, e
clesiam cathedralem Corneliensem a dile
filio nostro Ioanne Carolo Cardinale Ba
di illius Episcopo, et auunculo nostro ama
tissimo, ampliori et elegantiori forma a
dificatam consecrauimus. Nunc eti
templi huius, quod genitorum, maioru
que nostrorum cineres seruat, ac nuper m
liori structura restitutum est, parem con
crationem debita solemnitate absoluim
Quoniam vero pro infirmitate nostra
pos

* Matthaei Raderi Bavar. Sancta Volum I. p
81. edit. Monac. 1704.

possumus, nec praesumimus imitari prodigia Leonis, qui absens, ut diximus, ac solo crucis nutu sacram aedem Schvvarzburgensem consecrauit, propterea omnes adhibuimus ritus, et caeremonias, quae pro religione, et dignitate rei, praescriptae sunt. Quare Lustrationes, Benedictiones, Inscriptiones, Vnctiones, Orationes, Cruces, aliaque plurima sacrae huius actionis solemnia, quae numeris omnibus perfecimus, exigere quodammodo videntur, disertam latentium mysteriorum explicationem; ut a quo tempore incoeperit apud Christianos sacrorum templorum pacificus usus, qualis fuerit eorum structura, quales exteriores, et internae partes, qualia ornamenta, de quibus verba facere in promptu caderet; sed cum diutius super his foret immorandum, et fatigatio peractae consecrationis Nos in longum progredi non sinit, et producta a Vobis adsistentia nimia Vos gravaret satietate; singula haec cogimur praeterire, et statim ad ea conuerti, quae magis unicuique vestrum fructuosa existent. Hinc memores vos esse volumus, quod terribilis, simulque amabilis est locus iste; terribilis quidem daemonibus, quoniam hic consilia, viresque eorum confringuntur: amabilis vero hominibus, qui oculo misericordiae a Deo conspiciuntur in templo, ut praemia bonorum operum con-

ſequantur. Et quamquam Deus ubique ſit, nulloque claudatur loco, miratus tamen fuit Iacob, quod vere Dominus eſt in loco iſto, ubi angeli, et homines ſimul congregantur, ac proinde ſignanter dicimus: Pater noſter, qui es in coelis; veluti proprio, ac ſpeciali modo illic praeſentem ſe exhibet, non quidem ipſe diuerſus, ſed diuerſa diſtinguens: eſt ergo in templo, ut a vobis colatur, et preces ſuſcipiat, ac conſecret animas veſtras. Hinc oportet, quod ei ſeruiatis in veritate, et humilitate cordis exprobrantes annos praeteritos in amaritudine animae veſtrae, ſi cupitis orationes veſtras aſcendere in conſpectu Dei, ſicut aſcenderunt illae centurionis Italicae cohortis. Non contendimus, ut Apoſtolorum, et veterum chriſtianorum feruorem exaequetis, qui conſpirantibus animis effuſa, et prolixa oratione impenſe diuinum implorabant auxilium, et quouis in loco, in ſolitudine, in cryptis, in carceribus ſacras ſynaxes peragebant, donec gentilium, et haereticorum templa vel diruta, vel ſacra expiatione in Dei cultum commutata, nouaque aedificata fuerunt Chriſtianis adiuvantibus imperatoribus. Tot tantaque a vobis non exigimus, ſed contendimus, ut, ſi domum Dei decet ſanctitudo, non praeſumatis oſcitanter, diſtracte, et taedio affecti ſacris myſteriis intereſſe, praeſertim ſi

aliqua prolixitate sacrae actiones produ-
ntur, sed mentis vestrae aciem ecclesiasti-
s ritibus consocietis, ut fortiter armatis
abolicas retundatis tentationes; et aqua
blutis salutari, quae ex pretiosissimo eius
tere emanauit, spiritualiter impleatur in
obis, quod in parietibus visibiliter mox
raecessit. Excitet exemplum magni im-
peratoris Constantini, quo coram sermo-
nem habens Eusebius de sepulchro serva-
toris, eum semel ac bis rogavit, ut sedere
vellet in regali solio, quod iuxta positum
erat, sed ipse reuerenter obluctans, semper
stare voluit, licet prolixus fuisset sermo,
respondens, nefas esse, ubi de Deo instituta
est oratio, remisse ac molliter auscultare. *
Et tamen non in ecclesia, sed in imperiali
aulo sermo habebatur. Veremini ergo vos
ipsos saltem propter deum, qui vos digna-
tus est facere templum suum: non disside-
at quisquam a semet ipso; quoniam omne
regnum in se ipsum diuisum desolabitur,
et domus supra domum cadet, nec intra-
bit Christus, ubi fuerint parietes inclinati,
et maceriae depulsae: vigilant Angeli ad
custodiam, ut muros defensent, et simul
eos, qui murorum ambitu continentur, ut
viriliter in tabernaculis militent, et deinde
suauiter in atriis requiescant; in atriis illis,

* Euseb. in vit. Constantini Libr. 4. Cap. 33. Oper. Tom. I.

in quibus amoena iucunditate fouendi, recipiuntur exeuntes, vt illic sint gloriosi, si hic fuerint victoriosi. Igitur festiuis gaudiis hanc diem honorate, quia per huius templi dedicationem vos quoque dedicati estis, et in proprios a Deo assumpti ostendente, quam sollicitus sit vestri, et quanta sit ei cura de vobis, cum ipsius dignatione, non vestra dignitate sitis, quicquid estis. Quaerite domum Dei, quaerite sponsam eius, quaerite templum per poenitentiae lacrymas, per puritatem conscientiae, per humilitatis reuerentiam: domus dei mysticus portus est; vnde si casuum fluctibus, et vndis vitae corruptibilis agitamini, in sola portus soliditate inuenietis tranquillitatem. Amen!

9.

ALLOCVTIO

HABITA IN CONSISTORIO SECRETO

Die XXIII. Septembr. MDCCLXXXII.

Venerabiles Fratres,

Cum essemus Vindobonam profecturi, Vobiscum, VV. FF. et cum amplissimo collegio Vestro ea communicauimus, quae et tempus, et mutua animorum Nostrorum coniunctio postulabat; nunc, postquam il-

ic ſumus incolumes Dei beneficio reuerſi, nihil Nobis iucundius eſſe profitemur, quam Vos vna congregatos alloqui, ac Vobiscum ſingularis amoris Noſtri officiis perfungi. Quibus in peragendis ne deſiderio Veſtro deeſſe videamur, exponere breuiter hic aggredimur et itineris Noſtri ſeriem et actorum rationem.

Statueramus iam tum, vt noſtis, paruo apparatu comitatuque vti, nec niſi eccleſiaſticae perſonae modum vbique retinere, ſed hunc noſtrum in diſceſſu, progreſſu, redituque modicum cultum multo ſplendidiorem pietas populorum ad Nos concurrentium, quacumque pergebamus, effecerat. Atque hic vt praetereamus, quod Vobis ignotum non eſt, cum per ditionem Noſtram progrederemur, quibus votis a pietate expreſſis noſtrum iter proſequeretur populorum multitudo; illud tantummodo dicimus, ſacram hanc veluti pompam mirifice viſam eſſe augeri Bononiae, cum illuc viſendi Noſtri cauſa Parma aduenisſet dilectiſſimus in Chriſto filius Noſter Ferdinandus Infans regius Hiſpaniarum. Singulari gaudio, paternique animi ſenſu complexi ſumus tam praeſtantem meritis, tamque prolixe Nobis omnia ſuae pietatis exhibentem officia Principem. Vna illic hoſpitati ſumus, ex eiusque congreſſibus

ma-

maiorem in modum amplificatas in Nob
sensimus eumdem amandi, ipsiusque vi
tutes praedicandi causas.

Ab eo digressi Ferrariam perreximu
Atque illic lux quaedam primum nostris vi
sa est rebus affulgere; adiit enim Nos no
bilis ab excubiis Caesaris Hungarus, ab eo
que litteras reddidit, quibus ille a Nob
summopere contendebat, vt apud se Vin
dobonae diuersari hospitarique vellemu
Tanti Principis, in quem vnice respicieba
mus, humanissime huic voluntati dees
non potuimus, gratissimeque, quod ta
luculenter exhibebat, accepimus.

Pado deinde nauigantes ad Venetoru
fines aduenimus, ibique perhonorifice ex
cepti habitique duos in vrbe Claudiensi in
uenimus amplissimos viros S. Marci Proc
ratores ab inclyta illa republica ad nos leg
tos, Petrum Contarenum, et Aloysium M
ninium, qui imposita sibi ab ipsa mun
egregie Nobiscum cumularunt. Nihil no
ab iis praestitum Nobis, curatumque, quo
ad commoda dignitatemque Nostram con
duceret, cum Nobis vbique, dum in re
publicae ditione essemus, suis praesentib
studiis officiisque semper adfuissent. Pro
gredientes obuiam statim habuimus plur
bus cum episcopis venerabilem fratrem Fr
deri

ricum Mariam Venetiarum Patriarcham
annellium, cuius praesentia valde ga-
isi sumus, cum eiusdem virtutis merito-
umque maximam semper fecerimus ratio-
iem. Cum propius Venetias praeterire-
nus, innumerabiles ex vrbe, finitimisque
ppidis rumor exciuerat, iamque conuene-
ant regii ex vrbe legati, plurimique e pa-
triciorum, ciuiumque ordine, ac singulares
Nobis obseruantiae significationes certatim
deferebant. Vbique magnifice, splendide-
que excipiebamur, itinera omnia religio-
sissimi populi frequentia obsidebantur. No-
bis aderant suis in dioecesibus Episcopi,
Collegia, Praetores, Magistratus; omni-
umque in Nos clarissimis indiciis pietas ef-
ferebatur. Sic ab Vtinensibus ad Goriti-
ensium fines transiuimus.

Ingressis Goritiam legatus a Caesare
venit cum ipsius litteris dilectus filius no-
bilis Vir Comes de Cobenzl Pro-Cancella-
rius Aulae et Status, qui nos per austria-
cam ditionem Vindobonam vsque cum ho-
nore deduceret; nihil illo diligentius, ni-
hil studiosius ad Caesaris mandatis, suo-
que in nos muneri satisfaciendum. Ne-
quaquam hic repetendum ducimus, quae
vndique ad nos afflueret multitudo. Illud
tamen praeterire minime possumus, La-
bacum Carniolae vrbem cum aduenisse-
mus,

mus, accedentem ad nos vidiſſe excepiſſeque dilectiſſimam in Chriſto Filiam Noſtram Mariam Annam, Caeſaris germanam ſororem, Auſtriae Archiduciſſam, quae illuc aduentu ſuo praeceſſerat Vicarii Chriſti colendi cauſa, eique pietatem ſuam praeclaro hoc teſtimonio publice confirmandi.

Illinc progreſſi, occurrentesque ad Stupakum Cardinali Migazzio Vindobonenſi Archiepiſcopo, et Regiis Oratoribus, qui obuiam Vindobona officii cauſa prodierant, cum iam ab vrbe decem prope leucis abeſſemus, ipſum ad nos aduenientem conſpeximus cariſſimum in Chriſto filium noſtrum Ioſephum caeſarem vna cum Dilectiſſimo in Chriſto filio noſtro Maximiliano, ipſius fratre, Auſtriae Archiduce, ſupremo Teutonici Ordinis Magiſtro. Iucundiſſimus hic fuit, omnibusque mutui amoris ſignificationibus cumulatiſſimus noſter occurſus. Vna ſtatim cum Caeſare eius in currum conſcendimus, vnaque, quod reliquum erat viae, ita confecimus, vt omnibus, qui ex vrbe turmatim effundebantur, coniunctionis Noſtrae ſpectaculum praeberemus. Omnia populo conferta erant, maxima ſe in via cunctorum ordinum multitudo ſtipauerat. Sic vrbem ingreſſi ſumus, ſic ad imperiale deueni-

mus

ius-Palatium, vt illa progressio maximus
uidam non iam Noster, sed ipsius religio-
is triumphus videretur. In suas aedes a
aesare inducti confertas illas vidimus am-
lissimis quibusque Viris, ac nobilitate
uneribusque conspicuis, qui ad honorem
ultumque nostrum conuenerant. Statim
um tam splendido Comitatu in amplum
ius regiae Sacellum processimus, Deoque
solemnes consentientibus omnium animis
gratias, ac vota persoluimus. Nihil hoc
hospitio magnificentius esse potuit, nihil
illa vrbe ob aduentum hunc Nostrum lae-
tius, nihil iis diebus, quibus illic commo-
rati sumus, illustrius. Quotidie plura in
vrbem ex omni non solum Germania, sed
Hungaria etiam, ac aliis ditionibus con-
fluebant hominum millia, vt ab vniuersae
Ecclesiae Pastore Apostolicae benedictio
nis munere ditarentur.

Primus Noster egressus die Festo An-
nunciationis fuit, quo adire FF. Capucci-
norum templum voluimus, illoque in Sa-
cello Sacrum facere, quod est Caesarum
superstructum sepulchris, ac in eam tum
aedem descendimus, vt ad ipsos Austria-
corum Principum Cineres pro eorum ani-
mis enixas ad Deum preces effunderemus.
Saepe deinceps per urbem cum prodire-
mus, interdum nobiscum aderat Caesar
ipse,

ipse, suaque in nos studia palam praeferebat, aderat crebro Maximilianus, ac nobis ex animo omnia obseruantiae ac in sanctam hanc sedem deuotionis indicia publice exhibebat. Egregium certe in illo Regio Iuuene virtutis ac religionis specimen coram agnouimus, ad eumque singulariter diligendum, laudandum, extollendum sumus inflammati, Quid de generosa illa nobilitate dicemus, quid de regiis oratoribus, ceterisque magnorum Principum administris, qui Nobis a suis Regibus eximii amoris studiorumque omnium officia deferebant? Praestantes vero Episcoporum, ac Praesulum, qui plurimi tum Vindobonam conuenerant, obseruantiae in Nos sensus exstabant.

Inter hos praecipui in Nobis obseruandis colendisque semper fuere, qui ceteris ecclesiastica dignitate praestabant, S. R. E. Cardinales, quos tum primum conspeximus. Nam praeter dilectos filios Nostros Cardinales Migazzium et Herzan, aderant illic collegae Vestri Leopoldus Ernestus de Firmian, Episcopus Passauiensis, et Iosephus a Batthian, Strigoniensis Archiepiscopus. Horum praeclara cum exstare de Nobis ecclesiaque merita cognosceremus, eadem testimonio aliquo exornare cupientes purpurei Galeri insignia illorum Capiti in publi-

ublico Consistorio in aula Caesarea habito
ostris de more manibus, adstante Caesa-
e, imposuimus.

Atque hic, VV. Fratres, cum plurimo
os flagrare desiderio arbitremur audiendi
liquid a nobis, quod de grauissimis no-
tris ecclesiaeque rebus actum constitutum-
que cum Caesarea Maiestate sit, expecta-
tioni huic vestrae, quoad nunc possumus,
gratificabimur. Pene quotidie inter nos
vna congrediebamur, in iisque congressi-
bus, etsi familiariter, amiceque, tamen
summo animorum studio res vtrinque tra-
ctabantur. Nihil a nobis non libere, aper-
teque prolatum, neque vlla in dicendo ha-
bita nisi Apostolici muneris nostri ratio, ni-
hil quod ex ecclesiae iure institutoque re-
ligionis esset, non a nobis adductum, non
ab illo pacate, diligenterque auditum.
Magnum ingenium Iosephi Caesaris, at-
que illa singularis, qua in nos affectum
conspiciebamus, humanitas et gratia plu-
rimum rationibus nostris conferre et con-
sulere videbatur. Neque inanem hanc
fuisse fiduciam nostram profitemur. Quae-
dam certe, eaque grauia ab eius aequita-
te retulimus, vt iam ex peruulgatis ipsius
mandatis constat. Quorumdam vero si
nondum exitum, ad spem non mediocrem
nobiscum reportauimus.

Iam exactus mensis nostrae Vindobonensis commorationis erat, cum inde discedendum nobis esse statueramus. Ipsi discessimus comitante Caesare, vnaque confectis aliquot passuum millibus, post amplexus, et mutuos intimi amoris pietatisque sensus ab illo sumus valde commoto concitatoque animo diuulsi.

Nostrum istud iter in Bavariam ac Monachium erat, quo Nos dilectissimus in Christo filius noster Carolus Theodorus Dux Bauariae, et Palatinus Elector amantissimo inuitatu aduocarat. Vix eiusdem fines attigimus, cum nobis adfuerunt missi ab eo delecti Viri, qui nos ad ipsum deducerent; cumque quatuor prope leucas Monachio abessemus, ipsum Carolum Theodorum obuiam nobis, properantemque in complexum nostrum conspeximus. Peractis inter nos iucundissimis officiis eius conscendimus currum, vnaque ad vrbem illam et Electorale palatium inter maximam populi multitudinem peruenimus. Illic splendidissimus planeque regius apparatus erat; sed etsi omnia videremus ad magnificentiam, ad religionem, nostrique cultum vbique instructissima, nihil tamen nostros tantopere oculos animumque commouebat, quam ipsa Electoris praesentia, ipsa tam conspicua illius pietas,

etas, ac tam excellens in nos stu-
um, vt suo exemplo ceterorum animos
agis adhuc in nos pietate ac religione in-
ammaret. Quinque apud ipsum dies iu-
ndissime, summoque cum honore trans-
gimus, interea illuc ad nos adueniente
en. Fratre Clemente Wenceslao Archiepi-
copo, et Electore Treuirensi, cuius cum
naxima de nobis antea exstarent
nerita, eadem nunc praecipue confirmare
risus est hoc in nos officio singulari.

Quod a nobis ille summopere flagita-
at, ad ipsius Episcopatum, Augustam
Vindelicorum, diuertimus. Omnia ibi-
em pro Hospitis dignitate, vrbisque splen-
lore, ac in nos studio luculentissime per-
ecta, nobisque delata sunt, accedentibus
lluc etiam amplissimis finitimarum Eccle-
iarum Episcopis atque Abbatibus, et Ele-
toris in nos, vrbisque officia pro sua pie-
ate cumulantibus. Ac tum recurrente S.
ii V. festo die in Cathedrali Templo so-
emni adfuimus sacro, quod ab Episcopo
Electore maxima est celebritate peractum;
ndeque ad vicinas Episcopales aedes per-
eximus, in quibus olim die 25. Iunii
MDXXX ducentis nimirum et quinquagin-
a duobus abhinc annis teterrima illa Au-
gustana Lutheri Confessio, cura et studio
Philippi Melanchtonis digesta, et expoli-

ta, coram Carolo V. Imperatore, eiusque fratre Ferdinando rege, Ioanne Electore Saxoniae, et eius filio Ioanne Friederico, aliisque Electoribus, ac Principibus, et ordinibus imperii, germanica lingua fuit per solemnem recitationem publicata. Ex amplo ipsarum aedium Podio apostolicam Nos benedictionem immensae multitudini in subiectum amplissimum forum collectae, adstantibus Episcopis, praesertim Constantiensi, principibusque, et exterorum principum legatis solemni caeremonia impertiuimus, incredibili exceptam animorum alacritate nobiscum in catholica unitate consentientium.

Maximae Saxonum principum iam a primis temporibus, nimirum a Ioanne duce, in confessione Augustana partes erant, maximum eius sustinendae studium, quod deinceps publico etiam monumento declarauit Ioannes Georgius dux, cum annum eius confessionis saecularem aureo numismate, sculpta Ioannis, suaque effigie, tanquam auctorum patronorumque, celebrasset. Nos itidem ob res in melius uersas diuinae clementiae gratias referentes cuso nuper numismate nostro, quod festo principis Apostolorum die distribui solet, * perennem

* Martinus V. usum induxit pontificiorum Numismatum; quae enim extant superiorem pon-

nem esse volumus peracti apud Augu-
anos sacri memoriam. Eo, ut diximus,
cro ad aram operatus est, Nobis adstan-
bus, optimus ex illa ipsa Saxonica, nunc
ligiosissima familia princeps. Multam
lem etiam partem in ceteris caeremoniis
obiscum habuit, praesertimque Nostram
lenariae indulgentiae concessionem ex illo
ulae podio evulgavit. Quis iam nunc
ropterea diuinorum consiliorum rationem
on maxime miretur, cum talem uideat,
nta cum religionis nostrae gloria, iis ipsis
locis rerum gestarum commutationem?
o inde animo discessimus, ut iucundis-
imum Nobis ac perhonorificum fuisse ex-
ursum illum palam testaremur.

Iterum in austriacam ditionem, Tiro-
ensem scilicet comitatum, ingressi sumus,
erum a Caesare litterae, iterum praesto
uit, qui Nos ad Italiae usque fines pro-
equeretur, vir cum nobilitate, tum huma-
itate praestans comes Sternbergius. Cum

X 3 Oe-

tificum, posterius sunt ad eorum memoriam ef-
formata. Paulus II. eum usum multo frequen-
tiorem reddidit. Fundebantur illa primum, se-
rius cudi caepta. Clementem VIII., ac prae-
sertim Paulum V. eadem constat quotannis re-
nouasse, certisque temporibus distribuisse; quem
morem Successores omnes retinuerunt.

Oeniponte essemus, nihil Nobis potius fu
it, quam ut alteram Caesaris germanam so
rorem, dilectissimam in Christo filiam No
stram Elisabetham Austriae Archiduc
sam salutaremus, a qua certe plurima cl
rissimaque Nobis exhibita sunt praestan
animi, ac in Nos obseruantissimi pro su
religione testimonia. Inde Brixinium, in
de Tridentum venimus, magnaque cu
voluptate illud templum lustrare voluimu
postremi concilii Oecumenici celebratio
nobilissimum, ubi nimirum difficillimis te
poribus, quibus doctrinae prauitate omn
polluebantur, praesulum tamen constan
fideque asserta confirmataque catholica
des omni ex parte fuit, seruatumque Ch
sti depositum ex sanctissimis illorum dec
tis incorruptum, ac optimis munita le
bus ecclesiae disciplina.

In Italiam reduces per Roboretum
Venetorum fines positam urbem, quae cu
maximis sua in Nos obseruantia cultuq
certabat Veronam peruenimus pro illius
bis dignitate accepti, ubi iterum obvi
habuimus eosdem dilectos filios nobi
viros equites, et S. Marci Procurator
qui per illam reipublicae ditionem perg
tibus publice Nobis officia exhiberent. N
hil illic omissum, quod ad nostrum dec
quod ad populi laetitiam ample pieque

[p]arandam faceret. Inde Vicetiam, inde [P]atauium uenimus ab iisdem procuratori[b]us deducti, conuenientibus undique ad [N]os urbium ciuibus, finitimisque populis, [E]piscopis, Praetoribus, quorum omnium [t]um numerum, tum religiosa in Nos stu[d]ia maximo cum gaudio spectabamus. O[m]nia magnifice sumptuoseque peracta, [o]mnia a Nobis, quae in celebratissima illa [u]rbe eminebant, lustrata, probata, col[l]audata.

Sed haec praeludere quodammodo vi[d]ebantur iis, quae in Principe Reipubli[c]ae vrbe ad nostrum erant aduentum com[p]arata. Iam propinquabamus Venetiis, [c]um in Insula S. Georgii in Alga occurren[t]em nobis vidimus cum inclyto suo Colle[g]io Venetiarum Ducem Paulum Reyne[r]ium, a quo per honorifice excepti, cum [e]oque ac suis conscenso amplo planeque [r]egio nauigio, illud aestuarium transmisi[m]us inter immensum cimbarum aquas pro[p]e obtegentium numerum, magnoque po[p]uli concursu ad hospitium nostrum apud FF. Praedicatores ad templum Sanctorum Ioannis, et Pauli cum amplissimo illo co[m]itatu descendimus. Postridie cum ipso Duce ad nos reuertente Senatum vniuersum, Magistratusque amplissimos ad osculum complexumque excepimus, adstanti-

 bus

bus vtrinque ad augendam rei maieſtate
cum ipſo Patriarcha quatuor et viginti Ep
ſcopis, multisque ſpectatisſimis Viri
deinceps Patriciis ceteris ac nobilibus qua
plurimis datus ad nos conueniendos e
aditus.

Nihil hic neceſſe eſſe arbitramur, v
quae in illa paucorum dierum commora
tione acta a nobis, noſtrique cauſa ab ill
ſunt, memoremus; quae templa, qua
aedificia inſpecta, quae caeremoniae pe
actae; illud vniuerſum dicimus, qua
cumque antea de antiquisſimae illius Re
publicae, Venetorumque gloria, ſplendo
re amplitudine vnquam memoriae tradi
ſunt, ea omnia noſtris tum oculis reue
obuerſari, cumulatisſimeque ad aduentu
noſtrum decorandum conferri congeriq
videbantur. Ipſi tum Reipublicae gra
lantes, tandem diſcesſimus, dimiſſoq
in Pontificiae ditionis finibus gratisſim
Procuratorum comitatu, vrbem noſtra
Ferrariam peruenimus.

Aliqui Ferrariae nobiscum erant Co
gae Veſtri S. R. E. Cardinales, inter qu
dilectus filius noſter Carolus Victori
Amadeus Cardinalis de Lanceis, qui ill
aduenerat noſtri viſendi cauſa, vnaq
nobis carisſimi in Chriſto filii noſtri Vic

i Amadei Sardiniae Regis illustris officia
etulerat. Habere tum coram ipsis Con-
storium secretum voluimus in Sacrario Ec-
lesiae, in quo Archiepiscopum Ferrarien-
em Alexandrum Matthaeium veris laudi-
us praestantem Praesulem pronunciaui-
nus in S. R. E. Cardinalium Collegium ad-
ectum die XII. Iul. MDCCLXXIX., ac
um nostro in pectore reseruatum. Hoc
illi vrbi gaudium, hoc amplae illi ecclesiae
decus, hoc ipsi Archiepiscopo vt praemium
virtutis atque incitamentum esset, libenter
effecimus.

Tum Bononiam adiuimus, iterumque
nostri conueniendi, suaeque nobis pieta-
tis confirmandae causa ad nos Parma ve-
nientem complexi amantissime sumus di-
lectissimum in Christo, deque ecclesia me-
ritissimum filium nostrum Ferdinandum
Regium Hispaniarum Infantem. Deinceps
foro Cornelii cum aliquot moraremur dies
apud Cardinalem Episcopum auunculum
nostrum non iam quiescendi, sed agendi
causa, ibidem Consistorium publicum ha-
buimus coram septem Cardinalibus, in
eoque Cardinalem Matthaeium purpurei
Galeri honore decorauimus; tum nouum
illud Cathedrale templum a fundamentis
splendide nuper erectum maxima ipsius

episcopi cura, veterique angusto ac squallido substitutum, adhibitis ecclesiae caeremoniis per nos ipsos consecrauimus: quod etiam Caesenae in patria Nostra praestitimus Seruorum B. M. V. templo, Parentum, maiorumque nostrorum Cineres seruanti. Tum illinc profecti paulum Anconam diuertimus, nouique illius Portus molimina perlustrauimus.

Demum idem,, quo antea discesseramus, iter relegentes ad almam hanc vrbem nostram salui post quatuor pene menses Deo adiuuante peruenimus, eiusque clementiae maximas, ac immortales egimus, semperque habebimus gratias, quod praesto nobis coelesti ope praesidioque fuerit, curasque nostras sua ipse virtute et gratia subleuarit.

Quod a vobis, VV. Fratres, in discessu nostro petieramus, vt iter consiliumque nostrum vestris precationibus prosequeremini, quodque a vobis effectum esse, vestroque exemplo ab vniuersa hac vrbe laetamur, nunc itidem vos flagitamus, atque in Domino obsecramus, vt pari, quo coepistis, studio insistere precibus apud Deum vestris, religiosoque in nos

‸os officio ne intermittatis, quo sua be‸ignitate, quod illius ope inchoatum ‸am est, tandem ad ipsius gloriam, ad ‸cclesiae vtilitatem, ad Caesareae maie‸statis laudem felicitatemque perficiatur.

Der Beschluß folgt künftig.

II.

Sr. Herzogl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach Verordnung

betreffend die Abschaffung der dritten Feiertage und monatlichen Bußtage und die Verlegung einiger kleinern Feste im Fürstenthum Eisenach. *)

Von Gottes Gnaden Wir, Karl August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thü-

*) Eine ähnliche Verordnung ist auch in das Fürstenthum Weimar und die Jenaische Landesportion erlassen worden; jedoch mit dem Unterschiede, daß der monatlichen Bußtage, welche dort schon vorlängst abgeschafft sind, in derselben nicht gedacht wird.

[T]hüringen, Marggraf zu Meissen, gefürste[te]r Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark [u]nd Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Fügen Unsern getreuen Ständen, an [G]rafen, Ritterschaft und Städten, allen Un[s]ern Beamten, Gerichtsinnhabern, Bürgermeistern und Räthen der Städte, auch allen und jeden Unterthanen hiermit zu wissen: Demnach zeithero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Feyer des dritten Tages der hohen, wie auch der kleinern Festtage, von sehr vielen dem Zweck derselben und der von Unsern gottseligen Vorfahren bei deren Anordnung gehabten guten Absicht gar nicht gemäß, und also weder zur Ehre Gottes, noch zu ihrer Erbauung angewendet, sondern vielmehr zu sinnlicher Lust, Müssiggang und Ausschweifungen gemißbraucht worden; Wir aber bei Unserer Regierung stets die Ehre Gottes, und das geist- und leibliche Wohl Unserer Unterthanen beabsichtigen; als haben Wir vor nöthig und diensam erachtet, nach dem Vorgang anderer, und besonders benachbarter teutschen Reichsfürsten, mit einer Einschränkung und Verlegung einiger Fest- und Feiertage vorzuschreiten.

Setzen, ordnen und wollen demnach gnädigst, daß, so viel

1. die

1. die drei jährliche hohe Festtage, als da sind Weihnachten, Ostern und Pfingsten, betrift, die öffentliche Feier des dritten Tages in Unsern Landen gänzlich eingestellt seyn, jedoch, wenn der dritte Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, solches die Sonntagsfeier nicht aufheben soll. Dabei Wir Uns zu Unsern Unterthanen versehen, daß sie die beide beibehaltene Tage dieser Feste desto christlicher und gottseliger, zur Ehre Gottes und zur Erbauung ihrer Seelen, begehen; den eingestellten dritten Tag aber zur Abwartung ihres Berufs, und nicht zum Müssiggang und Ausschweifungen anwenden, damit Unser hierunter intendirter Zweck, nämlich die Beförderung des Nahrungsstandes, erreichet werde, weßwegen Wir auch allen Stadt- und Amtsobrigkeiten nachdrücklichst anbefehlen, hierauf genau zu invigiliren. So viel aber

2. die Feier der kleinern Festtage, als:

1) das Fest der Erscheinung Christi,
2) das Fest der Reinigung Mariä,
3) das Fest der Verkündigung Mariä,
4) das Fest der Heimsuchung Mariä,
5) das Fest Johannis des Täufers, und
6) das Fest Michaelis —

anlanget, sollen dieselbe auf die vorhergehende, oder nachfolgende Sonntage verlegt werden,

n, und zwar so und dergestalt, daß, wenn e auf die erstere Tage der Woche, den Montag, Dienstag, Mittewochen fallen, den vorhergehenden Sonntag; daferne sie ber auf die letztere Tage, den Donnerstag, Freitag, Sonnabend fallen, den darauf folgenden Sonntag gefeiert werden sollen. Daferne zwischen dem Neuenjahr und dem Feste der Erscheinung Christi kein Sonntag eintritt, soll solches den darauf folgenden ersten Sonntag nach Epiphanien gefeiert werden. Die Feier des Festes der Verkündigung Mariä angehend, soll solches, wenn es in der Char- oder Osterwoche fallen sollte, jedesmal, es falle an welchem Tage dieser Woche es wolle, auf den Sonntag Palmarum verlegt, jeden Sonntag aber, auf welchen die kleinere Festtage fallen, den Nachmittag über das Sonntagsevangelium geprediget werden. So viel das Reformationsfest anlangt, soll

3. solches jedesmal an dem Tag, an welchem es fällig, einen halben Tag gefeiert werden. Was endlich

4. die monatliche sogenannte halbe Bußtage betrift, haben Wir, da dem Gottesdienst an denselben bisher von wenigen beigewohnt worden, vor gut gefunden, dieselben zuführo gänzlich einzustellen. Dargegen ist

Unser

Unser ernster Wille und Befehl, daß Unsere sämmtliche Unterthanen in Erinnerung ihrer Christenpflicht nicht nur, und wie bereits gedacht, die übrige beibehaltene und verlegte Feiertage, sondern auch, und besonders den Sonntag, desto andächtiger und heiliger begehen, nicht nur dem öffentlichen Gottesdienst mit ihren Kindern und Hausgenossen fleißig beiwohnen, sondern auch nach dessen Beendigung gottselige Hausandachten anstellen, und also nicht, theils in Häusern, theils in Gärten und auf dem Felde, allerlei Arbeiten vornehmen, noch viel weniger aber diesen Tag in üppigen, lärmenden und sündlichen Gesellschaften hinbringen, vielmehr alles dasjenige unterlassen, was zu dessen strafbarer Entheiligung und Geringschätzung gereichen und den Geist der Andacht schwächen und kaltsinnig machen könne, damit die Gerichte Gottes, womit er die Uebertretung des dritten Gebots zu strafen gedrohet, abgewandt, und dagegen Land und Leute in gedeihlichem Wohlstande erhalten werden mögen.

Wir begehren demnach an Eingangs erwehnte Unsere getreue Stände und Beamte hiermit gnädigst und ernstlich, solches nicht nur den Unterthanen bekannt zu machen, sondern auch darüber zu halten, daß dem allem genau nachgelebet werde.

Urkund-

Urkundlich haben Wir dieses Patent ei-
händig unterschrieben, mit Unserm Fürst-
en Insiegel bedrucken lassen, und aller ge-
öhnlichen Orten zu publiciren und zu affigi-
n befohlen. So geschehen Weimar, den
ten August 1783.

(L.S.) Carl August, H. z. S.

III.

Fernere Aktenstücke
in Sachen Sr. Durchl.
des
Herrn Marggrafen zu Baden
und sodann
Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz
gegen den
Abbt des Klosters Schwarzach,
betreffend die Schirmvogtei über sothanes Kloster und dessen Visitation. *)

Nro. 10.

Copia Kurfürstlich-Mainzischen gnädigsten Rescripts, an dero Hofrath und Procurator Loskant, am Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, d.d. Mainz, den 8ten Nov. 1780.

Seiner kurfürstlichen Gnaden ist die sehr befremdliche Nachricht zugekommen, daß der Abbt

*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. VIII. Band, S. 1195. ff.

obt zu Schwarzach sich in Absicht auf die
Verwaltung der dortigen klösterlichen Tem-
poralien zu eben der Zeit um eine weitere
ammergerichtliche Erkenntnis bewerbe, wo
emselben nicht verborgen seyn kann, daß die
st kürzlich in dem Kloster Schwarzach voll-
ogene erzbischöfliche Lokalvisitation, unter an-
ern auch die Entscheidung derjenigen Be-
chwerpunkte zum Gegenstand habe, welche
ie bisherige Klagen wider die Temporalver-
valtung des ersagten Abbten veranlasset ha-
en.

Da nun das dermalige Gesuch des Abbten,
em Vernehmen nach, mit mannigfaltigen un-
egründeten Vorstellungen und Einhängun-
en begleitet ist, und da folglich die eigentli-
he Absicht dahin gerichtet zu seyn scheinet,
urch Erregung neuer Kollisionen die heilsam-
en Absichten zu vereiteln, welche Se. kur-
ürstl. Gnaden auf Rett- und Erhaltung des
urch innere Gebrechen und Mißhelligkeiten
einem eigenen Untergang entgegen eilenden
Gotteshauses gerichtet haben; so können
Höchstdieselben keinen längern Anstand neh-
men, durch Gegenwärtiges dem Kaiserlichen
und Reichskammergericht die eigentliche Be-
wandsamen mitzutheilen, aus welchem das-
elbe mit Grunde beurtheilen könne, daß der-
mal eine weitere Kammergerichtl. Verfügung
von den allerschädlichsten Folgen seyn, und

 ledig-

lediglich darzu dienen würde, zu unübersehlichen neuen Kollisionen den Anlaß zu geben.

Es ist nemlich dem mehr gedachten Abbten am besten errinnerlich, daß Se. kurfürstl. Gnaden, als höchster Metropolitan des Klosters Schwarzach, über den von langen Jahren her zerrütteten innern Zustand desselben, eine förmliche Lokal-Visitation vorgenommen, und vollführt haben, worauf dermalen lediglich noch der erzbischöfliche Visitations-Spruch zu eröfnen ist.

Zu diesem die Temporal-Verwaltung des Abbten mit umfassenden Visitations-Geschäfte waren Se. kurfürstl. Gnaden nicht nur in Kraft der wider denselben durch mehrere Religiosen angebrachten, und durch ordentliche Rechts-Mittel zur Metropolitan-Instanz erwachsenen Klagen, berechtiget; sondern es haben auch der Herr Cardinal Bischof zu Strasburg Liebden, als unmittelbarer Ordinarius des Klosters Schwarzach, ihr vollkommenes Einverständnis dazu ertheilt, und selbst der Abbt zu Schwarzach sowohl, als die wider denselben betheiligten Conventualen haben sich der erzbischöflichen Visitations-Commission schuldigermaßen ganz willig unterworfen, auch über die bisherige Administration die zu Untersuchung erfordet-

rderliche Urkunden und Rechnungen unwei-
rlich ad acta übergeben.

Diesem allem aber ist der, in Rücksicht
uf das gegenwärtige unzeitige Gesuch des
bbten, vornemlich in Betracht zuziehende
mstand noch hinzugekommen, daß des Herrn
Marggrafen von Baden Liebden, um der in-
ern Zerrüttung des Klosters desto kürzer ab-
uhelfen, sich aus eigenem Antriebe dahin
rklärt haben, zur Entfernung aller der dieß-
maligen erzbischöflichen Visitation im Wege
stehen könnender Hinderniße ihre Kasten-
vogtheilige Rechte (dieselbe seyen nun gänz-
lich oder in gewisser Maas gegründet, oder
nicht) in die Hände Sr. kurfürstl. Gna-
den, als höchsten Metropolitans, übertra-
gen, fort sich bey der erfolgenden erzbischöfli-
chen Anordnung sogar quoad temporalia
beruhigen zu wollen, welche Erklärung und
Zusage denn auch von Seiten Sr. des Herrn
Marggrafen Liebden bisher in so ferne voll-
kommen erfüllet worden, daß der erzbischöfli-
chen Visitations-Commission vermöge ihrer
pflichtmäßigen Anzeige nicht das mindeste zur
Wissenschaft gediehen ist, wodurch man sich
marggräflicher Seits, bey fortdauernder Vi-
sitation, in die Administration des Klosters
gemischt, oder sonst einen andern Schritt
gethan hätte, als daß die Beschleunigung des

Geschäfts bey Sr. Churfürstl. Gnaden mehr mal angesonnen worden.

Bey dieser Lage der Umstände, und da durch diese eben angeregte Marggräfl. Erklärung im gegenwärtigen Augenblick, alle Beschwerden von selbst aufhören, welche das Kloster aus dem Grunde der Einmischung in die Administration des Klosters herleiten mag, so ist es Se. kurfürstl. Gnaden ganz unbegreiflich, wie der Abbt zu Schwarzach sich beigehen lassen wolle, durch das dermalige so unnöthig als unschickliche Gesuch, das Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht mit der zu erwartenden Erzbischöfl. Entscheidung in Ansehung der Temporalverwaltung vorsetzlich in Kollision setzen, und dadurch neue Weiterungen erwecken zu wollen.

Der kurfürstl. Hofrath und Cammergerichts-Prokurator Loskant hat also diesen Verhalt mittelst gerichtlicher Vorlage des gegenwärtigen höchsten Reskripts ohne allen Anstand bey der Behörde anzuzeigen, auch die Einverständnis des Strasburger Ordinariats sowohl, als mehrberührte Marggräfl. Baadische Erklärung, durch die anliegende verlässige Abschrift zu bestätigen, und dabey bemerklich zu machen, daß man zwar dem Kloster Schwarzach, noch vor Eröfnung des erz-

zbischöflichen Visitations-Bescheids, die
Berichtigung der Kommissions-Kosten nach
er allenthalben üblichen Gerichtsverfassung
uferlegt habe; daß es aber als eine wahr-
eitswidrige Ausstreuung anzusehen seyn,
wenn der Betrag der durch das verzögerliche
Benehmen beider Theile allerdings hochange-
wachsenen Kommissionskosten auf 18000 Fl.
angegeben werden will.

Endlich hat der kurfürstl. Hofrath und
Cammer-Gerichts-Procurator noch die Ver-
sicherung hinzuzufügen, daß man bey ehe-
stens erfolgender Eröfnung des Visitations-
Entscheides den Vollzug desselben um so mehr
ohne alle Aufzüglichkeit und Rücksicht beschleu-
nigen werde, je bekannter es ist, daß nach
den Reichs- und kanonischen Satzungen wi-
der die im Wege der Visitation ergehende
Aussprüche dem allenfalsigen Berufe schlech-
terdings kein effectus suspensiuus gestattet
werden könne ꝛc.

Nro. 11.

Tenor Sententiae.

In Sachen Abbten, Prioren und Conven-
tualen des Gotteshauses Schwarzach am

 Rhein,

Rhein, Impetranten eines, wider Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baaden, und die Fürstlich Badische Commissarios, Impetraten andern, letzlich Herrn Friedrich Carl Kurfürsten zu Maynz, Intervenienten dritten Theils: Mandati de restituendo Abbatem in administrationem Monasterii eiusque redituum non turbando disciplinam monasticam, tempore litis in monasterio nihil innouando, non immiscendo se in res ecclesiasticas et disciplinares, nec illis protegendo religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos sine clausula. Ist die durch Doktor von Sachs unterm 20ten Septembr. 1777. 12. Sept. 2. Okt. jüngsthin auch durch Licentiat Loskant unterm 20. dieses extraiudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, und Doktor von Sachs sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doktor Brandt verzögerlich-declinatorisch, auch ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgegangen, verkündt, und reproducirten Kaiserl. Mandato mit würkl. Wiedereinsetzung der Prälaten in die Verwaltung der Temporalien, und Aufhebung der bisherigen Administration, alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines Monats

pro

Termino et prorogatione von Amtswe- angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme nicht nachkommen wird, daß sein Herr rincipal jetzt als dann, und dann als jetzt die berührtem Mandat einverleibte Pön emit erkläret seyn solle. Herrn Impetraten die Gerichtsköſten, bey diesem Kaiserl. Kammer-Gericht derentwegen aufgelaufen, nach chtlicher Ermäsigung zu entrichten, und zu ezahlen fällig ertheilend.

Hiernächst bleibt impetrantischem Gottes-aus, den ihm durch die angeordnete Admini-tation zugefügten Schaden wider den Herrn mpetraten ad hanc caussam annoch ein- und uszuführen unbenommen, sondern vorbe-alten.

Dann versieht man sich zu dem Herrn hurfürsten zu Maynz, daß derselbe bey sei-en demnächst circa claustralia et disciplina-ia des Klosters zu publicirenden Erzbischöfl. Visitations-Bescheiden etwas circa tempo-alia gedachten Klosters, oder deren Verwal-ung in Praeiudicium iurisdictionis caesa-eae zu verfügen, auch seinen geistlichen Commissarien die Erhebung weiterer Com-nissions-Gelder von dem ohnehin äusserst erschuldeten Gotteshaus zu gestatten kei-esweges gemeynt, sondern diejenige Ge-rechen circa temporalia, welche seiner

Visitation etwa bekannt geworden, zur obristrichterlichen Verfügung diesem Kaiserlichen Kammer-Gericht ohnverweilt anzeigen zu lassen, von selbsten geneigt seyn werde. Was aber die von den Religiosen bisher geführte Kloster-Rechnungen, und deren Ablage betrift, läßt man es bey dem unterm 19ten Julii tausend sieben hundert fünf und siebenzig dießfalls ergangenen Decreto, jedoch dergestalten bewenden, daß denen Fürstlich-Baadenschen Commissarien von diesen Rechnungen die nöthige Einsicht zu nehmen, und zu diesem Geschäft in loco gestae administrationis die erforderliche Zeit zu verwenden, frey stehen solle.

Ingleichen wird impetrantischen Prälaten die Bestimmung des Zimmers zu vorgedachter Rechnungs-Ablage zwar frey gelassen, derselbe jedoch, daß er hierzu nicht etwa sein eigenes Wohnzimmer, sondern einen der Würde einer Fürstl. Commission angemessenen Ort ausersehen, auch falls die Fürstl. Commissarien das Geschäft in sichern Zimmern, jedoch ebenfalls ausser ihren Wohn- oder so genannten Commissions-Stuben zu tractiren vorzüglich wünschten, sich ihnen gefällig erzeigen, und überhaupt an der Achtung, die er einer Fürstl. Commission schuldig, von seiner Seiten nichts erwenden lassen solle, hiemit angewiesen.

End-

Endlich hat impetrantischer Prälat gegenwärtige Urtel sämtlichen Religiosen zu ihrer Nachachtung behörig kund zu machen, und [illegible]e dieses geschehen, auch wie er Prälat seines Orts dieser Urtel würklich nachgelebt, oder [illegible]ch nachleben wolle, in termino zweyer [illegible]onaten anzuzeigen.

Schließlich ist wider Doctor von Sachs, [illegible]m willen er Ordnungswidrig lange merita [illegible]ussae tractirende, zum Theil auch in har[illegible]n Ausdrücken abgefaßte Receß abgehalten, [illegible]e Strafe einer, wider Doctor Brandt hin[illegible]gen aus eben der Ursach, hauptsächlich aber, [illegible]m willen er mittelst Oral-Recesses vom 16. [illegible]unii 1777. zwey höchst injuriöse, die Ehre [illegible]emder, zur Sachen gar nicht gehöriger, [illegible]nschuldiger Leuten, und zwar zum Theil sol[illegible]ier, denen er, Doctor Brandt, Pflichten [illegible]lber, den vorzüglichsten Respekt schuldig, [illegible]usserst verletzende Berichte zu übergeben sub [illegible]oena dupli et realis executionis zu entrich[illegible]n, vorbehalten, und sollen letzterm nur [illegible]edachte injuriöse Berichte, um solche von al[illegible]n fremde Personen betreffenden Verläum[illegible]ungen unfehlbar zu reinigen, zurück gegeben [illegible]erden.

Dann wird beyden Anwälden, daß sie [illegible]ich künftig dieses ungebürlichen Receßirens [illegible]berhaupt bey Vermeidung schärferer Stra-

se enthalten sollen, hiemit ernstlich bedeute
Letztlich auch wider Doktor Brandt, weg
neuerlicher Producirung eines blos an ihn z
seiner Nachachtung gerichteten, der Ehre die
ses höchsten Reichsgerichtes in manchem Be
tracht nachtheiligen, und Arcana iudicii ent
haltenden Fürstlichen Rescripts, die gebüh
rende Ahndung, auch sonstig gesetzliche Ver
fügung hiemit ausdrücklich reserviret. Li
centiaten Loskant aber, sich in dieser Sach
aller weitern Handlung, Namens des Herrn
Kurfürsten zu Mainz künftig zu enthalten.
Worüber diese mit Unserm Kayserlichen In
siegel bekräftigte Urkunde ausgefertiget, und
auf geziemendes Ansuchen mitgetheilet worden.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs
Stadt Wetzlar den vier und zwanzigsten Ta
ge Monats Novembris, nach Christi Un
sers lieben Herrn Geburt im siebenzehn hun
dert und achtzigsten Jahr, Unserer Reiche
des Römischen im Siebenzehnden 2c.

Nro. 12.

Sententia publicata 17. Ianuarii 1781.

Praemisso rubro. Ist die durch Doktor
von Sachs unterm 9ten dieses extraiudicia
liter

r übergebene Supplicam samt Anlagen ad
a zu registriren verordnet, darauf sein der
tentium, Mandati executorialis et Ma-
tenentiae halber beschehen Begehren noch
Zeit abgeschlagen, sondern Doktor Brandt
rzögerlichen Zeitsuchens ohngehindert, glaub-
he Anzeige zu thun, daß dem ausgan-
n- verkündet- und reproducirten Kaiserli-
en Mandat, und der darauf unterm 24sten
Novembr. jüngsth n eröfneten Paritori-Ur-
l alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebet
e, annoch Zeit eines Monats pro termi-
o et prorogatione von Amtswegen ange-
zt mit dem Anhang:: wo er deme also nicht
achkommen wird, daß es alsdann puncto
oenae bey gedachter Urtel pure bleiben, und
uf gegentheiliges ferneres Anrufen ergehen
olle, was recht ist.

Nro. 13.

Sententia publicata 7 Martii 1781.

Praemisso rubro. Ist die durch Doktor
Sachs unterm 2ten dieses extraiudicialiter
übergebene Supplicam samt Anlagen ad acta
zu registriren verordnet, darauf sein des
Mandati de exequendo et manutenendo
auch Patentium halber beschehen Begehren
noch

noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Doktor Brandt verzögerlichen Zeitschens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kaiserlichen Mandat, und denen darauf unterm 24ten Novembr jüngsthin, auch 17ten Januarii anni curr. eröfneten Paritori-Urtelen alles ihren Inhalts gehorsamlich gelebet seyn, annoch Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann die gebetene mandata de exequendo et manutenendo ohne weiteres Anrufen aus der Canzley verabfolget, auch puncto patentium das nöthige verfüget werden solle.

Dann ist nunmehro dem Religiosen Beda Dilg, daß derselbe seine ungebührliche Verwaltung der Kloster-Temporalien also gleich niederlegen, er auch sowohl als alle übrige ihm anhangende Religiosen sich unverzüglich in ihre Clausur zurückbegeben; ihrem vorgesetzten Prälaten die schuldige Achtung, Treue und Gehorsam künftighin ohnfehlbar erweisen sollen, alles Ernstes, und mit der Verwarnung anbefohlen, daß ansonsten auf die erste diesfalls von dem Prälaten zu beschehende glaubliche Anzeige, Er Pater Beda Dilg sowohl, als alle sonstige Stöhrere der klösterlichen Ruhe, autoritate Caesarea so-

gleich

ich aus dem Kloster geschaffet, auch son-
gegen ihn und dieselbe, als vermessene
ertretere der so oft widerholten Kaiserli-
n Geboten, ergehen solle, was recht ist.

Betreffend aber ferner den interuenien-
hen Herrn Kurfürsten, und dessen Ein-
schung in die Weltlichkeiten des Klosters,
lle Licentiati Loskants Substitutus Licentiat
ederer, in desselben Namen sich principa-
er ad hanc causam legitimiren, und ist
ort demselben glaubliche Anzeige zu thun,
ß denen unterm 24ten Nov. und 23ten Dec.
gsthin eröfneten Urtelen, so weit solche
n Herrn Interuenienten betreffen, in allen
lücken gehorsamlich gelebet seye, Zeit eines
onats pro termino et prorogatione von
mts wegen angesetzt, mit dem Anhange:
o Er deme nicht nachkommen wird, daß
sdann auf weiteres impetrantisches Anru-
n wider seinen Herrn Prinzipalen ohne wei-
es executive verfahren werden solle.

Endlich hat impetrantischer Prälat auch
ese Urtel dem Religiosen Beda Dilg, und
mtlichen übrigen behörig kund zu machen,
uch wie solches geschehen, und wie sich sämt-
he Religiosen dieser Urtel gehorsamlich unter-
orfen, zu weiterer obristrichterlichen Ver-
gung in termino vnius mensis beschei-
gter anzuzeigen.

Nro.

Nro. 14.

D. N. 23. Merz in specie des Notar. Saurmilch Receß vom 16ten huius betreffend.

Dr. Sachs. Nach Zeugnis des rückwärtigen Acten-Verfolgs, insbesondere der (127.) (134.) (u. 166.) haben Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit des Herrn Marggrafen zu Baden Durchl. gegen den impetrantischen Abten und Convent hier einerley widerpartige Intention soutenirt, beyde Höchstdieselbe wollten die fordersame Restitution des Abten in die ihm spoliative von Baden entrissene Administration der Klostertemporalien, die Einsicht über deren Verwaltung und überhaupt den rechtmäsigen Verfolg der ganzen hiesigen Litispendenz denen Impetranten und diesem höchsten Reichsgerichte streitig machen. Beider Höchstderselben Absicht ist durch die verehrlichsten Entscheide, vom 24ten Nov., 23sten Dec., 17. Jan. und 7ten hujus, verworfen worden, u. noch diese Stunde ist Kur-Mainz, wie Baden, mit der befohlenen Redressirung seiner aus dem ungebührlichen Badischen Uebertrag (149) und sonsten hergeleiteten, aber unbefugt erklärten Einmischung in die klösterlichen Temporalien, mit Zurückgebung der an sich gezogenen Abtsofficianten- und Bedaischen Rech-

echnungen, und mit Restitution des sich er-
ächtigten Schlüssels zum klösterlichen Ar-
iv in mora parendi; Es ist noch itzo, wie
Baden, in lite, und respectu der Impetran-
n, pars consors rea, aduersaria et cointer-
ssata.

Wollte nun Baden die Urtel vom 24. November, v. J., mit der Revision angrei-
en, so war nach Vorschrift des J. R. A., §
125 nicht das Erzkanzellariat zu Maynz, son-
ern das zu Trier, der Ort, wo allein diese
ültig eingelegt und darüber dokumentirt wer-
en konnte. Da nun diese nöthige Forma-
ität gänzlich ist umgangen worden, so ist die-
e Badische anmäßliche Revision nach dem
Ausspruch gehörten Reichsgesetzes, als nicht
achgesucht und für nichtig zu halten. Es ist
ber auch darauf ohnehin nicht zu reflektiren,
veil man hier in causa spolii non appella-
ili, adeoq. nec revisibili, versirt. Ich
veiß mich also mit dem Notario Saurmilch
ahier gar nicht einzulassen, sondern bitte,
ach denen bey BLVM. chilias Sent. Camer-
aum. 362. 409. und Freyhr. v. Kramers Ne-
benst. I. Th. I Abh. p. 15. seqq. et Tom. 2.
Abs. 575 vorliegenden Praeiudicien, von er-
neldtem Notario eingebrachte vermeintliche
Revision als null und unstatthaft zu erklä-
en und es bei denen ergangenen itzo rechtskräf-
igen Urteln vorerst zu belassen, auch effluxo

 ter-

termino nuperrime praefixo, mit denen rück-
wärts gebethenen Mandatis de exequendo
et manu tenendo, auch litteris patentibus,
und wie sonsten in (184) des mehreren ge-
bethen, auch in sententia nuperrima com-
minirt worden, um so mehr gerechtest zu ver-
fahren, als die Impetranten, (jedoch cum
protestatione et citra praeiudicium) in adj.
122. hierneben pro omni superfluo auch die
gewöhnliche cautionem revisoriam hiermit
geleistet haben wollen.

Nro. 15.

Sententia publicata 6. April 1781.

Praemisso rubro. Ist die durch D. von Sachs unterm 21sten u. 23sten März jüngst-
hin extrajudicialiter übergebene Supplicas,
sammt Anlagen ad acta zu registriren verord-
net, darauf, so viel in specie den Religio-
sen, Beda Dilg, und dessen übrige Anhän-
ger betrift, nunmehro den Herren Bischöfen
zu Strasburg der Auftrag dahin: daß der-
selbe nur gedachten Religiosen, Beda Dilg,
nicht minder Georg Betz, mit Vorbehalt der
ihnen in uisitatione episcopali vorhin schon
diktirten, noch zur Zeit per appellationem
an den Herrn Metropolitan suspendirten
Strafen

Strafen zu endlicher Herstellung der innern Klosterruhe, und nöthigen Ordnung, circa temporalia, ohne weitere Nachsicht derma-en sogleich aus dem Kloster herausnehmen, diesem vorgängig sich wegen deren sonstigen Unterbringung mit dem Herrn Metropoli-tan bald thunlichst einverstehen, ihren einst-weiligen Unterhalt aber aus des Klosters Mit-teln, (jedoch mit möglichster Sparsamkeit,) bestreiten, sämmtlichen übrigen Bedaischen Anhängern hingegen die Gelobung ihrer dem Prälaten übergebenen Paritionsanzeige alles Ernstes anbefehlen, auch bei dessen Entste-hung gegen alle und jede Ungehorsame eben-falls mit würklicher Ausschaffung, ohne wei-tere Anfrage, verfahren solle, hiemit erthei-let; wobei man sich dann zu dem Herrn Fürst Bischoffen versiehet, es werde derselbe nach seinem für die Erhaltung dieser ansehnlichen Stiftung bisher bezeigten löblichen Eifer die nachdrücklichste Vollziehung dieses Kaiserl. Auf-trags sich um so gewisser bestens angelegen seyn, und sich auch hieran nichts irren lassen, als nöthigen Falls das vorhin schon commi-nirte Mandatum de manutenendo auch hier-auf ohne Anstand erstrecket werden soll.

Nro. 16.

Ad Humillimas Iudicationes et Petita Do-
ctoris de Sachs, 9 et 12. April, 1781. ex-
traiudicialiter exhibita.

pro

Nunc clementissime ad Effectum plena-
riae Restitutionis et Manutenentiae impe-
trantis Abbatis eiusque Officialium in ad-
iudicata ipsis administratione temporalium,
decernendis retro petitis Litteris Patenti-
bus, vt et Mandato de exequendo et ma-
nutenendo; ferendis deinde Decretis. or-
dinationibus, aut Sententiis eorum quae
manifeste in odium et vilipendium Sen-
tentiarum cameralium, incompetenter et
nulliter ex parte Commissionis Metropoli-
ticae Moguntinae sexta huius emitti, pu-
blicari pariter, ac paulatim exequi et com-
minari voluerunt decretorum, sententia-
rum et ordinationum cassatoriis, restituto-
riis, et ab effectu suspensoriis, exten-
dendo eatenus supra memoratum Manda-
tum de exequendo et manutenendo, nec
non ferenda sententia reuisionem Baden-
sem qua manifeste nullam et non admissi-
bilem reiectoria. et

Ob vrgentissimum Morae Periculum, pro
Acceleratione Iustitiae concedenda Circu-
latio-

ione, aut Conuocatione celsissimi Sena-
s extraordinaria.

Decretum.

Iudicialiter in prima Audientia; Dann
t der Herr Fürst Bischof zu Strasburg,
aß derselbe, deren, ohne dieses Kaiserlichen
Kammer - Gerichts Vorwissen publicirten-
o voreilig - als incompetenten - mithin
quoad Spiritualia noch zur Zeit nicht zu voll-
ziehenden - quoad temporalia aber null und
ichtigen Erzbischöflichen Vikariats-Erkennt-
issen ungehindert mit wirklicher Vollziehung
er ihme per sententiam vom 6ten dieses ge-
nachten Kaiserlichen Aufträgen, ohne weite-
e Rücksprache mit dem Herrn Metropolitan,
lsbald vorgehen, und wie solches geschehen,
innen 4 Wochen gebührend anzeigen, der
Prälat aber, daß er nunmehro die Rechnun-
gen über seine Abteilige Jahren und was
onsten zu Rechtfertigung seiner Wissenschaft
oder zur Aufklärung der Sache gehörig, bin-
nen 14 Tagen an dieses Kaiserl. Kammer-
Gericht verschlossen einsenden solle, hiemit an-
gewiesen.

Endlich wird wider die Erzbischöfliche
Kommissarien und Vicariat ob summum de-

spectum autoritatis et iurisdictionis Caesareae der kaiserl. Fiscalis seines Amts erinnert. In consilio 14. April, 1781.

Nro. 17.

Sententia 23. April. 1781.
Publicata.

Praemisso Rubro. Ist die durch Notarium Saurmilch unter 16ten mensis praet. anmaßlich eingelegte Revision, als in dieser Spolien-Sache unstatthaft, auch in formalibus nicht beständig, hiermit verworfen; darauf das gebetene Mandatum de exequendo auf des Schwäbischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten, sodann ferner Mandatum de manutenendo auf den nächst gelegenen Herrn Herzogen zu Würtemberg dahin, daß derselbe den impetrantischen Prälaten bey seiner Verwaltung des Klosters, so wie er ohnmittelbar vor der impetrantischen Entsetzung in Ausübung und Besitz gewesen, nöthigenfalls mit starker Hand schützen solle; Endlich auch Patentes Caesareae dergestalten, daß sämtliche Religiosen weltl. Beamte, und Unterthanen des Klosters gedachten Prälaten als ihrem rechtmäßigen Obern die schul-

huldige Treue, Achtung und Gehorsam bey Vermeidung Allerhöchsten Kaiserlichen Ungnaden und scharfer Bestrafung ohnfehlbar erweisen sollen, erkannt.

3.

Dictatum Ratisbonae,

die 17. Iunii 1781.

per Moguntinum.

Weitere Vorstellung der marggräfl. Badenschen Gesandschaft zu Regensburg.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, auch Hochedelgeborne, Gestrenge, Vest und Hochgelahrte

Insonders Hochzuehrende Herren,

Demnach das Kaiserliche und Reichs-Cammergericht in vorbenannter Schwarzacher Angelegenheit gegen besseres Hoffen und Vermuthen, mit der sub Nro. 18. weiters anverwahrten sehr geschärften und weit aussehenden Exekutions- und Manutenenz-Verfügung, welche in verschiedenen Betrachtun-

 gen,

gen, mit der im Reich bestehenden Execu-
tions-Ordnung nicht zu vereinbaren seyn mag,
gleichwol hervor zu treten, sich nicht überhe-
ben wollen: so hat Endes Unterzogene Ge-
sandschaft in Kraft des erhaltenen Auftrags
von des Herrn Marggrafen zu Baden Hoch-
fürstlichen Durchlaucht hievon einer Hoch-
löblichen Reichsversammlung die geziemende
Anzeige machen und dieselbe ansuchen sollen,
sich vordersamst dahin zu verwenden, da-
mit ersagtes Kammer-Gericht, bey denen
neuerlich eintretenden ungemein bedenklichen
Umständen vor allen Dingen abgehalten wer-
den möge, mit fernerem executivischen und
äusserst beschwerlichem Verfahren, bis die
Sache in Comitiis in Berathschlagung und
Erledigung gebracht worden, vorzuschreiten,
zu welchem Ende man dann dieselbe zur ge-
neigten Berichtserstattung und ehebaldigen
Instruktionseinholung bestermaßen, sich aber
zu fortwierigen Wohlwollen angelegentlichst
empfiehlt und beharret

Einer Hochlöblichen Reichsver-
sammlung

Regensburg,

den 1. Junius, 1781.

ganz ergebenst und bereitwilligster
Diener

J. L. B von Schwarzenau.

Nro.

Nro. 18.

NTENTIA, 18. Maii 1781. in Camera Imperiali publicata.

In entschiedener Sachen Abbten, Prion und Conventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Impetranten eines wider Herrn Carl Friederich Marggrafen zu Baaden, und die Fürstlich Baadische Commissarios, Impetraten andern- letztlich Herrn Friedrich Carl, Kurfürsten zu Mainz, Intervenienten, dritten Theils, Mandati de restituendo Abbatem in Administrationem Monasterii, eiusque redituum, non turbando disciplinam Monasticam tempore lis in Monasterio nihil innouando non immiscendo se in res Ecclesiasticas et disciplinares, nec in illis protegendo Religiosos contra legitimos superiores ecclesiasticos C. nunc Mandati de exequendo et manutenendo:

Ist den, durch Doktor von Sachs, Namens des Herrn Fürst-Bischofen zu Strasburg unter 15ten dieses extraiudicialiter übergebenen kommissarischen Bericht, auch die sub eodem Namens der Impetranten exhibirte unterthänigste Anzeige, ex parte Religiosorum dyscolorum aeque ac partis Impetratae et Vicariatus Metropolitici perpetratorum Factorum Attentatorum et Excessuum,

suum, Authoritatem, Iurisdictionem, e
Maiestatem Caesaream plusquam friv
infringentium etc. samt Anlagen ad ac
zu registriren verordnet, darauf der Herz
zu Würtemberg, als vorhin ernannter Ma
nutenenz-Kommissarius, daß derselbe alsba
einen Subdelegatum mit hinlänglicher mi
tarischen Bedeckung auf Kosten des Hen
Impetraten nach Schwarzach abschick
daselbsten durch gedachten seinen Subdelegi
ten die erkannte Patentes caesareas nochma
len anheften, auf jene Frevlere, welche di
erstere Patentes abgerissen, ernstlich inquirire
die schuldig befundene, oder doch hinlängli
indicirte Verbrechere ohne allen Unterschi
der Personen auf der Stelle in gefänglich
Haften nehmen, den Prälaten bey der Ad
ministration des Klosters manu forti han
haben, alle Officianten und Unterthane
zum Gehorsam nachdrucksamst ermahnen, di
Ungehorsame auch, oder wer sich son
sein des Subdelegati diesfallsigen Befehlen
widersetzen mögte, ebenfalls sogleich ge
fänglich niederwerfen, den Religiosen Be
da Dily aber und sämtliche verwege
ne Anhängere bis zur Ankunft derer Fürst
Bischöflich-Strasburgischen Subdelegirten
in dem Kloster wohl aufbehalten, gedachte
Subdelegirten in Vollziehung ihres Auftra
die starke Hand bieten, und wie alles solche
geschehen, bald thunlichst berichten,

De:

Der Herr Fürst-Bischof zu Strasburg
igegen, daß derselbe, so bald der Herzog-
e Subdelegirte in Schwarzach eingetrof-
i seyn wird, seine Subdelegirte ebenfalls
f Kosten des Herrn Impetraten wieder da-
n abschicken, und den ihm vorhin schon ge-
achten Kaiserl. Auftrag nunmehro mittels
Beyschaffung sämtlicher ungehorsamen Re-
giosen in schleunige Vollziehung setzen, und
ie solches alles wirklich vollzogen worden,
emnächst seinen Bericht anhero erstatten sol-
, hiemit angewiesen.

Dann versiehet man sich nochmahlen zu
tervenientischem Herrn Kurfürsten zu
Mainz, daß Derselbe seinem Erzbischöflichen
Vikariat alles weitere Verfahren wider den
Abbten und Religiosen zu Schwarzach, son-
erlich aber alles dahier ohnehin ganz unzu-
ässige Excommuniciren, oder sonstiges Cen-
riren, selbsten alles Ernstes verweisen, und
hibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin
eschlossenen Visitations-Receß widerspre-
hende, mithin in summum vilipendium
Authoritatis caesareae nachgeschobene Entse-
zung des Abbten um so gewisser zur Ver-
antwortung ziehen werde, als widrigenfalls
egen dasselbe wegen schnöder Verachtung
ller kayserlichen Verboten so gleich mit wirk-
icher Verdammung in geschärft-fiskalische
Strafe, auch sonstigen in den Reichs-Sa-
tzungen

zungen wider solchen schädlichen Mißbrauch der geistlichen Gewalt bestimmten empfindlichen Zwangs-Mitteln unnachsichtlich verfahren werden solle.

Endlich solle Licent. Niderer, als Substitutus Licentiati Loskant, gegenwärtige Urtel seinem Herrn Principalen unverzüglich einschicken, und wie solches geschehen, Zeit acht Tagen gebührend anzeigen, auch ist gegen denselben, um willen er sich bis hieher principaliter noch nicht legitimiret, die Straf der Ordnung vorbehalten.

Schließlich ist wider den Fürstlich-Badischen Beamten Steiner seines frevelhaften in Supplica nouissima Doctoris von Sachs angezeigten Betragens wegen der Kaiserliche Fiskal excitirt, und demselben, ungesäumt auf eine solchem Frevel angemessene Strafe anzurufen, hiermit aufgegeben.

4.

Es ist hierauf gegen den von dem Hochfürstl. Hause Baden in Sachen Abbts, Priors und Conventualen der Abbtey Schwarzach am Rhein ꝛc. an Kaiser und Reich genommenen

enen Recurs ein weitläuftiges Impressum
iter dem Titel erschienen:

Unstatthaftigkeit des von dem Hochfürstlichen Hause Baden in Sache Abtes, Priors und Konventualen der Abtey Schwarzach am Rheine Impetranten eines, wider Herrn Karl Friedrich Markgrafen zu Baden und die fürstl. Badischen Kommissarien Impetraten, andern, letztlich Herrn Friedrich Karl, Kurfürsten zu Mainz Intervenienten dritten Theils, Mandati de restituendo Abbatem in Administrationem Monasterii eiusque redituum, non turbando disciplinam monasticam etc. S. C. an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses. Wetzlar, gedr. bey Joh. Bened. Ungewitter, 1781. 17 Bogen, und 9 Bogen Beylagen in Fol.

Diese Schrift ist in zween Abschnitte abetheilt, in deren ersterem die Materie überaupt abgehandelt, in dem zweiten aber em Badenschen Pro Memoria Schritt für Schritt gefolgt, und dasselbe zu widerlegen esucht wird, welches zu vielen Wiederhoingen Anlaß gegeben hat.

In

In dem Erstern werden die Begriffe, wel-
che das Wort Advokatie zu verschiedenen Zei-
ten gehabt hat, aus einander gesetzt, und
wird sich bemüht, den Satz zu begründen,
daß die Badische Advokatie über Schwar-
zach nuda defensio, Simplex protectio de-
legata siue datiua mere gratuita et hono-
raria seye. Die Eigenschaft der Unmittelbar-
keit dieser Abtey fest zu setzen; und also den
Begrif aller Landsäßigkeit zu entfernen, führt
der Autor pag. 7. eine von Kayser Friedrich
III. ertheilte Bestätigung des Badischen Erb-
schirmes an, worin nach der Beylage sub
Nro. 3. die Worte befindlich sind:

„Wan nu das benant Kloster an Mittel
„unnder unser unnd des Heiligen Reichs
„Oberkeit gehöret 2c.

Seine Hauptabsicht aber in beyden Abschnit-
ten richtet er dahin, zu beweisen, daß der
von Baden ergriffene Recurs ohnstatthaft
seye, und zu diesem Behuf führt er an, wie
die Sache selbst, als caussa spolii, nicht
caussa reuisibilis gewesen, über dieß aber die
Revision nichtiger Weise bey Kur-Mainz,
welches als Cessionarius von Baden ein eige-
nes Interesse in der Sache gehabt, einge-
legt worden. Dieses Kur-Mainzische In-
teresse nun wird weitläuftig heraus gesetzt,
und demnächst bemerket, wie bey so gestal-
ten

n Sachen die Revision bey Kur-Mainz
ht eingeleget werden können, weil der
R. A. §. 126. in den Worten:

„Wann derselbe (der Kurfürst zu Mainz)
„bey den Sachen interessiret, bei Kur-
„Trier ausbringen rc.„

ierunter klares Ziel und Maas gebe; es seye
lso bey dieser bestimmten und klaren Vor-
hrift der Gesetze keine Auslegung derselben
öthig gewesen; die dem Kammergerichte zur
ast gelegte eigenmächtige Auslegung falle
nithin weg und damit zerfalle auch der Re-
irs in seinem Ungrunde.

5.

5.

Rekurs-Schreiben Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz an die Reichsversammlung zu Regensburg, d. d. 17. Jänner 1782. Dict. per Mogunt. d. 22. Jan. 1782.

Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms, rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Würdig- und Wohlgeborne, Edle, Vest- und Hochgelahrte, besonders Liebe, und liebe Besondere!

Ab dem Innhalte des anliegenden dokumentirten Pro-Memoria, wollen die Herren und Ihr in mehrerm zu entnehmen sich nicht entgegen seyn lassen, auf welche Art das Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht Uns als Erzbischof und geistlichen Oberrichter, auch rechtmäßigen geistlichen Visitator des abteilichen Gotteshauses Schwarzach am Rheine, gelegenheitlich einer daselbst vorgenommenen erzbischöflichen Kloster-Visitation,

on, durch eben so ordnungswidrige als in-
mpetente Verfügungen von derjenigen Pa-
oralauthorität und Gerichtsbarkeit zu ver-
ringen beflissen sey, welche uns, vermöge der
eutschen Reichs- und Kirchenverfassung zur
Conservation und Aufname der Kirchen, wi-
er alle der geistlichen oberhirtlichen Gewalt
ntergebene Personen und Vorsteher, nament-
ich aber wider ungehorsame und üble Haus-
alter, mit dem vollen Rechte eines ununter-
rochenen Besitzstandes, zusteht. Schon
n vordern Zeiten waren die deutschen
Erz- und Bischöfe vorzüglich in jenen Fällen,
wo Sie authoritate pastorali wider die un-
gehorsame und üble Haushalter zu verfahren
hatten, von Seiten der auswärtigen geistli-
chen Stellen, oft ohne vorgängige genugsa-
me Information. zu ihrer nicht geringen Be-
schränkung, mit Interdikten und Censuren
übereilt worden; und man sah sich daher be-
wogen, hiergegen den kaiserl. allerhöchsten
Schutz durch den gesetzlichen Weg der Wahl-
capitulation aufzurufen, auch solchen in den
dazu geeigneten Vorkommenheiten mit jedes-
maligen gutem Erfolge, geltend zu machen.

Nie hätte man wol damal erwarten sol-
len, daß die Haushaltung geistlicher Stif-
tungen und das Pastoralverfahren wider un-
disciplinirte und verschwenderische geistliche
Vorsteher in der Folge noch ein solcher Ge-

 gen-

genstand seyn könnte, dessen das kaiserl. und Reichskammergericht sich, ohne allen von kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reiche darzu erhaltenen Beruf, zum offenbaren Abbruche der erz- und bischöflichen Befugnisse nicht nur eigenmächtig anzumassen, sondern auch gegen letztere mit eben so übereilten, zugleich aber inkompetenten, in das Claustrale, das Disciplinare, und selbst in das Spirituale eingreifenden Verfügungen vorzugehen für gut finden würde.

Und dieses ist gleichwol das der erz- und bischöflichen Pastoralauthorität in Deutschland so äusserst zudringliche Verhältniß des in dem oben angeführten Pro Memoria vorliegenden reichskammergerichtl. Verfahrens, wogegen Uns kein anderes Mittel der Hülfe und Rettung übrig bleibt, als daß Wir jenen bedenklichen Schritt, mittelst dessen das kaiserl. und Reichskammergericht sich über die Grenzen der ihm anvertrauten weltlichen Reichsgerichtsbarkeit hinausgesetzet hat, dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten Reiche in seinem ganzen Umfange gebührend anzeigen, und daher dessen uneingestellte Zurückweisung in die gesetz- und verfassungsmäsigen, auch dem ununterbrochenen Herkommen und Besitzstande gemässen Schranken, mit der vollkommensten Zuversicht anhoffen dürfen.

Nicht

Nicht nur Seiner glorreichstregieren-
n kaiserl. Majestät, als dem allerhöchsten
eichsoberhaupte und Schutzherrn der deut-
hen Kirche, sondern auch dem gesammten
eiche und allen dessen höchst- und hohen
Ständen kann und wird die ungekränkte Auf-
chthaltung des itzigen Status quo der deut-
hen Reichsverfassung, und der einen Theil
avon ausmachenden, auch je und allezeit da-
ir geachteten katholischen Kirchenverfassung
iemal gleichgültig seyn: und am allerwenig-
en wird es einer blos auf Verfassung, Ge-
tze u. Herkommen angewiesenen Gerichtsstelle
estattet, oder nachgegeben werden können, die
drenzlinien der geist- u. weltlichen Gewalt im
eiche willkürlich nnd eigenwillig zu verrücken,
nd dagegen solche Neuerungen einzuführen,
elche dem Zustande der Sachen, in einem
rossen Theile Deutschlandes, eine neue und
on der bisherigen sehr verschiedene Gestalt
i geben fähig wären, wenn ie die freie Ein-
cht und Disposition über den Haushalt der
eistlichen Stiftungen und Ordenshäuser der
z- und bischöflichen Pastoralgewalt entzo-
en, oder doch in ihrer Ausübung erschweret
erden solle.

Schon seit mehreren Jahrhunderten sind
e geistlichen Visitationen in dem Kloster
Schwarzach, ohne die allerentfernteste Ein-
ischung der Reichsgerichte, vor sich gegan-

 gen,

gen, und dabei ist insbesondere das Augen-
merk immer vorzüglich auf den Haushalt der
dortigen Aebte gerichtet, auch selbst die Ent-
fernung dererselben von der Temporalverwal-
tung mehrfältig verhängt worden.

Der unläugbare Besitzstand der geistli-
chen Gewalt, und die Anwendung alles des-
sen, was Verfassung und Gesetze im allge-
meinen mit sich bringen, kann also in Rück-
sicht auf gegenwärtigen Fall, um so weni-
ger einigem Widerspruche oder Zweifel unter-
worfen bleiben.

Wir stellen es der eben so gerechten als
Weisheitvollen Beherzigung Sr. römisch-
kaiserl. Majestät, und des gesammten Reichs
ehrerbietigst und gänzlich anheim, wie dem
durchaus unzurechtfertigenden Beginnen des
kaiserl. und Reichskammergerichtes durch vor-
dersamste schleunigste Inhibition des einge-
schlagenen Verfahrens für jetzt sogleich vor-
gebogen, und demnächst durch weitere aller-
leichteste Einleitung und Zielsetzende Vorkeh-
rungen, für die Zukunft abgeholfen werden
möge.

Wir ersuchen dabey die Herren und Euch
mit vieler Angelegenheit, an Dero höchst
und hohen auch löbl. Kommittenten und Prin-
zipalen zu diesem Ende die zweckmäßigen Be-

richts-

htserstattungen ehestens zu erlassen, und
bey denenselben vorzüglich die wichtige Be-
achtung zu Gemüthe zu führen, wie gefähr-
h und folgenvoll es für alle und jede Reichs-
ände seyn würde, wenn das kaiserl. und
eichskammergericht anstatt die einmal her-
brachten und bisher ruhig ausgeübten Rech-
der ersten Mitglieder der deutschen Kirche
owohl, als des Reiches, mit Nachdruck
u schützen, sich vielmehr befugt halten woll-
, solche selbst, wider alle Kirchenverfassung,
ider deutliche gesetzliche Vorsehungen, und
ider den undenklichen Besitzstand, in dem
rdentlichen Laufe ihrer Verrichtungen zu stö-
en, und ausser aller Wirksamkeit zu ver-
tzen.

Wir verbleiben übrigens denen Herren
nd Euch zu freundgeneigtem Willen, Gna-
en und allem Guten wohl beygethan.
Mainz, den 17. Jänner, 1782.

Derer Herren und Euer

Freund- und gutwilliger
Friedrich Karl Joseph,
Kurfürst.

Inscriptio.

**Den Würdig- und Wohlge-
bornen, Edlen, Vest- und
Hochgelehrten, des heiligen rö-
mischen Reichs Kurfürsten, Für-
sten und Stände zu gegenwär-
tiger Reichsversammlung zu
Regensburg verordneten Rä-
then, Botschaftern und Ge-
sandten.**

Das diesem Schreiben Sr. kurfürstl.
Gnaden zu Mainz beigefügte Pro Memoria
und die demselben anhängende Deductio Gra-
uaminum und Beilagen, welche auf 18 Bo-
gen in Folio gedruckt sind, enthält eine wei-
tere Ausführung, was die teutsche Verfassung
und Kirchen-Hierarchie mit sich bringe, und
wie nach dieser Kur-Mainz allerdings befugt
gewesen, das Kloster Schwarzach zu visiti-
ren, auch gegen unwürdige Aebbte Vorkeh-
rungen allenfalls mit deren Abschaffung zu
treffen; wie sich Kur-Mainz insbesondere in
Ansehung dieses Klosters in stetem Besitze
solchen

hen Rechts befunden, wie aber dem un-
chtet das Kammergericht gegen alle Ver-
ung und Gesetze sich erkühnet, Kur-Mainz
einen Amtsübungen zu stören, wie dieses
ichsgericht insbesondere von der zwischen
den und dem Gotteshaus Schwarzach
gewalteten Strittigkeit, mithin von einer
nz fremden Sache Anlaß genommen, sich
die Erzbischöfliche Visitationsanordnun-
n zu mischen und solche zu hemmen.

Wie war es möglich, sagt der Autor,
y dieser Gelegenheit, und wie ist es mit
r Proceßordnung zu vereinbaren, daß Ur-
eil, Exekution, Manutenenz, öffentliche
atenten 2c. von einer fremden Sache, die
on seit 1775. geruhet hatte, auf neue im
ahre 1780. vorgegangene Handlungen und
egenstände, auf neue in Ansehung ihrer
erhältniße und Eigenschaft wohl sehr un-
rschiedene Personen, ohne neuem Proceß
streckt, und zu Gunsten des Abtes zu
chwarzach geltend gemacht werden konnten?

Wie ist es möglich, daß man diese Aus-
hnung mit einer unerfindlichen und ein-
bildeten Intervention rechtfertigen will?

Wie ist es mit den Regeln der Proceß-
rdnung zu vereinbaren, daß Execution und
Manutenenz wider einen Intervenienten er-
 kannt

kannt werden, ohne ihn hinlänglich gehört zu haben, ja mit dem so seltsamen, als unbegreiflich-ausdrücklichen Gebothe sich künftig aller weitern Handlung in der Sache zu enthalten?

Und, da endlich der angebliche Intervenniente doch immer der unstreitige Oberrichter und Metropolitan des Abts zu Schwarzach verbleibt, wie ließ es sich mit den Reichsgesetzen und mit der Wahlkapitulation zusammen reimen, daß von einem solchen Oberrichter und wirklich in der Handlung begriffenen Visitator, ehe man wider dessen Oberrichterliche Verfügungen executivische Schritte vornahm, nicht einmal Bericht und Information erfordert wurde? ꝛc.

Dieses alles nun wird in der Folge weiter ausgeführet, und werden am Schluße 4 Grauamina darauf gegründet, wovon das dritte und vierte sich dahin ausnimmt, daß die Kammergerichtliche Gerichtsbarkeit fundirt werden wollen, ungeachtet demselben alle domestica und politica, wo kein Rechtsstreit obwaltet, durch die Gesetze ausdrücklich untersaget sind ꝛc. Endlich pflichten Se. Kurfürstl. Gnaden den Gesinnungen verschiedener hohen Mitstände bey, welche den Kapitulationsmäßigen Wunsch hegen, damit jenen Real- und Personal-Gebrechen, welche bei

dem kaiserl und Reichskammergericht
uerlich in mehrfältiger Rücksicht wahrzuneh-
en sind, dereinst durch ordentliche gesetzli-
e Wege und Mittel abgeholfen werden
nne, und erklären sich bereit, kräftigst bei-
wirken.

6.

Schreiben der Kurfürstl. Mainzischen Gesandschaft an die allgemeine Reichsversammlung.

Dictatum Ratisbonae,
die 17. Maii, 1782.
per Moguntinum.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgeborne rc.

Ew. Excell. rc. meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ist vermittelst des unterm 22 Jenner nächsthin durch öffentliche Diktatur bekantgemachten Pro Memoria bereits umständlich unter Augen geleget worden, auf

was für ungebührliche und zudringende An-
das Kaiserl. und Reichskammergericht, an
Anlaß der in dem Kloster Schwarzach vol-
zogenen so offenbar befugt, als ordnungsmä-
ßigen erzbischöflichen Visitation, sich erlaubt
habe, in die geistliche Pastoral-Gewalt, in
das Claustrale und sogar in das Spirituale
Monasterii, durch solche Erkenntniße wil-
kührlich einzugreifen, die der Verfassung der
teutschen Kirche, so wie jener der geistlichen
und weltlichen Gerichtsbarkeit, und folglich
einem wesentlichen Theil der Reichsgrundver-
fassung selbst den Umsturz drohen, und wo-
durch Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz sich
in die zwar unliebsame, aber ganz unaus-
weichlich gewordene Nothwendigkeit versetzt
fande, die aus jenen unerträglichen Gesetz-
Herkommen- und verfassungswidrigen Zu-
dringlichkeiten, sich von selbst darstellende
gemeinsame Beschwerde, dem unter seinem
allerglorwürdigsten Oberhaupt versammleten
Reiche vorzulegen, und darüber umwirksame
Remedur anzurufen.

Es ist andurch der nur gar zu richtige
Grund der ausgeführten Beschwerde mit so
vielfacher Ueberzeugung an das Licht gestellet,
daß es an und für sich einer weitern Ausfüh-
rung wohl nicht bedörfte.

ach-

Nachdem aber vorgedachtes Kammerge-
cht in einem an Ihre Kurfürstl. Gnaden zu
Mainz unterm 8. Febr. d. J. erlassenen und
n einem ziemlich herausnehmenden Tone ge-
aßten Antwortschreiben den eitlen Versuch
emacht hat, seinem eben so unförmlichen, als
ränkenden Verfahren, durch weit hergesuch-
te Ausflüchte u. Behelfe, die meistens aus der
unzuverlässigen Sprache des verdientermas-
sen abgewürdigten Abbts geborget sind,
eine scheinbare Farbe zu geben, und durch
geflissene Untereinanderwerfung verschiedener
von sich ganz unabhängiger Dinge, den wah-
ren Gesichtspunkt, worauf es eigentlich bei
der Sache ankömmt, zu verrücken; so haben
Höchstgedacht Ihre Kurfürstl. Gnaden zu
gründlicher Behebung alles Mißverstandes
und unverdienten widrigen Eindrucks gleich-
wohl nicht für undienlich befunden, ermeldtes
Antwortschreiben in beyfolgender Nebenan-
lage, Satz für Satz zu zergliedern, die in
nur gehörter Absicht unter einander gemengte
Gegenstände abzusondern, und die Kammer-
gerichtliche Scheinbehelfe in ihrer enthüllten
Schwäche darzustellen.

Unterfertigter giebt sich sofort in Verfolg
des erhaltenen ausdrücklichen gnädigsten
Auftrags die Ehre, den Inhalt kurzberühr-
ter

ter Nebenlage zu geneigter Aufmerksam[...] und günstiger Berichtserstattung, sich ab[...] zu beharrlichen Wohlwollen und Freun[...]schaft geziemend zu empfehlen.

Ew. Excellenzien, 2c.

2c. 2c.

In der Beilage wird das Antwortschrei[...]ben des kaiserl. Reichskammergerichts Stück vor Stück mit widerlegenden Anmerkungen begleitet.

Der Beschluß folgt künftig.

IV.

IV.

Leben und Charakter
Herrn
D. Ernst Jakob Danovius,
ersten Professors der Gottesgelahrheit
zu Jena,

Ein Auszug
aus
Herrn Professors Christian Gottfried
Schütz
Beschreibung desselben. *)

Ernst Jakob Danovius ward zu Redlau
der Kleinkatz in Westpreussen, unweit Dan-
zig, den 12. März 1741. gebohren.
Sein

*) Herr Prof. Schütz zu Jena hat der von ihm
zum Druck beförderten neuen Uebersetzung von
A. J. Roustan Briefen zur Vertheidigung
der christlichen Religion mit einigen An-
mer-

Sein Vater, damals Prediger daselbst, nachher teutscher und polnischer Prediger an der Dreyfaltigkeitskirche zu Thorn, war Herr Ludewig Danovius, ein gelehrter, würdiger und beliebter Geistlicher, von hitzigem cholerischen Temperament, aber rechtschaffen von Gesinnungen, und unermüdetem Eifer in der Abwartung seines Berufs. Er starb im Jahre 1772. nach einer langwierigen schmerzhaften Krankheit. Ein Brief, den er noch wenig Tage vor seinem Tode an seinen Sohn nach Jena zum Theil eigenhändig geschrieben, theils einem andern dictiret hat, zeigt von einer ausserordentlichen Festigkeit des Geistes, einer bewundernswürdigen Unerschrockenheit vor dem Tode, und einer gottseligen frommen Gemüthsfassung.

Seine Mutter ist die noch lebende ehrwürdige Matrone, Frau Anna Eleonora, geb. Gerschner, aus Königsberg; eine Frau, die ihren Stand durch das, was sie darin gethan,

merkungen von D. E. J. Danovius, Halle, 1783. in 8. die Lebensbeschreibung des Herrn Kirchenraths Danovius als einen Anhang beygefügt, welche wir hier im Auszuge, mit den eigenen Worten des Herrn Professors den Lesern vorlegen.

an, und noch mehr, durch das, was sie
litten, verherrlicht hat.

So rechtschaffnen und wohldenkenden El-
n hatten, wie alle ihre Kinder, also ins-
sondere der älteste Sohn, Ernst Jakob, eine
rtrefliche Erziehung zu danken. Diesen un-
rrichtete sein Vater als Knaben ganz allein,
lbst in der Religion, in der lateinischen,
riechischen und hebräischen Sprache, auch
den Anfangsgründen der Mathematik und
Philosophie. Die Anfangsgründe des Grie-
hischen wollten eine geraume Zeit dem jun-
en Danovius nicht in den Kopf, und der
Vater sah sich genöthigt, auf die wiederhol-
Vorstellung des Sohnes, daß er sie nicht
egreifen könnte, den Unterricht auszusetzen.
r wurde aber nicht lange nachher auf eine
ngenehme Weise überraschet, als ihm sein
Sohn erzählte, daß er, aus eignem Antriebe,
ese Anfangsgründe für sich allein studiret,
nd die abgelegten Proben ihn überführten,
ß er alle bisherige Schwierigkeiten glück-
h überwunden hatte. Er setzte also nun
nter der Anführung seines Vaters die huma-
istischen Studien mit grosser Lehrbegierde,
nd glücklichem Erfolge fort.

Im funfzehnten Jahre seines Alters em-
fahl ihn der D. Rosa, der zu Danzig, als
n glücklicher Arzt, in grossem Ansehn stand,
aus

aus Freundschaft für seinen Vater, an den berühmten D. Bertling, der ihn als Rector in das Gymnasium illustre aufnahm, und ihn mit wahrer väterlicher Zuneigung unterstützte. Er hörte hier den Prof. Groddek in der griechischen und hebräischen, und den Prof. Wernsdorf in der lateinischen Sprache, der Beredsamkeit, Geographie und Geschichte; den D. Sendel in der Physik, den D. Kuhn in der Mathematik, den Prof. Hanov in der Philosophie; den D. Pauli in der Geschichte, und in der Theologie den D. Bertling. Unter diesen seinen Lehrern verehrte er mit vorzüglicher Dankbarkeit einen Hanov, Groddek und Wernsdorf; das größte Verdienst aber um seine Ausbildung so wohl, als um sein gesamtes Glück erwarb sich der vortrefliche Bertling, von dem er auch niemals, ohne die Empfindungen einer kindlichen Ehrfurcht, und herzlichen Erkenntlichkeit auszudrücken, sprechen konnte.

Im Jahr 1760. begab er sich nach Deutschland, um die Universität Göttingen zu beziehen; allein die daselbst durch den Einfall der Franzosen entstandenen Unruhen bewogen ihn, seinen Entschluß zu ändern; und vors erste nach Helmstädt zu gehn. Hier waren in der Theologie Schubert, v. d. Hardt und die noch lebenden berühmten Männer, Teller und Carpzov, in der Geschichte Herr Hof-

srath Häberlin, in der Mathematik und
ilosobie aber Hentsch, Kipping und
holz seine Lehrer. Er erinnerte sich der
ssen Vortheile, die ihm sein Aufenthalt
Helmstädt gebracht, und der von allen sei-
n Lehrern genossenen Gewogenheit, auch
rigen ihm wiederfahrnen Wohlthaten im-
er mit der dankbarsten Achtung.

Im Jahr 1763. ging er nach Göttingen,
o er zwei Jahre lang, vornemlich des Rit-
r Michaelis in allen Theilen der orientali-
hen und biblischen Litteratur; hiernächst eines
Valch, Heilmann und Leß, in der Philoso-
hie und Mathematik aber Hollmanns und
ästners Vorlesungen hörte. Herr Ritter
lichaelis vertraute ihm auch den Unterricht
ines Sohnes an: wie er dann diesem gros-
n Gelehrten so wohl, als dem sel. Heil-
ann, und Hrn. D. Leß vorzüglich viel
huldig zu seyn, bei jeder Gelegenheit ohne
urückhaltung bekannte.

Im Jahr 1765. lud ihn der Abt Schu-
ert ein, ihm nach Greifswalde zu folgen;
ot ihm eine Stelle in seinem Hause an, und
bertrug ihm den Unterricht seiner Söhne.
r nahm diesen Antrag mit Vergnügen an,
nd verwandte die Zeit, welche ihm von der
Unterweisung seiner Eleven übrig blieb, theils

 auf

auf eignes Studiren, theils auf Privatun-
terricht verschiedener Studenten.

Nach acht Monaten erhielt er von D.
Bertling die Nachricht, daß das Rektorat
an der Johannisschule zu Danzig vacant
und kein Zweifel sey, daß, wenn er sich ge-
hörigen Orts deshalb meldete, ihm solches
werde übertragen werden. Er folgte dem
Winke seines Lehrers und Gönners, und das
ehrwürdige Scholarchenkollegium berief ihn
darauf einstimmig zu diesem Amte. Er eil-
te also, nachdem er zuvor in Greifswalde
die Magisterwürde angenommen, nach Dan-
zig, wo er zwei Jahre lang und drüber sei-
nem Berufe mit ausnehmender Treue und
Eifer oblag. Indessen ist nicht zu läugnen
daß er hier manche Verdrieslichkeiten hatte
denen er entgangen seyn würde, wenn er nicht
seine an sich sehr guten und heilsamen Ver-
besserungen in der Lehrart und Schulzucht
mit so vieler Hitze hätte durchsetzen wollen.
Ein Fehler, den junge Männer, die ihre
Kräfte fühlen, wenn sie als Lehrer, und vor-
nemlich als Rektoren bei einer Schule ange-
stellt werden, nur allzuoft begehn.

Das Jahr 1768. war für ihn das merk-
würdigste seines Lebens. Die Durchlauch-
tigsten Erhalter der Universität Jena hat-
ten

r, nach ihrer unermüdeten Fürsorge für die ufnahme dieser hohen Schule, bemerkt, aß, ungeachtet die theologische Fakultät zur eit noch vollzählich war, dennoch theils as hohe Alter ihres ersten verdienstvollen Lehrers, des sel. Walch, theils andre Ursachen ewisse Lücken im theologischen Unterricht nach ich zogen, die ohne erheblichen Schaden der die Theologie studierenden Jugend nicht unausgefüllt bleiben konnten. Sie liessen also dem D. Hertling die Stelle eines ordentlichen Professoris honorarii mit einem proportionirten Gehalt und der Expektanz auf die nächste erlediate Fakultätsstelle antragen. Er verbat aber diesen Antrag ehrerbietigst, und schlug dagegen den Hrn. Danovius vor; und die Durchl. Herren Erhalter, wurden durch diese Empfehlung, und durch andre eingezogne Nachrichten bewogen, conforme Rescripte an die Universität zu erlassen, worin dieselbe angewiesen wurde, den Rektor Danovius zu Danzig zu einer Professione theol. ordinaria honoraria zu berufen, und ihm dabei eine ausserordentliche Pension, und die Erwartung auf die zunächst eröfnete Fakultätsstelle, Namens der höchsten Höfe zuzusichern. Er erhielt also die Vokation, suchte bei dem Scholarchenkollegio zu Danzig um seine Entlassung an, und reisete nach Jena ab, wo er im September des besagten Jahres sein Lehramt antrat, und es gleich vom Anfange an

bis zu Ende seines Lebens, mit grossem Beyfalle verwaltete.

Im Jahre 1774. rückte er an des sel. D. Köchers Stelle in die theologische Fakultät ein, nachdem er sich zuvor die Doktorwürde erworben hatte. Die Durchlauchtigsten Herren Erhalter der Universität beehrten seine derselben geleisteten Dienste auch in der Folge immer mit vorzüglicher Zufriedenheit; wie ihm denn nicht nur zu dem mit seiner Stelle verbundenen ordentlichen Gehalte bald eine ausserordentliche Zulage angewiesen, sondern auch von dem Durchlauchtigsten Sachsen-Weimarischen Hofe das Prädikat eines Kirchenraths ertheilet, von des Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl. aber die Inspektion über die zu Jena studierenden Gothaischen und Altenburgischen Landeskinder übertragen wurde.

Den Beifall, den er in seinen Vorlesungen erhielt, hatte er lediglich ihnen selbst zu verdanken.

Seine verständigsten Zuhörer rühmen an seinem Vortrage eine einnehmende Lebhaftigkeit des Tons und der Stimme, eine anständige Deklamation, eine lichtvolle Deutlichkeit, Bestimmtheit und Ordnung, und eine philosophische Bündigkeit der Gedanken. Dieses

dieses Urtheil hat der gelehrte Herr Profes-
r Schulz in Giessen, der ihn vor einigen
Jahren bei seiner Durchreise durch Jena hör-
, in einer durch seinen Tod veranlaßten An-
zeige *) bestätigt, die seinem Herzen und sei-
er Wahrheitsliebe Ehre macht. Seine
Predigten waren immer reich an Gedanken;
ndessen, so sehr er sich, dem Anscheine nach,
bemühete, die Sprache des Hörsals, in den
Ton, der sich für das Volk schickt, herab-
zustimmen, so war es ihm doch unmöglich,
die wahre Popularität zu treffen, wodurch
der Prediger dem größten Theile des unstu-
dierten Volks verständlich wird, ohne den
kultivirten und gelehrten Theil seiner Zuhörer
einzuschläfern. Denn ob er gleich, wenn er
vor der Stadtgemeinde predigte, welches der
Observanz gemäß nur einigemale im Jahre
geschah, auch von Unstudierten gern und mit
Beifall gehöret wurde, so blieb doch in seinem
Vortrage noch zu viel scientifisches, und selbst
in der Modulation seiner Stimme etwas zu-
rück, das sich mehr für den Katheder als die
Kanzel schickte.

Es war eine dem Ansehn nach sonderbare
Erscheinung, daß eben dem Manne, dem in
jeder Art des mündlichen Vortrags die Be-
redsamkeit ununterbrochen zufloß, der sich mit
ungezwungener Präcision und leicht und hell

 über

*) In den Frankfurter gel. Zeitungen d. v. J.

über jede Materie ausdrückte, dennoch der schriftliche Vortrag so beschwerlich und ihm die gehörige Leichtigkeit und Glätte zu geben beynahe unmöglich wurde. Seine Briefe waren steif und gekünstelt, und ein gezwungenes Wesen verrieth sich in allen Zeilen. Er war im Stande, jemanden mündlich von einer Schrift, die er gelesen hatte, einen so vollständigen und bestimmten Auszug aus dem Stegreif zu geben, den man mit größtem Vergnügen hörte, und nach welchem die Lectüre der Schrift selbst oft kaum noch etwas Interesse für den behielt, der sie ihn so hatte epitomiren hören; gleichwohl wenn er von eben diesem Buche eine Recension machte; so hatte sie ein geschraubtes Ansehn, und war mit einem Schein der mühsamen Ausarbeitung überzogen. So war nun seine deutsche Schreibart beschaffen; bei der er denn aber doch leichter verständlich blieb, als in der lateinischen. Hingegen sein Ausdruck in dieser Sprache, ob er wol rein und grammatisch richtig war, hatte in Wahl und Stellung der Worte noch weit mehr von diesem Fehler; er war so peinlich studiert, so verschränkt, daß er oft aus dem entgegen gesetzten Grunde von dem, der manchen eilfertigen Schriftsteller unverständlich macht, dunkel und räthselhaft wurde. Und nach der Art, wie er arbeitete, war dieß nicht zu verwundern. Denn nicht gnug, daß er in jedem seiner Ma-

scripte die Ausdrücke, die er niedergeschrie-
n, sehr oft vier-bis fünfmal änderte; auch noch
den Korrekturen machte er durch die Skru-
ulosität, mit welcher er auch da noch zu bes-
rn fortfuhr, die Setzer verdrieslich. Da-
r kam es, daß an seinem Lehrbuche der Dog-
atik sechs oder sieben Jahr gedruckt wurde;
aß jedes Weihnachtsprogramm, das er
chrieb, ihn weit mehr des Ausdrucks, als
er Sachen wegen, vierzehn Tage und drü-
er beschäftigte, und die Anstrengung, die
r sich dabei gab, ihn auf eine für jeden, der
nit ihm umgieng, merkbare Art launisch und
nürrisch machte. Wenn nun auch dieser
übertriebene Gebrauch der Feile bei seinen
Schriften zum Theil in einer an sich sehr löb-
ichen Achtung für das Publikum gegründet
eyn mochte, so hatte er doch auch wohl noch
ndre Ursachen. Vielleicht hatte er von je-
er, ehe er etwas drucken ließ, zu wenig
Uebung in schriftlichen Aufsätzen gehabt. Oder
s kann auch seyn, daß diejenigen seiner Leh-
er, die ihn zum Stil praktisch anführten,
hn bei der Korrektur seiner Uebungsstücke zu
igensinnig behandelt haben.

Wenn nun aber Danovius als Schrift-
steller sich vielleicht nie würde hoch geschwun-
gen haben, so war er dafür im mündlichen
Vortrage desto vortreflicher.

Er war unaufhörlich bemüht, seinen Unterricht immer nützlicher, und durch stetes weiteres Forschen, und eigenes Studiren den Bedürfnissen seiner jedesmaligen Zuhörer angemeßner zu machen. Er bereitete sich immer auf seine Kollegia vor, ob er gleich nur wenig von dem, was er sagte, aufschrieb. Ein Umstand, wobei ihm seine Uebung im Denken, und sein überaus gutes Gedächtniß vortreflich zustatten kam, und der die Anmuth seines Vortrages vermehren mußte, da ein freier Diskurs des Lehrers, zumal wenn er dabey so ordentlich und gedankenvoll ist, als der seinige war, der nettesten Abhandlung, die blos vom Papiere abgelesen wird, an Nutzbarkeit für die Zuhörer unendlich weit vorzuziehn ist. Daher kam es auch, daß derjenige, welcher unmittelbar nach einem gehaltnen Kollegium zu ihm ging, mit ihm zu sprechen, ihn selten bei guter Laune fand. Seine Stirne glühte noch von der Arbeit des Nachdenkens, und es mußte ihm, zumal nach der Beschaffenheit seines Temperaments, äusserst schwer werden, sich sogleich die Heiterkeit zu geben, die dem Fremden, an dem, den er besuchen will, so erwünscht und willkommen ist, und die ihm sogleich Zutrauen und Freudigkeit einflößt.

So viel Fleiß er auf die Vervollkommnung seines Unterrichts wandte, so treu und gewis-

wissenhaft war er in Auskaufung der Zeit,
er dazu bestimmte. Er setzte seine Kolle-
n fast niemals aus; und wenn er es that,
war es gewiß nicht seine Bequemlichkeit,
ndern die Stimme andrer Berufspflichten,
e ihn dazu vermochte. An jeder Stunde,
e er las, ließ er gerade nur die wenigen Mi-
uten fehlen, die den Zuhörern zum Wechsel
er Lektionen nöthig waren. Auch las er
ie vornehmsten seiner Kollegien bis in die Fe-
ien so weit hinein, daß ihm zwischen dem
Schlusse der alten, und dem Anfange der
euen Vorlesungen kaum ein paar Tage übrig
lieben. Er trieb hierin seinen Eifer vielleicht
twas zu weit; er hätte Ursach gehabt, auf eine
twas längere Erholung zu denken; und sich
iese auch wohl durch unschädliche Abkürzung
ancher Theile seiner Lektionen verschaffen
önnen. Indessen bleibt diese seine Berufs-
reue immer höchst lobenswürdig. Er wür-
e es als eine Gewissenlosigkeit angesehen ha-
en, die Winterlectionen im Februar, oder
ie Sommerlektionen im August zu schliessen.
Selbst in den Ferien, da doch ein grosser Theil
einer Zuhörer schon verreiset war, fuhr er
ort, den übrigen durch die gleiche, oder gar
verdoppelte Anstrengung seiner Kräfte nützlich
u werden.

Auch ausser seinen Kollegien versäumte er
keine Gelegenheit, sich um seine Zuhörer durch

 Rath,

Rath, Beystand, Umgang, und Mitthei-
lung verdient zu machen. Mit denjenigen der
Gothaischen und Altenburgischen Landeskin-
der, welche Theologie studirten, hielt er wö-
chentliche Disputirübungen. Einen andern
Zirkel von Studirenden übte er im Predi-
gen, so daß er erst ihre schriftlichen Aufsätze
durchsah, und sie dann Sonntags Nachmit-
tags selbst predigen hörte. So ernsthaft er
im Umgange mit Studenten war, und so
wenig er die ihm schuldige Ehrerbietung durch
Familiarität preis gab, so liebten ihn doch
seine gutdenkenden Zuhörer von ganzem Her-
zen; da sie seinen Eifer für ihre wahren Vor-
theile unmöglich verkennen konnten Mit lee-
rem Geschwäz mochte er sich freilich nicht gern
eine Minute verderben lassen; er nahm indes-
sen doch zuweilen des Sonntags von solchen
Studirenden, die ihm näher bekannt waren,
förmliche Nachmittagsbesuche an; und sonst
war er jedem gefällig, der ihn um ein Buch
aus seiner Bibliothek, um einen guten Rath,
um ein Empfehlungsschreiben bat.

Uebrigens war er um die Aufrechthaltung
der guten akademischen Disciplin mit dem
wärmsten Eifer bekümmert, und übte seine
Grundsätze darüber so wohl als Beisitzer im
Concilio arctiori, als bey mehrmaliger Ver-
waltung des Prorektorats mit der gewissen-
haftesten Standhaftigkeit aus. Bei dem
letztern

ern genoß er verschiedenemal von den Stu-
nden öffentliche Ehrenbezeugungen; es
rden ihm aber auch einigemal von unar-
n Tumultuanten die Fenster eingeworfen.
as letzte ist mehrentheils von der Recht-
affenheit eines Prorektors ein zuverlässige-
Beweis, als das erste. Ausschweifun-
nachzusehn, fand er weder in seiner itzi-
n, noch in seiner ehemaligen Lebensart Be-
egungsgründe.

Was nun seine Gelehrsamkeit betrift, so
tte er zuförderst sehr viel Talente, und eine
en so grosse Neigung zur speculativen Phi-
sophie. Er hatte die besten und gründlich-
n Weltweisen Deutschlandes, und viele
anzösische und englische gelesen. Daher be-
beitete und liebte er auch diejenigen Theile
r Theologie vorzüglich, in welche die Phi-
sophie einen nähern Einfluß hatte. Er ver-
and die englische und französische Sprache
weit, um scientifische Werke lesen zu kön-
n; in der lateinischen, griechischen und he-
äischen Sprache hatte er sich so viel Kennt-
ß erworben, als hinlänglich war, um in
er Exegese der Bücher A. u. N Testaments
it eignen Augen sehn zu können. Er hatte
usserdem auch auf das syrische und arabische
nigen Fleiß gewendet. Wenn er nicht in
Helmstädt eines Tellers, und in Göttingen
ines Michaelis Unterricht genossen hätte,
wür-

würde er ganz auf Schuberts Manier d
Theologie zu behandeln verfallen seyn, zum
wenn man die Hochachtung, die er für d
Mannes persönlichen Charakter hegte, un
seine Dankbarkeit gegen ihn bedenkt. E
würde ein offenbarer Irrthum seyn, wen
sich jemand einbilden wollte, daß er sich gan
nach Schubert gebildet habe, freilich wür
er, nach seinen Naturgaben, in der theolog
schen Gelehrsamkeit eine viel grössere Höhe e
reicht haben, wenn er sich ihr auf eben de
Wege, wie ein Morus genähert hätte. Al
lein ob er gleich in der klassischen Litterat
nicht vernachlässigt war, so läßt sich doch auc
nicht behaupten, daß er auf die beste We
dazu wäre angeführet worden, oder darin
solche Fortschritte gemacht hätte, die ihm z
tiefern Eindringen in die historischen Dis
plinen der Theologie den bequemsten Weg ge
bahnet hätten. Wirklich schien er mit die
sem Theile der theologischen Gelehrsamkeit sich
niemals recht beschäftigt zu haben. Es war
auch für seine Zuhörer wirklich vortheilhafter,
daß er die Zeit, die ihm von seinen Vorlesun-
gen übrig blieb, lieber auf die Erweiterung
seiner Kenntnisse in den Fächern, worin er
wirklich Stärke besaß, verwendete, als wenn
er sich in andre erst hätte hinein werfen wol-
len. Jene waren die dogmatische, morali-
sche und symbolische Theologie nebst der Exe-
gese des N. T., welche er zum Gegenstande
seiner

er Vorlesungen, und zum vornehmsten
sichtspunkte bei der Sammlung seiner Bi-
othek machte.

Unter den Theologen seines Zeitalters ver-
rte er einen Ernesti und Semler am mei-
n. Auch fehlte ihm in seiner Bibliothek
n diesen Gelehrten und dem Hrn. Ritter
Lichaelis fast keine ihrer Schriften; und er
udirte sie mit vorzüglichem Fleisse. Hier-
ächst las er die Werke eines Walch, Nös-
lt, Leß, Teller, Zachariä, Töllner u. a.
nen an die Seite zu setzenden Theologen.
r las überhaupt, was er las, langsam, und
, daß er fast nicht nöthig hatte, zum zwey-
nmale zu lesen. Sein Beifall, den er ei-
r Schrift gab, war nie blind, sondern auf
is richtigste Urtheil gegründet; am meisten
ar ihm nach der philosophischen Anlage sei-
s Kopfes Mangel an Bestimmtheit und An-
dnung der Ideen, wo er sie antraf, selbst
solchen Schriften zuwider, aus denen er
nst viel gelernt zu haben bekannte.

Auch ausser der Sphäre der Gelehrsam-
it beurtheilte er andre so wohl, als sich selbst
it unpartheiischer Strenge; und die Abnei-
ung, die er gegen manche Personen, Mei-
ungen und Handlungen von gewissen Seiten
trachtet, hegte, hinderte ihn niemals, den
uten Seiten derselben die gemessenste Ge-
rech-

rechtigkeit bei jeder Veranlassung widerfah-
ren zu lassen.

In dem Bekenntnisse seiner Einsichten war
er freimüthig und bescheiden; in Rücksicht
auf andrer Meinungen, die von den seinigen
abwichen, billig und tolerant. Widerspruch,
wenn er ohne Nebenabsichten ihm gemacht
wurde, vertrug er gern; nur die grobe und
subtile Verketzerung brachte ihn auf. Er ge-
rieth in Zorn, wenn er verdienstvolle Gottes-
gelehrte auf diese Art behandeln sah; und
noch heftigere Erbitterung, wenn man ihm
selbst hämischer Weise dergleichen Behand-
lung, von der er unendlich weit entfernet war,
schuld gab.

In seinem Charakter war es ein Haupt-
zug, daß er mehr nach Grundsätzen, als nach
blos gutherzigen Trieben handelte. Er hat-
te wirklich schöne Anlagen zur Freundschaft.
Allein er wollte mit äusserster Delicatesse be-
handelt seyn. Nicht genug, daß er, wo er
Falschheit bemerkte, oder zu bemerken glaub-
te, die Freundschaft plözlich abbrach; wel-
ches man ihm eben nicht sehr hätte verdenken
können; er nahm öfters an unschuldigen Din-
gen Anstoß, und brachte das Temperament
eines Freundes zu wenig in Rechnung.

Dar-

Darin war er zu bedauern, daß er durch pünktliche Vorsichtigkeit, die er gegen sei- Freunde bewies, und wieder von ihnen rlangte, sich um den süssen Genuß der of- n unbefangenen Vertraulichkeit brachte, die wiß eine der schönsten Blumen in dem Kran- der Freundschaft ist. Hingegen gereicht ihm zu grosser Ehre, daß er auch an ver- schiedeten Freunden immer ihre Verdienste parteiisch schätzte, nie sie lästerte, oder ver- einerte, und selbst über die Ursachen der rennung gegen andere ein tiefes Stillschwei- n beobachtete.

Gegen die Grossen betrug er sich mit hrerbietung, oder mit Würde; er war nie- als kriechend, vergaß aber auch nie die Ach- ng, die dem höhern Stande zu erzeigen, en vernünftigen Mann keine Mühe kostet. Daher war ihm der Leichtsinn unerträglich, n dem sich mancher, der die Gunst eines ürsten besitzt, verleiten läßt, alle Convenienz Seite zu setzen und mit ihm als mit seines eichen umzugehen. Wenn es gleich der roßmuth eines Fürsten Ehre macht, über rgleichen Freiheiten hinweg zu sehn, so bringt sicherlich dem Verstande des Günstlings sto weniger Ehre, sie sich herauszunehmen.

Danovius war von diesem Fehler so ganz ei, daß er vielmehr die Genauigkeit hierin, beson-

besonders gegen seines gleichen, oder Geri
gere zu weit trieb. Auch war er biswei
zu strenge, wenn er andrer Verhalten in di
sem Punkte beurtheilte. Ueberhaupt war
unstreitig an ihm sehr rühmlich, daß er si
selbst so wenig verzieh; aber andern etwa
mehr verzeihen zu können, würde ihm dei
Ruhm nicht geschmälert, und ihm manch
Verdruß und Unmuth ersparet haben.

Man kann indeß nicht läugnen, daß e
sich auch sonst verschiedentlich den Vorwu
des Stolzes zugezogen habe. Darüber lä
sich nun nicht gerade zu entscheiden. Für
erste ist ein gewisser Stolz nicht nur sehr ver
zeihlich, sondern sogar löblich. Den Stol
keine Niederträchtigkeit zu begehen, sich der
Würde seines Berufs bewust zu seyn, Belo
nungen oder Beifall nicht zu erschleichen, so
dern zu verdienen, den Stolz hatte Damm
us allerdings. Manches, was andre bei ihm
Stolz nannten, war mehr finstere Laune in
gewissen Stunden, die in andern Stunden
gänzlich verschwand, oder lag wol gar nur in
seiner Physiognomie, in seiner Statur. Sei
ne ansehnliche Länge konnte vielleicht diesen
oder jenen, der ungleich kleiner von Person
war, täuschen, es für Verachtung anzusehn
wenn er auf ihn herabsehn muste. Sol
Stolz soviel als Pralerei, oder ungebührli
che Anmassung einer zu grossen Ehre heissen,
so

an man ihn zuversichtlich von beiden Fehlern
sprechen. Was man also, ohne der Wahr-
etwas zu vergeben, einräumen kan, ist, daß
bisweilen das Gute, das er besaß, zu leb-
t fühlte, zu eifersüchtig auf die Hochschä-
ng andrer, und in den Forderungen, die
deshalb an andre zu thun, das Recht hat-
bisweilen zu genau oder eigensinnig war.

Uebrigens war er enthaltsam, ohne ein
ind des erlaubten Vergnügens, freigebig,
ne verschwenderisch; haushälterisch, ohne
izig zu seyn. Da er kein Vermögen ererbt,
ndern alle seine Einname seinem Fleisse zu
nken hatte, so gereicht es ihm zum Ruhme,
e anständige Lebensart geführt zu haben,
ne sich mit Schulden, die unbezahlt hätten
eiben müssen, belasten zu dürfen Sam-
eln konnte er freilich nicht; da ihn, andre
ründe nicht zu berühren, die Vermehrung
iner Bibliothek ein ansehnliches kostete, und
seine würdige Mutter jährlich mit einer be-
ächtlichen Summe unterstützte. Er war
n aufrichtiger Verehrer der Religi-
n, die er lehrte, und legte dieses auch durch
n äuseres Bezeigen, und unter andern durch
e fast nie ausgesezte Besuchung des öffent-
chen Gottesdienstes, durch den Gebrauch
es heil. Abendmahls und andere Merkmale
n den Tag.

Am meisten hatte er mit dem Feuer seins
cholerischen Temperaments in einem sonst ge-
sunden und ansehnlich gebildeten, starken und
vollblütigen Körper zu kämpfen, welches ihn
bisweilen bei Sachen, die er für recht und
gut ansah, mit grösserer Schnelligkeit, Lebhaf-
tigkeit und Hitze zu sprechen und zu handeln
vermochte; oder bei erlittnen Beleidigungen
in heftigern Zorn brachte, als er vor diesen
Ueberraschung wollte, oder nachher billigte.
Ausser einem ihn sehr oft überfallenden und
schnell wieder verlassenden Schnupfen, und
einem in den ersten Jahren seines Jenaischen
Aufenthalts einigemal plötzlich zugestossenen
Schwindel hatte er, seitdem er in Jena war,
über keine Krankheit zu klagen. Indessen
schien ihm bei der täglichen Anstrengung sei-
nes Geistes selbst dieser Ueberfluß an Gesund-
heit gefährlich zu werden, und Herr Hofrath
Baldinger bezeugt, daß er, als er ihn vor ei-
nem Paar Jahren in Göttingen gesehn, ple-
thoram obesam bei ihm befürchtet habe. Zwar
unterlies er nicht ganz, sich Bewegung zu ma-
chen; er gieng öfters, zumal mit seinem Freun-
de, dem gelehrten Herrn Professor Müller,
spazieren. Allein diese Spaziergänge dauer-
ten für seine Konstitution nicht lange genug;
er stand zu oft still; er gieng mehrentheils auf
der Ebene, da es ihm zuträglicher gewesen
wäre, die Berge zu besteigen. Dem unge-
achtet verspürte er von der Einrichtung sei-
nen

Diät keine merkliche Beschwerde. Nur
dem lezten Jahre seines Lebens wurde ihm
Arbeit sauerer, und besonders gieng ihm das
chreiben noch weniger, als sonst, von stat-
. Es überfiel ihn auch öfters eine Schlaf-
cht zu ungewöhnlicher Zeit, und dieß be-
og ihn, anstatt des Bieres, das ihm sonst
mer wohl zu bekommen schien, sich zum
Bassertrinken zu gewöhnen. Ausserdem
agte er über Mangel an Heiterkeit, Ver-
üßlichkeit und üble Laune; ob er gleich sol-
e nicht anders, als durch grössern Hang
r Einsamkeit, und durch merkliche Abna-
e seiner Gesprächigkeit äuserte. Dieserwe-
en entschuldigte er sich einige Wochen vor
inem Ende gegen seine Gattin, Abends bei
ische, indem er ihr mit Zärtlichkeit die Hand
ichte, und sie bat, seine bisherige Laune sei-
en gehäuften Arbeiten zuzuschreiben.

Uebrigens bemerkte man an ihm keine son-
erliche Veränderung. Er las seine Kollegia
it verdoppelter Anstrengung; er las ihrer,
m die durch den Tod des sel. D. Webers
ntstandene Lücke auszufüllen, dießmal mehr
ls gewöhnlich; und meistens täglich fünf
Stunden. Er fieng an über sein Osterpro-
ramm zu denken; redete öfters von den Ar-
eiten des folgenden halben Jahres, auch von
er ihm der Reihe nach wieder im künftigen
Sommer bevorstehenden Verwaltung des

Proректorats; er ließ seine Sommervor-
sungen in das Lektionsverzeichnis setzen;
gieng damit um, sich ein Haus zu kaufen;
zeichnete noch wenig Tage vor seinem To-
aus einem Auktionskatalogus Bücher
die er für sich erstehen lassen wollte; so,
allem menschlichen Vermuthen nach, noch
Tag vorher ihm selbst so wenig, als andern,
so nahes plötzliches Ende seines Lebens ahndete.
Herr Professor Schütz, sein Schwager, hat-
te ihn wenig Tage vorher, am 12ten März,
mit seiner Frau Schwester besucht; er em-
pfieng sie mit Heiterkeit, war über ihre Wün-
sche zu seinem abermals erlebten Geburtstag
zärtlich gerührt; aber in seinem ganzen Betra-
gen war nicht das geringste, das man als ei-
ne Vorbedeutung des Unglücks, das ihm sechs
Tage darauf begegnete, hätte ansehen können.
Da es ihm niemals leicht gewesen war, sich
zu verstellen, noch minder eine leidenschaftli-
che Gemütsfassung, die man wenigstens allemal
mal in seinen sehr bedeutsamen Gesichtszügen
lesen konnte, zu verbergen, so würde es unbe-
greiflich seyn, wie er noch den Tag vor seinem
Tode, Nachmittags, mit so sichtbarer Ruhe
den Gottesdienst hätte abwarten, darauf in
Gesellschaft des Herrn Prof. Müller ver-
gnügt spazieren gehn, Abends bei Tische, ob
er gleich Mangel des Appetits verspürte, den-
noch mit seiner Gattin und ihrer Schwester
eine ausserordentlich muntere, oft scherzhafte
Un-

terredung führen, und nachher noch bis 11
an seinem Programm hätte arbeiten kön-
, falls er schon diesen Abend sich der trau-
en Verwirrung bewust gewesen wäre, die
Leben am folgenden Morgen so unglück-
endigte.

Es war der 18te März v. J., als Herr
ofrath Eber, sein Schwiegervater, den
errn Prof. Schütz, zwischen 7 und 8 Uhr,
orgens, ersuchen ließ, sogleich zu ihm zu
mmen. Er eilte also dahin, ohne etwas,
wenigsten das, was erfolgt war, zu er-
then. Hier fand er jedermann in der grö-
n Bestürzung; es vermochte niemand deut-
zu sprechen; Frau Danovius warf sich
mit einem lauten Geschrei entgegen; und
ihm einen Zettel, auf dem folgende Wor-
standen:

Mein lezter Wille ist, daß meine hinter-
lassene bedaurenswerthe Witwe, ge-
borne Wilhelmine Eberin, die einzige
Erbin meines ganzen wenigen Nach-
lasses sei. Man lasse ihn statt haben,
so weit es unter den Umständen nur
immer seyn kann. Möchte die bedau-
renswerthe mich doch ganz vergessen
können, und es wirklich thun.

Geschrieben Montags nach Iudica,
4 1/2 Uhr früh 1782.

Ernst Jacob Danovius.

Die Thränen, fährt hier Herr Profess
Schütz fort, stürzten mir aus den Augen;
vergiengen mir fast Sprache und Gedank
Mein einziger deutlicher Gedanke war, no
Rettung zu versuchen; ich bat also, eiligst
alle Thore, besonders vor das Saalthor
schicken. Es war schon geschehn. Ich forscht
in der äussersten Beklemmung des Herzen
nach mehrern Umständen. Was man mir sa
gen konnte, war mehr nicht, als folgendes:

Abends vorher geht Danovius ruhig au
seiner Studierstube in das Schlafzimme
Er legt sich nieder, vergißt aber das Lic
auszulöschen. Seine Gattin erinnert ihn da
an; er antwortet: Es ist auch wahr, da
hätt' ich bald vergessen; löscht es aus, un
wünschet ihr eine gute Nacht. Des Mor
gens um 7 Uhr wird seine Gattin geweckt
man sagt ihr, der Herr müsse ausgegangen
seyn; sie vermuthet, er sei zu dem Hrn. Pro
fessor Müller gegangen; denkt an nichts Bö
ses; geht aber doch herauf auf sein Studier
zimmer; findet auf dem Schreibpulte de
Zettel, lieset ihn; und betäubt vor Schrecke
eilt sie damit zu ihren Eltern. —

Ich eilte nun zuerst zu meiner geliebt
Schwester, und nachdem ich ihr die traurig
Nachricht eröfnet, ließ ich ihren Mann, de
Hrn. Kirchenrath Griesbach, aus dem Kolle

gi

rufen. Wir bereiteten ihn möglichst auf
s Unglück vor, sich aller Kollegen in seiner
Facultät beraubt zu sehn. So erschüttert
de waren, muste ich es ihnen allein über-
ssen, der Wittwe diesen Tag zuzusprechen;
nn für mich war der härteste Kampf noch
rig, meiner Gattin, für deren Leben ich
rchten muste, den Verlust eines solchen
bruders anzukündigen. Ich suchte, sobald
h in meine Wohnung getreten war, mein
Gesicht aufzuheitern, aber umsonst; sie sank,
behutsam ich bei dem Vortrage einer so
nerwarteten, niederschlagenden Nachricht
yn mochte, aus einer Ohnmacht in die
ndre. —

Der unglückliche Vorfall erregte bald ein
trauriges Erstaunen in der ganzen Stadt.
Man sah die Studierenden truppweise bei-
ammen stehen und weinen. Noch nach Jah-
resfrist habe ich einigen seiner wohldenkenden
Zuhörer Thränen ausbrechen sehen, wenn sie
n die Geschichte dieses Tages dachten.

Was an diesem mir unvergeßlichen Ta-
ge meinen Schmerz am mehrsten linderte,
war die Gegenwart Sr. Durchl., des regie-
renden Herzogs zu Sachsen-Weimar und
Eisenach, dieses eben so erleuchteten als men-
schenfreundlichen Fürsten. Sie wohnten
eben einer anatomischen Demonstration des

Herrn Leibmedikus Loder bei, als Sie de[n] unglückliche Schicksal des Mannes erfu[h]ren, den sie, nebst verschiedenen andern Pro[-]fessoren, auf eben diesen Tag zur Tafel gnä[-]digst eingeladen hatten. Sie waren nicht nur darüber empfindlich gerührt, sondern wohnten auch selbst, sobald man den Körper aus dem Saalstrome, unweit des Ortes, wo er versunken war, gezogen hatte, den Versu[-]chen bei, die man anstellte, ihn wieder ins Leben zu bringen, belohnten die dabei beschäf[-]tigten Personen, und liessen ihn in Dero ei[-]genen Reisewagen nach seiner Wohnung fah[-]ren, wo die Versuche zur Rettung noch den ganzen Nachmittag mit grösstem Eifer fortge[-]setzt wurden. So bald es entschieden war, daß sie fruchtlos waren, befahlen Se. Durch[-]laucht, den entseelten Körper mit allen dem Verdienst und dem Stande des Verstorbnen angemeßnen Ehrenbezeugungen zu beerdigen; und kamen dadurch mit eben so vieler Weis[-]heit und Güte mancher kurzsichtigen oder lieb[-]losen Bedenklichkeit zuvor.

Tags darauf wurde die Leiche um die bei Beerdigungen gewöhnliche Zeit, Abends gegen eilf Uhr, in dem Begräbnisgewölbe der Kol[-]legenkirche beigesetzt. * Der Sarg wurde von

* Tags zuvor wurde die Sektion des verblichenen Körpers von dem Herrn Hofrath und Leibarzt Dr. Loder, nebst dem Herrn Dr. Schulz, und

einer auserlesenen Anzahl von Studieren- die sich um die Wette beeiferten, dem erstorbnen diese Ehre zu erzeigen, getragen, von verschiedenen Professoren begleitet.

Herr D Griesbach hielt, als er das nächmal wieder auf das Katheder trat, eine

Zuziehung einiger Wundärzte vorgenommen. In dem merkwürdigen hierüber erstatteten Sektionsberichte, welchen Herr Professor Schütz in der Beilage sub B. hat abdrucken lassen, heist es: „Aus den in dieser Sektion vorgekommenen Umständen läßt sich aus medicinischen Gründen unleugbar darthun, daß der sel. Herr Kirchenrath **Danovius** mit einer Art von hypochondrischen Melancholie behaftet gewesen seyn müsse, die kurz vor seinem Tode in eine plötzliche Wuth ausgebrochen seyn, und ihm zu der traurigen Art, sein Leben zu endigen, gebracht haben muß.

Am meisten gehören hieher die grossen Verknöcherungen unter der harten Hirnhaut, die das Gehirn von oben her eben sowol gedrückt, als die hervorstehenden Knochenspitzen und die langen processus clinoidei posteriores in der basi cranii dasselbe von unten her gerizt haben müssen. Dergleichen hat man oft bei Wahnsinnigen angetroffen ꝛc.

rührende Anrede an seine Zuhörer, worin er ihre guten Gesinnungen gegen den ihnen entrissenen verdienstvollen Lehrer stärkte, und den Vorurtheilen über die Art seines Todes begegnete.

Was sich aus medicinischen Gründen für die Behauptung sagen läßt, daß ein heftiger und plötzlicher Ausbruch von Melancholie den Tod des D. Danovius verursacht habe, ist in dem gelehrten Raisonnement enthalten, welches Herr Hofrath Loder dem Sektionsberichte beigefügt hat.

Aber wenn auch der Körper des Verunglückten nicht wäre seciret worden, oder sich keine Spuren gefunden hätten, aus denen sich ein Arzt den ihm begegneten Unfall erklären könnte, so würden mich folgende psychologische Gründe überzeugen, daß er sich nicht vorsetzlich; nicht aus freiem vorher bedachten u. überlegten Entschlusse das Leben genommen.

Zuförderst ist unläugbar, daß Danovius in seinen moralischen Vorlesungen den Selbstmord, d. h. die vorsetzliche Selbstentleibung, mit den stärksten Gründen für sündlich erkläret, und alle Beschönigungen desselben gründlich widerlegt habe. Dieß bezeugen nicht nur seine Zuhörer einstimmig, sondern man hat es auch in seinen eignen und nachgeschriebenen

nen Heften gefunden. Daß er aber aus
rklicher Ueberzeugung gesprochen, ist dar-
is zu schliessen, weil er in andern Stücken,
B. in Betref der Ergözlichkeiten, der
Schauspiele, gelindere Principien äusserte,
s das Lehrbuch, darüber er kommentirte,
thielt, und diese seine Grundsätze freimüthig
nzeigte. Er hätte gar leicht, ohne anstößig
u werden, den Selbstmord, wenn er ihn im
Herzen für erlaubt gehalten hätte, gelinder
nklagen, die Gründe dagegen schwächen u.
ie Scheingründe dafür verstärken können.
Dieß that er aber keineswegs, ob er gleich,
wie sich von selbst versteht, einen Unterschied
zwischen der Selbstentleibung aus Melancho-
lie, Wahnwitz und Raserei, und dem wirk-
lichen Selbstmorde machte, und selbst bei
dem lezten die Schwierigkeiten auseinander
sezte, welche bei menschlicher Beurtheilung
der Moralität desselben in einzelnen Fällen
eintreten.

Eine Ursache, die wichtig genug gewesen
wäre, ihn, wider seine Einsichten, zum Selbst-
mord zu bewegen, laßt sich schlechterdings
nicht auffinden. Man weiß, daß die gewöhn-
lichsten Ursachen, Furcht für Strafe, oder
Schande, Liebe, heftige Eifersucht, gekränk-
ter Stolz, Geiz, Sorgen der Nahrung,
Schuldenlasten, bitterer Verdruß sind. Aber
keine dieser Ursachen läßt sich hier auffinden.
Da-

Danovius hatte in den drei bis vier letz-
ten Jahren seines Lebens keine Gelegenheit
zu Aufwallungen eines heftigen Zorns, wie
er sie vorher in Danzig und Jena bisweilen
gehabt hatte. Die Verstellungskunst hat
er eben so wenig in diesen Jahren besser ge-
lernet, als vorher. Denn selbst einen kleinen
Verdruß konnte man ihm augenblicklich im
Gesichte lesen. Viele seiner lezten Handlun-
gen müste er offenbar gar nicht unternommen
haben, wenn er sich des Vorsatzes bewußt
gewesen wäre, sich einige Tage darauf das
Leben zu nehmen. Man braucht hieher nicht
zu rechnen, daß er seine Sommerlektionen
kurz vorher in das Verzeichnis setzen ließ.
Denn man könnte sagen, dieß zu thun, hätte
er nicht umhin gekonnt, wenn man nicht Ver-
dacht auf ihn werfen sollte. Aber wozu sich
noch ein Paar Tage vorher Bücher aus ei-
nem Auktionskatalogus auszeichnen? Das
würde er doch ohne Zweifel unterlassen haben,
wann er sich vorgenommen hätte, in wenig
Tagen nicht mehr zu leben?

Der stärkste Beweis, daß Danovius den
Abend vorher, ehe er umkam, noch nicht ent-
schlossen seyn konnte, sich umzubringen, ist
aus der angefangenen Arbeit an dem Festpro-
gramm herzunehmen. Jedermann, der ihn
näher gekannt hat, weiß, daß ihn diese Ar-
beit immer höchst verdrieslich machte, daß
sie

ihm wegen seiner Skrupulosität im Aus-
len sehr sauer wurde, und daß er mehren-
:ils 14 Tage damit zubrachte. Wie hätte
n in aller Welt der Gedanke beigehn kön-
n, Sonntags Abends bis um 11 Uhr an
nem Programm zu arbeiten, wenn er schon
n Entschluß gefaßt hatte, den folgenden
Morgen, früh um 5 Uhr, in die Saale zu
ufen? Wollte man sagen, daß er wenig-
ns noch vorher seinem Kollegen eine Arbeit
ätte ersparen wollen, so konnte, ob gleich
cht jemand einen so lächerlichen Einfall bei
ner so ernsthaften Sache im Ernste verthei-
igen wird, Danovius unmöglich glauben,
it dem Programm diesen Abend fertig zu
erden. Wirklich hatte er auch bis den
bend um 11 Uhr mehr nicht als eine Quart-
ite geschrieben.

Zu einer gelehrten schriftstellerischen Ar-
eit wird wohl bei einem jeden Verfasser ein
ewisser Grad von Gemüthsruhe erfodert.
Keinem aber war sie vielleicht ein grösseres
Bedürfniß, wenn er etwas schreiben wollte,
ls dem D. Danovius. Die geringste
Störung dabei war ihm unleidlich, die klein-
ste Zerstreuung hinderlich. Nun hätte er
ine unglaubliche Stärke der Seele, oder eine
toische Unempfindlichkeit haben müssen, wenn
der Vorsatz, sich den folgenden Morgen zu ent-
leiben, ihn ruhig an einer gelehrten Abhand-
lung

lung hätte arbeiten lassen. Die erste besch
er offenbar nicht; und die letztere lag, wie je
dermann weiß, eben so wenig in seinem Cha
rakter. Diese ruhige Arbeit unter diesen Um
ständen ist also ein unwiderleglicher Beweis,
daß Danovius noch den Abend am Sonnta
ge Judika v. J. nicht entschlossen gewesen seyn
könne, sich am folgenden Morgen ums Leben
zu bringen. Man nehme seine letzte Unter
haltung mit dem Hrn. Prof. Müller, sein
munteres und scherzhaftes Gespräch Abends
bei Tische dazu, so wird man es noch weni
ger unbegreiflich finden, wie er bei einem sol
chen äusern Bezeigen, nach dem Tempera
ment, das er hatte, doch eines solchen Vor
satzes sich habe bewust seyn können. Hatte
er aber einen solchen Vorsatz nicht, so fallen
auch alle von ausen kommende Ursachen, so
fern man sie als Bewegungsgründe hat an
führen wollen, von selbst hinweg, wenn sie
auch an sich nicht so unbedeutend oder un
weislich wären.

Vielleicht hat selbst die Anstrengung, die
er sich noch Abends zuvor bei der Arbeit an
dem Programm gab, den Ausbruch der me
lancholischen Verwirrung befördert, welche
ihn den folgenden Morgen aus seinem Hause
trieb. Er hatte sich schon viele Jahre mit
dem Gedanken beschäftigt, eine Untersuchung
über die in der Bibel so oft vorkommende Zahl

40,

anzustellen. Nach seinem Tode fand
n, daß er deshalb schon vor mehrern Jah-
an den sel. Ernesti geschrieben und ihn um
e Meinung befragt hatte. Dieser ant-
rtete ihm aber, er habe an diesen Umstand
h nie gedacht, es schiene ihm auch weiter
hts besonders zu seyn. Vielleicht hätte er
ser gethan, wenn er auch weiter nicht daran
dacht hätte. Allein sein Hang zur Specu-
tion ließ ihm keine Ruhe; er fing an, al-
s was ihm zur Erläuterung dieser Frage
Profanscribenten, Kirchenvätern, Rabbi-
n, Reisebeschreibern vorkam, zu sammeln.
erade in diesem Osterprogramm wollte er
n Anfang machen, ein Resultat daraus zu
ehn. Wenn man bedenkt, was für schäd-
che Folgen schon in andern Fällen ein schar-
s lang anhaltendes Nachsinnen, über eine
d eben dieselbe Materie, auf das Gehirn des
Denkers gehabt hat, wenn man dazu nimmt,
aß Danovius, nach der Aengstlichkeit, mit
er er überhaupt schrieb, besonders am Ende
nes halben Jahres, wo er sich ausserordent-
ch mit Geistesarbeiten überhäuft hatte, gar
eicht, zumal bei einer solchen Untersuchung,
n Unmuth und Verdruß über den schlechten
Fortgang seiner Arbeit gerathen konnte, der
vird es eben nicht unwahrscheinlich finden,
aß diese letzte Anstrengung seines Geistes auch
en Ausbruch der Schwermuth beschleuniget
abe, die seinem Leben so plötzlich ein Ende
machte.

machte. Aus zwei Briefen seines Vaters und des D. Bertlings an ihn ersehe ich, daß er sich schon im Jahre 1769. als er sein Antrittsprogramm schreiben sollte, darüber in grosser hypochondrischen Angst und Beklommenheit müsse befunden haben. Daß er indessen, wie man sonst auch wohl vermuthen könnte, schon den Abend vorher, als er sich zu Bette legte, den Trieb zur Selbstentleibung gefühlt habe, ist aus diesem Grunde unwahrscheinlich, weil er, dieß vorausgesetzt, schwerlich den Anbruch des Morgens würde erwartet haben. Er würde noch den nämlichen Abend aus dem Hause gegangen, und den Zettel, den er des Morgens bei der frühsten Dämmerung schrieb, noch Abends bei Lichte geschrieben haben.

Aber eben dieser Zettel scheint ja zu beweisen, daß er sich bei völligem Verstande befunden, daß er sein vollkommnes Bewußtseyn, und keinesweges einen Anfall von Wahnwiz gehabt habe, als er am 18ten März sich aus dem Hause ging. So werden gewiß viele denken, die über ähnliche Begebenheiten, deren sich eine grosse Anzahl in den Sammlungen medicinischer Observationen findet, niemals nachgedacht haben.

Der Zettel beweiset allerdings, daß er sich in keiner Raserei derjenigen Art befinden,

welche

lche dem Menschen alle Besonnenheit raubt.
lein es ist ja bekannt genug, daß es deliria
t, die den Kranken nur in Absicht einer
zigen, oder einiger Hauptideen verwirren,
d ihm in allen übrigen den Gebrauch seines
erstandes lassen. Es erstreckte sich also bei
m sel. Danovius, allem Vermuthen nach,
r melancholische Unsinn blos auf den unwi-
rstehlichen Drang zur Selbstentleibung.
Die Angst, die ihn innerlich befiel, ließ ihm
har so viel Bewußtseyn übrig, um noch an
ne Gattin, die ihm zunächst gegenwärtig
ar, denken zu können, nicht aber so viel
errschaft des Geistes, als nöthig gewesen
äre, völlig zu sich selbst zu kommen.

Der Zettel war übrigens, wie man an
n Zügen der Buchstaben siehet, in der äus-
rsten Hast geschrieben, obgleich sonst seine
and darinn unverkennbar war. Merkwür-
g ist indessen, daß auch selbst in diesen so
chtig hingeschriebenen Zeilen sich noch Spu-
n der scrupulösen Liebe zur Korrektion zeig-
n, die ihm so mechanisch geworden war.
Nicht nur die Angabe des Datums, die so
enau, als er, ohne einen Kalender nach-
sehn, sie machen konnte; sondern auch, daß
r den Ausdruck hinzusetzte, so weit es unter
en Umständen nur immer seyn kann, ist
n Beweis davon. Ja, er hatte so gar, da
r in der Eil geschrieben, so weit er, solches

noch ...

noch geschwind bemerkt, und aus dem letzten r ein s gemacht. Daß er übrigens gar nicht von seiner Mutter erwähnet, die er doch herzlich liebte, und so treulich unterstützte, ist ein anderweitiges Merkmal, daß er nicht bei völliger Besonnenheit war. Beide, seine Witwe und Mutter, sind durch das Unglück, einen solchen Gatten und Sohn, zu verlieren, aufs empfindlichste gebeugt worden; und sie haben daher sich ohne Schwierigkeit zur gleichen Theilung seines Nachlasses friedlich mit einander einverstanden rc.

Verzeichnis der Schriften des Hrn. D. Danovius.

1.

De choreis sacris Hebraeorum libellus academicus. Gryphisw. 1766. 4.

2. De vera natura et indole verbor. א״ל Gedan. 1768. 4.

3. Progr.

3. Progr. de gloria Christi ex divi Paulli
ntentia Psalmis LXVIII. et CII. celebra-
Ienae 1769. 4.

4. Schreiben an Herrn D. Semler, des-
n neuere Streitigkeiten betreffend. Ien.
70. 8.

5. Von der Religionsvereinigung, eine
orlesung. Ebend. 1771. 4.

6. Institutionis dogmaticae lib. I. ibid.
1771. lib. II. ib. 1776.

7 Progr. de difficiliorum S. S. locorum
ista aestimatione, et explanatione docta
cundum genealogiam Christi. ib. 1773. 4.
iss. de episcopis aetate apostolorum. ib.
1774.

8. Locorum quorundam scripturae S.
vinitatem Iesu Christi probantium expla-
tio. ib. 4. 1774.

9. Fidei asserta vis iustificandi; Progr.
). 4. 1774.

10. Habitus doctrinae de Satisfactio-
e I. C. ad disciplinam morum. Diss. Auct.
t Resp. Ludov. Suhl. Lubec. ib. 4. 1775.

11. Vera iustificationis notio explicata
rogr. Ien. 1775. 4.

12. Iesus Christus filius Dei. Progr.
en. 1776. 4.

13. De eod. arg. commentatio altera Ienae 1777. 4.

14. Progr. quo iudicii super integritate scripturae S. regundi iusti fines describuntur 1777. 4.

15 Drei Abhandlungen von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott a. d. lateinischen (v. Möllrath) 1777. 8.

16. Kurze Erklärung gegen die neue von Hrn. D. Seiler gegen ihn herausgegebene Schrift.

17. 18. 19. Programmata tria de eo quod in religione vim rationis superat 1778. 1779. 1781. 4.

20. Super libro Torgensi Censura Holsato-Sleswicensis variis Observationibus illustrata. 1780. 4.

Bei Heilmanns opusculis ist er blos Sammler und Herausgeber gewesen.

V.

Vermischte Nachrichten.

Allhier zu Eisenach wurde auf höchsten
efehl Sr. Durchl. des regierenden Herrn
erzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach
n neues Institut zur bessern Zubereitung
erjenigen errichtet, welche sich dem Lehramte
den teutschen und Landschulen widmen wol-
n, und zum ordentlichen Lehrer desselben
er zweite Diakonus an der hiesigen Haupt-
rche zu St. Georg, Herr Johann Friedrich
wez ernennet, auch zugleich festgesetzt, daß
Zukunft keiner, der nicht zuvor densel-
en Unterricht genossen, zu einem Schulam-
im Fürstenthum Eisenach befördert wer-
en sollte. Am 12ten Mai dieses Jahrs ge-
hahe die feierliche Eröfnung dieses Instituts,
dem hiesigen F. Gymnasium, durch mich,
en Generalsuperintendenten, und der neue
ehrer wurde den Präparanden vorgestellt,
nd diese an ihn gewiesen.

2. Zu Niemirow in der Ukraine ließ sich
it einigen Jahren eine ziemlich starke Anzahl
Protestanten nieder, und genoß von dem lie-
enswürdigen Grafen Vincent von Potocki,

Großkammerherrn von Pohlen, allen Sch[illegible] und alle Unterstützung, welche eine solche Pflanzstadt von einem aufgeklärten edelmüthigen Kenner der Wissenschaften, der Künste, der Handlung und der Handwerke erwarten kann. Er hatte ihr nach und nach eine Summe von 120000 Gulden geschenkt. Gegenwärtig läßt er ihr auf seine Kosten ein gottesdienstliches Versammlungshaus bauen, die erste protestantische Kirche in der Ukraine, wozu er selbst am 4ten Junius dieses Jahrs, von seinem ganzen Hofstaat begleitet, unter Paucken- und Trompetenschall den ersten Stein legte. Das Geschütz vom Schlosse wurde dabei abgebrannt, und Husaren und Fußvolk waren unter den Waffen.

3. Die evangelische Gemeinde zu Güns in Ungarn, welche seit 80 und mehreren Jahren ihren Gottesdienst in dem benachbarten Dorf Nemes-Cso halten mußte, hat am 1sten Junii d. J. solchen zum erstenmal wieder in der Stadt selbst halten dürfen, und solchen durch zwo Predigten der beiden dortigen Prediger in einer einstweilen dazu bestimmten Scheuer eröfnet; am darauf folgenden 25sten aber zu dem aufzuführenden Bethause den Grundstein gelegt, wobei der dort an der Spitze des Militairs befindliche Herr General von Tich, samt den übrigen Oberofficieren, so wie der katholische Stadtmagistrat und

der

Stadtrichter von Paar die Ceremonie der
ymaligen Berührung des Grundsteines
t dem Hammer vollzogen.

4. An die königl. Böhmische und Nieder-
erreichische Hofkanzley ist unter dem 29sten
ay d. J. eine merkwürdige kaiserliche Re-
ution ergangen, welche also lautet: „Die
Religion als die erste Grundlage aller Ge-
etze erlaubt es einem ledigen Mann, ein le-
iges Weib zu nehmen, und sie macht kei-
en Unterschied zwischen dem Range und
er Klasse der Menschen. Ahnenstolz und
gesellschaftliche Vorurtheile haben die so ge-
nannten Mariages de Conscience erfunden.
Sie sollen von nun an aufgehoben seyn, daß
ie den öffentlichen Verkündigungen und
Verbindlichkeiten, die aus einem Kontrakt,
wie die Ehe ist, entspringen, unterliegen
müssen. Wer erröthet, eine Handlung öf-
fentlich zu begehen, der muß sie heimlich
bleiben lassen; wer aber in einer Handlung
ein zeitliches Glück und Vergnügen zu fin-
den glaubt, der muß auch standhaft genug
seyn, allen Vorurtheilen Troß zu bieten.
Hiernach sind geist- und weltliche Behör-
den zu belehren. rc.

5. Am 1sten Januar 1781. feierte Herr
Johann Christoph Wunder, Pastor zu
Vermstädt und Stobra, und der apoldaischen

Superintendentur Adjunktus im Fürstenthum
Weimar, sein funfzigjähriges Amtsjubelfest.
Er ward den 3. April, 1703 zu Tieffurt bey
Weimar gebohren. Sein Vater, Johann
Friedrich Wunder, sowol, als sein Großva-
ter, M. Johann Friedrich Wunder waren
Pfarrer daselbst. Seine Frau Mutter hieß
Anna Dorothea, und war Hrn. Georg
Bernhard Röhns, Archidiakonus zu Ohr-
druf, jüngste Tochter.

Den ersten Jugendunterricht gab unserm
Jubelprediger sein Vater, und ein Hausleh-
rer, der Kandidat Ritzel aus Oberweimar.
Im 12ten Jahr seines Alters kam er
auf das Weimarische Gymnasium, wo die
damals berühmten und zum Theil grossen
Schulmänner, Reineccius, Richter, Geß-
ner, Kiesewetter, ingleichen der Hr. Ober-
hofprediger Fleuter, seine Lehrer waren.
Während dieser Zeit wurde ihm im J.
1721. sein Vater durch eine ansteckende Seu-
che entrissen, J. J. 1724. nach Ostern gieng
er unter dem Prorektorate des Professors der
Medicin, Dr. Slevoigt, auf die Universität
zu Jena, wo er Buddeum, Syrbium, Rus-
sen, Walchen, Hallbauern, Wiedeburgen,
Wucherern, Teichmeiern, Schmeitzeln
und Budern hörte.

Nach

Nach einem vierjährigen Aufenthalt zu
na begab er sich unter andern auf Anra-
n seines Vetters, des Hrn. Prof. Syrbius,
ter D. Börners Rektorate auf die Aka-
mie zu Leipzig, woselbst er die berühm-
Männer, Deyling, Börner, Klausing,
learius und andere zu Lehrern hatte. Ein
ndesherrlicher Befel und einige andere Um-
ände nöthigten ihn, noch am Ende dessel-
en Jahrs in sein Vaterland zurück zu
hren.

Nach der vor dem F. Oberkonsistorio zu
Weimar 1729. mit Beifall seiner Obern
usgestandenen Prüfung wurde er unter die
Kandidaten aufgenommen, und 1730. nach
em Examine rigoroso als Pfarrer zu Lege-
ld, Gelmeroda und Possendorf, von dem
l. Oberkirchenrath und Generalsuperinten-
enten Weber ordiniret, und den 31. Dec.
ls den Sonntag nach Weihnachten, in sein
eues Amt eingewiesen, und hielt gleich Tags
arauf, als am Neujahrstage, seine Anzugspre-
igt, und stand von dieser Zeit an erwähntem
eschwerlichem Amte, wo er alle Sonntage
nd die mehresten Feste viermal Gottesdienst,
uch die Wochenpredigten die gewöhnliche
Zeit über in allen dreien ihm anvertrauten
Kirchen zu halten hatte, bey mancherlei ge-
ährlichen Krankheiten, die er ausstehen muß-
e, bis in das 13te Jahr, ohnerachtet seiner
schwäch-

schwächlichen Leibeskonstitution, uner
vor.

Im J. 1743. wurde er ohne sein E
an den Ort seines itzigen Aufenthalts
fen, und am Sonntage Rogate als P
zu Hermstädt und Stobra von dem d
gen Superintend. Hrn. Bracht von 2
investiret. Im J. 1754. trug ihm das
fürstl. Oberkonsistorium zu Weimar n
Adjunktur der Oberpflege der Apold
Superintendur auf. Diesen seinen Aemte
er jederzeit treu und sorgfältig vorgeste
und sich dabei, so lange er gesund ge
ist, nur selten fremder Beihülfe bedien

Hiebei hat ihn nun der Herr, w
ihm dafür den demüthigsten Preis und
opfert, das seltene Glück erleben lassen
er den ersten Januar 1781, nach funfzi
riger geistlicher Amtsführung, sein Jubi
bei völligem Gebrauch seiner Sinne un
ten Leibeskräften hat halten können. E
erte diesen Tag zwar nur in der Stille,
die Umstände der Zeit keine Solennitäte
liessen; aber mit desto mehrerer Rührun
nes Herzens. Er theilte diese seine Em
dungen seinen beiden Gemeinden in der 2
predigt mit, und stellte ihnen da zu bet
ten vor: Eines getreuen evangelischen
d

ers heil. Gedanken bei seiner Amtsjubel-
r. Er denkt

1) an die Vergänglichkeit aller- und sei-
r Amtsjahre insbesondere, und zwar mit
nkbarem Herzen für alle göttliche Wohl-
ten,

2) an den mit Gott aufgerichteten Ge-
denbund, und bemühet sich, demselben
lezeit getreu zu bleiben.

3. an den Heils- und Seegensnamen
esu, und getröstet sich, Kraft dessen alles
nere Heil und endlich die Seligkeit zu er-
ngen.

Aus seiner den 25. Febr. 1735. mit Jgfr.
ohanna Christiana Lippoldin, des Fürstl.
Waiseninspektors J. C. Lippold zu Weimar,
testen Tochter, vollzogenen und bis an den
77. erfolgten Tod derselben glücklich fort-
führten Ehe, erhielt er 8 Kinder, wovon
ch folgende 5 am Leben sind:

1) Herr Johann Christoph, geb. den
. Oktob. 1737. erst substituirter, denn würk-
cher Pfarrer zu Hainchen und Stiebritz bei
Jena.

2) Hr.

2) Hr. Johann Friedrich, geb. den Nov. 1739, von 1767 bis 1781. Pfarrer Jenapriesnitz und Ziegenhain bei Jena; dem aber zu Grosbrembach bei Butstädt.

3) Hr. Friedrich Wilhelm, geb. den Nov. 1742, Markgräfl. Brandenb. Ba thischer Kammerregistrator und Inspe über das dasige Naturalienkabinet.

4) Hr. Johann Jakob Friedrich, ge den 8. März 1746, dermalen Kauf- und Ha delsmann, wie auch Gotteskastenverwa in Weimar.

5) Fr. Wilhelmina Sabina Christian geb. den 16ten Jun. 1751. seit dem 25t Nov. 1771. verheirathet an Herrn Carl Fr drich Münzel, Kauf- und Handelsmann, w auch F. Steuereinnehmer in Buttelstedt.

Von diesen Kindern hat ihm Gott di Freude gemacht, 24 Enkel zu sehen, davon noch 16, so lange der Herr will, am Le ben sind.

Noch itzt steht er seinem Amte, so lang der Herr will, selbst, und zwar ohne irgen einen Amtsgehülfen allein vor, und fühlt sich täglich ermuntert, mit innigst gerührtem Her zen die Güte Gottes dankbar zu preisen.

6. Reso

6. Resolution des bischöfl. Konstanzi-
en geistl. Raths auf die Anfrage des
iors und der Mönche des aufgehobenen
rthäuserklosters zu Freiburg, betr. die
flösung der Klostergelübde. Auf die an
eine hochfürstliche Gnaden, unsern gnädig-
n Herrn, durch wiederholte Bittschriften von
Prior und Konvent der nun aufgehobenen
rthaus Freyburg nachgesuchte Säcularisa-
n wird hiemit denselben ex speciali manda-
Celsissimi in vim resolutionis rückgeäussert:
liege ihnen doch immer die Verbindlichkeit
f, auch nach ihrer geschehenen Aufhebung
Gott einmal feyerlichst gewidmeten Gelüb-
zu ihrer eigenen Gewissensberuhigung, so viel
öglich und in ihren Kräften ist, zu erfüllen,
d alle nöthige auch thunliche Mittel und We-
hiezu einzuschlagen. Da nun kein Zweifel
waltete, daß sie ihren Gelübden eher genug
un könnten, wenn sie in einen der vorhande-
n strengern Orden eintreten, als wenn sie sich
den Weltpriesterstand begeben würden: so
eibet ihnen, um sich vor Gott, dem sie die
elübde geschworen, zu rechtfertigen, und sich
der Folge die Vorwürfe ihres eigenen Ge-
issens zu ersparen, doch immer obzulegen,
orher noch diesen Schritt oder Versuch zu
achen, und sich um den Eintritt in einen an-
rn strengen Orden zu bewerben, ehe sie das
usserste Mittel ergreifen, und ihre Säcularisa-
on zu bewirken suchten. An das votum casti-
tatis

tatis blieben sie immer gebunden, welche[i]
aber in einem andern Orden doch eher, als
ten im Tumult der Welt genug thun kön[n]
Das Votum obedientiae verbinde sie zu
Gehorsam und schuldigster Unterwürfigke[it]
gen das bischöfliche Ordinariat so, wie v[or]
gegen ihre Ordensobern. Auch das Vo[tum]
paupertatis in dem Weltpriesterstand e[r]
be ihnen nicht mehr, als ihren nöthigen
sterlichen Unterhalt, und zwar mit Auss[chluß]
alles Ueberflusses und sonstig weiterer Ac[qui]
tions- oder Proprietäts- und Testierungs[rech]
te. P. Prior und Konvent haben dahero
höchste und mildväterliche Willensmei[nung]
Seiner hochfürstlichen Gnaden in reife U[eber]
legung zu ziehen, die vorbemerkten Wege
zuschlagen, und all jenes zu beherzigen, zu
sie die Pflichten gegen Gott, ihren bisha[rigen]
Ordensstand und der Trieb eigenen Gewi[ssens]
anhalten wird. Constanz d. 12 May 178[...]

Hochfürstl. bischöfl. geistl. Ra[ths]
präsident, Vicarius generalis, [...]
cialis, auch übrige zu den geistli[chen]
Sachen verordnete Räthe.

ACTA
[H]ISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

[N]achrichten

und

Urkunden

zu der

[K]irchengeschichte
unsrer Zeit.

Acht und sechszigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
[b]ei Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1784.

Inhalt.

I.

Umständliche und zuverlässige Nachricht von der evangelischlutherischen Kirche zu Jutroschin in Großpohlen.

von

Pastor Bernhardt. *)

I.

Alte Kirche.

Schon einmal habe ich eine Schrift zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt, die ich jetzt in eben dieser Absicht noch ein-

*) Eine ganz kurze Nachricht von dieser Kirche steht schon in diesen Actis h. e. nostri temp. VIII. B. S. 534. f. f.

einmal abschreiben will: weil ich mich m
dunkel erinnere, für wen ich sie damals kopirt,
und wohin ich sie geschickt habe. Und es
diese Schrift um so viel zuverlässiger und
glaubwürdiger, da es in der Wahrheit ge-
gründet ist, daß sie sich vom allerersten Anfang
eines evangelischen Gottesdienstes allhier zu
Jutroschin herschreibt. Sie steht in dem al-
ten Kirchenbuche, das hier vor mir liegt.
Dieses Buch ist lange in fremden Händen
gewesen; niemand wußte es auch zu suchen,
bis es mir vor einigen Jahren ungesucht
durch den Herrn C. R. Radinski in die Hän-
de geliefert wurde. Gleich auf dem ersten
Blatte desselben steht die Nachricht, die der
erste Pastor Florianus Bohemus Wmicens.
Sil. demselben vorzusetzen vor nöthig befun-
den hat.

„Im Jahr nach der seligmachenden Ge-
„burt und Menschwerdung unsers Herrn
„und Heilandes J. C. 1642. den
„Sonntag post Trinitatis nachdem von
„dem Wohlgebornen H. Herrn Stanislav
„Procopio von Kunarim Kolaczkowskio,
„Erbherrn zu Jutroßin, Szimumky, Pau-
„lowe, Rogozovve, &c. &c. &c *)
„auch

*) Dieses Dokument ist zwar schon bei der kür-
zeren Nachricht in diesen Sammlungen. VIII
S. 534 f. abgedruckt; aber, wegen Unleserlichkeit
der Handschrift, sind damals verschiedene Fehler
eingeschlichen.

„auch von der ganzen deutschen Gemein-
„de in Jutroschin der unverenderten Augs-
„burgischen Confeßion zugethan Ich or-
„dentlich und rechtmäßiger Weise zum
„Pfarrer dieses Ortes vociret und beru-
„fen worden, bin Ich Florianus Bohemus
„Wmicens. Sil. allhier angelanget und
„darauf mein Officium und Ampt mit
„vorhergehend. Anruffung des Allgewal-
„tigen hülffreichen Gottes in J. P. Hause
„in der grossen Hoff- oder Taffel-Stu-
„ben wie männiglich bekannd mit Lehren
„predigen v. Communion in beyden
„Sprachen als Polnisch und deutsch
„mit Verwunderung Theiles auch Ge-
„fahr, wie auch in gleichen solches meine
„Kirch-Kinder, die es betroffen, zeugen
„werden angefangen und gehalten: wie-
„wohl es unßern Wiedersachern dieses
„Werkes sonderlich dem Pleban der
„sich hefftig darwieder gesetzet und nicht
„nur allein verbis sondern auch verberibus
„kämpffen und streiten wollen. Ich aber
„durch Hülffe, Schutz und Beystande
„meines Allgewaltigen Gottes solches al-
„les nichtes geachtet sondern einen Weg
„wie den andern dieses grosse Werk im
„Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-
„faltigkeit und dann auch der werden
„Obrigkeit, ihrem Begehren nach fortge-
„stellet und befördert. Und was bey mei-

„nem wehrenden Pfarr-Ampte dieser
„serer deutschen Kirchen allhier mit C
„lationen, Kindtauffen und Begrebn
„fürgelauffen in dieses Kirchenbuch
„sigst notiret und eingezeichnet, wie
„ches alles in diesem Buche wird zu fi
„seyn.

Omnia, ut ad Dei gloriam hominum
salutem eveniant, ex toto corde prec
et opto.

Es wird mir erlaubt seyn, dieser wi
gen und für unsere Kirche so merkwürd
Schrift einige beträchtliche Anmerkun
beyzufügen.

Einmal läßt sich hieraus das wahre
ter des evangelischen Gottesdienstes un
Orts genau bestimmen. Seit dem 1
Trinitatis-Sonntage des 1642sten Jah
ist also in unserer Stadt das Evangelium
prediget worden. Und wie sehr ist es m
noch heute zu bedauern, daß dieses W
Gottes in seinem freyen Laufe im Jahr 17
den 20ten Febr. (denn unter diesem D
ist das letzte Kindtaufen aufgezeichnet)
aufgehalten und ganz gehemmet worden,
daß es also in allen ununterbrochen nicht lä
ger als 76 Jahr gedauert. Die Ursach
dieser Aufhebung des öffentlichen Gotte
die

stes, womit zugleich die gänzliche De-
rung der evangelischen Kirche, die ein
zes Jahr vorher versiegelt gestanden, der
rlust der Orgel und der Glocken, die
busse des ganzen sehr ansehnlichen Pfarr-
es, davon die Hälfte als Fundation an
polnische Kirche fiel, und die andere Hälf-
von 1400 Fl. poln. vor 2600 Fl. poln.
eingelöset werden müssen, und viel ande-
Unglück verbunden war, sind so traurig,
ß es mir fast schwer fällt, davon öffentlich
schreiben. Die Verweigerung einer nicht
r beträchtlichen Lieferung für die Pferde
s damaligen Bischofs von Posen, die
rnäckige Widersetzung gegen noch immer
damaligen Zeiten gelinde Befehle, und
r weiß, was sonst noch? war die un-
ckliche Veranlassung zu dem Unglück der
sigen teutschen Gemeine. Beim Nieder-
uen selbst hat sich kein Teutscher auch nicht
mal vor der Thür seines Hauses dürfen
en lassen. Den schönen Kirchhof machte
n zu einem Huthungs-Platz so lange, bis
die Teutschen auf grosses Bitten wieder
äunen dürfen, und so ihn noch glücklicher
eise erhalten haben. Nachdem man mit
r Kirche fertig war, so wollte man mit der
chule den Anfang machen. Eifrig riß man
n Kindern auf dem Schulwege die Bücher
ter den Armen hervor und zerriß sie. Da
er die Gemeinde ihr Schulhaus veräus-

serte und nur ein Bürger zum Lernen der
der sich anheischig machte: so wurden
bösen Anschläge in ihrer Ausführung a
halten. Ich kann von diesem Punkte
weggehen, ohne zu bemerken, wie ung
lich eine Kirche werden kann, wenn
Kirchen-Regiment bey der Gemeinde
bey den so genannten Kirchen-Aeltesten
Denn diese guten Leute sind kaum sel
der Schule gewesen, oder haben nur
gelernet, daß sie etwa zur Noth ihren
men leserlich schreiben können. Sie b
sich wegen ihres niedrigen Standes a
Amt viel ein, und wissen sich desselben
sehr selten durch reife und gesunde Ur
würdig zu machen. Ein trauriges Beispiel
von kann Jutroschin seyn. Denn wären di
maligen Aeltesten wirklich verständige M
ner gewesen, so würden sie doch wenig
die Ansprache des bischöflichen Secretair
Bunitz weislich und demüthig genutzt hab
aber so haben sie auch diese mit dem Vo
ben, daß sie nur da auf dem Jahrma
wären, fruchtlos von sich weggewiesen, w
auf sogleich der geschärfteste Befehl zur A
molirung der Kirche erfolgt ist. Und glei
wohl ruht in den Händen solcher Män
noch heute das Glück einer ganzen Ge
ne. Sie wählen den Pastor, stellen
Vokation aus, und haben das ganze Ki
wesen unter sich. Es ist blos Zufall, w

einen guten Prediger bekommen. Die
kation selbst sieht ihren Einsichten voll-
men ähnlich. Sie reden in derselben
der unveränderten Augsburgischen Kon-
ion, und haben weder die veränderte noch
veränderte je gesehen oder gelesen. Sie
ufen sich auf die übrigen symbolischen Bü-
r, und ich bin Mann dafür, daß sie im
unde gar nichts bey diesem Worte den-
. Ich selbst darf die Klage über diese
richtung in Polen nicht so hoch stimmen,
andere; denn ich habe Männer zu mei-
n Kirchenältesten, die gewiß Verstand
ben, aber sie sind au nicht in Jutroschin
ogen. Ueberdieß ist ihre Gewalt durch
s Konsistorium jetzt auch gar sehr einge-
ränkt: sie dürfen ohne Vorwissen des
astors nicht das geringste unternehmen:
r Pastor hat den Vorsitz bei jeder Ver-
mmlung und gibt der Sache den Aus-
lag.

Die zweite Anmerkung. Bey der Be-
nnung des damaligen hiesigen Erbherrn,
r dem Bohemus die Vokation konfirmir-
, kann ich mich nicht auf einen polnischen
errn von Adel besinnen, der jetzt noch einen
leichen Namen führte. Ob das von Ku-
arim, das vor Kolaczkovvskio steht, in
Rücksicht auf ein ansehnliches Dorf,
as eine Meile von hier liegt, und Ku-
arn heist, geschrieben worden sey, oder

 nur

nur als ein zusammen gehöriger Name an-
gesehen werden müsse, kann ich nicht be-
stimmen; doch kommt mir das letztere wahr-
scheinlicher vor, weil ohne Zweifel Kunar
unter den Erbgütern würde mit benannt
worden seyn. Jetzt gehört Jutroschin an
das Gräfliche **Kosiminskische** Haus, das
auch Dupin, Schwersenz, Frontky u. a.
m. besitzt. Seit 15 Jahren steht unsere
Stadt unter einem Miethherrn, der von Bro-
nikovsky heist, und ein sehr gütiger Herr
ist. Unser junger Graf steht noch unter der
Obervormundschaft, und wird kaum in 6
Jahren zur Maiorennität gelangen.

Die **dritte** Anmerkung. **Florianus** Bo-
hemus war also der erste evangelische Geist-
liche allhier. Ich sehe das Wmicens. Sil. da-
für an, daß er aus Winzig in Schlesien
gebürtig gewesen. Vielleicht irre ich mich
nicht. Es hat dieser gewiß geschickte und
beherzte Prediger sein Amt zu Jutroschin
verwaltet entweder nur bis 1656; denn so
weit geht seine Hand im Verzeichniß fort,
oder bis 1699; aber alsdenn begreife ich
nicht, wie in ganzen 43 Jahren weder Ko-
pulation, noch Taufe noch Begräbniß soll-
te gewesen seyn. Vermuthlich war von
1656 bis 1699 wieder ein unglückliches In-
tervallum, oder die in diesem Zeitraum ge-
wesenen Pastores haben ihre Verzeichnisse
in

in anderes Buch eingetragen, das nicht
r vorhanden ist. Und dieß letztere ist um
iel wahrscheinlicher, da man noch jetzt
ganz kleines Buch hier aufweist, in wel-
n der unglückliche Sohn eines eben so
lücklichen Vaters, der **Opitz** hieß und
er die Tartarn gerieth, zu dessen Loskau-
g sich der Sohn mit Leib und Leben selbst
pfändete, eingeschrieben hat. Und dieser
pitz war Pastor zu Jutroschin. Ich habe
ß kleine Buch selbst nie gesehen, aber so viel
iß ich von denen, die es gelesen haben, daß
darin seine unglücklichen und traurigen
chicksale sehr rührend beschreibt. Ich weiß
h, wo es noch zu finden ist. Der verdiente
err Diakonus **Schnaider** in Rawitsch hat
sselbe, und so bald es in meinen Händen seyn
rd, so werde ich einen fruchtbaren Auszug
s demselben öffentlich zum Druck minthei-
, und, wie ich hoffe, die grosse Lücke in
r kleinen Geschichte unserer Kirche von
56 bis 1699 dadurch glücklich ausfüllen.
unsern alten Kirchenbuche finde ich dazu
ch nicht die geringste Veranlassung. Denn
auf den Bohemus folgende hiesige Pa-
r, der Ieremias Friedericus Rumbaum
eß, hat in dem Kirchenbuche weiter keine
nzeige gemacht, als bey dem Antritt seines
mts allhier, am Sonntag Reminiscere
599. ins Kirchenbuch folgende Worte ge-

schrieben: „Kirchen-Spiegel, darin zu s
hen, wie viel der Getauften, Kopulir
und Verstorbenen von Anno 1699. Dom.
Reminiscere bey der Evangelisch-Lutherisch
Kirche zu Jutroschin in Groß-Pohlen," un
dann seinen Namen beygesetzt. Ich kan
meinen Unwillen darüber nicht bergen, da
dieser Pastor Rumbaum, von dessen An
verwandten hier noch etliche leben, wed
von sich, noch von dem damaligen Zustan
de der Gemeine oder der ganzen Religions
Verfassung in Pohlen, auch nicht die ge
ringste Nachricht mitgetheilet hat. Wenig
stens hätte er doch sein Leben und wie er z
diesem Amte gekommen eintragen und me
den sollen; warum in den vielen Jahren vor
von 1656 bis 1699. keine Nachricht von Ge
bornen und Verstorbenen stehe. Aber da
von finde ich, wie gesagt, auch nicht ein
Wort. Ist das zu vergeben? Das, was
seine Amtsführung merkwürdig macht, ist
das Pest-Jahr 1710. welches er nur des
wegen anmerkt, weil er in diesem Jahr gar
keine Trauung gehabt. Und noch merkwür-
diger ist mir das, was ich bei den Trauungen
des 1717ten Jahres angezeigt finde, nemlich,
daß, wer sollte es glauben? noch in diesem Jah-
re ein ehrliches Weib, eine Mutter vieler Kin
der, die hier noch heute eine zahlreiche Fa
milie ausmachen, als eine Hexe öffentlich
allhier

hier ist verbrannt worden, deren Mann
f Wochen nachher sich ein anderes Weib
antrauen lassen. So viel Macht und
chterliche Gewalt hatte damals der blinde
berglaube in Pohlen noch! Und wer darf
wundern, wenn auch noch in unsern Ta-
n hier so viel von Hexereien, von Wichsel-
pfen rc. erzählt, geglaubt und fortgepflanzt
ird? Noch eine andere weniger wichtige
nmerkung finde ich bey dem Jahre 1710,
mlich daß der damalige Cantor Scheffler
ym Gevatterstehen so besoffen gefunden
orden, daß er weder stehen noch antwor-
n gekonnt, und noch dazu steht dabei, das
ue er more solitus. Auf wen aber soll
an mehr unwillig seyn, auf den Betrun-
nen, der als ein solcher bey einer solchen
eiligen Handlung erscheint; oder auf den,
r die Inspektion über denselben hat und
m den Zutritt zum Taufstein erlaubt, und
och dazu ein solches Vergehen für die Nach-
elt im Kirchenbuche anmerkt? Vbi iudi-
ium? ist nun zu spät zu fragen. Wie viel
ehört doch zur Pastoral-Klugheit!

Der dritte und letzte Pastor bey der al-
ten Kirche war Simon Titius, der den An-
tritt seines Amts mit diesen Worten an-
merkt: „Anno 1708. den 22 Iulii bin ich
Simon Titius Rav. Pol. vor diesem gewese-
ner Adiunctus bei der Evangelischen Schu-

le zu Rawitsch, allhier Pastor.,, Folglich
ich mich geirret, daß ich das Jahr 1710,
die dabey gemachten Anmerkungen und
den Amtsjahren des vorigen Pastor R
baums rechnete. Die Hand hat mich
trogen. Aber das gehört hieher, daß
mals, so wie in den vorhergehenden J
ren, die teutsche Gemeine allhier ihren e
nen teutschen Magistrat gehabt hat.
ob gleich dieser jetzt halb mit teutschen
halb mit polnischen Gliedern besetzt ist,
haben diese letztern doch kein eigentlic
Recht, sondern das ganze Recht schreibt
von den Teutschen und ohne Zweifel
den Zeiten her, da Jutroschin noch e
sehr grosse und angesehene Stadt war,
allein auf 600 Tuchmacher hatte, die al
seit dem grossen Brande sich nicht hat w
der erholen können. Unvorsichtiger W
hat man das Stadtrecht in polnische Hä
de gegeben, und seit der Zeit ist der Mag
strat teutsch und polnisch, so daß, wenn de
Burgemeister teutsch ist, ein polnische
Stadtvoigt seyn muß und umgekehrt.

Noch will ich die Verzeichnisse von Ge
bornen und Verstorbenen dieser 3 Pastore
vergleichen. Bohemus hat im Jahr 1642
getauft 102 Kinder; 1643 waren 88 Tau
fen, und so auch in folgenden Jahren imme
nahe an hunderten. Diese grosse Menge
kommt

...mt ohne Zweifel daher, weil damals zu
alten Kirche die Schlesischen Grafschaf-
Militsch und Sulav sich hielten, wie
n aus den angezeigten Geburtsörtern
t. Eben dieser selige Bohemus hat 1643.
raut 47 Paar, und in seinem letzten vol-
Jahre 1655 nur getauft 33 Kinder.
mbaum taufte 1702 nur 16 Kinder. Ein
sser Abschlag gegen Bohemi Zeiten!
tius 1709 nur 14. Im Jahr 1643. be-
ub Bohemus 65 Personen; Rumbaum
03 nur 14 und Titius 1709. nur 8 Leichen.
ie Gemeine muß zu dieser beyden letzten
ediger Zeiten nicht einmal so stark gewe-
seyn, als sie jetzt ist. Denn ich habe
rlich doch immer 50 bis 60 Taufen, 30
40 Begräbnisse, und 20 bis 30 Kopu-
ionen.

Das Jahr 1718. war also das für Ju-
schin unvergeßliche und höchst unglückliche
ahr; denn in demselben verlor es Kirche
d Religionsfreiheit auf ein ganzes halbes
ahrhundert, und das unter dem Pastor
mon Titius. Entweder muß dieser Mann
viel Furcht vor der herrschenden Kirche,
er eben so wenig Muth als Verstand ge-
bt haben, daß er das alles so hat können
schehen lassen, und wenigstens seine Kir-
enältesten nicht auf den Weg hingeführt,
f welchem sie ihr verlornes Glück hätten
wie-

wieder finden können, zumal da die Kirche ein ganzes Jahr versiegelt gestanden hat. Er selbst gieng mit Frau und Kindern in das Fürstenthum Oelß; wo er aber eigentlich hingekommen ist, hat man nicht erfahren können. Erst neuerlich ist in Schlesien von ihm noch eine Tochter gestorben.

Nun war die teutsche Gemeine zu Jutroschin wie eine Heerde ohne Hirten. Und in diesem mitleidenswürdigen Zustande blieb sie bis 1776, folglich 58 Jahre. In diesen Jahren hielt sie sich zu der Evangelischen Kirche nach Koblin, eine kleine Meile von hier, wohin es aber wegen grossen Wassers oft sehr schwer zu kommen ist. Ihre Todten mußte sie, nach erlegtem Gelde bei dem polnischen Geistlichen, ohne Gesang auf ihren Kirchhof begraben. Kinder, die vor dem 13ten Jahre sturben, kamen auf den polnischen Kirchhof. Taufen und Trauungen mußten alle in der katholischen Kirche geschehen.

2.

Von der neuen Kirche.

Doch, nun ist es Zeit, daß ich auch das Nöthigste von unserer neuen Kirche zu erzählen anfange. Ich nenne sie eine neue oder vielmehr wieder hergestellte Kirche, weil

1776.

6. und schon einige Jahre vorher von der
hsten Landesobrigkeit den Teutschen die
ligionsfreiheit aufs Neue geschenket, folg-
ihnen auch die gnädigste Erlaubniß er-
let wurde, ihre alten Kirchen wieder auf-
auen, oder, wo sie stark genug und schon
gelegten Kirchen nicht zu nahe wären, ganz
e aufzurichten. Von dieser Gnade un-
s allertheuresten Königs Stanislaus Augu-
s, der Teutschen Freund, machten die
troschiner den frohesten und baldmöglich-
n Gebrauch, indem schon 1776. den 22.
tober ihre neue Kirche zum Stehen kam.
d es wird mir um so viel leichter die klei-
Geschichte dieser neuen wieder hergestell-
Kirche zu schreiben, da ich dazu nicht nur
achrichten genug gesammlet, sondern alles
ch durch meine Hand gegangen und gleich-
n vor meinen Augen geschehen ist. Ich
ll mich aber dabei so kurz, als nur mög-
h ist, fassen.

Der öffentliche Gottesdienst bei der
angelischlutherischen Gemeine allhier hat-
folgenden Anfang. Im Jahr 1768.
hielten die Dissidenten in Polen auf dem
eichstage in Warschau die schon längst ge-
ünschte Religionsfreiheit, die 1775. eben
selbst bestätiget und befestiget wurde. Un-
nun verewigter Erbherr Graf von Kosi-
inski war Einer mit von den ersten, die in
ihre

ihre Städte evangelische Kirchen verlangte. Auf sein Begehren wurde den 9. Novemb. 1775. eine Lokal-Kommission nach Jutroschin gesandt. Der Herr von Unrugh und der Herr Pastor Primarius von Geißler in Zduny waren die dazu verordneten Kommissarien. Sie hörten die Gemeinde, zeichneten diejenigen vom Lande auf, die eigentlich zum Kirchspiel gehörten und hieher in Gottesdienst kommen mußten. Die Bürger erhielten von ihrem Erbherrn die Erlaubniß, von nun an öffentlichen Gottesdienst in demjenigen Bethause zu halten, in welchem sie schon einige Zeit zuvor Sonntags und Freitags zusammen gekommen waren, und wurden befehliget, einstweilen durch einen benachbarten Prediger die Actus ministeriales verrichten zu lassen. Zwei Gemeinälteste ersuchten also den sel. Pastor Seidelhofer in Zduny darum, und er verwilligte ihnen ihre Bitte. Von diesem wurde demnach nach 58 Jahren die erste evangelische Predigt den 2ten Adventsonntag 1775. und die erste Kommunion wieder in Jutroschin gehalten. In den Sonntagen, wo kein Prediger von Zduny abkommen konnte, (denn den Pastor von Koblin, den streitfertigen nun verstorbenen Gugatsch, durfte man auf Befehl der Herrschaft nicht abholen,) mußte der Schulmeister im Bethause eine Predigt vorlesen und einige Lieder singen,

wo-

ür er den Klingelbeutel bekam. Mit dem
)luß des 1775sten Jahres kam ich von
slau, wo ich nach meiner wieder erlang-
Freiheit ein Jahr Hofmeister in einem
esehenen Hause, dem ich mein ganzes
ick zu verdanken hatte, war, nach Po-
Der Herr Primarius von Geißler in
nv nahm mich, auf Fürsprache meines
undes, des Rektor Katerbaus, in sein
us auf. Im Januar 1776. begleitete ich
auf die Synode nach Lissa. Ich hielt
ntlich um Versorgung an, und bekam
wegen die erwünschteste Versicherung.
r war es auch, wo mich zwei Aeltesten
Jutroschin anredeten, ich möchte ihr Pa-
werden. Am Sonntage Reminiscere
t ich auch wirklich auf ihr Verlangen die
e Predigt in ihrem Bethause. Ich fand
emeinen Beifall. Noch in dieser Woche
hlte man mich einmüthiglich und am Ta-
der Verkündigung Mariä erhielt ich die
kation und nahm sie auch an. Nun war
Frage: that die Gemeine recht, daß sie
altes Recht, einen Prediger zu wählen,
leich ohne Vorwissen des Konsistoriums
end machte, oder hätte sie sich von die-
3 Kandidaten sollen vorschlagen, und
in ihre Wahl sollen genehmigen lassen?
as Konsistorium behauptete wirklich das
tere, verwarf Wahl und Vokation und
erte die Aeltesten zur Rechenschaft. Wir

 sag-

sagten frey, daß alle alten Kirchen, die nach 1616. demolirt worden wären, so wie unsere, das Recht hätten, einen Prediger ohne Anfrage zu wählen und zu vociren. Zum Glück war meine Vokation vom Erbherrn schon konfirmirt, und dessen Hand konnte man doch nicht vernichten. Mir wurde also nur in Jutroschin die Kanzel verboten. Ich wandte mich an den menschenfreundlichen Grafen von Golz, der nahm sich meiner an, drang durch, die Gemeine behielt Recht, das Konsistorium muste widerrufen, und ich wurde Pastor Vicarius. Im März 1777. kam die Visitations-Kommission hieher. Der Herr Senior Prüfer von Lissa hielt eine vortrefliche Rede, nahm die Gemeine scharf vor, untersuchte alles genau, und die ganze Gemeine hielt so feste an mir, daß ich mich noch heute darüber wundern muß. Darauf ertheilte das Konsistorium die Erlaubniß zu meiner Installation, und ich erhielt durch die Kommission auf öffentlicher Synode ein sehr grosses zum Theil unverdientes Lob.

Noch vor dem Verlauf des 1776sten Jahres kam der Bau unserer Kirche zu Stande. Denn als ich Pfingsten hier mein Amt angetreten hatte, so machte ich dazu die ernstlichsten Anstalten. Ich reiste zu den benachbarten Schlesischen Grafen von Mal-

zahn

n und Reichenbach, und bekam ansehn-
e Geschenke an Holz. Mit dem Bau-
ister Förster, einem hiesigen Bürger, wur-
wir wöchentlich auf 2 Rthlr. einig. Nun,
Geld her? Gleich! Die Gemeine selbst
t in der Stadt den ersten Beitrag. Ich
hm um des Kirchbau halben das erste
ahr keine Besoldung. Vom Lande mach-
man uns wiederholte ansehnliche Geschen-
. Monatlich ließ ich eine Büchse zum frei-
illigen Beitrag herumgehen. Ich schrieb
n die Breslauer Kaufmannschaft, und er-
elt 12 Dukaten. Kurz, der liebe Gott
alf von einer Zeit zur andern fort. Zur
Vollendung des Baues mußten wir freilich
Geld borgen: aber wir fangen auch schon
tzt an, an unsrer Schuld von 60 Dukaten
bzuzahlen. Im Oktober wurde die Kirche
ehoben. In der Stunde, da dieß geschah,
eß mich der hiesige Probst befragen: wo
h das Privilegium zum Kirchbau hätte?
nd ich ließ ihm antworten: ob ein evange-
ischer Geistlicher bey der Aufrichtung seiner
Kirche ihn so gefragt hätte? das wäre sein
Kummer nicht. Er bewegte alles, schickte mir
en Amtmann über den Hals, und der ver-
ot das Heben schlechterdings. Ich zankte
nich tapfer lateinisch mit ihm herum, und
befahl, mit der Aufrichtung fortzufahren,
ich wolle alle Verantwortung auf mich neh-
men. Und so brachte ich den Amtmann zum

 Wei-

Weichen, und mir kostete es weiter keine Ve-
antwortung, weil ich mit dem Miethher-
schon Abrede genommen hatte. Die Mä-
ler deckten die Kirche noch vor Winters
und im Frühjahre 1777. wurden die Chö-
und Stände gebaut, so wie das Bewerfe
derselben vor 125 Fl. pol. und die Fen-
vor 216 Fl. pol. besorgt. Von der Erbher-
schaft aber hat die Gemeine auch nicht eine
Span zum Bau erhalten. Den Sonnta-
Misericordias Domini 1777. wurde ich vo-
dem Herrn Kreiß = Senior **Jacobi** in Ra-
witsch auf Befehl des Konsistorii installir
und nachdem dieß vorbei war, hielt ich di
Einweihungspredigt über das gewöhnlich
Evangelium, wobei ich eine sehr grosse Men-
ge von Menschen zu meinen Zuhörern hatte

Im Jahr 1778. löseten wir die eine Hälf-
te des Pfarrgutes ein. Vor die Pfarr-
Felder wurde 1800 Fl. pol. und vor das
Pfarrhaus und den dabey gelegenen schönen
Garten 800 Fl. pol. bezahlt. Diese letzter
Summe nahm die Kirche von verkauften
Stellen: aber die erstere konnte sie nicht be-
streiten; sondern muste sie von denen auszah-
len lassen, die das Feld durch einen 6jähri-
gen Kontrakt in Miethe nahmen und vor die
Interessen benutzten. Das Guth selber
wurde einem Bürger gerichtlich verschrieben,
damit im Fall der Noth es nicht mehr als
kirch-

chlich, sondern als bürgerlich angesehen
rden müste. Die grosse dabey befindli-
Wiese habe ich vor erlegte 300 Fl. pol.
Pacht, und die kleinere ist mir von der
rche als Besoldung angewiesen.

Die Reparatur des Pfarrhauses hat
on viele Unkosten verursachet. Es muste
terschwellt, beworfen, gedeckt, die Stu-
n gediehlt und beynahe alles verbessert
erden.

Die Glocken der Kirche wurden in Lissa
gossen, vor 50 Dukaten bezahlt, und
fingsten 1779. aufgezogen. Das Geld
zu hatten wir theils durch ein Vermächt-
ß, theils durch freiwillige Geschenke zu-
mmen gebracht. Nun liegts an der Kan-
l und am Altar. Vielleicht findet sich ir-
nd ein Wohlthäter, der die Acta hi-
orico - ecclesiastica des Herrn General-
Superintendents Schneiders liest, und
iese umständliche Nachricht von meiner
irche darin findet, der eine unverhoste
Wohlthat mir zusendet.

Zum Schluß will ich hier nur noch kürz-
ch des Kirchen - Rechts gedenken, dessen
ch die hiesigen Teutschen seit vielen Jah-
en zu rühmen haben. Es gehört wirklich
mit zu der kleinen Geschichte unserer alten

 und

und neuen Kirche. Wir haben a
neue Kirche blos auf dieses Recht
ohne ein neues Kirchenprivilegium
zu haben, oder das alte erneuern zu
Es schreibt sich dasselbe vom Jahr 16
so vom ersten Anfange eines evang
Gottesdienstes in dieser Stadt her.
der es ertheilte, war der damalige ge
Teutschen so gut gesinnte Erbherr Pro
Stanislaus von Kunarem Kolaczko
Der Inhalt desselben betrift seine fe
Willenserklärung, wie er die durch
und Pest verwüstete Stadt wieder
wünsche; die Freiheit, sich einen Pla
Bauen nach Belieben auszusuchen,
Kirche und Schulhaus zu erbauen, u
benöthigte Holz dazu zu erwarten
Uebung des Teutschen oder magdebur
Rechts von einem besondern von de
len getrennten dazu angesetzten Mag
die Freiheit von Hofdiensten; die Erth
der Aecker und Wiesen für den Pastor
ganz freie von den Pohlen unabhängig
ligionsübung; das Recht, einen Pr
zu erwählen, und wenn derselbe der Augs
gischen Konfession zuwider lehrt oder
ihn auch abzusetzen, und dem neuen bei
mehrung der Gemeine einen Diakonus
zuzufügen; ertheilte Freiheit auf vier Jah
die, die sich anbauen; Recht, ein eig
Brauhaus zu erbauen; freie Weide;
Gru

tung der Zünfte; der Schützen-Brüder-
ft; öffentliche Jahrmärkte; Aufbauung
Wind-Mühlen; Ableaung der jährlichen
chnung in Kirche und Rathhaus; Befe-
ung dieses Rechts durch die königlichen
ndgerichte, und durch eigenhändige Un-
chrift des Königs und seiner Nachfolger;
terzeichnung desselben: den 24sten Ju-
s 1642. Ex Originali Copiam de verbo
verbum extradidit Albertus Jablonski
otarius Oppidi Iutrozin iuratus mpp.

Dieß ist also der wesentliche Inhalt die-
s so merkwürdigen Kirchenrechts. Sollte
an die angezeigten Punkte in ihrer Ausfüh-
ng zu lesen wünschen, so kann ich es zu al-
Zeit thun. Wir bewahren es in unserer
ichlade sehr heilig: weil es das einige Fun-
ment unserer neuen Kirche ist. Das
emplar, das ich vor Augen habe, ist das
riginal selbst, das der Erbherr aussertig-
. Der König, der es unterzeichnete, war
hann Casimir, der es 1650. aufs neue
nfirmirte. Ein Gleiches thaten in der Fol-
e der Zeit Henricus, Stephanus, Sigis-
undus III. Wladislaus IV.

Bin ich einigen meiner Leser in der Mit-
heilung dieser Geschichte zu weitläuftig ge-
esen: so finde ich so wenig Ursache, deßwe-
en um Vergebung zu bitten, daß ich viel-

mehr auf der andern Seite befürchte, für
andere noch zu wenig gesagt zu haben. Und
mags auch zu viel oder zu wenig seyn, so
weiß ich doch, daß ich mit geraden Schrit-
ten meinem Ziele entgegen gegangen bin, und
daß ich nun dasselbe glücklich erreicht habe.
Die eingestreueten Bemerkungen werden de-
nen auch die aufs Lesen dieser kleinen Schrift
gewandte Mühe vergelten, welchen etwa die
Geschichte selbst nicht interessant genug ist.
Für die hiesige teutsche Gemeine wird diese
Schrift immer ein wichtiges Denkmal seyn.
Jutroschin im December 1782.

II.

Fortsetzung der ACTORUM A [P]IO PAPA VI. [IN] CAUSSA ITINERIS SUI VINDOBONENSIS cIↃ IↃ CC LXXXII. *)

10.

[San]ctissimi Domini nostri PII, divina providentia Papae [S]exti, itineris Vindobonensis Diarium a die 27. Febr. [u]sque ad eiusdem in Urbem reditum die 13 Iun. 1782. [a] IOSEPHO DINI Pontificiarum Caeremoniar. Praefecto descriptum, qui in eodem itinere Sanctissimo semper adfuit; omissis iis ad repetitionem evitandam, quae narrantur a Sanctitate Sua in Allocutione habita [i]n Consistorio Secreto die 23 Sept. 1782.

[V]indobonam profecturus Summus Pon[tif]ex, ac universalis Catholicae Ecclesiae

Ff 5 Caput

*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. [T] LXVII. Th. S. 283. f. f.

Caput Pius Papa Sextus, antequam Ro[m]
discederet, ut suae erga Sanctos Apo[sto-]
los devotioni satisfaceret, die 26 Febru[a-]
rii Fer. III. in Vaticanam Basilicam desc[en-]
dit, et sacrum private celebravit in Vati[ca-]
nis cryptis super Aram, ubi sacrae exuv[iae]
Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli in-
clusae adservantur.

Eminentissimus Cardinalis Columna al-
mae Urbis Vicarius peculiari notificatio[ne]
ad omnes urbis ecclesias transmissa m[o-]
nuit, ut a prima itineris summi Ponti[ficis]
die usque ad prosperum exoptatum eiu[s-]
dem ad urbem reditum in missis adderet[ur]
collecta pro pontifice itinerante; post Mi[s-]
sas conventuales preces pro itinerante [...]
recitarentur; ac insuper, ut in eiusdem
urbis ecclesiis iuxta impressam notulam [se-]
lectis unaquaque die sanctissimum Sacra-
mentum publicae venerationi exponi de-
beret, ut fideles in iisdem convenientes
preces ad Deum funderent pro felici sum-
mi Pontificis itinere.

Die 27. Februarii Fer. IV. hor. 12. San-
ctissimus Dominus noster ad praefatam Ba-
silicam iterum descendit, et ad aram, ubi
S. Petri Apostoli Cathedra colitur, acce[ssit,]
ibique missae adstitit; qua expleta perso[lu-]
tis precibus ad implorandum a Deo auxi-
lium

pro felici itinere, ad Sacrarium acces-
ubi celsissimos Principes Paulum Petro-
zium Magnum Moschorum Ducem, et
iam Federovvnam Magnam Ducissam
igne excepit, iisdemque gratos animi sui
us aperuit, quod summo mane illuc
dere voluerint, cumulatissimas de hu-
nodi humanitate gratias referens, ali-
interim temporis spatio ipsos allocu-
se divisit, et ad Basilicae lateralem la-
m sanctae-Marthae nuncupatam acce-
s, ibi currum conscendit, ac in eodem
isit R. P. D. Franciscum Antonium Mar-
ci patriarcham Constantinopolitanum al-
e urbis Vicesgerentem, et Iosephum
riam Contessini Athenarum Archiepisco-
n, Secretum Elemosinarium, qui a San-
ate sua, ut ipsum in itinere comitaren-
, delecti fuerant. Reliquus autem co-
tatus, qui summum Pontificem in itine-
erat famulaturus, in insequentibus tri-
s curribus, et duobus cisiis, eumdem
sequutus fuit, ac per viam Papalem
ncupatam progredientes, ad ecclesiam
ctae Mariae in Vallicella accesserunt,
i summus Pontifex sacrum templum in-
essus, et cum sanctissimum sacramen-
n devote veneratus esset, ante aram S.
ilippo Nerio sacram suae erga eundem
nctum pietati morem gerens, sacras fudit
eces; quibus expletis iterum currum con-
scen-

ſcendens, iter fuit proſequutus usque
Vtricolum, ubi primam fecit in nocte ſta-
tionem, ibique exceptus fuit a proſpe
Meloni Epiſcopo Narnienſi, Xaverio Ma-
rini Epiſcopo Reatino, aliisque nobili
viris, qui illuc advenerant, ſummo Pon-
fici debitum obſequium exhibituri.

Die 28. Februarii Fer. V. audito ſac
in privato ſacello, perſolutisque precibu
pro felici itinere a Deo implorando Sancti-
tas ſua hora circiter decimatertia curru
conſcendit progreſſurus cum ſuo Comit
Narniam verſus, ubi ad Cathedralem Ec-
cleſiam divertens ab epiſcopo Narnienſi
una cum Antonio Leli Suffraganeo Epiſco-
po eccleſiae Sabinenſis, et Angelo Iacopo-
ni epiſcopo Amerino, ac univerſo Narnien-
ſis civitatis Clero exceptus, eandem eccle-
ſiam ingreſſus, ibidem coram Auguſtiſſimo
ſanctiſſimae Euchariſtiae ſacramento publi-
cae adorationi expoſito preces fudit, ac
benedictioni cum eodem ſanctiſſimo ſacra-
mento a Canonico Archipresbytero imperti-
tae adſtitit; inde Fulginium, antiquam
Vmbrorum civitatem, hora vigeſimaquar-
ta advenit, rectaque divertit ad conven-
tum ordinis ſancti Auguſtini, ibi mo-
ram in nocte ducturus. Sanctitati ſuae
obſequium exhibuere Caietanus Zinan-
ni eiusdem civitatis epiſcopus, una
cum

Alexandro Maria Odoardi episcopo
sino, Carolo Zangheri episcopo Assi-
si, Francisco Laurentio Massaioli epi-
o Nucerino, Francisco Arrigonio et
ippo Raffaelli praesidibus civitatum Pe-
ae, et Fabrianensis, Capitulo et Ma-
atu Fulginatensi.

Die prima Martii Fer. VI. sanctissimus
minus noster hora 11 cum dimidio in
lesiam descendit, ubi sacro audito in
arium divertit, ut desideriis satisface-
quamplurium Nobilium Virorum, ac
strium foeminarum, quae illuc ab aliis
tatibus convenerant, illius pedes deo-
landi causa. Hora tandem 12. iter pro-
uutus est usque Tolentinum, quo ho-
23. feliciter advenit exceptus ad fores
lesiae S. Nicolai Tolentinatis ab Andrea
nucci Archiepiscopo Firmano, Dominico
nucci episcopo Maceratensi, ac Domi-
o Prosperi episcopo Septempedano, una
n earumdem civitatum praesidibus;
enditque ad cubicula adnexi conventus
Augustinianorum pro sanctitate sua
ata.

Die Sabbati 2. Martii hora circiter 11.
n dimidio sanctissimus Dominus noster
ecclesiam descendit, ubi ad interius sa-
um, in quo sacra S. Nicolai a Tolenti-
no

noBrachia summa veneratione adservan[illegible] accessit, ibique missa audita, praedi[illegible] sacras reliquias, quae super altare expo[illegible] tae conspiciebantur, veneratus ac deoscu[illegible] latus fuit. Quibus expletis e convent[illegible] hora 12. cum dimidio discedens, iter pro- sequutus est usque Lauretum.

Circa horam 20. eiusdem diei felicit[illegible] Lauretum adveniens, ante Lauretanae Ba- silicae fores e curru descendit, ibidem ob- sequiose exceptus ab Eminentissimis Car- dinalibus Bufalino episcopo Anconitano, et Calcagnini episcopo Auximano, et Cingu- lano, a Ciriaco Vecchioni eiusdem Laure- tanae, et Recinetensis ecclesiae episcop[illegible] Petro Paulo Leonardi episcopo Ascula[illegible] Bartholomaeo Bacher episcopo Cupra[illegible] Montanae, Philippo Casoni Lauretan[illegible] civitatis praeside, Aloysio Gazzoli, Anto- nio Tomati, et Ferdinando Elephant[illegible] civitatum Anconitanae, Asculanae, et Fa- nanae praesidibus, una cum magistratu, ac clero eiusdem ecclesiae.

Basilicam ingressus, concinentibus Can- toribus Antiphonam *Ecce Sacerdos Magnus* ad Altare beatissimae Virginis ab angelo salu- tatae, in media navi eiusdem Basilicae ex- stens progressus, ibidem sanctissimam Dei Genitricem peculiari devotione veneratus

aram principem accessit, ubi sanctissi-
m Eucharistiae Saramentum adorans
iedictioni a Canonico Archidiacono elar-
ıe adstitit.

Expletis praedictis religiosis actibus, ad
ostolicum Palatium processit, ibique
edictos Cardinales ad privatum collo-
ium admisit, caeterosque inde Episco-
s, Praesides, Magistratum, ac clerum
pedis osculum excepit.

Hora 22. cum dimidio sanctissimus Do-
nus noster ad Basilicam iterum descen-
, in qua sacra aedes singulari studio or-
ta erat, innumeraeque cereae faces dili-
nti ac politiori ordine undique disposi-
: conspiciebantur.

Ante altare B. M. V. illico constitit, et
ntores Litanias in laudem B. V. M. sin-
lari concentu, modulatisque vocibus
ncinuere, prout moris ibidem est qua-
mque Sabbati die recurrente.

His expletis sanctissimus pater sacram
gressus aedem, ibidem suae erga B. Vir-
nem devotioni morem gessit.

Ad sacrarium inde devertens, in quo
otiva Donaria B. V. Mariae oblata adser-
van-

vantur, ibidem in ſede iam parata compo ſitus, innumeras nobiliores foeminas, qui illuc e viciniorihus civitatibus advenerant, ad pedis oſculum admiſit, quam pluresque alii huiusmodi honore participes effecti fuere usque ad 24 diei horam. Apostolicum inde Palatium iterum repetens ma gnum podium damaſcenis, ac villoſis ſeri cis pannis undique exornatum conſcendit, ubi innumerum populum ampliſſimam il lam plateam explentem pontificali benedictione donavit.

Die dominica 3. Martii hora 13. Sancti tas ſua ad Baſilicam deſcendit, incruentum miſſae ſacrificium ad altare B. M. V. ab an gelo ſalutatae perfecturus, ut ſingulari populi multitudini, qui ſacram Baſilicam mirum in modum ſummo mane undique occupaverat, et devotioni ſatisfaceret. Expleto de more ſacro, alteri itidem Miſſae adſtitit.

Inde hora 16 iter proſequuturus Laureto diſceſſit, et ad planitiem, nuncupa tam S. Lazari ad clivum Anconae acce dens, ibidem brevi temporis ſpatio com moratus, Senogalliam verſus divertens, ho ra 23. illuc pervenit, et ad eccleſiam Ordi nis ſervorum B. M. V. accedens, ibidem ab eminentisſimo Cardinali Bernardino

Hono-

norato episcopo Senogalliensi, et a Ca-
o Livizzani Vrbinatensis provinciae
eside obsequiose exceptus, una cum Do-
nico Monti archiepiscopo Vrbinatensi,
aldo Baldassini episcopo Aesino, Rocco
ria Barsanti episcopo Pisaurensi, Pere-
no Consalvi episcopo Fanensi, et Fran-
to, Cacherano Aesii praeside, civitatis
nogalliensis Magistratu, aliisque nobili-
s proceribus, qui illuc advenerant, pro-
num conventum petens, ad cubicula pro
nctitate sua parata ascendit, ubi in pro-
na nocte subsistere decreverat.

Feria II. die 4. Martii, hora circiter 13.
r Fanum versus arripuit, ubi civitatis
leses una cum magistratu Sanctitatem
m obsequiose fuit prosequutus, et emi-
ntissimum cardinalem Marcum Anto-
m Marcolini, qui in praefata civitate,
suae consuleret saluti, moram ducebat,
nigne pariter excepit, longiusque cum
dem collocutus, permutatis equis ad Pi-
urensem civitatem recta perrexit, ibidem
evem traxit moram, populoque innume-
benedictionem apostolicam exoptanti ex
nplo palatii podio nobiliorem in modum
ornato fuit elargitus. Catolicam inde,
tiquum et parvum in Romandiola subur-
um, attigit, in historia ecclesiastica per-
lebrem, ob episcoporum conventum, qui
Acta h. e. n, temp. LXVIII, Th. Gg il-

illuc ab Ariminensi Concilio anno 359. h
bito secesserant, ut ab Arianis episcopis
gregati, sacra mysteria libere celebrare p
sent. Tandem hora 22. Ariminum felic
pervenit, ubi ab itinere quiescere decre
rat. Ad ecclesiam S. Marini Canonicor
regularium Lateranensium perrexit, ib
que obviam habuit eminentissimum car
nalem Aloysium Valenti Gonzaga Rom
diolae legationis praesidem, una cum Vi
centio Ferretti Episcopo Ariminensi, Abb
te generali, et Canonicis regularibus M
nasterium incolentibus, magistratu
primariis eiusdem civitatis nobilibus. E
clesiam perpulchre exornatam Summ
Pontifex illico adiit, Monasterium inde i
gressus, ad superiora cubicula perrexit.

Feria III. die 5. Martii hora 13. Sum
mus Pontifex currum conscendens, cum
suo comitatu ad coelibatarum collegium a
cessit, ubi eiusdem alumnis ad pedis oscu
lum exceptis, monasterio lustrato, et cum
excellentissima domina Olympia Braschi
quae una est ex Coelibatis, altera germa
na sua sorore, per aliquod temporis sp
tium colloquutus discessit.

Caesenam versus iter inde arripiens
illuc hora 18. cum dimidio pervenit, et a
ecclesiam ordinis servorum B. M. V. e cum
d

:endit, obviumque habuit eminentissi-
m Ioannem Carolum Bandi Forocorne-
ısium episcopum avunculum suum, et
ncifcum Agosellium Caesenatensis ec-
iae episcopum, Iosephum Vign.li epi-
pum Forolivienſium, Iosephum Terzi epi-
pum Feretranum, Ioannem Baptiſtam
nati episcopum Cerevienſem, Franci-
m Mariam Colombani episcopum Britti-
rienſium, Ioannem Baptiſtam Mami epi-
pum Sarſinatenſium, Clerum Cathedra-
ecclesiae, magiſtratum, omnesque civi-
is optimates; ecclesiam eleg.ntiori for-
ı decoratam ingreſſus, ſanctiſſimum Eu-
ariſtiae ſacramentum ſuper aram princi-
m expoſitum veneratus, ad altare S. Ca-
lo ſacrum acceſſit, ubi genitorum alio-
mque maiorum ſuorum antiqua ſepulchra
nſpiciuntur, ibique preces longius pro-
ıxit, ad proximum inde ſuum paternum
latium proceſſit, in quo per integram ſe-
ıentem diem moram trahere decreverat;
eiusdem veſtibulo obviam habuit ſuam
ermanam ſororem, fratriam, duasque
germana ſorore neptes, quas omnes
ngularis benevolentiae ſignis excepit, et
ıperiorem Palatii partem conſcendit.

Cum autem illuc adveniſſet Comes Ioan-
es Zambeccari, unus ex Bononienſibus Se-
atoribus de mandato S. Catholicae Maieſta-

 tis,

tis, ut suo regio nomine sanctissimo p
pro felici incepto itinere fausta auspica
tur, Sanctitas sua eidem iniunxit, ut r
giae maiestati singulares suos animi sen
patefacere quanto eius non omitteret,
de huiusmodi peculiaribus benevolenti
et filialis amoris signis, maximas Pontif
suo nomine ageret gratias.

Fer. IV. die 6. Martii hora 15. ad C
thedralem ecclesiam accessit, ubi vene
tus sanctissimum Eucharistiae sacramentu
ad Sacellum perrexit, in quo antiquissi
et miraculis, prodigiisque insignis Ima
B. V. de populo nuncupatae adservat
ibique incruentum Missae sacrificium co
fecit; quo completo, aureum calicem cu
patena exquisitiori arte elaboratum, ac s
cram Planetam phrigio aureo opere ins
gnem, cum qua missam celebraverat, eid
Cathedrali ecclesiae in perpetuum sui am
ris monimentum obtulit. Altera deind
missa audita ad sacrarium capitulare pro
cessit, ubi clerum eiusdem ecclesiae, d
inde illustres civitatis foeminas ad pedi
osculum admisit.

Ad Monasterium S. Clarae postea
contulit, ac in monasterii Ianua consiste
monialibus permisit, ut ipsius pedem de
osculari possent. Ad publicum inde civ
tat

palatium digressus, populo apostoli- benedictionem impertivit.

Vt autem sacris Virginibus Camaldulen- s, quae in S. Catharinae Monasterio m ducunt, et praecipue eiusdem mo- erii Abbatissae, sanctitatis suae exger- a sorore nepti, satisfaceret, illuc per- t.

Asceterium ingressus, ad chorum diver- ubi monialibus permisit, ut ad pedis lum ascederent. Lustratis inde eius- n monasterii aliquibus novis aedificiis, ra Abbatissam singulariter, ac ceteras nes moniales apostolicam benedictio- n effundens, ad Palatium reversus est.

Fer. V. die 7. Martii hora 15. sanctissi- s dominus noster ad ecclesiam ordinis vorum B. M. V. iterum accedens, ibidem ificio missae adstitit.

Hora inde 16., Forolivium contendit, Faventiam adiit, factaque brevi mora in latio comitis Scipionis Zannelli sancti- is suae Consobrini, Forumcornelii ver- s iter direxit.

Hora 24. praefatam civitatem attigit, et ecclesiae cathedralis fores e curru de-

 scen-

scendens ab eminentissimo Io. Carolo Band
Forocorneliensium episcopo, eiusdemque
ecclesiae Clero, ac magistratu exceptus, in
de ad episcopale Palatium, in quo noctem
transigere decreverat, perrexit.

Fer. VI. die 8 Martii hora 13. eccle-
siam cathedralem, ab eminentissimo episco-
po sociatus iterum repetiit, ibique in sa-
ctiori subterraneo sacello, in quo SS. Cassia-
ni martyris, Petri Chrysologi, et proiecti
corpora adservantur, missae adstitit, tum
una cum praelaudato Cardinali episcopo
qui summum pontificem usque ad eccle-
siam B. M. V. de Piratello duobus mille cir-
citer passibus a praedicta civitate distantem
comitatus est, Bononiam versus iter su-
scepit.

Bononiam, illustrem Pontificiae ditio-
nis civitatem, hora vigesima feliciter ingres-
sus est, et ad ecclesiam S. Dominici e curru
descendit adstantibus eminentissimo cardi-
nali Ignatio Boncompagno Bononiensis
provinciae praeside, et eminentissimo An-
drea Giovannetti Bononiensium archiepi-
scopo, una cum eiusdem civitatis magi-
stratibus, ac praecellentioribus nobilitatis
viris, quos omnes peramanter sanctitas
sua excepit.

Fe-

Ecclesiam ingressus ante augustissimum
amentum fusis precibus, ad proximum
iventum ab Helveticae custodiae militi-
s stipatus accessit, ubi ad cubicula op-
rtune parata contendens, ibidem prae-
ctos eminentissimos singulariter admisit.
le civitatis Confalonerium, aliosque ma-
stratus, clerum, ac proceres ad pedis
culum excepit.

Die sabbati die 9. Martii hora 13. san-
itas sua in ecclesiam descendit una cum
gio Hispaniarum Infante Ferdinando, co-
itantibus praedictis S. R. E. cardinalibus,
uamplurimisque nobiliorum ordinum ci-
bus, et ad sacellum, in quo sancti Do-
inici tam illustris in ecclesia ordinis fun-
atoris sacrae exuviae coluntur, accessit,
iique missae adstitit, in summitate eius-
em arae venerationi exposita existente in-
gni reliquia sacri capitis eiusdem sancti
ominici; qua expleta, pontifex, associan-
ibus supradictis, ad sacrarium perrexit, ut
bi desideria nobiliorum ordinum expleret,
d pedis osculum excipiendo nobilitate
raecellentes mulieres, alumnos collegii
obilium, quamplures que religiosos viros.

Summus pontifex e monasterio praedi-
cto ad publicas aedes, in quibus cardina-
lis legatus, ac Confalonerius moram ge-

 runt

runt, accedens, a iam supra enunciatis cardinalibus exceptus, superiores huius magnae aedis mansiones conscendens, innumerum populum in ampla illa platea existentem, apostolicam benedictionem exoptantem, paterne benedixit; ac inde inter confertissimam populi multitudinem, Centum pervenit a sac. mem. Benedicto XIV. sum. Pon. civitatis titulo insignitam.

Aliquo temporis spatio in palatio eminentissimi Bononiensium archiepiscopi commoratus, ad ecclesiam perrexit, ibique singulari animi sui devotione adorato Eucharistiae sacramento Ferrariam versus iter prosequuturus discessit.

Ferrariam hora 22. perveniens ad monasterium S. Dominici divertens, ante ecclesiae fores e curru descendit, obviam habens eminentissimum cardinalem Franciscum Carafa Ferrariensis provinciae praesidem, et Alexandrum Matthaei eiusdem ecclesiae archiepiscopum, clerum, magistratum, nobilioresque eiusdem civitatis proceres, qui omnes plurima humanitate a summo pontifice excepti fuere.

Ad monasterium inde progressus, cubicula pro ipso parata adiit, ibi moram in nocte persoluturus. Cum eminentissimo car-

inale legato singulariter collocutus, ar-
piscopum Ferrariensem admisit.

Ad pedis inde osculum admissis magi-
tu, clero, ac civitatis proceribus, in inte-
a cubicula se recepit.

Dominica quarta quadragesimae die de-
ia Martii hora undecima cum dimidio
ctitas sua in privato sacello missae adsti-
et hora duodecima Ferrariam relinquens,
ardinale legato sociatus, ad pontem nun-
patum lacus obscuri ad ripam Padi cum
comitatu processit. Ibi navigium con-
ndit, quamplures sui comitatus benigne
eodem admittens, reliquis aliis navigia
ibidem ad hunc finem parata conscen-
ntibus. Cum autem tunc temporis ad-
nisset Comes Bianchi nobilis aulicus se-
nissimi Sardiniae regis, ut eiusdem no-
ne fausta sanctitati suae auspicaretur, ei-
m sanctitas sua, quam gratum huiusmo-
humanissimum officium foret, decla-
ns, iniunxit, ut maiestati suae maximas
atias persolveret.

Hora 14. naves a Padi ripa solutae,
r versus Claudiensem civitatem susce-
re.

Spectaculum vero mirabile inspici-
tium oculis continuo offerebatur, vasti-
mas illius perampli fluminis ripas undi-
populo oppletas inspicere pontificiam be-
dictionem implorante, quam sanctitas
iisdem benigne elargiebatur.

Per Padum flumen progrediens pon-
fex prope Corbolam obvium habuit An-
dum Speroni Adriensem episcopum,
summo pontifici religiosum suum exhib-
obsequium, singularibus amoris signis
ceptus.

Progresso usque ad locum dictum
Cavanelle Ioannes Benedictus Ciuran e-
scopus Claudiensis, ac non multo post n-
bilis vir Bartholomeus Gradenigo, qui g-
bernio Glaudiensis civitatis praeest, ut p-
tifici summo obsequium praestare posse-
advenere; qui singulari benevolentia e-
cepti fuerunt. Parique modo admissus fu-
Vincentius Ranuzzi archiepiscopus Ty-
sis sedis apostolicae nuncius apud rempubli-
cam Venetiarum, nunc delectus aposto-
cus nuncius apud aulam Ulissiponens-
qui non multo post pontificiam navem a-
quutus fuit.

Hora circiter 24. Claudiensem civitate-
attingens, ad ripam ante Palatium No-

Va-

i Bartholomei Grassi, ubi in nocte sum-
is pontifex commoraturus erat, appel-
is ibidem e navi in terram undique pan-
s rubris obductam descendens, obviam
buit quamplures episcopos, praestantio-
s illius antiquae civitatis personas, plu-
nosque alios, qui illuc ex aliis civitatibus
venerant.

Palatium conscendens nobiliori, maxi-
oque sumptu ornatum, equitem Petrum
loysium Contarenum, et Ludovicum Ma-
nium, ambos S. Marci praefulgenti pro-
uratoria dignitate insignitos, et a serenis-
ma republica ad obsequia sanctitati suae
er integram eiusdem reipublicae ditionem
raestanda usque ad austriaci status confi-
ia delectos, summa humanitate primos
mnium admisit, iisque gratos animi sui
ensus aperiens singulari benignitate ex-
epit.

Admisso inde Bartholomeo Gradenigo
Claudiensis urbis gubernio praeposito, sin-
gillatim etiam excepit archiepiscopum Ty-
rensem apostolicum nuncium, Nicolaum
Giustiniani episcopum Patavinum, Ioannem
Benedictum Ciuran episcopum Claudien-
sem, IoannemNani episcopum Brixiensem,
Andream Benedictum Ganassoni episco-
pumFeltrinum, FranciscumCondulmerium
epi-

episcopum Famaugustanum, Stephanum Dominicum Sceriman episcopum Caprulanum, Antonium Mariam Gardini electum ecclesiae Cremensis, Ioannem Badoerium Abbatem Asolae episcopum Cidoniensem, ac etiam ad pedis osculum admissis quam plurimis praecellentibus nobilitate proceribus, aliisque ecclesiasticis personis, quae illuc ad praestandum summo pontifici obsequium convenerant, in interiora cubicula se recepit.

Fer II. die 11. Martii hora 13. in privato Sacello ibidem existente, summa elegantia ornato, sacrificio missae adstitit, inde navem conscendit una cum praefatis duobus S. Marci procuratoribus, et reliquo Comitatu, prout hesterna die; additis tamen duabus navibus elegantia summa, ac nobilitate constructis, et ornatis, quae a supra iam recensitis nobilibus viris S. Marci procuratoribus paratae fuere, ut summus pontifex iisdem uti posset.

Hora 14. a littore solvens, per Medoacum flumen, progressus ad locum le Gamberare nuncupatum obvium habuit Fridericum M. Ioannelli Venetiarum Patriarcham.

Ad locum inde Fusinam dictum, ubi in Lacunam patet ingressus, sanctitas sua

in

primam a procuratoribus nobiliter para-
n navem pertransiens, ibique una cum
ostolico nuncio, Marcucci patriarcha Con-
ntinopolitano, Contessinio archiepisco-
Athenarum, ac S. Marci Procuratoribus
n supra enunciatis, iter per praefatam
cunam fuit prosequutus, insequente alia
i modo nobiliter ornata navi cum qui-
sdam aliis ex pontificio comitatu, in ce-
ris inde navibus subsequentibus reliquis
nnibus, qui in sanctitatis suae famu-
u erant.

Iter versus Mestram progrediens, appu-
t ad locum Malghera nuncupatum, ubi
navi descendit, tum Mestram hora 24.
m integro suo Comitatu advenit, et ad
obile palatium procuratoris Erizzo e cur-
descendit, a quamplurimis episcopis, et
innumera nobilium Venetorum proce-
m multitudine exceptus.

In superiora palatii cubicula ascenso pon-
fice, Marchionem Durazzo S. Caesareae
Maiestatis apud rempublicam Venetam ora-
orem, et inde Marchionem de Squillace
Regis catholici apud eandem rempublicam
ariter oratorem ad peculiare colloquium
dmisit. Eodemque prorsus modo ac sin-
illatim obsequia excepit Francisci Iustinia-
i episcopi Tarvisini, Pauli a Ponte episco-
pi

pi Torcellani, P. Quirini Abbatis S. Geo
gii Maioris ordinis S. Benedicti, praete
eaque una simul admisit episcopos Patavi
num, Brixiensem, Claudiensem, Feltrien
sem, Famaugustanum, Caprularum, et
electum ecclesiae Cremensis, qui omnes
licet in Claudiensi civitate obsequium sum
mo pontifici exhibuerint, attamen hu
etiam convenerant, ut sinceram erga eun
dem ipsorum devotionem omni, quo pos
sent, modo comprobarent Proceribus Ve
netis, nobilibusque mulieribus quae ma
gno numero illuc accesserant, pariter om
humanitate exceptis, tandem in interio
cubicula se recepit.

Fer. III. die 12. Martii in sacello eius
dem Palatii missa de more celebrata fuit, et
hora 15. inter innumeram cuiuscumque or
dinis populi multitudinem iter Tarvisium
versus arripuit, equestribus militibus prae
currentibus, aliisque currum sanctitatis
suae subsequentibus.

Ad ecclesiae cathedralis Tarvisiensis fo
res gradum sistens, a Paulo Francisco Iu
stiniano Tarvisino episcopo, nob. Viro
Marco Zen civitatis praeside, clero, quam
plurimisque nobilibus exceptus, et eccle
siam ingressus, sanctissimum euchari
sacramentum publicae adorationi expo
tum

n veneratus fuit, inde iter prosequutus
ile versus, ubi in Domo Ludovici Flan-
i S. Romanae Rotae auditoris noctem
nsigere decreverat.

Hora 22. sanctitas sua illuc pervenit, ac
praefato palatio a Marco Zagurri epi-
p. Cennetensi, a nobili viro Nicolao Piz-
manno eiusdem loci praeside, ab equite
dr Renier, seren. Venetiarum ducis filio,
isque permultis nobilibus exceptus fuit.

Fer. IV. die 13. Martii hora circiter 15.
inum versus, reipublicae Venetae civita-
m florentissimam, contendit.

Hora 22. circiter Vtinum attigit, et ad
latium Comitis Antonini, inter confer-
ssimum populum contendens, ibidem a
ieronymo Gradenigo Utinensi archiepi-
opo, Bonifacio a Ponte episcopo Iustino-
litano, nob. viro Ioanne Barbaro Utinensi
vitati praeposito, clero, aliisque nobilibus
roceribus exceptus fuit.

Superiora palatii cubicula conscendit,
Itinensem archiepiscopum, episcopum Iu-
tinopolitanum, et civitatis praesidem ad
ingularia colloquia excepit, plurimosque
lios tam cleri Utinensis, quam civitatis
rocerum ad pedis osculum admisit.

Quo-

Quoniam vero serenissimae Vene[illegible]
reipublicae Dominii confinia proxima era[illegible]
sanctitas sua, ut peculiarem suam bene[illegible]
lentiam, gratumque animum exhiberet [illegible]
ga saepe iam laudatos nob. viros equite[illegible]
Contarenum, et Ludovicum Manini[illegible]
S. Marci procuratores, qui eundem in [illegible]
nere summo studio, ac cura comitati fu[illegible]
rant, Contarenum pretiosa precaria coro[illegible]
donavit, Maninium autem adhuc eque[illegible]
ordine non insignitum, huiusmodi hono-
re decoravit.

Fer. V. 14. Martii Utinum relinque[illegible]
Goritiam pervenit, ibi in nocte commora-
turus in mansione, quae iussu, ac muni[illegible]
centia caesareae maiestatis, tam ibi, qu[illegible]
aliis etiam in locis, in quibus in nocte Su[illegible]
Pontifex Austriacas ditiones, percurr[illegible]
immorari debebat, opportune, ac summ[illegible]
studio paratae iam fuerant.

Obvium ibi habuit Iosephum Gara[illegible]
archiepiscopum episcopum montis Fal[illegible]
Apostolicum apud Caesarem nuncium, co-
mitem de Cobentzl ab Imperatore dele-
ctum, ut summum pontificem in itinere
comitaretur, Generalem Esterhasi, eccle-
siae metropolitanae Clerum, quamplures-
que alios Magnates.

Cohors

Cohors militum, tam hic, quam etiam s in stationibus pro sanctitate sua desi- atis, agmine facto, ad sacrae eiusdem sonae custodiam aderat. Sanctissimus ter summa humanitate exceptis aposto- nuncio, comite de Cobentzl, reliquis- e omnibus, ad interiora cubicula se re- pit.

Fer. VI. 15. Martii hora 12. ad cathe- lem ecclesiam accessit, ut missae sacrifi- adesset, inde Adelsbergium se contu- ibique a Francisco Philippo Inzaghi epi- po Tergestino, quamplurimisque aliis sequiose exceptus fuit.

Sabbato 16. Martii ab Adelsbergio La- cum divertit, ubi in palatio ordinis teu- ici illi adstitere Vincentius de Schratten- ch episcopus Lavantinus, et Carolus ab erberstein episcopus Labacensis, multi- e alii proceres, qui a summo pontifice gulari benignitate excepti fuere.

Dominica 17. Martii Cillam contendit.

Fer. II. 18. Martii e Cilla Marpurgum cessit.

Fer. III. 19. Martii Graecium petiit, ubi Iosepho ab Arco episcopo Seccoviensi, a

comite *Poztatzky* Liechtenstein civitatis praeside, ab illustrioribus eiusdem civitatis proceribus, et a praelato monasterii S. Lamberti Ord. Cisterciensis, in eiusdem monasterii hospitio exceptus fuit.

Feria IV. 20. Martii hora 13. sanctitas sua ad ecclesiam B. Mariae Virginis de succursu nuncupatam, ordinis Minorum conventualium accessit, ibique ab episcopo Seccoviensi, praedictique instituti alumnis omni ecclesiastico servato ritu exceptus missae sacrificio ad aram B. M. V. celebrato adstitit; inde, ut communibus omnium desideriis morem gereret, apostolicam benedictionem elargitus, e Graecio Moretum in Styria perrexit.

Fer. V. 21. Martii Stupachium digressus fuit.

Fer. VI. 22. Martii e Stupacho Vindobonam feliciter pervenit.

Vindobonae summus pontifex a die 22 Martii, usque ad 22. mensis Aprilis diem in imperiali palatio commoratus fuit.

Summo pontifice Vindobonae consistente caesareae maiestatis mandato statutum fuerat, ut nobiles excubiae, dum domi mora-

raretur, in eiusdem anteriori aula adess-
it, eodem servato ordine, prout in an-
iori Imperiali aula, idemque ordo ser-
retur, dum eum per urbem progredi con-
igeret.

Cum igitur Fer. II. maioris hebdoma-
e festo annunciationis beatae Mariae vir-
nis dicata, ad ecclesiam ordinis sancti
ancisci Capucinorum, inibi missae sacrifi-
um celebraturus, pergere constituerit,
imperiali palatio illuc divertens, aliqui-
s equitibus praecedentibus, papalis crux
suo delatore equitante delata pontificis
rrum anteibat; summus pontifex in no-
li curru seiugo, Francisco Marcucci pa-
archa Constantinopolitano, et Iosepho
aria Contessinio archiepiscopo Athena-
m ipsi inservientibus, crucem sequeba-
r. Currum custodiebant duae nobiles
cubiae Ungaricae, duaeque Gallicianae
trio more indutae; duo alii currus simi-
ter seiugi pontificem comitabantur, in
uorum primo cum praesulibus sanctitatis
ae famulitio addictis locum occupabat
obilis aulicus imperialis aulae, qui una-
uaque die a maiestate sua delectus fuerat,
t in intimo cubiculo apud pontificem ad-
sset, eodem ferme pacto, ac ordine, ut in
mperatoris aula seruari solet. In tertio
andem curru, reliqui pontificis familiares
eniebant.

Hac narrata methodo Summus Ponti-fex ſemper per urbem prodiit, niſi cum una Caeſar ipſe prodiret. Praeterea a ſuperius deſcripto ordine aliis vicibus in hoc tantum-modo recedebatur, quod pontifex loco patriarchae Conſtantinopolitani, et Archi-epiſcopi Athenarum, duos ex epiſcopis, qui ex Bohemiae, et Hungariae regnis, Mora-via, aliisque Auſtriacis ditionibus Viennam advenerant, epiſcopalis conſecrationis prio-ritatis ordine ſervato, ſecum in curru de-ducebat.

Fer. V. in coena Domini die 28. Martii ſacro in imperiali Sacello S. Ioſephi cele-brato, ſacraque Euchariſtia refectis caeſa-rea Ioſephi II. maieſtate, et regio eiusdem fratre archiduce Maximiliano magno ordi-nis teutonici magiſtro, miſſae ſolemni a reverendiſſimo Ioſepho Garampi apoſtoli-co apud Caeſarem nuncio in templo aulae fratrum excalceatorum ordinis S. Auguſti-ni celebratae adſtitit e Choro. Inde ad ec-cleſiam deſcendit, et ſacris veſtibus exor-natus, ſanctiſſimum euchariſtiae ſacramen-tum ad ſacellum, in quo pro ſubſequentis diei ſacra functione cuſtodiendum erat, cum ſolemni ſupplicatione detulit; ibique de more repoſuit; aſſiſtentibus ſanctitati ſuae E. E. cardinalibus Batthyani. et Her-zan, ac inſuper etiam adſociante eminen-tiſſimo

imo Migazzi, cardinalitiis Cappis in-
tis.

In aula inde imperialis palatii pedes
odecim pauperibus senibus iuxta eccle-
e ritum lavit, caesarea maiestate adstante,
lemque in altera magna aula cibos ad
nsam praebuit.

Fer. VI. in Parasceve 29. Martii hora 3.
ft meridiem, universis aulae imperialis
ceribus sanctitatem suam praecedenti-
s, regio principe Maximiliano archiduce
striae comitante, una cum eminentissimis
iristophoro de Migazzi archiepiscopo
ennensi, ac Iosepho a Batthyani archie-
scopo Strigoniensi Hungariae Primate,
bsequentibus inde aliis episcopis, qui
ndobonam advenerant, a nobilibus Ex-
biis Alemannica, Hungarica, ac Galli-
ana stipatus, ad venerandam, iuxta ger-
aniae morem, sacram Eucharistiam, in
pulturae Domini nostri Iesu Christi myste-
am, ac memoriam fidelium devotioni, et
etati expositam accessit, ac quinque in ec-
esiis pium hunc pietatis, ac religionis
tum summa innumeri inspectantis popu-
veneratione fuit exequutus.

Dominica 31. Martii, solemnitate Pa-
hali resurrectionis Domini nostri Iesu

 Chri-

Christi recurrente, hora 14. italica praen
bili seiugo curru deductus, ibidemque
eminentissimis cardinalibus Migazzi et B
thyani comitatus, nobilibus excubiis c
rum insequentibus, ad Metropolitanum
Stephani Vindobonense templum sancti
sua accessit, ubi sacram Liturgiam sole
ritu, consuetis caeremoniis servatis,
fecit; cardinalibus Iosepho Batthyani,
Francisco Herzan diaconorum assistenti
ac cardinali Christophoro de Migazzi epi
pi pariter assistentis, munus explent
praesentibus etiam pluribus episcopis,
multis monasteriorum praelatis pluviali,
mitra decoratis. Ut autem in hac sacra
lemni functione nihil omnino deesset
splendorem, ac reverentiam inspicient
animis conciliandam, caesareae maiest
maxime cordi fuit, curavitque insuper
duos praenobiles viros delegit, Schw
zenbergium, ac Auerspergium, ambo s
cri romani imperii principes, ut mini
rium pro manuum lotione summi pont
in sacra functione exequerentur.

Splendidior certe, ac aeterna memor
dignior sacra haec solemnis actio extitis
si sacra caesarea maiestas, prout veh
menter optabat, praesens in parato so
adfuisset, quod summo eiusdem animi d
lore corporis infirmitate detentus exeq
non valuit.

Expleto solemni sacro ad palatium ta-
rii bellici processit, ibique pluviali, ac
tificia thiara ornatus, ad podium supra
esiam novem angelorum choris dicatam
tens, nobiliori forma, aulaeisque auro
umfusis, ac splendentibus, undique or-
im, accessit, ibique confertissimo, ac
e innumero populo pontificalem bene-
ionem, consuetis fusis precibus; cum
aria indulgentia fuit elargitus, obstre-
ibus interim tormentis bellicis Vin-
onensis arcis, ac festivo sonitu perso-
tibus eiusdem ecclesiarum eiusdem
is campanis.

Fer. VI 19. Aprilis consistorium publi-
n in magna aula palatii imperialis ha-
t, in quo Pileum cardinalitium tradidit
cardinalibus Leopoldo de Firmian, ac
pho a Batthyani, ecclesia S. Petri in
nte aureo eorum primo, ac S. Bartho-
aei in insula secundo ex ipsis in titu-
n adsignata.

Fer. II. 22. Aprilis Vindobonam relin-
ens, Medelcium se contulit, quo car-
alis Migazzius venerat, ut eum exci-
et.

Fer. III. 23. Aprilis Medelcio discedens;
stquam missae a cardinali celebratae asti-

tisset, Ensiam venit, et ad S Floriani monasterium digressus fuit, ibique exceptus a cardinali de Firmian; quo adhuc procurrente Lincium venit principem superioris Austriae urbem; ubi e podio magnifice instructo benedictionem elargitus est immenso populo in subiecta magna platea congregato militum agmine circumfusa.

Fer. IV. 24. Aprilis Aurinianum attigit.

Fer. V. 25. Aprilis Autiniano relicto Aloettinghium accessit. ubi a Hieronymo Colloredo archiepiscopo Salisburgensi, a principe de Birkenfeld serenissimi electoris Palatini nepote, plurimisque aliis nobilibus proceribus, qui illuc eiusdem serenissimi electoris iussu, ut summo pontifici obsequium praestarent, advenerant, exceptus fuit.

Fer. VI. 26. Aprilis Monachium pervenit.

Monachii a die 27. Aprilis, usque ad integram diem primam mensis Maii commoratus fuit.

Dominica 28. Aprilis missae sacrificium confecit in ecclesia clericorum regularium Theatinorum eiusdem civitatis, praesentibus serenissimis electoribus Trevirensi, a

Pal.

atino. Circa duodecimam vero diei
am more germanico in praenobili curru
octo equis tracto una cum laudatis
enissimis electoribus Trevirensi, ac Pa
ino, praecedente equitum cohorte,
bilibus aulicis splendidissimis indutis ve-
us ante praedictum currum gradienti-
s, eiusdem electoralis aulae administris
pe currum existentibus, ephebis, ac Hel-
icae custodiae militibus currum undi-
e stipantibus, agmen claudente alia equi-
n cohorte, ad amplum civitatis Mona-
sis forum accessit, ubi peramplum pe-
m ibidem constructum summaque ma-
ificentia exornatum conscendens, bene-
tionem apostolicam confertissimo popu-
ibi consistenti fuit elargitus.

Fer. II. die 29. Aprilis sacrificium missae
o obtulit in primaria eiusdem civitatis
lesia collegiata S. Mariae Virgini dica-
adstantibus pariter praefatis serenissi-
s electoribus.

Fer. III. die 1. Maii sacram Liturgiam
ctitas sua explevit in interiori electora-
palatii sacello, mole quidem non am-
, mirabili tamen magnificentia exstru-
, singularibus, pretiosisque ornamen-
undique praefulgenti.

Fer. V. 2. Maii Monachio diſceſſit. Au-
guſtamque Vindelicorum digreſſus obviam
prodeunte ſereniſſimo electore Trevirenſi
epiſcopo Auguſtano, et ab univerſo eius
dem civitatis utroque clero exceptus, a
ad cathedralem eccleſiam longo itinere de
ductus, expletis ibidem ſacris ritibus ro-
mano pontificali praeſcriptis, ad epiſcopa-
le palatium acceſſit, ubi per integram die
quintam eiusdem menſis conſtitit. *)

Fer. VI. 3. Maii incruentum miſſae ſ
crificium in cathedrali eccleſia Auguſta
perfecit ſereniſſimo electore Trevirenſi a
ſiſtente.

Sabbato die 4. Maii ad eccleſiam in
gnis monaſterii ſancti Udalrici una cum ſ
reniſſimo praefato electore accedens, i
immaculatam hoſtiam deo obtulit.

Dominica die 5. Maii, confecto miſſ
ſacrificio in Palatii epiſcopalis Sacello, ſu
mus pontifex ad cathedralem eccleſia
pr

*) Quae Auguſtae geſta ſunt, fuſius continentur
deſcriptione germanica, impreſſa Auguſtae V
delicorum typis Ioan. Michaelis Spaeth, et
lice traducta a Canonico Simone Daſer Au
ſtano.

gressus, ibidem solemni missae a serenis-
[si]mo electore, Augustano episcopo, pon-
[tifi]cali ritu celebratae, pluviali, ac mitra or-
[na]tus in solio consistens adstitit, assistente
[M]aximiliano Christophoro de Rodt episcopo
[Co]nstantiensi, universoque eiusdem cathe-
[dr]alis ecclesiae augustanae Clero; elargita
[de]inde innumero populo in platea ante epi-
[sc]opale palatium consistenti, consueto sa-
[cr]o ritu, precibusque effusis, pontificali
[b]enedictione, cum plenaria indulgentia.

Fer. II. die 6. Maii Augusta Vindelico-
[ru]m discedens ab equitum cohorte tam se-
[re]nissimi episcopi quam civitatis deductus,
[A]budiacum concessit.

Fer. III. die 7. Maii Abudiaco Oenipon-
[te]m processit, hospitatus ibi in imperiali
[p]alatio.

Fer. IV. die 8. Maii ab Oeniponte Bri-
[x]inium petiit a Iosepho a Spaur episcopo
[e]xceptus.

Fer. V. die 9. Maii, ascensioni D. N. I.
Christi sacra, missae sacrificio confecto in
cathedrali ecclesia Brixiniensi adstante epi-
scopo et clero, Brixinio Bocenum se con-
ferens, Tridenti aliquantisper commoratus
apud episcopum mox cathedralem eccle-
siam,

ſiam ac aliam S. Mariae ob concilium ge-
nerale Tridentinum ibi habitum perce-
brem inviſit.

Fer. VI. die 10. Maii Roboretum di-
greſſus fuit.

Sabbato die 11. Maii Veronam acceſſit,
ubi inter quamplures alios obviam habuit
nob. virum Abundium Rezzonico almae
urbis ſenatorem ſan. mem. Clementis PP.
XIII. ex germano fratre nepotem, qui
ſummis benevolentiae ſignis a ſanctitate
ſua exceptus, eundem inde in itinere us-
que Forocornelium proſequutus fuit.

Dominica die 12. Maii Veronae moram
geſſit, ac in cathedrali eccleſia ſacrum con-
fecit; ibique ſupra ſepulcrum cl. mem. card.
Petri Pamphilii, qui in dicta civitate 4. De-
cembris die anni 1780. obierat, preces fudit.

Fer. II. die 13. Maii Verona Patavium
divertit, ac ad percelebre monaſterium S.
Juſtinae ord. S. Benedicti progrediens, ibi
conſtitit, a nobili viro equite Aloyſio Mo-
cenigo praedefuncti ſereniſſimi Venetia-
rum ducis filio, civitatis Patavinae praeſi-
de exceptus, qui curam omnem adhibue-
rat, nilque intentatum reliquerat, ut ſum-
mi pontificis adventus omnibus ſignifica-
tio-

nis, ac publicae laetitiae signis ab uni-
:sis civitatis ordinibus celebraretur.

Fer III. die 14. Maii Patavii moram ges-
, ac in templo S. Antonio patavino sa-
, missam celebravit.

Fer. IV. die 15. Maii Patavio relicto,
netias appulit serenissimo Venetiarum
ce, ac Venetis proceribus solemni pom-
obviam prodeuntibus ad S. Georgium
Alga.

Venetiis commoratus fuit a die 16.
aii, usque ad diem 19. solemnissimo pen-
costes festo sacram, in qua sacrificio mis-
e in ecclesia SS. Ioannis, et Pauli ordinis
Dominici confecto, inde una cum vigin-
quatuor episcopis, ac duobus S.R.E car-
nalibus Cornelio, ac Boncompagno san-
itati suae assistentiam praebentibus, in
idem ecclesia in parato solio consistens,
uviali, ac Mitra ornatus, solemni missae
Friderico Ioanelli Venetiarum Patriarcha,
ontificaliter celebratae, adstitit; assisten-
bus etiam solemni pompa serenissimo Ve-
etiarum duce Paulo Reinerio, pluribus-
ue reipublicae proceribus. Expleta mis-
, extra ecclesiam, universis, qui missae
dstiterant, comitantibus, procedens, con-
ignationem, summo studio, ac mirabili
arti-

artificio in ecclesiae praedictae foro e
tructam, singulari, ac exquisitiori m
do ornatam, conscendit, ibique aposto
licam benedictionem pontificali servato r
tu, immenso populo ibi existenti, cu
plenariae indulgentiae concessione, fu
elargitus.

Eadem Dominica die 19. Maii hora
Venetiis abiens, Patavium iterum repet

Fer. II. die 20. Maii Patavio Ferrari
digressus fuit, ibique obviam habuit cu
eminentissimo cardinali Carafa provinci
praeside, eminentissimum cardinalem C
rolum Victorium Amadeum a Lanceis, q
Taurino Ferrariam advenerat, ut summ
pontifici obsequium praestaret.

Fer. III. die 21. Maii Ferrariae moram
gessit, ac missae sacrificium in ecclesia S
Dominici celebravit.

Fer. IV. die 22. Maii in sacrario ecclesia
metropolitanae Ferrariensis consistorium
secretum habuit praesentibus eminentissi
mis cardinalibus a Lanceis, Caraffa, et Bon
compagno, in quo Alexandrum Matthae
archiepiscopum Ferrariensem cardinalem
declaravit, creatum iam, et in pectore re
servatum die 12. Iul. anni 1779.; inde mi
[illegible]

adstitit, et in sacrarium iterum reversus,
dinalitio birreto novum cardinalem de-
avit.

Ferraria, his absolutis, discedens Bo-
niam petiit, ubi cardinalium a Lanceis
affae, Durini Mediolano huc advenien-
Giovanetti, et Boncompagni obsequia
epit, ibique per duos integros dies com-
ratus fuit.

Fer. V. die 23. Maii sacrum celebravit
ecclesia metropolitana Bononiensi.

Fer. VI. die 24. Maii ad templum acce-
ns, in quo insignis B. M. V. imago a S.
ica, ut traditur, depicta, maxima po-
li illuc continuo confluentis veneratione
servatur, ac colitur, ibi sacrum peregit.

Sabbato die 25. Maii Bononiam relin-
iens Forocornelium perrexit.

Dominica die 26. Maii incruentum mis-
e sacrificium in cathedrali ecclesia Foro-
rnelienſi perfecit, et aureum calicem obtu-
S. Petro Chrysologo,

Fer. II. die 27. Maii in aula maiori epi-
opalis palatii sanctitas sua consistorium
iblicum habuit, praesentibus eminentis-
simis

ſimis Cardinalibus a Lanceis, Caraffa, Ba
Valenti Gonzago, Giovannetto, et Bon
pagno, Pileoque cardinalitio praefatum
nentisſimum Alexandrum Matthaei de
re ornavit, eccleſiamque S. Balbinae i
tulum ipſi asſignavit.

Fer. III. die 28. Maii eccleſiam cath
lem Forocornelienſem maximo ſump
fundamentis nobiliter exſtructam cura
nentisſimi Io. Caroli Bandi Forocorneli
epiſcopi, et ſanctitatis ſuae avunculi,
lemni ritu in honorem ſancti Casſiani
ſcopi, et martyris, Deo dicavit, coa
vantibus eminentisſimis Giovannetti ar
epiſcopo Bononienſi, et Matthaei arch
ſcopo Ferrarienſi, ac expleta ſacra ſol
actione, diſertisſimam habuit ad popu
Homiliam.

Fer. IV. die 29. Maii Forocornelio
ſcedens, Caeſenam procesſit, ubi per q
tuor dies moram gesſit.

Fer V. die 30. Maii recurrente ſolem
tate ſanctisſimi corporis Chriſti, ſolem
ſupplicationem cum ſanctisſimo euch
ſtiae ſacramento peregit a porticu pub
palatii, ubi magnificum exſtructum e
altare ad cathedralem eccleſiam, praec
tibus confraternitatibus, et univerſo
g

ie eiusdem urbis clero, et duodecim epi-
)pis, quatuorque abbatibus regularibus
uviali, ac mitra ornatis supplicationem
mitantibus.

Sabbato die 1. Iunii missae sacrificium
nfecit in ecclesia S Mariae de monte or-
nis Cassinensis, ibique contulit sacramen-
m confirmationis Angelo Bandi, et Eli-
bethae eius sorori, sanctitatis suae ex
rmana sorore Pronepotibus.

Dominica die 2. Iunii ecclesiam ord.
rvor. B. M. V. in ampliorem formam
uctam, nobiliusque ornatam, solemni
ompa, ac consueto more dedicavit, co-
diuvantibus episcopis Francisco Maria Lu-
atelli Spoletano, et Iosepho Maria Terzi
erettano, ac peracta consecratione ho-
iliam habuit ad populum.

Fer. II. die 3. Iunii humillimis omnium
rdinum eiusdem civitatis precibus benigne
nnuens, ad cathedralem ecclesiam acces-
it, ibique sacris pontificalibus ornamentis
ndutus, solemni ritu, ac pompa consue-
is precibus aureas coronas benedixit, iis-
lemque summus pontifex, pervetustam, ac
niraculis insignem imaginem D. nostri Iesu
Christi, ac Bmae.eiusdem matris semper

virginis Mariae, suis ipsemet manibus ornavit.

Eadem die hora 20. Caesena relicta, Ariminum venit.

Fer. III. die 4. Iunii Senogalliam petiit.

Fer. IV. die 5. Iunii Senogalliae commoratus fuit.

Fer. V. die 6. Iunii Senogallia Anconam accessit.

Fer. VI. die 7. Iunii Anconae constitit, ac in ecclesia cathedrali sacrificium missae Deo obtulit.

Sabbato die 8. Iunii Lauretum perrexit.

Dominica die 9. Iunii peracto in sacra Lauretana aede missae sacrificio, Tolentinum advenit.

Fer. II. die 10. Iunii Tolentino, Fulginium attigit.

Fer. III. die 11. Iunii Narniam pervenit.

Fer. IV. die 12. Iunii Narnia, civitatem Castellanam divertit.

Fer. V. die 13. Iunii e civitate Castellana Romam feliciter adveniens, exceptus ad pontem Milvium ab eminentissimo card. Io. Francisco Albano sacri collegii decano, et ab eminentissimo card. Leonardo Antonelli primo a sanctitate sua in collegium adlecto una

cum iis ad Vaticanam processit Basili-
, ubi obviam habuit celsissimum, et
ientissimum dominum cardinalem Hen-
n ducem Eboracensem archipre byte-
et capitulum, ibique ad altare SS sa-
ienti, et ad confessionem S. Petri apo-
fusis precibus, ad palatium Vaticanum
essus fuit, occurrentibus in aula ducali
ı. DD. Card. Carolo Rezzonico S. R. E.
erario, Columna urbis vicario, Boschi
ore Poenitentiario, Ferdilio, et Mat-
o, iisque dimissis ad domestica cubi-
accessit, excipientibus sanctitatem
n in aula secretiori emin. card. Pallavi-
ı a secretis status, de Comitibus a se-
is brevium, Nigrono Pro-Datario, et
aptista Rezzonico a supplicibus libellis.

III.

Breve des Papsts Pius VI. an den Bischof zu Brünn, betreffend die Auflösung der Klostergelübde.

VENERABILI FRATRI
MATTHIAE FRANCISCO
BRVNENSI EPISCOPO
PIVS PAPA VI.

Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Ex litteris, quas VI nonas Martias, ac iterum III nonas Aprilis ad nos dedisti, gravem moeroris caussam accepimus. Dolenda quidem res est, quae nonnullos regularium ordines huc illuc commovet, ac viros religiosos, sacrasque virgines deiicit e monasteriis; sed nimis te

properasse arbitramur ea declaratione,
ae monachos Carthusianos in tua dioe-
i statim a propriis legibus, statutisque
eros, solutosque renuntiat, ut condi-
onem, statumque presbyterorum secula-
im illico inire valeant. Generalis haec
mque declaratio, quae inscia prorsus se-
apostolica tibi, venerabilis frater, op-
rtuna male visa est, nobis cum intem-
stiva, tum periculis plena videtur. Cu-
ndum inprimis est, ut omnes in voca-
ne permaneant; ideoque in alia vel pro-
ii, vel alterius, etiam mitioris, institu-
monasteria sese recipiant, ubi vota so-
mnia, quibus vitam deo consecrarunt,
e recteque persolvant. Nulla rerum
imanarum ratio, quam te monachorum
ussa prae oculis habuisse scribis, sed una
nscientiae ac salutis aeternae cura ha-
nda est. Haec sane nostris verbis di-
to iis, ad quos pertinet, eosque con-
ma, si a proposito declinare cognosces.
t si forte cuipiam accidat, quod recepte-
m sibi nequeat invenire: in hoc tantum
fortunio sinimus, posse eum tamdiu in
atu presbyterii secularis permanere, quam-
iu ita vivere sola necessitate cogatur.
ed quisquis versari debet in seculo, me-
or vocationis suae atque tenax discipli-
ae et vitae regularis, cui se pridem ad-
ripserat, vota solemnia, quae semper fir-

ma, semperque immota permanebunt
ligenter custodiat et servet. Sacrile
profecto esset, si quid a purissima ca
tis obligatione detraheretur. Studio
paupertatis, quantum pro nova vi
ratione fas erit, omnes addicti sint
fallaci terrestrium divitiarum cupi
immunem animum prae se ferant
dientiam quoque praestent episcop
sub veste aliquod signum gerant re
ris professionis, *ut vi deturbati et*
non sponte e claustris exiisse videantur. H
itaque sententiam nostram, ad quam
filia debes animumque componere.
facile intelliges, nos minime iis asse
qui dispensationem a votis postulant
carnales nuptias contrahant, vel co
re valeant testamenta. Cave igitur
dispensatio huiusmodi, qua decor et
chritudo domus dei pollueretur, a
contingat in ecclesia, neque tu potes
ordinario concedere, neque nos tibi
tribuendae ius, potestatemque delega
Itaque memor esto sacerdotii tui, et m
animo, ut assiduis ad deum precibus
lidam nobis opem impetrare coneris. C
ma hac spe tibi venerabilis Frater atque
bus fidei tuae creditis apostolicam be
ctionem peramanter impertimur. Da
Vindobonae pridie Id. Aprilis 1782. pon
catus nostri anno octavo.

IV.

Lehrer
in den
angelischen Kirchen und am
Gymnasio zu St. Elisabeth
in Breslau
in der
Mitte des Jahrs 1783.

A. Evangelischlutherisches Ministerium.

Bey der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth.

Herr David Gottfried Gerhard, Königl. reuss. Ober-Consistorial-Rath, Inspektor Kirchen und Schulen, Pastor zu St. sabeth, Assessor des Evangelischen Stadt-nsistorii, wie auch Professor primarius eologiae in beyden Gymnasiis. Siehe rn. Sigismund Justus Ehrhardts Pres-byte-

byterologie des Evangel. Schlesiens. 11 Th. 2 Kap. §. 32. S. 236. u. f. Zu den da selbst angeführten Schriften sind noch ver schiedene einzelne Predigten und besonders Kurze Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Episteln zur Beförderung des häuslichen Gottesdienstes, gekommen. Breslau, 1782. 8.

Herr Johann Tobias Volkmar, Ecclesiastes, Prof. Theol Theticae am Gymnasio zu St. Elisabeth und Assessor bey dem Consistorio der Stadt Breslau. S. Erhardt Presbyt. a. a. O. §. 44. N. 28. S. 250. und f.

Hr. Johann Friedrich Thinkel, Senior und Diac. Ehrhardt a. a. O. §. 55. N. 28. S. 268.

Herr Daniel Gottlob Burg, Subsenior und Diac. II. Ehrhardt a. a. O. §. 58. S. 276.

Herr Hieronymus Scholz, Diac. III. Ehrhardt a. a. O. §. 61. S. 282. u. f.

Herr Johann Christoph Hübner Diac. IV. Ehrhardt a. a. O. §. 64. S. 289.

2. Bey

Bey der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria Magdalena.

Herr Herrmann Daniel Hermes, Pa-
r und Assessor des Stadt-Consistorii. S.
rhardts Presbyterol. 1r Th. 38 Kap.
29. S. 329. u. f.

Herr Johann Carl Birkner, Senior
d Diac. I. S. Ehrhardt a. a. O. §. 38.
347.

Herr Christian Gottlieb Gottwaldt,
ubsenior und Diac. II. Ehrhardt a. a. O.
42. S. 353. u. f.

Herr Gottlieb Kahlert, Diac. III. Ehr-
rdt a. a. O. §. 44. S. 360. u. f.

Herr Sigismund Rudolph Rambach,
iac. IV. Ehrhardt a. angeführt. O. §. 64.
. 365.

Bey der Haupt- und Pfarr Kirche zu St. Bernhardin in der Neustadt.

Herr Johann Timotheus Hermes,
Probst zum Heil. Geist und Pastor zu St.
Bernhardin, wie auch Beysitzer des Stadt-
Consistorii. S. Ehrhardts Presbyterolo-
gie. 1r Th. Kap. 4. §. 25. S. 293. u. f.

Herr Johann Gottlob Koch, Senior und Diac. I. Ehrhardt a. a. O. §. 28. S. 402.

Herr Nicolaus Abraham Scholz, Diac. II. Ehrhardt a. a. O. §. 30. S. 404 u. f.

Herr Carl Gottfried Herrmann, Lector et R. M. Candidatus.

4. Bey der Hospital-Pfarr-Kirche zu Eilftausend Jungfrauen vor Breslau.

Herr M. Martin Gottlieb Böhm, Pastor und Amts-Prediger. Siehe Erhardts Presbyterologie 1r. Th. Kap. 5. §. 15. S. 416. u. f.

Herr Ernst Gottfried Mentzel, zweyter Prediger und Seelsorger. S. Erhardt a. a. O. §. 16. S. 420.

5. Bey der Filial-Kirche zu St. Barbara.

Herr Johann Friedrich Giret, Morgen-Prediger. S. Erhardts Presbyterologie 1r Th. Kap. 6. §. 11. S. 431.

Herr Carl Friedrich Nürnberger, Mittags-Prediger. Erhardt a. a. O. §. 12. S. 432. u. f.

6. Bey

Bey der Filial-Kirche zu St. Christophori.

Herr Paul Twardy, Polnischer Pa-
r, *) wie auch Polnischer Dollmetscher
y der Königl. Kriegs - und Domainen-
mmer. Erhardt a. a. O. Kap. 7. §. 10.
441.

Bey der Hospital-Kirche zur heiligen Dreieinigkeit.

Herr Johann Christian Luther, Eccle-
stes und Morgen-Prediger. S. Erh.
resbyterologie 1r Th. Kap. 8. §. 4. S.
4.

Herr M. Samuel Benjamin Keil, Mit-
gs-Prediger und eines Ehrwürdigen Mi-
sterii Substitutus.

Bey der Kirche und Hospital zu Allerheiligen, auf dem Burgfelde.

Herr Johann Christian Scholz, Eccle-
siastes und Morgen-Prediger, seit 1782.
den

*) Morgens wird von ihm vor die hiesige und von Dörfern kommende Gemeinden Polnisch geprediget und Kommunion gehalten. Nachmittags aber predigt er deutsch, wie auch in den gestifteten Predigten.

den 19. Nov. S. Erhardts Presbyterologie a. a. O. Kap. 9. §. 6. S. 458. u. f.

Herr Johann Matthäus Sucker, Mittags-Prediger seit 1782. den 19. Nov. Catechet und Lektor zu St. Elisabeth, wie auch Catechet bey dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe. Erhardt am angeführten Ort Kap. 13. §. 14. S. 481.

9. Bey der Filial-Kirche zu St. Salvator.

Herr Johann Gottlieb Hofmann, Ecclesiastes und Morgen-Prediger seit 1783. im Jan. S. Erhardts Presbyterologie a. a. O. Kap. 10. §. 4. S. 468.

Herr M. Johann Gottlieb Drescher, Mittags-Prediger seit 1783. S. Acta historor. Ecclesiast. XI Band. 83r Th. S. 990. Erhardt a. a. O. Kap. 13. §. 17. S. 483.

10. Bey der Hospital-Kirche zu St. Hieronymus.

Herr Carl Gottlieb Neidel, Morgen-Prediger. S. Erhardts Presbyterol. a. a. O. Kap. 11. §. 5. S. 471.

Nach dem Tode des 1782, den 10. December. verstorbenen Mittags-Predigers, Hrn. Johann Matthäus Feiges, hält in den

Stun-

unden der Mittags-Predigt eben erwähn-
Morgen-Prediger selbst Catechismus-
re.

. Im Armen- und Arbeits-Hause.

Herr Carl Friedrich Zastrow, Catechet,
lcher Sonntags früh und Nachmittags
digen und catechisiren muß. Alle Don-
stage aber, wenn kein Festtag oder Stifts-
edigt trift, prediget das ganze Ministe-
m wechselsweise über den Catechismus,
d fängt bey der ersten Haupt-Kirche zu
t. Elisabeth an und geht bis zu dem jüng-
n Substituto Ministerii.

In den 4 Dorfschaften, welche verm-
der Altrannstädtischen Convention 1709.
Fürstenthum Breslau Kirchen bekommen,
d unmittelbar unter den Magistrat der
tadt Breslau gehören, stehen gegenwär-
im Amte:

1. Zu Domslau,

wo polnisch und teutsch geprediget wird,

Herr Carl Gottlieb Klein, Pastor. S.
hardts Presbyterol. 1r Th. 2r Abschn.
12. S. 523. Acta H. E. 11ter Band.
ter Th. S. 989.

2. Zu

2. Zu Protsch an der Oder.

Herr Christian Gottlieb Brun, Pastor. S. Erhardt am a. O. §. 17. S. 526. und Acta H. E. 11ter Band. 87r Th. S. 9..

3. Zu Riemberg.

Herr Johann Gottlieb Böhme, Pastor. S. Erhardts Presbyterologie Th. 1. Kap. 8. S. 446 und S. 531.

4. Zu Schwoitsch.

Herr Johann Samuel Fischer, Pastor. S. Erhardts Presbyterol. 1r Th. 2r Absch. §. 30. S. 534.

Substituti eines Ehrwürdigen Ministerii sind:

Herr Johann Matthäus Sucker, Lektor zu St. Elisabeth. S. oben bey der Kirche zu Allerheiligen.

Herr M. Samuel Beniamin Keil. S. bey der Kirche zur heiligen Dreyeinigkeit.

Herr Polykarpus Förster, Lektor zu St. Mar. Magdal.

Herr

Herr Carl Friedrich Zastrow. S. N. 11.
nen- und Arbeits-Haus.

Herr Adolph Gottlieb Hänisch, von
rau.

Herr Carl Theodor Müller, von
troppen.

Herr Johann Gottlob Milsch, aus
eslau.

Herr Adam Benjamin Sattler, aus
eslau.

Beyde wurden den 5. Sept. ordinirt.
ter ist auch Lektor und Catecheta zu St.
arbara.

Das Evangelisch-Reformirte Ministerium.

Herr Daniel Heinrich Hering, Königl.
ber-Consist. Rath und Hofprediger. S.
hardts Presbyterol. 1ter Theil. Kap. 14.
5. S. 491. u. f.

Herr Johann Benjamin Wunster, Pa-
or, zweyter Prediger und Garnison-Pre-
iger. Siehe Erhardt ebendaselbst. §. 5.
S. 492.

C. Schul-

C. Schul-Praesides, Inspect res, Rector, Professores, u Lehrer am Gymnasio zu St. Elisabeth.

Schul-Praesides. *)

Pl. Tit. Herr Wilhelm Samuel Herford.

Pl. Tit. Herr Maximilian Ludwig Sa von Löwenheim.

Inspectores.

Herr David Gottfried Gerhard, Ob Consist. Rath und Inspector.

H

*) Beyder dieser rechtschaffenen, gelehrten und w digen Männer verdienstvolle Väter haben d ses Amt zum Nutzen und Beförderung der G lehrsamkeit auch verwaltet. Und zwar Herr Er Philipp Sachs von Löwenheim von 1742 b 1744. und Herr Heinrich Wilhelm von Herfo von 1748 bis 1752. S. Martini Hanki V tislavienses Eruditionis Propagatores contin tos ab Hieronymo Scholtzio. V. D. M. Vrati viae 1765. in Fol. Fol. 56 u. 58.

Herr Johann Caspar Arletius, Rector Gymnasii.

Professores.

Herr Ober-Consistor. Rath Gerhard, ector, Prof. prim. Theologiae Polemicae dem Elisabeth- und Mar. Magdalenen-al-Gymnasium.

Herr Johann Tobias Volkmar, Eccle-tes zu St. Elisabeth und Professor Theo-iae Theticae.

Herr Johann Caspar Arletius, Rector, fessor Theolog. Exegeticae, Philosoph. oret. et practicae, Linguae hebraeae, et Bibliothecae Rhedigerianae ad St. Eli-etham Praefectus.

Herr Johann Ephraim Scheibel, Pro-tor, philosoph. rationalis et linguae grae-nec non Mattheseos et Phys. in Gymn. sab. et M. Magdal. Professor.

Herr Ludwig Friedrich Ernst Gedicke, stor. Eloquentiae et Linguae latinae ofessor.

Collegae.

Herr Samuel Hofmann.

Herr Johann Carl Reither.

Herr Samuel Benjamin David.
Herr Carl Gottlieb Baumgart.
Herr Samuel Ostermeyer. Cant.

St. Elisabeth und St. Barbara.

Herr Daniel Friedrich Mose.
Herr Daniel Friedrich Dalk.
Herr Christian Gottfried Stephan.

V.

Urkunden und Nachrichten, betreffend die bisherigen Mißhelligkeiten unter [de]n Dissidenten in Polen, besonders [unte]r den Vorstehern und Gliedern der evangelischlutherischen Gemeinde zu Warschau. *)

1.

[Na]chricht von den gegenwärtigen Mißhelligkeiten unter den Dissidenten beyder Confessionen in Polen und dem Großherzogthum Litthauen.

[A]ls in den Jahren 1768 und 1775. die [Tr]aktaten erfolgten, wodurch nun die Protestan-

*) Nachdem von den Dissidenten beider Konfessionen in der Provinz Kleinpolen und dem Herzog-

 thum

testanten in Polen und Litthauen eine f
Religionsübung geniessen; so richteten
b

thum Masuren im J. 1777. zu Sielec
Union geschlossen, und die darüber aus
tigte Unionsakte gedruckt (S. Acta h. e.
temp. VI B. S. 253. f. f.); auch hierau
Provinzialsynode der unirten Dissidenten
der vorgedachter Provinzen, ebenfalls zu Si
i. J. 1781. gehalten worden, deren Akten
Schlüsse in den Actis h. e. n. temp. VIII B.
271. f. f. zu finden sind: so entstunden nach
die traurigen Zwistigkeiten unter der evange
lutherischen Gemeinde zu Warschau, da die
Partei, zu welcher der erste evangelischluther
Prediger und Konsistorialrath, Herr Ring
taube gehört, von verschiedenen Schlüssen d
Synode zu Sielec 1781. und der Unionsak
vom J. 1777. abzugehen, für gut fand; da
gegen die andere Partei, zu welcher sich die d
maligen Vorsteher der lutherischen Gemein
de und der zweite lutherische Prediger zu War
schau, Herr Cerulli hielt, bei den Schlüss
der Synode und der Unionsakte zu Sielec ver
harreten. Ueber die darüber, besonders bei de
E

ihr Augenmerk auf das Beispiel ihrer
[…]stantischen Vorfahren, die sich im sechs-
zehn-

Einweihung der neuen lutherischen Kirche zu
Warschau ausgebrochenen Mishelligkeiten, ist
verschiedenes, zum Theil sehr widersprechendes,
in öffentlichen Blättern geschrieben, auch die Ab-
setzung des zweiten Predigers, Herrn Cerulli,
gemeldet worden. Alle diese öffentlichen kurzen
Nachrichten haben noch immer so viele Dunkel-
heit in sich gehabt, daß man den eigentlichen Zwist
und die Ursachen desselben nicht hat übersehen
können. Gegenwärtig haben wir drei Haupt-
schriften von beiden Theilen erhalten, die wir,
ohne uns für die eine, oder die andere Partei zu
erklären, unsern Lesern vorlegen, um daraus
nun eigentlich zu ersehen, worüber und wie von
beiden Theilen sey gestritten worden. Diese
Schriften sind: I. **die Nachricht von den
Mishelligkeiten unter den Dissidenten bey-
der Confessionen, in Polen und Litthauen.
Warschau, 1783.** Nebst Beylagen A — K.
Diese Schrift rührt von der Partei her, auf
welcher die vormaligen Herren Kirchenvorsteher
und Herr P. Cerulli stehen. II. **Ausführliche**

zehnten Jahrhundert von der römischk
schen Kirche trenneten, und im Jahr
zu Sendomir vereinigten, um eine v
ner auswärtigen kirchlichen Obrigkeit
zige protestantische Kirche zu gründe

Geschichte der Uneinigkeiten, wel
einigen Jahren in der Warschauisch
gelischen Gemeine der U. A. C. geh
haben. Alles mit dazu gehörigen l
den bewiesen. Wengrow (Breslau)
Der Verf. dieser Schrift vertheidiget da
halten derjenigen Partei, zu welcher H
Ringeltaube gehöret. III. Von der
chenverwaltung der evangelischen Ge
zu Warschau von 1778 bis 1782. War
1783. Nebst Beilagen Nr. 1 — 12. In
Schrift werden die Herren Kirchenvorsteher
die in der vorhergehenden Nr. III. gegen sie
lichen Beschuldigungen vertheidiget. Wi
schen, daß wir bald Nachricht von der g
chen Entscheidung und Beendigung dieser E
tigkeiten erhalten, und daß diese so aus
möge, daß beide Parteien sich einande
einer immerwährenden Eintracht bri
lich die Hände geben. Der Herausge

Diese unter dem Namen: Consensus domiriensis, bekannte Union, hat sich der Zeit an, unter den übrig gebliebe- protestantischen adelichen Familien von den Confessionen, bis auf unsere Lebens- e ununterbrochen erhalten. So ist selbige h auf allen nachfolgenden, stets von bey- protestantischen Confessions-Verwand- , gehaltenen Synoden, wie auf dem zu sen 1570, zu Krakau 1573, zu Peter- 1578, zu Wlodislaw 1583, und zu orn 1595, nicht nur bestätiget, sondern h ausdrücklich als die höchste kirchliche nigkeit besagter Confessionen in Polen an- annt worden. Da nun solche Kirchen- fassung, wegen der kritischen Lage der Dis- enten in Polen, eine geraume Zeit hindurch abfäumet werden muste; so konnte es end- nur eine Wirkung obgedachter Trakta- seyn, daß beyde Confessionsverwandte e ehemalige Kirchenverfassung rechtmässig erneuern und wieder herzustellen anfingen. dem Ende hielten sie ihre erste Versamm- ng im Jahr 1777. in Sieletz, einem in der leinpolnischen Woywodschaft Sendomir legenen Ort. Eben daselbst erschienen zu eicher Zeit von den beyden, im Herzog- um Masuren, zu Warschau befindlichen, ber ein Jahrhundert miteinander genau ereinigten Gemeinen, beyder evangelischen onfessionen, ein paar Abgeordnete bürger-

lichen Standes, welche, ihrer Instruktion und Vollmacht gemäß, solche Gemeinen mit den kleinpolnischen Kirchen, in eine [illegible] liche Verbindung setzen, und in eine [illegible] Diöces bringen musten, deren Einrichtung mit den Traktaten vollkommen bestehet, [illegible] es die in der Gröllischen Buchhandlung [illegible] Warschau gedruckte Unionsakte der Gemeinen im Herzogthum Masuren, mit den Gemeinen in der Provinz Kleinpolen bewei[set].

Die Ursache dieser Union war folgender massen gegründet:

1) Weil erwähnte Warschauer sich [zu] den kleinpolnischen Gemeinen rechnen, [da] jene ehedessen und in der Folge immer zu der von Wengrow gehörten, welcher Ort [in] der Woywodschaft Podlachien, in der Provinz Kleinpolen, lieget.

2) Damit sie das Ius Patronatus behalten mögten, welches die letzte dissidentische Erb-Besitzerin von Wengrow, Prinzessin Ludovika Carolina Radziwill, des Marggrafen von Brandenburg und Herzogens in Preussen Gemahlin, der dasigen Kirche, quoad Confessionem Augustanam, durch ein Privilegium übertragen hat, das zu Berlin 1686, den 5. August ausgefertiget worden.

3) Da[ß]

t) Daß beyde Gemeinen nicht abson-
ch, sondern in Verbindung mit dem
ern Körper der protestantischen Kirche,
Mitglieder, etwas vorstellen wollten.

Der Masurische Ritterstand dachte dieser
gegründeten Union reiflich nach, fand
obenswürdig, und trat ihr durch einen
ndern Akt in der Zahl von 19 Personen
willig bey.

Auf den folgenden 1779. und 1781.
ltenen Provinzial - Synoden ha-
die Mitglieder der Warschauer Gemei-
aller drey Stände, beyderley Confessio-
, sich jedesmal eingefunden, und nicht
erlassen, im Namen des Ritter-, Geist-
en-, und Bürgerstandes, die vorher 1777.
lgte Union, für hinlänglich, rechtmässig
gültig zu erkennen, sind derselben auch
auf den heutigen Tag also getreu geblie-
, daß sie solche durch keinen authentischen
t widerrufen, oder verlassen haben; da-
kommt noch, daß sie alle zu treffende Ein-
tungen vorschriftlich gemacht, und der
richtsbarkeit des Consistoriums, folglich
n gemeinschaftlichen Provinzial-Synod,
e Zwang und Murren, Gehorsam gelei-
haben, weil sie Rechtmässigkeit und
tracht sahen.

Wie es nun den Senioren aller Provinzen, nemlich: Gros- und Kleinpolen und des Grosherzogthums Litthauen, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Gliedern ihrer Diöcesen, gefiel, einen Generalsynod in der Absicht anzusetzen, damit in der polnischen protestantischen Kirche, für beyde Confessionen, eine durchgehends gute Einrichtung eingeführet werden mögte; so bildeten die, von den drei Provinzen desfalls auserfehene Delegirte, oder Abgeordnete der dreierley Stände beyder Communionen solchen General-Synod, nachdem sie zu dessen Direktor Se. Excellenz den General-Lieutenant, Freyherrn von der Goltz, erwählet hatten.

Durch den dritten Canon dieses Synods wurden die Gränzen einer jeden Diöces, unter andern auch derjenigen in der Provinz Kleinpolen und dem Herzogthum Masuren, bestimmt; imgleichen die gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden: das unirte, oder vereinigte Consistorium, gemachte Einrichtungen und die Acten der Union von 1777. bestätiget. Dieser Canon lautet also:

„Um allen Beschwerden vorzubeugen, die „sich in der Folge der Zeit auf Veranlassung „der Collisionen in der Jurisdiction der Synoden, der Konsistorien, und der Kirchen-„bei-

der Confessionen, ereignen könnten, so
ordnen wir durch gegenwärtigen Canon
für allemal, daß die Kirchen, Gemei-
n und Glieder beyder evangelischen Con-
sionen, die sich gegenwärtig an nachste-
nden Orten befinden, als z. E. Wen-
ow in Ansehung der Augsburgischen Con-
sion, welche besonders zu der Provinz
thauen, so wie vorhero, also auch ins-
nftige gehören soll; oder auch mit der Zeit,
den Woywodschaften Podlachien, Sie-
dz, und von dieser Seite der Warte nach
Warschau zu, imgleichen in den Woywod-
aften Lenczyc, Rava, und Plotzko, wie
ch in der Landschaft Dobrzyn sich befin-
n mögen, zu dem Herzogthum Masovien
d der Union von Kleinpolen gehören sol-
l, und dahero der Synodal- und Con-
torial-Jurisdiction derselben, unzertrenn-
h unterworfen seyn. Hingegen soll die
urisdiction der Synode und der Consi-
orien der Union von Grospolen, in An-
hung der Kirchen, Gemeinen und Glie-
r beyder Confessionen, auf die Woy-
odschaft Posen, Kalisch und Gnesen, die
andschaft Wielun, den Distrikt von Ostras-
w, wie auch auf einen Theil der Woy-
odschaft Sieradz auf der andern Seite
er Warte von Posen her, imgleichen die
Woywodschaft Brzesc in Kujavien, und
nowroclaw sich erstrecken. Dahero denn

„alle Gemeinen und Glieder beider eva
„lischen Confessionen auf die Art, wie si
„genwärtig genau und deutlich bestimmt
„und zu einer jeden Provinz und Union
„corporiret worden, also auch inskünft
„quoad spiritualia et ecclesiastica, ver
„ben sollen. Die Provinz und Union
„des Grosherzogthums Litthauen wollen
„bey ihrer eigenen und abgesonderten gei
„chen Jurisdiction in ihren Gränzen er
„ten wissen.

Bis dahin herrschte unter den Protest
ten der Provinz Kleinpolen eine allgem
Ruhe. Es klagte niemand, weder über
Provinzialsynoden, noch über das verein
te Consistorium, und diese Ruhe, ein v
trefliches Beyspiel, dauerte bis zum geme
schaftlichen Kleinpolnischen Provinzial-S
nod des Jahrs 1781. fort.

Folgende Beschreibung aber wird üb
den Ursprung der sich nun angesponnene
Mishelligkeiten ein genugsames Licht ve
breiten.

Die Epoche solchen Unheils war der Ge
neral-Synod von 1780., weil man bey de
sen Eröfnung zwei Neuerungen einführt
nehmlich:

1) Di

1) Die Einsetzung eines weltlichen Ge-
al-Seniors der drey Provinzen, von bey-
 Confessionen, wozu Se. Excellenz der
tarost von Hammerstein, Graf von Un-
h, erwählet wurde.

2) Die Absicht des Direktors dieses Ge-
ral-Synods, Sr. Excellenz des General-
utenants, Freiherrn von der Goltz, daß
ein Buch, unter dem Titel: Allgemeines
irchenrecht für die Dissidenten beider
nfessionen in der Krone Polen und dem
rosherzogthum Litthauen einbrachte, und
ches ohne Bedingung anzunehmen verlan-
n wollte.

Hieraus entstunden gegenseitiger Ver-
uß, Haß, und die jetzt obwaltenden Strei-
gkeiten unter den Protestanten, vorzüglich
ber die, der Provinz Kleinpolen, bis zur
Verwunderung des einen, und zum Aerger-
iß des andern Theils, zugefügten Krän-
ungen.

Was obigen ersten Punkt, das Gene-
al-Seniorat betrift; so ist zu bemerken,
daß dem Inhaber dieser Würde keineswe-
es eine richterliche Macht, oder eine politi-
che Gerichtsbarkeit zu formiren zugestanden,
ondern nur eine Vollmacht, sich der, das
Allgemeine betreffenden Vorfälle und Be-
schwer-

schwerden jeder Provinz anzunehmen, gege-
ben worden ist. Da derselbe aber einerich-
terliche Gewalt ausüben zu wollen schien
und in die Civil-Anordnungen greifen woll-
te; so bestimmte die mit dem Herzogthum
Masuren verbundene Provinz Kleinpolen
beider Confessionen, auf dem gemeinschaft-
lichen Provinzial-Synod 1781. die Befug-
nis des Seniorats, und setzte, ausdrücklich
nur in Rücksicht ihrer Provinz, dieser Wür-
de Gränzen. Was dagegen mit dem An-
sehen des General-Seniorats verknüpft
ward, das erhellet aus dem 5ten Canon
des im Jahr 1780. gehaltenen General-Sy-
nods, folgendermaßen:

„Da auch oftmals solche Umstände vor-
„kommen, die in Absicht einer zu fassenden
„Resolution, oder sich ereignenden Unter-
„handlung, keinen Aufschub leiden, und da-
„hero die Repräsentation und Vollmacht
„von beyden Confessionen nothwendig erfor-
„dern; um so mehr, da die vereinigten Con-
„fessionen und Provinzen, durch einerlei Ab-
„sichten und gleiche Vortheile, die aus dem
„freien Religions-Exercitio fliessen, verbun-
„den sind; und da wir auch zur anständigen
„und fruchtbaren Verwaltung unserer An-
„gelegenheiten, nicht nur einen Mann von
„Einsicht und Verstand, sondern der auch in
„Warschau beständig wohnhaft ist, noth-
„wen-

endig bedürfen: So haben wir Se. Ex-
llenz, den Herrn Grafen Alexander von
nruh, Starosten von Hammerstein, Rit-
rn des heil. Stanislai- und St. Annen-
rdens, in dessen Talente beide Confessio-
en und alle drei Provinzen ein vollkom-
enes Vertrauen setzen, dazu erbeten, daß
r diese ihm aufgetragene Function, unter
em Namen eines General-Seniors bei-
er Confessionen aller Provinzen anzuneh-
nen die Güte haben wolle, und verpflich-
en denselben, daß er, nach allen seinem
Vermögen, sich zum Besten unserer Kir-
he verwende."

Die von der mit dem Herzogthum Ma-
ren verbundenen Provinz Kleinpolen, auf
m Provinzial-Synod 1781, niedergeschrie-
ne Bestimmung der Macht des General-
Seniorats ist in dem Buch, unter dem Ti-
l: Acten und Schlüsse des gemeinschaftli-
en Synods, der mit dem Herzogthum
Masuren vereinigten Provinz Kleinpolen bey-
r Confessionen nachzulesen. Fol. 22. in
§§.

Diese Bestimmung misfiel Sr. Excellenz
em Grafen von Unruh, noch mehr aber
Se. Excellenz dem Freiherrn von der Golz,
eil solche nicht unter seiner Direction auf
em General-Synod erfolgt war, ungeach-
tet

tet sie von oftgedachter Provinz rechtmä[illegible]
abhing. Hierauf gründete sich nun der [illegible]
welcher durch den Widerstand gegen [illegible]
zweiten Punkt der angeführten Neuer[illegible]
ein Kirchenrecht der Dissidenten einzuf[illegible]
ren, vergrössert wurde, und die äu[illegible]
Kränkung für die Provinz Kleinpolen m[illegible]
sich brachte. Die Ursache, warum die [illegible]
führung des Kirchen=Rechts=Buch [illegible]
der Provinz Widerspruch fand, war die [illegible]
serordentliche Weise, nach welcher Se. E[illegible]
cellenz der Freiherr von der Golz, als [illegible]
maliger Director des General=Syno[illegible]
1780., solches den synodirenden Mitglieder[illegible]
überreichte, und als die heilsamste Sa[illegible]
empfohl; ihnen aber nicht erlauben wollte,
daß es von allen Gemeinen in den Provin[illegible]
zen geprüfet würde. Dem ohngeachtet wu[illegible]
ste er sein Verlangen durchzusetzen, daß die
Delegirten der drei Provinzen einen Canon
zur Annahme desselben Buchs unterschrieben,
der folgendes erkläret: „Wir nehmen das
„Buch an, doch nur dasjenige, was wir
„nützlich und der Lage einer jeden Provinz
„angemessen finden werden.„

Dieser Schluß veranlassete im folgenden
Jahre 1781. einen Provinzial=Synod in
der mit dem Herzogthum Masuren vereinig[illegible]
ten Provinz Kleinpolen, damit Commissa-
rien

zur Untersuchung des Kirchen-Rechts-
chs ausgesetzt wurden. Wegen dieser
ordnung sind die Akten und Schlüsse sel-
in Synods Fol. 10. Art. 2. §. 2. nachzu-
n, und zwar von den Worten an: Da
r die General-Synode ꝛc. ꝛc.

Als nun die Commissarien in dem neuen
chen-Recht Verschiedenes abzuändern und
verbessern, Manches aber auch ihrer Pro-
z nützlich und den Landes-Rechten nicht
dersprechend fanden; so machten sie davon
en Auszug, der auf dem künftigen Gene-
-Synod anzunehmen beschlossen ward.
as Grosherzogthum Litthauen folgte in
en diesem Beyspiel. So vernünftig und
g dies Verfahren war, so wurde es den-
ch von den Gegnern äusserst getadelt, und
achte die klägliche Zwietracht nebst andern
rgernissen zuwege, worüber die Nation er-
unet.

Freylich waren die beyden Schlüs-
der Provinz Kleinpolen den zweyen
en beschriebenen Neuerungen gerade ent-
gen gesetzt, vermehrten daher den Haß und
e Verschwärzung gegen diese Provinz; al-
in sie that nichts mehr, als was ihren Rech-
n und Prärogativen zustehet, wenn sie we-
r einen Eingrif in ihre Dioces-Anordnun-
n statt finden, noch ein von ihr selbst nicht

zu prüfendes Kirchen-Gesetzbuch sich aufdrin-
gen lassen wollte.

Darüber aber wurden eben die Ur-
ber jener Neuerungen so aufgebracht, daß
sie mancherley, sogar wider die Vorschrift
des General-Synods laufende Mittel wähl-
ten, ihre Absicht zu erreichen. Das Anse-
hen eines gewissen königlichen Rescripts
schien ihnen das einzige Mittel zu seyn, für
alle ihre Anschläge einen sichern Ausgang zu
gewinnen. Sie bewirkten solches um so
ehender, weil Se. Königl. Majestät glaub-
ten, daß dadurch den Aergerniß gebenden
Zänkereyen und ausgestreueten Schmäh-
schriften unter der Gemeine in Warschau
ein Ende gemacht, Ruhe und Ordnung aber
wieder hergestellet werden möchte, welches
der Inhalt des Rescripts in der Anlage
ausweiset.

Man muß gestehen, daß solches ohne
Einsicht und Ueberlegung erbeten war. Es
war unnöthig; und sollte es eine der erwähn-
ten allergnädigsten Königl. Willensmeynung
angemessene Wirkung haben, so durfte es
nicht überschritten werden; und dennoch ge-
schahe das Gegentheil, ungeachtet die Ge-
setze die Vorschrift eines Königl. Rescripts
zu überschreiten verbieten. Wie wurde es
nun überschritten? Man zerriß das Band
der löblichen Union, welche unter den prote-
stantischen Confessionen 1570. geschlossen,
der

Union, welche in allen Provinzen
rechtmässige Synoden erneuert und
tigt, und noch durch die General-
oden der letztern Jahre, fester ge-
det worden war. Man hat die schuldige
bordination der mit dem Herzogthum
suren unirten Provinz Kleinpolen unter-
t. Man hat die Rechte einer fremden
ces angegriffen. Man hat die Pflicht
oten, dem vereinigten Consistorium zu
rsamen, und hat dagegen ein neues, wider
eyerlich geschlossene Union von 1777, und
er die anones des General-Synods
1780. streitendes Consistorium eingesetzt,
ches sogleich auf das, von keiner Pro-
angenommene neue, sehr zu verbessern-
sogenannte Kirchen-Rechts-Buch schwö-
muste. Heißt das nicht, das Königliche
cript mißbrauchen, und das Gesetz, wel-
dessen Vorschrift zu überschreiten ver-
et, unter die Füsse treten? Der Fehler
noch nicht der gröste, daß man in einer
nden Diöces-Gerichtsbarkeit mit Ge-
lt unbefugte Anordnungen treffen, und
Rechte der mit dem Herzogthum Masu-
verbundenen Provinz Kleinpolen kränken
llte; sondern man vergrif sich auch an dem
zen protestantischen Körper der Krone Po-
und des Grosherzogthums Litthauen,
entkräftete den Tractat von 1768., wo
Art. 2. §. 5. ausdrücklich stehet: Die

Dissidenten haben das Recht, ihre Sy-
dal-Versammlungen, so oft sie es vor nö
finden, anzustellen, ohne von irgend jem
daran gehindert zu werden. Folget dar
nicht ganz offenbar, daß man, ohne d
weltliche Obrigkeit zu fragen, die Fr
zu synodiren hatte. Wozu war als das
Ansehen des Königlichen Rescripts nö
Alle General- und Provinzial-Syno
sind zu allen Zeiten, so wie jetzt, ohne da
be versammlet worden. Warum kon
nicht eben so eine kleinere Particular-Sy
dal-Versammlung der Warschauer Gem
ne unveränderter Augsburgischer Confes
geschehen, derselben Akten sogar Sr. Kö
nigl. Majestät der höhern Einsicht des Ge
neral-Synods zu Wengrow unterwarfen
Uebrigens kann man nicht unerinnert las
daß, nach der alten polnischen Kirchen-Ve
fassung, immerhin nur drey Synoden ü
gewesen, der General-, Provinzial- und
Districtual-Synod. Dieser war jenem, je
ner aber dem General-Synod untergeord
net; mithin sollten die Akten des erstern an
den Provinzial-, und nicht sogleich an den
General-Synod gebracht werden. Es ha-
ben also diejenigen, welche das Rescript zu
erhalten gesucht, die Freyheit der Protestan
tischen Kirchen-Verfassung untergraben;
folglich gegen den Tractat, gegen alle Pro
vinzen, gegen beyde Confessionen, und ve-

nem-

ich gegen die mit dem Herzogthum Ma-
bestehende Union der Provinz Kleinpo-
chandelt. Hatte man hier wegen Strei-
iten sogar schon das gemeinschaftliche
ssorial - Gericht Decrete fällen lassen:
u diente es alsdenn noch, einen Parti-
r - Synod, von einer einzigen der bey-
Gemeinen in Warschau, zu berufen?

Wir thun also hiemit jedermann kund
zu wissen, daß oben erklärtes wider-
tliches, höchstunbilliges und anstössiges
rfahren, nichts mehr, als eine blose Rache
er den 1781. von der Provinz Kleinpo-
, in Vereinigung mit dem Herzogthum
asuren, gehaltenen Synod zum Grunde
abt habe, und welche mit einem unge-
hnlichen Particular-Synod ihren Anfang
men muste.

Um nun dazu einen Vorwand zu finden,
hielte man es vor nöthig, daß unter den
otestantischen Einwohnern der Stadt
Warschau Uneinigkeiten erreget würden.
dem Ende bediente man sich zweyer Per-
nen, die den Saamen der Uneinigkeit aus-
streuen am geschicktesten schienen. Der
ste war ein Kirchenlehrer bey der War-
hauer Gemeine, der Herr Ringeltaube;
r andere ein Königl. Obristlieutenant und
Nandatarius auf unsern 1780. zu Wen-

grow angefangenen General-Synod, H[illegible]
Friedrich von Kaufmann. Dieser ma[illegible]
sich nachher den Titel eines Bevollmächt[illegible]
ten, ad vigilandas caussas dissidentium e[illegible]
extra cadentiam des General-Synods a[illegible]
wie er sich selbst in dem beym Warschau[illegible]
Grod-Gericht zu führenden Proceß nann[illegible]
te. Jener wollte lieber von Excellenzen, al[illegible]
von Edelgebohrnen und wohlangesehen[illegible]
Männern abhangen, und vergaß, daß ih[illegible]
diese letztern erhalten und reichlich ernähr[illegible]
Er ließ sichs also in den Sinn kommen, üb[illegible]
seine Wohlthäter herrschen zu wollen, und
trat auf die Seite derjenigen ihm schmeichel[illegible]
den Partei, welche eine Uebermacht zu er[illegible]
zwingen anfing. Zu diesem Schritt reizt[illegible]
ihn noch mehr die Hofnung einer süssen Ra[illegible]
che, für die vermeinte Beleidigung von sei[illegible]
ner Provinzial-Kirche, daß ihn der Provin[illegible]
zial-Synod zu Sielec 1781., als Assessor
der folgenden 2 Jahre fortdaurenden Caden[illegible]
des vereinigten Consistorium, nicht aufs neue
bestätigt, sondern seinen Collegen, den zwey[illegible]
ten Prediger, dazu wieder ernannt hatte.
Dieser sowohl, als diejenigen, welche ihm
nicht abermals den Vorzug im Consistorium
gegeben hatten, sollten nun das Opfer sei-
ner Rache werden. Neid, Stolz und Herrsch-
sucht wurden demnach der mächtige Bewe-
gungsgrund, sich zu der Absicht, eine Ver-
wirrung in der Gemeine anzustiften, gebrau-

chen

r zu lassen. Der zweyte, der Königliche
ristlieutenant, Herr von Kaufmann, wähl-
enselben Weg. Er war mit dem Ritter-
nd des Herzogthums Masuren, der Union
Sielez freywillig beygetreten, und hieß sel-
e so lange gut, als er in dem neueingesetz-
, auf die Union gegründeten, vereinigten
nsistorium, der mit dem Herzogthum Ma-
en einigen Provinz Kleinpolen, Assessor
ar, wozu er, wie gewöhnlich, auf zwey Jah-
als vom Ritterstande, erwählt, auch nach
Verlauf dieser Frist, auf sein Ansuchen, vom
rovinzial - Synod wieder so lange, aber
s vom Bürgerstande, angesetzt wurde, wel-
es nicht geschehen wäre, wenn der Königl.
Oberste, Herr von Königsfels, in dem Sy-
od nicht aufgetreten und heilig versichert hät-
, daß der Herr Obristlieutenant von Kauf-
mann kein Edelmann sey, sondern erst auf
em künftigen Reichstage dazu ernennet wer-
en sollte, so bis heute nicht geschehen ist. —

Während dieser Assessur von vier Jah-
en, sahe der Obristlieutenant, Herr von
Kaufmann, nichts Unrechtmäßiges. Die
Sielzer Union war gut. Die Provinzial-
Synoden waren dem Recht gemäß. Das
vereinigte Consistorium dieser Provinz war
gültig: denn er saß gerne darin. Er nahm
Alles an; unterschrieb in allen Cadenzen die
Consistorial-Akten, nachdem er einen förm-

Ll 4 lichen

lichen Eid abgelegt, die von der Union vor-
geschriebenen Amts-Pflichten treulich zu er-
füllen. Da aber 1781. dessen und des Hrn.
Ringeltaube Assessur geendiget war, und bey-
de ihre Aemter niederlegen sollten, so verlohr
auf einmal, in den Augen dieser Männer, das
vereinigte Consistorium dieser Provinz sei-
Gültigkeit, die Sielzer Union hörte auf zu
zu seyn, und die Rechtskraft des Synods
von 1781. verschwand. Es sollte also alles
in den Abgrund gestürzt werden. Man fing
an, wider Alles sich feyerlich zu erklären, und
in der bisher ruhigen und blühenden Gemei-
ne, durch diese zwey Männer, als dazu, von
jenen ersten beyden Urhebern des allgemein
gewordenen Unheils ausersehene Werkzeuge,
Zwiespalt, man könnte sagen, Aufruhr zu
stiften. Der Kirchenlehrer, Herr Ringel-
taube, war nun der erste, welcher den Zank-
apfel unter die Gemeine werfen und die Mit-
glieder gegen einander aufwiegeln muste. Er
schilderte die Union mit den schwärzesten Far-
ben; verschwärzte die reformirte Confession;
tadelte den Lübecker Catechismus samt sei-
ner eigenen Kirchen-Agende, und lobte die
Sächsisch-Wittenbergische. Der Oberst-
lieutenant, Herr von Kaufmann, war der
andere, welcher als Helfershelfer das Seini-
ge thun muste. Er war mit einem Instru-
ment, als Königl. Mandatarius, beym Ge-
neral-Synod ausgerüstet, und überschritt

oder

mißbrauchte solches zuerst, indem er, ob es so ganz seine Sache wäre, eins der ärzesten Manifeste, am 25. Febr. 1782. Warschauer Grod-Gericht niederschrei- ließ.

1) Wider die von der Provinz Kleinpo- mit dem Herzogthum Masuren gemein- ftlich geschlossene Union zu Sielez 1777, eren Schluß er doch selbst mit den übri- gewilliget, so aus dem Protokoll der meine Augsb. Confession zu Warschau eislich ist, und zu mehrerer Beglaubi- g in folgenden beygebracht wird:

Actum den 20. April 1777. In der Be- sung der Gemeine auf der Starostey ist hlossen worden, nach Staszew zwey De- irte zu schicken, die den Actum unionis der Kleinpolnischen Provinz schliessen sol- , nach der Vorschrift, die schon gesandt rden; Hiezu ist eine Vollmacht gegeben rden, zu welcher Unterschriebene sich an- schig gemacht — Peter Tepper, Jacob gge, Christian Ebert, Benjamin Käbs, ristian Stubenrauch, von Königfels, ufmann, Michael Gröll, J. Ch. Krause, hann P. Barth, M. G. Krupinski, Gott- Hartsch, Sam. And. Horn, Joh. Sam. ering, Johann Gottlob Schultz, Gold- t, Johann Gottlieb Raubach, Johann

lichen Eid abgelegt, die von der Union vorgeschriebenen Amts-Pflichten treulich zu erfüllen. Da aber 1781. dessen und des Herrn Ringeltaube Assessur geendiget war, und beyde ihre Aemter niederlegen sollten, so verlohr auf einmal, in den Augen dieser Männer, das vereinigte Consistorium dieser Provinz seine Gültigkeit, die Sielzer Union hörte auf zu seyn, und die Rechtskraft des Synodi von 1781. verschwand. Es sollte also alles in den Abgrund gestürzt werden. Man fing an, wider Alles sich feyerlich zu erklären, und in der bisher ruhigen und blühenden Gemeine, durch diese zwey Männer, als dazu, von jenen ersten beyden Urhebern des allgemein gewordenen Unheils ausersehene Werkzeuge, Zwiespalt, man könnte sagen, Aufruhr zu stiften. Der Kirchenlehrer, Herr Ringeltaube, war nun der erste, welcher den Zankapfel unter die Gemeine werfen und die Mitglieder gegen einander aufwiegeln muste. Er schilderte die Union mit den schwärzesten Farben; verschwärzte die reformirte Confession; tadelte den Lübecker Catechismus samt seiner eigenen Kirchen-Agende, und lobte die Sächsisch-Wittenbergische. Der Obristlieutenant, Herr von Kaufmann, war der andere, welcher als Helfershelfer das Seinige thun muste. Er war mit einem Instrument, als Königl. Mandatarius, beym General-Synod ausgerüstet, und überschritt

oder

mißbrauchte solches zuerst, indem er,
b es so ganz seine Sache wäre, eins der
irzesten Manifeste, am 25. Febr. 1782
Warschauer Grod - Gericht niederschrei-
ließ.

) Wider die von der Provinz Kleinpo-
mit dem Herzogthum Masuren gemein-
tlich geschlossene Union zu Sielez 1777,
ren Schluß er doch selbst mit den übri-
gewilliget; so aus dem Protokoll der
eine Augsb. Confession zu Warschau
islich ist, und zu mehrerer Beglaubi-
in folgenden beygebracht wird:

Actum den 20. April 1777. In der Be-
ung der Gemeine auf der Starostey ist
lossen worden, nach Staszew zwey De-
te zu schicken, die den Actum unionis
der Kleinpolnischen Provinz schliessen sol-
nach der Vorschrift, die schon gesandt
den; Hiezu ist eine Vollmacht gegeben
den, zu welcher Unterschriebene sich an-
hig gemacht — Peter Tepper, Jacob
gge, Christian Ebert, Benjamin Käbs,
istian Stubenrauch, von Königfels,
smann, Michael Gröll, J. Ch. Krause,
hann P. Barth, M. G. Krupinski, Gott-
Hartsch, Sam. And. Horn, Joh. Sam.
ring, Johann Gottlob Schultz, Gold-
, Johann Gottlieb Raubach, Johann

Christian Siering, Carl Samuel Tesm[...] Johann Heinrich Grutke, Ernst Herr[...] Carl Adam König.

2) Wider den 1781. bestandenen S[...] nod derselben Provinz, welcher ihm die [...] ten zwey Jahre, als Assessor im Co[...] rium, billig versagte.

3) Wider das gegenwärtige, gem[...] schaftliche, auf Recht gegründete, dissi[...] tische Consistorium in Warschau.

4) Wider die Kirchen = Aeltesten d[...] Warschauer Gemeine Augsburgischer Co[...] fession.

5) Wider einige Privatpersonen die[...] Gemeine, welche fälschlich angeklagt w[...] den, daß sie den Landesrechten, Traktat[...] Einrichtungen, und der Kirchenzucht zuwide[...] gehandelt hätten.

Durch ein solch boshaftes Manifest woll[...] te er alle rechtmäßige, mit der guten Ord[...] nung und den Gesetzen übereinstimmend[...] Handlungen dieser Provinz vernichten. [...] gleicher Absicht fuhr jener, der Prediger H[...] Ringeltaube, fort, die Gemeine, und unte[...] derselben besonders die Handwerker, wel[...] che mehr den Vorurtheilen, als dem Lich[...] un[...]

der Lehre der heiligen Schrift anhingen,
uwiegeln, indem er ihnen vorstellte, daß
s der Augsburgischen Confession zuwider-
endes geschehen; daß die Gemeinschaft
den Reformirten ihrer Confession zu-
er sey; daß die Liturgie und der Lübecker
echismus mit der Sächsischen Agende
t stimmen, folglich die reine unverander-
lugsburgische Confession nicht beobach-
würde; daß die Kirchen - Aeltesten und
präsentanten der Gemeine der reformir-
Confession zugethan wären. Da er die-
nd dergleichen Fabeln mehr, den aufge-
chten und unerleuchteten Gemüthern ein-
digte; so brachte er sie endlich auf Irr-
ge, wo sie aus einer Ausschweifung in die
ere verfielen. Bey solcher Unruhe fien-
sie an, gegen die Aeltesten und Reprä-
tanten zu murren, und es fanden sich eini-
unter ihnen, welche durch Schmähschrif-
gegenseitige Erbitterungen rege zu machen
ßten, wodurch die Bosheit vergrössert
ein ordentlicher Aufstand gegen die Ael-
en bewirket ward.

Sobald nun diese Unruhen beynahe aufs
chste gestiegen waren, und gleich einer fres-
den Krankheit um sich griffen; so warfen
die ganz oben genannten Urheber aller
ishelligkeiten zu Friedens - Richtern auf,
statt dessen, daß sie sich zur rechtmässigen
Con-

Consistorial-Obrigkeit, folglich zu einem Sy-
nod der Provinz, hätten in wahrer friedlie-
benden Absicht begeben müssen. Darum war
es ihnen aber nicht zu thun; denn sie wollten
nur eine Gelegenheit haben, ihren eigenen
Entwurf auszuführen. Hiezu fehlte ihnen
die Macht, welche eigentlich das Ansehen
des Königl. Rescripts ersetzen sollte, um nach
Gefallen anzuordnen und aufzuheben, ohne
sich zu bekümmern, ob solche Vorschrift da-
durch überschritten, oder gemißbrauchet
werde.

Der Partikular-Synod nahm also nach
dem Rescript wirklich seinen Anfang. Nichts
als Uebermacht herrschten darinn und Ge-
walt gieng für Recht. — Da aber die Kir-
chen-Aeltesten und Repräsentanten solche
Uebermacht sahen; da sie sahen, wie man
die unter Verpfändung Ehre und Gewissens
geschlossene Union zerriß; da sie sahen, daß
man die Synoden und die Kirchen-Verfas-
sung der Dissidenten angrif, daß man ihnen
sogar, gegen die Vorschrift des Königl. Re-
scripts, das Recht zu stimmen, versagte, daß
man ihnen zu schweigen gebot, und sie er-
innerte, wie die **Bürger im Reiche keinen
Stand vorstelleten**, sondern dem Ritterstan-
de, dessen Schlüsse sie befolgen müßten,
einen blinden Gehorsam zu leisten verbunden
wären; so sahen sie sich genöthiget, dagegen
am

22. Aprill 1782., auf demselben Syn-
zu protestiren, und von ihm, ohne dessen
chlüsse zu unterschreiben, abzutreten. In-
n dies vorgieng; so fanden einige von dem
Warschau sich aufhaltenden Ritterstan-
, und der Geistliche, Herr Ringeltaube,
selbst, welche sämtlich der caballistischen
einung des aus Grospolen zu solchem
ynod herbeygeeilten Generallieutenants,
eiherrn von der Goltz Excellenz, zugethan
iren, daß die da geschmiedeten Gesetze nach
em Geschmack wären, und bestätigten
ch eine Menge widersinniger Dinge. Hier-
f ward, von diesem sogenannten Particu-
-Synod, die Vollziehung alles dessen,
tem neuen, von keinem, weder Provin-
l- noch General-Synod, erkannten und
stätigten Consistorium, überlassen. Die-
s durch keine rechtliche Macht und Einse-
ng entstandene Consistorium, richtete so-
eich eine Gerichtsbarkeit auf, unterstund
h, die Kirchen-Aeltesten vorzufordern, und
legte diejenigen, welche sich nicht gehor-
mst einstellten, mit Geldstrafen. Es rich-
te sich auch nicht nach der Kirchen-Proceß-
rdnung, und fällte nach Belieben seine
Decrete in contumaciam. Der Obristlieu-
nant, Herr von Kaufmann, suchte unter-
ssen dieselben Bürger auf eine andere Art
drücken. Er ließ sie vors Warschauer
rod-Gericht laden, und legte ihnen zur
Last,

Last, daß sie den Akten des Particula
nods nicht gehorsamen wollten. Al
näherer Beleuchtung der Sache fan
Gericht jenes nicht befugt, oder in
tent, und verwies solche Sache ans
rel-Gericht. Nun kam die Zeit des
telten General-Synods heran, von
Versammlung sich die Provinz und
Glieder, die Beylegung der obseyende
stigkeit versprachen. Allein die Hofnung
ganzen und die Hälfte der dritten P
ward dort getäuscht; denn anstatt de
und Ruhe, welche als wahre E
der Kirche hätten auf dem Synod ihren
sitz behaupten sollen, bediente man sic
übel angewendeten Uebermacht. Ein
der Augsburgischen Confessions-Ver
ten, aus der Provinz Gros-Polen,
beiden Confessionen aller übrigen Pro
Gesetze vorschreiben. Er verschwärz
hintergieng selbige mit Falschheit, bes
die Kleinpolnische Provinz, und trenn
endlich von dem ganzen evangelischen
per, zerriß selbst den Normal-Synod,
setzte eine absonderliche Versammlung i
Wohnung Sr. Excellenz des Generall
nants Freiherrn von der Goltz an, n
selbigen einen General-Synod, und u
stund sich, alle Normal-Synoden von
an zu erklären und aufzuheben, den au
chen Synoden gegründeten, später erf
D

-kreten, ihre Kraft zu benehmen, ja so-
sich in Untersuchung der Compromisso-
- und Assessorial-Dekrete einzulassen.*)

Um die Unternehmungen dieses vermeint-
-en Synods (denn mit Recht kann er
-t so genannt werden) zu hemmen, ließ
Provinz Kleinpolen zuerst ihre Klagen in
-n Livischen Grod-Gericht durch ihre De-
-irte beyder Confessionen den 18ten Sept.
82. niederschreiben, welche in der Bey-
-e B. zu finden. Es ward auch der soge-
-nnte General-Synod ausdrücklich als zer-
-en erkläret. Denn an diese eigentlich zu
-nende Privat-Versammlung, die durch-
-s mit dem Namen eines Synods belegt
-rden wollte, haben die Delegirten beider
-nfessionen der ganzen Provinz Litthauen
-d alle Delegirten der reformirten Confes-
-n aus Grospolen ihre Enderklärung er-
-ssen, die auch den 31. Oktober 1782. in
-e Warschauer Grod-Gerichts-Bücher ein-
-schrieben worden, hier aber unter C gele-
-n werden mag.

Gegen den Masurischen Particular-Sy-
-od und dessen ganzes Verfahren haben nicht
nur

*) Die Canones dieser Synode vom 6. Sept.
1782. sind zu Warschau, 1782. 8. gedruckt
worden. Der H.

nur die Aeltesten und Repräsentanten der Warschauer Gemeine, sondern auch die von der Provinz Kleinpolen an den General-Synod Abgeordnete oder Delegirte aller drey Stände, eben sowohl den 18. Sept. 17.. eine Protestation im Liwischen Grod-Gericht aufzeichnen lassen, des Inhalts unterm Buchstaben D.

Auf eben derselben Personen Ansuchen ergiengen auch an die Assessorial-Gerichte, die Aufhebung des Rescripts und Entkräftung der dadurch veranlasseten Anordnungen betreffende Mandate.

Folget daraus nicht, daß die Geschäfte und Anordnungen solcher sich den Namen General- und Particular-Synod anmassenden Versammlungen, keine Synodal-Anordnungen genennet, noch als solche angenommen werden können? Da sie den Normal-Synoden zuwider, und von zweyen ganzen, auch der Hälfte der dritten Provinz, theils für zerrissen, theils für gesetzwidrige Synoden erkläret worden sind. Das hieher gehörige Verzeichnis der Delegirten ist unten unter E. befindlich.

Demnach sind ohnstreitig die von so widerrechtlichen Versammlungen gefällte Decrete, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen,

gen, und die von Personen entworfen
, welche mit so vielen protestantischen
meinen processiren, von keiner Gültigkeit,
en keine Rechtskraft, und können nicht
zogen werden, ohne alle menschliche und
liche Rechte bey Seite zu setzen.

In dieser Aussicht geschahe es denn auch,
; das Warschauer Grod-Gericht, von
n die Partei des Oberstlieutenants, Herrn
Kaufmann, einen Machtspruch zur Auf-
thaltung ihrer gemachten Anordnungen
erhalten hofte, solchen verweigert, und
rch ein Dekret dem Assessorial-Gerichte
ein zuständig erkannte, daher sie ausdrück-
dahin verwies, um auf der zu Michae-
des 1782. Jahres fallenden Cadenz dort
erfahren, was sie rechtlich zu hoffen ha-
. Gedachtes Dekret befindet sich un-
F.

Obige Nachricht ist die ganze Lage der
genwärtigen Unruhen unter den Protestan-
, und nun kommt es auf nachstehende
unkte an:

1.) Eine Untersuchung der Unions-Akten
n Sielez im Jahr 1777, um zu erfah-
n, ob solche gut seyn oder nicht? Sind
es; so fragt sichs: Was der Masurische
artikular-Synod nutzen sollte, und warum

man sich mit den Gliedern einer frem[illegible] Provinz in die Anordnungen einer frem[illegible] Diöces mischte?

2) Ist der gemeinschaftliche Synod [illegible] 1781. derselben Provinz Kleinpolen [illegible] mäßig; so ist es auch ihr vereinigtes Con[illegible]storium; folglich sind die Klagen da[illegible] unbillig.

3) Hat der Traktat von 1768, [illegible] alle Hinderungen und Anfragen bey [illegible] einer Landesgerichtsbarkeit, Synoden [illegible] versammeln, die Freiheit gegeben; so m[illegible] dem Assessorial-Gericht die Frage vorge[illegible] werden: Ob der Masurische Partikular-Sy[illegible]nod eines Königl. Rescripts bedurfte?

4) Sind die Akten dieses Synods [illegible] gültig; so ist es auch das neueingesetzte Con[illegible]sistorium und alle seine Iudicata.

5) Die Verwerfung, oder Bestätigung der Iudicat. hängt vom Ausspruche des As[illegible]sessorial-Gerichts ab; so lange dieser nicht erfolgt ist, können jene, wider die Kirchen[illegible]ordnung strebende unnatürliche Iudicata in keinem Fall vollzogen werden.

6) Wird das Buch, unterm Titel: **Neues Kirchen-Recht der Dissidenten in Polen**

len und Litthauen, — als ein Recht, i ihnen und für sie angenommen werden; werden die in Zukunft laut selbigem ge- lten Urtheile gültig seyn. Da aber jetzt Provinzen behaupten, daß es nicht an- iehmen sey, auch es bis jetzt nicht ange- mmen haben; wie kann man nach selbi- n richten und strafen, da es noch nicht als Recht angenommen ist?

7) Ist der vereitelte General-Synod zu Zengrow, von zwei ganzen und der Hälfte dritten Provinz beider Confessionen, für rissen erklärt; wie kann man also die An- dnung theils einer Confession und einer rovinz für rechtmäßig ansehen, da zu Hal- ng eines General-Synods alle drei Pro- nzen zusammen, nemlich Grospolen, Klein- len und das Grosherzogthum Litthauen, bst den Delegirten von beiden Confessio- n erfordert werden?

8) Wenn also, nach zerrissenem General- ynod, die Anordnungen der sich diesen Na- en anmaßenden Privat-Versammlung un- ültig seyn; so sind auch ihre gefällten Urthei- widerrechtlich, und können nicht vollzogen erden, bis nach erfolgter Untersuchung des ssessorial-Gerichts, welches durch den Trak- t für die Dissidenten bestimmt worden; ahin denn auch, auf Anhalten der Senio-

 ren,

ren, aller vorgefallenen Unbilligkeiten und Beschwerden wegen, Mandate ausgefertiget worden.

Diese Nachricht ertheilen die auf den getrennten General-Synod in Wengrow abgeschickten Delegirte der Provinz, zu einer allgemeinen Erläuterung der jetzigen Lage und Umstände der Dissidenten; innigst gerührt und betroffen, daß in diesen erleuchteten Zeiten, da man mit so starken Schritten eilt, eine allgemeine Kirchen-Verbindung zu treffen, einige protestantische Glieder, die in unserm Vaterlande 212 Jahre hindurch in einer unzertrennlichen Vereinigung beharrten, in diesem Jahrhundert den Vorsatz gefaßt haben, sich von dem ganzen Körper wieder zu trennen.

Folgerung aus dieser Nachricht.

Die einzige wahre politische Absicht, warum man so sehr bemüht ist, oben benanntes Beginnen durchzusetzen, ist wohl diese: der Ritterstand Augsburgischer Confession, samt dem geistlichen Stande der Provinz Grospolen, wie auch einigen Gliedern dieser beiden Stände, die sich in Warschau aufhalten und gewöhnlich für Einwohner des Her-

zog-

zums Masuren gehalten werden, sind
zst bemüht, den freien Bürger- und
ternstand zu unterjochen, und verlangen
selbigem die strengste Befolgung ihrer An-
nungen, vorzüglich in Ansehung der Ab-
en. Es ist also die gewaltthätige Ein-
ung des erwähnten Rechts-Buchs, wor-
ies alles enthalten, dessen erste Absicht.

Es hat der dissidentische Ritterstand auf
en Gütern das Ius Patronatus; in eini-
königlichen Städten aber, wie auch in
ädten, deren Erbherren der herrschenden
che zugethan sind, ist dies Ius Patronatus
weder unter dem Herrn und der Gemei-
vertheilt, oder es steht wohl gar der Ge-
ine allein zu. Unter andern sind die Ge-
inen der Städte Warschau und Wilna
zahlreichsten; die Einrichtung der Kir-
n-Ordnung und das Ius Patronatus kommt
Bürgern dieser Gemeinen zu; erwähnter
tterstand aber scheint nicht abgeneigt zu
n, dies Ius Patronatus mit der Zeit an
zu ziehen, und der geistliche Stand möch-
dieser Meinung wohl beipflichten.

Da aber die Warschauer Gemeine die-
Absichten merkte; so suchte sie, derselben
sführung vorzubeugen. Diese Vorkeh-
ng veranlassete, daß man die Aeltesten der
emeine, welche die Aufrechthaltung der

Rechte dieser Gemeine betrieben, für un[illegible]
horsam erklärte; daß man über sie, [illegible]
dem Ansehen eines, blos in der Einbild[illegible]
bestehenden General-Synods, ohne [illegible]
mäßige Beweise und Gegenbeweise, ersch[illegible]
chene Urtheile ergehen ließ; daß man [illegible]
zur Vollziehung derselben, (die wesen[illegible]
meistens politische und Civilsachen ent[illegible]
in Warschau eine Commission ansetzte, [illegible]
che durch zwei erschlichene Dekrete [illegible]
ihrem Richterstuhl nicht erscheine[illegible]
sten, mit einer Strafe, die [illegible]
Gulden belief, belegte. D[illegible] auf [illegible]
det man unter G und H.

Ferner entsetzte man [illegible]
die geringste rechtliche [illegible]
Aemter, und ohne R[illegible]
ne Mandate, und au[illegible]
Gerichten Sr. Kön[illegible]
schwebenden Proce[illegible]
testen und Repräsentanten, [illegible]
machte Leute, [illegible]
Commission ei[illegible]
Synods, viel[illegible]
zufolge den [illegible]
Landes-Ge[illegible]
Gericht, [illegible]
Partei [illegible]
klugh[illegible]

, unter den Augen so vieler Landes-Ge-
sbarkeiten, heimlich geschmiedeten Pro-
, mit Hülfe des Soldaten-Standes
uführen gedachte, um den von der Re-
z fern entlegenen Gemeinen, die in al-
Provinzen wider sie aufstunden und ge-
lich protestirten, ihre Macht zu zeigen;
auch daselbst, durch ihre von einem Ort
andern übergehende Gerichtsbarkeit, ih-
usgedachten Entwürfe durchzusetzen. Da
nun die Glieder beider Confessionen,
ei Stände, aus zwei ganzen und der
lfte der dritten Provinz, diesen gewalt-
er Absichten von Anfang an bis dahin
erletzten, und die ehemalige Ruhe der
che beizubehalten wünschten; so rieth die
aatsklugheit, zu Hebung dieser Hinder-
, zu dem letzten Mittel, nemlich: die
on zu zerreissen, und irgend jemand auf-
en zu lassen, der dieses verlan[illegible] Dies
g nun auf de[illegible]rrissenen [illegible] Sy-
, durch die[illegible]s Obe[illegible]nts,
rrn von [illegible] in [illegible] vi-
welchen i[illegible]e Gr[illegible] d.
Sept. 1[illegible]ifest [illegible]r-
[illegible] zu [illegible]
[illegible] He[illegible] ss-
[illegible]ote[illegible] a-
[illegible]

Synod, bevor er zerrissen ward, übergab. Diese ist sub litt. K. zu sehen.

Andere dergleichen gewaltsame Mittel, deren man sich auf diesem Synod bedient hat, übergehen wir mit Stillschweigen, und haben die Hofnung, daß alles, durch den Beistand Gottes und der Gesetze, gerichtlich werde entdeckt werden, und daß die Zeit uns lehren werde, wer den sanften Weg des Friedens eingeschlagen, und wer seine Zuflucht zur Uebermacht genommen habe.

Diejenigen aber, die auf der fehlgeschlagenen Cadenz des General-Synods, die Trennung der lobenswürdigen Union zur Hauptabsicht hatten, einer Union, die selbst von auswärtigen protestantischen Akademien und Theologen ihr verdientes Lob erhielt, mögen ihren eignen zweiten Canon, der zu Anfang des General-Synods 1780. gemacht worden, und sich auf die drittehalb Gemeinen Augsburger Confession des Großherzogthums Litthauen bezog, die keinen Zusammenhang mit dem ganzen evangelischen Körper haben wollten, beherzigen. Es lautet dieser Canon also:

Es vernahm die, aus allen drei Provinzen bestehende General-Synod, mit vielem

n Verdruß die Nachricht, wie sich drit-
alb Gemeinen der Augsburgischen Con-
sion, nemlich die Wilnaische, die Slutz-
che und die Hälfte der zu Kauen, von
m Geist der Eintracht und der Verbind-
hkeit des Consensus Sendomiriensis,
n uns unsere Vorfahren hinterlassen ha-
n, und den wir zu halten schuldig sind,
cht allein entfernt haben, sondern auch
gar den wahren Sinn des Traktats vom
ahre 1768. dergestalt verfehlt haben, daß
ganz willkührliche und dem evangeli-
hen Kirchen-Körper ganz fremde und un-
wöhnliche Gesetze und Anordnungen auf
ren Zusammenkünften einzuführen ge-
cht. Daher kam es, daß sie sich durch die
Verschiedenheit ihrer Absichten getäuscht,
ch selbst und der Gemeinschaft der evan-
elischen Kirchen widersetzten. Daher
am es ferner, daß aus dieser, durch ih-
e erwähnten Beschlüsse, eigenmächtige
Anmaßung von Ehrentiteln und Unabhän-
igkeit, die sie über die gesetzmäßigen
Schranken ihrer Gewalt ausdehnten, Un-
inigkeiten und wechselseitige Klagen ent-
anden. Da nun obgedachte Gemeinen,
urch ein solches Verfahren, nicht nur
in schlechtes Beispiel geben, sondern auch
hre eigene und ihrer Mitbrüder Existenz
n Gefahr setzen; so erinnern wir sie hie-
nit, mit gänzlicher Aufhebung ihrer Ver-
ord-

ordnungen und sogenannten Canonum, daß sie sich zur Vereinigung mit andern evangelischen Gemeinen beyder Confessionen bequemen, und bey Strafe des Kirchen-Gehorsams, ihre Kirchen-Verfassung nach Vorschrift des, auf unserer jetzigen Synodal-Versammlung angenommenen allgemeinen Kirchen-Rechts einrichten, und unverzüglich dem evangelischen Körper und den gemeinschaftlichen Provinzial-Synoden des Grosherzogthums Litthauen beitreten sollen. Und da sich gedachte Gemeinen, durch Briefe bei Sr. Excell. dem Herrn Director unserer General-Synode gemeldet haben; so ersuchen wir denselben, ihnen in seinem Antworts-Schreiben, die aus ihren vorgenommenen Schritten und Anstalten entstandene Unregelmäßigkeiten zu erklären, und zugleich die Nothwendigkeit, mit uns in Verbindung zu treten, und die Abhängigkeit von unserer General-Synode anzuerkennen, lebhaft vor Augen zu stellen.

(Die Fortsetzung und hierzu gehörigen Beilagen folgen nächstens.)

VI.

VI.

Vermischte Nachrichten.

I.

Zwo Schreiben des evangelischen Pfarrers, Herrn Tritschlers im Dorf Pilling, unter der Herrschaft Puchheim in Oesterreich ob der Enns, an den Herrn Dr. Johann August Urlsperger zu Augsburg.

A. Erstes Schreiben.

a. Einleitung des Herrn Dr. Urlspergers zu demselben.

Herr Tritschler, aus der Reichsstadt Eßlingen in Schwaben gebürtig, kam durch besondere göttliche Führung nach Neuwied, um an dortiger lutherischen Gemeinde in Abwesenheit ihres eigentlichen Herrn Pfarrers, des Herrn Rötgens, zu arbeiten. Er wurde daselbst, vermittelst dortigen gräfl. Hofes, dem Kaiserl. Herrn Gesandten am Niederrheinischen Kreiß, Herrn von Metternich, bekannt, und da dieser Herr Gesandte aus dem=

demjenigen, was sie von ihm sahen und auch von andern hörten, eine gute Meinung von ihm faßten: so liessen sie ihn erforschen, ob er nicht Lust hätte, sich zu irgend einer Oesterreichischen Gemeinde berufen zu lassen. Da Herr Tritschler es bejahte, wenn auf rechtmäsige Weise ein Ruf an ihn käme: so schrieben der Herr Gesandte deßhalb an den Fürsten von Kauniz, der Fürst aber redete darüber mit dem Kaiser, und da just die Gemeinde zu Pilling einen Lehrer nöthig hatte, so schlug der Kaiser selbst der Gemeinde Tritschlern vor, doch daß der Gemeinde gänzlich überlassen wurde, sich mit dem Vorgeschlagenen in Briefwechsel einzulassen, und mit ihm selbst über die Bedingungen solches Rufes überein zu kommen. Die Gemeinde that es, und bot ihm freywillig 300 Fl. als dasjenige an, was sie aufs höchste aufzubringen im Stande seye. Ob nun gleich Herr Tritschler in Neuwied und dortigen Gegenden es im Einkommen ungleich besser treffen konnte: so lies er dem ohngeachtet sich das gemachte Anerbieten ohne Einwendung gefallen, und nahm aus Liebe zu dem Seelenbesten seiner künftigen Gemeinde in Gottes Namen den Ruf an. Doch ehe er noch völlig zu ihr gieng, berichtete er an sie, wie er auf Rath vieler Freunde sich eine christliche Person zur Gehülfin ausersehen, mithin als verehlicht sich bey ihnen einfinden würde, in

Hoff-

ffnung, daß sie seinen Entschluß genehmi-
würden. Die Gemeinde antwortete
auf sogleich: wie sie so weit entfernet sey,
e Verheirathung zu mißbilligen, daß ih-
solche vielmehr sehr erfreulich zu verneh-
n sei, da sie wirklich sich in nicht geringer
rlegenheit befunden, seine Haushaltung
urichten, und jemand vorzufinden, durch
sie solche wollten versehen lassen. Nun
also Herr Tritschler mit desto mehr Freu-
keit sich eine christliche Jungfrau aus dem
ürtembergischen antrauen, die zwar ohne
Mittel, die er aber vor seine gegenwär-
Umstände dienlicher, als manche Be-
telte ansahe, da er wuste, sie sei von Ju-
d auf zur Arbeit und mäsigem Leben oh-
Eitelkeit gewöhnet, von rechtschaffenen
ern sorgfältig und christlich erzogen, zu-
l sie ihm in dem Hause seiner Eltern nach
em rechtschaffenen Wesen gleichsam schon
n Jugend auf bekannt worden. Es hat
h jedermann, der hernach in Augsburg
bekannte Frau Pfarrerin kennen gelernt,
che seine Wahl gebilligt, und davor ge-
lten, er werde an ihr eine wahre Gehül-
vor sich gefunden haben, und sie dem
stlichen Stande in einem katholischen Lan-
mit Gottes Hülfe zur Zierde dienen.

Doch ehe noch die Gemeinde vorerwähn-
Briefe von ihrem Herrn Pfarrer erhielt,
ja

ren, aller vorgefallenen Unbilligkeiten und Beschwerden wegen, Mandate ausgefertiget worden.

Diese Nachricht ertheilen die auf den getrennten General-Synod in Wengrow abgeschickten Delegirte der Provinz, zu einer allgemeinen Erläuterung der jetzigen Lage und Umstände der Dissidenten; innigst gerühret und betroffen, daß in diesen erleuchteten Zeiten, da man mit so starken Schritten eilt, eine allgemeine Kirchen-Verbindung zu treffen, einige protestantische Glieder, die in unserm Vaterlande 212 Jahre hindurch in einer unzertrennlichen Vereinigung beharrten, in diesem Jahrhundert den Vorsatz gefaßt haben, sich von dem ganzen Körper wieder zu trennen.

Folgerung aus dieser Nachricht.

Die einzige wahre politische Absicht, warum man so sehr bemüht ist, oben benanntes Beginnen durchzusetzen, ist wohl diese: der Ritterstand Augsburgischer Confession, samt dem geistlichen Stande der Provinz Grospolen, wie auch einigen Gliedern dieser beiden Stände, die sich in Warschau aufhalten und gewöhnlich für Einwohner des Herzog-

thums Masuren gehalten werden, sind
igst bemüht, den freien Bürger- und
uernstand zu unterjochen, und verlangen
selbigem die strengste Befolgung ihrer An-
nungen, vorzüglich in Ansehung der Ab-
en. Es ist also die gewaltthätige Ein-
rung des erwähnten Rechts-Buchs, wor-
dies alles enthalten, dessen erste Absicht.

Es hat der dissidentische Ritterstand auf
nen Gütern das Ius Patronatus; in eini-
königlichen Städten aber, wie auch in
ädten, deren Erbherren der herrschenden
rche zugethan sind, ist dies Ius Patronatus
weder unter dem Herrn und der Gemei-
vertheilt, oder es steht wohl gar der Ge-
ine allein zu. Unter andern sind die Ge-
inen der Städte Warschau und Wilna
zahlreichsten; die Einrichtung der Kir-
n-Ordnung und das Ius Patronatus kommt
n Bürgern dieser Gemeinen zu; erwähnter
itterstand aber scheint nicht abgeneigt zu
n, dies Ius Patronatus mit der Zeit an
zu ziehen, und der geistliche Stand möch-
dieser Meinung wohl beipflichten.

Da aber die Warschauer Gemeine die-
Absichten merkte; so suchte sie, derselben
usführung vorzubeugen. Diese Vorkeh-
ng veranlassete, daß man die Aeltesten der
emeine, welche die Aufrechthaltung der

Rechte dieser Gemeine betrieben, für unge-
horsam erklärte; daß man über sie, unter
dem Ansehen eines, blos in der Einbildung
bestehenden General-Synods, ohne recht-
mäßige Beweise und Gegenbeweise, erschli-
chene Urtheile ergehen ließ; daß man endlich
zur Vollziehung derselben, (die wesentlich
meistens politische und Civilsachen enthalten)
in Warschau eine Commission ansetzte, wel-
che durch zwei erschlichene Dekrete, die vor
ihrem Richterstuhl nicht erscheinenden Aelte-
sten, mit einer Strafe, die sich auf 30000
Gulden belief, belegte. Diese Dekrete fin-
det man unter G und H.

Ferner entsetzte man diese Aeltesten, ohne
die geringste rechtliche Untersuchung, ihrer
Aemter, und ohne Rücksicht auf die gegebe-
ne Mandate, und auf den, in den Assessorial-
Gerichten Sr. Königl. Majestät, noch ob-
schwebenden Proceß, setzte man andere Ael-
testen und Repräsentanten, sich geneigt ge-
machte Leute, an. Ja, es nahm diese
Commission eines eingebildeten General-
Synods, viele dergleichen Dinge vor, die
zufolge den Gesetzen, ausdrücklich weltlichen
Landes-Gerichten, und nicht einem Kirchen-
Gericht, vorbehalten sind. Oben erwähnte
Partei beobachtete darin die feinste Staats-
klugheit, daß sie ihre in der Nähe Sr. Kö-
nigl. Majestät, ja selbst zur Zeit des Reichs-

s, unter den Augen so vieler Landes-Ge-
htsbarkeiten, heimlich geschmiedeten Pro-
te, mit Hülfe des Soldaten-Standes
szuführen gedachte, um den von der Re-
enz fern entlegenen Gemeinen, die in al-
Provinzen wider sie aufstunden und ge-
tlich protestirten, ihre Macht zu zeigen;
d auch daselbst, durch ihre von einem Ort
n andern übergehende Gerichtsbarkeit, ih-
ausgedachten Entwürfe durchzusetzen. Da
nun die Glieder beider Confessionen,
iei Stände, aus zwei ganzen und der
älfte der dritten Provinz, diesen gewalt-
ner Absichten von Anfang an bis dahin
deretzten, und die ehemalige Ruhe der
rche beizubehalten wünschten; so rieth die
taatsklugheit, zu Hebung dieser Hinder-
se, zu dem letzten Mittel, nemlich: die
ion zu zerreissen, und irgend jemand auf-
ten zu lassen, der dieses verlange. Dies
ng nun auf dem zerrissenen General-Sy-
d, durch die Person des Oberstlieutenants,
errn von Kaufmann, in Erfüllung, wi-
r welchen in das Livische Grod-Gericht, d.
. Sept. 1782. ein Manifest eingelegt wor-
n, welches sub litt. I. zu finden.

Das Verlangen des Herrn von Kauf-
ann erhellet aus dessen Note, die er, im Na-
en Sr. Königl. Majestät, an den General-

Synod, bevor er zerrissen ward, übergab
Diese ist sub litt. K. zu sehen.

Andere dergleichen gewaltsame Mittel
deren man sich auf diesem Synod bedient
hat, übergehen wir mit Stillschweigen, und
haben die Hofnung, daß alles, durch den
Beistand Gottes und der Gesetze, gericht
werde entdeckt werden, und daß die Zeit schon
lehren werde, wer den sanften Weg des Frie
dens eingeschlagen, und wer seine Zuflucht
zur Uebermacht genommen habe.

Diejenigen aber, die auf der fehlgeschla
genen Cadenz des General-Synods, die
Trennung der lobenswürdigen Union zur
Hauptabsicht hatten, einer Union, die selbst
von auswärtigen protestantischen Akademien
und Theologen ihr verdientes Lob erhielt,
mögen ihren eignen zweiten Canon, der zu
Anfang des General-Synods 1780. gemacht
worden, und sich auf die drittehalb Gemei
nen Augsburger Confession des Großherzog
thums Litthauen bezog, die keinen Zusam
menhang mit dem ganzen evangelischen Kör
per haben wollten, beherzigen. Es lautet
dieser Canon also:

Es vernahm die, aus allen drei Provin
zen bestehende General-Synod, mit vie
len

n Verdruß die Nachricht, wie sich drit-
halb Gemeinen der Augsburgischen Con-
sion, nemlich die Wilnaische, die Slutz-
sche und die Hälfte der zu Kauen, von
m Geist der Eintracht und der Verbind-
hkeit des Consensus Sendomiriensis,
n uns unsere Vorfahren hinterlassen ha-
n, und den wir zu halten schuldig sind,
cht allein entfernt haben, sondern auch
gar den wahren Sinn des Traktats vom
ahre 1768. dergestalt verfehlt haben, daß
ganz willkührliche und dem evangeli-
hen Kirchen-Körper ganz fremde und un-
wöhnliche Gesetze und Anordnungen auf
ren Zusammenkünften einzuführen ge-
cht. Daher kam es, daß sie sich durch die
Verschiedenheit ihrer Absichten getäuscht,
ch selbst und der Gemeinschaft der evan-
elischen Kirchen widersetzten. Daher
am es ferner, daß aus dieser, durch ih-
e erwähnten Beschlüsse, eigenmächtige
Anmaßung von Ehrentiteln und Unabhän-
igkeit, die sie über die gesetzmäßigen
Schranken ihrer Gewalt ausdehnten, Un-
nigkeiten und wechselseitige Klagen ent-
anden. Da nun obgedachte Gemeinen,
urch ein solches Verfahren, nicht nur
n schlechtes Beispiel geben, sondern auch
hre eigene und ihrer Mitbrüder Existenz
 Gefahr setzen; so erinnern wir sie hie-
mit, mit gänzlicher Aufhebung ihrer Ver-
ord-

ordnungen und sogenannten Canonum, daß
sie sich zur Vereinigung mit andern evan-
gelischen Gemeinen beyder Confessionen
bequemen, und bey Strafe des Kirchen-
Gehorsams, ihre Kirchen = Verfassung
nach Vorschrift des, auf unserer jetzigen
Synodal-Versammlung angenommenen
allgemeinen Kirchen-Rechts einrichten, und
unverzüglich dem evangelischen Körper und
den gemeinschaftlichen Provinzial-Syno-
den des Grosherzogthums Litthauen bey-
treten sollen. Und da sich gedachte Ge-
meinen, durch Briefe bei Sr. Excell. dem
Herrn Director unserer General-Syno-
de gemeldet haben; so ersuchen wir den-
selben, ihnen in seinem Antworts-Schrei-
ben, die aus ihren vorgenommenen
Schritten und Anstalten entstandene Un-
regelmäßigkeiten zu erklären, und zugleich
die Nothwendigkeit, mit uns in Verbin-
dung zu treten, und die Abhängigkeit
von unserer General-Synode anzuerken-
nen, lebhaft vor Augen zu stellen.

(Die Fortsetzung und hierzu gehörigen Beilagen folgen nächstens.)

VI.

VI.

Vermischte Nachrichten.

I.

Zwo Schreiben des evangelischen Pfarrers, Herrn Tritschlers im Dorf Pilling, unter der Herrschaft Puchheim in Oesterreich ob der Enns, an den Herrn Dr. Johann August Urlsperger zu Augsburg.

A. Erstes Schreiben.

a. Einleitung des Herrn Dr. Urlspergers zu demselben.

Herr Tritschler, aus der Reichsstadt Essgen in Schwaben gebürtig, kam durch be-
dere göttliche Führung nach Neuwied,
an dortiger lutherischen Gemeinde in Ab-
senheit ihres eigentlichen Herrn Pfarrers,
s Herrn Rötgens, zu arbeiten. Er wur-
daselbst, vermittelst dortigen gräfl. Hofes,
n Kaiserl. Herrn Gesandten am Nieder-
einischen Kreiß, Herrn von Metternich, be-
nnt, und da dieser Herr Gesandte aus
dem-

demjenigen, was sie von ihm sahen und auf von andern hörten, eine gute Meinung von ihm faßten: so liessen sie ihn erforschen, ob er nicht Lust hätte, sich zu irgend einer Oesterreichischen Gemeinde berufen zu lassen. Da Herr Tritschler es bejahte, wenn auf rechtmäsige Weise ein Ruf an ihn käme: so schrieben der Herr Gesandte deßhalb an den Fürsten von Kauniz, der Fürst aber redete darüber mit dem Kaiser, und da just die Gemeinde zu Pilling einen Lehrer nöthig hatte, so schlug der Kaiser selbst der Gemeinde Tritschlern vor, doch daß der Gemeinde gänzlich überlassen wurde, sich mit dem Vorgeschlagenen in Briefwechsel einzulassen, und mit ihm selbst über die Bedingungen solches Rufes überein zu kommen. Die Gemeinde that es, und bot ihm freywillig 300 Fl. als dasjenige an, was sie aufs höchste aufzubringen im Stande seye. Ob nun gleich Herr Tritschler in Neuwied und dortigen Gemeinden es im Einkommen ungleich besser treffen konnte: so lies er dem ohngeachtet sich das gemachte Anerbieten ohne Einwendung gefallen, und nahm aus Liebe zu dem Seelenbesten seiner künftigen Gemeinde in Gottes Namen den Ruf an. Doch ehe er noch völlig zu ihr gieng, berichtete er an sie, wie er auf Rath vieler Freunde sich eine christliche Person zur Gehülfin ausersehen, mithin als verehlicht sich bey ihnen einfinden würde, im

Hoff-

ffnung, daß sie seinen Entschluß genehmi-
würden. Die Gemeinde antwortete
auf sogleich: wie sie so weit entfernet sey,
e Verheirathung zu mißbilligen, daß ih-
solche vielmehr sehr erfreulich zu verneh-
n sei, da sie wirklich sich in nicht geringer
erlegenheit befunden, seine Haushaltung
zurichten, und jemand vorzufinden, durch
sie solche wollten versehen lassen. Nun
also Herr Tritschler mit desto mehr Freu-
keit sich eine christliche Jungfrau aus dem
ürtembergischen antrauen, die zwar ohne
Mittel, die er aber vor seine gegenwär-
Umstände dienlicher, als manche Be-
ttelte ansahe, da er wuste, sie sei von Ju-
d auf zur Arbeit und mäsigem Leben oh-
Eitelkeit gewöhnet, von rechtschaffenen
tern sorgfältig und christlich erzogen, zu-
l sie ihm in dem Hause seiner Eltern nach
em rechtschaffenen Wesen gleichsam schon
n Jugend auf bekannt worden. Es hat
ch jedermann, der hernach in Augsburg
bekannte Frau Pfarrerin kennen gelernt,
che seine Wahl gebilligt, und davor ge-
lten, er werde an ihr eine wahre Gehül-
vor sich gefunden haben, und sie dem
istlichen Stande in einem katholischen Lan-
mit Gottes Hülfe zur Zierde dienen.

Doch ehe noch die Gemeinde vorerwähn-
Briefe von ihrem Herrn Pfarrer erhielt,

ja

ja wohl gar in Sorgen stund, ob ihm nicht
die Reue möchte angekommen seyn, sich bey
ihr einzufinden: hielt sie vor gut, einen Vor-
steher von ihr, Namens Schlimmetinger,
nebst einem andern, Namens Stölzel, aus
dem Würtembergischen, der sich ihr selbst
zum Schulmeister unvermuthet angeboten
hatte, zu einer Kollekte vor eine von ihr zu
erbauende Kirche auszusenden. Nachdem
beide den Anfang ihres Auftrags zu Re-
gensburg gemacht, auch daselbst gütig an-
genommen worden, zumal sich ihrer daselbst
Herr Prediger und Pastor Grimm bey dem
Corpore Evangelicorum, auch andern Pri-
vatpersonen rühmlich angenommen: so ka-
men sie mit Addresse von obbenannten Hrn.
Professor nach Augsburg. Sie fiengen auch
hier in der Stille zu kolligiren an, und wur-
den in ihrem Vorhaben insbesondere durch
die hiesigen Herren Diakonos Steiner und
Weiler, an welche sie hauptsächlich von
Regensburg aus addressirt waren, unter-
stüzt. Als aber Schlimmetinger sahe, wie
sein Gehülfe dem Kollektenwesen völlig ge-
wachsen, ja tauglicher darzu, als er selbst,
wäre: begab er sich, (zugleich auch der
Gemeinde unnöthige Kosten zu ersparen,) von
Augsburg in seine Heimath wieder zurück
und überlies Stölzeln alleine den Auftrag der
Gemeinde nunmehro auszurichten. Doch
eben, indem dies geschahe, kam Herr Pfar-
rer

Tritschler in Augsburg selbst unvermu-
t an, und war nicht wenig in Verwun-
rung, allhie einen Kollektanten vor seine
emeinde anzutreffen. Es wurde dahero
es wegen dieser Kollekte in schicklichere
rm gebracht, und man bedauerte nur dies
sbesondere, daß Schlimmetinger vor eini-
i Tagen abgereist war, indem jedermann
sicherte, solcher rechtschaffene Mann wür-
eine ganz unbeschreibliche Freude gehabt
ben, so er seinen neuen Herrn Pfarrer in
gsburg so unvermuthet würde angetroffen
ben. Zufälliger Weise bekam ich vor mei-
n Theil diesen Schlimmetinger nicht zu
en, diejenigen Herrn Prediger aber, an
lche er addressiret war, und die ihm viel
be erzeigt, haben ihn als einen wahren
athanael beschrieben, in welchem kein falsch
, auch bezeugt, wie sie mit der innersten
ührung ihres Herzens die Erzählungen von
n angehöret, die sich auf die Pillingische
emeinde bezogen, an welcher sie insbeson-
re auch bey denen ihres Glaubens halber
gestellten gerichtlichen Verhören mancher
lichen Glieder derselben die Verheissung
esu augenscheinlich geoffenbaret: Es soll
ch zur Stunde gegeben werden, was ihr
den und antworten sollt.

Ich würde den Herrn Pfarrer, der mein
lher Anverwandter ist, bei mir selbst logi-
ret

ret haben, wenn die Krankheitsumstände mei-
ner Gehülfin dergleichen duldeten. Da die-
ses nicht möglich war, bat ich meine Schwe-
ster, die verwittibte Frau Pfarrer Hole-
die lieben fremden Gäste, an meiner Ei-
und auf meine Kosten, bei sich zu beherbergen,
wo es denn eben so viel war, als wenn sie
die Wohnung bei mir selbst hätten, zumal
ich nun täglich mit und bei ihnen seyn und
mit dem Herrn Pfarrer, in Ansehung vieler
wichtigen Dinge, seine künftige Amtsführung
betreffend, nöthige vergnügliche Unterredungen
halten konnte. Da es übrigens bereits No-
vember war, in welchem der Herr Pfarrer
allhie ankam, und die Gemeinde mit Schmer-
zen auf ihn wartete: so konnte sein hiesiger
Aufenthalt nicht länger als 5 Tage dauren.
Unterdessen wurden diese 5 Tage sehr wohl
ausgenutzt. Der Herr Pfarrer sprach viele
Gönner und Freunde guter Anstalten, lern-
te auch verschiedene der vorzüglichsten Herren
Prediger kennen, die ihn alle mit vieler
Liebe aufnahmen, ja jede nur mögliche Ach-
tung und Gefälligkeit erwiesen, welche die
kurze Zeit seines Aufenthalts nur immer dul-
dete. So reiste er denn in Gottes Namen
unter vielen christlichen Segenswünschen
über München und Braunau an den Ort
seiner Bestimmung ab, und wenn und wie
er daselbst angekommen, wie er aufgenom-
men worden, was hierauf weiter gesche-
hen,

welches die äusserliche und innerliche
seiner Gemeinde sei, so weit er sie bis-
nnen lernen; auch warum er so lange
Freunde in Augsburg auf Nachrichten
sich warten lassen, legt das hiemit in
rift folgende Schreiben von ihm an
an Tag. Wozu ich blos folgende we-
aber nützliche Anmerkungen hinzufüge:

) Daß Gott den lieben Herrn Pfar-
lücklich an den Ort seiner Bestimmung
n durch katholische Länder und in ein ka-
ches Land gebracht, ist Materie des Lo-
Gottes; es bleibt aber auch Materie
er beständiger Fürbitte, daß Gott mit
r allmächtigen Hand ihn schützen, mit
Geist der Weisheit und des Verstan-
auch der Furcht des Herrn ihn ausrü-
und auf diese Weise als ein brennen-
und scheinendes Licht mitten unter dem
ke, unter welchem er wohnet, ihn
e seyn lassen.

2) Daß diese Gemeinde vorzügliche Un-
ützung nöthig habe, beweist ihre Anzahl
Armuth. Man sucht durch diese An-
kung keineswegs andern Gemeinden in
terreich liebreiche Unterstützung zu entzie-
die jeglicher von Herzen gegönnt wird;
r als Wunsch äussert man, daß nach dem
ndern Grad der Bedürfnisse auch der

ärmsten Gemeinden, und die es am nöthi-
sten haben, am liebreichsten gedacht wer-
Auf mein Ersuchen hat auch Herr Degm
er allhie bei manchen Bemittelten vor die
Gemeinde angeklopft, und, nach Maasgabe
der Menge von Kollektanten, die seit einiger
Zeit ins Oesterreichische geschehen, muß man
mit demjenigen, was in Augsburg zusammen
gekommen ist, zufrieden seyn; vielleicht er-
weckt Gott auch an andern Orten, wo die-
se Nachrichten nun gelesen zu werden be-
kommen, dieser Gemeinde Wohlthäter, zu-
mal man, aus eben diesem Grunde, die durch
den eigends darzu abgesandten Kollektanten
angefangene Kollekte **einstweilen** eingestellet
hat.

3) Bei der grossen Unwissenheit, in wel-
cher der grössere Theil auch der evangelischen
Gemeinde sich befindet, habe dem Herrn
Pfarrer Tritschler am meisten anbefohlen,
sich ja hiernach in seinen Vorträgen zu rich-
ten, und praktisch-katechetischen Unterricht,
sammt der biblischen Geschichte alten und
neuen Bundes, aufs Herz angewendet, sei-
ne Hauptsache seyn zu lassen. Hierzu könn-
ten manche von Herrn D. Seilers neuesten
Schriften, wenn sie in Menge in diese Län-
der um sehr wohlfeile Preise kämen, dienen:
indem schwerere Bücher höchstens nur vor ge-
übte Glieder dieser Gemeinde taugen wür-
den.

Auch wäre gut, wenn das zu Mainz
kte sogenannte Geschenk vor katholi-
eme in guter Anzahl ins Oesterreichi-
nnte gebracht werden, weil auch hie-
m Vortheil des Reiches Gottes sich
h wuchern liesse.

Was der Herr Pfarrer wegen des
higen Bezeigens erinnert, so die Glie-
ner Gemeinde gegen ihn und seine Frau
ten: so ist dieses eine Sache, die bei
Katholiken von geringem Stande in
schland sehr gemein ist. Prediger ha-
abei nöthig, selbst recht in der Demuth
eiben, überhaupt aber die wichtigen
te des heil. Geistes, durch Petrum ver-
, sich tief ins Herze zu schreiben: Wei-
ie Heerde Christi, die euch befohlen ist,
ehet zu nicht gezwungen, sondern willig-
nicht um nichtigen Gewinns willen,
rn von Herzens Grunde, nicht als die
s Volk herrschen, sondern werdet Vor-
e der Heerde: damit ihr, wenn erschei-
wird der Erzhirte, die unverwelkliche
ie der Ehren empfangen möget. Und
ich erst letzthin eben diese Worte in einem
vortschreiben an Hrn. Pf. Tritschler mit
icher Liebe gegen ihn einfliessen lassen;
auch zu der Güte Gottes, er werde
n lieben Mann einen wahren Segen
seine Gemeinde, ja die dortige ganze Ge-
seyn lassen.

Und

Und nun ein ausführlicher Auszug vo[n] dem, was Hr. Pf. Tritschler an mich geme[l]det hat. Er lautet also:

b) das Schreiben selbst.

P. P.

Pilling, bei Vögglabruck, d. 16. Dec. 178[.]

Erst jetzt bin ich im Stand, einige Nach[richt] von mir und meiner Gemeinde zu gebe[n]. Den 13. Nov. kam ich nebst meiner Geh[ül]fin wohl in Pilling an. In Schwanenst[adt] wo ich durchfuhr, und wo ich einige, [zu] meiner Gemeinde gehörige, anzutreffen ho[ff]te, konnte ich keine erfragen. Ueberhau[pt] giebt es in den Städten der hiesigen Gegend fast gar keine. Als ich durch eine Ortschaft Otnang, eine Stunde von Schwanenstadt, fuhr, erhielt ich Nachricht von Katholiken, daß in diesem Ort Evangelische seyn; ich begab mich sogleich zu ihnen, und wurde von einer Bauernfamilie, der einigen evangelischen in diesem Orte, mit der grösten Freude be[-] willkommt. Der Hausvater, ein junger Mann, sprang bis Pilling, so eine starke Stunde von Otnang entfernt ist, vor der Chaise her, und verkündigte in denen am Weg liegenden evangelischen Häusern, daß der verlangte Seelsorger käme. Mit Freu[-] denthränen liefen die guten Leute mir aus den[-] selben entgegen, und wußten nicht, wie sie ihre

Freude über unsere Ankunft gegen mich
meine liebe Frau genug ausdrücken soll-
Ich mußte sehr oft ſie bitten, daß sie
nicht meinen Reise-Ueberrock oder meiner
u ihre Kleidung küssen sollten, da sehr vie-
on ihnen bis zu dem untersten Saum des
des sich bückten, um solches zu bewerk-
gen. Junge Leute und graue Häupter
den es noch thun, wenn ich es zuliesse.
hatte gleich einen grossen Zulauf. Eini-
Tage war ich unter ihnen, lernte ihre La-
Bedürfnisse, Wünsche, Besorgungen,
rhalten gegen Römischkatholische, und
er gegen sie, u. s. w. kennen, und dann
ab ich mich nach Linz, so 12 Stunden von
entfernet ist, um mich gehörig zu legiti-
en, und die Konfirmation zu erhalten, die
auch, nachdem ich mich bey dem Hrn.
ndeshauptmann und dem K. K. Kreißamt
timirt hatte, zugeschickt wurde, mit dem
hang, daß der Pfleger der Herrschaft
chheim mich meiner Gemeinde vorstellen
lte, welches er auch that.

Mit Hrn. Landrath von Eybel, den die
rotestanten im Land ob der Ens sehr lieben
d schätzen, fuhr ich in Linz zu dem Hrn.
ndeshauptmann Grafen von Thürheim,
d wurde gnädig von ihm aufgenommen.
eine Gemeinde vermehrt sich. Manche
arteten mit ihrer Bekenntniß zu der evan-

 geli-

gelischen Lehre, bis ein evangelischer Lehrer da seyn würde. Viele Evangelischen zweifelten gar daran, jemals einen Pfarrer zu erhalten, weil einige Römischkatholische Hrn. Pfleger vor ganz gewiß, noch vor kurzer Zeit, gesagt hatten, daß nach Pilling kein evangelischer Pfarrer gehen werde. Meine Gemeinde mag wol die schwächste unter denen in Oesterreich befindlichen seyn. Sie bestehet aus 600 Seelen. Die in den Goisern ist 4000 Seelen stark. Vor 10 Tagen besuchte mich der Hr. Pfarrer dieser Gemeinde, und den Hrn. Pfarrer Tillisch in den Scharten besuchte ich, da ich von Linz zurück reisete. Seine Gemeinde ist 4000 Seelen stark. Auch sind die Leute in den Scharten wohlhabender, als die in der hiesigen Gegend. Es sind Bauern in der Schartner evangelischen Gemeinde, die vielmal reicher sind, als der reichste in der Pillinger evangelischen Gemeinde nicht ist. Daher richteten jene auch schon ein grosses Bethaus auf; ohne auswärtige Unterstützung ist meine Gemeinde nicht im Stand ein Bethaus, noch vielweniger ein Pfarr- und Schulhaus zu diesem zu errichten. Kaum kann sie die mir versprochene Besoldung zusammen bringen. Wegen ihrer Liebe, Zutrauen, guten Willen, Hunger und Durst nach Erkenntnis Jesu Christi bin ich aber dennoch gerne bei ihr. Bei manchen finde ich viel Erkenntnis

des

Evangelii und herzliches Christenthum.
e haben sich dahero aus inniger Ueber=
ung als evangelische Christen angegeben,
re aber hatten hauptsächlich blos diesen
egungsgrund gehabt, sich zu der Augs=
ischen Konfession zu bekennen, weil es
Eltern in der Stille auch gethan hätten.
gefähr 40 zu meiner Gemeinde gehöri=
äuser sind 3 bis 6 Stunden von meinem
hnort entfernt, und dennoch sind selbst
den entferntesten Orten die guten Leute
n um 7, 8, 9 Uhr am Sonntag hier, um
Gottesdienst, der in einer Scheune, die
nicht groß genug ist, alle Anwesende zu
n, gehalten wird, beizuwohnen. Jedes=
entfließt manche Thräne den Augen der
rsammleten, unter welchen sich oft viele Ka=
iken befinden. Die Entfernung der Ort=
ften, in welchen sich die zu meiner Gemein=
ehörigen Glieder befinden, machte schon,
ich des Morgens mit Tages Anbruch,
Kranke zu kommuniciren und zu besuchen,
Hause wegreisete, und erst spät in der
cht wieder zu Hause ankommen konnte.
r Herr Pfleg = und Landgerichts = Ver=
lter Attmannsperger, der mich der Ge=
ne vorstellte, und der sich jederzeit als
Freund der Evangelischen zeigt, über=
mir auch, auf Verordnung des löbli=
n Kreißamts des Haußruckviertels, die
Toleranzsachen ergangene K. K. Verord=

nungen, davon ich, der Anweisung gem[äß] die mehresten von der Kanzel publicirt ha[be] und die andern auch noch vorlesen und erk[lä]ren werde. Bald wieder werde ich die E[hre] haben, weitere Nachrichten zu überschreib[en].

Vorzügliche Verhinderung an diesem [und] noch vielen andern Briefen, machten m[ir] lang anhaltende ausserordentliche Zah[n]schmerzen, die doch jetzt, Gottlob, sich um ei[n] ziemliches verloren haben. — Bey al[le]dem ließ ich mich hiedurch nicht abhalten, säm[t]liche Berufsgeschäfte nach Möglichkeit abzu[]warten.

Ausser der Bitte, sich die Umstände mei[]ner lieben Gemeinde ferner bestens anbefoh[]len seyn zu lassen, bitte ich, wo nach m[ir] und meiner Frau sollte gefragt werden, unse[]re ergebenste Empfehlung zu melden.

Der ich ꝛc.

B. Zweites Schreiben. *)

Pilling, den 5. Febr. 1783.

Als ich den 30sten Jänner Ew. — erfreu[]lichen grossen Brief erhielt, hatte ich schon ein[] Schrei[ben]

*) Da dieser ausführliche mir zukommende Brief manches in sich enthielt, in Ansehung dessen m[] Pr.

hreiben an Dieselben angefangen. Ver-
edenes, besonders aber eine Reise nach
isern, verhinderte mich, dasselbe abzuschi-
, und veranlaßt nun einen ganz neuen
ief. Herr Pfarrer Kästner nemlich er-
hte mich, ihm das heilige Abendmahl zu
hen. Ich reiste daher vergangenen Sams-
nach Goisern, predigte am Sonntag da-
st in dem grossen gut eingerichteten Bet-
use vor einigen 1000 Zuhörern, und em-
ng auch selbst das heil. Abendmahl. Ge-
rn kopulirte ich auf meiner Zurückreise, drey
Stun-

Herr Pfarrer Tritschler gebeten, es vor mich zu behalten: so theile blos einen Extract solches Schreibens mit, lasse aber bey alle dem nichts wesentliches aus, was in dem Briefe befindlich gewesen, wenn es nur einigermaßen im allgemeinen die werthen Leser desselben interessiren kan. Finde nöthig, dieses zuvörderst zu erinnern, und wünsche herzlich, daß Gott auch dieser lieben österreichischen Gemeinde aller Orten Freunde und Wohlthäter erwecke, wie denn wirklich diese Woche von Augsburg eine ansehnliche Liebesgabe von ein paar hundert Gulden, die allhie und an andern Orten gesammelt worden, abgehet.

Augsburg, d. 16. Febr. 1783.

D. Johann August Urlsperger.

Stunden von hier, in einem Bauernhaus ein zu meiner Gemeinde gehöriges Brautpaar. Sehr viele Katholiken aus Gmünden und der umliegenden Gegend waren bey dieser Handlung zugegen, und hörten zum Theil meine Rede mit Thränen an. Ausserordentlich groß ist die Neugierde derselben, einen evangelischen Prediger und eine Pfarrerin zu sehen. In einigen Augenblicken wurden wir, als ich mit meiner lieben Frau in Gmünden am dortigen See stund, von mehr als 100 derselben umringt, die uns bis an den Gasthof nachgegangen sind, wie denn überhaupt, wo sich nur ein evangelischer Prediger sehen läßt, gleich ganze Haufen von Katholischen sich um ihn herum versammlen. Herr Pfarrer Kästner ist ein einsichtsvoller rechtschaffener Mann, der sich sein Amt sehr angelegen seyn läßt; er steht in vertrautem Briefwechsel mit Hrn. Dr. Seiler in Erlangen. Ew. Hochwürden Gruß war ihm willkommen. Er läßt Denenselben durch mich seine grosse Hochachtung melden. Er ist sehr angenehm im Umgange; deßwegen er auch bei dem Hrn. Pfleger in Goisern und dem Hrn. Salzoberamtmann beliebt ist. Herr Pfarrer Kästner mag in meinem Alter seyn, und ist noch unverheirathet. Uebelgesinnte Leute gaben ihn anfänglich vor einen Schneidergesellen aus, nachher, da sie hörten, daß er gut predigen könnte, vor einen Exjesuiten. Bald sagten

sie:

er wolle katholisch werden; bald, er ha-
der Christnacht Messe gelesen, und noch
nehr, das ich nicht alles melden mag.
mir selbst behaupten einige: sie hätten
ehemals in Vögglabruck vor den Thü-
ettlend gesehen; andere: ich sey ein ent-
ner Schreiber, oder auch ein aus dem
er entwischter Kapuziner, mit noch viel
rn Zusätzen, die ich Anstand nehme hie-
u setzen: wo mich aber das Wort Jesu
lich tröstet, wenn er gleich im Anfang
r herrlichen Bergpredigt saget, Matth.
1. 12. Selig seyd ihr, wenn euch die
schen um meinetwillen schmähen und
olgen, und reden allerlei Uebels wider
, so sie daran lügen. Seid frölich und
st, es wird euch im Himmel wohl belohnt
en. Denn also haben sie verfolget die
pheten, die vor euch gewesen sind.

Die Fortsetzung des Briefs folgt nächstens.

2. Um diejenigen, welche die evange-
Gemeinde zu **Brünn** in Mähren zur
ichtung ihres Gottesdiensts unterstützt
n, von den Wirkungen ihrer Wohl-
gkeit zu überzeugen, sind die zwo Pre-
n, welche der dortige Prediger, Herr
Rinke hielt, da am Weihnachtstage des
gen Jahres der evangelische Gottes-
st eröfnet wurde, zu **Wien** gedruckt wor-
den.

den. *) Noch hält man in keinem eigen dazu bestimmten Bethause, sondern nur i einem Zimmer der dortigen Feintuchfabr gottesdienstliche Versammlungen; noch i alles bei diesem Gottesdienste so sparsam, al möglich, eingerichtet; noch haben die Evan gelischen zu Brünn lange nicht so viel Unter stützungen gefunden, als sie zur Fortsetzung des angefangenen Werks nöthig haben. Dem unerachtet haben sie es im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung angefangen. In der ersten Predigt führt Herr R. den Satz aus, daß der Religionsunterricht ein unschätzba res Glück sei, nach dem Text Luc. 11, 28. Se lig sind, die Gottes Wort hören und bewa ren. In der zweiten Predigt thut er dar, unter was für Bedingungen der Religions unterricht unser Glück mache.

3. Durch ein allerhöchstes Reskript wur de der Prediger der evangelischen Gemeinde zu Scharten, in Oberösterreich, Herr J. Ch. Thielisch, Mitglied der Hallischen na turforschenden Gesellschaft, zum Superin tendenten aller Oberösterreichischen evange lischen Gemeinden erhoben, und zugleich durch die hohe Landesstelle befehliget, eine voll kom-

*) Zwo Predigten, gehalten bei Eröfnung des pro testantischen Gottesdienstes in der Hauptstadt Mährens. Wien, bei Schönfeld. 1783. 8.

nene Presbyterial-Verordnung zu ent-
en, und zur Genehmigung einzuschicken.

Eben so erhielt am 12ten Septembr. d.
er ehemalige königl. dänische Legations-
ger, nunmehriger evangelischlutherischer
dtpfarrer zu Wien, Herr Focke, ein
l. Decret, worinn derselbe zum Nie-
terreichischen Superintendenten ernennt,
allen Stellen als ein solcher bekannt ge-
t und anempfohlen wurde. Es stehen
nwärtig 20 Pfarrer unter ihm, wozu
ehestens mehrere kommen werden.

Nächstens wird auch zu Wien ein luthe-
s Konsistorium errichtet werden, so wie
uch bei der Religionskommission zwey
gelische Räthe, als Beisitzer, befinden
, welche man aus dem Reiche hierher
en wird. Im vorigen Sommer kam
künftige Senior der evangelischen Ge-
den in Kärnthen, Herr Simon, welcher
ehedem an dem Bahrdtischen Philan-
in befand, an. In Kärnthen befin-
sich gegenwärtig 14 evangelische Ge-
den.

.. Zu Rackendorf, unweit Presburg,
aab und zu Karpfen, haben die augs-
ischen Konfessionsverwandten in Ungarn
ngst ihren freien Gottesdienst eröffnet,
und

und ein gleiches geschieht auch nach und nach in verschiedenen andern Gegenden dieses Kö-nigreichs.

Zu **Hermanseiffen**, in Böhmen am Rie-sengebürge, ist am Osterfest ein teutsches evan-gelisches Bethaus eröffnet worden, zu dessen Prediger Herr **Stephan Hoßu**, aus Ungarn, der lateinischen Gesellschaft zu Jena Mit-glied, berufen worden ist. Als dieser auf der Hinreise den 8ten April durch Czaslau passirte, hielt ihn im Gasthofe ein gewisser Böhmischer Edelmann **Hermann** an, und fragte ihn erst französisch, ob er ein Engländer sei? und auf erhaltene Verneinung fuhr der-selbe in teutscher Sprache fort: Also bist du ein verfluchter Lutheraner, du verdammter Hussit! und schlug zugleich mit der Faust der-gestalt auf den armen Prediger los, daß der-selbe bald mit Blut seinen Rock und die Er-de umher färbte. In diesem orthodoxen Auto da Fe hatte der wütende Glaubensverfechter seinen Hund zum treuen Beistand, der den Prediger an der Wade hielt, während der Herr den Kopf bearbeitete. Die zu erwar-tende Genugthuung hat der Prediger dem dortigen Magistrat heimgestellt; die ihm un-ter der Hand angerathene ästimatorische Kla-ge auf 100 Dukaten aber uneigennützig ver-beten.

ACTA
STORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

irchengeschichte

unsrer Zeit.

Neun und sechszigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1784.

Inhalt.

I.

Fortgesetzte Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand der evangelischlutherischen Gemeinde zu Genf, nebst andern kirchlichen Nachrichten. *)

1.

Gegenwärtiger Zustand der lutherischen Gemeinde zu Genf.

Dem zufolge, was im 63sten Theil dieser Nachrichten von dem traurigen Schicksal der evangelischlutherischen Gemeinde zu Genf gemeldet worden ist, hätte Acta h. e. n. temp. LXIX. Th. ... so man

*) S. Acta h. e. nostri temp. VIII. B. S. 922 f. f.

man vermuthen sollen, daß dieser frem[illegible] Gemeine ihr unbilliger Weise weggenom[illegible] nes eigenthümliches Kirchenhaus schon l[illegible] hätte wieder eingeräumet werden müss[illegible] Es war dieses auch um so mehr zu erwa[illegible] da die erlauchte Republik Genf sich von l[illegible] gen Zeiten her durch ihre besondere Ge[illegible] tigkeitsliebe einen ausgebreiteten Ruhm b[illegible] Auswärtigen erworben hatte. Die G[illegible] nungen aber müssen sich desfalls sehr ge[illegible] dert haben, da man neuerlich diesem [illegible] erworbenen Ruhm so ganz entgegen hand[illegible] Vielleicht noch nie, seitdem Christen [illegible] ihren christlichen Mitbrüdern leben, ist [illegible] was vorgefallen, das mit diesem vergl[illegible] werden könnte, daß, nicht etwa frem[illegible] Kriegsvölker, sondern Obrigkeiten einer Ge[illegible] meinde ihr Gotteshaus weggenommen, [illegible] solches, wider alle Billigkeit, so lange [illegible] enthalten hätten. Damit man diese vorl[illegible] fige Klage nicht als die Sprache der Leiden[illegible] schaften ansehen möge, soll nachstehende a[illegible] richtige Geschichtserzählung, die uns [illegible] der Quelle selbst mitgetheilt worden ist, die Sache beweisen und rechtfertigen.

Die evangelischlutherische Gemeinde [illegible] Genf war bisher immer vertröstet worden, daß sie ihr Kirchenhaus wieder bekommen sollte, so bald die Berner Soldaten, denen es zum Wachthaus eingeräumt worden [illegible]

zogen wären. Nun geschahe es, daß
19. Apr. 1783, als am heiligen Abend
Ostern, die Berner abgelöset, und durch
bis auf die Hälfte verminderte Anzahl
rer, die alle im Schulgebäude der Stadt
Unterkunft fanden, wieder ersetzt wur-
Das lutherische Kirchenhaus wurde
hlossen, und so blieb es einige Tage nach
Feste, so, daß das Schilderhaus vor
elben und die Küchenheerde in dem Hofe
rändert stehen blieben. Da nun kein
rag wegen der Zurückgabe gethan wur-
wie es doch die natürliche Billigkeit wohl
vermuthen lassen, und man auch keine
alt machen sahe, die eine baldige freiwil-
Zurückgabe hoffen ließ: so entschloß man
von Seiten der lutherischen Kirchendirek-
noch in der gleichen Osterwoche durch
e Abgeordnete den löblichen Magistrat
um anzusprechen. Aus Bescheidenheit,
um kein Mißtrauen zu verrathen, zumal
ner Sache, wo die Billigkeit allein für
ndlinge zu reden schien, hatte man bei
m, übrigens mit Wohlgefallen aufge-
menen, Ansuchen keine Zeit zur Antwort
mmt. Man wartete ruhig; es erfolgte
e Antwort; alles blieb, wie es gewesen
, und man sahe keinen Schritt thun,
aus man die baldige Wiedereinräumung
Kirche hätte schliessen können. So blieb
s bis auf den 13ten Junius, da der Herr

Oberste vom neuerrichteten Genfer Sta
regiment, selbst ein Lutheraner und M
vom ebenfalls neuerrichteten Kriegsrath,
merken ließ, daß man das lutherische, bis
hin ledig gestandene, Kirchenhaus zu K
nen für einige Kompanieen hiesiger St
soldaten zu gebrauchen gedächte, bis
fremden Kriegsvölker Genf gänzlich ge
hätten; weil alsdann zur Unterkunft
Genfer Stadtwache Platz genug vorhand
seyn würde. Man konnte daraus gar d
lich abnehmen, daß man mit Fleiß, um e
weilen im Besitzstand zu bleiben, keine A
wort auf das Ansuchen der lutherischen G
meinde ertheilt hatte; daß man wider R
fortfuhr, ein fremdes Eigenthum zu beh
ten, und wider seine ursprüngliche und a
zweckmäsige Bestimmung zu nutzen, und d
der Kriegsrath sich in dem allen ein besond
res Recht anzumaßen gedachte. Weil a
dessen bei allen dagegen gethanen Vorstellun
gen nichts zu erhalten war, und das bl
Unvermögen, es ändern zu können, imme
vorgeschützt wurde, und gleichwol die luthe
rische Gemeinde in keinem, am allerweng
sten aber in dem gegenwärtigen Fall, an den
Kriegsrath gewiesen war: so entschloß ma
sich abermals, den kleinen Rath, als orden
lichen Stadtmagistrat, bittlich deßwegen an
zugehen, um, wo möglich, dieses neuere Ueb
von der Gemeinde abzuwenden. Dieses ma
hatt

e man nicht vergessen, sich eine bestimm-
ntwort in Zeit von einigen Tagen auszu-
n. Indessen hatte sich derjenige luthe-
e Bürger, der vorhin gedachtermaßen
Kirchenhaus in Bestand genommen hat-
in gleicher Absicht gemeldet, um bei die-
Anlaß die Rechte des Eigenthums der
ren Vorsteher auf das Kirchenhaus be-
iers geltend zu machen, und deßwegen
bestimmte Erklärung zu erwarten. Diese
lgte denn auch, nachdem die Sache im
th vorgetragen worden war, des In-
s: „Daß der Rath in der gänzlichen
möglichkeit, für einen Theil der Stadt-
daten eine Unterkunft zu finden, das lu-
erische Kirchenhaus, mit Bewilligung der
emeinde, noch ein Jahrlang behalten, die
emeinde indessen deßwegen entschädigen,
r deren bequemere Einrichtung zur Abwar-
ng des Gottesdienstes Sorge tragen, nach
Verlauf dieser Zeit das Haus in gutem
Stand zurückgeben, und über das alles
ne Abschrift aus dem Rathsprotokoll aus-
rtigen lassen wolle." Nachdem die Sa-
der Kirchendirektion vorgetragen worden,
griff man wohl, daß das Beste wäre,
chzugeben, und die gedachten Vorschläge
zunehmen. Ob auch gleich die Luthera-
r das unstreitige Recht unter diesen Um-
inden gehabt hätten, sich eine der Stadt-
rchen zur Mithaltung ihres Gottesdienstes

 aus-

auszubedingen: so waren doch davon allerlei unangenehme Folgen zu besorgen, die ihnen auf mancherlei Art hätten lästig werden können. Sie erwählten also lieber, sich einige Beschwerlichkeiten hierunter gefallen zu lassen, und erklärten sich in der Gegenantwort, daß sie, vermittelst einer bequemen Einrichtung, die man zu treffen belieben mögte, in der bisher inne gehabten Kapelle noch ein Jahr lang zu bleiben gedächten. Das alles wurde sehr wohl aufgenommen, und bald nachher gab der vorhin gedachte Herr Oberste zu verstehen, man hätte von Seiten der Gemeinde sehr wohlgethan, die gethanen Vorschläge einzugehen, und ließ nicht undeutlich merken, daß man im Weigerungsfall sich anderer Mittel zu bedienen würde gewußt haben. Am 30sten Junius erfolgte die Bestätigung der vorhin gedachten Vorschläge durch Mittheilung des Auszugs aus dem Rathsprotokoll, worinne folgende beide Umstände, ausser dem oben gemeldeten, zu bemerken sind: „Daß die Zu„rückgabe des lutherischen Kirchenhauses auf „den Monat September 1784 festgesetzt, und „von dem Kirchenhause selbst geurtheilt wird, „daß es ein Privateigenthum sei, dessen sich „das Publikum, ohne ihre (der Lutheraner) Bewilligung, nicht anmaßen könne, „ausgenommen in einem der unumgänglichen „Nothfälle, die das allgemeine Gesetz aus-

„ma-

en." Man will sich hier in keine An-
ngen hierüber einlassen, da sie ohnehin
spät kämen. Man würde sonst fra-
irfen: wo denn vormals, und jetzt be-
s, da man seit Verfluß eines Jahres
ehabt, zur Aufnahme der hiesigen Sol-
alle erforderliche Anstalten zu treffen,
da man durch das öffentliche Wochen-
in geräumliches Privathaus zu Kaser-
äuflich angeboten hatte, der unum-
iche Nothfall gewesen sey. Mit Ueber-
g alles dessen, und um andern in ihrem
il nicht vorzugreifen, will man vielmehr
iegierde derer zu befriedigen suchen, die
ern wissen mögten, was aus den Augs-
schen Konfessionsverwandten zu Genf,
nsehung ihrer gegenwärtigen Verfas-
und was aus ihrem Kirchenhause ge-
en ist. Was das erste anbelanget,
ren sie fort, in der Kapelle zu den Mak-
ern, wie bisher, ihren Gottesdienst zu
n. Man hat darinnen folgende beque-
Einrichtungen gemacht. Da die Ka-
, wie man sich aus dem vorhin gemelde-
innern wird, nur durch eine finstre und
Schneckentreppe zugängig war: so hat
Magistrat eine breite und helle gebrochene
ge von Holz anlegen lassen, deren Ge-
ch ganz bequem ist, und zumal in besorg-
n Unglücksfällen, die in der Nachbar-
t währendem Gottesdienste hätten vor-

 fallen

fallen können, von der äussersten Nothwen-
digkeit war. Diese Stiege war im Raths-
protokoll ausdrücklich versprochen, und we-
gen deren Anlegung durch einen Abgeordne-
ten des Raths der schicklichste Platz in Au-
genschein genommen worden. Was die Ge-
meinde sonst etwa noch zu ihrer Bequemlich-
keit verlangen würde, war ihrer eigenen An-
ordnung an die hierzu bestellten obrigkeitli-
chen Arbeitsleute überlassen. Zu dem Ende
wünschte sie, daß, zu Gewinnung einiger
Plätze, die am Ende der Kapelle befindliche
bekälkte Lattenwand niedergelegt, der Kom-
muniontisch, vor dem bisher geprediget wor-
den, weil auch jetzt keine Kanzel angebracht
werden konnte, um einen Fuß erhöhet, und
ein Fußgestell zurecht gemacht werden möch-
te, worauf ein Orgelpositiv gesetzt werden
könnte. Alles dieses wurde verlangtermas-
sen zu Stande gebracht, und in so fern alle
Bequemlichkeit verschaffet, die nach Befin-
den der Lage und des Raumes der Kapelle
möglich war. In Ansehung des Kirchenge-
sangs hat man auch der Güte eines wohlge-
sinnten Mannes, der seine Hausorgel von
6 Registern zum Dienst der Gemeinde wil-
lig hergegeben, eine merkliche Verbesserung
zu danken, wodurch auch der Organist und
Balkzieher, welche nun seit einem Jahre
nicht beschäftiget gewesen waren, aufs neue
in Thätigkeit gesetzt worden sind. Diese

Or-

el hat die Gemeinde auf ihre Kosten auf-
n und stimmen lassen. Die noch übri-
Unbequemlichkeiten, denen aber nicht ab-
olfen werden kann, sind Hitze und Kälte.
e erste ist im Sommer fast unausstehlich,
die Kapelle hoch liegt, und von drei Sei-
durch die Sonne beschienen wird. Und
letztern ist sie nun, durch die neu ange-
e Treppe und grössere Oefnung, mehr
vorhin im Winter ausgesetzt. Was nun
itens die gegenwärtige Bestimmung des
erischen Kirchenhauses anbetrifft, so ist
selbe ganz zu Kasernen eingenommen wor-
. Merkwürdig ist es, daß es eben ein
hr war, seitdem man den Kirchensaal auf
bereits bekannte Art hinweggenommen
tte, als nun auch dem übrigen Theil des
uses ein gleiches Schicksal widerfuhr.
eil damals eben die Miethe des Bürgers,
r die Wohnzimmer im Hause über dem
aal, auf dem Boden, und zu beiden Sei-
der Stiege inne gehabt, zu Ende war:
trat der Magistrat auf gleiche Bedingun-
n an die Stelle. Zu dem Ende wurden
le Zimmer inventorirt, und man bemerkte,
ß die Thüren, die man vormals mit Ge-
alt aufgesprengt hatte, sehr beschädigt wor-
en waren, wodurch also der befundene Zu-
and des Gebäudes, in welchem es nach
Verlauf der bedungenen Jahresfrist zurück
egeben werden soll, genauer bestimmt wurde.

Man machte auch auf die an den Kirchensaal anstossende Sakristei Anspruch, und es waren nicht undeutliche Merkmale vorhanden, daß man sie durch einen Dietrich geöffnet hatte, um zu sehen, was in derselben befindlich seyn mögte. Sie wurde aber von dem getroffenen Vergleich und von der Uebergabe des Hauses ausgenommen und ausdrücklich vorbehalten; weil darinne manches der Kirche zuständige Geräthschaft, und unter andern ein grosser hoher Schrank, mit der darinn verwahrten Kirchenbibliothek, befindlich ist.

Gegenwärtig liegt also eine Kompanie von dem Genfer Stadtregiment in dem lutherischen Kirchensaal, den vormals die Berner Miliz inne hatte, und eine andere Kompanie ist in die vorhin gedachten Wohnzimmer vertheilt worden. Das Aeussere des Kirchenhauses und dazu gehörigen Eingangs und Vorhofes ist, ausser manchen bemerkten Beschädigungen, und unter andern, daß die steinerne Treppe zum Haupteingang, durch Holzspalten von Seiten der Schweizer, zerschlagen worden, unverändert geblieben. Neuerlich ist weiter nichts hinzugekommen, als daß man im Hofe, neben den Küchenheerden, auf der einen Seite des Hauses, Abtritte zum Gebrauch der untern Kaserne angelegt hat. Fast mögte man hier-

-ei in gewissem Betracht die Worte,
19, 46, anwenden: Es stehet geschrie-
mein Haus ist ein Bethaus; ihr aber
es gemacht zur Mördergrube.

2.

dere einzelne kirchliche Nachrichten aus Genf.

A.

Der 30. Jun. 1782, damals ein Sonn-
, der sonst mit Dienst und Anbetung
ttes in seinen Tempeln von der Christen-
zugebracht wird, war für Genf ein
auervoller Tag der Angst und des Schre-
ns. Die Stadt war von allen Seiten
durch die fremden Kriegsvölker gesper-
und Tags vorher aufgefordert worden,
nach einer 24stündigen Frist am gedach-
Sonntage, früh um 10 Uhr, an die hohe
eneralität zu ergeben. Ein übereilter
chuß, oder sonst ein unglücklicher Zufall,
nnte, wegen der in der St. Peterskirche
d einigen Privathäusern versteckten gros-
Menge Pulvers, die Stadt mit allen ih-
n Einwohnern unter ihren Trümmern ver-
aben. Die Gefahr war gros und augen-
heinlich, und allenthalben herrschete eine
auenvolle Stille. Am gedachten Sonn-
ge giengen des Morgens einige Abgeord-
nete

nete in die Feldlager, um für die Stadt ein neue Frist zu erbitten, die man auch bis an den Abend des folgenden Tages verwillig Indessen wurde weder früh, noch Nachmit tags, an diesem Sonntage zu einer Kirche geläutet und also auch keine Predigt gehal ten. Der einzige lutherische Pfarrer, dem diese Scene immer unvergeßlich bleiben wi glaubte, diesen Umstand zur Erbauung sei ner Gemeine nutzen zu müssen, gieng im Ver trauen auf Gott in seine Kirche, fand, wi der Vermuthen, eine ziemlich grosse Anz seiner Zuhörer vor sich versammlet, lies das Lied: Nimm von uns, Herr, du treu Gott ꝛc. anstimmen, bestieg sodann die Kan zel, verlas seinen besonders gewählten Tex Ps. 27, 8. f. redete seine Zuhörer mit den Worten an: Wenn wir uns etwa, m. G. heute zum letztenmal in diesem Gotteshau sollten versammlet haben, müßten dann nicht billig bei diesem Gedanken unsre Augen zu Thränenquellen werden? setzte, nachdem er mit seinen Zuhörern den Thränen einigen Lauf gelassen, seinen Vortrag mit gestärktem Muth fort, und beschloß mit einem kurzen Gebet, darinn er die Stadt, seine Gemeinde und sich der hülfreichen Gnade Gottes em pfal. Der Erfolg bewies, daß man nicht ohne Grund etwas unangenehmes befürch tet hatte. Am darauf folgenden Donners tag, den 4. Julii, hatte er die Kanzel wie

die

betreten sollen. Weil aber dann, wie
öhnlich, sehr wenig Zuhörer zu erwarten
en, und zudem zu befürchten stund, daß
n die Kirche mit Gewalt in Besitz nehmen
ste: so blieb die Kirche an gedachtem
nnerstage verschlossen. Nachmittags
r wurde sie gleichwol abgefordert, und in
sitz genommen.

B.

Es ist vorhin schon gemeldet worden, daß
St. Germankirche zu Genf den Piemon-
rn zu einem Wachthause mit eingeräumt
vesen. Nachdem aber diese den 24. Apr.
83. zum Theil von Genf abgegangen, wur-
diese Kirche der Stadt wieder überlassen.
ald darauf aber hat man sie einigen Kom-
nieen des neuen Genfer Stadtregiments
Kaserne eingegeben: weil man vermuth-
befürchten mogte, daß die daselbst be-
dlichen Katholicken, die man jetzt in Men-
unter die Stadtsoldaten aufnimmt, und
ar zu Wachtmeisterstellen befördert, wel-
es ehemals mit der grösten Sorgfalt ver-
tet wurde, sich diese Kirche, wenn sie ledig
iebe, zu Haltung der Messe ausbitten
ürden.

C.

C.

Die vorhin gedachtermassen durch
Aufenthalt der Französischen Kriegs
verderbt gewesene Orgel in der neuen Ki
zu Genf ist nunmehro wieder durch einen
schickten Meister ausgebessert und in brauch
baren Stand gesetzt worden.

D.

Was vormals von dem Schulleh
und jungen Prediger, Herrn Anspach,
Genf, gemeldet worden, befindet sich
fern ungegründet, daß er nicht aus sein
Vaterlande verwiesen, sondern nur von
nem Schullehreramte entsetzt worden
Hierbei kann noch angemerkt werden, d
diejenigen, die sich in Genf der Gottes
lehrtheit widmen, nach vollendetem akadem
schen Unterricht und vorläufig abgelegte
Proben ihrer erlangten Geschicklichkeit, durch
Auflegung der Hände zum Predigtamt ein
gesegnet, und von der Zeit an, bis ihnen eine
Kirche anvertrauet wird, Apostel und junge
Prediger genennet werden, so, daß sie, ehe
sie noch zu einem kirchlichen Amte gelangen,
alle öffentliche Ministerialhandlungen, mit
Taufen, Trauen und Abendmahlaustheilen,
versehen können.

E.

E.

Den 16. Jun. d. J. ist das akademische öffentliche Schulfest zu Genf, die Promotion genannt, mit den gewöhnlichen Ceremonien und Austheilung der Preiße, wie vor sich gegangen, nachdem es im vorigen Jahre nicht Statt gehabt hatte.

F.

Da bald nach Ostern die bis dahin zur Besatzung in Genf gelegenen fremden Kriegsvölker bis auf die Hälfte vermindert worden, und auch das zweite Bataillon des Nassauischen Infanterieregiments von da nach Besançon abgegangen, hat es der zu diesem Regiment für die Lutheraner verordnete Feldprediger dahin begleitet. Die beim ersten gegenwärtig zu Genf gebliebenen Bataillon befindlichen Lutheraner sind der dasigen lutherischen Gemeinde mit einverleibet worden, und man hat sie nicht nur mit Freuden aufgenommen; sondern auch in Krankheitsfällen und für sie angestellten Kommunionen ihnen bedient, obgleich die Lutherischen Herren Officiere von diesem Regimente niemals gethan haben, als ob sie dem dasigen Prediger, für seine willig übernommenen Bemühungen, ein gut Wort geben, oder ihm wenigstens eine Art von Beruf dazu auftragen wollten, welches doch, da er von diesen ver-

vermehrten Amtsarbeiten nicht den min-
sten Vortheil zu geniessen hat, sehr schä-
gewesen wäre. Unter diese, vormals
Genf nie üblich gewesene, Arbeiten ist a
das, als ein besonderer Umstand, mi
rechnen, daß er, bei der Beerdigung ein
Nassauischen lutherischen Grenadiers,
dreimaliger Salve und Absingung ei-
Verse aus dem Liede: Nun laßt uns d
Leib begraben ꝛc. eine Leichenrede b
Grabe auf dem dasigen Gottesacker geh
ten hat.

II.

Bittschreiben *)
der
ngelischen Glaubensgenossen augs-
rgischer Confession in der Stadt und dem
Kais. Königl. Freihafen Triest,
an die
otestantischen Könige, Fürsten,
Stände, Obrigkeiten, Städte und
Gemeinden,
um einen milden Beitrag,
zur
bauung einer evangelischen Kirche, und
r Einrichtung eines eben solchen Gottesdienstes
sowohl in als ausser derselben.

habenste Beschützer und Bekenner des evangelischen Christenthums! Innigst geliebte, und innigst verehrte Glaubensgenossen! Gönner, Freunde, Brüder in Christo Jesu, unserm Herrn!

Der Gnade des menschenfreundlichen Got- und unsers weisen, allerhuldreichsten Lan- des-

*) Wir haben bereits einige ähnliche Bittschreiben der evangelischen Gemeinde zu Wien und Lem- berg

desvaters, des Allerdurchlauchtigsten Kai-
sers Josephs des Zweiten, verdanken wir
die grosse und unschätzbare Wohlthat, die
uns und allen unsern theuern Glaubensgenos-
sen in diesen Tagen wiederfahren ist, daß
wir überall in den Königreichen, Fürsten-
thümern und Herrschaften der weit ausge-
breiteten österreichischen Monarchie, die voll-
kommenste Gewissensfreiheit, und die in-
brünstigst gewünschte Erlaubnis bekommen
haben, in derselben unsern Gott, und un-
sern Erlöser so zu verehren, und so anzube-
ten, wie es dem Bekenntnis unsers evange-
lischen Glaubens gemäß ist.

Da unser Allergnädigster Landesvater
zu gleicher Zeit geruhet hat, zu einem solchen
gottseligen Endzwecke den Christen unserer
Confession, unsern geliebten Glaubensbrü-
dern, sowohl die Erbauung eigener Kirchen,
als die freie, ungestörte Verrichtung aller
unserer gottesdienstlichen Handlungen, so-
wohl in, als ausser denselben, zu bewilligen:
so finden auch wir, Ihre Mitgenossen des
evangelischen Christenthums, in der Stadt
und

berg abdrucken lassen, Act. h. e. nostri temp. VIII
B. S. 906. f. f. Das gegenwärtige Schreiben
von Triest ist uns etwas später zur Hand ge-
kommen.

dem Kais. K. Freihafen Triest, in dieser
und allen unsern Glaubensverwandten
ten Gnadenerweisung unsers Aller=
lauchtigsten Kaisers nicht nur den freu=
n und innigsten Seelentrost; sondern
fühlen auch eben hiedurch unsere Herzen
sto heisserem Eifer entflammt, der wirk=
Erbauung einer Kirche, und Einrich=
eines Gottesdienstes, zur Förderung
vangelischen Christenthums unter uns,
gen zu eilen, je innbrünstiger und herz=
unser Dank zu Gott ist, daß er uns
seine Gnade die trostvollste, und eine
als gehofte Befriedigung unserer Sehn=
darnach, hat widerfahren lassen, einer
nsucht, welche seit geraumer Zeit um so
sich erhöhet hat, je stärker sowohl der
achs unserer hier wohnenden Glaubens=
ssen, als auch der stete Zufluß derselben,
den von allen Ländern hier eintreffenden
enden und Schifsleuten zu werden an=
ngen hat. Unser fester christlicher Ent=
ß also in unserm Erlöser ist es, dem
n unserm Gott ein Haus zur Ehre sei=
heiligen Namens, und zum Gottesdienst
zur heilsamen Seelenerbauung unserer
n, evangelischen Mitchristen hier zu er=
n.

Allein, Erhabenste, Verehrungswür=
te Menschenfreunde! aus welchem

Stande, Alter und Geschlechte, und in welchem Lande, Ort oder Stadt Sie sich zur Gemeinde des evangelischen Christenthums bekennen, nehmen auch Sie an dem guten Werke, das wir vorhaben, großmüthigen christlichen Antheil; denn da die Schwachheit unsers eigenen Vermögens nicht bis zur Ausführung unsers christlichen, guten Willens hinanreicht, und wir also unser zur Ehre Gottes, und zum Heil menschlicher Seelen abzweckendes Vorhaben, zur schmerzlichsten Betrübniß vieler frommen und edlen Herzen aufgeben müßten, wenn uns keine andere Zuflucht, als zu unsern Kräften offenstünde: so fassen wir das Herz, Sie um Ihre allerseitige Unterstützung, Hülfe und Beistand anzuflehen, indem wir hoffen, durch unsere Bitten in Ihre Herzen zu dringen, und dieselben zu mildthätiger Liebe und edler Freygebigkeit gegen unsere so hülfsbedürftige Gemeinde zu erweichen.

Eine nicht geringe Anzahl unserer Glaubensbrüder ist es, welche zu Gott um die Einrichtung einer evangelischen Kirche, und eines evangelischen Gottesdienstes aus dem innersten des Herzens seufzt, und, in ihrer so weiten Entfernung von den übrigen Wohnungen des evangelischen Zions, lange schon darum sehnlichst geseufzt hat.

Ein solches ist die Lage Ihrer evangelischen Mitbrüder an diesem Orte. Erwägen Sie

e dieselbe, Christliche Menschenfreunde!
) lassen Sie dadurch Ihre guten, edlen
rzen zu wohlthätiger Theilnehmung an un-
m Werke in Christo, lassen Sie dieselben
Darreichung frommer, milder Gaben ge-
i uns erweicht und thätig werden.

Nicht nur den herzlichsten, innigsten Dank
serer eigenen Personen, unserer Familien,
d unserer sonstigen Angehörigen, nicht nur
n feurigsten Dank aller Ihrer in Triest an-
sigen Glaubensgenossen, werden Sie sich
durch auf unvergeßliche Zeiten einsammeln,
ndern Sie werden auch und sogar die
Wohlthäter Ihrer, und unserer evangeli-
hen Mitchristen aus beinah allen Ländern
s evangelischen Christenthums werden?
Denn aus welchen protestantischen König-
ichen, Fürstenthümern und Städten findet
an nicht in Triest evangelische Christen, die
urch den blühenden Handel sowohl zu Was-
r, als zu Land, dahin geführet werden.
Aus England, aus den vereinigten Nieder-
nden, aus Schweden, aus Dännemark,
Hollstein, Sachsen, Schlesien, Branden-
urg, Franken, Schwaben, aus den Städ-
en Amsterdam, Rotterdam, Hamburg,
Altona, Danzig, Bremen, Lübek, Augs-
urg, Ulm, Nürnberg, aus allen Gegenden
Teutschlands, und andern evangelischen
Ländern, sieht man durch die weit ausgebrei-

tete Handlung unsere Glaubensbrüder al
hier vereiniget.

Wochen, Monate, Jahre dauert zum
len ihr hiesiger Aufenthalt, nachdem sie
schon noch längere Zeit, ehe sie ankamen, au
der Gemeinschaft des evangelischen Chri
thums entfernt waren. Zu welch einem
digen Trost, und süsser Erquickung in solche
Fällen jedem unserer Glaubensbrüder d
Gelegenheit zur Anhörung des göttliche
Wortes, und die Austheilung der heilig
Sakramente, an sie, an ihre Familien, un
vornemlich auch an ihre untergebene Schiff
mannschaft gereichen müsse, kann eine jed
christliche Seele leicht urtheilen, und wir au
eigener Erfahrung bestätigen.

Nicht allein uns also, sondern einer Men
ge anderer, Ihrer und unserer Glaubens
brüder, wird Ihre christliche Mildthätigkeit
gegen uns Segen und preiswürdigste
Wohlthat heissen.

Wir rufen Ihnen also, lieben Mitbrü
der in Christo! noch einmal mit bittender
Stimme, wir rufen Ihnen nach allen Enden
und Orten hin, zu:

Helfen Sie uns unser zur Ehre Gottes,
und zum Trost so mancher, Ihrer und un
serer

Glaubensbrüder, beschlossenes Unter-
nen, durch Ihren großmüthigen Bei-
glücklich vollenden, und Gott und Men-
seien es, welche sich Ihrer Gnade und
an uns erfreuen mögen.

Er, der Herr, unser aller Gott und Erlö-
wird Ihre Liebe und Milde an uns nicht
elohnt lassen, und in Gnaden die Wün-
erfüllen, welche unsere Gemeinde für
verehrungswürdigsten Wohlthäter zum
ron des Allmächtigen richtet. Er, der
Gott, thue wohl an allen frommen und
leidigen Herzen, und lasse Sie alle mit
licher und ewiger Wohlfahrt gesegnet seyn!

Wir verharren übrigens mit ewiger Treu
d Liebe

**Unserer evangelischen Mitbrüder,
an die unsere Bitten ergehen,**

iest, den 19. Nov. 1781.

Sämtliche in Triest anwesende,
der augsburgischen Confession
zugethane, evangelische Glau-
bensgenossen,

Unterthänigste, gehorsamste,
ergebenste Diener.

III.

Fortsetzung der Nachrichten und Urkunden von den Streitigkeiten der Dissidenten in Polen, besonders der evangelischlutherischen Gemeinde zu Warschau. *)

Beilagen zu der Nachricht von den Mishelligkeiten der Dissidenten in Polen, A — K.

A.

STANISLAUS AUGUSTUS, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, *Prussiae*, Masoviae, Samogitiae, Kijoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae et Czerniechoviae.

Significamus praesentibus literis Nostris universis et singulis, maxime iis quorum inter-

*) S. Acta h. e. nostri temp. LXVIII Th. S. 507.

est, quod cum Nobis relatum sit, inter
i et incolas Varsavienses Dissidentes
ustanam Confessionem profitentes ma-
pacemque Civilem periculosisme tur-
es ortas esse dissensiones, et volentes
es damnosas, talium rixarum praeve-
consequentias, legale necessarium et
me congruum esse duximus, media
'ractatu, intuitu Dissidentium Anno
esimo, Septingentesimo, Sexagesimo
ivo concluso, et per Constitutionem
i Millesimi, Septingentesimi, Septua-
ni quinti, modificato praescripta adhi-
, ut inter tot Regiae Residentiae cives,
ibus ceteri Dissidentes Regni incolae
iciosum facile sumerent exemplum,
publica, quam privata restituatur tran-
itas, et unicuique ordini et statui in
bus nixa assignetur autoritatis et com-
ntiae meta omnibus in tribus Regni
ri Provinciis, utriusque confessio-
evangelicae incolis Dissidentibus ac
ido Generali Wengroviensi Praeposito
ori Generali, nempe: Generoso Ale-
lro Comiti ab Unruh, Consiliario No-
ntimo fideliter dilecto, iniungere, prout
aesentibus Literis Nostris serio iniun-
is absque ulla mora, omnes ordines
dentium Augustanae Confessionis Var-
ie habitantium convocare Synodumque
icularem Ducatus Masoviae, a solis

Membris Augustanae Confessionis compositam instituere, et sedulo curare ut mature deliberantibus et per plurima concludentibus, tribus Ordinibus necessaria disciplina ecclesiastica, et in Articulo secundo paragrapho quinto dicti Tractatus mentionata debita subordinatio in Regimine hierarchico dictorum Dissidentium supra istius Confessionis fundetur, et introducatur, utterque Canones particularis huius Synodi, ordinem internum Communitatis definientes concipiantur, et proxime reassumenda Synodus Generalis Wengroviensis eos confirmare et codici suo Ecclesiastico inscribere queant, ne amplius tam damnosae et Paci Civili adeo nocivae nascantur inter Dissidentes discordiae, in quorum fidem praesentes Literas Nostras iussorias manu Nostra subscriptas Sigillo Regni munire iussimus. Datum Varsaviae, die Sexta Mensis Aprilis, Anno Domini 17[illegible] Regni vero Nostri Decimo Octavo Anno.

(L. S.) Stanislaus Augustus Rex.

Ignatius Ianiszewski,
Sac. Rae. Maiestatis et Sigilli Min.
Regni Secret.

B.

B.

Actum in Castro Livensi Feria Quarta post Festum Exaltationis Sanctae Crucis, proxima videlicet die decima octava Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo, Octuagesimo Secundo.

d Officium et Acta praesentia Castren- apitanealia Livensia personaliter ve- ntes Magnifici Ioannes in Malice Ma- i Colonellus in exercitu Regni, Paulus Stryina Stryinski, Succamerarius Sacrae giae Maiestatis, Stanislaus de Ozarowo arovvski Vice-Colonellus in exercitu Re- , tum Venerabiles Andreas Gaievvski, nnes Salomo Musonius, Daniel Wille, ue Nobiles et Spectabiles Ioannes Se- inus Drost, Michael Sattler et Carolus rc, M[illegible]ttionem infra scriptam, Polonico omate conscriptam et per se subscriptam, ioris sequentis. — Es erscheinen in der nzley des Livischen Starostey-Grod-Ge- hts persönlich, die Hochwohlgebohrnen rren Iohann auf Malice Malicki, Obri- in der Kron-Armee, Senior des Ritter- ndes; Paul auf Stryina Stryinski, Kammer-

merherr Sr. Königl. Majestät; Stanisla
auf Ozarovvo Ozarovvski, Obristlieu
nant in der Kron-Armee; die Ehrwürdi
Herren Geistlichen, Andreas Gaievs
Pastor zu Tursk, der General-Synode No
tarius; Iohann Salomon Musonius, Pastor
zu Warschau; Daniel Wille, Pastor zu
Ilovv; und die Edelgebohrnen Herren Iohann
Sevverin Drost, Michael Sattler, und Ca
Schütz, Delegirten beyder Confessionen de
mit dem Herzogthum Masuren auf das ge
naueste verbundenen Provinz Kleinpolen, wo
zu sie auf der gemeinschaftlichen Synode die
ser Provinz rechtmäßig erwählt und bevo
mächtiget worden; und legen in ihrem und
aller von der Provinz Kleinpolen und de
mit ihr verbundenen Herzogthum Masur
auf der Provinzial-Synode erwählten De
legirten Namen, wie auch im Namen alle
ihrer Hochwohlgeb. Wohlgeb. Ehrwürdig
und Edelgeb. zu Hause verbliebenen Mitbr
der beider Confessionen, dies Manifest und
Protestation ein: Daß sie sich auf die zur
Wiedereröfnung der verlegten General-Sy
node anberaumte Zeit, nemlich auf den 6ten
September dieses Jahres, versammlet ha
ben, in der lautern Hofnung, alle in der Sta
Warschau entstandene Uneinigkeiten beizule
gen; daß es ihr innigster Wunsch gewe
dies alles im Geist der Liebe und brüder
chen Eintracht gegenseitig zu heben, und ...

lich, in eine ewige Vergessenheit zu ver-
en, wovon die Nachsicht und Geduld
r Provinz ein vollkommenes Zeugnis ge-
n hat, da sie der öffentlichen empfindli-
Vorwürfe und Verschwärzungen we-
die sie von der Gegen-Partei erlitten,
itzt noch nicht klagbar eingekommen; ja,
ie sogar, die ihr gleich zu Anfang der Sy-
, von deren Director, Sr. Excell. dem
mandirenden General-Lieutenant Goltz,
ter des heil. Stanislai und Alexander
vski Ordens, zugefügte unrechtmäßige
nkungen und Vorwürfe der Ungültigkeit
Delegirten und der Handlungen ihrer
vinzial-Synode verschmerzte; und da sie
leich bey Eröfnung der jetzigen Synode
eissenden Unordnungen merkte, blos dar-
antrug, daß man den Sachen ihren
nthümlichen Lauf lassen sollte, und ver-
te, daß man eine Ordination der jetzi-
Synode ansetzen möchte, wozu sie auch
n Entwurf eingegeben; wie denn auch
übrigen Provinzen die Ansetzung und
ndung einer Ordination, für eine vor
n andern zu bewirkende Sache ansahen;
ohngeachtet verwarf man alle diese An-
ungen und ließ es nicht einmal zum Stim-
darüber kommen. Diesen unbilligen
chts-Vorgriffen sahen sie die ganze Zeit
durch nach, bis sie endlich eine völlige
ermacht bemerkten, und zwar bey Fest-
setzung

setzung des ersten Canon, der auf die Gültigkeit der Delegirten Bezug hatte; hierdurch wurden sie überaus betroffen, und sahen vollkommen ein, daß eben diese Uebermacht den fernern Unterhandlungen schädlich seyn würde. Es blieb also bey dieser bedauernswürdigen Lage der vorwaltenden Umstände dem klagenden Theil nichts übrig, als dawider gerichtlich zu protestiren, und die Ursachen dieser Protestation sorgfältig auseinander zu setzen. **Erstens**: Diese General-Synode ist jetzt von einer ganz andern Beschaffenheit, als sie vom Anfang bis zu der Verlegung war; dazumal hieß sie eine gemeinschaftliche Synode beyder Confessionen, jetzt aber ist sie so umgeschaffen, daß eine jede Confession für sich besonders handelt; und zu dieser neuen Art zu synodiren, sind sie nicht einmal von ihren zu Hause verbliebenen Mitbrüdern des ritter-, geistlichen und bürgerlichen Standes bevollmächtiget worden. **Zweytens**. Haben Se. Excellenz der Herr Director selbst, das von klagenden Theilen geführte und auf allen Sessionen öfters wiederholte Ansuchen, eine Ordnung des Synodirens festzusetzen, für unnöthig erklärt, ob dies gleich das Verlangen aller Provinzen war, und hierüber verstrichen einige Tage fruchtlos. **Drittens**: Die Verwahrung der Synodal-Akten ist, dem alten Gebrauch gemäß, stets eine Sache der Notarien der Synode gewesen, dies-mal

l fand aber auch hierinn eine Abänderung
tt, und diese Akten befanden sich stets bey
. Excellenz dem Herrn Director, in Be-
cht dessen häufigen Beschäftigungen leicht
as hätte verlohren gehen können, dessen
erlust die Provinz in Zukunft sehr empfun-
haben würde. Viertens: Wird in dem
gebuch erwähnet, und der protestirenden
ovinz vorgeworfen, daß sie wider das Ius
aiestaticum gehandelt habe; gegen diesen
orwurf erklären sie sich jetzt, so wie sie auch
ich öffentlich darwider protestirt haben, daß
treue Unterthanen ihres Monarchen seyn,
d daß sie dieser Vorwürfe wegen Se. Ex-
lenz den Herrn Director und andere, die
nen dies vorwerfen, noch belangen werden.
berdem geschreckt, durch verschiedentlich
dachte Anklagen, ja sogar durch Drohun-
n mit der Ungnade Ihrer Majestät der Kai-
in aller Reussen, aus dem Grunde, daß
e. Excellenz der Herr Director an dem pro-
stirenden Theil Übermacht bemerkt haben
ill, und daß dieser Theil sich seinen unrecht-
äßigen Absichten widersetzt hat; so waren
besorgt, man möchte sie bey dieser grossen
nd Gerechtigkeitsliebenden Monarchin, der
nädigsten Gewährleisterin der protestanti-
hen Freyheiten, verschwärzen, wovon schon
m Theil Erfahrungen vorhanden sind.
ünftens: Nahmen Se. Excellenz der Herr
Director, beym Anfange einer Session, nie

die.

die bey Limitirung ad deliberandum continuandum vorgeschlagene Gegenstä vor, sondern brachte eine zu unterhandeln Neuerung nach der andern, ohne die vo hergehende zu beendigen, in Vorschlag. da den 11ten des laufenden Monats Jahrs, der Hochwohlgebohrne Kammerer Bronikowski, mit Beistimmung aller Pro vinzen, verlangte: daß man die an die Sy node gerichteten Briefe eröfnen sollte, es bey Beendigung der letzten Session b schlossen worden; so nahmen dennoch Se Excellenz der Herr Director, wider die ei müthige Meinung aller Provinzen, ande Gegenstände zur Untersuchung vor; dies i gewiß bey allen Unterhandlungen schädlich und zieht Verwirrung nach sich. Sechstens Es waren in der Versammlung der Syno de Personen gegenwärtig, die das auf der e sten Cadenz dieser Synode unterschrieben Gesetzbuch angenommen und geschworen hat ten, laut Inhalt dessen zu handeln und zu richten. Die Manifestirenden, die an der, in diesem Buche enthaltenen Beleidigung der Landesgesetze, keinen Antheil haben wollten, hatten sich schon vorgenommen, diese Ver sammlung zu verlassen, und beriefen sich dar auf, wie sie es sich in dem Archiv der Gene ral-Synode vorbehalten haben, nur nach der Instruction ihrer eignen Provinz, und durch den ersten Canon, das besagte Gesetz

nur nach den Umständen und der Lage
: Provinz anzunehmen. Da es sich nun
erwiesen, daß man eine durchgängige
lgung dieses sogenannten Gesetzbuchs
ngt, und da man vollkommen einsieht,
dies Buch nicht so abgedruckt worden,
man es auf der verflossenen Cadenz ver-
rt hat, sondern daß man viele, die Re-
n und Abänderung der Kirchenzucht be-
ende Punkte ausgelassen; ja, daß man
e Sätze, die bey Verbesserung desselben
ichen worden, hat einschleichen lassen,
hes zu gehöriger Zeit angezeigt werden
so protestiren sie wider dies alles, und
er das ganze, den Gesetzen des Vater-
es und den Traktaten, worauf die pro-
ntische Freiheit beruht, zuwider laufen-
Buch. **Endlich**: da sich alle Provinzen,
beiden der Krone und die des Grosher-
hums Litthauen, gestern, als den 17. des
laufenden Monats und Jahrs, in die öf-
liche Versammlung beider evangelischen
nfessionen begeben hatten, um die un-
tmässigen Forderungen Sr. Excellenz des
nerallieutenant Golz, Director der Sy-
e, und der Hochwohlgebohrnen Herren
elegirten Augsburgischer Confession aus
Provinz Gros-Polen, die von einer je-
i Confeßion insbesondere zu haltenden Sy-
dal-Versammlungen betreffend, beyzule-
i; so verliessen dem ohnerachtet Sr. Ex-

cellenz der Herr Director, ohne Rücksicht dar-
auf zu nehmen, wie sich diesem Schritt zwo
Provinzen beyder Confeßionen, nehmlich die
Litthauische und Kleinpolnische und die ganze
reformirte Confeßion der Provinz Grospo-
len widersetzten, mit den Delegirten augs-
burgischer Confeßion der Provinz Grospo-
len, mit den Abgesandten der Warschauer
Particular-Synode, und mit zwei Delegir-
ten der Birzner Synode von drittehalb Ge-
meinen augsburgischer Confeßion, die ge-
meinschaftlichen Versammlungen, und nach-
dem dieser Schritt gewagt war, setzte man
die Wohnung Sr. Excellenz des Directors
zu so beschaffenen, aus der augsburgischen
Confeßion allein bestehenden Versammlun-
gen an, und gründete daselbst, Gott weis
auf welch einen Rechtsgrunde! Zusammen-
künfte, denen man keine Benennung bey-
legen weiß; denn den Namen einer Provin-
zial-Synode leidet ihre Beschaffenheit nicht,
noch weniger den einer General-Synode,
denn diese muß aus beiden Confeßionen dreyer
Provinzen bestehen. Gegen diese, den dißi-
dentischen Rechten beyder Confeßionen, wi-
drige Zusammenkünfte, protestiren sie feyer-
lich, und werden nie die darauf geschmiedeten
Anordnungen, sie mögen beschaffen seyn wie
sie wollen, annehmen, und verwahren sich
vorzüglich dagegen, daß man ja über sie
ohne sie, wie man jetzt schon angefangen

s bestimme; und ohne die auf diese Sy-
versammleten Provinzen zu beleidigen,
lten sie sich die Freiheit, eines Zusatzes
einer Abänderung dieser Protestation vor;
he sie eigenhändig unterschrieben den öf-
ichen Acten überliefern. Iohann auf
ice Malicki, Obrister in der Kron-Ar-
; Paul auf Stryina Stryinski. Stanis-
Ozarovvski. Andreas Gaievvski. Io-
n Salomon Musonius. Daniel Wille.
nn Severin Drost. Michael Sattler.
l Schütz. Alles eigenhändig unter-
eben.

(L. S.) *Ex actis Castrensibus Capitanealibus Livensibus Rescriptum.*

POLKOWSKI, mpp.
Legit Wasowski iuxta Acta.

C.

Actum in Curia Regia Varsaviensi, Die trigesima prima Mensis Octobris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo.

d Officium et Acta praesentia Castren-
Capitanealia Varsaviensia personaliter

veniens Magnificus Ioannes Laniewski Wolk, Dapiferida Palatinatus Nowogrodensis, extractum Declarationis Provinciarum Maioris Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae respectu illegalium Actuum Synodi Wengroviensis in eadem Synodo emanatae ex Actis Consistorii iuncti evangelici minoris Poloniae et Ducatus Masoviae in papyro unius Grossi argentei, emanatum obtulit et ad ingrossandum in Acta praesentia porrexit tenoris talis. Actum Varsaviae, in Consistorio iuncto Evangelico Provinciae minoris Poloniae et Ducatus Masoviae, Die trigesima mensis Octobris, Anno Domini millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo. Es erscheint in der Kanzley des vereinigten evangelischen Consistorii der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Kleinpolen persönlich der Hochwohlgebohrne Herr Johann Laniewski Wolk, Truchses-Sohn der Woywodschaft Nowogrod, als ein aus dem Ritterstande des Grosherzogthums Litthauen, auf die unlängst vereitelte General-Synode zu Wengrow erwählter Delegirter, und überreicht im Namen aller auf diese General-Synode abgesandten Delegirten beider Confessionen, ja, im Namen der ganzen Provinz des Grosherzogthums Litthauen, den Büchern des besagten Consistorii ein Exemplar der Decla-

ra-

ns-Akte, welche die Delegirten zweyer
vinzen, der Grospolnischen und der des
sherzogthums Litthauen, mit eigenhän-
Unterschrift aller Delegirten dieser bey-
Provinzen, an die, nach zerrissener von
en Confessionen eröfneter General-Sy-
zu Wengrow, besonders angesetzte, blos
der augsburgischen Confeßion der Pro-
Grospolen bestehende Session, einge-
n haben; dergleichen eigenhändig unter-
ebenes Exemplar sich diese beyden Pro-
n der gegenseitigen Einmüthigkeit wegen
ben haben; wovon eines dieser Exempla-
welches die Delegirten der Provinz
spolen, den Delegirten beider Confeßio-
des Grosherzogthums Litthauen zuge-
haben, und welches mit dem Original
Hochwohlgebohrnen Michael Swiniars-
Sekretair Sr. Königl. Majestät, Stadt-
ibers von Warschau, legaliriret, und
dem Warschauer Stadt-Siegel verse-
also lautet: (1 Sgl.) Es eröfnen der
ndern Seßion der augsburgischen Con-
on, die nach Entfernung der Provinz
upolen, hier verbliebenen zwey Provin-
reformirter Confeßion und die mit dem
sherzogthum Litthauen in Verbindung
ende Gemeinen Augsburgischer Confes-
, (uneingedenk aller während der Sy-
e vorgefallenen Ungerechtigkeiten und der

 gänz-

gänzlichen Umstürzung der zu Anfang der General-Synode von 1780. zu Wengerow festgesetzten Canonen) welches im Nothfall erwiesen werden kann, da wir auf unsere ertheilte Vorstellung, in Ansehung des uns von der augsburgischen Confeßion zugestellten Canons, worinn man von dem consensu Sendomiriensi, der Stütze und dem Pfeiler der ächten Bruderliebe, eine zweydeutige und widrige Erklärung giebt, und worin man nach einer, ohne allgemeines Beystimmen willkührlich erfolgten Limite, einen besondern Entwurf zu einer Verbindung vorschlägt, keine rechtmäßig verlangte Einschränkung erlangen; daß wir diese Synode für zerrissen erklären, und entsagen in Betref unserer Angelegenheiten deren Anordnungen, und befreyen zugleich Sr. Excellenz den General-lieutenant von Goltz, vom Directorat; und sichern uns gegen alle sogenannte Canonen, Limiten, Aufschiebungen, Wiedereröfnungen und Commißionen, wie auch gegenwärtige, aus Misbrauch des erledigten Directorats, geflossene, oder noch in Zukunft entspringen könnende Ausschreibungen, und erklären dieses alles im Namen der ganzen reformirten Confeßion und der mit Litthauen verbundenen Gemeinen augsburgischer Confeßion, für unrechtmäßig, und zur Unterdrückung der Freyheit der adelichen und der reformirten Con-

inen ersonnen. Diese feyerlich über-
te Deklaration unterschreiben wir hier
nwärtige Delegirten beyder Provinzen
einmüthiglich und werden bey selbiger ge-
ischaftlich unwandelbar beharren. So
ehen auf der Session beyder reformir-
Confeßionen und der Gemeinen augsbur-
er Confeßion, die mit Litthauen in Ver-
ung stehen, den 31. Sept. 1782. in
ngrow. Adam von Bytin Kurnatows-
Senior des Ritterstandes der Provinz
spolen, reformirter Confeßion; Samuel
Oppeln Bronikowski, Kammerherr Sr.
igl. Majestät, in seinem, und der Hoch-
lgebohrnen Herren des Capitain Kur-
owski und Adam Szczesny Bronikowski,
legirten der Provinz Grospolen, refor-
ter Confession, Namen; Stanislaus
l Poray von Buzenin Mojaczewski, De-
tter der Provinz Grospolen, reformirter
fession, Notarius der gemeinschaftlichen
neral-Synode; Christian Gottlieb Cas-
, Pastor und Con-Senior der evange-
- reformirten Gemeinen der Provinz
ospolen mpp. Johann Daniel Vetter,
stor der evangelisch-reformirten Gemeine
Thorn und Delegirter der Provinz Gros-
en mpp. Johann Samuel Dütschke,
stor zu Waschke, Delegirter der Pro-
z Grospolen mpp. Johann Gottlieb

Leisnitzer, Delegirter der Provinz Grospo-len, reformirter Confeßion mpp. Johann Gottlieb Woyde, Delegirter der Provinz Grospolen, reformirter Confession mpp. „Danksagungs-Akt für die Direction, von „den Provinzen Grospolen und Litthauen, „Sr. Excellenz dem Herrn Director überge-„ben, auf ihrer Session den 21. Sept. von „Grospolen, dem Herzogthum Litthauen „wegen zu haltender Eintracht gegebener au-„thentischer Akt. — Ego infra scriptus at-testor praesentibus supra exaratam copiam declarationis cum suo originali de verbo ad verbum concordari, in quorum fidem circa oppressionem sigilli civitatis antiquae Varsaviae manu propria me subscribo. Da-tum Varsaviae Die trigesima mensis Octo-bris, anno Domini millesimo septingentesi-mo octuagesimo secundo. Michael Swini-arski, sacrae regiae maiestatis secretarius, Officii consularis civitatis antiquae Var-saviae notarius mpp. Locus sigilli civita-tis antiquae Varsaviae in dicto legalisico authentico appressi. Dieses legalisirte Exemplar hat in die Bücher des besagten Consistorii eintragen lassen und sich darauf unterschrieben, Johann Lanievvski Volk. Ex actis consistorii iuncti provinciae mi-noris Poloniae et Ducatus Masoviae ex-tradidi, christianus Fridericus König, No-

as Iur. mpp. Locus sigilli consistorii
s in cera rubra expressi. Post cuius qui-
extractus declarationis superius prae-
rti originale eiusdem circa acta reli-
n est.

(L. S)

HERMANN.

Lectum cum Actis per Rukiety.

D.

Actum in Castro Livensi Feria quarta post Festum Exaltationis Sanctae Crucis, proxima videlicet Die decima octavâ Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo.

s erscheinen in der Kanzley des Livischen
arostey Grod - Gerichts persönlich die
chwolgebornen Herren Johann auf Ma-
Malitzki, Obrister in der Kron - Armee;
ul auf Stryina Stryinski, Kammerherr
r. Königl. Majestät; Stanislaus auf
arowe Ozarowski, Obristlieutenant in
Kron-Armee; die Ehrwürdigen Andreas
ajewski, Pastor in Tursk, Notarius der
neral-Synode; Johann Salomon Mu-

sonius, Pastor der reformirten Gemeine in Warschau; Daniel Wille, Pastor augsburgischer Confeßion in Ilow; desgleichen die Edelgebornen Johann Severin Dross, Michael Sattler und Carl Schütz, Deputirten der mit dem Herzogthum Masuren verbundenen Provinz Kleinpolen, auf die gemeinschaftliche General-Synode aller Provinzen der Krone und des Grosherzogthums Litthauen beyder Confeßionen, hierzu auf ihrer Provinzial-Synode rechtmäßig erwählt und bevollmächtigt, und vermanifestiren sich und protestiren in ihrem und aller Deputirten, wie auch im Namen aller ihrer zu Hause verbliebenen Mitbrüder des ritter-, geistlichen und bürgerlichen Standes beider evangelischen Confeßionen, gegen Sr. Excellenz den Grafen Alexander Unruh, Starosten von Hammerstein, Ritter des heil. Stanislaus- und St. Annen-Ordens, folgender Umstände wegen, wie folget: Daß dieser Beklagte sich in die Jurisdiction der Provinz gemischt, daß er, ohne gerichtliche Macht zu haben, ohne Zuziehung der Provinz, Decrete gefällt, und so mancherley Erschwerungen zur Unterdrückung der Warschauer Gemeine unveränderter augsburgischer Confeßion durch verschiedene Mittel bewürkt. Daß derselbe ferner ein Rescript ad malam informationem ausgewürkt, und in einer fremden Gerichtsbarkeit die Warsch[auer] ...

node angestellt, auf der er die Grenzen
Rescripts Sr. Königl. Majestät über-
itend, verschiedene der Union zuwider-
ende Anordnungen getroffen, und über
Vorschrift dieses Rescripts, auf dieser
tikular-Synode, ein Consistorium un-
dem Namen der unveränderten augsbur-
ien Confession gegründet; daß er wider
Inhalt des Rescripts, gegen die feyerli-
Verbindung, Delegirte auf die Wen-
ver General-Synode angesetzt; ja, daß
uf der jetzigen General-Synode mit Ver-
ung der Union feyerlich und öffentlich
det. Er nannte die Acten der Union und
gemeinschaftlichen Synoden der mit dem
rzogthum Masuren verbundenen Provinz
inpolen, Winkel-Acten, und warf dieser
on Ungültigkeit vor, weil sie nur von
yen Personen des bürgerlichen Standes,
Edelgebohrnen Tepper und Horn, un-
chrieben worden. Er leugnete die Exi-
z des bürgerlichen Standes, ob dieser
ich nach den uralten Rechten der Evange-
hen in Polen, zu den feyerlichen Unionen
d den gemeinschaftlichen Synodal-Be-
hschlagungen hinzugezogen worden, und
übte an der ganzen verbundenen Provinz
wohl, als an einigen Personen insbeson-
re, durch Verschmälerung und Verschwär-
ng ihrer Ehre, noch andere Ungerechtig-
ten. Es beziehen sich also die Manife-
stan-

stanten auf ihre schon längst wider den Be-
klagten ergangene Manifeste, als auch auf
die ihnen vorbehaltene Freyheit, selbige
zu erweitern, und legen dies feyerlich ein
alle aus dem Recht entstehen könnende Um-
stände abzielende Manifest und Protest ein.

(L. S.)

Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Livensibus descriptum.

POLKOVVSKI.

Legit Wasowski inter Ab...

E.

Extract, der von den gemeinschaftlichen
Provinzial-Synoden erwählten und mit In-
structionen, auf die ebenfals gemeinschaftlich
zu haltende General-Synode 1782. zu Wen-
grow, versehenen, an eben besagten Ort er-
schienenen Delegirten, davon sich der größte
Theil, nach vorhergegangenem Abschieds-
nehmen Sr. Excellenz des Herrn Directors,
hinwegbegeben hat, andere aber gewisser be-
sondern Berathschlagungen wegen da verblie-
ben sind; und diese richteten sogleich unter
der Hand die Unschuldigen, fällten Decrete
über sie, und belegten sie mit Geldstrafen.
Sie setzten, ohne Rü...

Kron-Assessorial-Gericht gelegte Man-
eine Commißion nieder, die auch Geld-
en auflegte. Sie unterstanden sich, den
idomirischen Consens, alle ehemaligen
en General-Synoden und die gutwillig
lossenen Unionen zu entkräften. Sie
n den Wohlgebohrnen Hrn. Friese, ohne
u von den Dissidenten, der mit dem
zogthum Masuren durch eine politische
hen-Union verbundenen Provinz Klein-
n einen Auftrag zu haben, und ohne
seyn irgend eines Delegirten erwähnter
besagte Art mit dem Herzogthum-Ma-
n verbundene Provinz, als General-
nior des Ritterstandes an, ohnerachtet
hon einen frühzeitiger erwählten Senior
Ritterstandes Augsburgischer Confeßion,
Kammerherrn Goltz hatten, und über-
die Wahl eines Seniors der Provin-
-Synode, einer jeden Provinz zusteht.

Die auf den gemeinschaftlichen Provin-
-Synoden erwählten und in Wengrow
hienenen Delegirten; davon

Sind abgefahren aus Gros-Pohlen:

liche: Adam Kurnatowski. Samuel
Bronikowski. George Kurnatowski.
Adam Bronikowski. Stanislaus Mo-
jaczewski.

Geist-

Geistliche: Caßius. Dütschke. Betta.

Bürgerliche: Leisnitzer. Woyde.

In Wengrow verblieben aus Grospolen

Adeliche: Goltz. A. Unruh. Bojanowski. F. Unruh. Kalkreuter. Schlichting. Szarzynski. Dziembowski.

Geistliche: Kopp. Nikisch. Rosenkranz. Wolff.

Bürgerliche: Helwig.

Aus Kleinpolen und Masuren sind abgefahren die von der gemeinschaftlichen Provinzial-Synode beyder Confeßionen angesehenen und der unter Verpfändung der Ehre und des Gewissens feyerlich geschlossenen Union treu verbliebenen:

Adeliche: Malitzki. Stryinski. Ozarowski. Dolega. Nax.

Geistliche: Bauch. Musonius. Gajewski. Wille.

Bürgerliche: Sattler. Kintzel. Schl[illegible] Drost.

Vor

1 der Warschauer Partikular-Synode
sind zu Wengrow verblieben.

liche: Friese.

stliche: Ringeltaube.

rgerliche: Krupinski, Kownatzki.

dem Grosherzogthum Litthauen sind abgereiset: die von der Provinzialsynode Erwählten der, unter Verpfändung der Treue, Ehre und Gewissens, geschlossenen Union Treuverbliebene:

liche: Glinski. Zabiello. Stryinski. Wolk.

istliche: Monkiewicz. Kannot. Zakrzewski. Bittner. Dyakiewicz. Nicolai.

on der Byrzner Partikularsynode sind zu Wengrow verblieben: die

lichen: Reibnitz, und Grotthus.

Die Zahl der von Wengrow abgereiseten Delegirten beläuft sich auf 33 Personen. ie Zahl der in Wengrow verbliebenen elegirten besteht aus 19 Personen.

F.

F.

Actum in Curia Regia Varsaviensi in Terminis Querelarum, Iudiciisque Causarum Officii Castrensis Capitanealis Varsauiensis, Feria Secunda post Festum Sancti Michaelis Archangeli, videlicet Die Trigesima Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Secundo celebratis.

Inter Generosum Instigatorem Iudicii sui, eiusque delatorem Magnificum Fridericum Kaufmann Vice-Colonellum Exercitus Regni, per Diploma Sacrae Regiae Maiestatis, ad vigilandas Causas Dissidentium, specialiter Constiturum Mandatarium Actorum personaliter, et Nobiles ac Spectabiles Michaelem Gröll, Christianum Ebert, Ecclesiae Augustanae Confessionis Curatores, Christianum Stubenrauch, Michaelem Satler, Ioannem Paulum Kintzel, Carolum Kortum, Ioannem Theophilum Raabach, Georgium Wilhelmum Görtz, Ioannem Theodorum Ulmitz, Ioannem Christophorum Sips, Henricum Minkenbeck, Ioannem Christianum Krause, Ciues et Incolas Varsauienses, Citatos personaliter Iudicium Officii Castrensis Capitanealis Varsauiensis, cita-

tionem Partis Actoreae decidendo
ndoquidem Magnificus Kaufman, Ter-
o suo, suum in Iudicium instituto, et
im Actis praesentibus Die Quarta Men-
;t Anni praesentis recognito, inhaeren-
Manifestationi suae, pro poenis respe-
Dispositionibus Synodalibus, ac Rescri-
a Sacra Regia Maiestate, emanato, per
tem Citatam, refragarie se oppositionis,
er eadem parte Citata extendendis, a
Cassatione quorumvis laesivorum Actu-
et Manifestationum per partem citatam
totum, Actionem dirigit, Manifestatio-
vero sua ad Acta praesentia Die Vigesi-
Quinta Mensis Februarii, Anno prae-
tis illata, contra unionem Politico Eccle-
ticam inter Dissidentes Minoris Polo-
e, et Ducatus Masoviae Incolas, Mille-
o Septingentesimo Septuagesimo Se-
mo Anno, Mense Maio, in Synodo Sie-
ensi subsecutam, atque contra Sielecens.
aodum Anno Millesimo, Septingentesi-
Octuagesimo Primo, Mense Iunio,
ngregatam, nec non contra Consistorium
ssidentium Varsaviae sedens Manifesta-
nem intulisse, praemissaque pro illega-
us declarasse demonstrantur, exindeque
gnitio praemissorum intervenit, nec sine
solutione legalitatis suprafatorum Actu-
i Obiectum refragacitatis dignosi Mani-
tationeque cassari queunt insuper *Pars*
ctah. e. n. temp. LXIX. Th. Rr Ci-

Citata, repositis trinarum Citationum p Iudiciis Sacrae Regiae Maiestatis Assess alibus Regni, ex parte sui ac Venerabi um, Nobilium ac Spectabilium, Senior Conseniorum, Plenipotentum, Eques Spiritualis, ac Civilis Status utriusque Co fessionis Evangelicae, Minoris Polon cum Ducatu Masoviae unitae, Nom Omnium Congregationum Evangelica Augustanae et Reformatae Confession contra illustres Magnificos Alexandrum C mitem ab Unruh, Capitaneum Hame tynens. Creatum Sen. Gen. Disfidenti in Religione, atque Augustum Stanisla Golcz, Generalem Leutnantem in Exe citu Regni Disfidentium in Religione Pro vinciae Maioris Poloniae Seniores, alios iisdem citationibus, contentos, positam Tractu Iudiciorum praesentis, coram Act praesentis Diebus Tertia Quinta, et No na Mensis Octobris, Anno praesentis Rel tionibus. Causam Respectu validitatis Particularis Congregationis, hic Varsav ultra resonantiam Rescripti a Sacra Regia Maiestate emanati, ut inferunt, Manifesta tionibusque Quadrinis, Prima quidem ad Acta Synodi Particularis Ducatus Masoviae in Ecclesia Evangelica Augustanae Confes sionis celebrati, sub Die Vigesima Secun da Mensis Aprilis, Anni praesentis illata altera in actis Consistorii Evangelici iu ci

Die Vigesima Nona Mensis et Anni eodem, binis vero Diebus, Decima Octa-Mensis Septembris, Anno praesente in is Castrens. Livens factis obiiciunt, per-quam Generalis Synodi Wengroviae brati, supra recensitis Manifestationi-invalidati, per suprafatas Citationes ad icia Sacrae Regiae Maiestatis Assessoria-Regni eductam esse, et in ibidem de-dere deducit. Proinde Iudicium, ob-ite suprafata Cognitione, Intervenien-isque Terminis, ad Iudicia Sacrae Re-e Maiestatis Assessorialia Regni institu-Causam praesentem ad eadem Iudicia rae Regiae Maiestatis Assessorialia Regni ittit iudicandam cum conservatione rmini. Decreti praesentis vigore appel-Magnificus Kaufman ad Iudicia Asses-ialia Regni admissa.

(L. S.)

Ex Decretali Terminorum Querelarum Officii Castrensis Capitanealis Vars. rcri.

ADAM SKVLSKI,

Trris. et Castr. Vars. Notarius.

Legit Kvvaskovvski.

G.

Actum in Synodo Gen[erali] Dissidentium Invari[ata] flanae Confessionis [...] Die Vigesima Qui[n] Septembris, Anno M[...] ptingentesimo Octua[...] cundo.

Wir zur General-Synode der [...] schen Dissidentischen Unv[...] Augsburgischen Confession ver[...] Stände, Director, General-Se[...] niores und Delegirten aller drey [...] zu Wengrow.

Nachdem wir in Sachen des H[...] gebohrnen Obrist-Lieutenant Herrn [...] von Kaufmann, Delegirten und [...] rii Ihro Königl. Majestät unsers [...] digsten Herrn, imgleichen des Hoc[...] bohrnen Herrn Obristen von K[...] und General-Senioris vom Rit[...] von der Synode des Herzogthum[...] vien als Klägern an einen; entgeg[...] Aeltesten und Repräsentanten de[...] schauer evangelischen Gemeine U. A. [...] mentlich denen Herren Michael Grö[...] stian Ebert, und aller, welche sich

Masovischen Synode überreichten Ein-
unterschrieben haben, als Beklagten am
n Theile; und zwar, was besonders
Herrn Obrist-Lieutenant Friedrich von
mann als Klägern betrift, (wie das
okoll der Masovischen Synode, Bey-
sub litt. O ausweiset) daß selbiger den
gten Rechtstheil mit Abrufung seines
cats und der bey Eröfnung des Proces-
l Instantiam Actorum geschehenen Vor-
g, der in gesetzmäßiger Frist gegebenen
adung; imgleichen, da der Hochwohl-
hrne Herr Obrist von Königsfels, Ge-
l-Senior des Ritterstandes von der
ovischen Synode, als Kläger, durch
n Mitkläger den Hochwohlgebohrnen
rn Obrist-Lieutenant von Kaufmann,
schriftliche Klage in öffentlicher Session
mit Darlegung der authentischen Ab-
ft des zehnten Canonis der Masovischen
node, und zugleich der Copie einer Schrift
r dem dato vom 14. May 1782. aus de-
Acten gedachter Masovischen Synode
ebracht, aus welcher ganz offenbar die
achtung der laut dem Rescript Ihro Kö-
ichen Majestät veranstalteten Masovi-
n Synode erhellet, da sie halsstarriger
eise dieselbe für keine Synode anerken-
wollen, die Majestät des Königs, der
so ausnehmender Güte zur Wiederher-
ung der Ruhe und des Friedens in seiner

Haupt- und Residenzstadt die Hand
ten, angetastet, und selbigen eine wider
liche Zusammenberufung einer Synode
critischen und dringenden Umständen
messen, und sich zu Auslegern der K
Majestäts-Rechte aufgeworfen, mit dem
gefügten Ausdruck, sich des Rechtes,
informandi gegen Se. Königl. Maje
bedienen, sich aus gedachter Synode
fernen erfrechet, indem sie zur Vertheid
ihres höchstunanständigen Betragens
das Forum der Provinzial-Synode
Klein-Polen reformirter Confession be
haben; welches alles, nur von blos
lichen Personen, wider die Majestät un
geistliche Synodal-Obrigkeit, welcher
die förmliche Legalität vollkommen zuf
ist, eigenmächtig unternommen worden.
dern Theils, da der Hochwohlgeb
Herr Obrist-Lieutenant von Kaufmann,
legirter und Mandatarius Ihro Königl.
jestät, sie durch gegründete Beweise zur
erkennung derselben bewegen wollte, si
mit unanständigen Worten angegriffen,
daß er sich eine unrechtmäßige Gewalt
eignet habe, demselben vorgeworfen,
überdies noch gedrohet, ihm bey dem für
erwählten Foro gerichtlich zu belangen,
sie doch vielmehr schuldig gewesen wä
als Unterthanen Ihro Königl. Majestät,
der Anordnung derselben zum gemeinen

und der öffentlichen Ruhe auf das dank-
ste zu unterwerfen; dahero auch die ge-
)te Masovische Synode U. A. C. aus die-
Ursachen ein so verwegenes Verfahren
Beklagten für strafbar erkläret, und sie
endlichen Entscheidung und zu bestimmen-
Bestrafung, an die im Jahr 1780 an-
angene und den 6. September 1782. re-
mirte General-Synode, nach Anzeige
in der zehnten Session der Masurischen
ynode gemachten Canons, nach Wen-
w verwiesen worden. Solchergestalt
ben die obbenannte Director und ver-
mmelte Stände der General-Synode U.
C. zu Wengrow, nach angehörter und
sich überlegter Klagsache, und allen dem
klagten Theil zugestandenen Exceptionen
d Rechtswohlthaten, folgende rechtskräf-
ie Definitiv-Sentenz gesprochen:

Daß, da sich Beklagte unterstan-
den, den Delegirten und Mandatarius
Ihro Königl. Majestät, und in seiner
Person die Majestät selbst, zu mishan-
deln; so verweisen wir die Bestrafung
dieser Verwegenheit, als die eigentlich
nicht für uns gehöret, ad forum compe-
tens. Was aber die Verachtung der
kirchlichen Obrigkeit und die offenbare
Widersetzung gegen die, auf den ausdrück-
lichen Königlichen Befehl, zur Beruhi-

 gung

gung der Warschauischen Gemeine U. A. C. angesetzten Masovischen Synode betrift; erklären wir den Michael Gr... als Präses des Kirchen-Collegiums, u... den Christian Ebert, als Vice-Prä... des Kirchen-Collegiums, für Verbrec..., daß ein jeder fünfhundert Mark Cre... in die Armen-Casse der Warschauer Kir... U. A. C.; und ihre Anhänger, Mich... Sattler, Christian Stubenrauch, Jo... Kinzel, Carl Kortum, Jacob Tesch... Gottfried Raubach, Christian Kra... Christoph Sips, Theodor Olmitz, H... Münkenbeck, Gottlieb Böck und W... helm Görz, jeder besonders, dreyhun... Mark an die nämliche Armen-Casse b... zahlen sollen; mit dem Bedinge, daß ... der von ihnen das zur Strafe zuerkan... Quantum, innerhalb 14 Tagen, vom a... der Publication des Decrets von der a... gesetzten Commission der General-S... node zu Warschau, und zwar ohne V... säumnis des Termins und der wirkli... Erfüllung in der Grod-Kanzley zu Wa... schau praevia publicatione erlegen soll... V. R. W. Datum ut supra.

August Stanislaus Freyherr von ... Golz, commandirender General-Lie... tenant in Gros-Polen, Director d... General-Synode zu Wengrow mp...

Ex Actis Synodi Generalis extradidit Gottfried Nikisch, Sen. Distr. Kargov. Pastor Wolstin. Notarius Synodi Generalis mpp.

ublicatum den 16. October 1782. in :sentia der ganzen protestirenden Gemeine t. C. und in Abwesenheit der reprote-nden und auch in hocce casu beklagten neine, der indessen der Herr Steyer, isistorial-Copist, ad audiendam et insi-ndam sententiam ex officio öffentlich situirt wurde. Registratum et attesta-i in fidem per

I. Herbich,

L. S.) Not. Iur. Consist. Evang. I. A. C. et Concommissarium Commiss. Gener. Synod.

Lectum cum Actis
Steyer.

H.

Actum coram Commisſione Synd. Generalis Varſaviae Die Decima Sexta Menſis Octobris, Anno Milleſimo, Septingenteſimo, Octuageſimo Secundo.

Nachdem ohnerachtet der beiden Condemnate vom 8ten und 14ten Menſ. curr. dato Inſinuation zufolge der Relation vom 9ten und 14ten c. m. ab Actis conſtirt, und der in denen beſagten Urtheilen enthaltenen angedroheten Strafe von 11 und 22. Ducaten viritim die abgeſetzten Kirchen-Aelteſten und Repräſentanten, namentlich Michael Gröll, Chriſtian Ebert, Chriſtian Stubenrauch, Michael Sattler, Paul Kinzel u. Carl Kortum, und die Jacob Teſcher, Gottlieb Raubach, Chriſtoph Krauſe, Chriſtoph Sips, Theodor Ullmitz, H. C. Minkenbeck, Gottlieb Böck und Wilhelm Gier auf den ihnen auf heute per Decretum Commiſſionis Synodi Generalis de dato 14ten Octobris 1782. präfigirten Terminum tertium et ultimum nicht erſchienen ſind, und nicht blos die ihnen zuerkannte Geldſtrafe nicht erlegt, ſondern auch weder das Kirchen-Archiv coram Commiſſione comportiret, noch die Rechnung der Kirchen-Gelder abgelegt und den Injunctis ebenerwehn-

Decretorum nachgekommen sind, mithin
agte Beklagte hiedurch nicht allein wider
e gesetzmässige Obrigkeit sich auf die gröb-
ste und unerlaubteste Art vergangen, son-
n auch die von so vielen Monarchen, ins-
ondere aber Ihro Kaiserl. Majestät aller
ussen garantirte, von Unseres Königs
ajestät und der Durchlauchtigsten Repu-
k genehmigte Traktaten de Anno 1768.
d 1775., als welche denen Dissidenten die
efugnis, ihr Kirchen-Regiment zu verwal-
t, und die Verbrechen ihrer Untergebenen
beahnden, ganz frei zugestehen, auf die
leidigendste Weise zu beeinträchtigen sich
iterfangen, ob sie gleich nur einzelne Bür-
r einer einzelnen Gemeine sind. Als er-
nnet eine hochwürdige General-Synodal-
ommission durch gegenwärtiges Final-De-
et für Recht: Daß wegen eines so vor-
tzlichen Ungehorsams und einer so beharr-
chen Widerspenstigkeit obenbenannte über-
iesene Beklagte, die ihnen durch die De-
ete vom 8ten und 14ten October a. c. zu-
kannte Geldstrafe von 11. und 22. Duka-
n viritim, einfolglich jeder 33 Dukaten so-
leich zu erlegen schuldig seyn soll, daher auch
egen der hierzu erforderlichen Execution ei-
e hochwürdige General-Synodal-Com-
nission die gehörigen sichersten Mittel ohn-
esäumt ergreifen wird. Ausserdem müssen
Beklagte aber allen ihnen insinuirten Decre-
ten

ten der General- Synode und der General-Synodal- Commission in allen Punkten und Injunctis gehorsamlich und schuldigst nachleben, das Kirchen- Archiv coram commissione comportiren, die Rechnungen der ihnen anvertrauten Gelder ablegen, dem General-Seniori, Gottlieb Ringeltaube, dem Organisten und Vorsänger das vorenthaltene Salarium baar, nebst Interessen, bezahlen, von allen ihren illegalen Verbindungen mit der Klein- Polnischen reformirten Synode, jedoch unbeschadet der blos politischen Union, schriftlich und in optima forma Receß thun, den Vorschriften und Gesetzen der General- Synode sowol, als der Masurischen Particular- Synode und dem Evangelischen Consistorio U. A. C. zu Warschau schuldigen Gehorsam leisten, welchen sie dann auch mündlich und schriftlich, wegen der Beleidigungen des ganzen Consistorii und dessen Mitglieder, Wiederruf und Abbitte zu thun haben. Endlich werden oben namentlich erwähnte Beklagte, als die Urheber dieses Rechtsstreits, in alle Proceß- Kosten und Gerichts- Gebühren verurtheilet.

Alexander Bojanowski. Peter von Königsfels. Friedrich von Unruh.

Joh. Ullrich Grotthuß. Jacob Kopp. Gottfr. Nikisch. Joh. Herrwich.

Daß

Daß obige Sentenz in Gegenwart des
en Beklagten ex Officio constituirten
ndatarii, Herrn Consistorial-Copist
eyer, von mir in praesentia der Kläger
am commissione, den 16. October 1782,
chmittags gegen 5 Uhr, deutlich und nach
Original publicirt worden, attestire ich
idem

(L.S.) IOHANN HERWICH,

Not. Iur. Consist. Evang. I. A. C.
et Concom. Com. Gen. Syn.

Lectum cum Actis,

STEYER.

I.

Actum in Castro Livensi Feria quarta post Festum Exaltationis Sanctae Crucis proxima videlicet Die Decima Octava Mensis Septembris, Anno Domini Millesimo, Septingentesimo, Octuagesimo Secundo.

Es kommen bei der Kanzlei des Livischen
tarostey-Grod-Gerichts persönlich ein,
Hochwohlgebohrnen Herren: Johann
auf

auf Malice Malitzki, Obrister in der Kro
Armee; Paul auf Stryina Stryinski, Ka
merherr Sr. Königl. Majestät; Stanis
us von Ozarowe Ozarowski, Obristlieu
nant in der Kron-Armee; die Ehrwür
gen Andreas Gajewski, Pastor zu Tur
Notarius der General-Synode; Joha
Salomon Musonius, Pastor der reform
ten Gemeine zu Warschau; Daniel W
Pastor der Augspurgischen Konfession
Jlow; und die Edelgebohrnen Johann C
verin Drost, Michael Sattler, Carl Sch
als von beiden Konfessionen der mit d
Herzogthum Masuren verbundenen Provin
Klein-Polen auf die General-Synode al
ler Provinzen der Krone und des Gros-Her
zogthum Litthauen erwählte Delegirten, in
ihrem und aller drey Stände der mit dem
Herzogthum Masuren verbundenen Provinz
Kleinpolen, Hochwohlgebohrnen, Wohlge
bohrnen, Ehrwürdigen und Edelgebohrnen
zu Hause verbliebenen Mitbrüder Namen,
für deren Abwesenheit sie sich gerichtlich ver-
bürgen, und vermanifestiren sich und prote-
stiren auf das feyerlichste gegen den Hoch-
wohlgebohrnen Friedrich von Kaufmann,
Obrist-Lieutenant in der Kron-Armee, auf
folgende Weise und folgender Ursachen we-
gen: Daß die Einwohner, Ritter- und Bür-
gerlichen Standes dieser protestirenden Pro-
vinz, von dem Hochwohlgebohrnen von Kauf-
mann,

m, über Vorschrift der den Frieden und
Ruhe der Einwohner sichernden Rechte
idiget worden; daß dieser Beklagte nicht
in den Frieden der Einwohner gestöhrt,
istigkeiten unter ihnen angesponnen, son=
n sie auch in einen Rechtshandel verwi=
t, wovon sowol von der Synode, als
h zur Zeit der den 6ten des laufenden Mo=
s und Jahrs zu Wengrow angefangenen
neral=Synode selbst, augenscheinliche
weise an den Tag gekommen, daß, da
ser Beklagte von Sr. Königl. Majestät,
serm Allergnädigsten Herrn, mit dem In=
ment eines Mandatarii auf die Gene=
= Synode folgendes Inhalts versehen
rden: daß er dieser Synode persönlich
wohne und dahin sehen sollte, daß auf
iger nichts den Landes=Gesetzen und der
rschenden Religion zuwiderlaufendes ver=
t werde; er dennoch, wider die ausdrück=
e Vorschrift des besagten Instruments,
ihm gegebene Macht weiter ausgedehnt.
enn erstlich befahl ihm das Instrument
r. Königl. Majestät, Unsers Allergnädig=
n Herrn, keinesweges die durch den Trak=
begründete Verbindung der Evangeli=
en Confessionen zu zerreissen. Beklagter
t sich unterfangen, durch ein verschwär=
ndes, in der Zwischenzeit der limitirten
neral=Synode in das Warschauer Grod=
richt gelegtes Manifest, einer, der durch
das

das Recht gesicherten Confessionen die bitter-
sten Vorwürfe zu machen; hat sich unter-
standen, wider die Verbindung der Evange-
lischen Confessionen der Provinz Klein-Po-
len und des Herzogthums Masuren zu pro-
testiren, und selbige zu verschwärzen, und ist
doch kein Glied dieser Provinz, noch weni-
ger darinn ansäßig. Ueberdies bevollmäch-
tigte dies Instrument Beklagten nicht dar-
daß er die Warschauer Einwohner gegen
einander aufwiegle; daß er sich eigenmäch-
tig zum Delator ansetze; daß Beklagter
durch verschiedentlich ausgesonnene An-
bungen diese blühende Gemeine entzwey-
daß er sich Klagen von verschiedener Beschaf-
fenheit erdichte, und diese bey verschiedenen
Landes-Gerichten wider Recht und Billig-
keit anhängig mache und führe. Endlich
ob Beklagter gleich bey seiner Ankunft auf
die jetzige General-Synode mit gebührenden
Ehrenbezeigungen von den Delegirten der
Provinz empfangen worden, hat er doch wi-
der eine blos politische, weder den Landes-
Gesetzen noch der herrschenden Kirche wi-
drige Sache, nehmlich wider die Forderung
der Provinz, die Ordnung des Synodtrens
durch Sammlung der Stimmen zu begrün-
den, protestirt, und selbige nicht zugelassen
den, da er doch auf vergangener Kaden der
General-Synode, sich der Annahme des
wider die Landesgesetze laufenden Buchs,
unter

dem Titel: Geistliches und politisches
r, nicht widersetzte, ja sogar dazu be-
rlich war, und daß er dadurch, weil er,
ine Sr. Königl. Majestät, Unsern Al-
ädigsten Herrn, vorstellende Person, al-
Synodirenden Gehorsam forderte, die
rhandlungen hemmete. Ferner, da man
lagten mit schuldiger Hochachtung er-
e, er möchte die Delegirten mit Beant-
tung seiner Fragen verschonen, fand er
dadurch beleidiget, gleich als ob klagen-
Theil die Majestäts-Rechte beleidi-
ätte. Diese zugefügten Ungerechtigkei-
ragen sie in die öffentlichen Bücher ein,
erklären sich, daß sie sich des von Be-
ten der Provinz angethanen Schimpfs
en, an Sr. Königl. Majestät, Unsern
gnädigsten Herrn, selbst wenden wol-
und daß sie deswegen durch dies ihr
nifest Beklagten gerichtlich belangen wer-
; durch dies Manifest, dessen Verbesse-
sie sich noch vorbehalten, und das auf
aus dem Recht fliessende Umstände
veckt.

(L. S.) *Ex Actis Castrensibus Capitanealibus Livensibus Rescriptum.*

POLKOWSKI.

Wasowski, legit juxta Acta.

K.

Note.

Endes Unterschriebener hat durch eine besondere Estafette einen ausdrücklichen Befehl von Sr. Königl. Majestät erhalten, welcher den auf die General-Synode versammelten dissidentischen Ständen deswegen bekannt gemacht werden muß, weil in demselbigem einem jeden insbesondere die Auswahl der Gnade und Ungnade Sr. Königl. Majestät nachgelassen wird; Endesunterschriebener ist also Willens, mit ersinnlichster Hochachtung, der General-Synode oben erwähnten Allergnädigsten Königlichen Befehl hier im Original vorzuweisen, und zu bewilligen, daß eine Abschrift desselben den Synodal-Acten einverleibt werde, das Original selbst aber müsse dem Delegations-Archiv des Endesunterschriebenen wieder zugestellt werden.

Diese Vorweisung erheischt eine besondere persönliche Willenserklärung, in sofern sich sämmtliche verehrungswürdige versammlete Stände beyder Evangelischen Confessionen in Ansehung der Festsetzung einer Kirchen-Ordnung und deren Disciplin nicht vergleichen können, und in sofern sie dies Werk gemeinschaftlich nicht beendi

langt also Unser Allergnädigster König und
rr, daß sich wenigstens die Bekenner der
veränderten Augspurgischen Confession
er drey Provinzen vereinigen, in den Kir-
n ihrer Confession einmüthig eine Ordnung
führen und auf die Zukunft gründen sollen.
enn im Fall nicht nur eine jede Confession,
dern auch eine jede Provinz für sich ins-
ondere Anordnungen und Vorschriften
werfen sollte, so würden hieraus ohne
eifel für den ganzen dissidentischen Kör-
höchstnachtheilige Folgen und Verwir-
gen erwachsen.

Ich Endesunterschriebener würde diesen
, als Sr. Königl. Majestät Bevollmäch-
en, zugestellten Befehl, auf der Privat-
nferenz vorgetragen haben, wenn ich nicht
Erfahrung auf das empfindlichste über-
rt wäre, mit welcher verächtlichen Gleich-
tigkeit, meine, des Allergnädigsten Kö-
s und Herrn Bevollmächtigten, zur Ei-
keit führende, aus meinem Amt fliessende
orstellungen, angesehen und angenommen
rden; ja diese traurige Erfahrung bestä-
t sich nur noch mehr, da man mir andeu-
, daß mit mir nichts zu reden sey; der-
ichen unanständige Begegnung, von Sei-
des vorzüglich in Zwistigkeiten verwickel-
Theils, trift so sehr den Bevollmächtig-
, als den, der ihn gesandt hat. In die-

ser Rücksicht bietet Endesunterschrieb[...] schriftlich die heilsamsten Anschläge und [...] tel zu Erhaltung der allgemeinen Ein[...] unter allen hier auf die General-Syno[...] versammleten Ständen dar, mit dem Zus[...] daß eine fruchtlose Beendigung der je[...] General-Synode, wider den Willen [...] Königs, seines allergnädigsten Herrn se[...] daß es der ernste Wille Sr. Königl. Maj[...] stät sey, daß jetzt und nicht in der Zukunf[...] wo möglich, in allen Dissidentischen Gem[...] nen beyder Confessionen, wenigstens in de[...] unveränderten Augspurgischen Confession a[...] ler drey Provinzen, eine den Tractaten und Landes-Gesetzen gemäße Ordnung einge[...] führt und allen Unordnungen ein für alle[...] ein Ende gemacht werde.

Friedrich von Kaufmann,

Obrist-Lieutenant, Bevollmäch[...] tigter Delegirter Sr. Königl. Majestät. Concordat cum Originali.

A. A. Goltz,
Director der Synode.

kret der weltlichen Senioren auf
)em Prediger Cerulli.

1 Sachen eines grossen Theils der hiesi-
Evangelischen Gemeine unveränderter
ispurgischen Confession, als Klägern,
n zweyer Glieder derselben Gemeine, als
nunciantem, an einem; und dem zweyten
stor besagter Gemeine Herrn Friedrich
rulli, als Beklagten am andern Theile;
nnen Wir, General-Senior beyder Ev-
gelischen Confessionen in allen drey Pro-
zen des Königreichs Polen, und Senior
lis aller in Klein-Polen und Masuren be-
dlicher Evangelischen Gemeinen U. A. C.
wegen für Recht, weilen das in derglei-
n Causis Disciplinaribus, sonst competi-
ide Forum Consistorii, mittelst der von
n Directore der General-Synode, Ge-
al-Lieutenant und Rittern, Freyherrn
1 Goltz, gegen die letzte Klein-Polnische
ovinzial-Synode, folglich auch gegen
s in Sieletz ernannte Consistorium, ein-
chickte solenne Protestation, und der, von
s Russisch-Kaiserl. Ambassadeurs, Herrn
rafen von Stackelberg Excellenz, ausdrück-
e an den Herrn Seniorem Civilem ge-
ickte Erklärung, dann auch wegen der ehe-
aligen Verordnung, ausser denen Kaden-
1 keine Decrete zu feriren, indem der Prä-
s abwesend ist, das Evangelische Klein-

Polnische und Masovische Consistorium auf-
ser aller gesetzmässigen Activität, und als
nicht existirend zu betrachten ist, folglich die
Gerichtsbarkeit in allen keinen Aufschub lei-
denden Kirchen-Disciplinar-Sachen, dem
rechtmässigen constituirten Seniorat ex Of-
ficio zukommt, daß, da der Herr Pastor
Cerulli am 30. December 1781. von dem
zur Einweihung der neuen Evangelischen
Kirche U. A. C. abgeschickten Königl. De-
legirten, dem Allerhöchsten Königl. Befehl,
auch von Seiten der Russisch-Kaiserlichen
Ambassade, die deutliche Declaration gesche-
ret, wie Ihro Russisch-Kaiserl. Majestät die
hiesige Evangelische Gemeine U. A. C. nur
unter der Bedingung in Schutz behalten
würden, wenn der Gottesdienst in der neuen
Kirche, nach der reinen Liturgie der unver-
änderten Augspurgischen Confession, und
zwar nach dem Inhalt der Sächsischen Ev-
angelischen Kirchen-Agende, eingeführet, und
zu allen Zeiten verrichtet werden wird. Der
Herr Pastor Cerulli auch, zufolge des Aller-
höchsten Königlichen Befehls, und erwähn-
ter Hoher Declaration, die Sächsische
Agende selbsten ceremonialiter in die neue
Kirche getragen, selbige auf das Altar gele-
get, und noch am Einweihungs-Tage eine
Taufe laut dem vorgeschriebenen Ritu der
Sächsisch-Evangelischen Kirchen verrichtet,
mithin besagte Sächsische Agende thätlich

nommen, gleich hernach aber selbige
er verworfen, auch das in denen Säch-
en Kirchen bey allen liturgischen Hand-
en eingeführte priesterliche Amts-Kleid
t gebrauchen wollen, und damit denen
rhöchsten Königlichen Befehlen, imglei-
denen von der Russisch-Kaiserlichen
bassade ergangenen Verordnungen, ge-
e entgegen gehandelt, und eines nicht zu
rsehenden Ungehorsams sich schuldig ge-
ht hat, welchen Ungehorsam der Herr
stor Cerulli, noch dadurch verdoppelt, daß
en von dem Herrn Seniore Civili, auf
derholte eigenhändige schriftliche Veran-
ung des Russisch-Kaiserl. Groß-Both-
fters, Herrn Grafen von Stackelberg
ellenz, erhaltenen Befehl, am 3. dieses
nats, vor dem Altar und auf der Kan-
nicht anders, als in der priesterlichen
ts-Kleidung zu erscheinen, auch den Got-
dienst nach der Sächsischen Agende zu
richten, auch nicht befolget, und zuletzt
h auf Unsere an ihm unter den 5. dieses
efertigte peremptorische Vorladung vor
ser Gericht, weilen summum periculum
mora ist, nicht erscheinen wollen, also
der die Allerhöchste Königl. Befehle, noch
von Seiten der Allerdurchlauchtigsten
schützerin des Tractats und Unserer Re-
ons-Freyheit, noch die gesetzmässige Au-
rität des Seniorats, folglich keine Lan-

 des-

des- und Kirchen-Obrigkeit erkennet und re-
spectiret, sondern trotziglich fortfährt, der
ganzen Evangelischen Gemeine ein gefähr-
ches Beyspiel einer strafbaren Widerspenstig-
keit, denen christlichdenkenden einfältigen
Gliedern der Gemeine aber, ein öffentliches
Aergernis zu geben, und den Gottesdienst
nach einem ganz andern Ritu, als der ihm
anbefohlen worden, zu verrichten, und mit
solchem fortdauernden, eigensinnigen und
sträflichen Betragen, seine Vergehungen täg-
lich häufet; Wir aber nicht zugeben kön-
nen, daß durch weiteres dergleichen unprie-
sterliches und ärgerliches Begehen, eine ge-
fährliche Zerrüttung in der Gemeine veran-
lasset werde, welche, wenn sie einmal öffent-
lich ausgebrochen, der ganzen Evangelischen
Kirche den grösten Nachtheil ohnfehlbar zu-
ziehen würde.

Als suspendiren wir hiemit, und Kraft
gegenwärtigen Suspensions-Decrets, den
zweyten Pastorem der hiesigen Evangelischen
Gemeine U. A. C. Herrn Friedrich Ceuli,
von allen liturgischen Handlungen, von Al-
tar und Canzel, und von allen priesterlichen
Amtsgeschäften, und erklären ihn so lange
unfähig, das geistliche Hirten-Amt bey der
Gemeine zu verwalten, bis die zu reassumi-
rende hochwürdigste General-Synode die
Sache definitive entscheiden wird. Und
Da

r Herr Cerulli dieses in Contumaciam
nässig gesprochene Suspensions-De-
richt hat publiciren hören wollen; so ist
selbiges, ohne versiegelten Umschlag,
Unsern Gerichts-Bothen in sein Wohn-
er zu legen. V. R. W. Gegeben
schau, den 7. Febr. 1782.

Beyder Evangelischen Confessionen, in
allen drey Provinzen des Königreichs
Polen verordneter General-Senior;
und derer in Klein-Polen und Ma-
suren befindlicher Evangelischer Ge-
meine U. A. C. verordneter Senior
Civilis.

ander v. Unruh. (L.S.) Petrus Tepper.

Publ. den 8. Febr. 1782.

Cosmus Matthias v. Mœller.

Capitain und Auditeur der Königl.
Litthauischen Garde zu Fuß.

Note.

ie Protestation Sr. Excellenz des Gene-
Lieutenants Goltz, ist nicht auf der Ge-
l-Synode, sondern erst ein Jahr später
lgt, und hat folglich, als eines einzelnen
edes der Confession, keine Macht, das

vereinigte Provinzial-Consistorium aufzuhe-
ben oder zu hemmen.

Die Senioren sind nicht Richter, und legen auch den Richter-Eid nicht ab; es haben sich also Sr. Excellenz der Graf Unruh, ohne Ablegung dieses Eides, dergleichen unter den Dissidenten nie üblich gewesenes richterliches Ansehen, unrechtmässig angemaßt.

Billiger und der Beschaffenheit der Sache angemessener wäre es gewesen, daß das Consistorium, selbst in Abwesenheit des Präsidenten, diese Sache geschlichtet hätte. Es fiel aber die Kadenz des Consistorii in März, und dauerte sechs Wochen.

Auf der Privat-Zusammenkunft in Wengrow 1782, machte man in der Sächsischen Agende in Betref der Exorcismus eine Abänderung.

Resolution der Provinz Klein-Polen, auf obige Note K. des Herrn Obrist-Lieutenant von Kaufmann, Königl. Delegirten auf dem General-Synod.

Die Provinz Klein-Polen, welche seit 1777 mit dem Herzogthum Masuren bey ihrer fey-

en Vereinigung geblieben, hat so wohl
nerliche Ordnung, als den höchstnöthi-
Frieden unter sich auf eine beständige
er zu setzen, die wahre Absicht gehabt.
sich nun beyde Theile, der in einem
n Bündnis stehenden Provinz Klein-
n, in den Grenzen hielten, dazu auch
Delegirten eine Instruction ertheilten,
ie sämmtlich darauf steif beharren sol-
so bleibt Endesunterschriebenen, in so-
sie wegen der Augspurgischen Confes-
mit welcher sie verknüpft sind, auf dem
en Synod nicht votiren können, kein
er Weg übrig, als, daß sie sich, nächst
bietigster Erklärung ihres Gehorsams
das Königl. Rescript und dergleichen
ehle, zu dem Thron Sr. Königl. Maje-
selbst wenden, und Allerhöchst Diesel-
in tiefster Unterthänigkeit bitten, eine
rstellung ihrer Unschuld und die unbillige
lage ihrer Gegner Allergnädigst anzu-
n.

2.

2.

Ausführliche Geschichte der Uneinig-keiten, welche seit einigen Jahren in der Warschauischen evangelischen Gemeinde der U. A. C. geherrscht haben. Alles mit dazu gehörigen Urkunden bewiesen. *)

Es würde überflüßig seyn, die Grund-ur-sachen, welche die evangelische Gemeinde augsburgischer Confeßion in Warschau eini-ge Jahre lang, in einem sehr gefährlichen Streit erhalten, und selbst der, in Polen herrschenden Religion, ein nicht geringes Aergernis gegeben haben, hier deutlich anzu-führen, weilen **Erstens** unsere Leser, solche im folgenden Innhalt dieser Geschichte, von selbst finden werden; und es Zweytens ohne allen Nutzen wäre, nicht zur Erfüllung ge-kommene Absichten, mit ihren Bearbeitun-gen weitläuftig zu beschreiben; bloß um einen fehlgeschlagenen Entwurf, der Zukunft als ein Angedenken zu hinterlassen.

Zu wünschen wäre es, daß wir, indem dieses geschrieben wird, dem Publiko zugleich von der vollkommenen hergestellten gänzlichen Beru-

*) Dieses ist die zweite zur Geschichte dieser Strei-tigkeiten gehörige Schrift, welche der vorherge-henden Schrift entgegen gesetzt ist.

higung dieser Gemeine, eine ungezwei-
Versicherung geben könnten, wozu aber
scheinlicher Weise noch eine geraume
und vielleicht sogar eine höchste Autho-
nöthig seyn wird; indem die gegenwär-
Lage der Sache noch genung zeiget, daß
Wunde zwar verbunden, aber noch lan-
cht geheilet ist.

Den Grund zu allem Misvergnügen und
nen daraus entstandenen Feindschaften,
ten die im Jahr 1777. in Sielec von
lichen Herren Reformirten der Provinz
npolen, und zweyen Deputirten des Bür-
andes von der Warschauer Gemeine U.
C. geschlossene, sogenannte **Politische**
chen-Union, deren Endzweck nicht eine
sicherung gemeinschaftlicher Bemühun-
zur Unterhaltung der, durch die Tracta-
von 1768 und 1775. denen Dißidenten
olen und Lithauen versicherten Religions-
heit, sondern eine weit genauere Verei-
ng der Meinungen in Glaubenssachen zu
schienen: denn dahin giengen würklich
folgende Bearbeitungen dererjenigen,
che von dieser Union, theils einen wesent-
en Vortheil, theils ein, den menschlichen
rzen schmeichelndes obrigkeitliches und
bhängiges Ansehn und Gewalt hoffeten:
vieleicht wäre nach und nach beydes er-
gt worden, wenn die Herren Unionsstif-

ter auf ihrem bereiteten Wege langsam
gegangen wären. Sie übereilten sich
und zeigeten zu geschwinde den gefähr
Ort, wohin dieser künstliche Weg fü
sollte.

Denn die kurtz nach geschlossener U
durch die damalige bürgerliche Herren V
steher der Warschauer Gemeine U. V
zu welcher doch auch, der in Warscha
findliche evangelische Ritter- Geistlicher
Militairstand gehöret, eigenmächtig eingef
te, dem in allen evangelischlutherischen
chen üblichen Gottesdienst ganz unähn
Liturgie, war der sämtlichen Gemeine,
che denjenigen Aktum, zu dem sie bis d
gewöhnet war, nicht verändern wollte,
anstößig, und als die Einführung eines n
Catechismus, den die Eltern nicht gele
folglich ihren im Christenthum zu unterr
tenden Kindern, nicht lehren könnten, n
dazu kam, und die Herren Vorsteher
Oberherrschaft über Glaubenslehren, G
tesdienst, die Geistlichkeit und alle Glie
der Gemeinde behaupten, sogar Gesetzgeb
in Kirchensachen seyn und die geistliche J
risdiktion ausüben wollten; so muste das a
fängliche Misvergnügen nothwendig i
offenbare Feindschaft werden, welche jed
bald hätte erstickt werden können, wenn
Herren Vorsteher nur etwas nachgebe
und weniger herrschsüchtig gewesen wären.

Die Einweihung der neuen Warschaui-
i evangelischen Kirche U. A. C., wurde
Anfang des öffentlichen Ausbruchs der
dseligkeiten: denn sobald die Zeit zu die-
Einweihung bestimmet war, setzete die
friedene Gemeine eine Bittschrift an die
ren Vorsteher auf, und bat selbige, daß
ieser neuen Kirche, der Gottesdienst nach
alten Kirchen-Gebrauch der augsburgi-
Confeßion wieder hergestellet und ein-
hret auch für beständig beybehalten wer-
möchte: wozu die Bittenden noch füge-
daß alle Glieder der Gemeine wünsche-
die sämtliche in dieser Kirche zu verrich-
e liturgische Handlungen, nach der Säch-
en Kirchenagende wieder einzurichten,
en die Gemeine dazu gewöhnet wäre.
r eben diese alte in der Kirche ausburgi-
Confession übliche Ceremonien, wollten
Herren Vorsteher erst reformiren, um
rderst ein Simultaneum und hernach die
nderung der Dogmatik desto sicherer zu
ürk n; deswegen gaben die Herren Vor-
r auf die von der Gemeine überreichte
schrift, in drey Wochen keine, und nach
erhohltem Bitten, endlich eine so herr-
ftlich befehlende uns drohende Antwort,
die, auf solche harte Art abgewiesene
neine, mit ihrem gerechten Ansuchen zu
Garant des Traktats, nehmlich zu dem
ßisch Kaiserl. in Warschau subsistirenden
Groß-

Großbothschafter, Herrn Reichsgrafen Stackelberg gienge, von welchem gr und gerechten Minister die Supplic nachstehende gnädige Resolution erhielt

„Der Warschauer evangelischen Ge „ne U. A. C. wird hiemit auf ihr unte „22. dieses, übergebene Memorial, wo „sie die allerhöchste Protektion Ihro „Kayſ. Majestät meiner allergnädigsten S „verainin, sich dahin allerunterthänigst „gebeten hat, daß ihre neue Kirche „allein mit denen in der Liturgie unve „derter Augsburgischer Confeßion besti „ten Ceremonien eingeweyhet, sondern „künftighin der Gottesdienst, die Ad „stration der Sacramenten und überh „alle liturgische Handlungen, nach de „der Sächsischen Kirchen-Agende ent „tenen Ritu, für beständig wieder he „stellet, und die von denen jetzigen V „stehern der Gemeine, eingeführte Ne „rungen im Gottesdienst und Kirchenor „nung, gänzlich und auf immer abgesch „fet werden möchten, zur Resolution erth „let: daß da ihr Gesuch billig befunden, „biges hiemit in allen oben besagten Pu „ten, bewilliget wird; Jedoch wird erwehr „Gemeine zugleich angedeutet, daß Sie „künftig mit denen jetzt erhaltenen Kirch „Einrichtungen, ruhig betrage, daß w

al

höchstem Rußisch Kayserl. Schutz von
General = Synode im Oktober 1781.
nnt gemachtes allgemeines Dißidenti=
= Kirchen-Recht, im ganzen betrachtet,
hme, und der General=Synode die da=
u machende Explikationen und etwanige
änderungen überlassen, und sich also
h friedliche Begehungen des allerhöch=
Schutzes Ihro Russ. Kayserl. Majestät
dig machen möge. Gegeben Warschau
27. Dec. 1781."

unterzeichnet Stackelberg.

nd da die Herren Vorsteher Se. Kö=
Majestät zu dem Einweihungs = Akt
euen Kirche einladeten und Se. Maje=
en Herrn Obristlieutenant von Kauf=
zu dieser feyerlichen Handlung delegir=
so machte dieser im Nahmen seines Al=
chlauchtigsten Principals denen Herren
tehern folgende Erklärung, die nach ge=
nem mündlichen Vortrag, dem Kirch=
gio auch schriftlich übergeben wurde:

Se. Königl. Majestät unser allergnädig=
Herr haben geruhet, auf Ihre, Edler
r Senior des Civil=Standes und Edle
ren Vorsteher allerunterthänigste Einla=
g, mir anzubefehlen, bey der feyerli=
Handlung der Einweihung ihrer neuen
che, in Sr. Königl. Majestät allerhöch=

 „stem

„stem Nahmen, gegenwärtig zu seyn, und
„besonders darauf acht zu haben, daß bey die-
„ser Solennität nichts vorgehen möge, in
„der im Königreich Pohlen zu allen Zeiten
„herrschenden Königl. Catholischen Religion
„denen Landes-Gesetzen und dem Innhalt
„der Traktaten anstößig seyn könne; sondern
„damit die ganze Handlung der Einweihung
„und der in dieser Kirche zu haltender Got-
„tesdienst nach der vorgeschriebenen Litur-
„der unveränderten Augsburgischen Confes-
„sion, und zwar nach der in denen Säch-
„sischen Evangelischen Kirchen eingeführt
„Agende, verrichtet werden möge: Solchem
„nach wollen meine hochgeehrteste Herren be-
„lieben mir einen Platz anzuzeigen, von wel-
„chem ich alles, was bey dieser Kirchen-Ein-
„weyhung vor sich gehen wird, ansehen und
„anhören könne, um Se. Königl. Majest.
„einen ausführlichen allerunterthänigsten Be-
„richt davon abzustatten.

unterzeichnet v. Kaufmann.

Worauf die Herren Vorsteher zwar al-
le Schwürigkeiten und Einwendungen, d
alle sehr durchflochten waren, machten, end-
lich aber dennoch den ihnen ertheilten König
Willen befolgten, und die Einweihung d
Kirche gieng vor sich. Die Herren Vorst
her, die bey dieser Gelegenheit die Siel
Union auf einmahl hatten würksam mach
u

sich dadurch verewigen wollen, waren
die, ihnen in den Weg gelegte Verhin-
ngen so aufgebracht, daß sie, um ihr ent-
fenes und schon so nahe gewesenes Kir-
-Vereinigungs-System, nicht gänzlich
en zu lassen, dem zweyten Pastor der
neine, der ihnen zu gehorsamen Ursach
e, anbefohlen, weder den Priesterrock
Amts-Verrichtungen anzulegen, noch die
chsische Agende bey denen liturgischen
ndlungen zu gebrauchen: und dieser zwey-
Pastor, der ein Geschöpf derer Herren
rsteher war, leistete ihnen einen blinden
orsam, und gab dadurch dem Gottes-
st ein so verschiedenes Ansehen, daß die
neine selbigem nicht ohne Aergernis bey-
nen konnte, und sich deswegen an das
ieral-Seniorat wendete, weilen bis zur
gen Zeit kein eigenes Consistorium U. A.
wie es der Tractat verordnet, in War-
u angesetzt war. Die Herren Seniores
hickten also den, dem Königl. Willen wi-
pänstigen Herrn Pastor Cerulli, und ga-
Ihm schriftlichen Befehl, sein Amt, laut
chen-Gebrauch, im Priester-Kleide zu
richten und die Sächsische Agende bey al-
liturgischen Handlungen zu gebrauchen.
schlug aber beydes auf eine trotzige Art
, und erklärte, daß ihm niemand, als die
rren Vorsteher und die Kleinpolnische
ynode zu befehlen habe. Worauf denn

die Sache mit so mehrerem Ernst ausgefüh-
ret werden muste, als die durch dieses Be-
tragen des Pastoris Cerulli, bis zur Ver-
zweiflung gebrachte Gemeine, öffentlich dro-
hete, diesen so eigensinnigen und von denen
Kirchen-Gebräuchen seiner Confeßion abge-
henden Geistlichen, vom Altar und Kanzel zu
führen, wenn er darauf so unanständig er-
scheinen würde, welches wohl nicht so fried-
lich hätte geschehen können. Um nun ein öf-
fentliches und sehr schädlich werden können-
des Handgemenge zu vermeiden, citirten die
Herren Seniores den Pastor Cerulli zu
zweyenmahlen peremptorisch, indem die schleu-
nige Hülfe höchst nöthig war: aber der Herr
Pastor verachtete diese rechtmäßige Kirchen-
Obrigkeit, und erschien weder auf die erste,
noch auf die zweite peremptorische Ladung,
worauf denn das Seniorat in Contumaciam
verfahren muste, und sprach nach genauer
Examinirung der Sache, über den Hrn. Past.
Cerulli das Suspensionsurtheil, mit Ver-
sendung der Acten zur Definitiventscheidung
an die General-Synode. Dadurch wurde nun
zwar dem Aergernis in der Kirche gesteuret,
aber die Bewegungen der Herrn Vorsteher
wurden desto lebhafter, und machten auch
die Bemühungen der Gemeine um so noth-
wendiger, als diese gleichsam in einer Noth-
wehr versirete, und die Sache gieng endlich
so weit, daß da mit Schimpfen war ange-

en worden, mit Lästerungen alles dessen
Christen heilig ist, fortgefahren wurde.
che Lästerreden wurden stadtkündig, und
en die öffentliche Ruhe und den bürger-
n Frieden in würkliche Gefahr; so daß
schleunigste und kräftigste Mittel ange-
det werden muste, dem Unheil in Zeiten
ehren, welches dem ganzen Lande hätte
theilig werden können. Se. Königliche
jestät erwählten also das allergnädigste
tel, und befohlen dem General-Senior
evangelischen Dißidenten in Pohlen und
hauen, sobald als möglich eine Particu-
Synode in Warschau zusammen zu be-
n, welche auf eine, denen Dißidentischen
hengebräuchen angemessene Weise, die
nung in der so zahlreichen Warschaui-
n Gemeine U. A. C. wieder herstellen könn-
und liessen deswegen folgendes königl.
cript ergehen:

tanislaus Augustus Dei gratia Rex Po-
iae &c. &c. *)

Zu allergehorsamster Befolgung dieses
igl. Befehls, wurde die Particular-Sy-
Tt 3 node

) Dieses königl. Rescript ist schon unter den Bei-
lagen der vorhergehenden Nachricht sub litt. A.
S. 590. abgedruckt.

node von der Kanzel zusammen berufen, und nahm am 22. April 1782. ihren Anfang. Kaum aber war der Director solcher Synode einstimmig erwählet, als die Herren Vorsteher durch ihren Präses nachstehende Erklärung erst öffentlich ablesen, und hernach zum Synodal-Protokoll geben liessen.

„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne, Hoch„ehrwürdige, Hochedelgebohrne, Hochz„ehrende Herren!

„Mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen die „hochansehnliche Kirchenversammlung, und „mit der aufrichtigsten Begierde den End„zweck derselben nach allen unsern Kräften zu „befördern, nehmen wir Aelteste und Vor„steher der hiesigen evangelischen Gemeine „uns die Freyheit nachstehendes zu gefälliger „Erwegung ganz gehorsamst vorzutragen.

„Wir erkennen mit dem unterthänigsten „Dank die Landesväterliche Absichten Sr. „königl. Majestät unseres allergnädigsten Kö„niges und Herrn, die uns auch das bey letz„terer Zusammenkunft vorgelesene allergnä„digste Rescript zu unterzeichnen bewogen „haben.

„Da indessen diese Art Synoden durch „Rescripta anzusetzen unseres Wissens

lig ungewöhnlicher Fall ist, dem vielleicht
e nach denen Landesgesetzen zustehende Ex-
ptiones, von denen hochwürdigen Gene-
l- und Provinzial-Synoden entgegen ge-
zet werden dürften; so halten wir uns in
nserm Gewissen verbunden, hiemit auf das
yerlichste, zu Vermeidung aller künftiger
Vorwürfe zu erklären:

„1. Wie wir einzig und allein aus schul-
igster Ehrfurcht für Sr. Königl. Majestät
Befehl und aus wahrer Liebe zum Frieden,
er geschehenen Zusammenberufung Folge
eleistet haben.

„2. Wie wir dadurch keineswegen de-
en Rechten der Provinzial-Synode, noch
er, zwischen denen Masurischen und Klein-
Pohlnischen Gemeinen gestifteten Union im
eringsten präjudiciren, noch Uns für Un-
ere Personen und Aemter irgend einiger
Verantwortung aussetzen wollen.

„3. Scheint Uns gegenwärtige Kirchen-
Versammlung nicht füglich mit dem Namen
einer Synode beleget werden zu können, da
so wohl nach denen allgemeinen Kirchen-
Gesetzen, als dem von der Hochwürdigen
General-Synode entworfenen Kirchen-
Recht, zu einer Synode die Deputirte meh-
rerer Gemeinen erfordert werden, wie man

„darüber den 17ten §. des IV. Art. in dem
„Entwurf zu allgemeinen Kirchen-Recht, be-
„sonders aber die Unions-Acte in dem 17ten
„Punct nachzusehen bittet. Diese Bedenk-
„lichkeit wird noch wichtiger, wenn wir die
„bisherige allgemeine Verfassung der Dissi-
„dentischen Kirchen-Regierung in Erwegung
„ziehen. Nach derselben finden nur keine
„Provinzial-Synoden Statt, und stehet zu
„befürchten, daß eine Kirchen-Versammlung,
„welche sich das Ansehen einer Synode zu-
„eignen wollte, von denen einmal erkannten
„General- und Provinzial-Synoden, als
„eine unregelmässige Neuerung angesehen
„werden dürfte.

„4. Befürchten wir nicht, durch vorste-
„hende Anmerkung, dem Ansehn des Königl.
„Rescripts, zu nahe zu treten; denn außer
„dem von Sr. Königl. Majest. jedem Un-
„terthan huldreichst zugestandenen iuri me-
„lius informandi, zeiget sich offenbar, wie
„wenig die Reichs-Canzley von der innern
„Dissidentischen Verfassung informiret ge-
„wesen, da Sie die Schlüsse der gegenwärti-
„gen Versammlung, directe an die Gene-
„ral-Synode, ohne der Provinzial-Synode
„im geringsten zu erwähnen, zur Bestätigung
„verweiset. Wie schmerzlich würde es nicht
„dem Herzen des besten Monarchen seyn,
„wenn das Rescript, statt den Frieden in

r einzelnen Gemeine herzustellen, das
er der Uneinigkeit auf Provinz und Sy-
e verbreiten sollte. Wir wissen alle,
sehr Sr. Maj. alle mißliche Neuerun-
zuwider sind.

5. Müssen Wir gestehn, daß Uns die
unige Zusammen-Berufung, einer in
n Betracht ausserordentlichen Synode,
o bedenklicher scheinet, je näher die auf
5ten May angesetzte und von dieser
nzel bereits bekannt gemachte Provin-
-Synode heranrückt.

6. Sollten Uns alle diese Bedenklich-
en nicht abhalten, dem Ruf des Frie-
s zu folgen, und der schleunigsten Bey-
ing der in dieser Gemeine obwaltenden
ungen mit dem redlichstem Eifer die Hand
biethen, in so ferne nur die Form und
hlüsse gegenwärtiger Versammlung nicht
Ansehn einer der Unions-Acte, und der
erigen allgemeinen Kirchen-Verfassung
iderlaufenden Neuerung gewinnet.

„In dieser Absicht und aus erwehnten
ünden, gehet Unser ganz gehorsamstes
suchen dahin, daß vorläufig erkläret wer-
möge, wie weder die Art und Weise
Zusammenberufung, noch die Benen-
ng einer Synode, am allerwenigsten aber

„die darauf zu machende Schlüsse in
„einen Punkt der Union, noch denen R
„rechten der Hochwürdigen Provinzial-S
„node im geringsten präjudiciren, sondern
„mehr an letztere, und sodenn weiter an
„Hochwürdigste General-Synode zur
„rigen Bestätigung gebracht werden sol
„Durch diese Erklärung wird nach dem
„lerhöchsten Willen Se. königl. Majest.
„nach dem Wunsch aller rechtschaffenen
„innerliche Beruhigung dieser Gemeine
„eine gesetzmäßige und folglich unumstöß
„Art, zur Ehre und ewigen Verdienst
„derer hoher Personen, die sich eines so
„lichen Werkes unterziehen, zu Stande
„bracht werden können. Schlüßlich beze
„gen Wir vor Gott dem Allerhöchsten,
„diese Unsere pflichtmäßige Vorstellung,
„che Wir hiebey ad acta überreichen,
„als die Entledigung Unseres Gewissens
„Absicht habe. Warschau, den 25.
„1782„

Michael Gröll, Michael Sattler, Johan
Gottlieb Raubach, Joh. Jacob Schne
Munckenbeck, Christian Ebert, Joh.
Kintzel, George Wilhelm Görtz,
Theodor Ulmitz, Joh. Christoph Krau
Christian Stubenrauch, Carl Kortu
Joh. Gottlieb Böck, Johann Christo
Sips.

Di

Diese Erklärung des Kirch-Collegii wur-
achhero von dem königl. delegirten Herrn
datario mit folgenden beantwortet:

ch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige,
Hochedelgeborne, auch Hochedle zur
Hochpreißl. Mazowischen Synode U. A.
C. versammlete Herren Stände!

„Obgleich Endes unterschriebener bey ge-
nwärtiger, auf allerhöchsten königl. Befehl
rsammleter Hochpreißl. Mazowische Sy-
de U. A. C. nur als ein Mitglied der War-
auischen Gemeine nur erwehnter Confes-
n zugegen ist; so ist selbiger doch berechtiget
verbunden, die Ihm als Königl. zur Ge-
ral-Synode aller im Königreich Polen
d Großherzogthum Lithauen wohnender
vangelischer Stände, delegirten Manda-
rio, ertheilte allergnädigste Befehle, bis
m völligen Schluß gedachter General-
Synode, überall und bey allen Gelegen-
eiten, wo dissidentische Kirchen-Sachen
ffentlich abgehandelt werden, allergehor-
mst zu vollziehn: und da die Herren Vor-
eher der hiesigen löbl. Gemeine U. A. C.
ine von Ihnen und acht Repraesentanten
nterzeichnete Schrift, Einer Hochpreißl.
Mazowschen Synode, durch den ersten
Vorsteher, Herr Hofrath Gröll vorlesen,
uch ad acta Synodalia geben lassen, wel-
che

„che Schrift um so beleidigender für die Iu-
„ra Maiestatica ist, als denen schon so lange
„im Lande wohnenden Herren Exhibenten,
„die Königl. Rechte nicht unbekannt seyn kön-
„nen, so wie selbigen auch der buchstäbliche
„und sinnliche Inhalt des Tractats von 1768.
„bekannt seyn muß: Weswegen denn mehr-
„erwehnte Schrift, die dem allerhöchsten
„königl. Rescript von Unterthanen entgegen
„gesetzet worden, als ein wahres Corpus de-
„licti betrachtet werden muß. Denn gleich
„zu Anfang erklären die Herren Vorsteher,
„wie es ihres Wissens ein ganz ungewöhnli-
„cher Fall ist, daß auf königl. Rescripta eine
„Synode berufen werden könne; da doch al-
„len in Pohlen lebenden Dißidenten nicht
„unwissend ist, daß solches während der Re-
„gierung Vladislai VI. geschehen: Solchem-
„nach sind die Herren Vorsteher anzuhalten,
„diejenige Landesgesetze anzuzeigen, Kraft
„denen es dem General- und Provinzial-
„Synode zustehet, dagegen zu excipiren.

„1. Erkühnen sich die Herren Vorsteher
„öffentlich zu bekennen, wie sie nicht aus
„schuldigster Unterthänigkeit, dem allerhöch-
„sten königl. Befehl zu gehorsamen verbun-
„den sind, sondern daß sie bloß aus Liebe
„zum Frieden, der Zusammenberufung Fol-
„ge leisten, und vergessen also, daß sie Sr.
„königl. Majestät, nebst d

horsam ohne Bedingung geschworen
en.

,2. Bezeigen die Herren Vorsteher, daß
e dem königl. Befehl, das Ansehen der
ovinzial-Synode vorziehen, und sind
anzuhalten, diejenige Gesetze anzuzeigen,
lche die Autorität einer Provinzial-Sy-
de dem Majestätsrecht entgegen setzen.
enn die zwischen denen in Kleinpolen und
asuren wohnenden Evangelischen Dißi-
nten, im J. 1777. geschlossene Union, wel-
laut Inhalt des Tractats, nur politisch
n, keinesweges aber das Kirchen-Regi-
nt gemeinschaftlich machen kann, hat
ar gegenseitige Verbindlichkeiten im ge-
inschaftlichen Interesse derer sich Verei-
enden, bestimmen, aber keine Rechte
heilen können; weilen dazu Reichstags-
chlüsse, oder besondere königl. Privilegia
ordert werden. Und wenn obbesagter
ractat die Einrichtung der Dißidentischen
rchen-Regierung, so wohl in dogmaticis
s liturgicis und Disciplinaribus, und die
nführung einer in allen Gesellschaften un-
tbehrlichen Subordination, denen Sy-
den, und die Exekution denen Consisto-
n überlassen hat; so ist zugleich ausdrück-
h verordnet, daß eine jede Confeßion ihre
ene Synode und Consistorium für sich
iben soll, und hat die gedachte Union von

1777.

„1777. eine wider den Tractat gehende
„Verordnung, durch die Stiftung der aus
„beyden evangelischen Confeßionen zusam-
„men gesetzten Provinzial = Synoden und
„Consistorium gemachet, welches Versehen
„jetzund mittelst des allergnädigsten Königl.
„Rescripts gehoben, der fehlerhafte Inhalt
„der Union verbessert, und die Augsburgische
„Confeßion in Kirchen-Regiments-Sachen,
„von den Helvetischen Tractaten mäßig un-
„terschieden wird: indem es der wahren Re-
„ligionsfreiheit widersprechen würde, wenn
„eine Confeßion von der andern dependiren
„und regiert werden sollte, welches in Klein-
„polen, wo in der letztern, im vorigen Jahr
„gehaltenen Synode, 18 Reformirte Edelleu-
„te, gegen drey von der Augsb. Confeßion,
„und 6 Reformirte Geistliche, gegen Einen
„von der Augsb. Conf. votiret hatten, wenn
„nicht alles wäre dictiret worden, geschehen
„möchte: weswegen auch der zu der War-
„schauer Gemeine sich haltende Adel U. A.
„C. in nur besagtem vorigen Jahr, durch den
„Herrn Seniorem Civilem, Einer Hochpreißl.
„Kleinpolnischen Provinzial-Synode, sein
„Desiderium vortragen ließ, damit die Klein-
„polnische und Mazowische vereinigte Syno-
„de, wechselsweise, oder nur alle drey Jahr,
„in Warschau gehalten werden möchte. Der
„auf dieses rechtmäßiges Begehren erfolgte
„Synodalschluß zeiget aber im 9ten Canon

der Kleinpolnische Adel, den Masurischen
einen untergebnen Stand betrachtet,
cher Imparitaet die Cardinalgesetze des
des widersprechen. Uebrigens haben die
sonen und Aemter der Herren Vorsteher,
dem pflichtmäßigen Gehorsam, den Sie
königl. Befehlen schuldig sind, nichts
eines: der Ungehorsam aber ist immer
fbar.

3. In dem 3ten Punkt unterstehen sich die
rn Vorsteher aufs neue, dem ausdrück-
en königl. Befehl zu widersprechen, in-
der Landesherr befiehlt, eine Synode
onvociren, und die Unterthanen sprechen
gegenwärtigen Versammlung den Titul
r Synode ab, und führen deswegen
bishero so bestrittene, und sogar zu le-
in geheim von denen Herren Vorste-
n verbothene, allgemeine Dißdentische
chenrecht an, um zu behaupten, daß zu
r Synode mehr als eine Gemeine er-
derlich ist: da doch bekannt, daß keine
meine, mit Recht Gemeine genennet
rden kann, die nicht ihre Kirche und
enen Priester hat. Nun ist aber in ganz
suren nur die Warschauische Kirche U.
C. mit einem canonisch vocirten Priester
sehen: Welche Gemeine hätte denn be-
en werden sollen? denn der bey der Wen-
wischen Simultan-Kirche, von denen
„Her-

„Herren Vorstehern uncanonisch eingesetzte
„Priester, befindet sich noch in Casu des Unge-
„horsams, gegen die Anordnungen E.
„Hochwürdigen General-Synode, und
„dem in Jlow befindlichen Prediger, ist nicht
„mehr zu sagen: mithin muß wohl die War-
„schauer Gemeine um so mehr berechtiget
„seyn, allein zu synodiren, als solches das
„königl. Rescript anbefiehlt, und alle die
„zur Synodal-Versammlung erforderlichen
„Herren Stände, gegenwärtig sind. Es
„täuschen aber die Herren Vorsteher ihr ei-
„genes besseres Wissen, wenn sie Sich anstel-
„len zu glauben, daß nur drey Synoden in
„Polen und Litthauen statt finden, da doch der
„Hr. Hofrath Gröll in seiner dem Herrn Se-
„niori ecclesiastico und Consistorialrath Na-
„geltaube mündlich ertheilten Replic die
„Creyß-Synode selbsten nennet, dergleichen
„denn die gegenwärtige auch ist, folglich un-
„möglich, als eine Neuerung angesehen wer-
„den kann.

„4. Das Ius melius informandi, wel-
„ches die Herren Vorsteher aus sehr übertrie-
„benem Stolz sich zueignen wollen, gehöret
„keinem einzelnen Bürger, auch keiner subor-
„dinirten Bürgerschaft, sondern nur de-
„nen Magisträten der grösseren königlichen
„Städte, und zwar Kraft besonderer königl.
„Privilegien. Wer hat aber ...

orstehern eine Magistratur übergeben,
er ein Privilegium ertheilet, das Ihren,
rch die Landesgesetze, von aller Activität
sgeschlossenen Stand, zu Regenten der Kir-
und ihrer Mitbürger erklärt, und das vor-
liche Recht giebt, denen königl. Befeh-
mit Gegenvorstellungen begegnen zu
rfen? Denn als Warschauische Bürger
hen sie unter dem Stadt-Magistrat: als
lieder der evangelischen Gemeine U. A. C.
t sie der Traktat der Synode und denen
nsistoriis ihrer Confeßion subordiniret,
d als Landeseinwohner, werden sie durch
Grundgesetze der Nation für Untertha-
n erklärt, folglich sind sie in allen Be-
icht, nur zum gehorsamen, und nicht zum
fehlen bestimmt.

„5. Der Verweis, den die Herren
orsteher der Reichs-Canzelley, als die
rchen-Verfassung der Dißidenten nicht
rstehend, zu geben kein Bedenken tra-
n, weil die auch gegenwärtiger Mazowi-
hen Synode abzufassende Schlüsse und
Verordnungen, directe an die General-
Synode, und nicht an die Provinzial-Sy-
de gewiesen sind, um confirmiret zu wer-
n, zeiget sehr deutlich, daß die Herren
Vorsteher auch Lehrer der Reichs-Canzeley
yn wollen, und über dieses die wahre
Verfassung des Kirchen-Regiments Ihrer

„eigenen Confeßion vergessen haben: der
„wenn sie unter dem Nahmen der W
„schauischen Gemeine U. A. C. sich in al
„ihren Angelegenheiten seit 5 Jahren, zu d
„Kleinpolnischen Provinzial-Synodegem
„det, so ist solches aus Mangel einer eigen
„Synode Augsb. Confeßion, und auf
„weit geschehener Ausdehnung der im Ja
„1777. eingegangenen politischen Union ge
„schehen, bey deren Stiftung kein Mazowi
„Adelicher und kein Geistlicher Augsb. Conf
„gegenwärtig gewesen, folglich hat selbige
„jetzund keinen gesetzmäßigen Bestand gew
„nen können. Da nun aber Se. Köni
„Majestät allergnädigst geruhet, die in
„siger so zahlreichen Gemeine, denen
„lichkeiten sehr nahe gekommenen Uneini
„ten, gründlich zu stillen, einem jeden St
„de und Amt in denen evangelischen Kirchen
„angelegenheiten, seine wahre Pflichten und
„Gränzen, deutlich bestimmen zu lassen,
„in Zukunft den bürgerlichen Frieden in
„besagter Gemeine zu erhalten, des Herrn
„General-Senioris aller 3 Provinzen des
„Königreichs und beyder evangelischen Con
„feßionen, Herrn Grafen von Unruh Excel
„lenz anzubefehlen, ohnverzüglich eine Sy
„node für das Herzogthum Masuren von de
„nen Gliedern der Augsb. Confeßion allein
„zu berufen, so ist diese Mazowische Syno
„de der Kleinpolnischen Provinzial-Synode

treuer Erhaltung der polnischen Union,
eine Communication ihrer abgefaßten
chlüsse und Verordnungen schuldig, aber
keine Weise eine Confirmation zu ver-
gen welche, wie bereits erwähnet des-
gen nicht mit Ueberzeugung des Rechten,
der Kleinpolnischen Provinzial-Syno-
ertheilet werden kann, weilen selbe meh-
entheils aus Reformirten Gliedern be-
et denen die Kirchenverfassung und das
stliche Regiment der Augsb. Confeßion
bekannt ist.

,,6. Wenn die Liebe zum Frieden bey
nen Herren Vorstehern aufrichtig wäre;
würden selbige diese hier beleuchtete, die
ajestäts-Rechte und die Reichs-Canzeley
leidigende Puncte, weder in öffentlichen
ortrag, noch zu denen Synodal-Akten
bracht sondern lieber sich aller angemaß-
Herrschaft begeben haben, als selbe
rch eine so prangende Erklärung zu un-
stützen. Die feyerliche Anbietung ihrer
ände zum Frieden, ist dem Innhalt des
on vorgeschriebenen allgemeinen Kir-
en-Rechts, welchem sie keinen Willen
m Vergleich, sondern einen gesetzmäßi-
n Gehorsam schuldig sind, zu nachthei-
, als selbige für eine Submißion anzu-
hmen. Zumahlen unmittelbar nach sol-
er freundschaftlich scheinender Erklärung,
m Königl. Rescript abermahls derogiret

„und gegenwärdiger Synodal-Versamm-
„lung der Titul einer Synode nicht gegeben
„werden will. Alles obige überreichet End-
„unterschriebener Einer Hochpreißl. Ma-
„wischen Synode zur gerechten Beurthei-
„lung und Definitions-Entscheidung und
„bittet darüber um eine schriftliche Austrag.
„Warschau, den 29. April, 1782.

unterschrieben von Kaufmann.

Die oben angeführte Protestation der Herren Vorsteher, schien aber nur deswegen übergeben zu seyn, damit Sie selbe künftig als ein Schild gegen die Synodalschlüsse brauchen könnten: denn sie fuhren fort, allen Synodalseßionen fleißig beyzuwohnen, ihre Gutachten zu denen Berathschlagungen und ihre Stimmen zu denen Beschließungen mitzugeben: Wie denn mit Ihrer völligen Beystimmung, folgende Canone abgefaßt jedesmahl vorgelesen und approbirt wurden.

I.

Die mit der Provinz Kleinpolen in Siele c den 2. May 1777. auf den Provinzial-Synod zwischen denen Dißidenten der Evangelischen Unveränderten Augsb. Confeßions-Verwandten des Herzogthums Masuren quoad Politico-Ecclesiastica geschlossene Union in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beyderseits Confeßions-Verwandten

rändert gehalten, auch das Consisto-
mixtum zu Warschau in dergleichen
hen, in seinen Cadenten beybehalten,
die Einigkeit beyder Glaubensgenossen,
die gegenseitige Unterstützung in allge-
en Angelegenheiten desto würksamer be-
rt werden.

II.

Die Provinzial-Synoden der Provinz
npolen sollen zur Berichtigung gemein-
stlicher Interessen mit Deputirten der U.
C. Verwandten, aus dem Adlichen,
stlichen und Civil-Stande des Herzog-
ns Masuren, wenn sie dazu gehörig ein-
den, beschicket; jedoch mit der Provinz
npolen des Adlichen, Geistlichen und Ci-
andes beyderseits Confeßions-Ver-
ndten, abgemacht und übereingekommen
den, daß die gemeinschaftliche Synode
hselsweise auch in dem Herzogthum Ma-
n in Warschau gehalten werden.

III.

Da in oben angeführter Unions-Akte,
lec den 2. May 1777. Art. IV. beyder-
s Glaubens-Confeßionen, sich ausdrück-
vorbehalten haben, daß keine Gemei-
, auch nicht der Synod das Recht ha-
soll, sich in die innere Einrichtung einer

 andern

andern Gemeine *) einzumischen, zumahl da der Tractat von Anno 1768. und 17[illegible] einer jeden Confeßion ihre Synoden in b[illegible] ten zugestanden hat; so soll künftig alle [illegible] eine Synode der Augsb. Confeßions-Ve[r]wandten des Herzogthums Masuren, [illegible] ren diesen Glaubensgenossen angemess[en] eigenen Angelegenheiten gehalten und [illegible] Synode U. A. C. von denen Adlichen Ge[ist]lichen und Civil-Senioren, jedes Stand[es] mittelst eines Circularschreibens in Zeit[en] ausgeschrieben und bekannt gemacht werde[n,] auch bey der Eröfnung eines Particular-Sy[n]nods des Herzogthums Masuren durch d[en] Masurischen Senior des Ritterstandes, dre[i] Candidaten zur Dirigirung des Synod[s] vorgeschlagen und aus denenselben nach Mehrheit der Stimmen der Director gewäh[l]let werden.

IV.

Damit nicht allein bey Ausschreibung des Partikular-Synods des Herzogthums Masuren, sondern auch bey andern Vorfäl[l]len, kein Mangel an Einem Senior sey, so soll

*) Das Wort Gemeine bedeutet hier eine Confe[ß]sion, wie solches die weitern Worte dieses Canons zeigen. In der Unions-Akte aber scheinet der blosse Wortverstand angenommen zu seyn.

zu jedem Seniori noch ein Consenior jedes
andes, erwählet werden, an welchen
nior und Consenior, jeder Stand in sei-
Anliegen sich allein zu verwenden hat.

V.

Da die Erfahrung lehret, daß keine
e Einrichtungen bey ihrer ersten Anlage,
e Vollkommenheiten erhalten können, auch
Provinzial-Synode von Kleinpolen, in
en Canonibus selbsten es schon anerkannt
t, daß nach Zeit und Umständen Verän-
ungen vorgenommen werden müssen, und
zahlreiche Warschauer Gemeine U. A. C.
d die bey derselben vorfallende häufige Ge-
äfte erheischen, daß sie ihr eigenes bestän-
ges Consistorium in Sachen, die diese Con-
sion allein angehen, habe, damit Sachen
e keinen Aufschub leiden, abgethan, oder
rftige und nothleidende in keine vergebliche
kosten gebracht, und viele Sachen uner-
tert hintangesetzet werden; so wird ein Con-
storium der ungeänderten Augsburgischen
onfeßion hiemit verordnet und festgesetzet.

VI.

Dieses Consistorium soll aus sechs Glie-
ern, einem Präsidenten vom Ritterstan-
e, einem adlichen, zwey geistlichen und zwey
Beysitzern vom Civilstande bestehen, von wel-

chen in Abwesenheit des Präsidenten, der adliche Assessor des Präsidenten Stelle vertritt. Der erste evangelische Warschauische Geistliche aber, perpetuus Assessor und Consistorialrath verbleibet. Dieses Consistorium nimt einen Notarium, einen Fiscal, Copisten und Consistorialbothen an; bestimmet einen jeden sein Salarium aus der Consistorialcasse.

VII.

Da der Hochwohlgebohrne Herr Johann Philipp von Stettner, Capitain bey der Cron-Garde zu Fuß, aus dem Ritterstande und aus der Evangelischen Warschauer Gemeine, Herr Samuel Giering, bereits als Consistorial-Assessor des Consistorii mixti, auf dem Provinzial-Synod erwählet worden und verpflichtet sind; so verbleiben sie nicht allein in ihrer Function bis zu Ende der Cadenz des Consistorii mixti, sondern es sollen auch künftighin zu dem Consistorio mixto allemal drey Glieder aus dem Consistorio U. A. C. zur Completirung des gemeinschaftlichen erwählet, und davon der Kleinpolnische Synodus, entweder durch Deputirte, oder schriftlich in Zeiten benachrichtiget und zu Führung des Protocolls der vereydete Notarius zugegeben werden.

VIII.

Dieses Consistorium soll gleich nach En-
ng der gegenwärtigen Gerichtscadenz,
nlich wie §. 5. der IVten Seßion zu er-
t, von dem Herrn General-Seniori al-
rey Provinzen, und denen durch Senio-
s des Herzogthums Masuren, introdu-
, selbigem das Consistorial-Archiv über-
n, verpflichtet, und in Activität gesetzet
den, und wöchentlich eine Seßion hal-
ausgenommen die gewöhnliche Judicial-
ien. In Ermangelung Eines oder des
ern Gliedes, machen drey das com-
aus.

IX.

Das Consistorium der ungeänderten
gsb. Confeßion des Herzogthums Masu-
, soll den 15ten May a c. auf die gestern
immte Art in Activität gesetzet werden.
Consistorialräthen, werden erwählet und
gesetzet: aus dem Ritterstand der Hoch-
hlgebohrne Herr Johann Philipp von
ettner, Capitain bey der Crön-Garde zu
ß als Präsident, und der Hochwohlge-
ne Herr Christian Wilhem von Frick,
igl. Hofrath als Assessor; aus dem geist-
en Stande der erste Lehrer der Gemei-
zu Warschau, der Hochwürdige Herr
ottlieb Ringeltaube, Senior der Provinz

Kleinpolen und des Herzogthums Ma[illegible]
U. A. C. und der zweyte Lehrer gedachter Ge-
meine. Sollte aber dieser wegen Verän-
derungen, die sich treffen möchten, denen
Consistorial-Sessionen nicht beywohnen kön-
nen, und es an Gliedern zu den vestgesetzten
Complet fehlen, alsdenn ist der Wohlehr-
würdige Herr Christoph Philipp Gebauer
Pastor der evangelischen Gemeine U. A. C.
zu Wengrow anhero zu berufen, und soll
als Consistorial-Assessor des geistlichen Stan-
des in denen Sessionen Sitz und Stimme
haben; aus dem Bürgerstand sind zu Asses-
soren im Consistorio erwählet, die Hoch-
wohlgebohrne Herren Johann Samuel Ge-
ring und Schwartz, königliche Secretaire.
Sollte aber letzterer dieses Amt nicht anneh-
men wollen; so wird der Hochedelgebohrne
Herr Johann Wenke, Medic. Doktor, an
dessen Stelle als Assessor vom Civilstande
für erwählt zu halten seyn; und sollen ob-
dachte erwählte und bestimmte Herren Con-
sistorialpräsidenten und Assessores diese Wür-
de zwey Jahr bekleiden.

X.

Da es zu Erhaltung guter Ordnung,
Subordination und Disciplin unumgänglich
nöthig ist, daß so wohl Vorgesetzte als Un-
tergeordnete, um ihre Pflichten und Sch[illegible]

[...]ten gehörig beobachten zu können ge-
[...]äßige Vorschriften und Verordnungen
[...]; so werden sowohl das errichtete Con-
[...]ium der U. A. C. als sämtliche Glieder
[...]hter Confeßion im Herzogthum Masu-
[...]uf das auf den Wengrower General-
[...]od unterschriebene allgemeine Kirchen-
[...]t nach Maaßgab des, auf nur benann-
[...]ynod darüber gefertigten Canons, wel-
[...]als wörtlich hier inserirt angesehen wird,
[...]iesen mit Vorbehalt der darüber auf
[...]künftigen General-Synod in Ansehung
[...]asürischen Stände U. A. C. Verwand-
[...]u machenden Erklärungen und Verbes-
[...]gen.

XI.

Von der Consistorial-Iurisdiction sind
[...] ausgenommen alle Bestallungen und
[...]ter, die auf einer Particular- Provin-
[...]oder General-Synode ausgetheilet wer-
[...] als welche nur von Ihren respective
[...]ticular- Provinzial- oder General-Sy-
[...]n in Amts-Sachen zur Rechenschaft ge-
[...]n und daselbst geurtheilt und bestraft
[...]en können.

XII.

Alle übrige Personen, welche ein kirch-
Amt verwalten, von denen Kirchen- und
Schul-

Schul-Lehrern anzufangen, selbst den Pr... schauischen geistlichen Assessorem Consi... rii Perpetuum, qua loci ordinarium n... ausgeschlossen; die Glieder des Kirche... Raths, als Aelteste und Vorsteher der G... meine, der Kirchen-Verwalter und so we... ter, bis zu dem Kirchen-Wächter, steh... unter des Consistorii Iurisdiction und mü... sen dessen Aussprüche in streitigen Amts-S... chen Folge und Gehorsam leisten. Erst... werden zwar von der Gemeine, Iure Patr... natus vociret, auch der Kirchen-Rath, n... lich Aelteste und Vorsteher oder Repraese... tanten, von der Gemeine gewählet, u... diese wiederum bestellen die Unter-Kirche... Bediente, als Organist, Vorsänger, Glöck... ner, Küster, Todten-Gräber und so weite... Allen insgesamt bestimmt die Gemeine i... jährliche Besoldung und Einkünfte. D... Kirchen-Rath aber ertheilet denen Unte... Kirchen-Bedienten ihre Instructionen: A... lein das Consistorium examiniret, ordini... und confirmiret, laut Kirchen-Recht, d... Kirchen- und Schul-Lehrer.

XIII.

Der Kirchen-Rath kann seine unterge... bene Kirchen-Bediente vor sich fordern, w... bey geäusserter Nachlässigkeit und Versäu... nis, oder anderer Nichtb...

lten Instructionen, sie zu Ihrer Pflicht
Schuldigkeit anmahnen, Verweise ge-
auch mit Verlust ihrer Dienste bedro-
wenn es aber zur würklichen Absetzung
ien soll, muß solches nach ordentlicher
suchung durch richterlichen Ausspruch
Consistorii geschehen.

XIV.

Damit das immerwährende Consistorium
. C. nicht willkührliche Sportuln ver-
en könne, so soll eine ordentliche Tax-
ung vorgeschrieben werden, welche aus-
tigen und demselben zur Befolgung zu
geben, nachfolgende als Deputirte er-
let und bevollmächtiget werden: Vom
erstande die Hochwohlgebohrne Herren
mus Matthias von Möller, Capitaine
der Litthauischen Garde zu Fuß, und
istian Hiller, Capitaine bey der Cron-
de zu Pferde; Vom geistlichen Stan-
er erste Lehrer der Warschauer Gemeine,
Hochwürdige Herr Gottlieb Ringeltau-
Senior und Consistorial-Rath; Aus
Bürger-Stande die Hochedelgebohrne
ren Johann Wenke Med. D. Johann
tlieb Raubach und Jacob Ragge, von
cher Entrichtung dieser Sportul-Tax-
nung niemand befreyet seyn soll.

XV.

XV.

Aus denen Gerichts-Sportuln wird
Consistorial Casse formiret, aus welch
Subalternen zwar nicht mit hohem, doch
länglichen Gehalt versehen werden.
Rechnung über Einnahm und Ausgabe
auf den jährlich zu haltenden Particular-
nod U. A. C. des Herzogthums Ma
abgeleget; und sollte sich ausweisen,
diese Casse nicht mit so vielen Mitteln zur
streitung der Unkosten versehen; so w
die Warschauer, und dahin eingepfarrt
meinen, durch eigene Bewilligung,
Mangel aus Ihrer gemeinen Kirchen
ersetzen.

XVI.

Die Haltung des immerwährende
sistorii U. A. C. bleibt beständig in
schau in der Evangelischen Kirche: w
Sacristey mit dem daran stehenden Z
bestimmt wird.

XVII.

Alle zwey Jahr werden neue Gli
dem Consistorio U. A. C. auf dem N
schen Synod gedachter Confessions-
wandten erwählet, doch können jedesm
Assessores von denen vorigen bleiben,

:tern denen neuern die nöthige Informa=
;eben können.

XVIII.

So wie von dem Consistorio mixto in
insch aftlichen Sachen die Appellationen
n aus beyden vereinigten Confessionen
henden Provinzial=Synod, und denn
n General=Synod gehet, ebener Maßen
on dem Consistorio U. A. C. des Her=
ums Masuren, die Appellation an den
vinzial=Synod U. A. C. ergehen, und
wirft sich gegenwärtiger Partikular=
nod dem Ausspruch des General=Sy=
, wie viele Gemeinen auf einem Pro=
al=Synod einer Confession erscheinen
en, um complet zu seyn und activitaet
ben.

XIX.

Weilen einer der wichtigsten Gegenstän=
es Synods ist, die Erziehung der Jugend
es= und Kirchen=Gesetzmäßig einzurich=
so wird hiemit verordnet, daß die Scho=
en und Aufseher über die Schule und
Lehr=Art aus allen 3 Ständen beste=
soll.

XX.

XX.

Keine Auflage soll auf den Adel, die Geistlichkeit und den Bürger-Stand gemacht werden: und wofern auf einen künftigen Mezowischen Synod U. A. C. mittelst Uebereinstimmung aller dreyer Stände ein Beytrag zu Bestreitung einiger allgemeinen Unkosten freywillig beliebet werden möchte: so soll die Verwendung davon specifice mit Beylagen auf dem nächstfolgenden Synod, allen dreyen Ständen vorgeleget und von Ihnen untersuchet werden. Und da der Bürgerstand die grösseste Zahl ausmacht, folglich das mehreste beiträgt; so soll die Einnahme und Ausgabe einem bürgerlichen Mitgliede überlassen werden.

So weit war die Bearbeitung der vorseyenden Angelegenheiten gebracht, und mittelst dieser abgefaßten und durch Mehrheit der Stimmen bestätigten Canons, viele, zwischen denen Herren Vorstehern und der Gemeine obwaltende Zwistigkeits-Punkte, von selbsten gehoben, auch manches Verlangen der Gemeine erfüllet, als der Herr Synodal-Director, in der VIII. Seßion am 3ten May denen Synodirenden Ständen vortrug, wie die uneinigseyende Glieder der Gemeine, eine Neigung äusserten, die noch übrige streitige Punkte, durch einen gütlichen

Ver-

gleich zu berichtigen, und weilen dieser
dschaftliche Weg, in der That der be-
ar; so wurde wegen des dazwischen
enden Pfingstfestes, eine Zeit von 10
n gesetzet, binnen welchen solcher Ver-
zu Stand gebracht werden möchte.
Herren Vorsteher und die Gemeine nah-
diesen Vorschlag gern an: allein letztere
gleich, daß, wenn der Vergleich geschlos-
yn wird, selbiger von der Partikular-
ode confirmiret und denen Synodal-
einverleibet werden möchte, welches
Director auch versprach. Die Herren
teher hingegen, welche diese Confirma-
ls eine Anerkennung der Synodal-Ju-
tion ansahen, die Ihrer bisherigen
ststándigkeit und gänzlichen Unabhän-
t zuwider geworden wäre, sagten nichts,
aber von dem Tage an mit der Gemei-
oder vielmehr mit Ihren bevollmächtig-
Unterhandlung, in welchen denn, wäh-
der bestimmten Zwischenzeit, nachstehen-
Vergleich, beschlossen, verschrieben und
eyden Theilen unterschrieben wurde.

Da in der hiesigen Gemeine U. A. C.
en der Liturgie des Gottesdienstes Ir-
gen und Unruhen die zu vielen weitläuf-
n Klagen Anlaß gegeben, entstanden;
t an einer Seite, nehmlich des Kirch-
legii, und demjenigen Theil der Gemei-

„ne, so mit dessen Verhalten zufrieden, und
„anderer Seits mit demjenigen Theil der Ge-
„meine, so unzufrieden war, zu Beylegung
„der Klagen bewilliget und vestgesetzt
„worden.

„1. Die eingeführte Sächsische Kirchen-
„agende nebst der Liturgie bleibt so wie sie je-
„tzo ist in aller ihrer Einrichtung und niemand
„hat dawider etwas einzuwenden.

„2. Der Lübeckische Catechismus muß
„gänzlich annulliret bleiben, und der Luther-
„rische, wovon der seel. Dr. Martin Luther
„selbst der Verfasser ist, immer beybehalten
„werden.

„3. Es wird beliebet, daß aus der gan-
„zen Gemeine ein Ausschuß von 48 Män-
„nern, die Einsicht und Beispielwürdigen
„Lebenswandel haben, erwählet werden:
„sie können aus allerlei bürgerlichen Stän-
„den und Profeßionen seyn, aus diesen sol-
„len in Zukunft von der Gemeine die Reprä-
„sentanten, und aus denen Repräsen-
„tanten und diesen 48 Männern, die Ael-
„testen erwählet werden. Diese 48 Männer
„repräsentiren indessen die Gemeine, bis zur
„Zeit da sie ganz versammelt wird. NB. Die
„Gemeine giebt die Candidaten und stimmt
„selbst mit.

„4. Das

.4. Das Kirch-Collegium siehet es sehr
ı, daß 4 Deputirte von denen 48 Män-
n, welche von der Gemeine selbst dazu
ählet worden, bey der Revision der Jah-
= Rechnung gegenwärtig seyn und die
chnungen mit revidiren, um sich und die
ze Gemeine von der Rechtschaffenheit
Kirch-Collegii zu überzeugen, wie auch
bemerken die Erwerbungen, die das
ch-Collegium zum besten der Gemeine be-
rket hat, in Hofnung, daß denseben der
ührende Dank nicht entstehen werde.

,5. Nach jetzund vorseyender abgelegter
hres-Berechnung, wird das vorräthige
ld in einen sogenannten Gottes-Kasten
der Schatz-Kammer in der Kirche aufbe-
hret; der Herr Cassen-Aeltester und jeder
ssen-Aßistent aus denen Repräsentanten,
ben jeder einen besondern Schlüssel da-
Er wird niemahls als in Pleno des
nzen Kirch-Collegii eröfnet. Das ge-
iehet am 1ten aller Monathe, und da
rden zugleich alle Bezahlungen abgethan
d registriret, auch wird, was den Mo-
th über eingekommen, ebenfals registriret.

.6. Denen 48 Männern stehet frey, ja
ist eine Pflicht für sie, so oft sie wollen,
um den Zustand und Anwachs des
Wohlstandes der Gemeine, bey dem Kirch-

 „Col-

„Collegio zu befragen, damit sie im St[illegible]
„de sind, die ganze Gemeine zu unterricht[en],
„auch mit dem Kirchen=Collegio zugl[eich]
„die Gerechtsame der Gemeine, nebst [dem]
„Wohlstande aufrecht zu erhalten auch [wer]
„den dieselbe denen Herren Repräsentanten
„ihren Dienst in der Kirche erleichtern [helfen].

„7. Das Kirchen=Archiv wird oben [in]
„der Schatzkammer in der Kirche aufbewah[-]
„ret, nebst dessen Register. Es wird [nie]
„mals als in Pleno des Kirch=Collegii er[öff-]
„net; der Notarius und der Aelteste des B[än-]
„Amts haben jeder einen besondern Sch[lüs-]
„sel. Auch soll der Gemeine eine Copie [des]
„Registers, von dem Herrn Präside und N[o-]
„tario unterschrieben, zugestellet werden.

„8. Daß das Kirch=Collegium nebst de[-]
„nen Repräsentanten, alle zwey Jahr [zur]
„zur Hälfte abgeändert werden soll, läß[t sich]
„das Kirch=Collegium gefallen. Im übr[igen]
„kan es die Gemeine künftig halten, [wie es]
„Ihr am vortheilhaftesten ist.

„9. Die Lösung derer Tauf= Trau= [und]
„Begräbniszettel sollen bey dem Aeltesten d[es]
„Bäncken=Amts verbleiben. Es soll aber
„solcher Mann dazu erwählet werden, [der]
„nahe bey der Kirche wohnt, und dessen G[e-]
„schäfte es zulassen, immer zu Hause zu [seyn.]

,NB. Es ist bewilliget, daß die von bey-
Theilen in dem Consistorio eingelegte
nifeste annulliret werden, und die da-
gehörige Unterschriften wieder zurück ge-
nmen werden.

hael Gröll. Christian Köst. Christ. Stu-
nrauch. Mich. Sattler. Joh. Jacob
eschner. Joh. Christ. Krause. Johann
hrist. Sips. Joh. Theodor Ulmitz. Joh.
aul Kintzel. Joh. Friedr. Knispel. Carl
Wolff. Joh. Georg Ulrich. Joh. Tobias
öttger. Joh. Peter Gundelach. Carl
ottfr. Josef. Friedr. Aug. Kirchhof.

Als dieser Vergleich am 13ten May in
Synodal-Versammlung gebracht wurde,
eten die Herren Vorstehere durch Ihren
ses, daß, da nunmehro Friede und Ruhe
er Gemeine hergestellet sey, die synodiren-
Herren Stände, weiter nichts in Anse-
g der Warschauischen Gemeine U. A. C.
verrichten hätten: da aber die Gemeine
folgenden Tage den geschlossenen Ver-
h zu denen Synodal-Acten übergab, und
dessen feyerliche Confirmation bath, er-
te der Herr Präses des Kirch-Collegii,
selbiger weder die gegenwärtige Parti-
r-Synode, noch das neue Consistorium
A. C. für seine Vorgesetzte erkennen, son-

dern sich lediglich an die Kleinpolnische
einigte Provinzial-Synode halten würd
Nach welcher abgelesenen Erklärung die-
ren Vorsteher mit denen sich zu Ihnen
tenden Repräsentanten die Synodal-
sammlung sogleich verließen, alle zugleich
der Kirche giengen, und durch diese
ge Handlung die Gemeine nicht erbau

Die gethane Erklärung des Herrn
sidis des Kirch-Collegii, war, ob sie
dieselbe nach dreyen Tagen denen H
Synodal-Notarien zugeschicket und in
senen Terminis abgefasset war, bey
mündlich gemachten Vortrag, so un
stolz, daß die Gemeine darüber, der
de folgendes zu denen Synodal-Act
brachte.

„Nachdem am 13ten May 178
„Anrathen der preißwürdigen auf alle
„stes Königl. Rescript zu Beylegun
„Streitigkeiten der hiesigen evangelisch
„meine U. A. C. berufenen Masurisch
„ticular-Synode, die Deputirte von
„Theilen, sich über 9 Punete verglich
„ser Vergleich von gedachten Deputir
„terschrieben und einer preißwürdigen
„de den 14ten dieses Monaths über
„worden, mit Bitte, selbigen denen
„einzuverleiben: So ist dieser Schritt

sicht geschehen, daß die von einer preis-
rdigen Synode U. A. C. abgefaßte Ca-
nes, mit in diesem Vergleich begriffen
n sollten, welches auch die Herren De-
irte unser Gegenpart mündlich versichert.
a aber wider alles Vermuthen, gedach-
Herren Deputirte, nach von Uns gesche-
ner Uebergabe der unterschriebenen Ver-
ichs-Puncte wider unsere Hofnung und
illen sich erkühnet, gegen die preißwür-
e Synode die von derselben abgefaßte
nones, nicht weniger gegen das, von der-
ben gesetzmäßig ernannte, und von allen
ey Ständen der evangelischen Gemeine
A. C. erwählte Consistorium zu protesti-
n: So sehen wir Uns gezwungen, wider
se widerrechtliche Protestation aufs kräf-
ste und feyerlichste zu reprotestiren, und
entlich zu bekennen, daß Wir diese, laut
erhöchsten Königl. Rescript authorisirte
asurische Particular-Synode, und die
n derselben zu Vestsetzung der allgemei-
n Ruhe und Ordnung abgefaßte Cano-
s, desgleichen das von gedachter preiß-
ürdigen Synode gesetzmäßig ernannte,
nd von allen drey Ständen der evangeli-
hen Gemeine erwählte Consistorium U.
. C. für rechtmäßig, gesetzmäßig und gül-
g erkennen, und daß Wir an der Prote-
ation Unser Gegen-Partei, nicht den min-
esten Antheil nehmen, vielweniger zugeben

„werden, daß die Unterschriften der, von
„Uns zum Vergleich Deputirten, Unser
„preißwürdigen Masurischen Partikular
„Synode, und deren von Ihr abgefaßten
„Canones, nicht minder dem, von derselben
„in Activität gesetzten Consistorio der U. A.
„C. zur Präjudiz gereichen oder Ihrer Autho-
„rität nachtheilig ausgeleget werden sollen.
„Wie wir zugleich bitten, daß, da durch die-
„sen Schritt die Ruhe und Einigkeit in der
„Gemeine von neuen gestöhret worden ist,
„daß Eine hochpreißliche Synode diesem Un-
„wesen Gränzen setze, und zur Befestigung
„der Ruhe, die kräftigsten Mittel ergreife.
„Warschau, den 17. May, 1782.

Gottfried Strauß, Repraesentant, Joh.
Friedr. Knispel, Joh. Schöpke, Joh.
Christ. Schultz, Ernst Ludw. Blottner,
Samuel Bending, Joh. Georg Tannen-
berg, Andreas Kownacki, Arquebusier
du Roy, Gottlieb Hartsch, Repraesen-
tant, Friedrich August Kirchhof, Joh.
Tobias Böttger, Carl Wolf, Christ.
Reiche, Christoph Fischer, Philipp
Wollschläger.

Ob nun zwar obiger Vergleich in der X.
Session vor der Eingabe nur angeführter Re-
protestation der Gemeine durch folgenden
Canon confirmiret war;

„Die in der vorgestrigen Seßion dieser
rticular-Synode eingereichte und so eben
sene Vergleichs-Puncte, welche zwi-
n denen Aeltesten, Repräsentanten und
m mit Ihnen haltenden Theil der Ge-
ne U. A. C. zu Warschau an Einem, und
en Mitgliedern gedachter Gemeine am
eren Theil, unter dem 15. dieses geschlos-
worden, genehmiget, gegenwärtige Parti-
rsynode des Herzogthums Masuren U. A.
und verordnet zugleich, daß selbige nebst
n übrigen Schlüssen dieser Synode, so
die beständige Einigkeit in der Gemei-
bzwecken und dazu unentbehrlich sind,
zu bevorstehendem Fest Corporis Christi
in Ausübung gebracht, und auf im-
beybehalten werden sollen.„

So sahen sämtliche synodirende Stände
, daß die Herren Vorsteher sich bey
r gemachten Protestation erhalten und
n Verordnungen der Partikular-Syno-
en so wenig Folge leisten, als ihren nur
Schein mit der Gemeine gemachten Ver-
erfüllen würden: und als die Gemeine
nur angeführte Reprotestation und Bit-
ergeben hatte, würde von sämtlichen sy-
enden Ständen nachstehender Straf-
on genehmiget und in die Synodal-
lüsse eingeschrieben:

„Wir versammlete Synodal-S
„des Herzogthums Masuren U. A. C.
„dem Wir Tractatmäßig, zu denen
„men Absichten von dem Seniore Ge
„li und Unsern Senioribus dieses H
„thums zusammen berufen worden, d
„Warschauer evangelischen Gemeine
„Ordnung in Kirchensachen, durch unser
„nodalschlüsse und Statuten zu machen
„hernach der Wengrower General-S
„de U. A. C. zur Bestätigung oder Ver
„rung vorzulegen; Einem jeden Kirchen
„amten seine Zuständigkeiten und Pf
„anzuweisen; das evangelische Consist
„U. A. C. in beständiger Activität und
„selben zuständigen geistlichen Gericht
„keit zu setzen; durch diese Synodal-
„ordnungen in der Warschauer evangel
„Gemeine U. A. C. allen Streit beyzu
„oder zu entscheiden; die Ruhe und den
„den in derselben wieder herzustellen un
„Delegirten von allen Ständen Unserer
„feßion zur Wengrower General-Sy
„zu erwählen, und sie zu bevollmäch
„haben diesen frommen Endzweck gemäß
„möglichster Nachsicht in Unsern Syno
„Versammlungen, nach denen Vors
„ten der Wengrower General-Synode
„höchstnöthige Statuta für erwehnte W
„schauer Gemeine, nach denen Uns ad
„übergebenen Streit-Puncten, einmü

beschlossen, abgefaßt und der ganzen
ynodal-Versammlung bekannt gemacht;
achdem aber einige Herren Aelteste des
ürgerstandes der Warschauer Gemeine,
wider alles Recht und Synodal-Ver-
dnung erkühnet haben, nicht nur gleich
ch eröfneter Synode, wider das huld-
chst ergangene Königl. Rescript an Se.
cellenz den Herrn Grafen von Unruh, Ge-
ral-Senioren aller drey Provinzen bey-
r Confeßionen (um zur Entscheidung der
treitsachen in der evangelischen War-
hauer Gemeine, und Einführung guter
irchenordnung und Subordination eine
ynode der U. A. C. des Herzogthums
asuren tractatenmäßig zusammen zu be-
fen) zu sprechen, eine andere Protestation
wider ad acta Synodalia zu geben, die
chtmäßig berufene Synode U. A. C. nicht
kennen noch nennen wollen: Und ob sie
eich Ihre Stimmen zu denen Synodal-
Vorträgen und Statuten pro et contra mit-
gegeben, dennoch vom 14. dieses in der Sy-
odalversammlung auf eine widerspänstige
Weise, wider alle, einer so heilsamen Syno-
alversammlung gebührende Achtung, wider
lle Activität der Synode und beschlossenen
Statuten öffentlich protestiret und auf eine
ngestümme Art die Synodal-Versamm-
ung mit der verwegenen Erklärung verlas-
en haben, wie sie die U. A. C. Synode nicht
„für

„für Ihre Obere in Kirchensachen, sonder
„die Kleinpolnische Synodal-Versamml
„erkenneten, folglich Ersterer keinen Geh
„sam leisten würden. Da nun einzelne Bü
„ger dieser Residenz-Stadt Warschau kei
„Recht haben noch sich erdreisten könne, wi
„der obgedachtes königl. Rescript zu forder
„noch zu protestiren, sondern schuldig sind
„den genauesten Gehorsam ihrem Könige
„leisten: einzelne Glieder oder Aelteste d
„evangelischen Bürger aber, auf denen m
„ctatenmäßigen Synoden sich mit aller Eh
„furcht und Bescheidenheit zu verhalten h
„ben, sich Ihrer gesetzmäßigen Kirchenobri
„keit Ihrer Confeßion nicht entziehen, m
„einer andern Confeßion, ohne Verände
„rung des Glaubensbekänntnißes unterw
„fen können, sondern unter Ihrer Confeß
„eigenen Kirchen-Regierung und Consi
„rio, nach denen Tractaten von 1768 u
„1775. stehen und gehören: eine widersp
„stige Verachtung der Synodal-Versam
„lung und ihrer Statuten aber, höchst stra
„bar ist; so erkläret gegenwärtige Synodal
„Versammlung, alle diese Kirchenverbrech
„für höchst strafbar durch gegenwärtigen Ca
„non, mit welchem Verbrechen eine ord
„nungs- und gesetzmäßige Kirchen-Verf
„sung und die Collegialische Rechte nicht b
„stehen können, und erkennet daher f
„Recht, daß zum Beys

se Aelteste auf die limitirte General-Sy-
de nach Wengrow zu Bestrafung ab-
schicket werden.„

unterschrieben v. Gretsz, Director.

Hätte wohl die Gemeine eine dergleichen
protestation eingeben und sämmtliche sy-
irende Stände einen solchen Straf-Ca-
abfassen und approbiren können, wenn
letzte protestirende Vortrag derer Herren
rsteher so wenig beleidigend, wie selbiger
zten Tage nachhero an die Synodal-No-
en eingeschicket und denen Synodal-A-
eingeschrieben worden, gewesen war?
muß der Leser nicht überzeuget seyn, daß
der Zwischenzeit des mündlichen Vortrags
der Einschickung, die Protestation der
rrn Vorsteher, eine Veränderung gelit-
? Wir wollen, um die Beurtheilung des
ers nicht zu überraschen, diese letzte Pro-
ation des Kirch-Collegii so anführen, wie
ige in denen Synodal-Acten verschrie-
stehet, hier ist sie:

„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne,
Hochehrwürdige, Hochedelgebohrne, Hoch-
zehrende Herren! Noch haben Wir zu er-
klären, daß zu Folge des allergnädigsten Kö-
nigl. Rescripts, und den in der letzten Ses-
ion, durch des Herrn Directoris Obristen

„von

„von Gretsz Hochwolgebohrnen geschehe-
„nen Vortrag, die von Uns abgetrennt ge-
„wesene Glieder der Gemeine, durch ein von
„beiden Theilen beliebtes Abkommen, sich
„nun mit Uns vereiniget haben, obschon die-
„ses nach Unserm, so vielfältig geäusserten
„Verlangen, allen gemachten Verhandlungen
„hätten zuvor gehen sollen, wodurch also dem
„allerhöchsten Willens-Meinung Ihro Ma-
„jestät Unsers allergnädigsten Monarchen
„und Herrn, Ruhe und Ordnung in der Ge-
„meine wieder herzustellen, pflichtmäßig Ge-
„nüge geschehen: Daß es an dem ist, wer-
„den diese Herren selbst mit Ihrem Ja*)
„bestätigen. Auch dieses sehen Wir Uns ge-
„müßiget ferner zu erklären, da Wir ver-
„bunden sind, nicht gegen Ehre, Pflicht und
„Gewissen zu handeln, daß Wir daher
„nichts unterschreiben werden, was Unserer
„bisherigen Unionsmässigen Verfassung
„den geringsten Nachtheil zuziehen könnte,
„da selbst die Herren Delegirte **) des Rit-

*) Dies Ja erfolgte nicht, sondern die oben ange-
führte Reprotestation der Gemeine.

**) Die Herren Delegirte des Ritterstandes waren
Teutsche. Wie diese den Vorwurf ihrer Unter-
schriften hörten, übergaben sie eine Declaration
und

Ritter-Standes, durch ihre Unter-
sten, auf der in voriger Woche in Sie-
gehaltenen und limitirten Synode, der
on und alle darauf erfolgte Synodal-
a, der mit dem Herzogthum Masuren
inigten Provinz Klein-Pohlen von
7. an, bis mit dem 8ten dieses Monaths
laufenden Jahres 1782. laut dem 2ten
non dieser Synode, bestätiget haben, und
r vorzüglich die Synodal-Acte vom
15. 16. 17. und 18ten Jun. 1782. durch
che alles, was auf der bevorstehenden Ge-
al-Synode, in Ansehung der Provinz
in-Pohlen, vereiniget mit dem Herzog-
m Masuren, vorgenommen werden soll,
timmt, und jedem seine Gränzen ange-
, wiesen

und respective Protestation der Warschauischen Synodal-Acten, worinnen sie bezeugen, daß, da sie nur gar wenig Pohlnisch verstünden, sie die Pohlnische Synodal-Acte in Sielec nicht haben unterschreiben wollen, bis ihnen der Herr Director der Sielker Synode auf seine Ehre versichert, daß in der Pohlnischen Schrift nichts als die Limitirung der Provinzialsynode enthalten sey, und daß weder an die Union noch an die vorjährige Sielcer Synode wäre gedacht worden. Und solche auf Ehre erhaschte Unterschrift nahmen die Warschauischen Herrn Vorsteher zu ihrem Schilde.

„wiesen worden, wodurch Uns, selbsten
„diesen Herren Delegierten die Hände ge-
„bunden sind. Wir haben also um den
„letzten Synodal-Schlüssen von dem
„gen Jahre, nicht entgegen zu handeln,
„jemand vorzugreifen, sondern öffentlich zu
„zeigen, daß Wir Unsern rechtmäßigen O-
„bern zu gehorchen wißen, hier weiter
„zu thun, sondern Wir erwarten, was die
„Provinzial-Synode und alsdenn die Ge-
„neral-Synode verfügen werden.
„mit Wir Uns unterthänig empfehlen und
„bitten diese Erklärung zu protocolliren.
„Warschau, den 14ten May 1782.

Michael Gröll, Christian Ebert, Christian
Stubenrauch, Michael Sattler, Joh.
Paul Kinzel, Munckenbeck, Joh. Chri-
stoph Krause, Joh. Gottl. Re
Joh. Theodor Ulmitz, Joh. Gottlieb
Böck, Joh. Jacob Teschner, Ge
Wilh. Görtz, Joh. Christoph

Nun höreten die weitern Bemühungen
der Particular-Synode auf und es konnte
weder der Wille des Königs, noch das Ver-
langen der Gemeine, gänzlich, und mit ge-
höriger Gesezmäsigkeit erfüllet werden: fo
lich wurden die Synodal-Acten geschlossen
und die Gemeine erwartete den zur Erfüllung

erglichenen und unterschriebenen Puncte,
auf die Herrn Vorsteher in Ihrer obigen
n Erklärung sich gestützet hatten, be-
nten Termin, welcher aber vorbey gieng,
daß die Herrn Vorsteher das was sie
gemacht hatten, als würklich geschehen
gemacht erkennen wollten; sondern es
den im Gegentheil so viele Beschwerden,
chtungen und verstellte Klagen über Ge-
, die ihnen doch niemand angethan hat-
noch anthun können, und Eingriffe in Ih-
echte, die sie sich selbst gemacht hatten, von
n Herrn Vorstehern ausgebreitet, daß
Uneinigkeiten, welche die Synode auf e-
hätte tilgen können, wenn das Kirch-Col-
im solches nicht muthwillig verhindert hät-
äglich mehr zunahmen. Es kamen ge-
kte und geschriebene Streit-Schriften
Vorwürfe heraus, die dem Landes-Pu-
und den Fremden vieles entdeckten, wel-
lieber verschwiegen und verdeckt hätte
den sollen. Die Hoffnung der Gemeine
indessen auf die General-Synode ge-
ndet, und auf eben solche allgemeine Zu-
menkunft verliesen sich auch die Herren
rsteher, weil sie sicher von dem Klein-
lnischen Dißidentischen Adel so kräftig
erstützet zu werden, daß Ihre Unabhän-
keit ein gesezmäßiges Ansehen erhalten
rde.

Mittlerweile aber fuhren beide strei[tende] Theile fort, ihre gegenseitige Klagen und v[er]meinte Rechtfertigungen zu häufen, und wurde bei dieser Gelegenheit die Menge [der] gedruckten Unwahrheit vermehret.

Endlich kam der Termin zur Reass[umi]rung der General-Synode heran. An die[]selbe hatte das General-Seniorat die Sa[che] des zweyten Warschauischen Pastoris u[nd] die Masurische Partikular-Synode, d[as] Betragen derer Herren Vorsteher zur Fin[al-]Entscheidung verwiesen.

Um nun diese Entscheidungen zu verhi[n]dern und das Warschauische Kirch-Col[le]gium Augsb. Confeßion in seiner Selbst[]ständigkeit und Independenz von aller Ki[r]chen-Jurisdiction seiner Confeßion zu erha[l]ten, war kein ander Mittel, als die Gen[e]ral-Synode, durch so viele, ganz unnütz[e] und recht erkünstelte auf andere Gegenst[än]de leitende Vorträge, so lange als nur mög[]lich zu beschäftigen, bis die Zeit des dama[ls] bevorstehenden Reichstages, die Synodal[-]Versammlung nöthigen würde aus einande[r] zu gehen: und solche verhindernde Vorträ[ge] wurden von Seiten des Kleinpolnischen Di[s]sidentischen Adels, täglich erneuert und be[]ständig fortgesetzet. Indessen erklärte d[ie] auf besagte General-Synode geschickte Kön[]

e delegirte Herr Mandatarius münd-
und schriftlich Folgendes:

„Hochgebohrne, Hochwohlgebohrne,
chwürdige und Hochedle Herren, zur
chwürdigen Evangelischen General-Sy-
e versammlete Herren Stände! Samt
sonders Höchst- und Hochgeehrteste
rren. Die Fortsetzung der, bereits vor
y Jahren angefangenen General-Sy-
de, und die veste Gründung Ihres Kir-
nsystems, welches nach dem Inhalt der
actaten von 1768 und 1775. denen Dißi-
ntischen Herren Ständen in Pohlen und
hauen, zu selbst eigener Einrichtung über-
sen worden, ist um so nothwendiger, und
het die aufmerksame Sorgfalt Sr. Kö-
l. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn,
to mehr auf gegenwärtige Reassumirung
ner Hochwürdigen General-Synode, als
rend der zwey Jahr lang gedauerten Li-
tirung derselben, an statt der Befolgung
er schon angefangenen, zur Ordnungs-
ßigen Kirchenzucht, in denen Gemeinen
der Evangelischer Confeßionen abzwe-
nden Schlüsse und Verordnungen einer
ochwürdigen General-Synode so verschie-
ne gefährliche Mishelligkeiten in einigen
angelischen Gemeinen entstanden sind,
e nicht nur in der Hauptstadt des Gros-
rzogthums Litthauen, sondern sogar in der

„königl. Residenz, den bürgerlichen Frie-
„sehr empfindlich gestöhret, und die Landes-
„Dikasteria, nicht ohne merkliche Beschwer-
„lichkeiten der übrigen Landeseinwohner, be-
„schäftiget haben.

„Da nun Se. Königl. Majestät als ein
„wahrer und allergnädigster Landesvater, al-
„len Dero Kindern einen ruhigen und un-
„theilhaften Genuß derer, einem jeden Stan-
„de, durch die Reichsgesetze bestimmten Frey-
„heiten und Vorzüge zu verschaffen bemühet
„sind; besonders aber die innere Ruhe aller
„und jeder Landesbürger befördern und un-
„terhalten wollen: So haben Se. Königl.
„Majestät mir anbefohlen, die sämtliche für-
„trefliche, zur dißidentischen General-Sy-
„node hier abermals versammlete Herren
„Stände beyder evangelischen Confessionen
„zu bewegen, es eine der fürnehmsten Be-
„schäftigungen seyn zu lassen, die in oben be-
„sagten Gemeinen entstandene gefährliche
„Uneinigkeiten unverzüglich, und mit wir-
„kender Thätigkeit, laut denen ursprüngli-
„chen Kirchenverfassungen einer jeden evan-
„gelischen Confeßion, und nach Maaßgabe
„erwehnter Tractaten, so deutlich und so ge-
„recht zu entscheiden, auch das bey dem An-
„fang Ihrer General-Synode vor zwey Jah-
„ren bereits unterschriebenes und edirtes all-
„gemeines Kirchenrecht der Dißidenten so [illegible]

„Klu-

:ären, und in Würksamkeit zu setzen, auf
; in Zukunft einem jeden Stande, und
,u sagen einem jeden Mitglied Ihrer Kir-
seine wahre Befugniße angewiesen, die
illen gesellschaftlichen Verfassungen noth-
ndige Subordination vorgeschrieben, und
Ansehung der kirchlichen Regierung, die,
ıen Grund = Einrichtungen einer jeden
angelischen Confeßion angemessene Disci-
n eingeführet und aufs beständigste un-
halten werde, damit der bürgerliche Frie-
niemals mehr in Gefahr sey eine fernere
edrohung leiden zu dürfen, deren Folgen
)r leicht dem ganzen dißidentischen Körper
)r nachtheilig werden könnten.„

Und der bey der Rußisch. Kayserl. Am-
sade in Pohlen, zu dieser General-Sy-
dal-Versammlung abgeschickte Herr De-
irte, übergab nachstehende Punkte:

„1. In allen Ihren Seßionen und ab-
handelnden Geschäften die gemeinschaft-
che Liebe und Einigkeit, und das wahre
Interesse der Religion walten zu lassen, des-
egen auch

„2. Die zwischen beyden Confeßionen zu
emeinschaftlicher Erhaltung ihrer allerseiti-
er Rechte und Freyheiten bereits geschlos-
ene politische Union, mittelst ausdrückli-

 „chem

„chem Vorbehalt, der, einer jeden Confes-
„sion, zufolge derer, ihren Grundsätzen
„ständigen Befugniße, in ihrer Kirchen-
„gierung so bestimmt zu bekräftigen, daß
„les gegenseitiges schädliches Mistrauen
„aus alle bisherige, den ganzen dißiden-
„Körper erschütternde Zwistigkeiten
„den sind, gänzlich getilget und auf
„aufgehoben, dagegen aber zwischen beiden
„evangelischen Confeßionen ein aufrichtiges
„Zutrauen, zu dem einzigen Endzweck
„tet und beständig erhalten werden
„damit im Fall einer Beeinträchtigung
„durch die Traktaten erhaltenen Rechte,
„chem Uebel mit vereinigten Kräften und Be-
„mühungen, von allen zugleich begegnet
„den könne, ohne daß deswegen eine Confes-
„über die andere, weder einen Vorzug
„langen, noch eine Theilnehmung an
„einer einseitigen Einrichtung, sowohl in
„sehung der Lehre, Disciplin, Verwaltung
„der Gerichtsbarkeit, noch der Wirthschaft
„der andern Confeßion auszuüben,
„tiget sey. Ferner auch

„3. Die einer jeden evangelischen Con-
„feßion von Anfang der Reformation
„eigen geworden, und bis daher unverändert
„gebliebene Kirchen-Gebräuche und Ritus
„in ihrer ganzen Vollkommenheit beyzube-
„halten, und solchem zufolge, die Kirchen-

„zucht

:, sowohl in Ansehung der Landes ge-
äßigen Häupter, als subordinirten
dern mittelst deutlicher Bestimmung der
meinen und besondern Pflichten, jetzund
führen, und künftig aufs sorgfältigste
halten: weilen

4. Ohne solche Ordnungsmäßige Clas-
rung und Eintheilung in befehlende und
rsamende Glieder, kein regelmäßiges
ragen, und auch keine beständige Ru-
weder im allgemeinen, noch im beson-
gehoffet werden kann.

5. Wird denen synodirenden hier ge-
wärtigen Herren Ständen augsb. Con-
on ganz besonders, und auf das ange-
ntlichste anbefohlen, die in denen War-
uischen und Wilnaischen Gemeinen nur
agter Confeßion entstandene, schon über
Jahre daurende, dem Tractat und
en Gesetzen entgegen stehende Unruhen,
möge ernstlicher und definitiver Entschei-
ig, nach denen in jeder nur besagter,
bhängig seyn wollender Gemeinen ge-
ehenen Vorgängen rechtlich zu beendi-
en und zugleich solche gesetzmäßige Ver-
ungen zu machen, damit künftighin die
rhöchste Garantie nur zur Aufrechthal-
g der Traktaten, nicht aber zur Stillung
rgerlicher, dem ganzen Dißidentischen

„Körper sehr gefährlich werden könnte, Vergehungen,
„Vergehungen, sich verwenden dürfe.

„6. Wollen die hier synodirende hochan-
„sehnliche Herren Stände zu verfügen belie-
„ben daß Endes unterschriebenem eine au-
„thentische Abschrift sämtlicher General-Sy-
„nodals-Acten, so wohl des Journals als
„der Canonen gleich nach geendigter gegen-
„wärtiger General-Synode zugefertiget wer-
„den möge.„

Unterschrieben von Königsfeld.

Solcher mündlicher und schriftlicher Vor-
träge aber ohngeachtet wurden zwölf Tage
mit wenig nichts bedeutenden Einwürfen und
Streitreden zugebracht, die noch länger ge-
dauert haben würden, wenn nicht der königl.
Herr Delegirte nach erhaltenem allergnädig-
sten ausdrücklichen königl. Befehl, die Ge-
neral-Synode mittelst einer feyerlich überge-
benen Note, bewogen hätte die gemeinschaft-
liche Sitzungen auszusetzen, damit jede Con-
feßion insbesondere, die sie allein betreffende
Angelegenheiten, erst für sich beendigen und
hernach die gemeinschaftliche Sachen bey
Wiederzusammentretung beyder Confeßio-
nen, zur Berichtigung gebracht werden könn-
ten, damit auf solche Weise die Augsb. Con-
feßion, die in denen Warschauischen und
Wi-

ıaischen Gemeinen vorseyende Streitig-
entscheiden möchte.

:s wurden also zufolge des Königl. Wil-
die Confeßionen separiret, die Augsbur-
bearbeitete diejenige Sachen, welche
von beyden wohlbesagten Herren Dele-
ı im Namen Ihrer höchsten und hohen
en Principalen waren empfohlen wor-
Die Reformirte Confeßion aber, blie-
:ſt in völliger Unthätigkeit, und zuletzt
ifestirte Sie sich öffentlich gegen die
ehene Absonderung der Confeßionen,
folglich gegen die Gültigkeit aller
der augsb. Confeßion allein, obgleich
ihren eigenen, innern, und nur Sie
n betreffenden Angelegenheiten, zu ma-
de Verordnungen: gleichsam als könnte
dürfte eine Confeßion, ohne die andere,
eigene Nothwendigkeit nicht besorgen.

Die Fortsetzung künftig.

IV.

IV.

Vermischte Nachrichten.

1. Fortsetzung des Schreibens H[illegible] Tritschlers, Pfarrers der akath[illegible] schen Gemeine zu Pilling, in Oester reich ob der Enns. *)

Meine liebe Gemeinde betreffend, [illegible] sich solche seit meinem Hierseyn mit [illegible] Seelen vermehrt, da sich noch viele im No vember und December vorigen Jahres [illegible] Protestanten erklärten, und von der Obrig keit, auf vorhergegangenes Examen, [illegible] der evangelischen Gemeinde gehörig [illegible] schrieben wurden; ja, täglich würden [illegible] Seelen zugethan werden, wenn nicht [illegible] dem ersten Jänner laufenden Jahrs der B[illegible] schluß mit dem Examiniren und Aufschreib[illegible] wäre gemacht worden, welches jedoch, [illegible] es geschehen würde, gegen jedermann [illegible] geheim gehalten worden, und nun bl[illegible] denen sich meldenden zur Antwort [illegible] wird: sie hätten zum Melden Zeit genug ge habt; da sie diese versäumt, wären sie nicht mehr als Verführte oder Abtrünnige, als als ursprüngliche Akatholische anzusehen [illegible]

*) S. Acta h. e. nostri temp. LXVIII Th. S. 56[illegible]

die Ursachen waren gar mancherlei,
le bis jetzt abgehalten hatten, sich förm=
u melden, worunter Menschenfurcht
Gefälligkeit, hie und da auch grosse
nseligkeit, nicht die geringsten gewesen,
enigen nun freilich sehr bereuen, die es
t, ja, gar manche unter ihnen versi=
daß, wenn es auch ihr Leben kosten
: so wollten sie bey dem Bekenntnisse
vangelischen Religion feste bleiben, und
sollte sie mehr zwingen, in ihrem Got=
nst und Christenthume Heuchler abzu=
.

n der Vokation, die ich von meiner
einde bekam, war zwar geschrieben,
ie aus 586 Personen bestehe. Sie
aber, als ich hieher kam, kaum 510,
er in der Wiege mitgerechnet, stark ge=
seyn. Die, welche die zu der Ge=
de gehörige Seelen zusammen zählten,
n das K. K. Patent nicht, daß die
lische Religion das Vorrecht haben
daß, wo der Vater katholisch, die
ter aber akatholisch wäre, alle Kinder,
männl. als weibl. Geschlechts, in der
lischen Religion sollten erzogen werden;
ber der Vater akatholisch und die Mut=
tholisch ist, dürfen nur die Söhne in
evangelischen Religion erzogen werden.
s Ew. rc. übrige Fragen anbetrifft, habe
die

die Ehre folgendes zu melden: Herr Land
rath von Eybel ist auch im Umgang ein
artiger Mann. Herr Landeshauptm
Graf von Thürheim, bezeigte sich sehr
dig. Ich wohne in dem Bauernhaus
ich auf die Nachricht, die Stölzel mir
Augsburg gab, damals schon zu
Willens hatte: zwar haben wir nur
kleine Stube und eine Kammer mit
kleinen Fenstern, Mangel an einer Kü
und eine Wand in der Wohnstube ist
ständig feucht, vermuthlich daher, weil
Boden der Wohnstube niederer ist, als
Boden des Gartens, in den das Haus
baut ist, und doch wüste ich keine
Wohnung zu bekommen, bis die Gemein
im Stande ist ein Pfarrhaus zu
Der Bauer, bey dem wir wohnen, ist
gutgesinnter christlicher Mann, das mir
nen Aufenthalt erleichtert. Meine liebe
und ich können es dahero schon angew
die oberösterreichische Sprache können
auch von Tag zu Tag besser verstehen,
die Oesterreicher verstehen unsere S
ganz. Oft fragte bereits verschiedene
der meiner Gemeinde, ob sie meine Auspr
che im Predigen u. s. w. verstünden, und
nahm von allen, daß sie jedes Wort vers
den, dieses versichern mich auch die Antw
ten der Kinder, die sie mir bey den Fra
im Religions-Unterricht geben.

Mein

ions = Vortrag suche ich so fasslich und
aulich, als mir nur immer möglich ist,
ichten. Der Herr Pfarrer in Goisen
den Seilerischen Kathechismum bei den
runterricht einführen, und dieses war
lange mein Vorhaben. Wie sehr
che ich, daß Ew. Ermunterung, von den
Seilerischen die heilige Schrift betref=
Schriften, eine gute Anzahl nach Oe=
ich und auch nach Pilling zu schicken,
uter Wirkung seyn möchte. Ihnen
llen denen, die sich der österreichischen
elischen Gemeinden, zumal auch der
ftigen mit Rath und That annehmen,
es Gott hier und dort ewig vergelten.
zel wird in der nächsten Woche nach
gehen, um sich deselbst nach der K. K.
rdnung belehren und prüfen zu lassen,
t er die Kinder normalschulmäsig unter=
. Weil die evangelische Gemeinde so
eut ist: so werden nur wenige Kinder in
vangelische Schule kommen können,
ie mehresten von denen, die ihre Kinder
n der Entfernung nicht in die evange=
Schule können gehen lassen, finden
uch nicht bereitwillig, etwas zu der Be=
ng des evangelischen Schulmeisters her=
en. So können auch Eltern, die meh=
oder viele Kinder haben, und nicht ver=
nd sind, keinesweges vor jedes Glied
Hauses jährlich einen Gulden zu Be=
strei=

streitung der Unkosten des öffentlichen Gottes-dienstes beitragen. Gott aber, der reich ist über alle die ihn anrufen, thue auch an uns Armen überschwänglich mehr, als wir bitten und verstehen: schenke uns zuvörderst reichen Seegen seines Wortes und Sacramenten; lasse uns aber auch hernach im Leiblichen zufallen, was wir zu einem guten geordneten Gottesdienst nöthig haben. Wir glauben, Herr! hilf unserm Unglauben. Amen.

In treuester Ergebenheit ꝛc.

2. Im Jahr 1782. ist zu Wien, im Verlag Joseph Edeln von Kurzbeck erschienen: Enchiridion, das ist: Der kleine Catechismus für die gemeinen Pfarrherren und Prediger. Durch D. Martin Luther. Fünf und ein halber Bogen in 8. Dieser Catechismus enthält die sechs Hauptstücke D. M. Luthers; die Haustafel; die Frage-stücke vom Sacrament, durch D. L. (D. Joh. Langen); Luthers Trau- und Tauf-Büchlein; das Athanasianische, Nicänische, Ephesinische und Chalcedonische Glaubens-bekentniß und einige Reimgebetlein, an deren Statt man vermutlich bei einer neuen Auflage Etwas besseres setzen wird.

ACTA
TORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

achrichten

und

Urkunden

zu der

irchengeschichte

unsrer Zeit.

Siebenzigster Theil.

it Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,
Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.
1784.

Inhalt.

I.

Kaiserlichkönigliche

erordnungen

in

Kirchensachen *)

Verbot der Publikation päpstlicher, der anderer auswärtigen Verordnungen in geistlichen Sachen, ohne andesherrlicher Genehmigung, vom 26. März, 1781.

Wir Joseph II. ꝛc. ꝛc. entbiethen allen und n Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkei-

*) Wir legen hier unsern Lesern die Fortsetzung der von Seiner kaiserl. Majestät in Kirchensachen in die k. k. Staaten erlassenen Verordnungen von den Jah-

keiten, wessen Standes und Würden die-
selben sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und
geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:
Da alle Bullen, Breven, oder andere sons-
tige Verordnungen des päpstlichen Stuhles
einen Bezug auf den Statum publicum ha-
ben können: so finden Wir für nothwendig,
daß deren Inhalt unnachsichtlich vor der
wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung
Unsers landesfürstlichen placiti regii oder
Exequatur allemal vorgelegt werde. Wir
gebiethen also Unsern gesammten Erzbischöf-
fen und Bischöffen Unsrer kaiserl. königl. Erb-
lande qua Ordinariis sowohl, als andern
geistlichen Obern, oder sonst jedermänniglich,
wessen Standes er sey, daß

Erstens alle päpstliche Anordnungen,
sie mögen in forma Bullae, Brevis, De-
creti, Constitutionis, oder sonst in was
immer für einer Forma abgefaßt seyn, wenn
solche das Volk, geistliche oder weltliche Ge-
meinden, oder Personen, dann collationes
beneficiorum, honorum, potestatum, aut
iurium pro personis singularibus, oder

Jahren 1781. und 82. vor, wovon bereits ver-
schiedene von uns sind geliefert worden. S. Acta
h. e. nostri temp. VII B. S. 556. f. f. VIII B.
S. 861. f. f.

Secularisation eines professi cuiusdam
s, betreffen, sowohl in materia dogma-
ls ecclesiastica aut disciplinari jedesmal
rer Kundmachung fördersamst Unsrer
enden politischen Landesstelle, nebst
von einem Notario publico des Landes
ntisirten Abschrift mit dem Ersuchen
eichet werden sollen, um hierüber Un-
acitum regium zu erwirken. Diese
Landesstelle wird sodann unverweilt
eusserung Unsers Kammerprokurators
Fiscals, ob, und was etwa dabey
d statum publicum, iura provinciae,
cuiuscunque tertii, oder den landes-
ichen Verordnungen zuwider nach Ver-
enheit der Landesverfassung zu bemer-
omme, mit Anberaumung einer kurzen
rist abzufordern, und solche nebst dem
ibito gutächtlich an Unsre böhmische und
reichische Hofkanzlei einzubegleiten, und
dieser die weitere Verordnung abzu-
ten haben, von welcher letztern alsdann
e allerhöchste Entschliessung durch die Lan-
stelle dem Ordinario, oder Ordensobern
Zurücksendung des originalis schriftlich
h Unserm Gutbefinden zukommen wird.

Zweytens versteht sich ein gleiches in An-
ung jener Verordnungen und Verleihun-
, welche von auswärtigen Ordinariis,
en Rechte und Diöcesen sich in diesseitige

Länder erstrecken, in allen oben angeführ
casibus et materiis einlangen; worüber
so ebenfalls Unser Landesfürstliches placetum
regium auf die von uns gnädigst vorgeschrie
bene Art geziemend anzusuchen ist.

Drittens werden sämmtliche Landstel
len, Kammerprokuratoren und Fiscalen, auf
die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes
und die etwa jemanden zu Schulden kom
menden Uebertretungen sorgsamst zu invigi
liren, und davon die schleunigste Anzeige an
die Hofstelle zu machen haben; da ohne die
ses hinführo jede Verleihung und Person
würde und Handlung als gänzlich ungültig
und strafbar werde angesehen werden. x.

2. Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die nicht ferner zu Rom zu suchende Dispensationen in Ehesachen. *)

Seine kaiserl. königl. apost. Majestät haben
in Verfolg des wegen der künftigen Dispen
sationen in Ehesachen unterm 10. Septem
ber kundgemachten allerhöchst-landesfürstli
chen Gesetzes weiters gnädigst zu entschliessen
geruhet, daß den Bischöfen die Gewalt ve

*) S. Acta h. e. nostri temp. VII B. S. 881.

ʒes Amtes auch in impedimentis oc-
x crimine nicht abgesprochen werden
folglich keine Ursache vorhanden sey,
dergleichen immer einige Unkosten nach
enden Fällen die bisher üblich gewe-
nholung der Dispensation von der
entiaria zu Rom fernershin gestattet
solle. Es sey demnach den sämtli-
zbischöffen und Bischöffen noch Nach-
eise aufzutragen, daß sie bey Matri-
- oder Ehesachen auch in den impe-
tis occultis die betreffenden Personen
serl. königl. Vasallen und Untertha-
hne die Dispensation von der Poeni-
ia einzuholen, oder durch die Pfar-
Beichtväter einholen zu lassen, iure
o dispensiren sollen. Jedoch wollen
Majestät, um die Besorgniß einer
itát gänzlich zu beseitigen, die Vor-
och ferners genau beobachtet wissen,
n den Beichtvätern oder Pfarrern die
nsation bei dem ordentlichen Bischoffe
e námliche Art, wie es dermalen bei
enitentiaria geschieht, tecto nomine
t werde. rc. rc.

3. K. K. Verordnung, betreffend die Abschaffung der Misbräuche bei Ablässe, Brüderschaften und anderer dergleichen Gebräuche, vom 27. Novemb. 1781.

Wir Joseph II. 2c. Es ist nur allzu bekannt, was für schädliche Misbräuche in die heilige Religion in Ansehung der Ablässe, besonders jener des Portiunkulafestes, und den bisher üblichen Toties quoties herrschen, deren Abstellung nach dem Geist der Kirche nothwendig, und daher dem Volk durch die Geistlichkeit begreiflich zu machen ist. Um nun diesen verbreiteten, den Glaubensgegnern sehr auffallenden Mißbräuchen Schranken zu sezen, verordnen Seine kais. königl. apost. Majestät gnädigst, daß die Herren Ordinarii

Erstens bei den Klostergeistlichen die bisher üblichen Tafeln in festo Portiunculae mit den darauf geschriebenen Worten: Toties quoties von nun an gänzlich abschaffen, und unter schwerster Verantwortung keine andere solche Tafel mehr verfertiget und ausgehangen werden solle.

Zweitens hätten die dortländigen Herren Ordinarii in ihren Kirchensprengeln

die wahren Begriffe von diesem Ab-
irch die Christenlehre und den Beicht-
beybringen zu lassen, und überhaupt all
, was denselben als Oberhirten am be-
u seyn scheine, hierinnfalls zu verord-
Im Falle aber

Drittens einige Geistliche diesem heilsa-
Endzwecke zuwider handeln sollten, hät-
ie Herren Ordinarii solche nach Umstän-
zu corrigiren, bei nicht erfolgter Wir-
aber die Renitenten der Landesstelle an-
gen. Und da

Viertens noch andere eben so schädliche
bräuche im Schwung wären, als z. B.
den Tertianern, der sogenannten Gürtel-
z Jesu- und derley Brüderschaften, bei
Generalabsolutionen, Kommunionen,
tlichen Segen 2c. so wollen Seine kais.
gl. Majestät ihnen, Herren Ordinariis,
falls freye Hand lassen, solche, so viel
glich, und in ihrer Macht stehe, ebenfalls
eheben, massen sich selbige des kräftigsten
standes von den Länderstellen zu versichen
ten; jedoch haben die Herren Ordinarii
jeder Landesstelle schriftlich vorzuzeigen,
s sie hierinnfalls veranlasset haben, oder
veranlassen gedenken.

4. K. K. Verordnung, betreffend den Hirtenbrief des Bischofs von Verona wegen Abstellung der Mißbräuche des Portiunkulaablasses, vom 20. Febr. 1782.

Wir Joseph II. ꝛc. Es hat der Herr Bischof von Verona den hier in Abschrift beigehenden Hirtenbrief an die seiner Diöces unterstehende Geistlichkeit wegen Abstellung der Mißbräuche bei dem Portiunkulaablaß und verschiedenen Bruderschaften mit besonderm allerhöchsten Wohlgefallen erlassen, und Seine Majestät haben dahero anbefohlen, daß dieser Hirtenbrief allen österreichischen Herren Ordinariis zur Einsicht mit dem Beisatze kommuniciret werden solle, daß, ehe dieselben etwas hierwegen in Druck geben, sie den dießfälligen Aufsatz den betreffenden Landesstellen zur Einsicht vorlegen möchten.

Auszug aus dem Hirtenbriefe des Bischofs von Verona an die Geistlichen und Gemeinden seines Sprengels in den Vikariaten Avio und Bretonico in Tyrol, vom 4. Jan. 1782.

Es ist das Loos menschlicher Dinge, daß auch dasjenige, was in sich selbst sehr

rch den Gebrauch, den Menschen da-
achen, verdorben und fähig werde, die
gkeit eines Glaubens zu trüben, der
en frommen christlichen Vorschriften
brmig ist. — — Und daher entste-
enn Versammlungen und Gesellschaf-
eren ganze Andacht blos Aberglauben
nwissenheit zum Grunde hat.

So sind z. B. die von den Vätern aus
ritten Orden des heil. Franciskus ein-
ten Gürtelbruderschaften eine Andacht,
cht den geringsten lobwürdigen Bezug
ie göttlichen Geheimnisse der christlichen
ion hat — so die Bruderschaften vom
Jesu, die nicht auf das symbolische,
en auf ein fleischliches Herz Christi die
hung ihres äusserlichen Gottesdienstes
en, und so den Gläubigen einen Ge-
and der Anbetung vorsetzen, der nicht
tus ist, und indem sie die in seiner gött-
Person vereinigte ungetheilte Mensch-
n Stücke theilen, die doch der einzige
nstand unsrer Anbetung ist, so führen
veifel, Zank und Streit ein, und sind
Frommen ein Beweggrund des Aerger-
, und den Unglaubigen ein Beweggrund
Spottes. — — Nicht kleiner sind die
bräuche, die einige von den heiligen
ssen, und den zur Nachlassung der Sün-
and dem Seelenheil der Gläubigen ein-

geführten Absolutionen machen. — — Einen wahren Mißbrauch muß man jenen nennen, wenn in einigen Kirchen der Franziskaner am 2ten Tag des Augusts eine Tafel mit dem Ausdruck Toties, quoties ausgehängt wird, welches so viel sagen will: daß, so oft man an dem nämlichen Tag durch die Kirche aus- und eingienge, man eben so oft den vollkommenen Ablaß gewinne. — — Mißbräuche sind endlich die vielen sogenannten, Gott weiß wie, erhaltenen päpstlichen Abläße, welche von einigen Ordensgeistlichen so häufig in den Beichten und Generalabsolutionen ertheilet werden, und die, anstatt die Frömmigkeit der Gläubigen zu vermehren, vielmehr durch die übermäßige Leichtigkeit des Ablasses die Anzahl der Verbrechen häufen.

Da wir also allen diesen Mißbräuchen begegnen und vorbeugen wollen, und zugleich durch eine gütigste Verordnung von Sr. Maj. Kaiser Joseph dem 2ten in Begleitung eines Schreibens von einer Hochansehnlichen Regierung in Innspruck unter dem 14. letztvergangenen Monats December dazu aufgefordert wurden, so erklären wir hiemit alle Gesellschaften vom Herz Jesu und dem Gürtel des heil. Francisci samt allen übrigen, welche nicht von uns und unsern Vorfahren gut geheissen wurden, und deren Versammlungen nicht

: das allerhöchste kaiserliche placet er-
en haben, für aufgelöset und aufge-
en.

Zugleich wollen wir, daß zu keiner Zeit
oben angeführte Tafel: Toties quoties,
eine andere, die eben so viel sagte, aus-
angen werde, ja wir befehlen den Pfar-
und Beichtvätern unsrer Diöces, die
sonen und ihrer Obsorge anvertraute Ge-
nde von der wahren Beschaffenheit der
lässe und von der Eigenschaft des Portiun-
aablasses nach oben angeführter Lehre zu
errichten.

Endlich verbieten wir den Gebrauch der
enannten päpstlichen Ablässe und Gene-
absolutionen, und wollen in Zukunft keine
von zulassen, wenn sie nicht von uns ein-
sehen und ihr Grund von uns gut geheis-
worden, und wir das kaiserl. königliche
acet zu ihrer Bekanntmachung und Voll-
hung erhalten haben. — — Nichts ist
s mehr angelegen, als daß auch unter euch
elgeliebte Söhne, die Worte des Herrn
ahr werden: die Stunde ist gekommen,
wahre Anbeter den Vater im Geist und
Wahrheit anbeten werden. 2c. 2c.

---

5. K. K. Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten und Ordensleute, welche sich der Seelsorge widmen, vom 12. März, 1782.

Seine kaiserl. königl. apost. Maj. haben in gnädigster Erwägung, daß bei Vergebung landesfürstlicher Pfarreien ungemein viel daran gelegen sey, zu wissen, was für Subjekte aus den Competenten nach den Absichten der Kirche und des Staates die tauglichsten seyn, zu besserer Erreichung dieses Endzweckes anzubefehlen geruhet, daß nicht nur genugsam tüchtige und in den Grundsätzen des verbesserten Studii bewanderte Examinatores bestellet, sondern auch, statt der alten scholastischen und mündlichen Art zu examiniren, eine zuverläßige und schriftliche Prüfung künftighin vorgenommen werden solle, vermög welcher den Kandidaten die Fragen schriftlich vorzulegen, und diese von ihnen ebenfalls schriftlich zu beantworten, nebst dem auch von den Kandidaten über ein gegebenes Thema eine kleine geistliche Redeübung aufzusetzen wäre, um solchergestalt aus diesem schriftlichen Aufsatze die Fähigkeit zum Predigen, so wie aus den schriftlichen Beantwortungen das Judicium und die soliden Einsichten der Competirenden desto gewisser entnehmen zu können.

Zu

ugleich haben Seine Majestät anzuord-
eruhet, daß mit den Mönchen, die der-
pro cura examiniret werden, auf eben
Art verfahren werden solle.

Die Länderstellen haben demnach diese
höchste Willensmeinung den Herren Or-
iis zu dem Ende sogleich kund zu ma-
um in Gemäsheit derselben sowohl bei
gewöhnlichen Consistorialprüfungen für
igte Pfarreien, als auch bei dermalen
ordneter Examinirung der Mönche pro
animarum künftighin immer sich zu be-
ien, und diese verläßlichere Prüfungs-
hrift genauest zu befolgen. rc. rc.

K. K. Verordnung, wie die Reli-
ionserklärungen der Akatholischen
ei den Kanzleien und Magistraten
ufgenommen werden sollen, vom
1. März, 1782.

eine kais. königl. apost. Majestät haben
gnädigst zu entschliessen und anzubefeh-
geruhet, daß der erste §. der unterm 25.
mer ergangenen Normalverordnung,
els eines gedruckten Umlaufschreibens in
iger Landessprache unverzüglich hinaus-
ben und kund gemacht werden solle, um
hie-

hiemit die sich als akatholisch meldenden Un-
terthanen zu belehren, warum sie in der
Amtskanzlei, oder bei dem Magistrate er-
scheinen, ausgefragt werden, und unterschrei-
ben müssen, wie es dann auch

Zweitens der allerhöchste Wille ist, daß
an jenen Orten, wo es bei den Erklärungen
der Unterthanen die meisten Anstände giebt,
ein Oberamtsbeamter erscheinen, und den
Vernehmungen derselben beiwohnen solle,
um solchergestalten nichts ausser Acht zu las-
sen, was zur wesentlichen und ruhigen Be-
förderung dieses wichtigen Geschäftes führen
kann. Was aber

Drittens die einzelweise Ausfragung, und

Viertens die Unterschrift eines jeden sich
für akatholisch erklärenden Unterthans be-
trift: so kann hievon, als wesentlichen Din-
gen, keineswegs abgegangen werden; und
gleichwie Seine Majestät einerseits sicher hof-
fen, daß, sobald dem Unterthanen die wah-
ren Ursachen davon werden begreiflich ge-
macht worden seyn, er sich auch ohne Zwei-
fel dazu fügen werde: also sind auch Aller-
höchstdieselben andrerseits fest entschlossen, die
bestehenden Anordnungen mit Ernst zu hand-
haben, und weder gegen widerspenstige Ge-
setzverachter sich nachgiebig zu bezeugen, noch
au

von den gegebenen Vorschriften blos
n, weil sie den Unterthanen nicht gefal-
der mit ihren irrigen Begriffen nicht über-
mmen, in wesentlichen Stücken abzu-
en, am allerwenigsten aber von den
lnen Erklärungen abzugehen, da solche
inzige sichere Weg sind, jene, die aus
ht und Zwang sich als Akatholiken er-
t, oder wider Wissen und Willen in die
zeichnisse eingeschaltet worden, in Erfah-
zu bringen, um selbe sodann gegen alle
inglichkeiten schützen zu können.

Und damit man alle dießfalls etwa auf-
ende Zweifel selbst alsogleich richtig zu
ben, und die sich anfragenden, oder in
n Benehmungen irrgehenden untersteh en-
Gehörden und Aemter gründlich zu be-
en, auch nach der allerhöchsten Absicht
Recht zu weisen, im Stande sey; so wer-
rinnert, daß es mit dem ganzen Erklä-
gsgeschäfte keinerdings darauf abgesehen
daß alle Unterthanen, die in den vori-
Verzeichnissen als akatholisch aufgeführ-
worden, oder um die dießfalls vorge-
iebenen Zeddel sich gemeldet haben, sich
mehro auch wieder stellen oder zu ein oder
andern Religion sich erklären sollen und
ssen, sondern es ist der Endzweck dieser
klärungen eigentlich dahin gerichtet, daß
erseits jene, die aus Furcht oder Zwang,
oder

oder Irrwahn sich gemeldet, oder wider
Wissen und Willen in die Verzeichnisse ein-
geschaltet worden, Gelegenheit bekommen,
ihre wahre Gesinnungen unverholen und of-
fenherzig zu entdecken, andrerseits aber auch
jene, die aus freyem Willen zur lutherischen
oder reformirten Glaubenslehre übertreten
wollen, in sichere Erfahrung gebracht wer-
den mögen, um ihnen sodann vermög der
Normalvorschrift die erforderlichen Bethäu-
ser und Aufnehmung der Pastoren und
Schulmeister gestatten zu können.

Beide Theile müssen also vielmehr dieses
Erklärungsgeschäft als eine besondere Wohl-
that, und als eine zu ihrem selbst eigenen Be-
sten unumgänglich nöthige Vorsicht, wie es
dann auch in der That beides ist, ansehen,
und muß dahero hiezu niemand gezwungen
werden; sondern die geistlichen Commissarien
haben sich lediglich zu jenen Amtskanzleyen
oder Magistraten, wo sich mehrere Untertha-
nen, entweder schriftlich, oder mündlich als
akatholisch gemeldet, zu verfügen, und bey
ihrer Ankunft sind alle derlei als akatholisch
sich meldende Unterthanen zum Amt vorzuru-
fen, und sodann von jenen, die erscheinen,
die Erklärungen vorschriftmäßig aufzuneh-
men. Dahingegen jene, die nicht erscheinen,
oder sich nicht erklären, oder ihre Erklärung
nicht gehörig unterfertigen wollen, für katho-
lisch

zu halten, somit auch nöthigenfalls zur
tlichen Abwartung des Gottesdienstes,
Christenlehre und des Schulunterrichts,
Art und Weise der Katholicken so wie
eobachtung der katholischen Kirchendi=
n, mit alleiniger Ausnahme jener heili=
Sacramente, bey deren gezwungenem
uß sich selbe einer Profanation schuldig
en würden, anzuhalten, welches auch
derlei Unterthanen, die zwar bei der
mission erscheinen, jedoch sich nicht er=
n, oder ihre Erklärung nicht unterferti=
wollen, also gleich zu erinnern und sel=
it dieser und der anderweiten Erinne=
, daß überhaupt nur jenen Akatholischen,
ich ordentlich erklären, und den dießfalls
henden höchsten Vorschriften genau nach=
werden die in den Toleranzmnoralien
mildest festgesetzten Begünstigungen zu=
en kommen werden, zu entlassen sind.

Sollten sich bey dem Erklärungsakte
f einige Unterthanen eines ungeziemen=
Betragens gegen den geistlichen Com=
arius oder Beamten schuldig machen,
sonst Ausschweifungen oder Unfug ver=
; so sind selbe dem Oberamte ganz un=
umt namhaft zu machen, und von dem=
en gebührend zu bestrafen, wie dann auch,
n eine Oberamtsperson zugegen ist, oh=

 ne=

nehin keine unanständige Reden oder Handlungen ungestraft geduldet werden können.

Ueberhaupt befehlen Seine Majestät hiemit ausdrücklichst und ernstlich, daß gegen die dem Befehle widerstrebenden und gegen die sich impertinent zeigenden Individuen also gleich streng verfahren, zugleich aber auch alle übrige Acatholici freundschaftlichst und väterlichst behandelt werden sollen, damit sie sehen, daß es nicht um der Religion willen, sondern wegen der Aufwieglung und Widerspenstigkeit geschehe.

Endlich sey den Oberämtern nochmal nachdrücklichst einzubinden, daß sie immershin ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Hintanhaltung alles Gewissenszwanges zu tragen, somit alle jene, es seyen Katholiken oder Akatholiken, die ihre Hausgenossen oder Mitnachbarn, durch Drohungen oder Zwang zu einer ihren Gesinnungen entgegen gesetzten Erklärung zu bemüßigen sich unterstehen, und auf solche Art eben jenen Gewissenszwang, den sie für ihre Personen so sehr verabscheuen, gegen andere auszuüben sich anmaßen, und dadurch eben wider die allerweisest gestattete Gewissensfreiheit sich versündigen, jedesmal scharf und unnachsichtlich bestrafen sollen.

K. K. Verordnung, betreffend die rklärung der Kinder der Akatholi- chen, welche bei dem katholischen Glauben bleiben wollen, vom 28. März, 1782.

eine kais. königl. apost. Majestät haben Insehung jener Kinder, welche zu ihren holischen Eltern nicht zurück gehen, son- bei katholischen Leuten, um der Gefahr Zwangs, oder Abfalls vom Glauben zu ehen, bleiben wollen, allergnädigst zu ären geruhet, daß überhaupt keine Jahre mmet werden können, da die Aufklä- , die Umstände, der heitere Begriff, die kommenste Freiheit, keine gemachte Rei- zen, noch weniger vorgegangene Strafe, Unwillen des Berufs auch als entfern- Ursache in Betrachtung kommen müssen;

Wenn also alle diese Erforschungen der dingnisse, keine ausgenommen, in Ge- wart der eigenen Eltern, Befreundten, Religionsgenossen gründlich vor sich ge- gen und bestätiget, und nach einem Ver- f von 6 Monaten wiederholt erneuert wor- ; so könne ein Kind, bei was immer für hren, wenn es sich zur katholischen Reli- n erkläret, nicht anders, als in selber un- richtet, an- und aufgenommen werden,

so wie, wenn nur eine von diesen Beobach-
tungen ermangelt, anwiederum ein Kind, in
was immer für Jahren es sich auch befinde,
sobald es nicht sui iuris ist, als wegen einer
nicht aus wahren Ursachen entstandenen Re-
kation, seinen Eltern und Befreundten nicht
benommen, oder vorenthalten werden kön-
ne. ꝛc. ꝛc.

8. K. K. Verordnung, wegen Unter-suchung und Bestrafung der Frevel-thaten der Akatholischen, vom 30. März, 1782.

Seine kaiserl. königl. apost. Majestät haben
entschlossen, daß über die von den akatholi-
schen Unterthanen ausgeübten Frevelthaten
von nun an nicht mehr von der Gerichtsstelle,
sondern allein von der politischen Landesstelle
erkennet, und derlei Uebertreter mit ei-
einer Polizeistrafe belegt werden sollen, es
wäre denn, daß die Landesstelle wegen
Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig
fände, die Aburtheilung dem Criminali zu
überlassen, mithin sich die Justizbehörde
nur in die Behandlung jener Religionsvor-
fallenheiten einzulassen haben, welche ihr
von der politischen Landesstelle werden an-
vertraut werden, in die übrigen aber,

der

Abthuung sich das Politicum annimt,
icht einzumischen hätten.

llerhöchstdieselbe haben anbei weiters
fohlen, daß wider die Oberämter und
rthschaftsbeamte, welche derlei von den
holischen ausgeübte Frevelthaten zu einer
inal- und nur Aufsehen und Weit-
tigkeit verursachenden Untersuchung ein-
würden, mit gröster Strenge zu Werk
igen werden solle, weil es viel zu wichtig
s daß das mindeste versäumt, oder Gele-
eit zu falschen Begriffen den Untertha-
gegeben werde. rc. rc.

K. K. Verordnung, wie es bei der Erklärung der Judenkinder, daß e katholisch werden wollen, gehal-n werden solle, vom 31. März, 782.

eine kaiserl. königl. apost. Majestät ha-
allergnädigst zu erklären geruhet, daß
etzthin in Ansehung der Kinder, welche
hren akatholischen Eltern nicht mehr zu-
kehren, sondern bei der katholischen Re-
n verbleiben wollen, geschöpfte allerhöch-
Entschliessung auch in Betreff der Juden-
der Ziel und Maas geben solle, indem so
nig ein akatholisches Kind von seinen El-

tern genommen, und im katholischen Glauben erzogen, als ein Judenkind getauft werden könne, bis man nicht sicher sei, daß es die hinlängliche Erkenntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus erfolgter Ueberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu weder Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben haben, welches jedesmal gründlich untersuchet werden müsse, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber an getauften gelegen sei. ꝛc. ꝛc.

10. K. K. Verordnung, daß diejenigen, welche sich selbst für akatholisch erklären, auch dafür gehalten werden sollen, vom 31. März, 178

Seine kais. königl. apostol. Majestät hat herabgelangen lassen: es äusserten sich bei dem Erklärungsgeschäfte der akatholischen Unterthanen abermals einige Umstände, die einer bestimmten und deutlichen Weisung bedürfen.

Erstens entstehe die Frage: ob jene, die entweder gar keinen, oder keinen zureichenden Unterricht in der akatholischen Glaubenslehre haben, zu der sie sich bekennen, d
no

unter die wirklichen Akatholiken gerech-
nd mit deren Einbegriffe die normalmäs-
Zahl beurtheilt; oder ob derlei Leute,
ie, und vorzüglich die Jugend, keinen hin-
ichen Unterricht in der wahren allein se-
ichenden Religion haben, als wahre
olicken betrachtet, folglich, wo nicht in
Güte, auch allenfalls mit Gewalt der
lischen Geistlichkeit zum Unterricht über-
n werden sollen? Es würde aber die
rgebung dieser Leute an die Geistlichkeit
urch die Toleranzgeneralien vorzüglich
zielten Gewissensfreiheit platterdings
egen laufen, und andurch der kaum noch
tigte, und unter keinerlei Vorwande zu
fertigende Gewissenszwang gar bald
er in seiner vorigen gehäßigen Gestalt
Vorscheine gebracht werden. Nebst
könnten, unter dem Vorwande des er-
ngelnden Unterrichts, wo nicht gar alle,
gewiß die meisten Akatholiken zurückge-
sen werden; wie es auch ganz gewiß ge-
hen würde; einmal weil es denselben bis-
an der Gelegenheit, diesen Unterricht in
akatholischen Glaubenslehre einzuholen,
zlich ermangelte; und fürs zweite, weil
eben nur von dem Gutdünken der geistli-
n Commissarien abhängen würde, diese
te für gar nicht, oder nicht zureichend
errichtet anzugeben. Endlich sei ganz
widersprechlich, daß der Glaube eine Ga-

be Gottes sei und bleibe, und folglich schon niemals aufgedrungen werden könne; und daß jeder, der da sagt, nicht bei dem katholischen Glauben verbleiben zu wollen, auch von dem Augenblicke, da er dieses gesagt, er sei übrigens in andern Glaubenslehren unterrichtet, oder nicht, schon nicht mehr für katholisch geachtet werden möge. Demnach sei Sr. Majestät gnädigster Wille, daß alle jene, die sich bei der Kommißion als akatholisch erklären, und auf bescheidenes sanftmüthiges Zureden des geistlichen Kommissairs zur katholischen Religion nicht zurückkehren, sodann allerdings unter die Akatholiken gezählt, und in die zur Errichtung der Bethäuser erforderliche normalmäßige Anzahl einberechnet, somit hiernach die geistlichen und weltlichen Kommissarien masgebig angewiesen werden sollen.

Zweitens frage es sich: ob jene, die sich vorhin bei dem Magistrate, oder Wirthschaftsamte nicht gemeldet haben, folglich auf den dießfälligen Listen nicht erschienen sind, sondern erst nach der Hand, und gleich bei der Kommission selbst als Akatholiken sich angegeben und erkläret haben, unter die Zahl der Akatholiken einzutragen, oder abzuweisen seien? Hierüber gehe die allerhöchste Gesinnung dahin, daß, da noch bis dermal kein terminus decretorius, oder eine bestimmte

Zeit

binnen welcher sich jedermann, der zur
olischen Glaubenslehre übertreten woll-
i melden und zu erklären hätte, festge-
worden, auch jedermann unbenommen
en müsse, sich, wann er wolle, zur aka-
chen Glaubenslehre erklären zu mögen.

Drittens komme es auf den Umstand an:
e Männer statt ihrer Weiber, die Ael-
statt ihrer Kinder, und überhaupt die
esenden statt der Abwesenden die Erklä-
machen, und beibringen können? Die-
un wollen und werden Se. Majestät nie-
und unter keinerlei Vorwand gestat-
maßen die einzelnen und selbsteigenen
ärungen wesentlich erforderlich sind, weil
durch selbe allein einem jeden Gelegen-
frei und offenherzig zu reden, verschaf-
aller Gewissenszwang entfernet, und
solche Art jene, die durch Verheissungen,
gar durch Drohungen und Gewalt zur
holischen Glaubenslehre verleitet worden,
Erfahrung gebracht und wieder zurück-
hret werden könnten: Es befehlen dem-
) Allerhöchstdieselben hiemit wiederholt
ausdrücklich, daß alle Erklärungen von
m selbst, und in eigener Person gesche-
sollen, und müssen; und daß daher je-
, die ihre Erklärungen durch andere ma-
i wollen, bedeutet werden solle, daß sie
weder selbst zur Erklärung zu erscheinen

hätten, oder widrigenfalls für katholisch geachtet, und gehalten werden würden: zumal diese Insistirung auf die selbst eigene Erklärung um so nothwendiger sei, als sonst gar leicht geschehen könnte, daß ein und andere übelgesinnte Unterthanen, ihre Weiber, Kinder und Hausgenossen wider derselben Wissen und Willen für akatholisch angeben würden, um nur die normalmäßige Zahl zu erreichen.

Viertens sei die höchste Entschliessung wegen der akatholischen Kinder schon ergangen, und dadurch der Gegenstand, ob Kinder katholischer Aeltern sich zur akatholischen Glaubenslehre erklären können, bereits erlediget. Wornach die geistlichen und weltlichen Kommissarien gründlich zu belehren seien. Eben so habe

Fünftens die Frage, ob das Kreispersonale zu den Erklärungskommißionen zugezogen werden solle, bereits die allerhöchste Weisung erhalten; und wiederholen Se. Majestät den Befehl, genau darauf zu sehen: daß hierzu immer die geschicktesten und bescheidensten Subjekte ausgewählt und gebraucht werden. ꝛc.

K. K. Verordnung, betreffend die ...n denen, welche zu Priestern ge... ...eiht werden wollen, beizubrin... ...nden Zeugnisse, vom 6. April, ...782.

...ist zwar vermög allerhöchster Verord... vom 9. Oktober 1779. bereits die aller... ...ste Willenserklärung den sämtlichen Her... Bischöffen bekannt gemacht worden, daß ...re Diöcesanen bis zur Vollendung des ...en theologischen Curses auf den Univer... ...en und Lycäen zu belassen hätten. Nach... aber der Erfolg der Erwartung nicht ent... ...ht, und noch immer geschieht, daß die ...ren Bischöffe ihre Diöcesanen vor Endi... ihres theologischen Curses, ja manch... kaum nach hinterlegter Mitte desselben, den Universitäten und Licäen, ungeach... dieser Curs in den Lycäen nur durch 4 ...re dauert, zur Seelsorge abrufen; hin... ...n da der ganze theologische Curs aus lau... ...olchen Kenntnissen bestehet, die dem Seel... ...er unentbehrlich sind, und daher sich nicht ...hen läßt, wie Jemand zu diesem Amte ...eweihet werden kann, der nicht alle diese ...ssenschaften erworben hat: so haben Se. ...jestät alle bischöfliche Herren Ordinarios ...weisen allergnädigst befohlen, daß künf... ...einer, der nicht mit den Zeugnissen des hin...

hinterlegten ganzen theologischen Curses ver-
sehen, zum Priester zu weihen sey, damit
solchergestalt, weil keiner, der nicht zum
Priester geweihet ist, zur Seelsorge angestel-
let wird, der Anstellung zur Seelsorge vor
geendigtem ganzen Curse in Hinkunft wirk-
sam vorgebeuget seyn möge.

Wobei es in Ansehung der Zeugnisse, wel-
che die Kandidaten zum Priesterstand über
den ganzen theologischen Curs vorzuweisen
haben, zwar hinlänglich seyn mag, wenn
diese Zeugnisse die erste oder die zweite Classe
enthalten, jedoch in Betreff des Kirchenrechts
insbesondere es bei der schon ergangenen
Verordnung fernershin zu verbleiben hat, zu
folge welcher Niemand zur Priesterweihe ge-
lassen werden solle, der über diesen Gegen-
stand nicht die Notam primae classis bei-
bringet. 2c. 2c.

12. K. K. Verordnung, daß die Ka- tholischen und Akatholischen gleich behandelt, und gegen letztere in Re- ligionssachen keine Kriminaluntersu- chungen angestellt werden sollen, vom 11. April, 1782.

Seine kaiserl. königl. apost. Majestät haben
wiederholt gemessenst anzubefehlen geruhet,
d[illegible]

:ine ganz gleiche Behandlung der katho=
n und akatholischen Unterthanen, dann
unabläßig thätige Aufmerksamkeit auf
1 Toleranzangelegenheiten vorkommen=
ordnungswidrigen Fürgänge der unter=
ıneten Behörden sich pflichtmäßig ange=
: gehalten werden solle. Und gleichwie
ı mehrere Fälle bewähren, daß über
gehen in Religionssachen noch immer
iinaluntersuchungen, ohne allen Unter=
d, und ohne vorherige Erwägung, ob
der Fall hierzu geeignet sey, gestattet
)en: so haben Seine Majestät sich be=
en gefunden, der Zeit, und bis Aller=
stdieselben von der zweckmäßigen Leitung
r Religionsangelegenheiten sich mehr ver=
rt halten können, den Länderstellen, vor=
ich aber den Oberämtern die Ueberge=
g derlei Leute zur Criminalinquisition
terdings einzustellen, und in dessen Folge
erordnen, daß solche Leute, nach den oh=
in bestehenden Vorschriften bei dem
irthschaftsamte, oder nöthigenfalls bei
ı Oberamte libero pede constituirt, nach
genommenem Constituto zu ihren Wirth=
ften entlassen, und die Constituta jedes=
l an die Landesstelle eingesendet werden
:n. Finde man nun den Fall zur Crimi=
untersuchung nicht geeignet, so hätten die
ıderstellen ohne weiters eine Policeistrafe
er den Schuldigen zu verhängen, und an

sel=

selbem, und zwar immer vorzüglich in loco
delicti vollziehen zu lassen; soferne man aber
den Fall wegen der hiebei unterwaltenden
besondern, bedenklichen Umständen zur Cri-
minaluntersuchung geeignet finde, so hätte die
Landesstelle jederzeit die allerhöchste Begneh-
migung allerhöchsten Orts einzuholen, zu-
gleich aber auch sich des oder der beschuldig-
ten, falls sie de fuga suspecti wären, zu
versichern. ꝛc. ꝛc.

13. K. K. Verordnung wider die fal-schen Ausstreuungen, als ob Sr. Maj. der Abfall Dero Unterthanen von der kathol. Religion angenehm wäre ꝛc. vom 7. Mai, 1782.

Obschon Seine kaiserl. königl. apost. Ma-
jestät, unser allergnädigster Landesfürst und
Herr, durch das Toleranzgenerale vom 13.
Oktober voriges Jahres, und durch die in
dieser Angelegenheit nachgefolgten Verord-
nungen Allerhöchstdero Willensmeinung
schon klar und deutlich zu erkennen gegeben
haben: so ist doch zeither aus den eingelang-
ten Berichten, und einigen hervorgekomme-
nen Erklärungen der sich angebenden Akatho-
liken zu entnehmen gewesen, daß mehrere
aus dem Volke sich beigehen lassen, die

chsten landesfürstlichen Verordnungen
allein für sich selbst ganz widrig auszu=
en, sondern auch andern ganz irrige Be=
e beizubringen, und sogar die vermessent=
n Ausstreuungen zu machen: a) daß es
ner Majestät nicht nur ganz gleichgültig
zu welcher, entweder zu der herrschen=
katholischen, oder zu andern tolerirten
igionen, Dero Unterthanen sich erklärten,
ern daß sogar deren Abfall von der katho=
en Religion Allerhöchstdenenselben zum
hlgefallen gereichen würde. b) Daß
, die zu diesem Abfall sich erklären, hie=
h mancher Vorzüge und zeitlicher Vor=
e sich theilhaftig machten. c) Daß die
e Erklärung, nicht katholisch seyn zu wol=
schon genug, hingegen gar nicht erfor=
ich sei zu einer der tolerirten Religionen
ientlich sich zu bekennen.

Die Anzeige von solchen höchstungereim=
Vorspiegelungen haben Seine Majestät
t anders, als mit dem gerechtesten Un=
en aufnehmen können.

Gleichwie die Aufrechthaltung der allein
gmachenden katholischen Religion, deren
nahme und Verbreitung, die nur durch
erricht und wahre Ueberzeugung am si=
sten erreicht werden mag, unveränderlich
iner Majestät theureste Pflicht und ange=
le=

legenste Sorgfalt bleibet; also würde auch Allerhöchstderoselben landesväterl. Wunsch immerhin dahin gerichtet seyn, daß ohne Ausnahme Dero Unterthanen eben dieser heiligen Religion, deren Beförderung Seiner Majestät so sehr am Herzen liegt, aus freiwilliger Ueberzeugung anhangen, und auf diesem sichersten Wege ihr Heil wirken möchten. Weit entfernt aber, zu dem Endzweck dieser erwünschten Uebereinstimmung jemals einigen Zwang anzuwenden, oder was immer für Mittel, ausser der nützlichen Aufklärung und dem liebvollen Unterricht, und guten Beispiele, zu gebrauchen, haben Seine Majestät sich gnädigst bewogen, und der Menschenliebe und Selbstdero erklärten Absicht wohl angemessen befunden, auch denjenigen Dero Unterthanen, welche Kenntniß und Ueberzeugung dem Schoose der heiligen Kirche noch nicht einverleibt hat, und die vielmehr einer der protestantischen in Dero Erblanden tolerirten Religionen zugethan zu seyn sich erklären, fortan die Duldung und die Ausübung ihrer Religionen nach der bestimmten Vorschrift der schon ergangenen Kundmachung zu bewilligen.

Es wird demnach diese nochmals erklärte allerhöchste Gesinnung und Willensmeinung hiedurch kund gemacht, und männiglich eingebunden, daß alle jene, die sich

ngen, ihre Hausgenossenen, ihr Ge-
oder ihre Unterthanen, es sey durch
ge Ausdeutung der Toleranzgeneralien,
e Vorspieglungen, oder etwa gar durch
rohungen und Thathandlungen, zu Er-
ung einer oder der andern Religion zu
iten, oder auch nur mit dem wahren
ne der verwilligten Toleranz nicht über-
mmende irrige Begriffe andern beizu-
en, unvermeidlich die allerhöchste Un-
e sich zuziehen, auch nach den Umstän-
unnachsichtlich auf das schärfste bestraft
en würden, um so mehr, als derlei un-
nene oder boshafte und muthwillige
sich eben des nämlichen schädlichen Ge-
nszwangs, den sie für ihre Personen so
verabscheuen, und wider den sie durch
Toleranzgeneralien gesichert werden, ge-
andere schuldig machen, und andurch
gegen die landesfürstlichen Befehle am
sten vergehen.

14. Weitere Erläuterungen der in Betreff der Bulle: Unigenitus etc. und der Ehedispensationen, erlassenen K. K. Verordnungen, *) vom 11. Mai, 1782.

Seine kais. königl. apostol. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß

1. denen Herren Ordinariis zu bedeuten sei, da niemand über die Condemnation der in der bekannten Bulle: Vnigenitus enthaltenen Sätze öffentlich weder pro noch contra disputiren solle, wie dann auch die theologischen Lehrer anzuweisen seien, daß sie den theologischen Schülern von dieser Bulle ebenfalls nur den Begrif und nöthigen Unterricht geben, ohne jedoch in Schulzirkeln oder anderen sowohl öffentlichen als Privatangelegenheiten sich über die Condemnation der darin enthaltenen Sätze in disputationes pro et contra einzulassen.

2. Könnten die Herren Bischöffe die facultates dispensandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis consanguinitatis et affinitatis von dem päpstlichen Stuhl

*) S. Acta h. e. nostri temp. VII B. S. 872 ingleichen eben das. S. 881 f. f.

le auch für nobiles und ditiores suchen,
ich diese facultates einsweilen lebens-
ch einräumen lassen, sodann aber auch
rma consueta dispensiren, so weit solche
adu tertio et quarto, nullatenus ta-
tangente secundum, bisher ihnen pro
eribus von dem päpstlichen Stuhle ein-
mt worden sind.

. Belangend die Dispensationen in gra-
s proximioribus, welche ferners noch
om impetrirt werden müssen, sey zur
igen, allgemeinen Beobachtung kund
achen, daß selbst nach Vorschrift des
cilii Tridentini dergleichen Dispensen
elten, und zwar nur ob publicam caus-
et inter magnos principes statt haben
1; weil aber dergleichen Beweggründe,
ob wahrhaft eine solche caussa unterwal-
am sichersten allein von der politischen
e quoad permittendum contractum ci-
n eingesehen, und beurtheilet werden
en: so sollen künftig alle jene Personen,
in dergleichen gradibus proximioribus
Dispensation nöthig haben, bevor als
ei ihrem Herrn Ordinario um selbe an-
n, vorderst die landesfürstliche Erlaub-
bewirken, und zu diesem Ende die Be-
gründe bei der vorgesetzten Landesstelle
igen, welche deren Bestand, auch ob
on der hinreichenden Erheblichkeit sind,

 erwä-

erwägen, und nach Befund um die höch-
Erlaubniß gutächtlich einschreiten, oder solche
zu Vermeidung unnützer Schreibereien, wenn
Bezug auf ihre Heirath in gradibus promi-
oribus nicht evidens ratio boni publici obwal-
tet, alsogleich ohne weiters abschlagen wird.
Erst mit der bewirkten Erlaubnis und deren
Producirung in originali können sodann die
Partheien bei dem Herrn Ordinario sich
melden, welcher in ihrem Namen die Behör-
se zu Rom anzubringen, die gesuchte Di-
pens allenfalls zu bewirken, und nach deren
Impetrirung sodann den ordentlichen Pfar-
rer hievon insbesondere zu unterrichten ha-

15. K. K. Verordnung, betreffend die übermäßige Auszierung und Beleuchtung der Kirchen, Kapellen ꝛc. vom 14. Mai, 1782.

Seine kaiserl. königl. apost. Majestät ha-
ben gnädigst zu befehlen, und zu entschlie-
ßen geruhet, daß aller übermäßige, dem Gei-
ste der Kirche ohnehin nicht angemessene,
Aufputz, Prunk und Beleuchtung in den
Kirchen und Kapellen sowohl, als auch in
Privathäusern um so mehr gänzlich abge-
schaffet werden solle, als hiebei meisten
Bretter, Latten, Pappier und Leinwand

fo-

ich sehr leicht feuerfangende Materien
aucht werden, wodurch das Publikum
augenscheinlichen Feuersgefahr ausge-
wird; ausser dem aber auch die in Pri-
äusern zur Dämmerungszeit abgehalten
enden Andachten, und die öfters nächst
Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und
ohbehältnissen angebrachten, somit im-
äusserst gefährlichen Beleuchtungen mehr
Unterhaltung und Zerstreuung wegen, als
en Verehrung des Heiligen besucht
den.

Diesemnach sei den gesammten Meßnern,
henvätern, Bruderschaftsvorstehern und
sinnhabern dergleichen übermäßiger und
en der hiebei zu besorgenden Feuersge-
fernershin nicht gestattet werden kön-
der Aufputz, Prunk und Beleuchtung
druckſamst zu verbieten, dann den Obrig-
n und Magistraten die genaueste Auf-
hierüber ernstlich einzubinden, jedoch
nodo die Sache dahin einzuleiten, da-
gedachter Aufputz und Beleuchtung in
Klöstern durch die Herren Ordinarios
Consistoria; in den Particularhäusern,
den Brücken und in sonstigen Gegenden
r durch die Obrigkeiten und Magistrate
estellet werde, ohne eine besondere Eile
inn verspüren zu lassen.

---

16. K. K. Verbot, daß keine fremde Geistliche und Ordensleute in den K. K. Landen Einsammlungen anstellen sollen, vom 1. Jun. 1782.

Wir Joseph II. rc. rc. entbieten Unsern sämtlichen Unterthanen Unsere Gnade. Ungeachtet der strengen Verordnungen, welche ausländischen Geistlichen und Ordensleuten das Sammeln in Unsern Erbländern von jeher untersagen, haben dennoch von Zeit zu Zeit verschiedene fremde Sammler die öffentliche Aufmerksamkeit hintergangen, und, um die fromme Gutherzigkeit des Volks desto unbeobachteter und sicherer irre zu führen, sich der unziemlichsten, von Religion und Kirche gemißbilligten Mittel bedienet.

Wir sehen Uns daher bewogen, das Andenken dieser Verordnungen zu erneuern, und allen fremden Geistlichen und Ordensleuten die Sammlungen in Unsern Erbländern, unter was immer für einem Vorwande oder Deckmantel es auch geschehen möge, wiederholt zu verbieten, und in dieser Absicht folgende, der Lage der Umstände angemessene Maasregeln, vorzuschreiben.

Sol-

Sollte nemlich gegen dieses Verbot ein
ider Sammler sich in geheim einzuschlei=
; wagen, und entdeckt werden; so ist
selben bei der ersten Betretung das Ge=
melte, es bestehe in Geld oder Natura=
, abzunehmen, und unter die Armen der
gen Gemeinde, die ihn angehalten hat,
ertheilen; ihm selbst aber die schriftliche
arnung mitzugeben, daß er bei einer noch=
igen Betretung sich einer schärfern Be=
fung aussetzen werde.

Falls entweder der nemliche Sammler,
r auch ein anderer aus dem nemlichen
ster zum zweitenmale betreten würde, so
zwar die Abnehmung und Vertheilung
Gesammelten, wie das erstemal gesche=
; der Sammler aber, ohne Unterschied,
er ein Priester oder ein Lay ist, so lange
dem Civilarreste angehalten werden, bis
geistliche Gemeinde, die ihn zur Samm=
g ausgeschickt hat, über den Ersatz der
zungskosten, ihn noch mit erlegten 100
ulden auslöset; welches Strafgeld zum
esten derjenigen Gemeinde, wo die Samm=
g geschehen ist, zu verwenden seyn wird.

Auf gleiche Art ist im dritten, und fer=
r, öfters wiederholten Betretungsfalle
rzugehn, nur mit dem Unterschiede, daß,
nachdem die Anzahl der Uebertretung sich

vergrössert, auch verhältnismäßig das Lösegeld beständig vermehrt werden muß.

Wir befehlen demnach geistlichen sowohl als weltlichen Vorgesetzten eines jeden Landes, Kreises. und Orts, auf dergleichen geheime Sammler besonders aufmerksam zu seyn, den Pfarrern aber und vorzüglich den Ordensvorstehern, welchen solche Fremdlinge nicht leicht unbekannt bleiben können, machen Wir es zur eignen Pflicht, sie unverzüglich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, bei Strafe, daß sie als Theilnehmer, oder wenigstens als Beförderer der Uebertretung angesehen, und daher die Weltpriester ihrer Pfründe verlieren, die Ordensobern ihres Amtes entsetzt, und in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig, allenfalls auch selbst die Klöster, wo ein fremder Sammler Aufnahme und Unterschleif gefunden hätte, ganz aufgehoben werden sollen.

Uebrigens wird hiemit zugleich den Bischöffen, Seelsorgern, Predigern und überhaupt allen denjenigen, in deren Amt der Volksunterricht einschlägt, aufgetragen, ihre Untergebene, und besonders den Landmann über zweierlei zu belehren:

Erstens daß sie, anstatt durch solche fremden Sammlern gegebene Allmosen ein-

ver-

nstliches Werk auszuüben, vielmehr
ıen, da sie dem Gesetze des Landes-
ı zuwiderhandeln, dem sie zu gehorsa-
m Gewissen verbunden sind; 2tens,
ie an den Armen und Kranken ihrer
n, und der nachbarlichen Gemeinden,
würdigere Gegenstände der Menschen-
und christlichen Wohlthätigkeit finden,
n solchen Ordensleuten, die ohnehin
et, und nach ihrem Stande zureichend
gt sind.

K. K. Verordnung, betreffend die hedispensationen und Ehescheidun- n der Akatholischen, vom 8. Jun. 782.

mit das Geschäft der Ehedispensatio-
ınd Ehescheidungen akatholischer Unter-
n für die Zukunft in die gehörigen We-
leitet werde: so haben Se. kaiserl. kö-
apost. Majestät allergnädigst zu ent-
ssen und zu befehlen geruhet, daß, so
e noch kein protestantisches Consistorium
Landes bestehen werde, die Instruirung
dießfalligen Dispensationsgesuche bey
geschehen, und hiebei folgende Masre-
beobachtet werden sollen, daß nemlich

Erstens mit dem Dispensationsgesuche immer zugleich das gehörige Schema consanguinitatis oder affinitatis beigebracht,

Zweitens die fürwaltende caussa dispensandi jedesmal beigerückt, und endlich auch

Drittens der Vermögensstand der Dispensationswerber genau erhoben, und sonach über das solcher Gestalt insinuirte Gesuch von hieraus der gutächtliche Bericht zur weitern allerhöchsten Schlußfassung nach Hof erstattet werden solle.

18. K. K. Befehl, daß alle Ablaßbriefe an die Länderstellen zur Erhaltung der Genehmigung eingesendet werden sollen, vom 19ten August 1782.

Es ist bemerket worden, daß von einigen Länderstellen die Abforderung und Einsendung der Ablaßbriefe zu Ertheilung des placiti regii nur allein auf die Klöster und Stifter ausgedeutet und verstanden werde. Da aber die allerhöchste Willensmeinung auf die Einsicht jener Ablaßbriefe, welche die weltgeistlichen Pfarreien und andere Priesten erhalten haben, zur Absicht hat: so be-

len worden, ohne allen Unterschied die
ßbriefe von den Säkularpfarreyen und
rn abzufordern, auch nach vorläufiger
ernehmung der Herren Ordinariorum zu
eilung des placiti regii an das allerhöch-
Ort einzusenden. Es sind demnach von
rmann derlei erhaltene Ablaßbriefe in
nali oder copia vidimata binnen 14
en anhero einzusenden.

K. K. Verordnung, betreffend die Eheverlöbnisse, vom 30ten August, 782.

ir Joseph II. ꝛc. entbieten allen in Un-
böheimischen und österreichischen deut-
Erblanden, wie auch in Gallizien und
omerien befindlichen Unterthanen Unsere
esfürstliche Gnade, und geben euch zu
ehmen.

Da die Eheverlöbnisse weder für den
aat, noch für den Privat nützlich, sondern
nehr für beide in Rücksicht auf die ge-
ngenen Ehen schädlich sind, als befeh-
und ordnen Wir:

1. Alle Eheversprechen, d. i., jene Ver-
ge, wodurch eine Manns- und Weibs-
per-

person sich vorhinein gegen einander verbind-
lich machen, sich zu heirathen, wollen Wir
von dem Tage dieses Unsern ergehenden Ge-
setzes gänzlich aufheben.

2. Würde demnach ein solches Ehever-
sprechen gleichwohl eingegangen, so soll das-
selbe, es möge auf was immer für eine Art
gefasset, und mit was immer für Feyerlich-
keiten versehen seyn, doch weder eine Ver-
bindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich zie-
hen, noch auch sonst die mindeste rechtliche
Wirkung haben.

3. Um so weniger soll eine nach vorherge-
gangenen Eheversprechen geschehene Schwä-
chung oder Schwängerung eine Verbind-
lichkeit zur künftigen Ehe begründen, son-
dern eine solche Schwächung oder Schwän-
gerung soll nicht anders angesehen werden
als jene, welche ohne ein vorheriges Ehe-
versprechen geschehen ist.

4. Alle Heirathscontracte sollen künftig-
hin also eingeleitet werden: daß, nachdem
N. N. sich mit N. N. zu verehligen gesin-
nen, folgende Bedingungen zwischen ihnen
verabredet worden, welche nach erfolgter
priesterlicher Einsegnung also fort ihre recht-
liche Kraft haben sollen. Wornach sich
die

ınn zu achten und für Schaden zu hü-
issen wird.

K. K. Verbot, die Kirchengüter cht zu veräussern, vom 5. Oktob. 82.

r Joseph II. 2c. Unsere glorwürdigen
fahren in der Regierung haben jedes-
als einen unabweichlichen Grundsatz
sehen, daß das sämtliche, was immer
ıen haben mögende geistliche und Kir-
ıermögen nach dessen ächten Ursprung
Endzweck, auch nach dem wahren Geist
Kirche, ein zum Gottes- und Kirchen-
t, zur Seelsorge und für die Armen
mmtes Patrimonium seie, daß den geist-
n Individuen und Gemeinden davon
Nutzniessung nur für ihren standesmäßi-
Unterhalt gebühre, die Obsorge aber
die richtige Verwendung des Ueber-
sses zur oberwähnten Hauptbestimmung
s der wesentlichen Rechte und Pflichten
Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae
toris et Canonum Custodis gehöre.

Aus diesem Grundsatze haben vorer-
hnte Unsere glorwürdigste Vorfahren nicht
nur

nur in den allgemeinen Landesanordnungen und Gesetzbüchern, sondern auch bei besondern Gelegenheiten, als Kaiser Ferdinand vom 14. April 1545. und 31. Oktob. 1552., Maximilian vom 22. Dezemb. 1567., vom 1. Julii 1568., und 20. Jenn. 1575.; und Leopold unterm 2. Jannar. 1681. allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräusserung beweglicher und unbeweglicher Güter ohne Landesfürstliche Begnehmigung zu wiederholtenmalen ernstlich untersaget, wirklich alienirte Güter wieder herbeizuschaffen befohlen, und ohne Landesfürstlichen Consens gemachte Contracte für null und nichtig erkläret.

Von diesen heilsamen Absichten und Grundsätzen bewogen, wollen Wir das Andenken dieser Verordnungen erneuern, solche auf gegenwärtige Zeiten anwenden, und in dieser Absicht folgende der Lage der Umstände angemessene Maaßregeln vorschreiben.

1. Verbieten Wir hiemit der gesammten Geistlichkeit, es seien Gemeinden oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündung, Schenkung, mit einem Wort je-

Veräusserung eines geistlichen oder
envermögens, unter was Namen und
vand, ohne durch die Landesstelle an=
)ter und erhaltener Bewilligung zu un=
)men.

. Erstrecket sich dieses Verbot jeder
immer erdenklichen Veräusserung auf
ıdstücke und Realitäten, Kapitalien,
en, Klöster, und Hauskostbarkeiten
Pretiosa, auf alle Mobilien, die nicht
Wirthschaftsbetrieb gehören, auf alle
nmte oder unbestimmte jährliche Nu=
en, oder Einkünfte, wie sie Namen
n mögen.

3. Sollte jemand dieses Unser Verbot
bertreten sich unterstehen: so wird je=
, der auf was immer für eine Art oh=
Unsere höchste Einwilligung etwas der=
hen an sich gebracht, nicht nur das an
gebrachte eingezogen, sondern derselbe
mit einer den Umständen angemessenen
:afe angesehen werden. Jenen geistli=
Gemeinden und einzelnen Personen aber,
etwas solches, wie immer veräussert ha=
, werden bis zum gänzlichen Ersatz des
räusserten ihre Einkünfte in Beschlag ge=
ımen werden.

4. Wer

4. Wer immer ein dergestalt veräusser-tes oder sonst verborgenes, und verheimlich-tes Realvermögen, Kapital, Preciosum Mobile, oder sonstige geistliche Einkünfte entdecket, und angiebt, soll mit Verschwei-gung seines Namens die 4 procentige In-teressen des Schätzungspreises eines solches Realis des Kapitals, und des aus dem Pre-tioso gelösten Betrags durch drey Jahre zu geniessen haben, ausgenommen er wäre der Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorste-her, der alles dies anzuzeigen ohnedies von selbst verbunden ist.

II.

Fortsetzung
der
Nachrichten und Urkunden
von den
reitigkeiten der Dissidenten
in Polen,
besonders
c evangelischlutherischen Gemeinde zu
Warschau. *)

**Fortsetzung der ausführlichen Ge-
hichte der Uneinigkeiten, welche
eit einigen Jahren in der War-
hauischen evangelischen Gemeinde
er U. A. C. geherrscht haben.**

ie aus allen drey Provinzen des König-
s versammlete Stände Augsb. Confes-
sion

*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. LXVIII Th. S.
507 f. f. LXIX Th. S. 590 f. f.
ta h. e. n. temp. LXX Th. Ccc

sion liessen sich nichts stören; sondern fuhren fort, ihre Sachen einzurichten, und sprachen in denen Streitsachen, sowohl des zweiten Pastoris der Warschauer Gemeine, als auch der damaligen Herren Vorsteher derselben Gemeine, in Contumaciam definitive Urtheile, und verglichen vorläufig die Sache der Wilnaischen Gemeine, mit ihrem zweiten Pastore, machten auch zur künftigen guten Ordnung und Kirchenzucht, imgleichen zur brüderlichen und christlichen Vereinigung mit der reformirten Confeßion, folgende Canones.

I.

Nun die, von denen Delegirten der Provinz Kleinpolen mit dem Herzogthum Masovien beider Confeßionen bestrittene Legalität der Delegirten aus diesem Herzogthum, welche auf der, in dem Herzogthum Masovien zufolge des Rescripts Sr. Majest. des Königes gehaltenen Partikularsynode u. s. w. von allen dreien Ständen dieser Confeßionsverwandten zu Warschau erwählt und abgeschickt worden, zu berichtigen, sind zwei Provinzen auf folgende Art mit einander überein gekommen, daß die erwählte Delegirte von beiden Synoden, sowohl zu Sierlec, als auch zu Warschau beiderseits für legal und rechtmäßig erkannt worden: die

Stim-

mmen aber von einem jeden Stande und
r Confeßion der Delegirten dieser beiden
chten Synoden sollen bei denen Gene-
Synodal-Decisionen nur für ein einziges
um jedes Standes angenommen wer-
. *)

II.

Nachdem Wir versammleten Stände
r drei Provinzen aus Großpolen, Li-
uen und Masovien U. A. C. auf jetziger
neralsynode zu Wengrow Uns darüber
einiget haben, durch gegenwärtigen Ca-
allen jetzigen und künftigen Ausdehnun-
des Consensus Sendomiriensis vom J.
70. wie auch aller andern Statuten und
neralsynoden, als der von Cracau vom
hr 1573. von Petricau vom Jahr 1578.
Wlodislaw vom Jahr 1583. und
Thorn vom Jahr 1595. vorzubauen,
die zwischen Unserer und der reformir-
Confeßion subsistirende politische Union,
ner willkührlichen Auslegung in Absicht
f das symbolische Ansehen derselben in der

Ccc 2 refor-

*) Dieser Canon wurde gemacht, als noch beyde Confeßionen vereiniget waren: die Herren Deputirten von Kleinpolen stimmten darzu nicht mit, sondern Grospolen und Litthauen machten diesen Schluß unanimiter.

reformirten Kirche auszusetzen, damit die-
Union nicht einem oder dem andern Thei-
in der Zukunft nachtheilig werde; so verwah-
ren Wir Uns hiemit darwieder aufs feyer-
lichste, und erklären, daß in denen Cano-
nibus obgedachter Generalsynoden manc
vorkommen, die denen damaligen Zeiten an-
gemessen waren, bei jetzigen hingegen ver-
schiedene derselben denen Dißidentisch
Traktaten von 1768. und 1775. widerstre-
tend ausgeleget werden könnten, auch d
der Consensus Sendomiriensis nicht d
ganze Glaubensbekenntniß der unveränd
ten Augsb. Confeßion enthalte. D
nehmen Wir gedachten Consensum Se
miriensem, nebst denen angeführten Gene-
ralsynoden, nur in so ferne an, als sie die
älteste politische Union zwischen beiden ev
gelischen Glaubensbekennern, und die Grun
lage brüderlicher Einigkeit und Friedens,
Beiseitsetzung alles Streits und Zän
reien über Glaubenspunkte zwischen bei
Confeßionen, sind und bleiben: ohne
Wir dadurch dem symbolischen Ansehe
Consensus Sendomiriensis in der refor
ten Kirche im geringsten etwas benehmen
wollen. Es sind also beide Confeßion
nach denen Traktaten, von denen Jahre
1768. und 1775. berechtiget, das gemein
schaftliche freie Religionsexercitium, und a
übrige darinnen zugestandene Gerechtsam

vereinigten Kräften aufrecht zu erhalten,
auch die Causas mixtas ecclesiasticas
in Matrimoniis mixtis, auch Kirchen-
ssachen zwischen Geistlichen, Gemeinen
Gliedern beider Confeßionen, desgleichen
multaneis und so weiter, durch gemein-
tliche Synoden und Consistorien fried-
beizulegen oder zu entscheiden. Doch
en Wir ausdrücklich die traktatenmäßi-
nabhängigkeit einer jeden Confeßion von
andern, im Synodiren in Consistoriis und
geistlichen Gerichtsbarkeit, Kirchenzucht
oeconomicis, jeder Confeßion hiemit
das vollkommenste vorbehalten, und kei-
über die andern ein Uebergewicht zugeste-
; vielmehr diese traktatenmäßige Gerecht-
e ein für allemal beiden Confeßionen
das feierlichste verwahren. Mithin soll
kann von nun an, zur Vermeidung al-
bürgerlichen Unruhen, eine Union, die
em Canon entgegen wäre, nicht für recht-
ßig erkannt werden; so wie Wir zugleich
ären, daß Wir bei der hier beschriebe-
Union traktatenmäßig auf das unver-
chlichste stets beharren wollen.

III.

Nachdem Wir die sämtlichen Akten der
ngelischen Synode U. A. C. von Masu-
, so vom 22ten des Monats April, bis

zum 18. May a. c. gehalten worden, Uns vorlesen lassen, sie mit grössester Aufmerksamkeit in Ueberlegung genommen, und darinnen nichts gefunden, was denen Traktaten und dem allgemeinen Kirchenrecht entgegen wäre, vielmehr die ersprießlichste Vorschriften für die evangelische Gemeine U. A. C. in Warschau, zu Wiederherstellung und künftigen Unterhaltung der bürgerlichen Ruhe und guten Ordnung, darinnen enthalten sind: als approbiren und bestätigen Wir alle obgedachte Synodalschlüsse und Vorschriften durch gegenwärtigen Canon und weisen alle geistliche und weltliche Personen, die in Kirchenämtern sind, wie auch die gedachte ganze Gemeine zur beständigen Befolgung und Beobachtung derselben, desgleichen zum traktatenmäßigen schuldigen Gehorsam gegen das evangelische Consistorium U. A. C. zu Warschau, bei denen im Kirchenrecht verordneten Strafen, nachdrücklichst und gemessendest an.

IV.

Da Uns die Stände der evangelischen Masurischen Synode U. A. C. die Frage in Vortrag gebracht, auf welche Weise die Provinzialsynode der U. A. C. nach Maasgabe der Lokalumstände dieser Confeßionsverwandten in ihrer Provinz, in puris, gehal-

n werden könne und solle; so verordnen
durch diesen Canon, ohne dadurch de=
reformirten Confeßionsverwandten et=
vorzuschreiben, daß die Stände U. A.
dieser Provinz ihre Provinzialsynoden
vorhergehender Abrede ihrer General=
ren über Zeit und Ort, alternative ein=
in Kleinpolen, das zweitemal in War=
u ansetzen und halten sollen, damit besag=
onfeßionsverwandte und Stände, in ge=
ger hinlänglicher Anzahl zu denen öffent=
n Berathschlagungen über das gemeine
te der Kirche, zusammen kommen, wie
) in mixtis mit der Provinzialsynode der
rmirten Confeßion, wenn sie mit dersel=
an einem Ort synodiren, zu friedlicher
tscheidung derselben, nach dem Beispiel
Provinz Grospolen zusammen treten
nen. Sollten aber die Stände der re=
mirten Confeßion an einem Theile und
von der Augsb. Confeßion am andern
heile für gut befinden, an verschiedenen
ten zu synodiren; so werden die Seniores
U. A. C. mit ihnen in der Güte über=
kommen, daß die beiderseitige Provinzial=
noden, reciproce zu Abthuung der gemein=
aftlichen Synodalsachen, durch bevoll=
ächtigte Delegirte aller drei Stände be=
hicket werden. Da auch nach dem IIIten
anon der Generalsynode zu Wengrow von
780., von der Grospolnischen Provinz, die

 sämt=

sämtlichen Gemeinen beider Confeßionen, aus denen darinnen angeführten Gegenden, an die respective evangelische Synode und Consistorien der Provinz Kleinpolen und Masovien, eigentlich angewiesen worden: so erläutern Wir den wahren Sinn des Canons hiemit nochmals ausdrücklich, und wollen, daß die Gemeinen der U. A. C. zu ihren eigenen Synoden und Consistorien ihrer Confeßion gehören sollen. Desgleichen verordnen Wir, daß, zufolge des Kirchen-Rechts, die Crajsconvente U. A. C. zu allen Zeiten der Provinzialsynode subordinirt bleiben müssen.

Diese waren die besonders zu merkenden Canones der Generalsynode U. A. C. welche das Kirchensystem dieser Confeßion am nothwendigsten betrafen, obgleich die folgende alle auch sehr nöthig und nützlich waren, wie denn der

Vte Canon eine Commißion zu Revidirung und Verbesserung des allgemeinen Dißidentischen Kirchenrechts setzte. Der

VIte enthält eine feyerliche Verwahrung gegen alle widrige Auslegungen dieses allgemeinen Dißidentischen Kirchenrechts. Der

VIIte handelt von den Simultankirchen

VII

III. Handelt von Synoden, wie die- zu halten und die Sachen abzuhan- sind.

X. Bestimmt die Liturgie in allen Pol- n Kirchen U. A. C. nach der Sächsi- Kirchenagende, ausgenommen des Ex- ni, und setzet eine geistliche Commißion erfertigung eines allgemeinen Gesang- s.

. Handelt vom Kirchenbann, und schrän- essen Gebrauch ein.

XI. Betrift die Lehrbücher und verord- ine eigene Druckerei nebst Büchercensur.

XII. Handelt von denen Synoden und istorien U. A. C. im Großherzogthum auen.

XIII. Setzet eine Commißion zur Voll- ng der General-Synodal-Decrete.

XIV. Betrift das General-Seniorat, so- l das über alle drei Provinzen, als in Provinz insbesondere.

XV. Betrift die Sache der Wilnaischen neine und des Herrn Pastoris Nicolai.

Da nun unmittelbar nach geendigter Generalsynode, der Reichstag angefangen, ein jeder mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftiget war, so konnten die Decreta der Generalsynode, durch die in obigem Canon gesetzte Commißion, nicht so mit gehörigem Nachdruck zur Vollziehung gebracht werden. Indessen wurden doch der Warschauischen Gemeine, zufolge des Decrets der Generalsynode, neue Vorsteher und Repräsentanten erwählet, und also wenigstens in einem Theil die Ordnung wieder hergestellet. Weilen aber die alten Herren Vorsteher das Archiv der Gemeine extradiren und ihre Rechnungen ablegen sollten, nicht wollten; so wurde, da inzwischen der Reichstag geendiget war, das Bemühen der Synodalcommißion thätiger, und die gedachten Herren Aeltesten wurden mit militärischer Exekution in ihren Wohnungen belegt. Dieser Ernst triebe sie an, überall, wo möglich, Schutz zu suchen, und weil sie immer von Frieden redeten, so fanden sie vieles Gehör, worauf sie endlich stolz wurden, zumalen bei Gelegenheit des Geburtstages Sr. Königl. Maj. ihnen die militärische Exekution abgenommen wurde. In der Gemeine aber wurden die Gemüther immer verwirrter, als man nicht wuste, ob die Ruhe endlich hergestellet werden würde. Und wie die alten Herren Vorstehere sich

, so bliebe die Gemeine auch nicht
:ri, zumalen diese schon einen Spruch
neral-Synode vor sich hatte. Die
iftigste Stütze aber erhielte die schon
Verzagen geneigte Gemeine von des
Kaiserl. Herrn Ambassadeurs Excell.
folgende ministerialisch übergebene Er-
g.

Erklärung.

Anno 1768. und 1775. geschlossene
on Ihro Kaiserl. Majestät aller Reus-
einer allergnädigsten Souverainin, auf
ierlichste garantirte Traktaten, haben
nur die Freiheiten, Vorzüge und Be-
gen aller Arten, deren die Dissidenten
Confeßionen, nemlich die nicht unirte
hen, die von der Augsburgischen Con-
t und die Reformirten seit obbesagten
en in denen Staaten Sr. Königl. Ma-
und der Republik Polen, geniessen,
setzet; sondern auch sehr deutlich alle
:iungen bestimmet, welche zur völlig
Religionsübung gehören, als die Ord-
, die Subordination und andere beson-
Einrichtungen, welche eine jede Confes-
ür sich insbesondere nöthig findet, ohne
:ine andere von erwehnten Confeßionen
Ursach

Ursach oder ein Recht habe, sich in die An-
gelegenheiten einer andern Confeßion zu mi-
schen oder sich in dieselbe einzudringen, noch
unter was für Vorwand es seyn möge, ein
Simultaneum zu formiren, besonders wenn
die Zahl und der Zustand der einzelnen Glie-
der einer Confeßion allein, die in einem Di-
strikt oder Woywodschaft, es sey in Polen
oder dem Grosherzogthum Litthauen, befind-
lich sind, ihre eigene Bedürfnisse selbst be-
streiten können, um für sich besonders eine
Gemeine auszumachen; indem die einzige
Vereinigung der drei Dißidentischen Confes-
sionen blos die Treue und den Frieden un-
ter sich zu erhalten, dem Sinn der Tracta-
ten von 1768. und 1775. nicht nur nicht
zuwider, sondern auch mit der, zwischen er-
wähnten drei Confeßionen, bereits geschlosse-
nen gegenseitigen Vereinigung, übereinkommt,
und zwar so, daß die vollkommene Gleich-
heit der drei Confeßionen dermaßen bestim-
met worden, daß keine, unter was für Vor-
wand es geschehen könnte, sich über eine an-
dere einen Vorzug anmaßen, oder sich in
besondere Angelegenheiten und Einrichtun-
gen einer andern Confeßion mischen solle
könne. Nach diesen unwidersprechlichen
Grundsätzen, welche zur Ordnung und
der angenommenen Grundverfassung, nach
dem Sinn und zur Befolgung der Tracta-
ten von 1768. und 1775. nothwendig

ndes Unterschriebener ausserordentlicher
bothschafter Ihro Kayserl. Majestät al-
eussen nur sehr ungern erfahren kön-
daß die Masurische Dißidentische Ge-
Augsburgischer Confeßion sich hat
hen lassen, mit dem reformirten Klein-
schen Adel eine politische Kirchenver-
ung am 2ten May 1777. in Sielec
liessen, welche dem Sinn der erwähn-
Traktaten, ihren Absichten uud dem
en Endzweck der vorigen Vereinigun-
welche blos politisch sind, ganz entge-
tehet, indem durch diese zu weit aus-
nte Vereinigung die Reformirte künftig-
icht nur das Simultaneum in dem Her-
um Masuren erhalten, sondern auch,
n der kleinen Anzahl des dißidentischen
s Augsb. Confeßion in besagtem Her-
um, die Reformirte ein vorzügliches
gewicht erlangen würden, folglich die
ahr 1777. in Sielec geschlossene Ver-
ung, derjenigen ganz zuwider seyn möch-
welche die Dißidenten Augsburgischer
eßion und die Reformirte in Grospolen
sich verabredet haben, und welche um
hr zur Richtschnur dienen sollte, als das
ogthum Masuren eigentlich einen Theil
Provinz Grospolen ausmacht, von wel-
die Masurische Dißidenten nur deßwe-
leichsam abgetreten und ihnen erlaubet
en, sich mit Kleinpohlen in eine blos
poli-

politische Verbindung einzulassen, weil sie von Grospolen zu weit entlegen sind. Aus diesen und andern Bewegungsgründen, die Endes Unterschriebener ausserordentlicher und bevollmächtigter Grosbotschafter anzuführen sich entübriget, verlanget selbiger, daß die Masurische Gemeine Augsburgischer Confeßion überhaupt, mittelst eines Königl. Rescripts, feierlich zu recht gewiesen und belehret werde, wie die politische Kirchenvereinigung nicht anders bestehen noch aufrecht erhalten werden könne, als im blos politischen Verstande, ohne daß die Augsburgische Confeßion im Herzogthum Masuren jemals im Stande noch berechtiget sey, ein Simultaneum weder in Synoden noch Provinzial-Consistorio, in Sachen, welche diese Confeßion allein angehen, mit denen Reformirten gemeinschaftlich zu haben, sondern daß nach dem buchstäblichen und deutlichen Sinn der Traktaten von 1768. und 17[illegible] jede dißidentische Confeßion ganz vollkommen für sich, ihre Rechte, Vorzüge und Befreiungen zu geniessen habe. Die beiden Confeßionen von Kleinpolen und Herzogthum Masuren, können dennoch, so wie es bishero geschehen, und wie es in Grospolen gehalten wird, sich an demselben Orte versammeln, aber in verschiedenen Kirchen oder Häusern, und wenn vermischte Sachen abzuhandeln sind, so können sie

oder durch Deputirte zusammen tre-
und die, beide Confeßionen zugleich an-
de Sachen in Gemeinschaft beurthei-
id entscheiden, und eben so ist es auch
eiderseitigen Consistorien zu halten, die
ermischt n Angelegenheiten sich auch
nigen können, wenn die Umstände und
Wohl beider Confeßionen solches erfor-
In Ansehung der Generalsynode wer-
die nicht unirte Griechen, zufolge ihrer
inschaftlichen Theilnehmung an denen
ktaten, auch eingeladen werden, um da-
über alle sie allein betreffende Angele-
heiten unter sich besonders zu berathschla-
in vermischten Sachen aber mit denen
rn Confeßionen gemeinschaftlich die vor-
nde Angelegenheiten durch Mehrheit der
nmen zu entscheiden. Geschehen in
rschau, den 27. Jan. 1783.

Stackelberg.

Diese Erklärung würkte um so kräftiger, als
darinne enthaltene Begehren völlig Tra-
entmäßig war. Die Landesregierung
ste also in dieser Sache thätig werden:
da man denen Dißidenten weder den
rzug einer Gesetzgebung, der ihnen doch,
Ansehung ihrer Kircheneinrichtungen, in
en Traktaten versichert war, öffentlich
zuge-

zugestehen wollte, auch nicht öffentlich ab-
schlagen könnte, weil dadurch die Trakta-
ten allzumerklich und um so unnöthiger w
ren beleidiget worden, als die ganze S
in der That selbst nur einige Bürger be
die durch ihre unüberlegte, und den w
Endzweck nicht absehend, geschlossene Kaise
denen Traktaten entgegen gehandelt, u
dadurch zu allen Uneinigkeiten Anlaß gegeb
hatten: so wurden aus dem Senat und M
nisterio drey Commissarien ernannt, di
Mittler diese so laut gewordene Sache s
sollten. Diese Herren waren der F
August Sulkowski, Woywod von
der Herr Woywod von Masuren, Gr
Mokranowski, und der Hr. Chreptow, Un
tercanzler von Litthauen. Diese Herren brac
ten in vielen gehaltenen Conferenzen di
Angelegenheit endlich dahin, daß zwisch
beiden streitenden Theilen der Bürgergem
ne ein Vergleich gemacht werden sollte:
welchem Ende die Vergleichspuncte, n
von denen intereßirten Theilen, sondern
denen Durch- und Erlauchten Herren C
missarien entworfen und so lange abgeän
wurden, bis dasjenige, was der Ruß
Kaiserliche Herr Ambassadeur verlanget,
die Generalsynode zum Theil schon verord
hattte, zwar bewilliget, aber immer u
dem Namen eines Vergleichs, und nich
Synodalstatuten, beiden Theilen zur Un
sch

ft vorgeleget wurde. Ehe aber die Un-
hriften erfolgeten, begehrten die alten
ren Vorsteher, daß das gegenwärtige
henkollegium auch abdanken, und sich
, durch das Dekret der Generalsynode
virten Kirchenkollegio gleich machen
nte, welches die neue Herren Vorste-
ohne die mindeste Einwendung thaten,
sämtlich ihre Aemter zu denen Füßen Sr.
l. des Königes schriftlich niederlegten, wor-
denn ein besonderer Artickel in den Ver-
h gesetzet wurde. Auf diese Art wurde
Begehren des Ruff. Kaiserl. Herrn Am-
adeurs durch diese Vorarbeit zur weitern
illung bereitet, der Spruch und die
cordnungen der Generalsynode, unter
m andern Titel, wirksam gelassen und
zertrennte Warschauische Dißidentische
gergemeine U. A. C. wieder vereiniget.
r ist der Vergleich:

„Nachdem die bis zu gegenwärtiger Zeit,
unserm grossen Leidwesen obwaltende
leinigkeiten und Misverständniße, zwi-
hen Uns, dem Bürgerstand der War-
hauer Gemeine, die wir uns zur unverän-
rten augsburgischen Confeßion bekennen,
chmals an Se. Königl. Majestät von Po-
n, als unsern allergnädigsten König und
errn allerunterthänigst vorgetragen wor-
n sind, und allerhöchst dieselbe zufolge

„und in Rücksicht der, durch Se. Erlauch-
„ten den Ruß. Kais. Großbothschafter Herrn
„Grafen von Stackelberg, unter dem
„Jan. des 1783sten Jahres übergebenen
„feierlichsten Deklaration, in wie weit Se.
„Erlauchten, gedachter Großbothschafter, die
„zwischen uns dem Bürgerstand der War-
„schauer Gemeine, die wir uns zu der U. A.
„C. bekennen, und denen Reformirten der
„Provinz Kleinpolen am 2ten May 17
„geschlossene Unio Politico - Ecclesiastica
„als sowohl der zwischen der augsburgischen
„Confeßion und denen Reformirten in Groß-
„polen Anno 1775. ebenfalls errichteten po-
„litischen Union, besonders aber dem wah-
„ren und unveränderlichen Sinn und In-
„der Traktaten von 1768. und 1775. wel-
„che doch der sogenannten Sielcer-Union
„vorzüglich zur Richtschnur dienen sollen,
„gemessen und gleichförmig zu seyn, feierlich
„verlanget; auch daher Se. Majestät u
„allergnädigster König und Herr aus
„höchst deroselben Landesväterlichen
„und Gnade zur Steuerung aller
„Uneinigkeiten und Misverständniß,
„solche niemals mehr vor sich gehen sollen,
„allergnädigst geruhet, höchstderoselben
„Willensmeinung uns nochmals zu erkennen
„zu geben: als haben wir aus treudevotesten
„Gehorsam für die höchste Befehle unsers
„allergnädigsten Königes und Herrn und zu
„schul-

ldigsten Beweiß unserer gehorsamsten
erwürfigkeit, nach verschiedenen gehal-
en Unterhandlungen, nachfolgende Pun-
unter uns bestimmet, verabredet, fest-
tzet, und zu unserer unabänderlichen
chtschnur Vergleichungsweise für das
genwärtige und für die Zukunft feierlichst
dergeschrieben.

„Pro Primo, da zu der Wiederherstellung
vollkommenen Eintracht, des Friedens,
d der Ruhe, zwischen uns der War-
auer bürgerlichen Gemeine, die sich zu
U. A. C. bekennet, unumgänglich nö-
g ist, das zu uns genommene Kirchen-
chiv, vermöge des von Uns am 13ten
ay 1782. unterschriebenen Vergleichs,
gleich und in der gehörigen Ordnung, ver-
öge des pflichtmäßig verfertigten alten,
d von denen jetzigen Innhabern unter-
riebenen Inventarii, an den damals be-
mmten Ort zu comportiren und vor dem
onsistorio unserer Confeßion und der Ge-
eine zu beschwören, wie daß nichts da-
n mit unserm Wissen verlohren gegangen
der entwendet worden ist, und dieses folg-
h der Gemeine, vor der bereits ernannten
nd von Sr. Königl. Majestät nochmals
er Rescriptum zu benennenden und autho-
sirten Commißion zu übergeben.

„Pro Secundo, daß wir unsere sämtliche
„Rechnungen über Einnahme und Ausgabe
„bis zu dem Termino der neuerwählten und
„installirten Kirchenältesten und Repräsen-
„tanten, in gehöriger Ordnung und Justifi-
„cirung, mit authentisch anzunehmenden
„Belegen, vor der oben angeführten bereits
„ernannten und von Sr. Königl. Majestät
„hierzu nochmals per Rescriptum zu benen-
„nenden und authorisirten Commißion, der
„ganzen Gemeine eidlich ablegen: da nun
„auch hierbei Se. Königl. Majestät mit be-
„sonderer Zufriedenheit in Erfahrung ge-
„bracht, daß die erst kürzlich neu erwählte
„und installirte Kirchenältesten und Reprä-
„sentanten der Warschauer bürgerlichen Ge-
„meine, aus besonderm Verlangen zu der
„gänzlichen Vereinigung mit uns, ihren bis-
„hero veruneinigt gewesenen Mitbrüdern und
„Glaubensgenossen, vorzüglich aber aus
„dem treudevotesten Gehorsam gegen Se.
„Königl. Majestät gerne und freiwillig das
„Opfer gethan, die durch die Gemeine ihnen
„anvertraute Aemter, wieder niederzulegen,
„als erfolget daraus, daß sie ebenfalls die
„geführten Rechnungen, obgleich nur durch
„eine so kurze Zeit ihrer Verwaltung, auch
„directe der Gemeine vor obbenannter und
„durch Se. Majestät nochmals per Rescri-
„ptum allergnädigst zu ernennenden Com-
„mißion eidlich abzulegen gehalten sind.

„Die

Damit nun dieses Werk nach dem
ınsch und Zufriedenheit der nunmehro
ɔer gänzlich vereinigten Warschauer
;sb. bürgerlichen Gemeine, erfolge, so
den von jedem Theile der bishero ge-
nten und jetzt wieder vereinigten Ge-
ne vier Revisores zur Untersuchung der
chnungen, durch Mehrheit der Stim-
ı erwählet, davon die eine Hälfte, vier
ɔer Zahl, als Beurtheiler, und die an-
: Hälfte als Defensores der Rechnun-
anzusehen sind, welche die etwa vor-
ende Zweifel, der bereits ernannten
Sr. Maj. per Rescriptum nochmals
ernennenden Commißion pro deciden-
vortragen, und sodenn empfangen
elbe über diese abgelegte Rechnun-
die gehörige Quittungen von der Ge-
ine, auch werden die von ihnen aufge-
lte Obligationes und Contracte, von de-
ı neuen Aeltesten aufs neue unterschrieben.
or das Künftige wird auch hiemit vest-
etzet, daß wir, wie bei allen Gemeinen
vöhnlich ist, unsere eigene, und unserer
arschauer Burgergemeine nur allein ge-
ige Kirchenkasse haben werden, über de-
Einnahme und Ausgabe, ordnungs-
ißig alle sechs Monate, vor der ganzen
meine die Berechnung abgeleget werden
l, ohne jemals eine willkührliche Taxe
zunehmen, sondern bey uns alle Einnah-

 „me

„me einer freiwilligen und christmildesten
„Zubuße und Gabe überlassen, ausser denen
„bereits vestgesetzten Beiträgen, welche ein
„jeder an die Kirchencasse schon gegenwärtig
„giebt, der liturgische Handlungen ver-
„langet.

„Pro Tertio. Da nun aus obigem erhel-
„let, daß die Warschauer bürgerliche Ge-
„meine von der U. A. C. ohne Aelteste und
„Repraesentanten ist, und doch unmöglich
„lange so bestehen kann, als wird für dieses-
„mal vestgesetzet, daß die gegenwärtige Ael-
„teste und Repräsentanten, welche ihr Amt
„aus Gehorsam und Liebe zur allgemeinen
„Ruhe, so freiwillig niedergeleget haben,
„als Kandidaten stehen bleiben, damit von
„ihnen wenigstens die Hälfte zu Aeltesten und
„Repräsentanten wieder erwählet werde;
„der andere Theil der Gemeine giebt eine
„gleiche Anzahl Kandidaten. Es werden
„also zu jedem Amte drei Kandidaten, folg-
„lich 54 Kandidaten in Summa erfordert;
„aus diesen wird sodann von der ganzen
„Gemeine das neue Kirchencollegium er-
„wählet, und soll der jetzige Notarius, Jo-
„hann Heinr. Albrecht nicht mehr bei seinem
„Amte länger bleiben, sondern er erhält nur
„sogleich 60 Stück Dukaten, ohne von nun
„an ferner einen Dienst zu thun, und um
„sich einen neuen Dienst suchen zu können.

Zukunft aber werden die Stellen der,
zwei Jahr abgehenden Aeltesten und
räsentanten, laut dem 3. §. des am 13.
) 1782. unterschriebenen Vergleichs
 der ersetzet. Nach erfolgter Wahl wer-
diese Aelteste und Repräsentanten, für
smal vor der ganzen Gemeine vereidet,
ukunft aber, da bei einer zu erfolgen-
Wahl, das Kirchencollegium zur Hälfte
en bleibet, wird denen neu gewählten
edern des Collegii der Eid von dem No-
o der Gemeine vorgelesen, und in Ge-
wart der ganzen Gemeine, von denen
h im Amte gebliebenen Aeltesten in der
che abgenommen.

Pro Quarto. Und da es unumgänglich
hig ist, daß wir einen Seniorem Civilem
die Provinz Kleinpolen und für das
rzogthum Masuren U. A. C. beständig
ben; so wünschen wir, daß nach dem
ott gebe spätesten Absterben oder Abdan-
ng des verdienstvollen Senioris Civilis,
errn Peter Tepper, seine Stelle durch
in Warschau zu haltende Kleinpolnische
d Masurische Provinzialsynode Augs-
rgischer Confeßion wiederum ersetzet wer-
. In Ansehung des jetzt zu revidirenden
d zu verbessernden Kirchengesetzes, wird
e nunmehro völlig ausgesöhnte und wie-
r vereinigte Gemeine zusammen treten,

„ihre Berathschlagungen darüber anstellen,
„und dieses Kirchengesetz nach dem Exempel
„von Litthauen in so weit acceptiren, wie es
„auf ihre Localumstände passend ist: sie würden
„diejenige Stellen, welche ihr impracticable
„zu seyn scheinen, anmerken, ihr Bedenken
„dem Seniori Civili schriftlich eingeben und
„ihm die Besorgung der Verbesserung auf-
„tragen, besonders quoad oeconomica.

„Pro Quinto. Weil in dem Consisto-
„rio mixto sich verschiedene Akten und das
„Protokoll befinden, die an das Consisto-
„rium Augsburgischer Confeßion directe ge-
„hören, so wird es nöthig seyn, daß die
„sämtliche dahin gehörige Akten dem Consi-
„storio Augsburgischer Confeßion extradiret
„werden, in so weit selbige nur Pura be-
„treffen.

„Pro Sexto. Da unter vielen andern
„bei hiesiger Gemeine eingerissenen Misbräu-
„chen auch dieser besonders befunden wor-
„den, daß unsere Aelteste und Repräsentan-
„ten, oder die Gemeine selbst, unter man-
„der heimliche Versammlungen, Conventi-
„cula, Conscriptiones, Berathschlagungen,
„für sich in Kirchenangelegenheiten angestel-
„let, und zu halten pflegten, und über die-
„ses auch Personen so hierzu gar nicht ge-
„hören, darzu gezogen worden sind, als

„wo-

den alle dergleichen Misbräuche hiemit
schaft, und für das künftige festgesetzet,
selbige bei Ahndung niemals mehr sol-
und dürfen gehalten werden, vielmehr
n schlechterdings alle in Kirchenangele-
heiten zu regulirende und abzumachen-
Sachen gehörigermaßen in der Kirche,
über der Sakristei, an dem hierzu be-
mten Ort, künftig vorgenommen und
chieden werden: im Fall aber einer oder
andere Theil damit nicht zufrieden wä-
solches erstlich an das Consistorium der
A. C. hernach an die Provinzial- und
lich an die Generalsynode dieser Confes-
n gelangen zu lassen.

„Pro Septimo. Daß wir dem von Sr.
nigl. Majestät und vielen hohen Stan-
spersonen, durch seinen exemplarischen
enswandel, durch seine Wissenschaften,
rch seine genaue und rechtschaffene Aus-
ung seiner Amtsgeschäfte schätzbar gewor-
nen Seniorem ecclesiasticum und Consi-
rialrath Ringeltaube, welchen Se. Kö-
gl. Majestät, so wie bereits ehedem, auch
on neuem in allerhöchstderoselben Schutz
nd protection zu nehmen, allergnädigst
eruhet, fernerhin auf keinerlei Weise zu
ränken, beunruhigen, oder etwas in Weg
gen werden: vielmehr ihm ungehindert das
hm übergetragene Amt, nebst allen Vor-

„rechten und Emolumenten nach Möglich-
„lichkeit zu erleichtern und angenehm mach-
„wollen, so lange selbiger also sein Amt und
„Pflicht als ein rechtschaffener Prediger und
„Seelsorger verwaltet. Und da die Ge-
„meine einen zweiten Prediger zu haben wün-
„schet, so stehet derselben solches frei, sich
„einen rechtschaffenen exemplarischen Predi-
„ger kommen zu lassen; allein diese Wahl
„kann den ehemaligen Herrn Cerulli nie-
„mahls mehr treffen. Und da der Herr
„Senior Ringeltaube bey dieser Gelegenheit
„einen neuen Beweis der Gemeine zu geben
„wünschet, wie geneigt derselbe ist, selbiger
„in allem möglichen zu willfahren, ohne
„Nachtheil seiner Ehre und Vokation, da-
„hero auch alles beizutragen gesonnen ist, so
„zu der schon längst angerathenen Wieder-
„aussöhnung der Gemeine nöthig ist; als
„lässet sich derselbe auch gefallen, daß der zwei-
„künftige zweite Prediger jederzeit am drit-
„ten Sonntage, und allenfalls auch wech-
„selsweise einen Sonntag um den andern
„die Frühpredigten besorge, desselben glei-
„chen an dem Sonnabend zuvor die Beich-
„te, und an dem Sonntag, da derselbige pre-
„diget, administriret selbiger auch die heili-
„ge Communion, jedoch mit dem Vorbe-
„halt, daß die dem Herrn Seniori Ringel-
„taube durch seine Vokation vom 27. Aug.
„1777. feierlichst versicherte und am 9. Okt.

„177

3. durch die sämtliche Gemeine noch-
s bestätigte Iura Stolae und Acciden-
, so wie bishero für ihn, den Herrn
nior einzig und allein verbleiben: die
sübung aber der übrigen Amtsverrich-
gen verbleibet so, wie selbige zur Zeit
Herrn Cerulli gewesen, nebst Beibe-
tung der Sächsischen Kirchenagende.
llte sich aber der zweite Prediger über
häufige Arbeit beschweren, da er von
en Accidentien nichts participiret; so
ibt ihm nur die wöchentliche Donners-
spredigt, die ihm allein oblieget, und
vorerwähnte Sonntagspredigt, nebst
: Administration des heiligen Abend-
ahls und die Beichte am vorhergehenden
onnabend: dahingegen der Herr Senior
ingeltaube das Taufen, Krankenbesuchen,
rauen und die Communion, exclusive
s obangezeigten Sonntags, besorgen wird,
mit kein Vorwurf Statt finde, daß ein
nderer für den Herrn Senior Ringeltau-
e arbeiten muß.

„Pro Octavo. Da nun durch diesen
on uns beiden Theilen der bishero ge-
ennten Warschauer bürgerlichen Gemei-
e freiwilligst verabgeredeten, festgesetzten
nd feierlichst angenommenen Vergleich,
ie vollkommene Vereinigung, Ruhe und
Einigkeit zwischen uns wieder hergestellet

„wor-

„worden ist, als versprechen und gelob-
„wir beide bishero misvergnügte Theile
„Eides statt, da wir von nun an nicht
„vollkommen mit einander wieder ausge-
„net sind, daß wir uns als wahre Br-
„als redliche Glaubensgenossen und Glie-
„eines Leibes, lieben und ehren wollen, daß
„wir von nun an sogleich alle von bei-
„Theilen, während dieser Uneinigkeit ge-
„hene gegenseitige Beleidigungen, Mani-
„stationes, Citationes, so wie alle and-
„gerichtliche oder nicht gerichtliche Acta, P-
„testationes, Actorate, Processe und Sch-
„te, es sey nur immer wie und wo es n-
„in und bei welcher Gerichtsbarkeit es
„ohne Ausnahme auf ewig annulliren, ca-
„siren und in denen gehörigen sämtlich-
„Actis, solenniter mortificiren wollen u-
„werden, damit sogar bei der Nachwelt k-
„ne Erinnerung derselben mehr vorhanden
„sey, und zu fernerer Zwiespalt eine Ge-
„genheit geben können; sondern auch, daß
„wir als getreue und wahre Unterthan-
„unseres so gnädigen als gerechten König-
„und Herrn, so wie auch der Durchlauch-
„tigsten Republik Pohlen uns verhalten wol-
„len, und nicht mehr durch dergleichen für
„das ganze so anstößige und höchst strafbare
„Betragen, uns einer rechtmäßig zu befürch-
„tenden Ahndung für das künftige aussetzen
„und schuldig machen wollen und werden.

„Schlüß-

Schlüßlich und überhaupt versprechen
gelobben wir, daß wir in allem und je-
, so wie es getreuen und gehorsamen
rthanen zukommt, Zeitlebens geruhig,
plarisch, fromm und gottesfürchtig,
Christen zu leben und zu sterben uns an-
hig machen, uns gegenseitig verbinden:
daher unterstehen wir uns auch aller-
rthänigst, Se. Königl. Majestät, un-
allergnädigsten König und Herrn, zu
n, daß allerhöchst dieselben gnädigst
ihen, diesen Actum unsers Vergleichs
h allerhöchst deroselben Rescript, aller-
digst in allen Punkten und Clausuln
onfirmiren. Zu mehrerer Urkund und
glaubigung ist dieser Actus von uns bei-
gegenwärtig dadurch ausgesöhnten
eilen, von denen hierzu ernannten Glie-
n dieser Warschauer bürgerlichen Ge-
ne, die wir uns zu der U. A. C. beken-
, eigenhändig unterschrieben worden.
geschehen Warschau den 29. Januar.
83. *)

. Gottlieb Janosch. Joh. Friedrich Kni-
Benjamin Käbs. Joh. Tobias Bött-
ger.

*) In diesem Vergleich ist nicht die Reinigkeit der teutschen Sprache, sondern nur der Sinn zu betrachten, indem nicht lauter gebohrne Teutsche daran gearbeitet haben.

ger. Gottfried Strauß. Gottlieb Hartsch.
Andreas Kownocki. George With. Gör.
Georg Schimmer. Herrmann Bergmann.
Christoph Keich. Joh. Gottl. Raupach. Joh.
Jacob Teschner. Joh. Wilhelm Rasch. Joh.
Gottfried Haag. Peter Tepper, Sen. Chr.
Joh. Polz, Bevollm. Carl Phil. Damm. B.
Joh. Karausch, Bev. Joh. Tanneberg, Bev.
Christ. Stubenrauch. Joh. Paul Kinzel.
Joh. Georg Krickel. Joh. Heinr. Albrecht.
Michael Sattler. Christian Ebert. Johann
Gottlieb Beck. Joh. Daniel Helmers, Bev.
Joh. Christoph Sips. Joh. Schiffel.
Ernst Ludw. Plottner.

Wie dieser Vergleich unterschrieben war,
sollte selbiger in Erfüllung gebracht werden,
welches nicht anders als durch eine dazu
authorisirte Commißion geschehen konnte.
Und weilen die Generalsynode zur Execution
ihres, eben diese Sache betreffenden Urtheils
schon Commissarios ernannt hatte, so wurde
alles auf einmal durch ein Königl. Rescript
zugleich bewirket: nemlich das auf die Tractaten
sich gründende Verlangen des Rußisch
Kaiserl. Herrn Grosbothschafters fast buchstäblich
erfüllet, der geschlossene Vergleich
Landesgesetzmäßig vom Könige confirmiret
und

eben dieselbe von der Generalsynode
ernannte Commissarien zur Erfüllung
Vergleichs und Entscheidung derer noch
mmen könnender etwaniger Streitig=
über die Nebensachen, wieder als Kö=
Commissarien bestallt: wie solches alles
dem nachstehenden Königl. Rescript zu
en ist.

islaus Augustus, Dei Gratia Rex Polo-
ie, Magnus Dux Lithuaniae etc. etc.

Significamus praesentibus litteris no-
, quorum interest Vniversis et singu-
quod cum Nobis iterum relatum sit, in-
Cives et incolas Varsovienses Dissiden-
Augustanam Confessionem profitentes,
nas pacemque civilem periculosissime
antes, iam in anno elapso 1782. ortas
ensiones, neque per Synodum particu-
m Varsaviensem Ducatus Nostri Mazo-
, ad mentem Rescripti Nostri Regii die
Aprilis Anno 1782. emanati nondum
itas fuisse, sed potius, cum illae ad hoc
ue tempus damnosae dissensiones, us-
ad Illustrissimum Magnum Oratorem
ipotentiarium Sacrae Imperatoriae Ma-
atis totius Russiae, Comitem de Stackel-
g pervenerint, qui ideo, quia Serenissi-
Aula Russica per Conclusionem et Sti-
pula-

pulationem Tractatuum de annis 1768. et
1775. quibus Dissidentibus omnium Trium
Confessionum, in Regno Nostro Poloniae
et Magno Ducatu Lithuaniae per Nos et
universos Status Serenissimae Reipublicae
Poloniae, concessos, determinatas et sti-
pulatas immunitates et praerogativas, nec
et liberum Exercitium Religionis in perpetuum
sub solenni Eius praecipue guarantia pro-
curavit et stipulavit, adeoque insigni
parti contrahenti congruam in manutentio-
ne et observatione illorum, de iure habet
agendi ius, per solennem Suam Declara-
tionem de dato 27. Ianuarii anni currentis
desiderat, ut illis adversa Unio politico
ecclesiastica, die 2da Maii 1777. inter
Dissidentes Augustanae Confessionis Duca-
tus Nostri Mazoviae et Dissidentes Mino-
ris Poloniae Reformatae Confessionis, ini-
ta et conclusa, in posterum simpliciter tan-
tum pro unione politica, quoad pa-
cem et fidem inter se colere, cen-
seatur et manuteneatur, et ut in futurum
nulla Confessio Dissidentium, vel qui-
que ex eis minime se immisceat, et age-
rat in illa, quae unius Confessionis ...
nem concernunt, tam quoad Ritus, litur-
giam, et spiritualia, quam quoad Causas
et negotia illorum particularia, dogmata,
ordinem, disciplinam et Subordinationem,
Illorum Statuta vel leges, usus, consuetu-
dines

doctrinas ecclesiasticas, vitamque et
es Ministrorum Evangelii, in Syno-
articularibus unius cuiusque Provin-
in illorum Consistoria, et nullatenus
orum Negotia oeconomica, sub quo-
itulo vel praetextu, in quantum so-
nodo pura spectant, id est causas vel
vis Negotia unius Confessionis Dis-
itiae, vel directe vel indirecte, ali-
n sibi attribuere Superioritatem: sed
mel pro semper verbotenus, ad men-
et clarum determinatum sensum Tra-
ium, omnia Nova Simultanea, quan-
possibile non statuantur, ita ut etsi
im sit, utrique Confessioni Augusta-
et Reformatae in una Civitate eodem
tempore Synodum Suam celebrare, et
es suas Causas ibidem diiudicare, ta-
uti superius dictum est, in puris
Sessiones separatas, in mixtis vero,
e invicem ambas duas Confessiones
unt, insimul, vel per delegatos
in corpore consulere et decidere
ant: quod idem de Consistoriis utri-
ae Confessionis, tam in puris se-
tim, quam in mixtis coniunctim,
bono partium censendum est. Quan-
vero ad Synodos Generales, il-
qui Confessionem Graeco - Non- Uni-
profitentur, ad easdem invitentur, eis-
ta h. e. n. temp. LXX Th. Eee que

que de iure assistant pro communi negotiorum disiudicatione, consultatione et decisione, in puris semper separato consessu, et in mixtis reunito, per pluralitatem votorum disiudicando decidendo et concludendo. Nos igitur quoniam omnia illa Legibus et Tractatibus Regni Nostri congrua adinvenimus et volentes, ut omnia ad mentem Legum et Tractatuum sacrosancte exequantur, omnesque damnosas talium rixarum praevenire consequentias, legale, necessarium et maxime conveniens esse duximus, illam a Consiliariis Nostris Nobis porrectam, inter eos recenter confectam, ad plenariam tranquillitatem restituendam Complanationem de dato Varsaviae die 29. Ianuarii, in omnibus punctis clausulis et articulis ratam et confirmatam esse volumus, prout quidem praesentibus Litteris Nostris eam confirmamus et ratificamus, ac antehac iam designatos Commissarios, ad mentem complanationis praefatae, nunc iterum pro Gratia Nostra Regia, nominamus, et quidem Generosum Petrum a Koenigfels Seniorem Generalem Ducatus Mazoviae, Generosum Fridericum ab Unruh Cubicularium Nostrum, Iacobum Kopp Seniorem ecclesiasticum, Maioris Poloniae, et Notarium Consistorii Augustanae Confessionis Herrvvig. In c

ro absentiae, morbi vel mortis alicuius
onae ex his Commissariis, aliam nomi-
mus personam, ut omnia munia se-
lum tenorem Complanationis explean-
Cum autem Notarius Augustanae
fessionis, quondam eruditus Herrvvig,
pristinae Commisssionis Assessor et No-
s erat, interea fatis cesserit, munus
m istud ad nunc restabiliendae Com-
ionis plenitudinem vacans manere non
t; Sic dictum Notariatus officium Eru-
Ioanni Iacobo Patz, praesentibus lite-
ostris conferimus, eundemque ad hoc-
iunus pari activitate, qua defunctus
gebatur nominamus, et ordinamus ut
osterum, in Synodis particularibus
avienfibus huius Ducatus, et erga
erectum Consistorium Augustanae
fessionis cum debita obedientia, uti
rga personas, quas Nos Protectione
tra dignas censemus, debito cultu se
tur. Praeterea Nos de Gratia Nostra
ores Vos reddimus, quod omnia quae
usque acta et peracta sunt, Nomini,
ae famae nec fidei publicae Vestrae in
no et extra Regnum, utrique parti, mi-
e praeiudicare debeant nec possint. In
rum fidem praesentes manu Nostra
criptas Sigillo Regni communiri iussi-
. Datum Varsaviae die XX. Mensis

Februarii Anno Domini MDCCLXXXIII
Regni vero Nostri XIX. Anno. *)

Stanislaus Augustus, Rex.

(L. S.)

Nicolaus Sikorski,
Sae. Regiae Maiestatis et Sigilli
Maioris Regni protun.
Secretarius.

Dem Ansehen nach hätten mit diesen Verordnungen alle Theile zufrieden seyn können: es schien aber allen Interessenten, als wäre diese Art die Sache zu endigen, ihnen nachtheilig. Sie musten sich indessen alles, was geschehen war, gefallen lassen; indessen war niemand unzufriedener, als die Thei-

*) Nicht nur obiges Königl. Rescript, sondern auch die Deklaration des Rußisch Kaiserl. [illegible] Ambassadeurs vom 27. Jan. 1783. und der am 29. Januar unterschriebene Vergleich befindet sich in denen Akten der Kron-Metrik, ingleichen im Archiv des Warschauischen Consistorii Augsp. Confeßion, wo man davon authentische [illegible] schriften erhalten kann.

lnehmer an der Sielner Union, die
für diese widergesetzliche Verbindung,
für den Traktat eiferten, welcher einer
evangelischen Confeßion ihre eigene
)engerichtsbarkeit ganz ausdrücklich ver=
rt hat.

Der Dißidentische Kleinpolnische Adel
seine so schlau gemachte Union sehr ein=
ränkt und ganz entkräftet, folglich alle
on gehofte Vortheile und eingebildete
htige Folgen von Kirchen= und Confes=
svereinigungen auf immer vereitelt, und
alten Herren Vorstehere der Warschaui=
Gemeine U. A. C. musten vor eben de=
Commissarien, welche die Generalsyno=
rnennet hatte, ihre Rechnungen und das
iv eidlich abgeben, und sich von ihnen
theilen und richten lassen, mithin war
bisherige Selbstständigkeit des Kirchen=
gii in Subordination gesetzet, unter die
surische Synode und Konsistorium
gsb. Confeßion gewiesen, und dessen vori=
Unabhängigkeit hörete gänzlich auf.

Da indessen die Gemeine nicht ohne Vor=
ere seyn konnte, so verfügte die Commißion
ihrer ersten Sitzung, daß die Gemeine oh=
Anstand zur neuen Wahl schreiten möchte,
bei etwas besonders war, daß eben diejeni=
, welche aus Liebe zum Frieden ihre

Aemter resigniret hatten, wieder alle bis auf einen, von denen alten Herren Vorsteheren aber kein einziger erwählet wurde, obwohl laut Vergleich die Hälfte davon hätten erwählet werden können.

Nach dieser geschehenen Wahl brachten die alten Herren Vorsteher das Archiv in die Kirche, und gaben es vor der Commißion der Gemeine ab. Ingleichen wurden von allen Aemtern die Rechnungen, in Gegenwart der Commißion, der Gemeine abgeleget und von denen erwählten Beurtheilern nachgesehen, wo denn der Herr Christian Ebert über die von ihm abgelegte Hauptrechnung, eine von ihm auf einen Stempelbogen schon gefertigte Quittung unter dem Namen einer Interimsquittung der Commißion zur Unterschrift verlangte, welche auch unterschrieben wurde, so, daß die ganze Sache ihrem guten Ende nahe schiene, als auf einmal der Herr Senior Kopp am 8. Merz stillschweigend wegreisete und die Commißion inkomplet, folglich außer gesetzmäßiger Aktivität zurückließe.

Man sahe wohl, daß der abgereisete geistliche Herr Senior von eben demselben Geist angetrieben worden, sein Geschäft zu verlassen, der die Generalsynode mit so vielen zur Hauptsache nicht gehörigen Einwür-

eschäftiget hatte, damit nichts wesent-
s zu Stande gebracht werden möchte,
an eben dergleichen wesentlichen Ver-
ungen wollte man auch die niedergesetzte
mißion hindern. Die alte Herren Vor-
r und die mit ihnen zu halten überredete
e Theile der Gemeine, schienen zwar äus-
h über diese Abreise des Herrn Seniors
ergnügt, und verlangten, daß die übri-
drei Herren Commissarien ihr Geschäf-
ich in inkompleter Zahl fortsetzen, und
Sachen beendigen möchten. Der Herr
mmißionspräses sahe aber die Falle, und
tirte die Commißion bis auf eine beque-
e Zeit, indem man hoffete, der Herr
nior Kopp würde sich besinnen, und nach
gen Wochen wieder auf seinen Posten,
er so plötzlich verlassen, zurücke kehren.
eswegen auch der Herr Commißionsprä-
Se. Königl. Majestät nicht ersuchete,
Inhalt des Königlichen Rescripts, so-
ch einen andern Commissarium zu er-
men.

Hätten aber die übrigen drei Herren
mmissarien in ihrer Arbeit continuiret, und
Vergleich zur gänzlichen Exekution ge-
cht; so würden die widriggesinnten ein
cht erhalten haben, alles in solcher un-
lzähligen Commißion abgehandelte und
chlossene, für ungültig zu erklären, und

 die-

dieses Recht wünscheten sie sich zu erhalten, zumalen sie wohl sahen, daß die Commission sich mit Abfassung eines, die künftige Einrichtung der Warschauischen Gemeine U. A. C. betreffenden Schlusses, und vielleicht mit einem richterlichen Spruch endigen würde; indem die vorigen Herren Vorsteher bei Ablegung ihrer Rechnungen, der Gemeine über 98000 Fl. Schulden übergeben und ad acta Commissionis erkläret hatten, daß sie bei dem Antritt ihres Vorsteheramts, eben solche Summa von den ehemaligen Vorstehern, denen Herren Peter Tepper und Ragge, übernommen hätten. Der Herr Tepper brachte aber dagegen eine feierliche Erklärung, in Kraft deren diese Angabe, derer von ihm der Gemeine hinterlassen seyn sollender Schulden, eine sehr arge Unwahrheit genennet und selbiger öffentlich widersprochen wurde, folglich hätte die Sache erst untersuchet und hernach entschieden werden müssen. Diese Entscheidung wollten aber die alten Herren Vorsteher, aus Ursach der inkompleten Zahl der Herren Commissarien, entkräften, damit ihre in Eil abgegebene Rechnungen nicht gründlich untersuchet werden möchten, und damit alle Subordination unter eine gesetzmäßige Kirchengerichtsbarkeit vermieden würde.

Wie nun dieser Kunstgriff nicht angegangen war, und die Commißion immer außer

sch

:n bliebe, so wurde denen alten Herren
tehern und ihren Unterstützern die Zeit
ng, und sie sonnen auf ein ander Mit-
en am 19. Jan. 1783. geschlossenen
leich, obwohl selbiger durch das dar-
efolgte königl. Rescript in allen Punk-
nfirmiret war, zu zernichten, und die
eine zu keiner ruhigen Verfassung kom-
u lassen, sondern die Gährung in der-
, so lange als nur möglich, auf Rech-
des neuen Kirchenkollegii fortzusetzen.
em Ende publicirten sie Anfangs Apri-
ne deutsche Uebersetzung der schon im
en Jahr ausgestreuten in polnischer
ache verfaßten wahren Schmähschrift,
dem Titel: *Nachricht von denen ge-
wärtigen Mishelligkeiten unter den
denten beider Confeßionen in Polen
Litthauen, gedruckt in der Gröllischen
hdruckerei 1783.*

Ob nun zwar zufolge des geschlossenen
vom Könige konfirmirten Vergleichs
vergangene vergessen, und alle Schrif-
Manifeste, Actorate etc. folglich auch
e polnische Urschrift dieser Nachricht un-
rückt, und völlig vergessen seyn sollte;
at die Ausgabe dieser mit Zusätzen ver-
rten Uebersetzung dem Vergleich gerade
egen, und dem königl. Rescript zuwider,
Manifeste aufs neue mehr als Landkun-

 dig

dig gemacht, weilen diese deutsche Uebersetzun
auch ausser Polen bekannt wird. Wel
selbige aber sehr beleidigende Unwahrheite
ganz falsche Angaben, und mit Fleiß ver
melte Dokumente enthält: so ist es
selbige durchzugehen, und das Publ
mittelst aufrichtigeren Urkunden, von
boshaften Absichten der Verfasser die
Nachricht zu überzeugen.

Man kann die im 16ten Sekulo ge
sene Ursachen und Folgen des Con
Sendomiriensis, ohne Untersuchung
hen, weilen davon in vorigen Zeiten sch
vieles gedruckt ist, und können die in d
Nachricht S. 2. angeführte Synoden v
Posen, Krakau, Petrikau, Wladisl
und Thorn, nicht als Grundgesetze für
Dißidenten Augsb. Confeßion aufgefü
werden, weilen Erstens gegen solchen C
sens immer sehr vieles eingewendet und
gegen protestiret worden. Zweitens
die Zeiten und Umstände sich seit
1570. sehr verändert, und eine dergl
Union, die damals nöthig schiene, a
ge Zeiten desto weniger passend ist,
16ten Sekulo die Dißidenten in Pol
geduldet, seit Anno 1768. aber durch
taten und Gesetze privilegiret sind, u
allem Betracht, eine ganz neue Existen
dieser Republik erhalten, mithin gar

nöthig haben, unter sich solche genaue
nisse zu machen, die bei gegenwärtiger
ssung, ganz geheim und dem Staat
htig seyn müssende Absichten, zum
eck zu haben scheinen. Wenn aber
Anno 1780. am 28. August in Wen-
angefangene Generalsynode, im 2ten
i gesagt hat, daß wir die Verbind-
t des Consensus Sendomiriensis, den
nsere Vorfahren überliefert, beizube-
verpflichtet sind, so ist solches als
losse Erinnerung des zwischen beiden
elischen Confeßionen geschlossenen Frie-
und Aufhörung aller Religionszänke-
in dem Sinn einer blos politischen
inigung geschehen, wie solches auch der
ur besagter Generalsynode gemachte
ifige Entwurf zum allgemeinen dißi-
chen Kirchenrecht Lib. I. Sect. I. Art.
nd IV. ausdrücklich erkläret. Weilen
nach geschehener Limitirung dieser Ge-
synode alle Bekenner der Augsb. Con-
i sahen, daß die Kleinpolnische Herren
rmirte vom Ritterstande sich die Kir-
erichtsbarkeit beider Evangelischer Con-
nen alleinig zueigneten, mithin eine ent-
ende Oberherrschaft, ganz gegen die
te und den Sinn des Traktats, auch
die Gemeinen des Augsburgisch. Glau-
bekenntnisses, behaupten, und alles
einem andern Evangelischen Kirchen-

sy-

systeme, sogar die Dogmatica und Litur-
gica, nebst einer gänzlichen und völlig unab-
hängigen Selbstständigkeit einer jeden Ge-
meine einrichten, und alles vor die, von bei-
den Confeßionen zusammengesetzte Kleinpol-
nische Provinzialsynode, auf welcher die
Herren Reformirte wegen ihrer Anzahl, al-
lemal eine entscheidende Pluralität haben,
ziehen wollten; so war es sehr nothwendig,
daß die im Septemb. 1782. reassumirte Ge-
neralsynode, den Sendomirischen Consens
zwar als die erste politische Vereinigung der
Dißidenten betrachtet, aber mit ausdrückli-
chem Vorbehalt der unumschränkten Reli-
gionsfreiheit, so wie selbige in denen Trak-
taten von 1768. und 1775. jeder dißidenti-
schen Confeßion feierlich versprochen und ver-
sichert worden, mit einer bestimmten Be-
schränkung, in dem schon vorhero in dieser
Schrift angeführten 2ten Canon der Gene-
ralsynode von 1782. ausführlich erkläret.

Wenn weiter die Nachricht S. [illegible]
saget, daß „auf der Anno 1777. in [illegible]
„gehaltenen ersten Kleinpolnischen Provin-
„zialsynode, die Deputirte von beiden in
„Warschau befindlichen über Ein Jahr-
„hundert mit einander genau vereinigten
„Gemeinen, beider evangelischer Confeßio-
„nen, mittelst zwei abgeordneter vom Ci-
„vil- (bürgerlichen) Stande eine Kirch-
„Un-

n errichtet haben,, so ist Erstens
kundig, daß vor mehr als hundert Jah-
in Warschau zwar evangelische Chri-
wohnen, aber keine ordentlich eingerich-
ißidentische Gemeine seyn können, in-
eine Anzahl an einem Ort wohnender
Bedienter, Kauf- und Handwerksleute,
eder Kirche, noch Priester noch Bürger-
noch Eigenthum an Gründen haben dür-
ondern ihren Gottesdienst in der vom Für-
Radzivil in Wengrow privilegirten Si-
nkirche zu halten, aus Gnaden des Hoch-
ten Fürsten, die Erlaubnis hatten, sich
Gemeine nennen können, weilen Zwei-
das im Jahr 1525. publicirte Dekret
Herzogs Januszy von Masuren, denen
tholischen in seinem Herzogthum das
erliche Daseyn, unter großen Strafen
sagete, mithin würde eine dißidentische
eine in Warschau sehr übel behandelt
en seyn, wenn sie sich als eine Gesell-
t, mit ihrer Union gezeiget hätte, und
s Herzogliche Januszische Dekret ist
durch den Traktat von 1768. namentlich
ehoben worden. In geheim haben sich
damalige dißidentische Einwohner, als
eich bedruckte Nachbarn, gegenseitigen
stand und Hülfe leisten können, deswe-
aber haben sie keine förmliche Gemeine
tellen, noch eine Union, die jetzund als
rechtmäßiges Bündnis angeführet wer-
den

den kan, schliessen dürfen: Noth- und Wi-
kelvereinigungen aber, mögen wohl nicht al-
gerechtfertigte Handlungen angeführet wer-
den. Wie denn auch bei Gelegenheit d-
während jetziger Commißion an die Gem-
abgegebenen Kirchenarchives, keine e-
ältere, die Warschauische Dißidenten be-
sonders angehende Schrift, als die be-
gemeinschaftlichen Kirchhof betreffende vo-
1706. gefunden worden. Zu mehrerer Erl-
terung der Sache, müssen wir noch anf-
ren, wie das im Jahr 1650. vom Fürst-
Boguslao Radzivil ertheilte Privileg-
daß die in Wengrow befindliche, bis d-
der reformirten Confeßion allein gewi-
Kirche, zugleich denen Evangelischen U. A.
C. offen stehen, und ihnen erlaubt seyn soll
ihren Gottesdienst darinnen zu halten,
nicht allein denen damals in Warschau wo-
nenden evangelischen Militairpersonen, kö-
glichen Bedienten, Künstlern und Profe-
nisten, sondern allen im Herzogthum M-
suren und andern benachbarten Gegen-
befindlichen Einsassen Augsb. Confeßion e-
theilet worden, eben so lauten die Worte
besagten Privilegii:

Eoque fine universos et singulos Au-
gustanam invariatam profitentes Confes-
sionem sive Varsaviae aut in vicinia, sive
alibi domicilium et mansionem habeant, a-
no

t in ditionis nostrae oppidum haere-
um Wengrovv in finibus Masoviae et
chiae etc. . . . vocamus etc.

Die Freiheit aber, einen Priester dahin
rufen, wird in diesem Privilegio nicht
in Warschau wohnenden Evangeli-
Lutherischen, sondern denen Aeltesten
Vorstehern, schon formirter und zum
durch die Pacta subiectionis, von der
ublik rechtmäßig geduldeter Gemeinen,
ilet, an welche dieses Privilegium
tlich gerichtet ist: denn es heisset erstlich:

n primis autem Curatoribus et Mode-
ibus ecclesiarum Evangelico Luthera-
m invariatae Augustanae Confessio-
uotcunque in Regno Poloniae, Magno
atu Lithuaniae, Ducatu Prussiae, Cur-
iae et Livoniae habitant, significa-
etc.

Und wenn in diesem Privilegio die Be-
ng der Priesterstelle eigentlich angeordnet
, so saget selbiges:

Ante memoratos Dominos Curatores
Moderatores dictorum Coetuum, be-
ole rogamus et hortamur . . . anima-
Pastore prospiciendi curam gerant etc.

Und

Und dieses Fürsten Boguslai Frau Tochter Ludowica Carolina, verwittwete Marggräfin von Brandenburg, begab sich, als Erbin von Wengrow des ganzen Patronatrechts in Ansehung des Priesters Augsburg. Confeßion und übertruge solches denen Kirchenregierern, der Sächsischen (nemlich der Lutherischen) Confeßion, mithin gewiß nicht denen Warschauern, die keine Kirchenregierer haben konnten, weil sie keine politische Existenz im Lande hatten, sondern denjenigen, die ihr Hochseliger Herr Vater, dessen Privilegium sie konfirmiret, ernannte, ohne wörtlich an die Warschauer oder Masurische dißidentische Einwohner zu gedenken. Jablonski beschreibt diese Renunciation mit folgenden Worten:

Iuri nominationis Ministrorum istius loci in perpetuum renunciavit, illud et omne reliquum ius circa sacra, in Antistites *) Saxonici cultus transtulit.

Hatten die Warschauische Dißidenten damals Kirchenregierer? (Antistites,

*) In der lateinischen Kirche wurden zu alten Zeiten die geistliche Kirchenobern Antistites genennet, und noch heutiges Tages heißt ein Bischof Antistes.

ten aber waren dergleichen und wei-
ichhero die im Hauptprivilegio genann-
änder, als Preussen, Curland und Lief-
aus vorigem Nexu der Republik Po-
kommen sind; so ist das Patronats-
über den Wengrowischen Priester U. A.
nen Lithauischen Senioribus übertragen
en; die Warschauische evangelische Ein-
er auch niemals, als erst ganz neuer-
das besagte Ius Patronatus sich ange-
t haben.

Die Anno 1777. nach Sielec deputirte
Glieder der Warschauer Gemeine U.
. wurden zwar in öffentlicher Ver-
ilung der Gemeine erwählet, die ihnen
die auszurichtende Geschäfte mitgegebe-
nstruction aber wurde der ganzen Ge-
: nicht kommuniciret, und bliebe so lan-
rborgen, bis besagte Herren Deputirten
Aufträge schon geendiget hatten, mithin
en ihre Handlungen die ganze Gemeine
verbinden: wie denn der Bürgerstand
haupt, weder für den Adel noch für den
ichen Stand zu kontrahiren berechtiget
wenn er dazu von diesen beiden vorzügli-
Ständen nicht ausdrücklich authorisi-
worden. Es war aber bei der Sielcer
ode von 1777. kein einziger Geistlicher
C. und kein Edelmann dieser Confes-
aus Masuren gegenwärtig, so daß man

die ganze politische Kirchenunion als ein
einseitiges Werk derer Herren Reformirten
anzusehen, genöthiget ist.

Wenn aber die Nachricht S. 24 dem
Publiko vorsagt, daß der Herr Obristlieute-
nant von Kaufmann der zu Sielce gemach-
ten Union freiwillig beigetreten, so ist solches
eine nur so offenbarere Unwahrheit, als die
aus der Gröllischen Druckerei herausgegebe-
ne Unionsakte des besagten Herrn Obrist-
lieutenants Unterschrift nicht enthält. Die-
ser rechtschaffene Greis hat den verfängli-
chen Inhalt dieser Kirchenunion gleich an-
fänglich so beurtheilet, wie die Folgen den
schädlichen Endzweck derselben bewiesen ha-
ben, und hat deswegen einer solchen, de-
nen Tractaten entgegen stehenden, Verbin-
dung nicht beitreten wollen.

In Ansehung des geistlichen Seniors
und Consistorialraths, Herrn Ringeltaube,
sagt die Nachricht S. 23. und 24., daß die-
ser treue Hirte seiner Gemeine, aus Rache,
daß ihn die Provinzialsynode Anno 17
nicht als Assessor des Consistorii auf die fol-
gende zwei Jahr bestätiget hatte, Verwir-
rungen in der Gemeine angestiftet. Man
darf aber darüber nur die erwähnte gedruck-
te Unionsacte ansehen, um sich zu überzeu-
gen, daß der Herr Senior Ringeltaube

Bestätigung zum Sitz im Consistorio nö-
hatte, weilen in der Bestätigungsacte
gte Sielcer Union im 2ten §. vestgesetzt
,daß vom geistlichen Stande der Erste
istor zu Warschau (ordinarius loci)
gsb. Confeßion Consistorialrath seyn
und in der von eben derselben Sielcer
node im Mai 1777. dem Consistorio vor-
)riebenen Gerichtsordnung *) Art. 3.
ausdrücklich verordnet, "daß aus dem
dine ecclesiastico dieser (der Augsburg.)
onfeßion, der künftig zu berufende Pa-
r der Warschauischen Gemeine, zum im-
erwährenden (perpetuus) Assessor Con-
torii, ernannt worden, und dieser da-
ls zu berufende Pastor war der jetzige
er Senior Ringeltaube, dem die Gemei-
auch in der Vokation schon das Amt
s Consistorialraths, als mit dem Pasto-
unzertrennlich verbunden, übertragen, und
den Titel davon beigeleget hat. Ob
dieser würdige Geistliche, der ganzen
meine, oder nur denen Herrn Vorste-
n diene, und ob er aus der gemeinen
chenkasse, oder von dem eigenen Vermö-
der Herren Vorsteher besoldet wird,
diese als seine einzige Herren und Wohl-

 thä-

*) Diese Gerichtsordnung ist der erwähnten Unions-
acte und ihrer Bestätigung beigedruckt.

thäter anzusehen schuldig ist, solches wird der Beurtheilung des Lesers überlassen.

Wir müssen aber die Grundursach des Misvergnügens der alten Herren Vor über den Herrn Senior Ringeltaube ren. Nachdem dieser exemplarische Mann eine Zeitlang im Amte gewesen, wollten die Herren Vorsteher, um ihre Kircheneinri tungen der Reformirten völlig gleich zu ma chen, und noch über dieses die ganze G meine als ein wirkliches Eigenthum zu tzen, die dem Herrn Senior Ringelt in der ihm ertheilten Vokation vers Iura stolae gänzlich benehmen, selbige unter ihrer Administration befindlichen Kir chenkasse ziehen, und ihren Seelsorger sam auf einen bestimmten Taglohn se Diesen Bruch der Vokation wollte der Senior und Consistorialrath sich nicht fallen lassen, sondern provocirte auf Vokation, bei welcher er in allen d enthaltenen Puncten conserviret seyn und da der Hr. Senior civilis, Peter der als ehemaliger ältester Kirchenvorst Vokation mit unterschrieben, ein allzu Mann ist, um sein gegebenes Wort zu ziehen, sich also diesem so ungerechten als anständigen Verlangen derer Herren steher widersetzte, so konnten diese ihren nicht sogleich ausführen: stritten aber

so lange darum, bis der verehrungs-
ige Herr Peter Tepper einen über vier-
nd Dukaten betragenden Vorschuß, den
r Kirchenkasse gemacht hatte, opferte
nit der Bedingung der Kirche schenkete,
er Herr Senior Ringeltaube bei al-
der Vokation ihm versprochenen Emo-
nten gelassen werden möchte. Diese
nkung nahm das Kirchkollegium gerne
machte aber dennoch eine eigenmächtige
rdnung, daß, nach Abgang des Herrn
oris Ringeltaube, der künftige erste
or auf Pension gesetzet, und die Glie-
der Gemeine alle Iura stolae zur Kir-
asse zahlen sollten. Nach dieser ohne
sen der Gemeine gemachten Verord-
fieng das Kirchkollegium an, den Hrn.
ior Ringeltaube zu kränken, massete
ine Gerichtsbarkeit über ihn an, gaben
willkührliche Befehle und setzten ihn in
iche Strafe, durch Vorenthaltung sei-
Besoldung, welche ihm noch diese Stun-
da wir dieses schreiben, nicht völlig nach-
lt worden, und alles dieses geschahe,
iesen würdigen Mann zu nöthigen, aus
n Amt zu gehen, und um die Iura sto-
welche zu erhöhen und darüber eine
t zu machen, das Kirchkollegium schon
Projekt fertig hatte, an sich zu ziehen.
raus denn die wahren Absichten des
der Sielcer Union, als mit einem Me-

 dusen-

dusenkopf sich deckenden Kirchkollegii ohne
Kunst zu errathen sind.

Was aber ferner den Herrn Obristlieu-
tenant von Kaufmann, als gewesenen Con-
sistorialassessor betrift; so ist alles dasjenige,
was die Nachricht von ihm S. 24 u. 25.
vorgiebt, eine so blödsinnige als boshafte Er-
dichtung, indem die Akten der Kleinpolni-
schen und Masurischen vereinigt gewesenen
Synoden selbst das Gegentheil bezeugen.
Hier ist die Geschichte in ihrem wahren Zu-
sammenhang.

Die Sielcer Synode hatte ihn Anno
1777. zum Consistorialrath, und zwar vom
Ritterstande, ohne seinen Willen und Wis-
sen erwählet. Wie ihm diese Wahl bekannt
gemacht wurde, wollte er selbige auf keine
Weise annehmen, und zeigte, daß dabei
eine grosse Illegalité vorgegangen, indem er
nicht die Ehre hätte, ein polnischer Edelmann
zu seyn, und als ein teutscher Edelmann kön-
ne er vermöge der Landesgesetze, in Polen
keine Jurisdiktion ausüben. Der Herr
Peter Tepper, der des Herrn Obristlieute-
nants Herzensfreund war, bat ihn so in-
ständig, aus Liebe zur Gemeine, und zum
Besten aller Glaubensbrüder, dieses Amt
wenigstens eine Zeitlang zu verwalten, und
entschuldigte die Wahl der Sielcer Synode
damit,

t, daß der Herr Obristlieutenant nicht
als eine Militairperson zum Ritterstand
Landes gezählet würde, sondern auch
der höchsten Landesregierung in Civil-
legenheiten solche Posten erhalten und
idet hätte, welche laut polnischen Ge-
blos eingebornen Edelleuten anver-
werden könnten, folglich die Entschul-
ng, wegen des nicht habenden Indige-
aufhörete. Auf dergleichen Vorstel-
en ließ der Herr Obristlieutenant sich
seinem Freunde bewegen, im Consisto-
Sitz zu nehmen. Als aber im folgenden
8sten Jahr die kleinpolnische Provinzial-
de in Piaski gehalten wurde, meldete
Herr Obristlieutenant sich schriftlich, re-
irte seine im Consistorio habende Stelle,
ersuchte die Synode, seinen Platz mit
em andern Subject zu besetzen. Die
node aber beschloß in ihrem 6ten Canon
gendes "dem Herrn Obristlieutenant von
aufmann, der mittelst eines an unsere Sy-
ode geschriebenen Briefes verlanget, von
er Assessorstelle im Consistorio entlediget
i seyn, geben Wir folgende Resolution,
aß besagter Herr noch eine Zeitlang sich
efallen lassen wolle, in seinem Amte zu
erbleiben, bis wir eine geschickte Person
verden ausgesehen und an seine Stelle er-
wählet haben." Diese Resolution schickte
die erwähnte Synode dem Herrn Obristlieu-

tenant in einem sehr verbindlichen Briefe, und dieser mußte sich also gefallen lassen, nicht die Consistorialjurisdiction unbe[illegible] folglich in Inaktivität zu sehen, in einem ihm nicht angenehmen Amte zu bleiben. Wie aber Anno 1779. die zur Synode bestimmte Zeit wieder annahete, erklärte der Herr Obristlieutenant, daß er fernerhin im Consistorio nicht sitzen würde: allein die übrigen Seniores, nemlich der Herr Obrist von Königsfels und der Herr Peter Tepper, [illegible] sentirten sich Sr. Königl. Maj. und baten unter Anführung aller möglichsten Bewegungsgründe, damit der Monarch dem Herrn Obristlieutenant befehlen möchte, seinen Sitz im Consistorio zu kontinuiren. Se. Königl. Majestät, die so wohl den Herrn Obristen von Königsfels, als den Herrn Tepper, einer ganz vorzüglichen Gnade würdigen, ließen den Herrn Obristlieutenant rufen und befahlen ihm in Gegenwart des Herrn Seniors Tepper der zu dieser Unterredung mit berufen war, seinen Platz im Consistorio nicht zu verlassen, und als der Herr Obristlieutenant Sr. Königl. Majestät eben die [illegible]chen des nicht habenden Indigenats und die ganze Gesetzwidrige Einrichtung eines [illegible]mischten Consistorii allerunterthänigst vorstellete, da der Traktat einer jeden evangelischen Confeßion ihr eigenes Consistorium zugestehet, und endlich anführte, daß ein fremder Edel-

ann allemal bestrafet würde, der sich
tchet, die Indigenatsrechte zu usurpi-
wenn er im Lande eine, dem polnischen
allein vorbehaltene Autorität der Ge-
barkeit ausübet; so befohlen Se. kö-
Majest. ihm als Assessor vom Civil-
e im Consistorio zu sitzen, und keine
endungen mehr zu machen. Diesem
lichen Befehl muste also gehorsamt
n, und ist folglich der Herr Obristlieu-
t nicht auf sein Ansuchen von der Sy-
zum Consistorialassessor vom Bürger-
e angesetzt worden. Wie denn auch
Herr Obriste von Königsfels uns versi-
hat, daß die in der Nachricht S. 23.
angedichtete, die Geburt des Herrn
stlieutenants von Kaufmann betreffende
rung eine sehr unverschämte Unwahrheit
indem der Herr Obriste von Königsfels
der adlichen Herkunft des Herrn Obrist-
nants genung Ueberzeugungen haben,
von der auf damals künftigen Reichs-
geschehen sollenden Standeserhöhung,
er Herr Obristlieutenant weder verlan-
och nöthig hat, nichts habe sprechen
en. Wenn indessen noch jemand den
nd des Herrn von Kaufmann in Zwei-
ehen wolte; so kann ein solcher aus der
derösterreichischen Ritterschafts-Canzlei
re Nachricht einholen: und wenn diese
nilie heute nicht mehr in Oesterreich blü-

 het;

het; so ist die Ursach davon, in dem, unter der Regierung Kaisers Ferdinandi II. in denen Kaiserl. Erblanden eingeführten Religionszwang zu suchen, der viele adliche Familien verpflanzt hat.

Vor Anfang der Kleinpolnischen Provinzialsynode Anno 1781. meldete sich der Herr Obristlieutenant wieder bei dem Provinzialseniorat, namentlich bei dem Herrn Generalmajor von Wickowiecyski, und resignirte abermals seine Stelle als Consistorialassessor, worauf denn der damalige Synodaldirektor, Herr Obriste von Czarn... dem Herrn Obristlieutenant von Kaufmann für die vier Jahr lang im Consistorio geleistete Dienste, vor der ganzen Synodalversammlung eine öffentliche Dankrede hielt, welches das Journal nur gedachter Synode bezeugen muß.

Wie nun aus obigem der ganzen Provinz bekannten Betragen des Herrn Obristlieutenants hinlänglich erhellt, daß selbiger die Anno 1777. in Sielec geschlossene Union niemals unterschrieben noch selbiger beigetreten, die auf ihn getroffene Wahl eines Consistorialraths vom Ritterstande eben so wenig Landesgesetzmäßig befunden, als die Verordnung eines von beiden Confessionen beständig vermischten Consistorii, auch

die Synode um die Bestätigung in die-
Posten ersucht, vielmehr davon dispen-
u seyn, zu wiederholtenmalen verlan-
it; so kann jeder Leser auf alle andere
Nachricht angeführte und auf Rech-
so vieler aller Verehrung werthen Män-
erdichtete Angaben leicht einen Schluß
en, und sich von der schwarzen Galle
Nachrichtgeber überzeugen.

Weiter ist die Richtigkeit einiger in der
richt angeführten Dokumenten offen-
alsch: Denn wenn S. 9. der 3te Ca-
der Generalsynode von 1780. citiret
; so ist in der Nachricht gesaget "als
Wengrow in Ansehung der Augsburg.
feßion, welche besonders zu der Pro-
Lithauen, so wie vorhero also auch ins-
ftige gehören soll rc." da doch im Origi-
dieses Canons stehet "als z. E. Wen-
v in Ansehung der Augsburg. Confes-
, mit Ausnahme der Reformirten
nfeßion, welche besonders zu der Pro-
Lithauen rc." Die Auslassung der Wor-
mit Ausnahme der Reformirten Con-
n giebt der Synodalverordnung einen
andern und in vielen Absichten sehr
heiligen Verstand. So ist auch in der
hricht die von dem königl. bevollmäch-
n Herrn Delegirten zur Wengrower
eralsynode angeführte Note, S. 88. so
un-

unrichtig in denen Ausdrücken, auch der Kö-
nigliche, einer Generalsynode zugleich kom-
municirte Befehl so listig weggelassen, daß
wir unsere Leser von allen gründlich zu un-
terrichten, diese beide Schriften hier so an-
führen müssen, wie selbige in denen Acten
der Generalsynode wirklich befindlich sind,
und hätten wir gewünschet, auch im Stan-
de zu seyn, von allen Befehlen, die der Kö-
nigl. bevollmächtigte Herr Delegirte von sei-
nem allerdurchlauchtigsten Committenten
während der Wengrower Generalsynode öf-
ters erhalten hat, unsern Lesern gleichfalls
treue Copien mittheilen zu können. Indes-
sen folget hier der königl. Befehl, von wel-
chem die Rede ist.

„Mein Herr Obristlieutenant von Kau-
„mann! Es ist mir bereits unangenehm ge-
„wesen, in Erfahrung zu bringen, daß eini-
„ge der auf dem Wengrower Generalsynode
„versammelten Mitglieder sich haben wi-
„derrechtlich einkommen lassen, so lange ei-
„nen Delegirten von der Warschauer
„Partikularsynode Schwürigkeiten zu ma-
„chen, und an der gebührenden Achtung vor
„alles dasjenige, so auf benannter War-
„schauer Partikularsynode angeordnet und
„festgesetzet worden, zu mangeln. Ich habe
„bishero noch geglaubt, daß rechtschaffene
„Mitbürger und treue Unterthanen Meine

Wür-

unsch und Willen, daß einmal für alle-
die Ruhe vermittelst dieser Generalsy-
e wieder hergestellet werde, mit der schul-
ten Unterwürfigkeit dankbarlichst erken-
würden, und sich nicht unterstehen, sich
hierinnen Meinen Gesinnungen zu wi-
etzen, und gegen irgend jemanden, der
Meiner Gnade oder Meiner besondern
tektion zu getrösten hat, weder schrift-
noch mündlich zu vergehen, sondern
mehr als meine getreue Unterthanen und
würdige Mitglieder dieser Generalsy-
e, alles mögliche pflichtmäßig beitra-
, daß die sämtliche Unruhen und Strei-
eiten beigeleget, und auf diesem Gene-
synod dergleichen Vorkehrungen ange-
net werden, wodurch Meiner ihnen schon
ußten Willensmeinung ein vollkomme-
Genügen geleistet, und Mir ein neuer
weis des Gehorsams getreuer Mitbür-
und Unterthanen gegeben würde.

„Da ich aber noch vernehmen muß, daß
ige sich, gleichsam nur boshafter Weise,
em denjenigen widersetzen und unnütze
nderniße in Weg legen, um die unum-
ngliche nöthige Anordnungen und Vor-
rungen zu verhindern, wodurch sie nur
Zeit verkürzen und ihre sträfliche Gesin-
ngen entwickeln: als habe ihnen, Mein
ber Herr Obristlieutenant von Kaufmann,
„hiemit

„hiemit nochmals anbefehlen und aufer-
„gen wollen, an dessen Behörde und
„alle und jede, wo Sie es nur für nöthig
„finden werden, diese Meine Willens-
„nung zu eröfnen, und indem Sie darauf
„zu bestehen haben, daß bewußtermaßen
„dieser Generalsynod seinen erwünschten Er-
„folg erlange; so können Sie auch, nach
„Befinden, die Würdigen Meiner Gnade
„und Schutzes versichern, denen aber,
„beharren wollen, sich dessen unwürdig zu
„machen, Meine Ungnade und die schlimmen
„Folgen davon, lebhaft vorstellen. War-
„schau, den 15. Sept. 1782.

Stanislaus Augustus, Rex.

Die Aufschrift war:

An den Herrn Obristlieutenant von K[illegible]
mann, Meinen bevollmächtigten Dele-
ten auf die Generalsynode in Wengr[illegible]

Note.

„Da Endes Unterschriebener mit [illegible]
„Estaffete einen unmittelbaren königl. Be[illegible]
„erhalten, welcher denen hier Synod[illegible]
„den fürtreflichen Herren Ständen [illegible]
„gen bekannt zu machen ist, weilen sel[illegible]
„[illegible]

n jeden unter Ihnen die Gnade oder
nade Sr. Königl. Majest. zu wählen
läßt: so hat Endes Unterschriebener
Ehre, Einer Hochwürdigen General-
de höchstbesagten allergnädigsten Kön.
ehl hiemit in originali vorzulegen, und
rlauben, daß davon eine Copie zu de-
Generalsynodalakten genommen, das
ginal aber Endes Unterschriebenem zu
em Delegationsarchiv zurück gegeben
de.

Diese Communicirung wird aber noch
dem Vortrag begleitet, daß, wenn die
enwärtigen fürtreflichen Herren Stän-
beider evangelischen Confeßionen sich
t in Einrichtung Ihrer kirchlichen Ver-
ung und Disciplin vereinigen, und al-
gemeinschaftlich zu beschliessen gewilliget
n möchten; so erwarten Se. Königliche
ajestät, daß wenigstens die Bekenner der
gsb. Confeßion aus allen drei Provin-
sich vereinigen, und ihr Kirchensystem
förmig gründen, auch selbiges für fol-
de Zeiten vestsetzen möchten: indem,
nn eine jede Provinz und jede Confeßion
e unterschiedene Verfassung haben woll-
daraus nur Verwirrungen entstehen
rden, die dem ganzen dißidentischen Kör-
sehr nachtheilig werden könnten.

„Endes

„Endes Unterschriebener hätte diese Ihm
„als bevollmächtigtem Königl. Delegirte
„aufgetragene Befehle, in Privatkonferen
„zen mündlich insinuiret, wenn Er nicht di
„empfindliche Erfahrung hätte, daß m
„sein unter vier Augen schon gemachtes, u
„einem Bevollmächtigten, der als Media
„teur zu handeln und die Gemüther freu
„schaftlich zu vereinigen sich bemühen muß
„kommendes amtsmäßiges Zusprechen,
„einer verachtenden Gleichgültigkeit
„nommen, und sogar die Erklärung ins Gesicht
„gegeben, daß man mit Ihm nichts zu schaffen
„habe, welche unanständige Aufnahme aber
„die streitige Sache erklärenden Rath, nicht
„den Bevollmächtigten, sondern den, de
„Ihn gesandt hat, rühret, und solchemnach
„übergiebt Endes Unterschriebener sein
„einen allgemeinen Frieden, unter sämt
„chen hier synodirenden Herren Ständen
„stiften, nöthige Bewegungsgründe hie
„schriftlich, und zwar mit dem Zusatz, d
„Se. Königl. Maj. die jetzige Generalsy
„dalversammlung nicht fruchtlos arbeiten
„lassen gesonnen sind, sondern ver
„gen, daß jetzund und nicht später,
„Ordnung, wenn es möglich, in
„dißidentischen Gemeinen, oder wenig
„in der Augsb. Confeßion, in allen
„Provinzen einförmig auch Landes= Ge
„und Traktatenmäßig eingeführet, und

„En

reitigkeiten ein für allemal aufhören mö-
. Wengrow, d. 16. Sept. 1782.

von Kaufmann.

Die auf oben angeführtem königl. Be-
befindliche Ueberschrift bezeuget, daß der
Obristlieutenant von Kaufmann sich
Karakter eines königl. Bevollmächtigten
legirten nicht angemaßet, sondern daß
Monarch ihm selbigen gegeben hat, und
er Inhalt der königl. Ordre mit denen
rholten Worten: die bewußte Willens-
nung und bewußtermaßen, einen jeden
unterrichtet, daß dem Herrn Bevoll-
ltigten besondere Verhaltungsbefehle er-
et worden, die nicht jedermann wissen
; so folget daraus um so überzeugender,
der Herr Obristlieutenant die allerhöch-
önigl. Willensmeinung befolget, als al-
dieses Herrn Delegirten in Wengrow
ogene Verrichtungen von Sr. Königl.
i. allergnädigst approbiret worden sind.

So nichtig ist auch der in der Nachricht
altene Beschwerungspunkt, als wenn
Entwurf zum dißidentischen Kirchenrecht,
n drei Provinzen in Polen, und beiden
ngelischen Confeßionen mit Gewalt hat
zedrungen werden wollen, da doch der

Anno 1780., über diesen Entwurf von der Generalsynode gemachte, und von allen synodirenden Ständen unterschriebene Canon das Gegentheil öffentlich beweiset. Hier ist der Canon:

„Wir ꝛc. Nachdem Wir der frommen „Absicht Unserer Generalsynodalversamm-„lung gemäß, in Erwägung gezogen, wie „ohne eine ordnungsmäßige Kirchenverfas-„sung, weder der heilsame Endzweck der Kir-„che, in Beförderung der Ehre Gottes, noch „das wahre Wohl der Gemeinen und Glie-„der unser kirchlichen Gesellschaft, kann er-„reichet werden; als haben Wir Uns zur „Verbesserung unserer Umstände und Be-„förderung der Glückseligkeit, bemühet, nach „dem Inhalt der Traktaten von 1768. und „1775. ein allgemeines Kirchenrecht für un-„sere Kirchen beider Confeßionen zu entwer-„fen und festzusetzen. Daher erklären Wir „durch gegenwärtigen Canon, daß wir die-„ses Kirchenrecht für alle drei Provinzen „und beide Confeßionen, so viel es in „Erfüllung gebracht werden kann, für „Uns und Unsere Mitbrüder annehmen. Da „aber Unsere Lokalumstände in denen Pro-„vinzen verschieden sind, wie auch die An-„zahl der Confeßionsverwandten ungleich, „weshalb es seyn kann, daß eine Provinz „und Confeßion für ihre Gemeine Vor-

schri

iften und Kirchenverordnungen eher be-
f, ohne welche mittlerweile die andere
behelfen kann; so wollen Wir, und
n durch diesen Canon ausdrücklich fest,
, wo eine Provinz oder Confeßion für
Kirche sogleich Ordnungsmäßige Vor-
iften und Einrichtungen nöthig hat, sel-
e auf denen Provinzialsynoden, nach
en Vorschriften dieses Kirchenrechts,
mache und festsetze. Und obwohl in
en unglücklichen Zeiten, die auf diese
eise gewünschte Einigkeit, öfters unter-
chen gewesen, so hat selbige doch von
n Zeitpunkt des Consensus Sendomi-
nsis an, nie gänzlich aufgehöret: daher
ir das Band unserer solcher Gemein-
aft hierdurch erneuern und auf immer-
ihrend bestätigen. Geschehen zu Wen-
ow rc.

Die im September 1782. fortgesetzte
neralsynode machte in Ansehung des dißi-
tischen Kirchenrechts, nemlich über den
zwei Jahren gemachten Entwurf dessel-
, nachstehenden Canon:

„Wir rc. Nachdem an die Generalsyno-
lversammlung von verschiedenen Gemei-
n Unserer Confeßion um Erläuterung ge-
isser Artikel und Paragraphen in dem auf
r Generalsynode beider Confeßionen im

„Jahr 1780. angenommenen Kirchenrechts-
„buch, schriftliche Ansuchung geschehen, und
„eben deshalb im Jahr 1780. die General-
„synode beider Confeßionen limitiret worden,
„um dieses Rechtsbuch und die darinne ent-
„haltene Vorschriften, durch Erläuterungen
„und Verbesserungen, recht deutlich und
„brauchbar zu machen; die andern wichti-
„gen Synodalgeschäfte aber denen Stän-
„den der U. A. C. die dazu nöthige Zeit
„nicht übrig lassen, um das ganze Rechts-
„buch und die darüber eingesendete Anmer-
„kungen mit gehöriger Aufmerksamkeit genau
„durchzugehen; so haben Wir unter Uns
„Männer von Rechtschaffenheit, Einsichten
„und Kenntnissen zu deren Frömmigkeit und
„Eifer für die Ehre Gottes und das beste al-
„ler Gemeinen Wir das zuversicht-
„Vertrauen haben, erwählet und ernannt
„in diesem Kirchenrechtsbuch die nöthige
„Verbesserungen und Erläuterungen zu ma-
„chen. Dieselbe sollen auch, woferne die
„Stände der reformirten Confeßion in Groß-
„polen, durch eben dergleichen Commissa-
„rien, aus denen Gliedern der gegenwärti-
„gen Generalsynode, mit ihnen zu demselbi-
„ben Endzweck zusammen treten wollten, be-
„fugt seyn, mit ihnen die nöthige Confe-
„renzen zu veranstalten, und, so viel nach Vor-
„schrift der, auf dieser Generalsynode, un-
„sererseits verabfaßten Canonum, zuläßig

sich mit ihnen zu vereinigen; weshalb
er Canon gedachten Ständen zu reifli-
Ueberlegung mitgetheilet worden ist.
Dem Ende erwählen und ernennen Wir
ch gegenwärtigen Canon hierzu, vom
terstande, Se. Excellenz, den Herrn
neralllieutenant August Stanislaw Frei-
: von Golz, nebst des Königl. Kammer-
rn und Obristlieutenants Herrn Friedrich
Unruh Hochwohlgebohren, ferner Se.
chwohlgebohren den Königl. Hofrath
rrn Christian Gottlieb von Friese und
Wohlgebohrnen, Herrn Hauptmann,
ier: vom geistlichen Stande, Se.
chwürden, den geistlichen Generalsenior
Grospolen, Herrn Jacob Kopp, und
Senior, Consistorialrath und Pastor
evangelischen Gemeine zu Warschau,
rrn Gottlieb Ringeltaube: vom Bür-
stande, den Hochedelgebornen Herrn Jo-
nn Wenke, Consistorialrath und Doktor
edicinä, und den Commercienrath, Herrn
artin Helwig, welche Herren Commis-
ien von denen Ständen der General-
node U. A. C. insbesondere dazu authori-
et und bevollmächtiget werden, gleich
ch geendigter Generalsynode mit einan-
r in der Königl. Residenzstadt Warschau
sammen zu kommen, Zeit und Ort zu
nen Conferenzen zu verabreden, ihre
onferenzen fleißig anzustellen, wozu das

„Complet wenigstens aus vier Personen be-
„stehen muß, das Rechtsbuch und alle au
„dieser Generalsynode abgefaßte Canons,
„nebst denen ihnen von der Generalsynode
„übergebenen Anmerkungen, genau durchzu-
„gehen, und daraus die nöthigen Verbesse-
„rungen und Erläuterungen in dem Kirchen-
„rechtsbuch zu machen, welche Wir hiedurch
„bestätigen und approbiren, als wenn sie alle
„von Uns, denen versammleten Ständen
„U. A. C. auf der Generalsynode gemacht
„und vestgesetzet worden wären. Diese Ar-
„beit soll in einer Zeit von zwei, höchstens
„drei Monaten, von dem Schluß der Ge-
„neralsynode an zu rechnen, beendiget wer-
„den. Unterdessen bleibt das allgemeine
„Kirchenrecht, laut dem ersten Canon der Ge-
„neralsynode von 1780. in seiner Kraft und
„Gültigkeit. Wir erklären zugleich durch
„diesen Canon, daß, ob Wir Uns wo
„wünschten, mit Unsern Brüdern der refor-
„mirten Confeßion in der Krone Polen, üb
„gleiche Gesetze, so viel als möglich zu ver-
„einigen, Wir dennoch ihnen die völlige
„heit lassen, nach ihrer Confeßion und Lo-
„kalumständen, solche einzurichten, zu al-
„tern und zu verbessern. Wie Wir auch
„unsern Brüdern und Mitständen U. A. C.
„des Grosherzogthums Lithauen, welche
„Wir, da sie im Jahr 1780. mit Uns in
„Wengrow nicht synodiret, und besagte

„Ki

henrechtsbuch bisher nicht angenom-
haben, darüber im geringsten keine
schriften geben, noch ihren Gerechtsa-
, es sey worinne es wolle, ganz und
nicht zu nahe zu treten gesonnen sind:
mehr überlassen Wir gänzlich denensel-
was sie auf ihrer Provinzialsynode
dieser Quelle, als gleiche Religions-
andten, nach der besten Kenntnis ih-
Lage, nehmen und schöpfen, und wie
ine gewisse Uebereinstimmung hierinne
Uns unterhalten wollen. Endlich ver-
nen Wir, wenn, nach Verlauf der an-
igten drei Monate, die Revision des
henrechts zu Stande gebracht seyn
d, daß alsdenn in Zeit von sechs Wo-
n dasselbe in allen Consistorien und bei
n Gemeinen U. A. C. in der Kron Po-
in genaue Ausübung gebracht werden
."

Heissen solche Verordnungen Gewalt
Aufdringen? Wenn aber die Herren
ormirten aus Kleinpolen die einzige ge-
n, die zwei Jahr lang den Entwurf zum
henrecht kritisiret, aber keinen Buchsta-
zur Verbesserung oder Veränderung
elben beitragen wollen, da doch aus
ospolen, selbst aus Lithauen, viele An-
kungen eingeschickt worden; so bezeugen
ige sehr deutlich, daß sie gar kein Kir-

 chen-

chenrecht haben, sondern in allen Angelegen-
heiten und Fällen nur willkührlich sich betra-
gen und verfahren wollen, obgleich eine jede
Gesellschaft sich nach gewissen angenomme-
nen Grundsätzen richten, und jede Gerichts-
barkeit ein Gesetz haben muß, nach welchem
die Rechtssprüche abzufassen sind: indem,
wo gar kein Gesetz ist, das Recht vom Un-
recht nicht unterschieden werden, mithin
auch kein Richter seyn kann; da doch die
laut Traktaten eingesetzte dißidentische Con-
sistoria ein vorgeschriebenes Gesetz haben
müssen, auf welches die Dekreta sich grün-
den können.

So boshaft, so unverschämt, so belei-
digend und so strafbar ist die Nachricht, de-
ren mehrester Inhalt, gleich von Anfang die-
ser Geschichte, mittelst des erzählten wahren
Vorganges der Sache schon genung wider-
leget ist. Wir können Uns aber dennoch
nicht entübrigen, dem Publiko die Erklä-
rung zweier Hauptsachen mitzutheilen.

Die Erste betrift den gewesenen War-
schauischen zweiten Pastor Cerulli, über wel-
chen das Seniorat, aus denen, bei Gele-
genheit der Einweihung der neuen Kirche U.
C. sich ereigneten Ursachen, das in der Nach-
richt S. 90. befindliche Suspensionsdekret ge-
spr

)en hat, wie solches oben in gegenwär-
Geschichte bereits umständlich erzählet
en.

Der Herr Cerulli vergieng sich mit Wor-
n Personen, die ihn hätten vernichten
en, wenn ein Staub der Gegenstand
Zorns grosser Wesen seyn könnte: und
r zugleich nicht nur Tempel und Altar,
ern sogar Gott selbst lästerte, und damit
allein die Gemeine, sondern das ganze
likum, welches von allem informiret
sehr empfindlich ärgerte, so mußte sol-
ausserordentlichen Uebel, auch auf eine
ausserordentliche, aber dennoch recht-
ige Art gesteuert werden.

Weilen nun in Warschau kein evange-
es Consistorium in Aktivität war, indem
tens von der Sielcer Union nur ein von
en Confeßionen zusammen gesetztes Con-
rium errichtet, welches Zweitens jähr-
nur zwei Gerichtstermine halten durfte,
ttens auch ausser dem Herrn Cerulli, kein
licher Assessor Augsb. Confeßion zum
sistorio ernannt war, ohne welchen doch
es Gericht nicht als rechtmäßig besetzet
alten werden konnte: Viertens aber die
niores deswegen verordnet sind, daß sie
llen Zeiten das Kirchendirektorium füh-
, in der Zwischenzeit der Synoden, die

Synodalautorität verwalten, Ordnung, Subordination und Frieden in denen Gemeinen erhalten und als beständige Synodalcommissarien, diejenige Streitsachen, die keinen Aufschub leiden, deswegen aufs baldeste abthun sollen, damit das Uebel durch Verzögerung der Sache nicht ärger werde: so war in dem vorseyenden Fall kein ander Mittel, als den Herrn Cerulli vor das Seniorat zu citiren, um ihn zu seiner Schuldigkeit anzuweisen. Da dieser aber weder Gott, noch Landes- noch Kirchenobrigkeit ehrete, sondern nur die Vorsteher und ihre kleinpolnische Stützen für seine Götter hielt, so verachtete er das Seniorat, und erschiene auf zwei peremptorische Ladungen, deren nach canonischen Rechten eine genug gewesen wäre, nicht; so, daß das Seniorat sich genöthiget sahe, um das Uebel zu hemmen, in Contumaciam zu verfahren und den Herrn Cerulli von Verrichtung aller liturgischer Handlungen zu suspendiren, die definitive Entscheidung der Sache aber, deswegen an die Generalsynode zu verweisen, weilen die Augsb. Confeßion damals noch keine eigene Synode weder in Warschau noch in der Provinz hatte.

Wir könnten unsere Leser, mittelst Anführung dreier in dem Warschauischen Consistorio U. A. C. aufgenommener Beschwe-

und Uns in authentischen Extrakten
hickten Zeugenverhören, von dem völ-
ichristlichen, schlechten und sehr strafba-
harakter dieses ehemaligen Pastoris Ce-
eben so, als von der unevangelischen
kungsart der alten Herren Vorsteher,
Liebling besagter unwürdiger Geistli-
war, und von dem praktischen Indiffe-
ssimo und der daraus entstehenden Kir-
narchie, der kleinpolnischen Provinzial-
)en, die einen solchen Mann, der den
)eiligsten Gegenstand des christlichen
ibens beschimpfet und verächtlich ge-
)t hatte, öffentlich beschützete, vollkom-
überzeugen, wenn wir nicht einen schau-
den Abscheu empfänden, die allergröb-
ästerungen, auch nur im Abschreiben,
zusprechen. *)

Die zweite Sache ist die durch den Druck
nnte Lüge, welche die alte Herren Vor-
r und ihre Gehülfen, denen die gerechte
gesetzmäßige Einschränkung der Anno
7. in Sielec geschlossenen gesetzwidrigen
m, ihr ganzes Concept verrückt hat, in
Erlanger Zeitungen zu Ende des Märzes
und

*) Diese betreffen besonders das heilige Abend-
mahl, woräber der Schuhmacher Meister Klein
sein Zeugnis abgeleget hat.

und Anfangs Aprilis dieses 1783ten Jahr
in denen Nummern 25. und 26., ingleichen
die Büschingische Wochenblätter im 17ten
Stück vom 14. April 1783. haben einrücken
lassen. Diese ganz offenbaren Unwahrhei-
ten sagen unter vielen andern, daß die alten
Herren Vorsteher mit dem kleinen ihnen an-
hängenden Theil der Gemeine, fünf Sechs-
theil zum Kirchenbau hergegeben hätten.
Nun hat dieser Bau laut ihrer Rechnung
39000 Dukaten gekostet: dazu hat der Herr
Senior Tepper durch Kollekten ausserlan-
des über 7000 Dukaten herbei geschafft.
Wohlbesagter Herr Tepper hat aus seinem
eigenen Vermögen 4600 Dukaten dazu ge-
schenket. Der verstorbene Schneider Mei-
ster Marks zum Kirchenbau bei 3000 Duka-
ten. Laut Kollektenbücher in Warschau
selbst, hat der Theil der Gemeine, der mit
seinen Wohlthaten weniger prahlet, als das
alte Kirchkollegium, eine ansehnliche Sum-
ma beigetragen. Diese alte Herren Vor-
steher übergaben der Gemeine jetzund
noch unbezahlte Bauschuld von 987…
poln. welches beinahe 5484 Dukaten aus-
macht. Wenn nun hierzu genommen wird,
was während der ganzen Zeit des Kirchen-
baues, der einige Jahre gedauert, …
Sonn- und Festtage in die an denen Thü-
ren des alten Bethauses ausgestellte Schüs-
len eingeleget, und dasjenige, so durch …

ftere Beiträge, die als heimliche Ga-
eingeschicket worden, wofür allemal
dem Gottesdienst öffentlich gedankt
e, und was in die Büchse, welche wäh-
des ganzen Baues beständig ausgesetzt
von denen den Bau besehenden neu-
en Wohlthätern, eingekommen ist;
rd für die ausgeblasene Mildthätigkeit
alten Herren Vorsteher sehr wenig
bleiben. Und da sie der Gemeine 5484
aten Bauschulden hinterlassen; so ist ihr
mter Wille, eine Schule zu bauen,
ehr lächerlicher Traum. Aber was
en aufgebrachte Gemüther und stolze
ter nicht erdichten und sich einbilden,
hrer Rachbegierde einen ihnen wirkend
nenden Nachdruck zu geben?

Indessen hatte das Commißionsgeschäft
ahe drei Monat lang geruhet, aber die
Herren Vorsteher und ihre Freunde
ten nicht. Sie schickten ihre falsche
chricht in- und ausser dem Lande her-
und gaben endlich bei Sr. königl. Ma-
t eine Bittschrift ein, damit die Com-
ion wieder besetzet werden, und conti-
en möchte. Allerhöchstgedachte Seine
gl. Majest. ernannten, kraft eines Cabi-
rescripts vom 9. May 1783. den schon
nals zum Commissario bestellt gewesenen
spolnischen Creissenior, Herrn Pastor
Gott-

Gottfried Nikisch, an die Stelle des ab-
reiseten Senioris, Herrn Kopp, zum As-
sessor der Commißion. So bald nun die-
ser neu ernannte geistliche Herr Commissa-
rius angekommen war, wurde die Commis-
sion am 26. Mai reassumiret, und ob zwar
der Herr Creissenior Nikisch sogleich zu er-
kennen gab, daß seine Amts- und Hausge-
schäfte ihn nöthigten, so bald als möglich
Warschau wieder zu verlassen; so liessen die
übrigen Herren Commissarien sich solches
nicht stören, und fuhren fort, den am 29ten
Januarii gemachten Vergleich in gänzliche
Erfüllung zu setzen. Zuletzt wurden die, so
wohl über die Richtigkeit des Archivs, als
über die abgelegte Rechnungen versprochene
Eide abgelegt, und endlich zum Beschluß
folgendes Commißionsconclusum publiciret

Conclusum.

„Nachdem Uns Präses und Assesso-
„der schon ehemals ernannten und von S.
„königl. Majestät per Rescriptum vom
„Febr. 1783. wieder bestallten Commißion
„aufgetragen und allergnädigst anbefohlen
„worden, den am 29. Januarii dieses Jah-
„res, zwischen denen, einige Zeit her un-
„einig gewesenen Gliedern der Warschau-
„schen Bürgergemeine Augsburg. Confeßion

g

hlossenen, in verschiedenen Punkten, auf
am 13. Mai 1782. von eben denselben
inig gewesenen Gliedern unterschriebene
nvention, sich stützenden Vergleich, wel-
1 Se. Königl. Majestät mittelst obange-
rten allergnädigsten Rescripts, zu ap-
biren und zu bestätigen geruhet haben,
änzliche Erfüllung zu bringen: wir auch
wegen dieses Commißionsgeschäft am
igen 25. Febr. angefangen, und bis zum
März inclusive fortgesetzet, sodenn aber
gen der erfolgten Abreise eines unserer
tkommissarien, nemlich des geistlichen
eniors aus Grospolen, Herrn Pastoris
cob Kopp, am 10. März diese Commis-
n limitiret, nach erhaltenem Königl. al-
gnädigsten Cabinetsrescript vom 9. May
er, in welchem der Grospolnische Creis-
ior, Herr Pastor Gottfried Nikisch, zum
mmissario ernennet worden, unsere com-
ssorialische Seßionen am 26. May wieder
ssumiret, und aus denen in Unserer Ge-
iwart verhandelten Akten, sowohl den
sammenhang der Ursachen, welche die
rige Zwistigkeiten in dieser Gemeine ver-
lasset, deutlich ersehen, als auch auf
nen von beiden nunmehr verglichenen
heilen, sich gegenseitig vor uns gegebe-
n Explikationen, die Sachen beurtheilet
ben; so beschliessen und setzen wir kraft
s von Sr. Königl. Majestät uns aufge-

l„tra-

„tragenen Amtes, und des im 2. Artik.
„des am 29ten Januar. a. c. geschlossenen
„Vergleichs stipulirten Punkts, daß ...
„lich die sich noch ereignen könnenden Zw...
„der gegenwärtigen Commißion zur En...
„scheidung übergeben werden sollen, durch
„dieses unser commissorialisches Conclusum
„hiemit zum Rechtbeständigsten vest, daß

„Erstens die im Jahr 1777. am 2. M...
„zu Sielec geschlossene politische Kirchen-
„union, laut dem in des Russ. Kays. Gros-
„botschafters, Herrn Grafen von Stackel-
„berg Erlauchten Exell. am 27. Jan. 178-
„feierlich übergebenen Deklaration, dem
„Inhalt Se. königl. Majest. in allerhöchst
„Deroselben schon erwähntem Rescripte vom
„20. Febr. a. c. für traktaten- und gesetzmä-
„sig erklären, enthaltenen Sinn und deutli-
„chen Bestimmung, nur als eine blos politi-
„sche Vereinigung angesehen und gehalten
„werden soll, solchem zufolge also eine ...
„evangelische Confeßion, in ihren eig...
„Synodalversammlungen und Consisto...
„gerichtsbarkeit, auch allen Kirchen- und
„ökonomischen Einrichtungen von der andern
„Confeßion völlig unabhängend seyn, ...
„neue Simultanea, als traktatenwidrig, ...
„möglichste vermeiden, und einer jeden Con-
„feßion ihre eigene Kirchenregierung in Li-
„turgicis, Ritualibus und Disciplin...

„Li...

völlig frei, ungestöhrt und unabhän-
verbleiben sollen.

Zweitens, daß, weilen die vorigen
ren Aeltesten das von ihnen aus der
he genommene Archiv, welches in dem
rgleich vom 10. Jan. 1783. so abzuge-
versprochen worden, wie es in der Con-
ion vom 13. Mai 1782. stipuliret war,
nd dennoch, ohnerachtet der gehabten
sen Zwischenzeit, ohne Inventarium ab-
eben haben, und vom ehemaligen Vor-
er, Herrn Karl Kortum, ad acta Com-
sionis erkläret worden, wie dieses Archiv
mal ohne ordentliches Verzeichnis sei-
Inhalts gewesen, mithin auch so ab-
eben wurde; besagter Herr Kortum sich
r zu dem im Vergleich vom 29ten Jan.
: versprochenen Eid offeriret, um zu
sichern, daß von diesem Archiv seines
issens nichts verloren gegangen, noch ent-
ndet worden ist: so wird zwar um nicht
neuen Zwistigkeiten Anlaß zu geben, das
rige Kirchkollegium, wegen solcher Ver-
chläßigung des versprochenen Inventa-
ausser Verantwortung gelassen, und
Eid, über die Richtigkeit dieses Archivs,
genommen, dem Aktuario der Gemei-
, Herrn Johann Heinrich Albrecht, aber
emit aufgegeben, aufs baldigste, von
 ganz-

„ganzen Kirchenarchiv eine, alle Dokumen-
„te und Nebenschriften enthaltende Speci-
„kation zu verfertigen, sodann aber jedes
„Dokument in das Fach seiner Befugniß zu
„setzen, und über jedes solches Fach, einen
„Partikular-Catalogum zu machen, damit
„die zur Kirche und zu der Gemeine gehöri-
„ge Schriften, Urkunden, Privilegia, Con-
„trakte, Rechnungen, alle alte und neue
„Akta des Kirchenkollegii, Protokolle ꝛc. in
„eine so richtige Ordnung gebracht werden
„möchten, daß sie in derselben künftighin
„immer erhalten und jedes Stück daraus
„allemal wenn es nöthig ist, ohne vieles
„Nachsuchen gefunden werden könne.

„Drittens, da die vorigen Herren Ael-
„testen über ihre vor gegenwärtiger Commis-
„sion abgelegte Rechnungen, auf Zeugniß
„der erwählten Rechnungsrevisoren, bereits
„Interessensquittungen erhalten, und diese
„eben denen Revisoren, nach genauer Unter-
„suchung besagter Rechnungen, Uns schrift-
„lich eingegebenen Anmerkungen, worunter
„auch die ist, daß die vorigen Herren Vor-
„steher denen zur Generalsynode nach
„Wengrow, von der Gemeine zu Annehmli-
„rung der streitigen Sachen, deputirten Glie-
„dern die verwendete Reise- und Zehrungs-
„kosten nicht aus der gemeinen Casse
von

iciren gestatten wollen, da selbige ehe-
ge Herren Vorsteher doch zu eben der-
)en Behuf eine noch grössere Summa
eben dem gemeinen Fond sich vergü-
aben; beide Theile aber ein gleiches
)t geniessen müssen; als wird diese Diffe-
hiemit durch Compensation abgethan,
ich denen in Wengrow gewesenen De-
rten der Gemeine die liquidirte Reise-
Zehrungskosten aus der gemeinen Kir-
ıkasse, kraft dieses Unsers Schlusses,
:kannt; dagegen es dem Herrn Strauß,
cher einige Legata zu Allmosen damals
Händen gehabt, aufs nachdrücklichste,
: auch hiemit geschiehet, verwiesen wird,
; er sich erdreustet hat, eigenmächtiger
Seise deponirte Gelder zu irgend einem
dern, auch selbst einem sonst nicht ver-
rflichen Behuf zu verwenden. Was
er die gemachte Einwendung über die
gelegte Hauptrechnung des gewesenen
elltesten Herrn Christian Ebert betrift; so
itte derselbe allerdings seinen, während
s Baues gutwillig gethanen Vorschuß,
if den Credit der Gemeine stehen lassen
nnen, und hätte nicht, nach schon voll-
ıdetem Bau, durch ein, ohne Vorwis-
n der ganzen Gemeine, gemachtes neues
Anlehn von Eintausend Dukaten, mit einer
n 8 pro Cent bestehenden Interessenlast,

 „blos

„blos um sich tausend Dukaten bonificiren
„zu können, contrahiren, und der Gemeine
„einen neuen Creditorem geben dörfte.
„Da indessen der Vergleich vom 29. Jun.
„1783. alles bis dahin vorgegangene zu ver-
„gessen und zu vergeben verspricht, die Her-
„ren Rechnungsableger auch den in vorbe-
„sagtem Vergleich stipulirten Eid, über die
„geführte Administration, würklich geleistet
„haben; so erklären Wir hiemit die abgeleg-
„te Rechnungen für völlig gerechtfertiget,
„und lassen also alle von denen Revisoribus
„eingegebene, mit denen von den Herren
„Friedrich Fischer, Walther, Pfeiffer Se-
„nior, und gleiches Namens Junior, George
„Kreuzberger und Gabriel Franz, gegen
„ein Collektenbuch der alten Herren Vorste-
„her, angebrachte Beschwerden, in wel-
„chem Buch sie, als nichts zum Kirchenbau
„beigetragen zu haben, angemerket sind,
„wogegen sie sich erbieten, mit einem kör-
„perlichen Eide zu erhärten, daß sie respective
„zu 5 und 3 Dukaten, zusammen 21 Du-
„katen baar beigetragen haben, auf sich
„reponiren, verordnen auch durch gegen-
„wärtiges Commissorialisches Conclusum,
„um dadurch den völligen Frieden und ge-
„genseitiges Zutrauen in der Gemeine desto
„aufrichtiger herzustellen und auf immer zu
„gründen, daß denen vorigen Herren Cu-

rministratoren und respektive Rech-
sführern förmliche und völlig absol-
de Quittungen, gegen Zurückgebung
vorläufig erhaltenen Interimsquittun-
rtheilt werden sollen. Weilen aber
hemaligen Vorsteher, Herr Johann
l Kinzel und Herr Michael Sattler,
espektive das Bänkenamt und Armen-
verwaltet und berechnet haben, inglei-
der Herr Käbs dermalen abwesend
und also den im konfirmirten Ver-
h stipulirten Eid in Unserer Gegenwart
t ablegen können; so wird einem Hoch-
digen Consistorio U. A. C. durch ein
nmißionsrequisitoriale committiret, nach
Rückkunft besagter Herren Kinzel,
ttler und Käbs, von ihnen den Eid
r ihre geführte Rechnungen abzuneh-
i und zwar in Gegenwart des Kirchen-
egii, welches sodann die Interimsquit-
gen gegen förmliche und völlig rechtfer-
nde Quittungen auszuwechseln besor-
wird: würde aber einer oder der an-
e vorbesagter gewesener Herren Vorste-
den ihnen vorzulegenden Eid nicht lei-
n wollen; so behalten sie zwar die In-
imsquittungen in ihren Händen, kön-
n aber von der Gemeine nicht als gerecht-
tigte Cassenadministratores angesehen
erden. In Ansehung derer in 98710 Fl.

14 gl. bestehenden Paßivschulden, [illegible]
„die alten Herren Vorsteher, laut ihrer [illegible]
„gelegten Rechnungen, der Gemeine [illegible]
„lassen, werden zum Ersten die jetzigen [illegible]
„ren Vorsteher, laut dem 2ten Punkt des
„am 29. Januar geschlossenen konfirmirten
„Vergleichs, die ihnen von ihren Vorwe[illegible]
„sern im Amte übergebenen Obligationen und
„Contracte mit unterschreiben, und zum
„Zweiten wird das am 2. dieses Monats [illegible]
„öffentlicher Versammlung der Gemeine un-
„ter der vom Seniore civili, Herrn [illegible]
„Tepper, in Unser Commißionsprotokoll
„unterschriebenen Garantie, beliebtes und
„angenommenes Mittel, die besagte Schul-
„den durch eine von der Gemeine zu [illegible]
„rende monatliche gutwillige Beisteuer nach
„und nach zu tilgen, als der beste und [illegible]
„Gemeine sowohl, wie auch ihren Herren
„Gläubigern vortheilhafteste Vorschlag
„hiemit approbiret, auch dem Herrn Seni-
„ri civili, welcher sich selbst, oder dem Herrn
„(Tepper Junior *) Wilhelm Arndt) [illegible]
„der Einnahme dieser Collekten aus Lieb[illegible]
„Gemeine befassen und davon die Abzah-
„lungen nach Maasgabe der Einnahme [illegible]
„sicher

*) Dieses Geschäft ist dem Herrn Arndt, der de[m]
Herrn Senior Tepper substituiret ist, übertra-
gen worden.

, auch die bezahlten Obligationen und
ttungen jedesmal dem Kirchenkollegio
efern will, von Commißionswegen
; besonders empfohlen, den Zimmer=
ter Herrn Püttich, und den Glaser=
ter Heusler, als welche am Kirchen=
auf Credit gearbeitet, und ihre ak=
virte Bezahlung so lange ohne Inter=
ı noch rückständig haben, vorzüglich
vefriedigen.

Der Beschluß nächstens.

III.

Vermischte Nachrichten.

1.

Die evangelischlutherischen Religionsve
wandten zu Wolfhagen, im Fürstenth
Hessen-Cassel,*) auf den Kolonien und zu
Ippinghausen suchten im Jahr 1782. um
die Erlaubniß nach, sich das heil. Abend
mahl durch einen lutherischen Prediger in
Wolfhagen geben zu lassen, und ihnen allen-
falls die dasige Kirche dazu zu verwilligen.
Sie erhielten hierauf die Resolution vom
Hess. Consistorio zu Cassel:

„Nac

*) Ausser den neuerlich angelegten Kolonien, Ph
lippinenthal, Philippinenburg und Ph
lippinendorf, sind noch der Höllehof, un
Ziegelhütte und einige Mühlen in die Stadt
kirche zu Wolfhagen eingepfarrt. Der zwe
te Prediger zu Wolfhagen versieht zuglei
das Stadtdorf Ippinghausen, wohin versch
dene Mühlen eingepfarrt sind, als ein Fil
S. Herrn Raths C. W. Ledderhose Kirch
staat der Hessen-Cass. Lande, S. 126.

Nachdem den Supplikanten preca-
nd bis auf weitere Verordnung ge-
worden, daß sie zuweilen einen lu-
hen Prediger nach Wolfhagen kom-
und von diesem sich das Abendmahl in
formirten Kirche reichen lassen, in sol-
bsicht auch des Sonntags früh, wann
r kleinen Glocke das erste Zeichen zum
nirten Gottesdienst gegeben wird, sich
Kirche zur Vorbereitung versammlen,
n den reformirten Gottesdienst mithal-
und wann dieser vorbei ist, das Abend-
genießen mögen; so haben alle diejeni-
die es angehet, sich hiernach zu ach-
Signatum Cassel, d. 16. Sept. 1782.

.S.) F. H. Consistorium daselbsten."

Die Lutheraner zu Wolfhagen supplicir-
nachher weiter, ihnen beim h. Abend-
l auch noch den Gesang und die Orgel
estatten; und erhielten folgende Re-
ion:

„Nachdem hierauf den Supplikanten
attet worden, daß sie bei Gelegenheit
Communion sich auch der Orgel und des
angs bedienen mögen; jedoch dergestalt,
der reformirte Gottesdienst dadurch
mindesten nicht gestöhret werde, son-
n der lutherische bei dem zweiten Zeichen
zu

zu jenem schon völlig geendiget seye; so hat
jedermann, den es angehet, sich hiernach zu
achten. Signatum Cassel, d. 26. Sept. 17[illegible].

(L.S.) F. H. Consistorium daselbst."

2.

In Krain hat der Herr Fürstbischof
von Laybach allen Predigern seines Spren-
gels befolen, anstatt der sonst zu hoch ge-
spannten und nicht selten überspannten
Predigten, dem Volke lieber im vertrauli-
chern Ton die Bibel zu erklären. Diese
glückliche Abänderung hat das Volk so sehr
eingenommen, daß, um dessen Begierde zu
stillen, durch zwei gelehrte Männer, Herrn
Jappel, Fürstbischöfl. geistl. Rath, und Herrn
Kumerday, Normalschuldirektor, die gan-
ze Bibel in die Krainische Sprache über-
setzt werden mußte; welche Uebersetzung auch
in andern Sprengeln so vielen Beifall fand,
daß der Herr Bischof von Görz an alle
Seelsorger seiner Diöces den Befehl ertheil-
te, diese Bibel nicht allein für sich selbst anzu-
schaffen, sondern solche auch von den Kan-
zeln dem Volk vorzulesen und zu erklären.
Er gab allen Laien ohne Unterschied des
Standes oder Geschlechts die Erlaubniß
die Bibel zu lesen, und kaufte selbst viele
Exem-

nplare, um solche an die Dürftigsten
nst zu vertheilen.

3.

Da zu Lübeck nach dem Tod des Hrn.
idiak. Ostermeiers an der St. Petrikir-
er bisherige Diakonus an dieser Kirche,
Joh. Gerhard Köppen, in das Archi-
onat eingerückt war: so wurde am 19.
ius 1783. Herr Ludewig Suhl, bishe-
Subrektor und Bibliothekar, zum Pre-
r an der St. Peterskirche erwählet,
dem er am zweiten Pfingstfeiertage sei-
Wahlpredigt gehalten hatte. Herr Lu-
ig Suhl ist geboren in Lübeck 1753. am
Novemb. Sein Vater war Herr Lu-
vig Suhl, *) seit 1751. Diakonus, Ar-
iakonus und Pastor zu St. Aegidien.
ine Mutter, Anna Elisabeth, gebohrne
hern. Der Vater starb vor zwei Jah-
die Mutter vor sechs Jahren.
Er selbst hatte in seinen frühern Jahren
iele, so heftige und hartnäckige Krankhei-
und Lebensgefahren aller Art zu leiden,
man ihm unmöglich nach menschlicher
ahrscheinlichkeit die Erreichung der Jüng-
sjahre und des männlichen Alters zu-
uen konnte. Dennoch gefiel es der gött-
lichen

*) S. Acta h. e. nostri temp. VIII B. S. 813 f. f.

lichen Vorsehung, ihn zu erhalten. Se
Vater wünschte, ihm eine gelehrte Erziehun
zu geben, und dem Sohne gefiel die
Wunsch. Er genoß zu dieser Absicht d
ersten Unterrichtes von dem jetzigen Pre
diger zu St. Johannis, damaligen Can
didaten eines Hochehrwürd. Ministerii, Herr
P. D. Zietz. Einige Jahre nachher wurde
in die dritte Klasse des Gymnasiums gesetz
und stieg zur ersten, unter der beständigen
treuen Aufsicht und Lehre der noch lebenden
Herren Overbeck, Behn und Schnobel, auch
des seligen Herrn Conrekt. Gesners. Im
Jahre 1772. vereinigte sich sein Entschluß
mit dem seines Vaters, die Akademie Jena
zu besuchen, und dort den ersten Grund zur
Erlernung und Ausübung der theologischen
Wissenschaften zu legen. Dort rühmet
die Herren Professores Walch, Ulrich, W
deburg und Succow, als Philosophen
Sprachkündiger, auch wegen ihrer n
Anweisung zur Alterthumskunde. In d
Theologie hörte er besonders den Kirchen
rath Danovius in seinen Stunden über die
Glaubens- und Sittenlehre der heiligen
Schrift, auch in verschiedenen Vorlesungen
über einzelne biblische Schriften, z. B. das
Evangelium Johannis und den Brief an
Hebräer. Auch erinnert er sich mit Dan
barkeit an den Unterricht des Herrn Prof
Fabers zur Erklärung des A. T., insbe

der beiden ersten Bücher Mosis, der
pheten Jesaias und Jeremias, auch des
ngelium Matthäi, imgleichen seines be-
ern Unterrichtes in der morgenländischen
ratur. Der Herr D. Hirt lehrte ihn
Beweisstellen aus dem A. und N. Te-
ente grammatisch und kritisch erklären.
Zu Ende des Jahres 1773. gieng er zur
tsetzung seiner theologischen Studien nach
zig und hörte dort nicht allein die noch
gen Theile der gesammten Theologie bei
Hrn. Prof. Crusius, Ernesti, Burscher,
Morus, sondern übte sich auch mit den
rn Prof. Clodius, Eck und andern öf-
lichen, auch Privatlehrern im Disputi-
Reden, Predigen und andern gelehrten
eiten, auch in einigen lebenden Spra-
ı und andern nützlichen Künsten.
Im Jahre 1775. verließ er Leipzig und
te noch einmal nach Jena zurück, um dort
von ihm selbst geschriebene akademische
hrift unter dem Kirchenrath Danovius
ntlich zu vertheidigen, worauf er nach
eck zurück gieng, und um die Erlaubnis,
einer Vaterstadt predigen und um geist-
e Aemter sich bewerben zu dürfen, ansuch-
ıuch diese, nach vorhergehender gewöhnli-
: Prüfung, erhielt, worauf er bis 1779. d.
Junius von dieser Erlaubnis Gebrauch
chte und sich zu allen damit verbundenen
schäften willig finden ließ.

An

An dem genannten Tage erwählte ihn E. Hochedl. Hochw. Rath an die Stelle des sel. Gesners zum Subrektor des Gymnasii und Aufseher der öffentl. Büchersammlung. Diesem Amte stund er bis 1783. rühmlich vor. Aber wider sein Vermuthen und Denken fand er bald nach dem sel. Absterben des Herrn Archidiakonus Östermeiers in sich einen mächtigen Trieb, um dieses Amt zu bitten, auch gleich beim Anfange seiner Bewerbung so viele besondere göttliche Verbindungen menschlicher Umstände, daß er einen göttlichen Ruf zu finden und diesem weiter folgen zu müssen glaubte. *)

Am 19. Jun. wurde er durch einhellige Wahl zum Prediger an der St. Peterskirche ernennet, und hierauf am 3ten Sonntage nach Trinitatis von dem Hrn. Superintendenten, D. Joh. Adolph Schinmeier, eingeführt. Die rührende Einführungsrede des Herrn Superintendentens enthält eine lehrreiche Entwickelung der in den Worten Pauli 1 Tim. 4, 16. enthaltenen Sätze; und ist nebst der Lebensgeschichte des Herrn Suhl zu Lübeck auf 2 Bogen in 8. gedruckt worden. Die zwo Predigten des Hrn. Suhl, nemlich seine Wahlpredigt über Ap. Gesch. 5, 1-11. und seine erste Predigt im Amte, über 1 Petr. 5, 6-11. sind ebenfalls zu Lübeck, auf 4 Bogen in 8. im Druck erschienen.

*) Die von dem Herrn Prediger Suhl bisher ausgegebenen Schriften sind in verschiedenen gelehrten Blättern angezeigt worden.

ACTA
TORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

irchengeschichte

unsrer Zeit.

Ein und Siebenzigster Theil.

---

it Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,

arl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.

1784.

Inhalt.

I.

Herrn
[Sc]ipio von Ricci,
Bischofs zu Pistoja und Prato,
[H]irtenbrief
an
seine unterhabende Pfarrer. *)
Aus dem Italienischen.

[Sci]pio von Ricci, von Gottes und des
[a]post. Stuhls Gnade Bischof zu Pistoja
[und] Prato, Hausprälat Sr. Heiligkeit Papst
Pius des VI. und Aßistens bei dem
päpstl. Throne ꝛc.

In alle Pfarrer und andere sowohl Welt- als Ordensgeistliche, wel-[che] der Seelsorge vorstehen, Heil und Se-gen

*) Dieser Hirtenbrief ist in italienischer Sprache, zu Pistoja, bei Bracali, 1783. gedruckt wor-den.

gen in Jesu Christo, unserm Herrn, dem obe-
sten Hirten, der uns zu seinen Dienern und
zu Verkündigern seiner göttlichen Geheim-
niße berufen hat.

Die Unwissenheit und das Verderben des
Herzens, meine geliebteste Mitbrüder! ha-
ben beinahe schon unsern ganzen Erdkreis
überschwemmet. Mit der durch die Erbsün-
de uns geschlagenen tiefen Wunde nahmen
sie ihren Anfang, und noch werden sie mäch-
tiger genähret. Daher faßten der Unglaube,
und die falschen Religionsbegriffe so tief
Wurzel, wie solche uns in den unächten Leh-
ren der Saducäer, und Pharisäer, welche
das auserwählte Volk noch in den letzten
Tagen der Auflösung des alten Bundes so
heftig ansteckten, gleichsam vorgebildet wur-

den. Der Herr Bischof ertheilet in dem
seiner unterhabenden Klerisei viele nützliche An-
weisungen, und preiset ihnen besonders
merkwürdigen Hirtenbrief des Herrn Erz
zu Salzburg an, welcher in diesen Act.
nostri temp. VIII B. S. 697 f. f. und 93
abgedruckt ist; macht ihnen auch eine landes
liche Verordnung bekannt, durch welche
Geld- und Naturalieneinsammlen auf ge
Tage, verboten wird.

virklich, wenn nicht die ewige Wahr-
elbst uns lehrte, daß die Kirche immer
hen, daß zu allen Zeiten ein getreues
heiliges Volk überall verbreitet seyn wer-
wirklich ich müßte fürchten, es dürfte
Tage der Ankunft des göttlichen Rich-
kaum ein einziger Rechtglaubiger noch
der Erde zu finden seyn; wie es auch
durch den Evangelisten verkündet war:
, **wenn des Menschen Sohn kommen**
, **meinst du wohl, daß er Glauben**
n werde auf Erden? Luc. 18, 8.

Ihr selbst, herzlich geliebte Brüder! wer-
n diese meine gerechte Bestürzung ein-
nen, wenn ihr ernstlicher betrachten wol-
auf was für unglückliche Zeiten uns der
che Erlöser vorbehalten habe; er, der
alles auf die Vollführung des grossen
ungswerkes hinleitet, hat nach seinen
sten Rathschlüssen zugelassen, daß der
: der Saducäer selbst bis in das Heilig-
: einschleiche. Wir wollen nicht mehr,
ihr wisset sie ohnehin der beweinens-
digen Gefahr erwähnen, in welcher die
ächtige Gottesgewalt endlich den viel-
ögenden Arm unsers frommen und er-
teten Monarchen gewecket hat, damit
iner Kirche beispringe, und die Oberhir-
derselben gegen alle Verläumdungen und
ime Anschläge der Söhne Babylons be-

 schütze.

schütze. Wir kehren uns vielmehr mit Seufzen und Bitten zu Gott, unserm Herrn, und dringen unabläßig so lang in ihn, bis wir hoffen dürfen, daß er, auf gemeinsames Gebet seiner Kirche, eine kräftige Bekehrung allen schenke, denen es der göttliche Sohn durch sein vergossenes Blut verdienet hat.

Aber es ist dieses nicht das alleinige Uebel, das wir unter uns zu beweinen haben, Vielgeliebte! Der Mensch, in dem das Glaubenslicht noch nicht ganz erloschen ist, erkennet zwar wohl bei sich selbst, daß es nothwendig sey, seinen Gott anzubeten, und ihm zu dienen: doch glaubt er es für seine geschwächte Natur zu unbequem und allzu beschwerlich, solches mit der Geistesverehrung zu thun, nach welcher allein er vor Gott geheiliget wird, und welche ihn verbindet, ohne Rücksicht auf sich selbst, blos seinem Schöpfer alles aufzuopfern. Das Gesetz Jesu Christi, welches dazu verkündiget ist, daß wir den alten Menschen ausziehen sollen, fordert, neben dem innern, auch einen äusserlichen Gottesdienst; theils, weil der Mensch, der seine Seele und seinen Leib Gott zu verdanken hat, verpflichtet ist ihm eins als dem andern zu weihen und die Seele durch äusserliche Handlungen zur Andacht aufzuwecken; theils, weil die Menschen zum gesellschaftlichen Leben bestimmet, gewisse

eidungszeichen haben müssen, die sie zu
und dem nämlichen Glaubensbekennt-
ereinen, und mittelst welches sie sich ein-
: stärken, und anfrischen, ihrem bekenn-
Gott das schuldige Verehrungsopfer zu
en. Aber nur der verdorbene Mensch,
ern Christo und dem Belial zugleich die-
möchte, hänget sich mit Wohlgefallen
an den äusserlichen Gottesdienst, und
ɔt, indem er hierauf das wesentlichste
: Religion stützet sich unter dem Deck-
tel solcher sichtbaren Werke verhüllen zu
en, die, für sich allein genommen, ihn
den leeren Schein von Frömmigkeit hin-
ftet halten, und dem keiner jemals aus-
hen wird, der nicht Gott **im Geiste und**
er Wahrheit anbetet.

Um meine geliebte Heerde, die mir Gott
h, und mit euch zu leiten anvertrauet
, vor beiden diesen Uebeln zu verwahren,
e ich schon im vorigen Jahre vieles ge-
, von der Nothwendigkeit und von der
eise, unsern Glauben gründlich kennen zu
en; ich habe überdies in dem zum
brauch für meine Diözes verordneten
techismus die gedeihlichsten Wege da-
eröfnet. Wer sich nur immer aus euch,
würdige Mitbrüder! ernstlich beeifert
:, meine dießfalsige Absichten mit Nach-
ick zu unterstützen, der wird aus dem gu-

ten Erfolg leicht ersehen haben, wie ersprieß-
lich und vortheilhaft der Gehorsam gegen
den Bischof für selbe Gemeinden gewesen
sey. Wenn ich euch nun abermal dazu auf-
fodere um euch vor dem schrecklichen Gerichte
Gottes, vor welchem ein jeder die auch nur
geringste Lauigkeit in diesem wesentlichen
Stücke seines Lehramts streng wird zu ver-
antworten haben, bestens zu warnen: dann
tröste ich mich allein damit, daß der mehrere
und bescheidnere Theil aus euch solches mit
einer seinen aufhabenden Pflichten ganz eige-
nen Thätigkeit in Vollzug bringen werde;
und ich hoffe zugleich, daß selbst ein und an-
derer, der, entweder aus Unwissenheit, oder
aus Halsstarrigkeit darinn etwa noch zurück
bleiben sollte, durch das Beispiel und die
Rathschlüsse der übrigen zur genauern Erfül-
lung meiner Vorschriften werde bewogen
werden, damit ich mich nie genöthiget finde,
zuletzt jene Maasregeln gegen ihn zu gebrau-
chen, die mir mein oberstes Hirtenamt an-
befielt.

Doch will ich diesem warmen Eifer, den
ich unter den meisten aus euch bei Unterwei-
sung euerer Gemeinden in den wesentlichen
Religionspflichten kräftig wirken sehe, eine
neue Aufmunterung damit verschaffen, daß
ich euch den nicht minder schönen, als wei-
sen Hirtenbrief des Fürst Erzbischofen [illegible]

Sie

burg hiemit zutheile, welcher, neben
daß er die ersten Wahrheiten und wich-
n Grundgesetze unserer heiligen Kirche
eckt, zugleich auch den Unterschied zei-
zwischen dem, was uns die Kirche vor-
bt, und dem, was in der Kirche vor-
rieben wird. Er erkläret es am besten,
selbst Christus Jesus gegen niemand
geeifert habe, als gegen die Pharisäer,
n Lehre (wie schon ehemal der gelehrte
eifrige französ. Bischof Colbert in seinem
riefe an den Erzbischof zu Sens bemerk-
blos auf eine Umstaltung des Aeusserli-
n abzielte; sie, die die Gerechtigkeit
tes nicht kannten, suchten nur jene der
nschen zu bestimmen; mit dem Aeusser-
en begnüget, bekümmerten sie sich we-
um die Verbesserung des Innern. An-
des ersten und größten göttlichen Ge-
s stellten sie ihre blos menschliche Tra-
onen auf; scharfe Beobachter des buch-
lichen Sinnes, merkten sie nicht auf
Geist des Gesetzes. Gegen derlei sich
t aufdringende Lehrer heißt Christus
is seine Jünger zu wachen; gegen ihre
erweisungen erhebt er hell die Stimme
einer Rede auf dem Berge; und gleich-
die Grundsätze derselben nur Heuchler
Scheinheilige bilden konnten so zeigt
h Christus seinen Jüngern, daß der
uerteig der Pharisäer die Verstellung sey.

Hütet

Hütet euch, sagt er, **vor dem Sauer-
teig der Pharisäer: denn er ist Gleis-
nerei.** Ihnen war er nicht nur Entschul-
gung, um die damalige Verderbnis der Sit-
ten zu rechtfertigen, sondern sie stellten ihn
auch als Grundgesetz auf, machten sich damit
groß, hiengen fest daran, eiferten auf des-
sen allgemeine Verbreitung, wähnten, ihn
selbst in der heil. Schrift zu finden u. s. w.

Dieses gräsliche Gemälde falscher Leh-
rer des alten Testaments, worunter die Sad-
ducäer auch insbesondere zu stehen kommen,
hat den Eifer des vorgedachten weisesten Erz-
bischofes angefachet, auf Wege und Mittel
zu denken, wodurch diesem wieder einreissen-
den Geiste des Unglaubens, dem Merkzei-
chen des heutigen Jahrhunderts, ein fester
Damm entgegengesetzet, derselbe durch bes-
sern Unterricht mit offner Stirne bestritten,
und der pharisäische Sauerteig kennbar ge-
macht werde, welcher die Menschen so leicht
zum Unglauben führet, und in selbem be-
stärket.

Daher richtet ebenbemeldter Oberhirt
gleich von allem Anfang sein vorzüglichstes
Augenmerk auf den überflüßigen Pracht, und
die ganz unmäßige Verschwendung bey den
Kirchen, wo mittelst solch falscher Religions-
begriffe die Tempel des Herrn vielmehr er-

:t werden; da im Gegentheile doch von
den Mitteln Gott weit anständiger ver-
verden könnte. Gold, Silber, Edelge-
seltne und kostbare Geräthschaften, wo-
nsere Kirchen stolz einher prangen, sind
os todtes, unnützes Gezeug, ja sogar
iaub vor Christo dem Herrn, sobald
ır einzig zu einer eiteln und entbehrlichen
ren Verzierung des Heiligthums zu die-
haben. Wenn nur in den Kirchen das
ıothwendige nicht mangelt, dann sind
lnterstützung der Armen, die gute Er-
ıng der Jugend, die gemeinsame Be-
nisse des Staats gar ohne allem Ver-
h weit wichtiger, und dem wahren Sin-
es Christenthums weit mehr angemesse-
Gegenstände, als all dieser unzeitige Kir-
prunk, mit welchem man an höheren
tägen so gern aufziehet, und über wel-
ı die Gemeinden unter sich ordentlich wett-
:n. Wie gut und nützlich wäre es nicht,
n, nach dem Beispiel unsers grossen Kir-
ıdisciplinverbesserers, des heiligen Caroli,
Zahl der bei ausgesetzt hochwürdigstem
ıt zu brennen habenden Kerzen auf ein be-
:idenes Maas beschränket, und jenes, was
f derlei ganz eitle Verzierungen hinschmel-
, zur Aufhülfe der Dürftigen, und zu an-
:n frommen Liebeswerken verwendet wür-
; so wie es selbst dieser eifrige Erzbischof
rschreibt. Ich habe es aus eigner Erfah-

 rung,

rung, daß auch der gemeine Mann willig
nach solchen Grundsätzen handelt, sobald
man ihm nur hinlänglich begreiflich macht,
daß das Aeusserliche unserer Andacht nichts
anders seyn solle, als die sichtbare Merkzei-
chen unserer Seelenerhebung zu Gott, denn
wir dadurch die wahre Verehrung bezeugen,
wenn wir ihn lieben: **denn in der Fröm-
migkeit bestehet der Dienst Gottes**, wie uns
schon ein heiliger Augustin in seiner [illegible]
Epistel Nro. 45. gelehret hat, **und wir die-
nen ihm nur durch die Liebe.** Wirklich
die Lauigkeit in genugsamer Glaubensunter-
weisung ist eine unter jenen Gebrechen, wor-
über die Seelenhirten strengste Rechenschaft
werden geben müssen; oder was wäre es an-
ders, als die unserer Leitung anvertraute
Seelen mit eigner Hand zur Schlachtbank
hinführen, so bald uns in einem für noch Un-
erfahrne so wesentlichen Punkte alle Mühe
gereuet? Ihr selbst, ehrwürdige Mitbrüder!
werdet und müsset es wissen, daß manche
falsche Lehrer auftreten, welche auf einen mit
vielem Stolze und Eitelkeit verbundenen ge-
nauen Erfüllung gewisser ihnen eigenen An-
dächteleien alles beruhen lassen, anstatt, daß
sie keine Ermahnungen sparen sollten, damit
jeder seinen aufhabenden Pflichten nachkom-
me, sein Herz bessere, und das erfülle, was
Gerechtigkeit und Liebe für seinen Neben-
menschen, dann Glaube und Religion

Gott von ihm fodern. Ist es denn
wahr, Vielgeliebte! daß in solcher
e die wesentlichsten Pflichten verabsäu-
und dagegen auf Kleinigkeiten alles
, wenn solche auch schon ihrer reinen
ht wegen gut und löblich wären, eine Art
Verführung sey, für manche Menschen
gefährlicher, als offenbare Versuchungen
Sünde? Deßwegen empfiehlt ganz weis-
er Erzbischof, dessen Hirtenbrief ich euch
eile, seinen Pfarrern, daß sie die ihnen
gebene Heerde selbst weiden, und nur
äussersten Nothfalle sich des Miethdien-
hrer Helfpriester gebrauchen sollen.

Die Lesung der heiligen Schrift, wie
die allgemeine Einführung guter und
ichtiger Kirchengesänge in der Mutter-
che sind fürwahr die gedeihlichste Mittel,
den gemeinen Mann aus seiner Roheit
ehen, und einen wahren Christen nicht
der, als einen getreuen Unterthan aus
zu bilden. Wir haben zwar keinen
ngel an Bibeln, die in unsere Landes-
che übersetzt sind; aber wie sehr wäre
zu wünschen, daß einer aus den mehr
ihrnen von euch eine Sammlung derlei
licher Lieder zum gemeinsamen Gebrauch
rer Heerde unternähme; damit wir eben
on unserer Diözes rühmen könnten, was
von Betlehem und den umliegenden Ort-
schaf-

schaften ein heiliger Hieronimus an die Mar-
zella geschrieben hat: ausser den göttlichen
Psalmen hört man sonst nichts; wo du
dich immer hinwendest, da singt der
Ackersmann das Halleluja beim Pfluge; der
schweistriefende Schnitter belustiget sich
mit Psalmen, und der Weinlöser, wie er
mit seiner krummen Sichel die Traube ab-
löset, singet davidische Lieder. Dieß sind
die alleinige Lieder in diesem Lande, dieß
sind die sogenannten verliebten Gesänge,
das Pfeiffen der Hirten, die Waffen beim
Feldbau.

Ein solch weises Kirchenhaupt, das selbst
erbauliche Volkslieder gemein machen will,
damit doch jeder den Sinn seines Gebetes
verstehen, und leichter in den Geist desselben
eindringen möge, konnte bei seinen Gottes-
häusern den überhandgenommenen Miß-
brauch unmöglich länger dulden, daß bu-
bische und empfindelnde Geigenspiele diese
geheiligte Orte gleichsam zu offenen Schau-
spielhäusern umschaffen sollten; daher hat er
sie ganz vorsichtig aus seinen Kirchen ver-
bannet; denn der gemeine Mann wird nicht
durch Weichlichkeit verfeinert, sondern durch
liebvolle Unterweisung in den ihm obliegen-
den Pflichten.

Das Landvolk, sonst die nothwendigste
schenklasse im gesellschaftlichen Leben,
et mehrentheils, leider! in der allertief=
Unwissenheit vergraben. Nimmermehr
et ihr den Nachtheil miskennen, Viel=
bte! der für die Kirche, wie für den
at hieraus erwächset. Wer immer also
euch sich mit derlei rohen ungeschlachten
schen umgeben siehet der wende ja al=
in, um ihnen diesen wesentlichen Dienst
isten, nemlich sie besser zu bilden, und
n mehrere Kenntnisse beizubringen. Denn
) der schon genannte weise Erzbischof hat
wohl bemerket, daß der Fleiß und die
ichsamkeit eines guten Seelenhirten das
ste dazu beitragen könne.

Endlich ist noch die Verehrung der Hei=
n und die Lehre der Ablässe der letzte Ge=
stand, worüber in dem oftbemeldten Hir=
briefe vieles gesagt wird. Was die er=
e betrift, so lehret uns der katholische
aube mehr nicht, als daß es gut und nütz=
sey die Heiligen zu verehren, und sie
Vorbitte bei Gott anzurufen. Aber
ufig sind die mit unter einschleichende Mis=
äuche, und wollte Gott, es bemächtigte
weder Eigennutz noch Heuchelei, zwei
bel, deren eins von dem andern bei Geistli=
n getrennet selten ist, jemals eurer Herzen
ehr, daß ihr die Frömmigkeit der Glaubi=
gen

gen zu eurer schmutzigen Habsucht misbrauchtet, wenn ihr ihnen neue Andachtsübungen zu Ehren der Heiligen vorschlagt. Es ist wahrlich, besonders zu heutigen Zeiten, dem gemeinen Manne höchst nothwendig, einmal doch einsehen zu lernen, daß dieses oder jenes Bildnis eine mehrere und besondere Wirkungskraft nicht besitze; daß alle Heilige, selbst die jungfräuliche Mutter, nur Freunde und Diener Gottes seyn, den allein wir als unser höchstes Wesen mit und durch selbe zu verehren haben; daß nur Jesus Christus als unser alleiniger nothwendiger Mittler, Erlöser und Vorbitter vor Gott dem Herrn seinem Vater erkennet werde; daß nicht die Rosenkränze, nicht die Novenen, nicht die Bruderschaftseinverleibungen uns selig machen, sondern blos die wahren christlichen Tugendsübungen in und durch die Gnade Jesu Christi.

Nicht minder unentbehrlich sind ihm auch die nähere Kenntnisse von dem eigentlichen Verstande der Ablässe, damit er sich nicht so leicht von gewissen falschen Lehrern hinreissen lasse, welche, um die Unwissenden sicherer zu blenden, die gröbsten Unwahrheiten ausstreuen, und das wahre christliche Busgericht beinahe vollkommen dadurch entkräften; daß sie allgemein glauben machen wollen, es sey das Küssen eines Bildes, die-

bie

Hinlaufen zu ein und der andern Kir-
das Herabmurmeln gewisser wenigen
te schon für sich allein hinreichend, um
iishandelte göttliche Gerechtigkeit wie-
uszusöhnen.

Da ich Euch nun, herzlich geliebte Brü-
durch den kurzen Umriß dieses vortrefli-
Hirtenbriefes auf einige Misbräuche
n wollte, die wirklich selbst auch unter
eingeschlichen sind: so geschah es blos
m, damit Ihr mit so grösserer Aufmerk-
eit die diesfällige weiseste Verfügungen
Fürst Erzbischofes Kolloredo euch ein-
en möchtet; weil ich doch nichts so sehr
sche, als dieselbe im ganzen und in allen
n Theilen ebenfalls für meine Diözes
ehmen zu können.

Ich weiß zwar wohl, daß nach Ver-
denheit der Länder und Völker auch nur
hiedene Einrichtungen Platz finden; aber
Geist der Kirche ist doch immer und an
Orten der nämliche. Daher wird ein
aus euch sogleich über das, was etwan
Wohl seiner Heerden annoch erfodern
hte, wie auch über die bei seiner Kirche
ebende Misbräuche reif nachdenken, und
s genau abwägen, damit er, wenn nach
hiesigen Diözesanvorschriften die mo-
liche Berichte über den eigentlichen Zu-
stand

stand seines Seelenbezirkes einlaufen, und zugleich schriftlich anzeigen könne, ob, und wo es solcher Verbesserungen bedürfe, und nun in Rücksicht auf die ganze Diöces, oder nur insbesondere auf den ihm untergebenen Distrikt.

Ein gleiches werden auch die Pfarrer von der Stadt um so gewisser befolgen, weil man hiernach erst aus den gemeinsamen Rathschlägen jene Verordnungen wird wählen können, die die wirksamsten seyn dürften, um die Kirche von solchen Misbräuchen zu reinigen, welche gegen den Geist der Lehre Jesu Christi streiten, und welche jederzeit von der Kirche bisher immer verworfen, und verabscheuet worden.

Ueberdieß scheinet mir eben dieser der günstigste Zeitpunkt, euch wegen den Gemeinsammlungen auf dem Lande die erneuerte höchste Befehle kund zu machen, die uns unser so erleuchteter als frommer Monarch gnädigst zukommen ließ, in der wohlbedachten Absicht, damit das Wohl unserer Kirche befördert, und die Misbräuche in selbiger ausgerottet werden.

Wenn ich nun euch alle zur einstimmigen Befolgung solcher heiligen Verordnungen mit Ernst auffodere, und euch zugleich

othwendigkeit, und die Billigkeit der-
nachdrucksam zu erkennen gäbe, so ge-
ich einzig euch abermal anzufrischen,
ihr vor den Augen eurer Heerden deut-
erkennen gebet, wie wenig der Geist
igennutzes eure Herzen überwältige,
wie billig ihr den Wünschen des Mo-
n entsprechet, der uns aus ganz be-
er göttlicher Milde zu unserm Regen-
fgestellet worden.

och erwarte ich von euch annehmliche
chläge, wie ohne neue Bürde der Ge-
en mehrere Kuratkapläne an solchen Or-
halten werden könnten, wo es zum bes-
Dienste des Seelenheils erforderlich
damit ihr endlich ohne jemands Be-
rde, und ohne Mangel an eignen Le-
nterhalt die ganze vielumfassende
t des euch übertragenen Amtes würdig
vollkommen erfüllen möget, welches
und Uns allen Gott der Allmächtige
seine unbegränzte Gnade jederzeit wolle
eihen lassen.

Gegeben zu Pistoja aus dem bischöfli-
Pallast den 11. April 1783.

Scipio,
f zu Pistoja und Prato.

Paul Ciulli,
bischöflicher Generalkanzler.

* * *

In dem italienischen Original ist die An-
ordnung Sr. königl. Hoheit, des Großher-
zogs von Florenz, vom 1sten März, 17
beigefügt, durch welche alle Geld- und Na-
turaliensammlungen auf die hohen Feste, bei
feierlichen Aemtern oder andern Feierlichkei-
ten, sie haben Namen, wie sie wollen, aus-
drücklich und allgemein verboten werden.
Zuletzt ist der ganze Hirtenbrief des Herrn
Erzbischofs zu Salzburg, den der Herr Bi-
schof zu Pistoja der Geistlichkeit seines Spren-
gels anempfielt in einer guten italienischen
Uebersetzung beigedruckt.

II.

Herrn
[F]riedrich Joseph
Freiherrn von Mortczini,

[...]s des St. Stephansordens, nunmehrigen zwei[...]
[e]vangelischlutherischen Predigers zu Kaunau
in Litthauen,

[ei]gene Erzählung
[s]eines unglücklichen Schicksals. *)

[Ich] bin gebohren 1742, den 16. May, in [dem] meinen Eltern zugehörigen Gut Czsche=

 de=

*) Wir theilen diese Nachricht mit den eigenen Worten des Herrn von Mortczini mit, wie er sie seiner zu Oels gehaltenen und gedruckten Konfeßionspredigt hat beidrucken lassen. Nachdem er den Ruf zu der zweiten lutherischen Predigerstelle zu Kaunau im Grosherzogthum Litthauen erhalten hatte: so wurde er, als er von dem Herzogl. Konsistorio zu Oels war examiniret worden, am 29. August, 1783. in der Schloß= und

dechowiz, welches in dem Marggrafthum Mähren und Olmützer Kreise lieget; mein Vater war Joseph Xaverius, Freiherr von Mortczini, aus Gomorn in Ungarn gebürtig. Meine Mutter aber, Maria Catharina, des Freiherrns von Zwilkanowa, aus Temeswar einzige Fräulein Tochter, welche letztere als Mutter zu kennen, ich nur acht Jahr das Glück hatte, nach welchem Verfluß mir solche durch den Tod geraubet, und meine ganze Erziehung meinem Vater über-lassen

und Pfarrkirche daselbst von dem verdienten sieben und siebenzigjährigen Greise, Herrn prediger von Radetzky, und dem dasigen ... chen Ministerio zum Predigtamte ordinirt. Die Ordinationspredigt des Herrn von Mortczini, über 1 Tim. 1, 15. 16. handelt von dem rechten Gebrauche der Wahrheit: Jesus nimmt die Sünder an. Sie ist, nebst obigen Erzählung, zu Oels, 1783. ... Bogen in 4. im Druck erschienen. Die Ordinationsrede stellte der Herr Hofprediger von Radetzky, über die Worte Jesu, ... 12, 26. Wo ich bin, da soll mein Diener seyn 2c. vor: Die Würde wahrer und treuer Diener Jesu, wobei er zuerst bestimmte, ... das heise, ein wahrer und treuer Diener ... seyn; und alsdann von der Würde, welche ... re und treue Diener Jesu zu erwarten hätten.

wurde. Dieser sah sich genöthiget,
geschickten Mann zu meinem Unterrich-
zusuchen: daher schrieb er an den Pa-
Rektor des Jesuiterkollegii zu Ollmütz,
er ihm, durch Uebersendung des Pater
onso Xaverio Kabelka, seiner Bitte ge-
ete. Dieser Mann unterrichtete mich
en, einem Cavalier anständigen Wis-
aften, bis daß nach Verlauf von drei
en mein Vater den Entschluß fassete,
auf Reisen nach Italien zu senden.

Dieser Entschluß war für mich um so an-
mer, je mehr ich dieses selbst gewünscht
. Wir reiseten also den 24. April des
sten Jahres unter tausend Thränen aus
es Vaters Behausung ab.

Unsere Reise nahmen wir über Brünn,
u, Wien, Triest nach Mayland, von
ach Piacenz, Parma, über Florenz und
to nach Rom, woselbsten ich anderthalb
die Philosophie studirte, alle Merkwür-
iten besahe, und mit Papst Benedict
XIV. gesprochen habe. Vo da reiseten
nach Venedig, Padua, und von da
Neapolis, bei welcher Gelegenheit wir
feuerspeienden Berg Vesuv besahn. Als
die für uns bestimmte Zeit ihre Endschaft
chet hatte, so reiseten wir über Trient,
pruck und Grätz nach Wien, und von

da nach Hause. Zeitlebens werde ich
Rührung nicht vergessen, welche in mei
Herzen entstund, da ich meinen Vat
Gesicht bekam. Meine ganze Seele
Gefühl, da ich sein graues Haupt erbl
welches er mir zum Küssen darreichte,
ne Thränen mit den seinigen vereinig
mich segnete; wir dankten der Barmh
keit Gottes, welche mich frölich und
wiederum nach Hause gebracht hatte.
dem mein Hofmeister seinen Abschied
ten hatte, so brachte mir mein Vater
seine Religionsgesinnungen bei, weil er
äusserlich der katholischen Religion bei
tete, aber im Herzen der Lehre der
Schrift, nebst den Grundsätzen Huss
Luthers zugethan war. Er wendete
nur mögliche Mühe an, mich davon
überzeugen. Noch kurz vor seinem
rufte er mich an sein Sterbebette, und
te mich folgendermaßen an:

„Mein Sohn, du wirst hoffentl
„meinem Vertrauen und meiner Liebe
„zweifeln, ich bin davon überzeugt.
„sehe, wie nahe dir mein Abschied
„Nur noch eine Bitte ist dir zu erfüllen
„Die Drangsale, welche ich und deine
„eltern wegen des Evangelii Jesu er
„haben, sind dir zu bekannt, als da
„solche zu wiederholen nöthig hätte;

nun meinen alten abgelebten Gebeinen
er Erde eine sanfte Ruhe verstatten, so
dich keine Drangsale von der Lehre Je-
nd seines Evangelii, welche, nächst den
steln und Propheten, in den Schriften
ssens und Luthers enthalten sind, ab-
ndig machen. Freilich bist du noch ein
ger Mann; daher hättest du auch mei-
Beistand noch ferner nöthig gehabt.
a dieses aber nicht seyn kann, so sollen
h meine Worte in deiner Seele ein ewig
enkmal stiften; ich empfehle dir also diese
re nebst einer Gemeine, welche eben die-
Gesinnung hat, und dich an meiner
telle kräftig unterstützen wird. Bleibe
o bei derselben, und weiche weder zur
echten noch zur Linken, so lieb dir deine
nze Ruhe, dein Vater und deine Selig-
it ist; folgest du also meiner Bitte, wel-
e ich sterbend dir in deine Seele lege, so
ird es dir wohlgehen, und wenn es mög-
h ist, jenseit des Grabes deinen Hand-
ngen zugegen zu seyn, so wird dieses mei-
e Seligkeit vermehren, und mein Gebet
ird noch in jener Ewigkeit dein Begleiter
yn; handle aber klug, und sey ein weiser
Mann, damit du unter den vielen Verfüh-
ungen, sowohl der sicht- als unsichtbaren
Feinde nicht unterliegest; handle so, wie
ch gehandelt habe. Lässest du dich aber
von den verführerischen Reitzungen bewe-

„gen, die Bitte deines Vaters, das Wohl
„der dir anvertrauten Seelen und deiner ei-
„nen Ruhe zu vergessen; so werden dir mei-
„ne Worte ein Stachel in deiner Seelen,
„und ein Feuer in deinem Herzen seyn; mein
„Segen wird sich in Fluch verwandeln, ich
„werde vor dem Richterstuhl Jesu von dei-
„nen Handlungen Rechenschaft fordern, und
„dein Verbrechen dir unter Augen stellen.
„Selbst an jenem allgemeinen Gerichtstage
„will ich vor den Augen der ganzen Welt
„deine Treulosigkeit offenbar machen, dein
„Ankläger seyn, und mit freudigen Augen
„deinem Verdammungsurtheil entgegen
„sehen."

Hier schwieg er auf einmal still, und sa-
he mir starr ins Gesicht, weil ich während
der Vermahnung gleichsam in einer Betäu-
bung da gesessen hatte. Ein Strom von
Thränen unterbrach mein Stillschweigen,
und da ich mich ein wenig wieder erholet
hatte, so antwortete ich meinem Vater mit
Worten, welche aus dem innersten Grun-
de meiner Seelen flossen, also:

„Nein, theuerster Vater, nie wird mich
„ihr Fluch treffen, weil ich Dero Befehl und
„der Stimme meines Gewissens jederzeit
„gehorchen und meine Seele erretten werde.
„Wohl aber wird mich ihr Segen begleiten,

ihr Gebet vor dem Throne der Gott-
nüsse jederzeit mein Schutz bleiben." —

iern hätte ich mehr gesprochen, wenn
Wehmuth von neuem meine ganze See-
chdrungen hätte. Dieses mein Ver-
en ward endlich auf Verlangen mei-
Vaters mit einem Eide bekräftiget. Auf
s gab er kurz darauf im 76. Jahr sei-
lters den Geist auf. Nach Verlauf
wei Jahren verheirathete ich mich mit
räulein Elisabetha Josepha von Wal-
in, des verstorbenen Herrn Andreas
Vallenstein hinterlassenen einzigen Fräu-
Tochter, welche Vermählung durch den
r Jerschick zu Karaska vergnügt voll-
wurde, und in welcher Ehe ich bereits
s funfzehnte Jahr lebe, und sechs Kin-
it derselben gezeuget habe, welche aber
Weg alles Fleisches vorangegangen sind
ins in der seligen Ewigkeit erwarten.

ich würde mich auch nie entschlossen ha-
mein Vaterland zu verlassen, wenn
die Ueberzeugung meines Herzens, mein
und mein Gewissen mich gezwungen hät-
alles das Meinige zu verlassen, ein halb-
ges Gefängnis zu erdulden, und der
al erkannten Wahrheit getreu zu blei-
wie solches aus denen Beilagen mehr

zu ersehen ist, und wozu mich die Treulosig-
keit meines eignen Sekretärs gebracht ha[t].

Von Mähren reisete ich nach Witten-
berg, allwo ich, nach vorherigem Kurfürstl.
Sächsischen Befehl unter die Anzahl der
Studirenden angenommen, und mich gänz-
lich der Theologie gewidmet, und alle Kräf-
te gesammelt habe, dieses noch für mich
weitläuftige Feld zu bearbeiten, damit ich der
Kirche Gottes nützliche Dienste leisten kön-
te; wiewohl dieses in einer sehr kümmerli-
chen Zeit geschah, weil mir oft das tägl[iche]
Brod ermangelt hat. Nachdem ich [...]
den Vorlesungen derer berühmtesten Män-
ner, als in der Theologie des Hrn. D. [...]
und Tittmann, in der Philosophie des [...]
Profess. Eberten, unermüdet beigewohnt
hatte, so wurde mir Anno 1779. der Gra-
dus eines Magistri Philosophiä erthei[lt].
Nach vierjährigem Aufenthalt hat es [...]
Weisheit Gottes gefallen, mich als [...]
ten Prediger zu der evangelischlutheri[schen]
Gemeine nach Kaunau in das Groß[her]-
thum Litthauen zu berufen, und nachdem
ich zuvor von dem Herzogl. Würtemb[.]
Oelsnischen Consistorio examiniret und or[di]-
niret worden, so erwarte ich das Ende [mei]-
ner Schicksale in Geduld, und gebe G[ott]
allein die Ehre.

Die Schriften, welche ich Zeit meines
eyns herausgegeben habe, sind folgende:

Das nöthige Gebet eines wahren Ver-
rers des Herrn, nach Ps. 86, 11.

Die seligen Würkungen, welche die
eburt Jesu in den Herzen der Gläu-
gen hervorbringt. Am andern Weih-
achtsfeiertage gehalten.

Wie wahre Christen an den Auferste-
ungstag gedenken sollen. Am ersten
Osterfeiertage vorgetragen.

Die unverantwortliche Geringschätzung
es Lebens anderer Menschen. Am 13.
Sonntage nach Trinitatis.

Der Grund des Christenthums.

Vernünftige Gedanken über die geoffen-
arte Religion.

Sammlung von vermischten Gedichten.

Wir habens recht gelesen und verstan-
den, eine Controversschrift. Welche bei Ge-
egenheit des neuen Berlinischen Gesang-
buchs von mir ist herausgegeben worden.

Hiemit empfehle ich mich des geneigten
ers Liebe und Wohlgewogenheit.

Bei-

Beilage A.

Schreiben eines treulosen Sekretärs
aus Mähren
an seinen ehemaligen Herrn
den
Freiherrn von Mortczini.

Nota.

Dieser Brief ist dem Herrn Freiherrn von Mortczini von dem Hrn. Pastor Schw... cken aus Helldorf, in Preuss. Schlesien bei Neustadt gelegen, zugesendet worden, welcher denselben von einem Salz-fuhrmanne aus Mähren erhalten hat. Das Original ist Mährisch geschrieben, aber um der Merkwürdigkeit willen hat man solches ins Deutsche übersetzt, und er lautet von Wort zu Wort wie folget:

Hochwohlgeborner Freiherr,
Gnädiger Herr!

Schreckliche Zweifel bestürmen anjetzo meine Seele, da ich eine Welt verlassen soll, welche ich mehr, als einen starken Gott ge-liebet. Wie unglücklich ist anjetzo mein Verhängnis! Ich sehe mich an den

s Todes. Jetzt beklage ich mein Un-
Der Schatten meiner von mir un-
ich gemachten Herrschaft und ihrer Un-
nen schwebet stets vor meinen Augen.

Verzeihen Sie, gnädiger Herr, einem
äther, welchen Liebe zu einer Frauens-
n verblendete, nicht allein seinen Herrn,
rn auch seine eigene Seele unglücklich
achen. Schon etliche Jahre machen
urien einen andern Tiberium aus mir,
geben mir einen Vorschmack der Hölle
kennen. Ich suche Trost in der Hof-
auf Gottes Barmherzigkeit, und ge-
che alle Mittel, die mich meiner schreck-
n Verrätherei vergessend machen sollen.
n zertheilen sich die Wolken des Schla-
so bin ich wieder auf der vorigen Folter;
verletztes Gewissen stellet mich als einen
igenen des Teufels, und als einen
aven der ewigen Marter dar. O! der
uldigen Seelen, welche meine Ehrsucht
rzet hat. O möchte doch so viel Gna-
er göttlichen Erbarmung seyn, daß ein
pflein des Gnadenwassers auf meine
ende Seele fallen könnte! Könnte ich
hoffen, daß mein elendes Angstgeschrei
ltig, als des büssenden Davids seyn
nte! David tödtete Uriam; ich tödtete
selber. Ach nein! Ich kann, ich will
hoffen; ich gehe hin den Weg Ahito-
phels;

phels; ich bin mehr dem Zweifel, als der
Hofnung überlassen; ja die Verzweiflung
bestürmet meine Seele mehr, als das Ver-
trauen zu Gott. Mein durch Verläugnung
der Wahrheit gegebenes Aergerniß hat mir
schon lange verbunden, zu sagen: Weiche
von mir, du Uebelthäter! Und meine am
Gaumen klebende Zunge spricht schrecken-
voll: Gott, sey mir Sünder gnädig! Doch
mein Herz heißt mich Gott als einen Feind
betrachten, weil ich seine Langmuth ver-
met habe; aus Furcht vor Schimpf und
Spott der Erden, habe ich unterlassen, durch
mein Exempel wieder aufzurichten, was ich
durch mein Beispiel verdorben hatte. Der
Gott der Wahrheit hasset mich, weil ich die
Lügen liebte. Was mein Herz für Irr-
thum hielt, vertheidigte meine verfluchte
Zunge als Wahrheit. Ich verlasse ebenfalls
ja in wenig Stunden dasjenige, was ich
durch Verlust meiner sehr angefochtenen
Seele erhalten. Um Trost ist mir bange.

Gnädiger Herr, sterbend bitte ich: Ver-
geben Sie mir eine Verrätherei, welche
mich ewig unglücklich macht! — O dürf-
te nicht jener schreckliche Tag meine Misse-
that vor den Augen der ganzen Welt offen-
bar machen! — O beten Sie für mich,
da ich für mich selbst nicht beten kann.
Tode höret man auf, sich zu schämen.

noch einmal: Ist es möglich, so ver-
n Sie mein Andenken nicht, sondern
für

Ihren

Ollmütz,
4. Febr. 1782.

Verräther
Franz Haffraneck.

Beilage B.

An Se. Röm. Kaiserl. Majestät.

Durchlauchtigster, Groemächtigster und unüberwindlicher Kaiser und König,

Gnädigster Kaiser und Herr!

Kaiserl. Königl. Majestät werden
nädigst erlauben, daß ein getreuer Un-
n sich zu allerhöchst Dero Füssen wirft,
diejenige Noth vorstellet, welche er we-
ner Religion erdulden muß, die er zu-
mit der Muttermilch eingesogen hat.
Name und Stand kann Höchstdenen-
n nicht unbekannt seyn, weil ich die
te Gnade genossen, zwei Jahr zu Dero
Sei-

Seiten als Page zu seyn, und öfters nach Schönbrunn zu begleiten; daß aber mein Schicksal Ew. Kaiserl. Königl. Majestät bekannt ist, daran zweifle ich billig.

Ich bin einer von Dero getreuesten Unterthanen aus Mähren, und Besitzer derer Güter Czschedechowiez und Boskowiz im Ollmützer Kreis, der Religion nach ein Hussite. Ob ich mich nun gleich stille nach den Landesgesetzen verhielte, so ward ich doch im Jahr 1777. verrathen, durch militärische Wach an dem Ort überfallen, wo ich meinen Gottesdienst hielte, und so nach Ollmütz zur gefänglichen Haft gebracht, wie solches die in der Erzbischöfl. Kanzlei befindlichen Akten zur Genüge ausweisen. Nach vielen in dem geistlichen Gericht gehaltenen Verhören, wurde am 20. Januar. 1778. folgendes Urtheil über mich gefället.

„Da es unläugbar erwiesen, daß der „Freiherr von Mortczini kein Mitglied der „katholischen Kirche ist und seyn kann, „weil er bishero, der nie geduldeten und „gebilligten Ketzerei derer Hußiten zugethan, „und davon abzugehen, sich gänzlich geweigert, und nach selbst eigenes Geständniß „genauer Untersuchung, diesen unverzeihlichen Fehler nicht nur allein verübt, sondern (welches das gefährlichste) auch

r dieses sich gegen die Landesgesetze und
gebrachten Gewohnheiten, ja sogar ge-
den ausdrücklichen Befehl Seiner
serl. Königl. Majestät widerspenstig be-
t, und wider sein eigenes Gewissen sich
ein ketzerischer Lehrer unterfangen, an-
n davon Unterricht zu ertheilen, da man
ı ferner einer Verspottung und Verach-
g des katholischen Gottesdienstes mit
cht beschuldigen kann, da es gänzlich er-
sen, daß selbiger durch gekaufte Beicht-
el seinen verordneten Priester hintergan-
ı, und dadurch die Gebote der Kirche
setzlich übertreten. Als erkennen wir
Recht: daß, dieweil selbiger aller un-
er Vorstellung ohnerachtet, auf seiner
igen Meinung beharret, folglich ihm, weil
sich zu keiner derer dreyen Religionspar-
yen gestehet, der Westphälische Frie-
nsschluß nicht zu statten kommen kann.
Wir denen Gesetzen Sr. Kaiserl. Königl.
ajestät gemäß, befolgend insbesondere
von 1618., 1624. und 1734. verneuer-
Mandata, Akt. 2. §. 6. dessen Gut,
weit es unbeweglich, konfisciret, im übri-
n ihm frei stellen, seine noch habende be-
egliche Güter zu Gelde zu machen, mit
r jedoch ernsthaften Andeutung, binnen
erfluß vier Wochen, nebst seiner ihm
eichgesinnten Frau gegenwärtigen Sitz
verlassen, sich anders wohin zu wen-

 „den,

„den, und zur Bezahlung der Unkosten kon-
„demniret seyn.“

Da mir nun, nach Abzug 1500 Rthlr.
Unkosten, nicht mehr als 160 Rthlr. übrig
geblieben sind, mit welchen ich mich nach
Sachsen gewendet habe, der Verlust mei-
nes Vermögens sich aber auf 118000 Fl.
besage des Grundregisters und Kaufbriefes
beläuft. Als verwendet sich an Ew. Kaiserl.
Königl. Majestät weltbekannten und von al-
len Vorurtheilen gereinigten Menschenlie-
be mein allerunterthänigstes gehorsamstes
Bitten:

„Meinen elenden und kummervollen Zu-
„stand in Erwegung zu ziehen, in welchem
„ich mich jetzt mit meiner Familie befinde,
„Gnade für Recht ergehen zu lassen, und
„in Anbetracht dessen, vorerwehnten Erz-
„schöflichen, aber doch kaiserlich konfirmir-
„ten Bescheid allergnädigst zurück zu neh-
„men. meine Güther zu restituiren und mich
„in mein Vaterland, aus Kaiserl. Königl.
„allerhöchster Gnade wiederum zurück zu
„rufen, und meine übrige Lebenszeit Gott
„nach meiner jetzigen protestantischen Reli-
„gion zu dienen, allergnädigst erlauben.“

Die der ganzen Welt bekannten toleran-
ten Gesinnungen Ew. Kaiserl. Königl. Ma-
jestät

lassen mich an der Erhörung meiner
interthänigsten Bitte keineswegs zwei-
sondern versichern mich voraus, daß
ich in Zukunft wiederum werde zu Dero
ligten Füssen werfen, und voll des leb-
sten Dankes nennen dürfen

w. Kaiserl. Königl. Majestät,
Meines gnädigsten Kaisers
und Herrns,

Wien,
22. Januar. 1782.

allerunterthänigster gehorsamster Unterthan,
riedr. Joseph Freiherr von Mortczini,
Ritter des St. Stephan-Ordens.

Hierauf erfolgte den 4. Febr. eben dieses
res von der Böhmisch-Oesterreichischen
Kanzlei folgender Abschied:

Daß ich zwar auf mein Ansuchen mich
erum nach meinem Vaterlande verfü-
und mich und mein Haus zu einer der
n Religionspartheien bekennen könnte,
he mir gefällig sei. Was aber die ge-
e Restitution anbeträfe, so könnten Kais.
igl. Majestät aus folgenden Gründen
t darein willigen:

Erstens. Weil vorgedachte Confiscirung nicht nach willkührlichen, sondern nach allgemein eingeführten Grundsätzen des Landes geschehen sey.

Zweitens. Da vorgedachte Confiscirung an einem Hußiten, aber keineswegs an einem Protestanten geschehen sey, so könnten Höchstdieselben in dieser Sache nichts ändern, mein jetziger Zustand als Protestant könnte in gar keine Betrachtung gezogen werden.

Drittens. Hätten Ihro Kaiserl. Majestät zwar die Toleranz allen und jeden zugestanden, welche sich zu denen drei Religionspartheien bekennten, dieses aber habe keineswegs die Auslegung, daß Sie alles und jedes, welches vor Ihren Zeiten durch Recht und Gesetz konfisciret worden, wiederum restituiren wollten.

Viertens. Glauben Ihro Kaiserl. Majestät, daß die Handlungen Ihrer in Gott ruhenden Frau Mutter jederzeit so gerecht als billig gewesen seyn, dahero es auch aus diesen Ursachen dabei sein Bewenden hätte.

III.

Nachricht
von dem
[...]prung und gegenwärtigen Zustand
der
[...]eformirten Gemeinde
zu Nürnberg. *)

Geschichte und gegenwärtiger Zustand der reformirten Gemeinde zu Nürnberg.

[D]ie unmenschlichen Verfolgungen, wel- [...] in der letzteren Hälfte des sechszehnten Jahr-

*) Wir geben hier einen Auszug aus einer lesenswürdigen Schrift des Herrn Predigers, Georg Ernst Waldau, zu Nürnberg, unter der Aufschrift; Kirchengeschichte der evangel. reformirten Gemeinde zu Nürnberg. Mit Beylagen. Von G. E. Waldau, V. D. M. Nürnberg und Dessau, 1783. Fünf u. einen halb. Bogen in 8. Da wir blos aus der Schrift selbst, nicht

Jahrhunderts in den Niederlanden über die Hugonotten oder Reformirte ergangen sind, geh[illegible]

nicht aber aus den Beilagen einen Auszug geben können: so wollen wir wenigstens den Inhalt dieser zum Theil sehr merkwürdigen Beilagen anzeigen. 1. J. P. Schechs, Pastors in der Vorstadt Wöhrd, Bedenken, ob Evangelischlutherische bei den Leichen reformirter Personen mit gutem Gewissen das Lied: Nun laßt uns den Leib begraben rc. singen können? Die Frage wird in diesem Bedenken verneinet. 2. Verschiedene Schreiben des höchstsel. Königs in Preussen, Friedrichs I., an den Magistrat zu Nürnberg, die Religionsübung der Reformirten betreffend. 3. Verzeichnis reformirter Personen, welche in ansehnlichen Kriegs- und Civilbedienungen der Republik Nürnberg gestanden haben. 4. Responsum des sel. D. und Profess. Böhmers, zu Halle, v. J. 1717. aus dessen Iure parochiali. 5. Rathsdecret, des Exorcismi wegen, vom 9. Oktob. 1583. Übrigens ist noch zu bemerken, daß in den ältern Actis hist. eccles. X B. S. 217. f.f. XI B. S. 336. etwas weniges von dem Gottesdienst der Reformirten zu Nürnberg vorkomme.

n Veranlassung, daß verschiedene der-
n, welche Kaufleute, Tuchbereiter und
er waren, sich nach Nürnberg wand-
und daselbst als Bürger und Schutz-
andte niederliessen. Aus diesen Nie-
ndern, zu denen sich nach einiger Zeit
verschiedene aus der benachbarten Pfalz
triebene gesellten, entstand nach und
die noch daselbst befindliche, obgleich
ehr schwache evangelisch reformirte Ge-
ie. Diese Leute lebten im Anfang (un-
em Namen Calvinisten und Sakramen-
überall unbillig verhaßt) ohne öffentli-
Religionsübung, gaben sich, um nur die
ldung zu erhalten, für evangelisch luthe-
aus, und hielten ihre Versammlungen
er Stille.

Da sie in ihrer Kirche den Exorcismus
t hatten, und sogar, um dem Gebrauch
elben bei ihren Kindern zu entgehen, die-
en ausserhalb der Stadt an fremden Or-
taufen liessen, (wozu sie meist die benach-
te pfälzische, damals noch reformirte,
adt Neumarkt wählten) wohin sie ihre
auen vor der Niederkunft schickten, dieß
er mit Kosten und Beschwerden verbun-
i war: so ersuchten sie einen hochlöbli-
n Rath zu Nürnberg in einer demüthigen
ittschrift um die Erlaubnis, ihre Kinder
ne jene Beschwörungsformel taufen zu las-

 sen.

sen. Derselbe vernahm hierüber die Mei-
nung seiner Theologen. Und einige erleuch-
tete und gelehrte Männer, nemlich Mau-
ritius Heling, Superintendent zu St. Se-
bald, Johannes Schelhammer, Superin-
tendent zu St. Laurentii, und Laurentius
Dürnhofer, Prediger zu St. Aegidien,
stellten darüber am Tage Aegidii, 1578. ein
Bedenken, in welchem sie aus gültigen Grün-
den erwiesen, daß der Exorcismus aller-
dings abzuschaffen sey, und zugleich dem
Rath den Vorschlag thaten, daß solches
am füglichsten auf die Art geschehen könn-
te, "wenn es allein den Schaffern ange-
„zeigt würde, solches in den Capiteln zu mel-
„den, stillschweigens den Anfang zu ma-
„chen, und den fürwitzigen Nachgrüblern
„nicht viel Bescheids darüber zu geben, wie
„es auch mit der Abschaffung der Elevation
„zugegangen."

Die Folge dieses gründlichen Bedenkens
war diese, daß ein Hochlöblicher Ma-
strat den Diakonen an den beiden Haupt-
pfarrkirchen, und zwar M. Joh. Ernst an
der Sebalder- und M. Johann Mi...
an der Lorenzer-Kirche durch den Herrn Kir-
chenpfleger Befehl gab, daß, wenn von den
Niederländern einer oder der andere die
Weglassung des Exorcismus begehren wür-
de, ihm darin willfahret werden sollte,

uten Hofnung, wenn die Bürgerschaft
ben allmählig gewohnt werden würde,
man sodann diese Formel ganz abschaf-
önnte. Allein im Jahr 1574. erregte
: der Prediger Schelhammer, seinen in
angeführten Bedenken gethanen Aeus-
gen gerad entgegen, wider diese lobens-
ige Aenderung allerhand Unruhen, fand
ang, und der leidige Exorcismus trat
er in seine alten und verjährten Rechte,
ele Glieder des Raths und des Ministe-
s auch die Abschaffung desselben ge-
scht hatten.

In Hrn. Past. Strobels Miscellaneen
. Inhalts IV Samml. S. 204 — 206.
et sich eine Nachricht von diesem Vor-
eingerückt, die von der eignen Hand
Rathschreibers, Joh. Müllner, der ein
n des oben erwähnten Diac. Laurent.
hes Namens war, aufgezeichnet worden.
lautet so:

"Obwohl M. Ernst in der Sebalder
rr eine ziemliche Zahl, M. Müllner aber
St. Lorenzer Pfarr mehr nicht, als zwei
der, und das letzte d. 17. Dec. 1574.,
Auslassung des Exorcismi getauft; so ist
solches dem Prediger Schelhammer
ch eine Hebamme alsbald verkundschaf-
und er dadurch, als der aus gefaßtem

 Neid

Neid und Haß wider M. Müllner, seiner ei-
nen Handschrift vergessen, abermals [illegible]
worden. Damit er aber dessen einen [illegible]
sen Grund erlangen, und die Sache sei[illegible]
Vermeinen nach etwas behutsam an[illegible]
möchte, hat er bei dem Schaffer des Co[illegible]
gii zu St. Lor. so damals Simon Sp[illegible]
wesen, verfügt, daß derselbe ein Co[illegible]
oder Versammlung der Kapläne d. 20. D[illegible]
1574. angestellt, bei welchem der Pr[illegible]
Schelhammer auch erschienen, und ein[illegible]
frag gethan: ob sie sämtlich eines E. Ra[illegible]
jüngsten Receß und ihrer Subscription [illegible]
Lehren und Reichung der heil. Sacram[illegible]
sich gemäß verhielten? Als nun die vor[illegible]
de alle mit Ja geantwortet, und die [illegible]
M. Müllnern erreicht, als auf den die [illegible]
ze Aktion gespielet gewesen (denn die n[illegible]
folgende nichts gefragt worden) und de[illegible]
be geantwortet: er versehe sich auch, [illegible]
be nichts wider eines E. Raths Ord[illegible]
und Befehl gehandelt, der Schelh[illegible]
und Schaffer aber auf ihn gedrungen, [illegible]
zu wissen begehrt, ob er den Exorci[illegible]
brauche, wenn er den Niederländern [illegible]
der taufe; hat er geantwortet, daß er [illegible]
sen, was in diesem Fall geschehen, aus [illegible]
lichen Befehl, ihnen aber davon etwas [illegible]
zuzeigen nicht Ursach gehabt, wenn sie [illegible]
etwas davon wissen wollten, möchten [illegible]
den Herrn Kirchenpfleger fragen, dem er [illegible]

en ihn vorgenommene Inquisition als=
anzeigen wollte. Weil ihn aber Schel=
ner nicht wollen abgehen lassen, ist er
hm in eine starke Disputation von der
e und dem Exorcismo gerathen, dabei
t auch seiner einem E. Rath übergebe=
Schrift etlichemal, aber vergebens, er=
t. Dabei sind ihm Müllner auch zween
den Collegis, benanntlich M. Niklas
erhorn und M. Mich. Rauenpusch bei=
nden, unter denen sonderlich der Sil=
orn dem Schelhammer unter Augen
ten, und ihn etlicher Dinge erinnert,
in öffentlichen Predigten vorgebracht,
ihn in continenti überwiesen, daß sol=
den Schriften Lutheri und der Nürnber=
en Normae doctrinae zuwider wären ꝛc.
neben auch M. Müllner mit argumen-
on dermassen eingetrieben, daß er nichts
Schmähwort darauf antworten kön=
ist auch endlich ohne Valediction im
r davon gelaufen. M. Müllner aber
den Verlauf alsbald dem Herrn Kir=
pfleger eröfnet, dem solches zu höchstem
fallen gereichet; wie er denn noch selbi=
Tages die Sache bei den Herren Aelteren
gebracht, welche zwar den Befehl we=
Auslassung des Exorcismi aufgehebt, weil
besorgen gewesen, daß dieser unruhige
nn noch mehr Weitläuftigkeit erwecken
hte, jedoch dem Herrn Kirchenpfleger
auf=

aufgetragen, dem Pred. Schelhammer und dem Schaffer diesen ohn sein Vorwissen und Befehl vorgenommenen Proceß ernstlich zu verweisen, und ihnen ein gutes Kapitel zu lesen, welches auch der Herr Kirchenpfleger noch denselben Abend in seiner Behausung, dahin er sie beide erfordern lassen, verrichtet, dadurch zwar der Schaffer gestillet worden, Schelhammer aber also sich erzeiget, daß man aus seinen Predigten und sonst viel Wege wohl spüren können, daß er nicht Ruhe haben würde. Derowegen die Herren Aelteren auf andere Mittel zu gedenken verursacht worden, ihnen dieses Anlaufs und Beschwerden abzuhelfen. Und weil damals durch den Tod M. Sixt Ammons die Kaplanstelle in St. Sebalds Pfarrkirche erlediget, welche schon M. Casp. Kölern zugesagt gewesen, ist bei Jhro Herrlichkeit d. 23. Febr. 1575. beschlossen worden, daß M. Müllner aus der Lorenzer in St. Sebalds Pfarr transferiret werden, (welches zuvor seit der Reformation niemals geschehen) der Köler aber ihm in St. Lorenzen Pfarr succediren sollte, damit er M. Müllner also dem Prediger aus den Augen käme, und er sich ferner keiner Gewalts oder Reformation über ihn anzumassen hätte."

Im Jahr 1583. kam die Sache des Exorcismus abermahl in Bewegung. Die Haupt-

pe-

en, welche die Weglassung dieser Be-
rungsformel wünschten, waren wie-
die in Nürnberg ansäßigen Nieder-
r, welche itzt aufs neue anfiengen, ihre
r ausserhalb der Stadt, an Orten,
an nicht exorcisirte, taufen zu lassen.
hnen dieß aber zu lästig fiel, so wagten
abermal, mit einem Bittschreiben vor
Hochl. Rath zu erscheinen. Es wur-
her eine Zusammenkunft der Theologen
tellet, und ihnen aufgetragen, Gründe
geben, ob man den Niederländern in
Gesuch mit gutem Gewissen willfah-
önne oder nicht. Das Gespräch *)
in dem Pfarrhof zu St. Sebald am
ugust, und da man es an demselben nicht
digen konnte, ein anders am 16ten in
enwart und unter Direktion einer Raths-
tation gehalten. Von den Theologen
en die sechs Prediger und die Schaffer
beiden Hauptpfarrkirchen gegenwärtig,
welchen blos drey, nemlich Heling,
nhofer und Leonh. Schuster, Prediger
er Marienkirche, für die Abschaffung
Exorcismus, die übrigen alle für die
behaltung desselben gestimmt haben. Oh-
aß die Wichtigkeit der Gründe in Erwä-
gung

*) Ein Protokoll von diesem Gespräch findet man in des sel. D. Zeltners geschriebenen Historie der Nürnbergischen Normalbücher.

gung kam, behielt die **Mehrheit** der Stim-
men die Oberhand. Die supplicirende
Niederländer erhielten den Bescheid, w
sie anderer Gestalt ins Burgerrecht ni
aufgenommen worden seyen, denn daß
sich der Nürnbergischen Kirchenordnung u
terwerfen sollten; so verlange man, sich
selben gemäß zu bezeigen, und die Sa
mente in der Nürnberg. Kirche zu
chen, damit andere nicht geärgert, und Zwie
spalt unter den Bürgern erwachsen möchte.
Weil man auch befunden, daß bey etlichen
Agendbüchern am Rand gedruckt gewesen:
Diesen Exorcismum kann man ohne Sün
de weglassen, item, dieser Exorcismus
nicht unrecht; so hat der Rath diese Agen
bücher aus allen Kirchen abfordern lass
und neue dahin verordnet. Ueberdieß hat
bereits den 8. Aug. auf Befehl des Ra
Schelhammer, Kaufmann *) und Hel
die am wenigsten des Calvinismus verd
tig gehalten wurden, ihr Bedenken
Exorcismus gestellt, unter dem Titel:
richt von dem Exorcismo zu lehren,
warum derselbe zu dieser Zeit den Nie
ländern zu gefallen, nicht abzuthun, no
zu ändern. Es wurde auch hierüber
d. 9. Okt. ein Rathsconclusum verfertigt, u
dem ganzen Ministerium zur Nachacht
publicirt, welches in der erwähnten
Sam

*) Prediger zu St. Jakob.

ml. der Strobelischen Miscell. S. 212.
elesen werden kann.

nzwischen konnten sich die nürnbergische
mirte um so viel eher beruhigen, da
1580. von den Theologen zu Genf ein
nken wegen der Zuläßigkeit der Kom-
n und Taufe bei nürnbergischen Geist-
forderten, und in demselben belehrt
en, daß sie ohne Gewissensverletzung
Abendmal in lutherischen Kirchen em-
en und ihre Kinder von lutherischen
lichen taufen lassen könnten. *) Ihre
hl mehrte sich in den folgenden Jahren
r, und sie wagten es endlich, eine ge-
maßen öffentliche Uebung ihrer Reli-
anzurichten. Wenigstens ist so viel ge-
daß sie in dem freiherrlich Geuder-
ensteinerischen Schlosse des Marktflecken
ldsberg, wo die Republik Nürnberg
Pfarreinsatz hat, 33 Jahr lang, von
. bis 1660. ihre Versammlungen, und
bis dreimal im Jahr Kommunion ge-
n haben, welches auch zu Zeiten in
einem

Dieses Bedenken, dem ein Brief des berühm-
en Theodor Beza an unsern Lor. Dürnho-
er beiliegt, findet sich lateinisch in der 5. Samml.
der angeführten Miscellan. litt. Inhalts S.
205 — 218.

einem Privathause in der Stadt geschehen
seyn mag. Dieß veranlassete im J. 16
folgenden Rathsverlaß, der wegen
darin vorkommenden historischen Umstände
hier bekannt gemacht zu werden verdient:

"Demnach des Herrn Kirchenpflegers
Herrl. und Herren Scholarchen referirt ha-
ben, wie Sie in Erfahrung gebracht, daß
die hiesige Burger und Inwohner, so der
reformirten Religion beigethan, sich unter-
standen, einen reformirten Pfarrer von Ba-
sel, Namens Johannes Vebelius, anhero
kommen zu lassen, zu seiner Unterhaltung
gewisse Collectam zu machen, vnter sich ge-
wisse Vorsteher und Sekunden erwehlet,
ihren Conventiculis Predigten, Kinder
die h. Taufe vnd das h. Abendmahl zu hal-
ten, vnd der Augsb. Confeßion zugethane
durch Heyrathen vnd Revers zu ihrer Reli-
gion zu bringen. Wenn denn dafür
ten worden, daß diesem schädlichen Begin-
nen, alß wodurch groß aergernuß vnd
fusion in Ecclesia et Republica verur-
werden können, gesteuert werden möge,
ist hierauf befohlen, diesem Unheil zu-
vorzubauen, vnd dem Pfarrer von Basel
Vebelius, wie auch Philipp Gebhard
nachtrachten, in die Kanzley erfordern,
auff verwaigerte Erscheinung sie mit Gewalt-
sam dahin zu bringen, vnd jeden abson-

ı red zu setzen: wie und warum sie an-
kommen, wo sie sich aufhalten; was
:hun vnd Lassen allhier sey, was sie für
rungsmittel haben, wer ihnen den
utz vnd Inwohnung allhier erlaubt, was
ı von den reformirten conventiculis vnd
ıtis exercitiis wißlich sey. Sie beede
uern, oder sonst auf dem Rathhauß zu
lten. Ueber dieß auch Paul Fermont,
onymum Vorbeck, Joel Geisseln, Ar-
de Payr, Abraham Sueßen vnd Georg
tung, wie auch Abraham Blumart, bei
der Vebelius sich aufhalten soll, zu er-
ern, vnd jeden absonderlich über die be-
)ene Anzeig, auch ihre privata exercitia
conventicula zu Red zu halten, vnd
ei solche exercitia privata religionis und
venticula mit Ernst zu verbieten.

Ferners wegen Hanns Reileins, Mül-
, Revers *) Endres Weinkofers, Elias
vnd

) Hans Reilein, von Crailsheim gebürtig;
damals Müller in Wöhrd, lutherischer Religion,
wollte die eben daselbst wohnende Anna Geiß-
lin, reformirter Religion, heirathen. Ihre
Mutter und Freunde gaben es nach langem Wei-
gern, endlich unter der Bedingung zu, daß er
einen schriftlichen Revers ausstellete, nicht nur

vnd Joel die Geißel, wie auch Anna Geiß-
lin zu Wöhrd vmbständig zu Red setzen, un-
mittelst aber dieser sachen halben dem ...
Prediger zu Wöhrd anzuzeigen, fleissig zu
vigiliren, damit weder der Reilein noch an-
dere von diesen vnruhigen Leuten hintergan-
gen, beschwehret vnd im gewissen irr gemacht
werden mögen, worinn E. E. Rath ihm Hand
zu bieten nicht unterlassen würde. Eben-
Massen auch M. Marcum Kraer *) befragen,
wer das Beichtkind sey, welches von einem
Calvinisten in artic. de coena Domini so
verhöhnet worden, auch wer der oder die
sey, die es gethan haben. Nicht weniger
auch die Hebamme, so des Blumarts Kinder-
tauff beygewohnt, abhören, was ihr davon
wißlich sey, auch ob ein Mägdlein für ein
Knäblein getauft worden, alle diese Aussa-
gen wieder bringen, ferner räthig zu werden.

sein Weib bei ihrer Religion, sondern auch ihre
beiderseitig künftigen Kinder in derselben erzie-
hen zu lassen, auch gelegentlich selbst dieselbe an-
zunehmen. Diese Versicherung stellte er ...
sich. Als er aber während seines Ehestandes
darüber Unruhen fühlte, war seine Gattin
redlich, und händigte ihm seinen Revers wie-
der ein.

*) War Diakon an der Kirche zu St. Lorenz

ch soll man einem ehrw. Ministerio all=
nzeigen, in ihren Predigten die Zuhö=
nd ihre Kinder vor dergleichen herum=
henden Verführern zu warnen, und
ergleichen heimlichen Zusammenkünften
theilhaftig zu machen, zu vermahnen.

Und dieweil aus diesem Verlauff erhel=
daß diese Reformirten sehr vnruhige Leu=
n, welche, da ihnen zu viel nachgese=
verden sollte, sich allerley vnterfangen
en; als ist schließlich auch verlassen, ein=
ik zu bleiben, daß umb besagter Vrsa=
willen niemand leichtlich, so der re=
irten Religion beigethan, weder zum
gerrecht, noch dem Schutz, noch zum
annten Stand gelassen werde. *) Den
Maii 1654."

Mmm 2 Die=

*) Solche in der That harte und dem Wohl des Staates nachtheilige Grundsätze sind längst verbannet. Verschiedene reformirte Einwohner sind nicht nur zum Bürgerrecht, sondern auch zu bürgerlichen Ehren und Würden gelanget. Erst in diesem 1783sten Jahre hat ein angesehener Kauf- und Handelsmann, Herr Johann Jakob Herzogenrath, die Dignität eines Marktsadjunkts oberherrlich erhalten. In eben dieser Wür=

Dieses Rathsdekret war vermuthlich für den damaligen Prediger in Wöhrd, Jo. Schechs Veranlassung, sein schon obe- wehntes Bedenken wegen des Lieds: Nun laßt uns den Leib ꝛc. am 17. Sept. 1674. dem Rath zu übergeben. Er fand aber keinen Eingang; und auf eingeholte Consilia von den sechs Predigern, Joh. Saubert, Corn. Marci, Joh. Weber, Christoph Wellhammer, Joach. Will und Joh. Leonh. Frisch, und von dem Consiliarius D. Richter, ward oberherrlich beschlossen, daß jener Gesang noch ferner, wie bisher, bei Leichen reformirter Personen beibehalten werden sollte.

Zu eben dieser Zeit machten sich die Reformirten gegen einen hochlöbl. Rath an- schig, wenn ihnen die öffentliche Religions- übung zugestanden würde, die dama- Schutt und Asche liegende Kirche zu St. Leonhard, eine halbe Stunde vor Nürnberg wieder aufzubauen. Da es ihnen aber nicht gestattet wurde; so wandten sie sich 165- an den Marggrafen Albrecht zu Branden- burg Onolzbach, mit der Bitte, ihnen

Würde stund auch schon Jakob Blumart, welcher er im J. 1674. gelanget und darin 1697. gestorben ist.

an der Rednitz gelegenen Dorfe Stein,
kleine Meile von Nürnberg, den Bau
Kirche zu erlauben. Zwar unterstützte
riedrich Wilhelm, Churfürst von Bran-
urg, mit seiner Fürbitte; es verzog sich
doch die Sache einige Jahre, so, daß
ndessen von dem Domprobste zu Bam-
r die Erlaubnis, in dem Hofmarkt Fürth
Kirche zu erbauen, suchten, und auch
klich erhielten.

Weil sie aber doch lieber in, oder we-
tens zunächst an Nürnberg, als in frem-
Herrschaft Gebiete, einen Ort zu ihren
esdienstlichen Uebungen wünschten: so
chten sie nochmals im December 1657.
einer Supplik den Rath um Zulassung
es Platzes zu ihren kirchlichen Versamm-
gen, und versprachen, alle Kirchenactus,
bisher, bei einem ehrwürdigen Ministe-
n der Stadt zu suchen. Der Magistrat
derte hierüber die Bedenken der sechs Pre-
er, namentlich Joh. Mich. Dillherrs,
m. Wülfers, Joh. Leonh. Frischs, Just.
c. Leibnitzens, Joh. Fabricius und
art. Beers, und der vördersten Räthe,
Mich. Prauns, D. Joh. Brinkmanns,
Joh. Geo. Richters, D. Magn. Feizers;
lche alle pro negativa stimmten. Der
zige D. und Consiliarius G. C. Wölkern
sserte, mit Rücksicht aufs allgemeine Be-

 ste,

ste, seine Meinung dahin, daß man den Bit-
tenden unter gewissen Einschränkungen wil-
fahren sollte.

Intercedirte gleich der Churfürst von der
Pfalz, Karl Ludewig, in einem unterm 23.
April gefertigten Schreiben an den Nürn-
bergischen Magistrat, und der holländische
Abgesandte, Graf von Rechtern, bey seiner
Durchreise im Namen der Herren General-
staaten mündlich für die Reformirten: so
war doch auch dies, so wie das Wö[illegible]
Bedenken, ohne Frucht.

Gegen Ende des Jahrs 1660. richteten
sie endlich, nach erhaltener Erlaubniß des
Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach, in
dem erwähnten Dorfe Stein ohnweit Nürn-
berg ihren Gottesdienst an, und aptirten
das, einem gewissen le Brun gehörige Haus,
ein gräflich Leonrodisches Lehnsstück, zu einer
Kirche, welche von Hrn. M. J. J. Uebel und
Hrn. Pfarrer Geo. Ulr. Geysel, der als pfäl-
zischer Exulant hier wohnte, und am 6. Dec.
1660. die erste Vorbereitungspredigt darinn
hielt, eingeweihet worden. Hier war nun
ihre Religionsübung uneingeschränkt; vom
J. 1684. an tauften und kopulirten sie und
hatten einen Kirchhof. Die Kirche stehet,
obwohl in veränderter Gestalt, noch heut

e, und ist, so wie einige kleine Gebäu-
selbst, ein Eigenthum der Gemeine.

Diese Einrichtung dauerte in die 43 Jah-
Indessen ward sie doch den in und um
nberg wohnenden Reformirten sehr lä-
und bei den zu Anfang dieses Jahrhun-
s entstandenen bayerischen Kriegsunru-
, von denen auch diese Gegenden nicht
lieben, auch sehr gefährlich. Mit neuem,
gendem Suppliciren wandten sie sich
mal an einen hochl. Rath, um einen sichern
zu ihren Versammlungen in der Stadt
rhalten. Die erste Bittschrift vom 2ten
il 1703., worinn sie den grossen Saal
em vormals Pistrichtischen Hause, wo
das Kaiserl. Reichspostamt ist, begehr-
, war von dem Prediger J. D. Schmid-
nn, und den Vorstehern und Sekunden:
ak Buirette von Oehlefeldt, Johann
lh. Buirette von Oehlefeldt, Joh. Dan.
yßel, Joh. Casp. Payer, Joh. Payer
Jak. Blumart unterschrieben. Herr
hmidmann kam gleich darauf als Hofpre-
er nach Berlin, und empfahl dem Köni-
von Preussen Friederich seine bisherige
emeine aufs angelegentlichste. Der Mon-
ch verwandte sich auch für dieselbige sehr
chdrücklich, wie aus den verschiedenen
chreiben, die derselbe an den Rath zu
ürnberg erlassen hat, ersehen werden kann.

Auch

Auch sein Gesandter am fränkischen Kreis, der geheime Staatsminister und Oberhofmarschall Herr von Prinzen betrieb dieses Geschäft persönlich und mit allem Nachdruck.

Im Mai gedachten Jahrs ward bei Rath beschlossen, den Reformirten ad interim, so lange die kriegerischen Unruhen dauern würden, einen in Bürgershänden stehenden Garten vor der Stadt, der frei, lauter und eigen und kein Lehensstück seyn sollte, und den sie sich etwa selbst erwählen möchten, zu ihrem Gottesdienste einzugeben, welche Temporalconceßion ein hochlöbl. Rath jederzeit wieder aufheben könne, ohnabbrüchig aller hiesigen lutherischen Kirchen zustehender Parochialrechte. Die Wünsche der Reformirten waren hierdurch nur halb gestillet. Sie fleheten, daß ihnen diese Freiheit auf immer ertheilt werden möchte; und es kamen auch theils von dem Könige von Preussen, theils d. 2. Mai 1704. von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, Fürbittschreiben wegen der den Reformirten auf beständig einzuräumenden freien Religionsübung, an den Senat. Nachdem hierauf derselbe von den vördersten Consiliarien und den sechs Predigern Bedenken gefordert, auch von den Reichsstädten Frankfurt am Main und Worms Nachrichten eingeholt hatte, wie es mit den allda wohnenden Reformirten

ot der Religionsübung gehalten würde:
ird endlich den Reformirten zu Nürn-
die gebetene Freiheit auf beständig ein-
mt, der sie bis diese Stunde ungekränkt
sen.

. 1704. den 29. Januar erkaufte Herr
Payer, ein begüterter Kaufmann und
teher der reformirten Gemeine, den
em Wöhrderthürlein nahe am Laufgra-
er Stadt liegenden Garten, nebst des-
ugehörigen Gebäuden, auch drei und
halbe Morgen Felds und Wiesen vor
Mögeldorfer Thor zwischen der Straße
dem Pegnitzfluß, von Frauen Marga-
a Susanna, vermählten Gräfin von
haim, gebohrnen Gräfin von Zinzen-
f und Pottendorf, für 7350 Gulden.
in dem Garten befindliche geräumige
al ward nun zum öffentlichen Gottes-
st, d. h. zu den Predigten und zur Abend-
lsfeyer eingerichtet. Uebrigens aber setz-
r Magistrat fest, und die Gemeine stell-
. 21. Jul. 1706. eine feierliche Versiche-
g von sich, daß dieß Gartenhaus nie in
förmliches Kirchengebäude verwandelt,
ern in dem Stande, worin es damals
, ohne Thurm, Glocken und weitere
rath gelassen werden sollte. Trauungen,
ufen und Leichen kommen, wie zuvor, der
erischen Geistlichkeit zu; ausserdem kann

die Gemeine ihre Religionsübung mit völ-
ger Gewissensfreiheit treiben.

Ein eigenes Consistorium fehlt ihr, und
sie stehet mit ihrem Prediger unter dem
Kirchenpfleger und den sämtl. Herren Scho-
larchen zu Nürnberg, denen von Raths we-
gen die Besorgung aller kirchlichen Ange-
genheiten aufgetragen ist. Einer von die-
Herren Scholarchen, gewöhnlich der
te, setzt auch jährlich zu Behauptung des
einem hochl. Rathe zukommenden Epis-
palrechts ein Kirchenkonvent bey den Re-
formirten an, und führt dabei das Prä-
dium. Das erste ward im J. 1707.
Mai von Hrn. Christoph Fürer gehal-

Der Prediger wird jedesmal von
Vorstehern berufen, welche sodann bei
Magistrate die Bestätigung und Erth
des Schutzes für denselbigen suchen.
Gemeine unterhält den Prediger mit
ziemlich beträchtlichen Salarium aus
vorhandenen Fond: eigene Schul
aber hat sie niemaln, sondern nur zu
Privat- oder Hauslehrer gehabt.

So wie übrigens die Prediger, verm
ihres ausgestellten Reverses, von der Nü
bergischen Obrigkeit abhängen: so sollen
auch ohne deren Vorwissen und Erlau

s neues und wichtiges in ihrer Kirche
:hmen, und müssen für einen hochl.
) in ihren Gottesdiensten bitten, *) alle
ausser=

*) Das Fürbitteformular lautet so: "Wir bit-
„ten dich, o Herr, auch für alle hohe Obrig-
„keit, welche deine Hand über dein Volk gese-
„tzet hat, als Ihro Röm. Kaiſ Majestät, auch
„andere Könige, Churfürsten, Fürsten und Stän-
„de des heil. röm. Reichs. insbesondere für alle
„Potentaten, welche an dem Ruder deiner Kir-
„che sitzen, die du zu Vorstehern, Pflegern
„und Säugammen deines geliebten Zions ge-
„macht hast. Namentlich aber laß dir in Gna-
„den empfohlen seyn Einen hochlöblichen Rath
„der guten Stadt Nürnberg, als unsere gebie-
„tende Herren und Dero gesegnete Regierung,
„wie auch Dero getreue Diener im Regiment;
„sende ihnen von deinem heiligen Himmel die
„Weisheit, daß sie in diesen schweren Zeiten
„bei ihnen sey und mit ihnen arbeite, auf daß sie
„erkennen, was dir wohlgefällt, und demselben
„auch in allen ihren Rath und Anschlägen zu dei-
„ner Ehre und gemeinem Besten eifrig nachsetzen!
„Wollest sie gegen alle ihre Widerwärtige schü-
„tzen,

ausserordentlich angesetzte Feste feiern, ...
auch der verstorbenen Rathsglieder, ...
diese Ehre zukommt, in ihren sonntägli...
Predigten jedesmal Erwähnung thun. ...
bedienen sie sich des Nürnbergischen ...
herrlich autorisirten Gesangbuchs.

Ausserdem werden die Angelegen...
der Gemeine von ihren Aeltesten oder ...
stehern besorgt. Unter denselben haben ...
besonders seit mehr als funfzig Jahren ...
Herren Buirette von Oehlefeldt, ...
Sohn und Enkel, als vorzügliche Wo...
ter ausgezeichnet, namentlich Herr J...
Buirette von Oehlefeldt, auf Wilhe...
dorf und Hassenberg, kön. Preuss. Rath ...
Resident zu Nürnberg, Herr Isack ...
Buirette rc kön. Preuss. geh Krieg...
wirkl. Kämmerer, des kön. Preuss. ...
de la Generosité Ritter, auch bevol...
tigter Minister am fränkischen Kreiß, ...
cher nach einem vieljährigen Aufent...
Nürnberg, nach Erlang gezogen und ...
selbst 1766. in seinem 70sten Jahre ge...
ist; und Herr Carl Wilhelm Buire...
Oehlefeldt auf Wilhelmsdorf und S...
lenfels, hochfürstl. Brandenburgische...

„tzeu, und mit beständiger Gesundheit, ...
„Leben und aller Seelen- und Leibes-...
„begnaden rc. rc.

und des erneuerten rothen Adlerordens
=Kreuz=Ritter ꝛc. welcher erst im vo=
Jahre am 19. Junii gleichfalls zu Er.
elig verschieden, und durch verschiede=
trächtliche milde Stiftungen, an de=
uch die reformirte Gemeine zu Nürn=
Antheil genommen, berühmt geworden
d bleiben wird.

Die Gemeine, welche zu Anfang dieses
hunderts 2 bis 300 Seelen stark gewe=
t seit dieser Zeit durch mancherlei schwe=
sgaben, grosse Unglücksfälle und erlit=
Verlust des nöthigen Fonds, auch Ab=
, Wegziehen, Verarmen und Abster=
der angesehensten Gemeindeglieder und
ilien, besonders verschiedener sehr be=
ter Kaufleute, sehr in Abnahme gekom=
Im 1783sten Jahr sind nur folgende
mirte Familienväter zu Nürnberg ge=
1:

Herr Christian Reichsfreiherr von
der, genannt Rabensteiner, Herr zu
ldsberg und Stein ꝛc.

Herr Joh. Jak. Herzogenrath, Markts=
ikt am Bankogericht, der Gemeine
steher.

Isaak

Isaak Daniel Kaltenhoffer, Bürger, Gold und Silberarbeiter, Vorsinger, Diacre und Caßier der Gemeine.

Herr Georg Christoph Gottlieb von Bemmel, Bürger und Porträtmahler.

Jean Noé Souiris, Schutzverwandter und franz. Sprachmeister.

Isaak Daniel Soemer, Bürger u. Prokurator am Ehrlöbl. Untergericht.

Joh. Theod. Schlumpf, Bürger und Chirurgus.

Heinr. Melch. Scheel, Bürger u. Faktor in der Felseckerischen Buchdruckerei.

Casp. Andr. Junge, Bürger und Farbhändler, der Vater des berühmten Herrn D. und Prof. Junge zu Altdorf.

Lorenz Summerauer, Bürger und Papierfärber.

Gottl. Sam. Amman, Bürger u. Cervelatwürstmacher.

Wigand Winhold, Bürger.

Die übrigen Glieder der Gemeine woh-
n dem 1 Stunde von Nürnberg gele-
Marktflecken Fürth, auch zum Theil
Vorstädten und Gärten nahe bei der
dt, oder sind Fremde, als französische
oisellen, Kaufmanns- und andere Be-
, Handwerksgesellen und Soldaten.

Im J. 1717. machten die zu Fürth woh-
e Reformirte an der hiesigen Gemeine
hiedene Forderungen, wovon man des
Geh. R. Böhmers zu Halle Responsum,
ssen ure parochiali. Hal. 1738. pag.
512. nachlesen kann. *)

2. Ver-

*) Dieser, aus des Herrn Predigers **Waldau** Geschichte der reformirten Gemeinde zu Nürnberg ausgezogenen Nachricht ist noch der einzige Umstand beizufügen, daß der höchstsel. König von Preussen, **Friederich** I. die wegen der freien Religionsübung der Reformirten zu Nürnberg geschlossene förmliche Konvention zu garantiren, und besagte Gemeinde ihres und ihrer königl. Nachkommen beständigen und speciellen Oberschutzes zu versichern, geruhet haben. S. Acta hist. eccl. XI B. S. 336. Nr. II. D. Herausgeb.

2. Verzeichnis der bisherigen Predi-ger der reformirten Gemeinde zu Nürnberg.

Die bisher bei dieser Gemeine gestande-
ne Lehrer, deren sie jedesmal nur Einen hat,
sind nach der Ordnung folgende:

M. Johann Jacob Uebelius, der von
Basel 1648 nach Nürnberg gekommen war,
1663. wieder dahin als in seine Vaterstadt
berufen wurde, und daselbst 1687. starb.
Er hat die Kirche zu Stein eingeweihet.

M. Johann Strübinius, war ebenfalls
von Basel gebürtig, kam 1663. nach Nürn-
berg, und ward in seinem 68sten Jahre
1694. den 20. Aug. auf dem Kirchhof der
Vorstadt Wöhrd begraben, allwo schon
1692. d. 3. Jun. seine Gattin, Frau Mag-
dalena, ihre Ruhe gefunden hatte. Diese
war eine Tochter Hrn. Wolfg. Heinr. Sal-
muths, Sekretärs bei der Fränkischen Rit-
terschaft, welcher 1654. d. 6. Apr., und Frauen
Marien Salome, welche 1673. d. 4. Apr.
nach Wöhrd begraben worden. Ihr Bru-
der war Hr. Joh. Lorenz Salmuth, der bey
seiner 1693. d. 28. Sept. geschehenen Beer-
digung an den Leichtafeln zu Nürnberg und
Wöhrd also angeschrieben worden:
Wohlehrwürdig und Hochgelehrte

Joh

ann Lorenz Salmuth, Churpfälz. wol-
:dneter Kirchenrath und oberster Pfar-
1 der Klosterkirche zu Heidelberg Er
nachdem die Franzosen Heidelberg zer-
hatten, allhier im Exilium gelebt, und
1 74sten Lebensjahr gestorben.

Nach dem Tode des Joh. Strübinius
) seine Stelle ohngefehr ein Jahr lang
) seinen Sohn, Wilhelm Strübinius,
iatsweise versehen.

Johann Daniel Schmidtmann, ein
in von viel Gelehrsamkeit, und vor sei-
eiten ein vorzüglicher Redner, gebohren
:. zu Alsenz im Pfalz-Zweybrückischen.
n Vater gleiches Namens war damals
prediger bey dem Herzog Friedrich Wil-
1 zu Landsberg, nachher aber erster Pre-
:, Inspektor und Consistorialrath zu
isenheim. Er studirte zu Kaiserslautern,
unter Mieg, Eisenmenger und Fabri-
zu Heidelberg. In den Jahren 1693.
1694. bekleidete er verschiedene geistliche
ter im Pfälzischen, bis er 1695. den Ruf
reformirten Gemeine zu Nürnberg er-
, welcher er auch bis 1703. mit aller
ie vorgestanden: denn in diesem Jahre
d er nach Berlin als Kön. Preuss. Hof-
iger berufen, allwo er auch 1714. Con-
rialrath und ein Mitglied der Englischen
ta-h, e, n, temp. LXXI Th. Nun So-

Societät de propaganda fide geworden, und am 7ten Nov. 1628. gestorben ist. Von seinen Schriften und von seinem Streite wegen der Gnadenwahl mit zween nürnbergischen berühmten Predigern, Joh. Conrad Feuerlein und Gust. Phil. Mörl s. Hrn. Prof. Wills Nürnb. Gel. Lex. Th. I. S. 414. II. S. 632. III. S. 546. f. f. Von ihm ist zu bemerken, daß er 1703. in dem grossen Saal des Gasthofs zum Reichsadler auf dem Roßmarkt vor dem Herrn Marggrafen von Brandenburg Baireuth und dessen Frau Gemahlin, königl. Prinzeßin von Preussen, eine Predigt, wozu man Bänke von Stein herein geführet hatte, gehalten, wobei zween Herren des ältern Raths und die ganze reformirte Gemeine erschienen. Etliche Wochen darauf hat er das neue Bethaus in dem gräfl. Polheimischen Garten eingeweihet.

Johann Konrad Fischer, kam 1704 von Bremen, ward dahin 1708. zurück berufen, wo er auch 1724. starb.

Johann Eberhard Kluk, aus der untern Pfalz, bei Landau, von 1708. bis 1719., starb als königlicher Hofprediger zu Berlin.

Abraham de Marees oder Maresius, Stockholm, ward 1734. als Super- ndent nach Dessau berufen, wo er ein hohes Alter erreicht hat. In dem An- Dessauischen Gesangbuch von 1766. n verschiedene Lieder von ihm.

Jakob Reinhard Herzogenrath. Seine reltern stammten aus den spanischen Nie- anden her, und gehörten unter jene be- ernswürdige Flüchtlinge, die bei den von bekannten Unmenschen Duc d'Alba er- en Verfolgungen sich glücklich schätzten, von ihren Besitzungen und von ihrem terlande, ihr Leben als eine Beute da- zu tragen. Sie nannten sich eigentlich Herzogenraid. Viele davon widme- sich dem geistlichen Stande; und diese ten sich theils in den itzo Preußischen Nie- landen, theils in der Pfalz am Rhein . Sein Vater war im Anfang seiner tsführung Prediger im Scheflenzerthale, lches im Odenwalde, und zwar im Ober- te Mosbach liegt. Unter den traurigen nzösischen Verwüstungen in der Pfalz, er manche harte Schicksale erfahren ßte, suchte er, um denselben zu entrinnen, sich und für seine Familie in den preußi- en Staaten Unterhalt, den er auch nach Junsch fand. Er ward nämlich Prediger Essen, wo er im J. 1724. starb, und

 von

von seiner Gattin, einer gebornen Hahnin von Worms, drey Söhne hinterließ, wo- von der eine als Prediger auf dem Vorge- bürg der guten Hofnung, der andere als Goldarbeiter zu Solingen, der dritte als Prediger der reformirten Gemeine zu Nürn- berg gestanden. Dieser letztere studirte zu Herborn, besonders unter D. Johann Hein- rich Schramm, und zu Heidelberg. Nach vollendeten Studien ward er Vikarius des Hrn. Predigers des Marees, und erwarb sich Achtung und Liebe. Er kam hierauf ins geistliche Amt in der Pfalz, allwo er sich mit Jungfer Christine Weyerin von Heidelberg verheirathete. Im J. 1734. d. 7. April wähl- te ihn die reformirte Gemeine zu Nürnberg zu ihrem ordentlichen Lehrer; welchen Ruf er auch angenommen, und sein Amt viele Jahre mit Segen und Erbauung geführet hat. Es ge- fiel dem Herrn, ihn durch harte Trübsale in den letzten Jahren seines Lebens zu prü- fen. Es überfiel ihn 1746. Schwäche des Gedächtnisses und der Augen, und er wur- de sieben Jahre vor seinem Ende ganz blind. Dem ohngeachtet war er so eifrig in seinem Amte, daß er noch drey volle Jahre seine Predigten gehalten hat, wobei ihn sein her- nach zu nennender Sohn Jakob Karl nach seinen Kräften unterstützte, indem er nämlich hinter ihm auf der Kanzel stund, und, wenn das Gedächtnis ihn verließ, ihm aus dem

händen habenden Entwurf die Stelle
, welche im Zusammenhange folgte.
ich aber mußte Hr. Herzogenrath einen
ntlichen Adjunkt annehmen; und dies
der sel. Dülthey, und nach demselben
: Schmitthenner, welche sogleich vor=
nen werden. Nach einer vierjährigen
nkheit, die ihn fast beständig ans Bette
lte, erfolgte 1753. am 6. März seine Er=
ng von allem Uebel. Er hinterließ fünf
l gerathene und wohl versorgte Kinder:
Frau Elisabeth Catharina, geboren
3, und verheirathet in Leimen bei Hei=
berg an den dasigen reformirten Predi=
Herrn König. 2) Herrn Jacob Karl
rzogenrath, geboren 1735., hatte das
ige Gymnasium und dann die Akademie
Heidelberg besucht, wo er Hofmeister der
den Herren von Spiegel wurde, und sei=
theologischen Studien zu Lausanne er=
iterte. Seine Hauptabsicht war, einst
e von den wallonischen Gemeinen, die
h hie und da in der Pfalz zerstreuet sind,
dienen zu können. Und diese Absicht hat
auch bald erreicht: denn den 16. Hornung
61. wählte ihn der kurfürstliche Kirchen=
th zum Pfarrer der wallonischen Gemeine
Otterberg, welchem Amte er bis 1776.,
ı er nach Heidelberg als Prediger der da=
gen wallonischen Gemeine und Churpfälzi=
her Kirchenrath berufen worden, vorge=

 stan=

standen ist. Er starb frühzeitig 1780. d. 2[illegible] Okt. und hinterließ aus der zwoten Ehe ei[illegible] junge Wittwe mit sechs meist noch unerzo[illegible] genen Kindern. Seinen vortreflichen Cha[illegible] rakter und seine Talente hat Herr Inspektor und Prof. Wund zu Heidelberg in einer am 11. Dec. 1780. vorgelesenen Gedächtnißre[illegible] de geschildert, die im 2ten Hefte der Rhei[illegible] nischen Beiträge zur Gelehrsamkeit, Jahr[illegible] gang 1781. S. 154 — 162. eingerückt wor[illegible] den. 3) Herrn Johann Jakob, gebohren 1737., der einzige, der von dieser Familie in Nürnberg geblieben und 1763. Bürger geworden, mit Hrn. Georg Wolrabs [illegible] Frauen Witwe in Handlungsgesellschaft ge[illegible] treten, und als Schwiegersohn derselben nunmehr völliger Besitzer dieser Handlung ist. In dem gegenwärtigen Jahr ward er oberherrlich zum Marktsadjunkt des löbl. Handelsplatzes gemacht, und seit geraumer Zeit ist er ältester Vorsteher der reformirten Gemeine. 4) Victor Friedrich Karl, ge[illegible] boren 1739, Direktor des Laboratoriums der ostindischen Kompagnie zu Batavia, in welchem Posten er 1779. noch am Leben war. 5) Johann Karl, gebohren 17[illegible] ward zuerst Feldscherer unter den Pfälzisch[illegible] Truppen, dermalen ist er Chirurgus [illegible] Weinheim,

:opold Friedrich August Dilthey, ein
1 von viel Scharfsinn, Gelehrsamkeit
Geschmack, geboren 1725. zu Köthen
nhaltischen, wo sein Vater hochfürst=
Stallmeister war. Er hatte zu Halle
t, und wurde 1747. nach Nürnberg
Adjunkt des kranken Predigers Herzo.
ath berufen. Man schätzte seine Ta=
und sein edles Herz, und er ward all=
in beliebt. Ann. 1752. gieng er nach
wobach als Prediger der dasigen fran=
hreformirten Gemeine, und in gleicher
lität 1760. nach Petersburg. Seine
tin war Regine Louise Hegenwald, aus
nberg, mit der er sich 1751. verbunden
sie aber 1763. den 5. Jan. zu Peters=
3 in ihrem 30sten Jahre an den Blattern
en sehen mußte. Vier Kinder hatte sie
geboren, von denen ein einziger Sohn,
ak Daniel, sie und ihren Gatten über=
: und 1776. zu Breslau Oden und geist=
e Lieder, die viel Anlage verrathen, her=
gegeben hat. Herr Pastor Dilthey starb
'etersburg 1767. Seine Schriften sind
Willischen Nürnberg. Gel. Lexik. Th. I.
277. verzeichnet.

Der gegenwärtige reformirte Prediger
Nürnberg, Herr David Jakob Elisäus
hmittbenner, ist A. 1725. d. 29. Julii, in
lms=Braunfels geboren, wo sein Herr

Vater damals zweiter Pfarrer war; wel-
cher von da nach Werdorf, eine Meile von
Wetzlar, als Pfarrer und Hofprediger der
Frau Gräfin von Solms gekommen, und
endlich als Oberpfarrer in dem solmischen
Städtchen Wölfersheim bei Friedberg 177-
im 80sten Jahre seines Alters gestorben ist.
Dieser sein Herr Vater war in Herborn
1693. geboren, und dessen Vorfahren sind
in Civil- und Militairdiensten der Durchl.
Prinzen von Nassau-Oranien, und des Kö-
nigs Wilhelm in England bekannt und be-
rühmt gewesen; und dessen Großvater, Hr.
Johann Jacob Schmitthenner Ann. 167-
bei der Belagerung Ipern in Flandern als
Lieutenant todt geblieben.

Sein Herr Vater, der Oberpfarrer Jo-
hann Philipp Schmitthenner, hat auf sei-
ne Kosten 6 Söhne studiren lassen, wovon
der erste, Johann Christoph, Fürstl. Solmi-
scher Hofprediger und Pfarrer zu A... bei
Wetzlar, dessen beide Söhne wieder Offi-
ciers in Holländischen Diensten unter dem Re-
giment d'Envie sind. Der 2te, Johann
Wilhelm, welchen der Fürst Wilhelm zu
Nassau-Dilleburg und Dessen Frau Ge-
mahlin aus der Taufe gehoben, ist Doctor
Medicinae zu Paramaribo in Surinam.
Der 3te, David Jacob Elisäus, ist Pre-
diger in Nürnberg. Der 4te, Friedrich

gnus, welchen der Fürst Friedrich zu
ns = Braunfels und Dessen Frau Ge=
n aus der Taufe gehoben, ist königl.
. Obristlieutenant bei dem von Heu=
chen Infanterieregiment, und Com=
ant auf dem Scheffelberg in Glaz.
ste, Johann Jakob, ist Pfarrer zu
honnefeld im Neuwiedischen. Und der
Johann Salomon Jakob, welcher in
l. preuss. Diensten als Lieutenant abge=
t worden, ist endlich aus Kaiserlichen in
ische Dienste gekommen, und informi=
zt in der französischen und andern Spra=
zu Rendsburg im Hollsteinischen.

David Jakob Elisäus Schmitthenner,
nachdem ihn sein Vater selbst so weit
rwiesen, daß er ad Lectiones publicas
nget, in Herborn, wo seines Vaters
ge Schwester, des dortigen Kaufmanns
Rathsherrn, Johann Adam Kuhn,
u Liebste wohnte, seine Studien unter
berühmten Lehrern von 1743 = 1747. fort=
zet, von gedachter seines Vaters Schwe=
viel Fürsorge und Wohlthaten genos=
und ist endlich zu Herborn von den Do=
ibus Theologiae, Hrn. Johann Heinr.
hramm, Hrn. Joh. Jac. Schultens, Al-
ti Filio, und Hrn. Profess. Eberh. Ran,
minirt und den 22. März 1746., als Can-
atus Ministerii aufgenommen worden.

Von Ann. 1648 - 1649. hat er für seinen kranken Vetter, den Fürstl. Solmischen Hofprediger, Hrn. Winter, in Hungen vicarirt; wurde darauf d. 14. Aug. 17[illegible] in Herborn von Hrn. D. Schramm, Hrn. [illegible] Arnold, und Hrn. Pfarrer Klingelhöfer ordiniret und zu Administrirung der h. Sacramente eingeweihet, gieng als Vikarius des damaligen Herrn Legationspredigers Schramm nach Regensburg, wo er über ein Jahr lang in der Holländischen Gesandschaftskapelle das Predigtamt mit viel Beifall und Erbauung verrichtet hat. Von dannen gieng er wieder zu seinem Hrn. Vetter, versahe dessen Filialkirche Weckesheim, bis er als Vikarius des viele Jahre lang krank und blind gelegenen Hrn. Joh. Reinh. Herzogenraths nach Nürnberg berufen wurde, wo er am 30sten Sept. 1752. ankam, und solchen Beifall in seinen Amtsverrichtungen fand, daß er nach dem selig. Absterben gedachten Hrn. Herzogenraths von der Gemeine d. 3. April 1753. zu dessen Nachfolger einstimmig erwählet worden. Am [illegible] 1753. trat er in den Stand der Ehe mit Jungfer Johanna Catharina Schmid, des sel. Hrn. Heinr. Schmids, Kaufmanns in Hanau, hinterlassenen einzigen Jungfer Tochter; welche aber am 14. Jan. 175[illegible] ohne Kinder gestorben ist. Am 19. Okt. wurde er zum zweitenmal in Hanau kopulirt

ungfer Sara, weiland Herrn Louis
irier, Predigers der holländischen Ge=
e daselbst, hinterlassenen jüngsten Jung=
ochter, welche aber, nachdem Sie das
Kind geboren, nebst solchem im Wo=
ett gestorben; der Todesfall auch die=
attin erfolgte d. 9. Sept 1775. und
nterließ ihm 5 Töchter im Leben. Er
e deßwegen zur dritten Ehe, mit der
ösischen Demoiselle Ieanne Francoise,
Simon Moulin, Fabrikanten und
tehers der französischen Gemeinde in
helmsdorf, nachgelassenen jüngsten Jgfr.
ter, mit welcher er am 7. May 1776. zu
ifurt, eine Meile von Nürnberg, kopu=
worden, und welche ihm 3 Töchter und
Sohn bereits geboren hat. Bei al=
harten und traurigen Umständen und
erzlichen Todesfällen hat ihn Gott bis=
erhalten, und ihm in seinem Amt und
se nun 30 Jahre lang so viel Segen ge=
n, daß er auch alle auswärtige Anträ=
usgeschlagen hat, und bei seiner kleinen
neine unter vielen Kümmernissen und
rgen aushalten wollen, zumal da er
überzeugende Proben der göttlichen Für=
e für dieselbe erfahren hat. Er hat dem
uck überlassen:

Eine Buspredigt bey Gelegenheit der zer=
ungenen Pulvermühle an der Nürnbergi=
n Vorstadt Wöhrd. Frankf. 1764. 4.

Sitten=

Sittenlehre der Christen, wie man dieser Welt recht gebrauchen soll. Eb. daselbst 1766. 4.

Predigten über ausgesuchte Sprüche der heil. Schrift auf alle Sonn- Fest- und Feiertage des ganzen Jahres. 2 Theile. Schwobach 1777. und 1778. 4.

IV.

Zuverlässige Nachricht
von der
[...]ngelischlutherischen Gemeinde
zu Wien,
[...] auch von der Einrichtung und
Einweihung ihres Bethauses,
nebst
[...]en andern die evangelischlutherischen
[...]Gemeinden in Kärnthen und Steiermark
betreffenden Nachrichten.

[...]e evangelischlutherische Gemeinde zu
[...]n ist ohngefähr 2 bis 3000 Seelen
[...]. Sie fieng gleich nach Bekanntma-
[...]g der Toleranzverordnung an, sich zu
[...]iren, hat aber am 3ten August vorigen
[...]res erst ihre völlige Konsistenz bekommen.
[...]i machte anfänglich alle mögliche Ver-
[...]e, sich mit der ungleich schwächern re-
[...]irten Gemeine, (deren Glieder kaum
[...] an der Zahl sind) zu einem Gotteshau-
se

ſe zu vereinigen; allein es zeigten ſich au
beiden Seiten wichtige Hinderniſſe d
Vereinigung, und jede proteſtantiſche Ge
meinde hat ihr eigenes beſonderes Beth
erbaut. Die evangeliſchlutheriſche Gemein
de hat die Kirche des aufgehobenen Königsklo
ſters für 2750 Fl. gekauft, und die reformirte
Gemeinde einen andern Theil eben dieſes Klo
ſters neben der Kirche, auf welchem ihr Bet
haus von Grund auf neu aufgeführet wird.
Die Kirche iſt nebſt den damit verbundenen
Predigerwohnungen und der Schule im vo
rigen Sommer zu den gottesdienſtlichen Ver
ſammlungen der Lutheraner eingerichtet wor
den. Zween Thürme, welche ſich auf dem
ben fanden, ſind abgebrochen worden, und
die ganze äuſſere Geſtalt des Gebäudes ge
gen die Gaſſe zu hat das Anſehen einer Kir
che mit dem Anſehen eines Privathauſes ver
wechſeln müſſen. Sie faßt ohngefähr 2000
Perſonen. Der Altar und die Kanzel ſind
mit vorzüglichem Geſchmack eingerichtet.
Das Altarblatt, welches den ſterbenden
Heiland vorſtellt, und von einem Maler zu
Wien, Hrn. Linde[illegible]er iſt, macht der Kirche
Zierde, und ſeinem Meiſter Ehre. Die Er
öfnung der evangeliſchlutheriſchen Gemeinde
zu Wien geſchah am 3. Aug. 1783. D
bei dieſer Gelegenheit von dem Hrn. Su
intendenten und erſteren Paſtor, Fock,

re Antrittspredigt über Ps. 118, 24.
in dem zehnten Theil der Kasualreden
rückt, die Hr. Hospitalprediger Waldau
irnberg herausgiebt. — Von der Zeit
t der Herr Superintendent in der Stadt
s alle Ministerialhandlungen ohne Hin-
sse verrichten dörfen, und man muß die
inte Gesinnung und das liebreiche Be-
n der Geistlichkeit der herrschenden Kir-
egen diesen würdigen Mann wirklich rüh-
Bis zur Vollendung des Baues des
gelischlutherischen Bethauses hatten die
eraner ihren Gottesdienst mit aller Oef-
chkeit in der vormaligen dänischen Ge-
schaftskapelle. — Auch die Leichen wer-
öffentlich mit Begleitung begraben, —
es dörfen ohngehindert alle übliche Ce-
onien dabei verrichtet werden. Es sind
e gewesen, wo die katholische Geistlich-
zugleich mit dem Herrn Superintenden-
ie Leiche begleitete. — Der erste Ad-
sonntag v. J. war der Tag der Einwei-
g des evangelischlutherischen Bethau-
Diese feierliche Handlung fing sich mit
n Gebet an, welches der Herr Super-
ident vor dem Altar kniend verrichtete,
m zugleich zween andere evangelische Pre-
r neben ihm knieeten. Nach dem Gebe-
urde das Lied aus dem neuen evangeli-
i Gesangbuche: Zeige dich uns ohne
le rc. gesungen, darauf vor dem Altare
die

die Collekte und das Evangelium verlesen. Nach dieser Verlesung nahm die Kirchenmusik ihren Anfang, auf welche ein Lied folgte, nach dessen Endigung der Herr Superintendent die Kanzel bestieg. Er hielt eine rührende Predigt von der Heiligkeit christlicher Tempel über 1 Mos. 28, 16. 17. Nach der Predigt wurde das Te Deum, mit Instrumentalmusik begleitet, gesungen, und hierauf mit einem Gebete, und Ertheilung des Segens der Beschluß gemacht. Während des Gottesdienstes waren alle Vasa sacra ausgesetzt. Die Versammlung war außerordentlich zahlreich. Es fand sich ein sehr grosser Theil Katholiken von hohen und niedern Stande ein, die mit sichtbarer Devotion dieser Feierlichkeit beiwohnten. — Das war der merkwürdige Tag, der der evangelischen Gemeinde zu Wien auch beständig unvergeßlich seyn wird. Man ist nicht im Stande, die Empfindungen auszudrücken, die bei dieser Feierlichkeit das Herz des Lehrers und der Zuhörer erfüllten.

In Ansehung der liturgischen Einrichtung des evangelischlutherischen Gottesdienstes hat man von den vorgeschlagenen Verbesserungen in den Versuchen eines Sailers und Zollikofers den möglich besten Gebrauch zu machen gesucht, und dasjenige eingeführt, was nach reifer Ueberlegung und

die

Rathe berühmter Gottesgelehrten dem
e des vernünftigen Christenthums am
ßesten, und der Beförderung einer all-
nen Erbauung am zuträglichsten war.
Einführung einer verbesserten Liturgie
ich gar keine Schwierigkeit gefunden. —
werden am Sonntage zwo Predigten
ten, eine am Vormittage, eine am
mittage; die erste von dem ersten, die
:e von dem zweiten Prediger. Da die
)l eines zweiten Predigers noch nicht
)ieden ist: so hält ein Kandidat, Na-
: Rackowitz, aus Presburg, ein junger,
ger, rechtschaffener Mann, der viel Pre-
talente hat, die Nachmittagspredigt.
s die Ordnung der Texte betrift, so
künftig abwechselnd über die Evange-
nd Episteln und über freie Texte gepre-
werden. An der Mittwoche wird eine
che Vorlesung nach dem Plane, den
D. Miller in der Vohrede zu seiner Mo-
von dem historischmoralischen Vortra-
geben hat, gehalten, und damit eine
chisation verbunden. Die Privatbeich-
idet bei der evangelischlutherischen Ge-
de zu Wien nicht statt, sondern eine
meine öffentliche Vorbereitung zum heil.
idmahl, da vom Prediger vor dem Al-
ine Ermahnungsrede gehalten, darauf
Beichte verlesen, und nach vorgelegten
beantworteten Fragen an die Versamm-

 lung,

lung, die allgemeine Absolution ertheilet wird. — Alle Ministerialhandlungen müssen unentgeltlich verrichtet werden. Der Prediger hat ganz und gar keine Accidentien, und ist daher von aller Versuchung frei, bei seinen Amtsverrichtungen zum Eigennutz verleitet zu werden. — Eine evangelische Schule ist zu Wien noch nicht völlig eingerichtet. Es wird aber dieselbe ehestens zu Stande kommen.

In Kärnthen befinden sich gegenwärtig 11 und in Steiermark 2 evangelische Gemeinden, die der Aufsicht des Hrn. Superintendentens Jock anvertrauet sind. Die Zahl der Evangelischen vermehrt sich daselbst immerfort. Aus Mangel der Kenntnisse und des Unterrichtes sind sie nicht so sehr geneigt zu gottesdienstlichen Einrichtungen, die von dem alten Rituale, dessen Andenken sich von den Zeiten der ersten Reformation noch unter ihnen erhalten hat, abweichen. Es hält sehr schwer, statt der schlechteren und für die herrschende Kirche auf eine auffallende Art anstößigen Erbauungsbücher, die besseren unserer Zeiten einzuführen. Sonst scheinen sich die Bedrückungen der dortigen Gemeinden immer mehr zu vermindern, und der Besitz der verliehenen Freiheiten immer sicherer zu werden. Die Einkünfte eines dortigen Predigers sind

u welchen die freie Wohnung und freie
ing kömmt. Stolgebüren dörfen sie
o wenig, als zu Wien haben. *)

*

Ich bin es der Wahrheit schuldig, hier öffent-
h die Falschheit einer boshaften Lästerung an-
zeigen, welche in dem 6ten Stück der Bai-
uthischen Zeitungen von diesem Jahre von
m verdienstvollen Hrn. Superintend. Fock hat
isgebreitet werden wollen. Der im Finstern
andelnde Verfasser der daselbst befindl. Nach-
cht bürdet dem würdigen Mann Sachen auf,
eren er gar nicht fähig ist, und wovon zu Wien
ein Mensch etwas weiß. "Hr. Sup. Fock soll,
nach dieser wahrheitswidrigen Nachricht, aus
allen Kräften bemühet seyn, seine Gemeinde
zur Ohrenbeichte zu bewegen, und sie in ver-
schiedenen Stücken dem Lehrbegrif der römi-
schen Kirche näher zu bringen." Die Beschul-
igung ist eben so hart, als unsinnig und boshaft,
nd kein Mensch in Wien kann sich erinnern,
aß Hr. Fock auch nur die geringste entfernte
Veranlassung zu dieser Lästerung gegeben haben
ollte. Aus sichern und zuverläßigen Nach-
ichten aus Wien kann ich daher den Lesern die
Versicherung geben, daß die vorgedachte Nach-
richt in den Baireutischen Zeitungen durchaus
falsch sey, und nicht den mindesten Glauben,
wohl aber eben so, wie der Verfasser derselben,
Verachtung und Abscheu verdiene.

Der Herausgeber.

V.

Fortsetzung der Nachrichten und Urkunden von den Streitigkeiten der Dissidenten in Polen, besonders der evangelischlutherischen Gemeinde zu Warschau. *)

2. Fortsetzung der ausführlichen Geschichte der Uneinigkeiten, welche seit einigen Jahren in der Warschauischen evangelischen Gemeinde der U. A. C. geherrscht haben.

Viertens, ist wegen der künftigen Beset-
„der im Kirchkollegio, sowohl durch nam-

*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. LXVIII Th. S. 507 f. f. LXIX Th. S. 590 f. f. LXX S. 757. f f.

Zufälle, als durch die vestgesetzte, alle
Jahr zu erfolgende Abänderung der
fte der Vorsteher, vakant werdenden
llen, der 3te Artikel des von Sr. kön.
. konfirmirten Vergleichs vom 29ten
. dieses Jahres, der sich in Ansehung
r Besetzung, ausdrücklich auf den 3ten
ıkt der am 13. May 1782. geschlosse-
Konvention, beruhet, zum immerwäh-
en Regulatif bestätiget, und als eine
beständigen Unterhaltung des Friedens,
Einigkeit, höchstnöthige, auch nie ab-
ndernde Vorschrift der Gemeine gege-
; wie denn die dagegen gemacht wer-
wollende Einwendung, als hätte der
e Vergleich den ersten aufgehoben, um
weniger Statt finden kann, als erwähn-
3ter Punkt des Vergleichs vom 13ten
ii 1782. im letztern von Sr. kön. Maj.
firmirten Vergleich, als eine Normal-
ordnung aufs neue acceptiret und aus-
cklich wiederholet wird. Solchemnach
d hiemit für alle folgende Zeiten, als
: zur beständigen Erhaltung des Frie-
s und der Einigkeit, in hiesiger Gemei-
l. A. C. unentbehrliche Grundregel vest-
tzet, daß der Abgang der Aeltesten und
präsentanten, nicht anders als aus der
hl der von der Gemeine erwählten 48
änner, welche die ganze Gemeine vor-
len, ersetzet: die Zahl aber der 48 Män-

 ner,

„ner, bei ihrer Beförderung ins Kirchcolle
„gium, oder andern Abgang, von der säm
„lichen dazu berufenden Gemeine, durch
„Wahl und Mehrheit der Stimmen erg
„zet werden soll.

„Fünftens soll auch der Gemeine frei
„stehen, einen zweiten Priester, von dessen
„exemplarischen Lebenswandel, und zum
„Lehramt nöthigen Gelehrsamkeit und G
„ben besagte Gemeine überzeuget ist, zu
„ciren, sobald zu dessen Besoldung ein
„rer und die Gemeine nicht drückender Fond
„ausgemittelt seyn wird. Wir urtheilen ab
„daß es der Gemeine vortheilhafter wär
„einen geschickten Geistlichen zum Rekt
„zu berufen, der zu gleicher Zeit der so nö
„thigen Schule vorstehen, und dem Her
„Senior Ringeltaube so lange das Am
„erleichtern helfen könne, bis die Gemeine
„im Stande seyn wird, zwei Priester zu er
„halten: welche Einrichtung dem Kirchcolle
„gio hiemit überlassen wird.

„Sechstens wird auch sämtlichen Glie
„dern der hiesigen Gemeine durch gegenwär
„tigen Unsern Commissorialischen Schl
„auf das angelegentlichste empfohlen,
„nächstkünftiger Masowischer Synode U.
„C. den etwanigen Abgang des jetzigen Se
„nioris civilis, Hrn. Peter Tepper, mit ein

diesem Amt qualificirten bürgerlichen
:gliede dieser Warschauischen Gemeine
der zu besetzen, und gedachter Synode
Hrn. Wilhelm Arndt als einen würdi=
Kandidaten zu diesem Amte vorzu=
agen, indem laut dem konfirmirten Ver=
ch der Bürgerstand U. A. C. in Klein=
en und Masuren beständig einen Se-
rem Civilem haben soll.

,Siebentens, da der Herr Präses des
sigen Consistorii U. A. C. als noch an=
tellter Assessor des Consistorii juncti. Hr.
uptmann von Stettner, der in Abwe=
heit des bei erwähntem Consistorio jun-
ernannten Praesidis, Hrn. Hauptmann
n Nieszkowski, als Primus in ordine,
s Praesidium führet, von Uns bereits
riftlich requiriret worden, daß alle bey
agtem Consistorio juncto seit dem Okto=
: 1777. verhandelte Akta und Protokolle,
so weit selbige nur pura, die Augsburg.
onfeßion nur allein betreffende Sachen
thalten, in originali, die mixta aber in
thentischen Copien dem hiesigen Consi=
orio U. A. C. aufs fordersamste extradiret
eden möchten: da aber der Hr. Capitain
on Stettner sich gegen den Herrn Com-
issionsassessorem und Notarium Patz,
ut iem bei denen Commißionsakten befind=
chen Originalbillet, auch in seinem eben=

„fals bei denen Akten liegenden Antwort-
„schreiben vom 1. Jun. c. schriftlich erkläret,
„daß er bei dieser Sache sich weiter nicht
„verwenden könne, als es schon geschehen,
„auch darüber die von dem reformirten Pa-
„store Herrn Musonius erhaltene zwei Brie-
„fe zu denen Commißionsakten in originali
„gegeben hat, woraus zu ersehen ist, daß
„besagter Herr Pastor, als jetziger Inhaber
„aller Akten des Consistorii juncti, die Ex-
„tradirung der, dem Consistorio Augsburg.
„Confeßion angehenden Schriften und Pro-
„tokolle, ohne Anführung einer hinreichenden
„Ursach, nicht Willens ist zu befolgen: wir
„aber deswegen allein unser Commißions-
„geschäft nicht verzögern können; so wird
„diese Sache zur weitern Besorgung Einem
„Hochwürdigen Consistorio Augsb. Confes-
„sion hiemit überlässen und empfohlen, da-
„mit auch in diesem Stück der konfirmirte
„Vergleich vom 29. Jan. c. zu mehrerer Be-
„ruhigung dieser Gemeine erfüllet, und als
„eine Mitwürkung der jetzund hergestellten
„Einigkeit angewendet werden könne.

„**Achtens** weilen beide nunmehro gütt-
„lich verglichene Theile zu Ende des be-
„sagten konfirmirten Vergleichs vom 29sten
„Jan. c. sich einander an Eidesstatt angelo-
„bet, und gegenseitig versprochen haben, sich
„von nun an jederzeit als wahre Brüder, als
„red-

che Glaubensgenossen und Glieder
s Leibes, zu lieben und zu ehren, auch
vergangene zu vergessen, und als nicht
ehen völlig zu annulliren; so werden
nigen Glieder des vorigen Kirchkollegii,
ihre Freunde, welche seit dem Anfang
jetzund vollkommen geendigten Zwistig=
n, ihre schriftlich versprochene Beiträ=
ur Kirchen= und Armenkasse nicht ent=
tet, und durch solche Rückstände die
treitung der nöthigen Ausgaben der
neine sehr schwer gemacht haben, hie=
auf das beweglichste und angelegent=
ste ermahnt, erwähnte Beiträge nicht
in versprochenermaßen zu entrichten,
dern auch, zu Bezeugung einer wahrhaf=
und aufrichtigen Versöhnung, die Rück=
nde abzutragen, als wodurch die Liebe
ganzen Gemeine gegen einander desto
tiger werden wird.

„Würden aber ein oder einige Glie=
dieser ganzen Gemeine fernerhin noch
chen eines eingewurzelten Hasses, Feind=
aft und Mistrauen mit Worten oder
erken zu äussern sich unterstehen, und
durch Anlaß zu neuen Uneinigkeiten ge=
, so soll solches, oder solche zur Unru=
einiger Glieder der Gemeine, als Frie=
nsstöhrer und des Meineides schuldige
gesehen, vor dem Actore ex officio vor

 „das

„das Consistorium U. A. C. geladen, und
„von diesem Traktaten- und gesetzmäßigen
„Kirchengericht, mit einer unerlößlichen Geld-
„strafe von Eintausend polnischen Gulden be-
„leget werden, wovon die eine Hälfte zur
„allgemeinen Kirchen- und die andere Hälf-
„te zur Armenkasse hiemit bestimmt wird.
„Wie Wir denn Einem Hochwürdigen Con-
„sistorio U. A. C. hiemit auftragen, besagte
„Strafe durch gehörige Requirirung des
„weltlichen Arms beitreiben zu lassen und an
„besagte Cassen abzuliefern, von Commis-
„sions- und Rechtswegen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges
„Commissorialisches Conclusum eigenhändig
„unterschrieben, mit dem Commißionssiegel
„besiegeln und in zweien Exemplarien ausfer-
„tigen lassen, davon eines dem Kirchkollegio
„zum Kirchenarchiv und das zweite dem
„Consistorio U. A. C. zu denen Consistorial-
„akten einzuhändigen sind. So geschehen
„Warschau d. 4. Jun. 1783.

(L. S.)

Praeses und Commissarii der schon ebenge-
ernannten, und von Sr. königl. Maj. -
Rescriptum vom 20. Febr. 1783. aller-
digst bestätigten Commißion.

Peter v. Königsfels, Gottfried Nikisch, Frie-
drich v. Unruh, Joh. Jacob Pa-

Dieses Conclusum zeiget sehr offenbar
ganz unwidersprechlich, daß die Herren
imissarien ohne alle Partheilichkeit in der
che verfahren und als wahrhafte Frie-
stifter beider streitig gewesener Theile
die anständigste und der Gemeine nütz-
te Art, aufrichtig zu vereinigen sich be-
et: wie sie denn ausser denen im dritten
ıkt des Conclusi angeführten Anmerkun-
und Beschwerden über die von denen
ı Herren Vorstehern abgelegte Rechnun-
nur deswegen gleichsam im Vorüber-
n erwähnet, weilen selbige öffentlich zu
n Commißionsakten gebracht worden,
also nicht gänzlich verschwiegen werden
ıten: wogegen aber weit mehrere, zwar
geführte, aber nicht zum Protokoll ein-
bene Klagen, vieler gutthätigen Glieder
Gemeine, die sehr ansehnliche Beiträge
Kirchenbau gemacht, und dennoch völ-
ıus der Einnahme gelassen worden, mit
illschweigen übergangen sind, um die
rgessenheit solcher Unrichtigkeiten desto eher
efördern, und also die wesentliche Ab-
t des vom Könige konfirmirten Vergleichs
das gewissenhafteste und ohne alle rich-
iche Strenge zu erreichen die klügste Be-
samkeit angewendet worden ist; so dürfte
h dieses so gemäßigte Betragen der Com-
ßion nicht unangefochten bleiben: denn
durch eben dieses Conclusum die Sielcer
Union,

Union, welche durch die Deklaration des
Russ. Kais. Herrn Grosbothschafters v. ..
Jan. 1783. und durch das Königl. Rescr.
vom 20. Febr. dieses Jahres, dieselbe mi..
re Bestimmung erhalten, die ihr schon die
Generalsynode von 1782. in ihrem ..ten Ca-
non gegeben hatte, deswegen auch umgän-
zet werden mußte, weilen der konfirmirte
Vergleich vom 29. Jan. c. die obermeldete
Declaration zu seinem Grunde leget: Die-
se Union aber dennoch ein verborgener Ge-
genstand der Absichtsvollen Wünsche bauch-
und herrschsüchtiger Gemüther bleibt: so
scheint die Vermuthung nicht ungegründet,
daß man aus diesem Commißionsconclus.
neue Ursachen zum Misvergnügen erzwingen
und erkünsteln, folglich der dauerhafte Frie-
de in der Gemeine U. A. C. nicht eher gründ-
lich hergestellet werden wird, bis das ver-
besserte dißidentische Kirchenrecht von der
höchsten Landesregierung öffentlich approbi-
ret und in eine thätige Wirksamkeit gesetzt
seyn wird. Nur alsdenn, und nicht eher
der, wird das schon schädlich gewordene
ne und noch schädlicher werden wollen-
de Misgeschöpf einer ausgelassenen Kirchen-
zucht auf einmal erstickt, die in jeder Ge-
sellschaft unentbehrliche Ordnung, die der
Traktat bereits gegründet, mittelst den zu
befolgen vorgeschriebenen Kirchengesetzen be-
ständig erhalten, der rechtmäßigen Kirchen-
obr..

gkeit von allen Gliedern der Gemeine der
tliche Gehorsam geleistet alle Gemüther
higet, die erhaltene so kostbare Gewis-
freiheit in ihrem wahren Umfange in stil-
Ruhe genossen und das verderbliche Un-
t der Zwietracht, welches der Feind ge-
hatte, völlig und auf immer ausgerot-
werden; und alsdann erst wird auf dem
r des Herrn ein reiner Weitzen wachsen.

Nachschrift.

n es unsern Lesern an nichts fehlen zu las-
was zur Ergänzung dieser Geschichte
immer verlanget werden kann, oder was
nit eine Verbindung hat; so folget hier
h das in Wengrow von der Generalsy-
e gesprochene Definitiv-Urtheil, welches
Warschau in Polnischer Sprache gedruckt
rden und in richtiger Uebersetzung also
tet:

Actum in Synodo Generali Dissidentium
Invariatae Augustanae Confessionis
Wengroviensi, die vigesima Sexta
Septembris Anni 1782.

Wir zur Wengrowischen Generalsyno-
der Dißidenten U. A. C. versammlete Di-
rektor,

rektor, Generalsenior, Seniores, und De-
legirte aller Stände. Nachdem die Re-
sentanten und Bevollmächtigte des pro-
renden grössern Theils der evangelischen Ge-
meinde U. A. C. zu Warschau, nament-
Gottfried Strauß, Gottlieb Hartsch, Jo-
hann Jannasch, Herrmann Bergmann,
Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Al-
brecht, Friedrich August Kirchhof und Jo-
hann Georg Tanneberg, nach Abrufung
res Aktorats, als Klägere, für Uns per-
lich erschienen und bewiesen haben, was
sen sie mittelst folgender Citation vom 24.
August 1782. welche cum Relatione de
Gerichtsbothen nachstehendes Inhalts
Actum im evangelischen Consistorio U. A. C.
zu Warschau den 24. Aug. 1782. ersch
der geschworne Consistorialbothe Christ
Friedrich Wilke, und zeiget ad acta an, w
Er folgende Citation: Wir zur Wengro-
wer Generalsynode der Dißidenten im K-
nigreich Pohlen und dem Grosherzogthum
Litthauen, versammlete Direktor, Gene-
senior, Seniores und Stände, heischen u
laden euch Aelteste der Warschauischen ev-
gelischen Gemeine U. A. C. namentlich: M
chael Gröll, Christian Ebert, Chri
Stubenrauch, Michael Sattler, Paul
tzel und Carl Kortum und die Euch an-
gende Repräsentanten Jakob Tesch
Gottlieb Raubach, Christoph Krause, Ch

Sips, Theodor Olmitz, A. C. Mun-
eck, Gottlieb Böck, und Wilhelm
, wegen Eurer bei gedachter Gemeine
r bekleideten Aemter, vor die auf den 6.
. dieses Jahres zu reassumirende Ge-
synode zu Wengrow, persönlich und
itorisch zu erscheinen und zwar ad In-
iam der Repräsentanten Gottfried
uß und Gottlieb Hartsch, ingleichen
Bevollmächtigten, des wider Euer Ver-
n und Anordnungen klagenden und pro-
enden theils der Gemeine, namentlich
ann Jannasch, Gottlieb Heinrich, Herr-
n Bergemann, Johann Heinrich Al-
t Johann Georg Tanneberg und Frie-
August Kirchhof, auch des ganzen pro-
enden Theils der Gemeinde, wegen
unter dem 24. Jul. a. c. Pflicht- und Ge-
idrig, ohne Mitberufung des klagenden
ils der Gemeine und seiner Repräsen-
en, gehaltenen geheimen Zusammenkunft,
darauf beschlossenen Absetzung des geist-
n Senioris, Consistorialraths und er-
Pastoris, Herrn Ringeltaube, welchen
zweck zu erreichen, Ihr ein von Euch
vorfenes Instrument, von denen bei ge-
hter geheimer Zusammenkunft gegenwär-
n Gliedern unterschreiben lassen, selbiges
) nachhero zur Unterschrift, in die Woh-
gen der nicht gegenwärtig gewesenen her-
geschickt, ja so gar hat der Kaufmann
Stamm

Stamm sich bemühet den Meister Friedrich
Preusler zu solcher Unterschrift zu bere[illegible]
und daß dadurch Männer von dem [illegible]
der protestirenden Gemeine zur Uneinig[illegible]
mit zu bewegen, welches Begeben [illegible]
widergesetzlich und aufrührisch ist, weil Euer
Eid euch verbindet, das beste der Gemeine
zu befördern, die Geistlichkeit zu ehren, [illegible]
unterstützen und zu vertheidigen, nicht aber
verdienstvolle und redliche Männer zu [illegible]
folgen. Erscheint also an obbesagtem Tag[illegible]
und Ort, gebt Rechenschaft über Euer Ver-
fahren, laut Kirchenrecht, und seyd ver[illegible]
chert, Ihr erscheinet oder erscheinet nicht,
daß dennoch nach Inhalt der Gesetze mit
Euch verfahren und erfolgen werde, [illegible]
Rechtens ist, wornach Ihr Euch zu a[illegible]
habt. Gegeben Warschau, den 24. Aug[illegible]
1782. heute dem Mitcitato Ebert, einhändig[illegible]
wollen, als aber der Ladendiener des x. E[illegible]
dem Komparenten gesagt, wie sein Herr nicht
zu Hause sey; so habe er die Citation in den
Gewürzladen geleget. Zwar habe der Kau[illegible]
mannsdiener dem Comparenten die Citation
durchaus wieder aufdringen wollen. [illegible]
Comparent habe sich an den Ungestüm d[illegible]
ses Ladendieners nicht gekehret, die Cit[illegible]
im Laden liegen lassen und sey fortgegang[illegible]
Der Laden, von welchem hier die Red[illegible]
befindet sich in der alten Stadt in der [illegible]
gasse. Subscripsit C. F. Wilke. Extra[illegible]

Herwich Notar. Iurat. Consistor. I. A.
obbenannte Aelteste und Repräsen-
wegen verschiedener von diesen beklag-
gangenen Kirchenverbrechen, recht-
haben ausladen lassen. Da aber
te zur Verachtung Ihrer rechtmäßi-
rchenobrigkeit, weder persönlich noch
inen Bevollmächtigten erschienen sind;
nen Wir zur Generalsynod versamm-
ände in accessorio für Recht, daß ge-
nicht erscheinende Beklagte dennoch
en und definitive gesprochen werden
eilen darauf der Friede in der Ge-
nd die Ruhe in der königl. Residenz
et ist. Wornach also die Kläger einen
ftigen und rechtlichen Beweis der de-
klagten angeschuldigten Vergehungen
en und um gerichtliche Entscheidung
che bitten, auch zu dem Ende alle ihre
der Generalsynodalversammlung U.
riftlich vorlegen. Wir haben sol-
h die angebrachte Klagen genau und
untersuchet, und die Beweise ge-
daß da der protestirende Theil der
vor Einweihung der neuen evan-
Kirche in Warschau, eine von 396
unterschriebene Bittschrift denen
n übergeben und verlanget, daß die
nstliche Ceremonien in besagter neuen
nach denen in der Sächsischen Kir-
de vorgeschriebenen Gebräuchen,

 wie-

wieder eingeführet werden möchten, sie von dem Hofrath Gröll eine so harte und beleidigende Antwort erhalten haben, daß sie genöthiget gewesen; sich an des Ruß. Kaiserl. Großbothschafters Herrn Grafen von Eyckelberg Erlaucht Excellenz zu wenden, welchem die Gewährleistung des Traktats zu bewürken aufgetragen ist, von welchen Kläger auch zur Resolution erhalten "daß der ganze Ritus so, wie selbiger in denen sächsischen Kirchen üblich, wieder eingeführet werden soll, welchen Bescheid aber die beklagten Vorsteher nicht geachtet, sondern vielmehr ein ehrenrühriges Manifest in die Akten des, aus beiden evangelischen Confeßionen zusammengesetzten Consistorii eingeschrieben, und beleidigende Schriften gegen den protestirenden Theil der Gemeine (wie solches unter andern, der vom Vorsteher Stubenrauch an den Seniorem Civilem Herrn Peter Tepper geschriebene Brief zeiget) ausgestreuet haben, wie denn auch der Vorsteher Sattler dem Mitkläger Hartsch, und der Vorsteher Kinzel dem mit klagenden Püttich, öffentlichen wirklichen Beleidigungen begegnet; sämtliche Vorstehere und übrige Beklagte auch gegen den Senior und Pastor Herrn Ringeltaube einen unversöhnlichen Haß äussern, wie solches das obangeführte in die Akten des vereinigten Consistorii eingelegte Manifest beweiset, womit die Be-

)t nur diesen würdigen Lehrer des gött-
Wortes selbst angegriffen, sondern ihn
)ei der ganzen Gemeine verhaßt machen
:n: ferner haben Beklagte nur besag-
rsten Pastori, imgleichen dem Organi-
ınd dem Vorsänger der Gemeine, neun
ath lang keine Besoldung ausgezahlt,
ich hinlängliches Geld dazu vorräthig
sen, und haben, durch solche Vorent-
ng des Salarii, nur erwähnte Männer
:higet, Schulden zu machen, und da-
hr Ansehen zu verkleinern. Weiter hat
Hofrath Gröll in seiner Wohnung gehei-
Versammlungen mit seinen Mitkonsor-
gehalten, und darauf die Absetzung des
iioris und ersten Pastoris Herrn Rin-
.ube beschlossen und solchen Schluß zur
rschreibung in die Häuser und Wohnun-
der Glieder der Gemeine herumgeschi-
bei welcher Gelegenheit der Kaufmann
mm den Schmiedemeister Preusler mit
m Zureden zur Unterschrift zu nöthigen
bemühet und durch diese Handlung einen
beiß gegeben hat, daß die Uneinigkeit in
Gemeine immer hat vermehret werden
n: und durch solche bewiesene Hand-
en erhellet schon zur Gnüge, daß die be-
te Vorstehere die einzigen Urheber aller
Gemeine spaltender Uneinigkeiten, und
den Kirchenfrieden stöhrenden Zanks ge-
:n. Als auch hernach Se. königl. Maj.

aus landesväterlichen Gnaden bewogen, des
GeneralSeniors Herrn Grafen von U
Excellenz, mittelst eines königl. Rescripts auf-
zutragen geruheten, einen Particularsynod
von denen im Herzogthum Masuren woh-
nenden Gliedern der Augsb. Confession zu
berufen, damit alle Ursachen des vorschweben-
den Uebels entdecket und untersuchet, und
die so schädliche Zwistigkeiten aus dem Gemein-
de gehoben, und die Ruhe in der Gemeinde
nebst der unumgänglich nöthigen Kirchenzucht
hergestellet werden möchten; so unterstun-
den sich beklagte Vorstehere, wie solches die
Acta der Warschauischen Synode beweisen,
sogar die königl. Rechte zu bestreiten und die
zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Kir-
chenzucht bestallte Obrigkeit zu tadeln, und
durch auf einander gefolgte die Majestäts-
rechte, das Ansehen der Synode und den
ganzen geistlichen Stand beleidigende am
25. April und 14. Mai mündlich und schrift-
lich eingebrachte Widersprüche, ihren Un-
gehorsam zu entdecken, und öffentlich zu er-
klären, daß sie von niemand, als von der
Kleinpolnischen Provinzialsynode, deren meh-
reste Glieder reformirter Confeßion sind, ab-
hängen, und Verordnungen annehmen wol-
den: weiter haben sie den am 13. Mai mit
denen Klägern öffentlich geschlossenen,
Beklagten selbst unterschriebenen und
der Warschauischen Synode in der

on bestättigten Vergleich, so wie auch
m Jahr 1780. in Gegenwart der gan-
enealsynode und unter Gewährleistung
irnehmsten Glieder nur gedachter Sy-
von dem Hofrath Gröll mit unterschrie-
i Vergleich, wider die angelobte Treu
Glauben nicht gehalten, welches letzt
hntes Versprechen am 7. Sept. vorbe-
ten Jahres zu Wengrow in Ansehung
von Beklagten zusammen geschriebenen
hes, unter dem Titel **Kirchenordnung**,
zeichnet war, wie sie denn solche so ge-
ite **Kirchenordnung** immer beibehalten
sich darauf stützend, ohne einmüthige
illigung der Gemeine, der doch ihre in-
che und kirchliche Einrichtung am mehr-
angeht, die Consistorialgerichtsbarkeit
alleinig angemaßet: da Beklagte im 7ten
itel des besagten von ihnen beschriebenen
hes, sich das Recht geben, die Verlas-
haften geistlicher Personen zu versiegeln,
im Anhang desselben Buches, eignen
die beklagten Vorsteher alle denen Sy-
en und Consistorien zukommen könnende
hte zu, und zwar in Ansehung der Litur-
der Ritualien und aller, sogar auf die
gmatica sich beziehende Verordnungen,
eiben auch im 16. Capitel die Art und
eise vor, wie und über was die Catechu-
gen examiniret werden sollen, machen auch
z unerhörte Neuerungen, indem sie die

zum heiligen Abendmahl bereitete Kinder nicht der Kirche, sondern denen Vorstehern den Gehorsam zu schwören nöthigen, welches sogleich der Johann Georg Lemm-berg eidlich bekräftigen will, daß sein Sohn von dem Vorsteher Michael Sattler zu der gleichen Eide genöthiget worden. Auf der 41ten Seite erwähnten Buchs erlauben sich die beklagte Vorsteher, ein jedes Mitglied der Gemeine, welches ihnen ungehorsam seyn möchte, in den Kirchenbann zu thun. In dem andern Artikel des Anfangs zu diesem Buch, geben Beklagte sich die Befugnis und das Ansehen, selbst denen Synoden Vorschriften zu machen, und selbigen zu verbieten, sich nicht in die Verwaltung der Beklagten zu mischen, so daß ihre Einrichtungen keiner Untersuchung jemals unterworfen seyn sollen, ja, daß die Verordnungen der Generalsynode, welche der Verfassung der Beklagten entgegen seyn möchten, von der Gemeine nicht angenommen und befolget werden sollten: so daß die angeführte Stellen deutlich beweisen, wie die Beklagte sich über alle Kirchenobrigkeit erheben, selbständige und gänzlich unabhängige Beherrscher ihrer Glaubensbrüder seyn und niemanden, wer er auch sey, untergeben seyn wollen: Beklagte nun durch Anmaßung eines solchen Despotismi, die Grundstaatsgesetze des Landes und selbst den Traktat schwächen,

der die Einrichtung der dißidentischen
enangelegenheiten und derer Regierung
Vorsteheren einzelner Gemeinen, son=
denen Synoden und Consistorien über=
, und wenn die eigenmächtige Zueignung
er obrigkeitlichen Vorzüge in der dißi=
schen Kirchenregierung, statt finden
de; so möchten die Dißidenten selbst
Traktat entgegen handeln, und ihre er=
ne Religionsfreiheit schwächen: mithin
n die Beklagten in allen Stücken eine
rgesetzliche Befugnis sich zugeeignet, in=
sie sowohl die politische als geistliche Kir=
regierung führen und die höchste Gerichts=
eit nicht nur über Diener und Lehrer
göttlichen Wortes und Schulen, son=
auch über alle Glieder der Gemeine
üben wollen. Weswegen sie auch, als
im 16ten des vergangenen Monats Au=
i wegen des nicht erfüllten letztern Ver=
hs von denen Klägern vor das Consisto=
i geladen worden, weder selbst noch durch
n Bevollmächtigten erschienen, sondern
en das gegen sie in contumaciam gespro=
ie Urtheil mit der trotzigsten Verachtung
esehen, so daß sie zur äussersten Schmä=
ng der Gesetze, die erste Instanz für nichts
tend, die Kläger vor das höchste Gericht
et, um durch solche widergesetzliche Aus=
chung, sich gegen die nachfolgende Con=
rialdekrete zu decken, weilen sie weder

 einer

einer weltlichen noch geistlichen Gerichtsb
keit untergeben seyn wollen. Wesw
sie denn auch das höchste Ansehen der Ge
ralsynode in Kirchensachen verachtend, s
wieder nicht anhero gestellet, um nicht
gen des mit der klagenden Gemeine g
ten und von Beklagten gebrochenen Ve
gleichs, Red und Antwort zu geben; da sie
von der Warschauischen Synode anbefohl
ne Ablegung der Rechnung bishero schon
Monat lang verzögert, durch welchen lang
Aufschub die Beklagte in den Verdacht ein
unrichtig geführten Wirthschaft gefallen sind
und durch die Erklärung, daß sie niemand
als der, mehresten Theils aus Gliedern der
reformirten Confeßion bestehenden kleinpo
nischen Provinzialsynode, gehorsamen we
den, haben sie das Zutrauen, die Liebe, und
die freiwillige Untergebenheit, welche die
Gemeine für ihre Vorsteher zu hegen gewohn
ist, gänzlich verlohren: wenn nun keine Ge
meine gezwungen werden kann, der Regie
rung solcher Vorsteher untergeben zu blei
ben, welche selbst den Landesgesetzen unge
horsam sind; welche einen neuen Got
dienst einzuführen und selbigen der Gemei
aufzuzwingen sich unterstanden haben; wel
che das bishero unverletzte Kirchenarchiv, in
geheim aus der Kirche getragen; welche ein
unerträgliche Oberherrschaft über ihre M
bürger und Glaubensgenossen sich angem

welche ihrem allergnädigsten König und
den schuldigsten Gehorsam öffentlich
gen; welche keine andere, als eine,
er Confeßion zugethane Obrigkeit, in
nsachen erkennen wollen; welche mit
widrigen Handlungen die ganze Ge-
von sich abgeneiget, und in allen Ge-
rn eine unüberwindliche Furcht erreget
; denen folglich die Administrirung de-
er ganzen Gemeine so sauer werdenden
los zum Vortheil der Kirche anzuwen-
n Beiträgen nicht länger anvertrauet
n kann: so haben wir nach gründlicher
suchung und überzeugter Erkenntnis der
en, auch genauer Erwegung aller dar-
höriger Umstände und Ursachen folgen-
echtlich beschlossen und entschieden, wie
enn hiemit rechtlich beschliessen und ent-
en, daß **Erstens** die Beklagte Michael
, Christian Ebert, Christian Stuben-
, Michael Sattler, Paul Kintzel und
Kortum, ingleichen ihre Mitkonsorten
Teschner, Gottlieb Raubach, Chri-
Krause, Christoph Sips, Theodor
tz, H. E. Munckenbeck, Gottlieb Böck,
Wilhelm Görtz, wegen ihrer gemis-
hten Amtsführung von allen bishero
habten Kirchenämtern, entfernet seyn
, jedoch soll es denen Klägern erlaubet
von denen jetzund abgesetzten Vorste-
zwey, und von denen auch abgesetzten

Repräsentanten **vier**, zu dem neu zu wä-
lenden Kirchenkollegio durch Mehrheit
Stimmen wieder zu erwählen, ausgenom-
men den Hofrath Gröll und Christian Eh-
welche als Präses und Vicepräses sich
grössefte Gewalt zugeeignet und dadurch
wahre Urheber alles Uebels gewesen sin
weswegen selbe denn zu allen Kirchenämt
auf immer für unfähig hiemit erkläret w
den, so daß sie zu keiner Zeit fernerhin
der Warschauischen evangelischen Gem
U. A. C. zu irgend einem Kirchenamt zu
sen sind. **Zweitens**, daß Beklagte vor d
von der Generalsynode zu setzenden Comm
sion, der zu Bewürkung und Ausführ
der Generalsynodaldekrete übertragen w
den wird, unverzüglich an dem von mer
sagter Commißion anzusetzenden Termin
General- und Specialrechnung aller ihn
anvertraut gewesenen, sowohl zum Kirch
bau, als zu andern Kirchenbedürfnissen be
stimmten Geldern, mit gründlichen Beleg
der Einnahme und Ausgabe, ablegen
die Richtigkeit solcher Rechnungen mit ein
körperlichen Eide bekräftigen sollen. D
tens, daß Beklagte in Zeit von drei Woch
vom Tage der Publikation dieses Urtheils
zurechnen, dem ersten Pastor Herrn Ri
taube, dem Organisten und dem Vorsän
die durch neun Monat vorenthaltene Sa
ria, baar zu bezahlen, auch den verursach

den mit landesüblichen Interessen aus
en Mitteln zu gestatten schuldig sind.
tens sind Beklagte auf alle Weise an-
ten, das aus der Kirche genommene
iv mit dem dazu gehörigen Register über
lbe (ohne welches kein Archiv seyn kan)
allen Originalprotokollen, welche von
ng der Gründung der Warschauischen
gelischen Gemeine bis auf den heutigen
geführet worden, in Gegenwart ober-
ter Synodalkommißion, an den Ort,
welchem es genommen worden, wieder zu
jen, und selbiges der Gemeine in seiner
ze zurück zu geben. Fünftens, damit die
liche Neigung zur Union mit einer andern
feßion nicht wieder erneuert und der recht-
igen Kirchenobrigkeit fernerhin nicht wi-
dänstig begegnet werden möge, so wird Be-
ten und ihren Anhängern kraft dieses ge-
värtigen Urtheils ernstlich anbefohlen, von
ihren widergesetzlichen Verbindungen
der kleinpoln. reformirten Provinzialsyno-
nter denen, gegen die Uebertreter im Kir-
recht, bestimmten Strafen, abzulassen,
mit blosem Vorbehalt einer politischen
henunion, vor obbesagter Synodalkom-
ion, zu recediren, auch solche ihren Re-
in die Commißionsakten verschreiben zu
n. Sechstens werden Beklagte auch
h gegenwärtiges Dekret angewiesen, alle
ions und Verordnungen der Mazowi-
schen

s[illegible]en Partikularsynode, deren sämtliche Se-
tzungen von dieser Unserer Generalsyno
durch einen besondern Canon, ohne alle Ein-
schränkung, bekräftiget sind, in ihrem gan-
zen Umfang anzunehmen und die gesetzmäßi-
ge Gerichtsbarkeit des evangelischen Con-
storii unveränderter Augsb. Confeßion, für
ein wahres und rechtmäßiges Kirchengericht
zu erkennen und demselben den schuldigen Ge-
horsam zu leisten, zu dem Ende auch das
von gedachtem Consistorio, gegen die Be-
klagte publicirte Contumacialurtheil in allen
Stücken zu erfüllen. Siebentens, sind Be-
klagte verbunden, den am 13ten Mai dieses
Jahres mit Klägern geschlossenen, von bei-
den Theilen unterschriebenen und von der
Warschauischen Synode konfirmirten Ver-
gleich, in allen Punkten zu halten, und aufs
genaueste zu befolgen. Achtens wird das
von Beklagten zusammen geschriebene Buch,
dem sie den Namen einer Kirchenordnung
vorgesetzet, und welches sie gegen ihr unter-
schriebenes Versprechen auch der Verord-
nung der Generalsynode von Anno 17
zuwider, bisher dennoch beibehalten haben,
durch gegenwärtiges Urtheil völlig kassirt
und abgeschaft; jedoch so, daß das Origi-
nalmanuscript, von dem Ort, an welchem
sich selbige jetzund befindet, auf zu geschehen-
de Requisition des Consistorii U. A. C.
Warschau, in erwähntes Consistorium

br

, daselbst auf immer beigeleget, vor-
her untersuchet, und alles dasjenige,
arinne gegen die Landesrechte und die
tische Kirchenverfassung der unverän-
Augsburgischen Confeßion, enthalten
sgestrichen, dasjenige aber, was die
Einrichtung und die Wirthschaftsan-
heiten der Gemeine betrift, vom Con-
bestätiget und in gerichtlicher Ab-
denen künftigen Vorstehern zu ihrer
ng eingehändiget werden soll, damit
herige Uneinigkeiten und so gar das
en derselben gänzlich unterdrücket
möge. Neuntens damit von nun
ter denen Gliedern der zerrüttet ge-
: Gemeine, alle Zwistigkeiten und
e Feindseligkeiten gänzlich aufhören
sgeartet werden, dagegen ein würk-
riede und brüderliche Einigkeit alle
nsgenossen beleben möge; so sollen
nifeste und beleidigende sowohl ge-
eingelegte als aussergerichtlich be-
emachte Schriften, unterdrücket,
allen Akten, in welche solche strei-
chen eingetragen worden, ausgelö-
den. Zehntens wird denen Be-
iemit aufgegeben, wegen des, ge-
rechtmäßige Kirchenobrigkeit, nem-
Synode und Consistorium, bisher
Ungehorsams und Widersetzlich-
h wegen der ausgestreuten beleidi-

gen-

genden Manifeste vor der Commission ... öffentliche Abbitte zu thun, und ... schriftlich in die Akten des Consistorii ... legen. Eil rens werden die Beklagte, ... die wahre Urheber aller bisherigen so ... lichen Unruhen, hiemit verurtheilet, dem Klägern die zu berechnende und ... zu bestimmende Unkosten, aus eigenen ... teln zu ersetzen und ohne allen Verzug ... zuzahlen V. R. W. Datum ut supra.

August Stanislaus von der Golz
Generallieutenant, Direktor der General
Synode zu Wengrow.

(L. S.)

Ex actis Synodi Generalis extradidi
Godefridus Nikisch,
Senior District. Kasgens Pastor ...
stein. Notar. Synod. Gen. Wen-
grovviensis.

3. ...

on der Kirchenverwaltung der ngelischen Gemeine Augsburgi- r Confeßion in Warschau von 8 bis 1782. *)

m scandaleusen Schauspiel, das die nten in Polen gegenwärtig der im herrschenden Religion und der ver- en Welt geben, haben die Curato- evangelischen Gemeine Augsburgi- onfeßion in Warschau, die allerver- ste Rolle gespielt. Durch Cabale in geistlichen und weltlichen Gerich- ten,

ist dieses die dritte in den Streitigkeiten der denten U. A. C. zu Warschau herausgekom- öffentliche Schrift, welche unter obigem l zu Warschau, 1783. in der königl. und Republik privilegirten Gröllischen Buchdru- , mit lateinischen Lettern, in kl. 8. sehr r gedruckt ist, und auf dem Titel das Motto Victrix caussa Diis placuit, victa Catoni. cta hist. eccl. nostri temp. LXVIII Th. S. in der Note. Die Verfasser dieser Schrift n einen Theil der Angaben in der vorhergehen- usführlichen Nachricht zu widerlegen.

ten, verliessen sie sich lediglich auf die Re-
nigkeit der Sache, die sie vertheidigten,
wünschten, durch richterliche Erkenntniß
schuldig oder unschuldig erfunden zu werden,
und schwiegen im Publiko, um mit der
Scham ihrer Widersacher nicht auch einen
Theil des Schändlichen der Sache aufzude-
cken. Ihr Schweigen, das Bescheidenheit
war, verdammte sie in den Augen des wider
sie eingenommenen Mannes, und machte es
auch selbst dem Unbefangenen schwer, ein
gerecht Gericht über sie ergehen zu lassen.
Der Saame des Fanatismi ward durch eine
unglückliche Hand in die zahlreiche deutsche
tische Gemeine Augsburgischer Confession
dieser Residenz geworfen. Er keimte früher
oder später, je nachdem der Boden war, auf
den er fiel, und brachte endlich hundertfäl-
tige abscheuliche Frucht.

Ein Theil der Gemeine, mit Vorurthei-
len behaftet, versicherte: die Curatores gin-
gen mit dem gottlosen Projekt schwanger, die
ganze Gemeine ungeänderter Augsburgischer
Confeßion reformirt zu machen. Andere,
die ökonomischer dachten, sagten einander
unter dem Siegel der Verschwiegenheit ins
Ohr: die Vorsteher, meistens Kaufleute,
stünden bereits mit denen ehrwürdigen Pa-
tern der Mißion vom heiligen Kreuz im Han-
del, um ihnen, gegen baare Zahlung,

nebst Zubehörde zu verkaufen. Noch
, etwas mehr Gemäßigte, muthmaß-
die Vorsteher müßten von ihren Aemt-
och ansehnliche Vortheile ziehen, da
für und wider nichts so halsstarrig
en. Einige wenige endlich, lachten
lle diese spekulativische Meinungen, und
ten die armen gemißhandelten Vor-

lgende Erzählung authentischer That-
wird dazu dienen, ihre Verwaltung
r Betragen richtig beurtheilen zu
.

e erneuerte Gründung des freien Got-
tes der polnischen Dißidenten war
ranten Regierung Stanislai Augusti
lten. Seit 1768. konnten sie nun
rcht, nach der Weise ihrer Väter,
Leben des geliebten Königs, und das
der Nation zum Himmel beten. Ein
nliches hölzernes Haus war ihr
mlungsort in der Hauptstadt, aber
r vortreflichsten Kanzelredner seiner
lt sie schadlos. Die Gemeine war
denn sie hatte das Glück, daß sich
dert Meilen in der Runde niemand
ekümmerte.

 Sie

Sie verband sich 1774. den 1. May mit der Provinz Kleinpolen, auf Anleitung vernünftiger Männer, zu gemeinschaftlichen Provinzialsynoden, und zu einem gemeinschaftlichen Consistorio beider dißidentischen Confeßionen, indem die Erhaltung der Reinigkeit einer jeden Confeßion insbesondere auf das gründlichste gesichert wurde. Dies dem Sinn des Christenthums so angemessene Bündnis hiessen sie die Union. Der dißidentische Adel von Masuren billigte es in einem schönen Beitrittsakt, worinn gesagt wird: "Daß dies Bündnis weder den Grundsätzen der Traktaten von 1768. und 1775. noch denen Landesgesetzen zuwider laufe, und am allerwenigsten den angestammten Vorzügen des Ritterstandes schädlich sey, noch werden könne:" Und doch ist es nun eben diese ehrwürdige Union, die der Stein des Anstosses geworden: vielleicht, weil sie der willkührlichen Herrschsucht einzelner Glieder der Kirche gewisse Gränzen gesetzt hat.

Herr Friedrich Kaufmann, Obristlieutenant bei der Kronarmee, war unter der Zahl der ersten adelichen Assessoren, des durch die Union errichteten gemeinschaftlichen Consistorii beider dißidentischen Confeßionen von Kleinpolen und Masuren, und er hat durch

seine Einsichten dieses junge geistliche
ht gründen und befestigen.

die Gemeine Augsburgischer Confeßion
arschau hatte einen kostbaren Kirchbau
ingen, den sie beendigen zu können nun
eifelte. Ihre innere Kraft war todt,
niemand war, der ihr einen Schwung
Ein paar ehrliche Männer, die etwas
Thätigkeit wie die übrigen hatten, und
sahen, daß Ordnung die Seele aller
lungen sey, legten der versammleten
ine die Skizze eines Plans zu einer in-
inrichtung vor. Der gemeinste Men-
erstand sah nunmehr die Nothwendig-
er festen Ordnung ein.

echs Männer, in die die Gemeine Zu-
setzte, wurden erwählet, den vorge-
Plan zu prüfen, und ihn, wo es nö-
u ergänzen. Sie thaten es mit aller
gkeit. Das Kapitel der Kirchenagen-
gen sie ihrem geistlichen Hirten, dem
Ringeltaube auf, von dessen bekann-
thodoxie sie nichts, den Grundsä-
r ungeänderten Augsburgischen Con-
widriges, vermuthen konnten. Sie
n sich auch nicht; denn nach einigen
en erhielten sie von ihm die Formeln
andlungen der Trauung, der Taufe
s heiligen Abendmahls, von denen sie

 zu

zu ihrem Vergnügen bemerkten, daß er ji
aus den Schriften eines der würdigi
Theologen dieses Jahrhunderts abgeschri
ben. Da er über seine häufige Consisto
und Amtsgeschäfte beständige Klage führte
so schrieben sie, um ihm die Arbeit zu erleich
tern, die noch fehlende wenige Stücke aus
dem nemlichen Autor dazu; und auf die
Art wurde die Agende komplet. Es kon
seyn, daß diese unzeitige Hastigkeit den H
Pastor etwas verdroß; er war aber so b
scheiden, seine Empfindlichkeit nie ander
merken zu lassen, als dann und wann,
seiner privilegirten Stätte, der Kanzel. G
stund aber auch, als er es einmal zu bl
gemacht, mit aller Freimüthigkeit: daß zu
weilen fleischlicher Eifer ihn in seinen
schen Predigten übereile.

Es wurde also eine Kirchen- oder Haus
ordnung fertig, die in den ökonomischen
Artikeln untadelhaft, und in den übrigen
zwar nicht vollständig, aber doch der dama
ligen Lage der Gemeine angemessen wa
Daß sie ihren eigentlichen Gegenstand, d
Oekonomie der Gemeine nicht verschlimme
wird sich aus entstehenden Bilanzen üb
Einnahme und Ausgabe beurtheilen lassen

Nach der darin vorgeschriebenen A
wählte sich die Gemeine 1778. den 29
Septem

ember die Administration, über die jetzt
chrieen wird, nehmlich: sechs Aelteste
azu zwölf Repräsentanten, die ihre
her und Controlleurs seyn sollten. Be-
ie Vorsteher ihre Aemter übernahmen,
en die Schulden der Gemeine aufge-
nen, und sie betrugen 98944 Fl. 12
einige laufende Bauregister nicht mit-
net.

Die neuen Curatores thaten nun, was
Amts war; sie suchten den Enthusias-
zu Beiträgen zu beleben; und nach
dachten Bilanzen zu urtheilen, ist es
darinn ziemlich geglückt, indem sie,
öge ihrer Collektenbücher, nur 850
tribuenten unter 8000 Seelen ihrer Ge-
e hatten. Ihre Rechnungen legten sie
r Folge jährlich öffentlich vor der Ge-
e ab, nachdem solche vorher durch da-
rordnete Revisores genau waren unter-
und verificirt worden.

Um die Ausübung der Vorschriften
Kirchenordnung würksam zu machen,
en sie damit an, daß sie den Lehrern
hl, als allen andern Kirchenbeamten,
Extrakt ihrer in der Kirchenordnung
eschriebenen Pflichten zustelleten, damit
wisse, was er zu thun und zu lassen ha-
Auch vergassen sie nicht, sich einander

 selbst

selbst ihre Pflichten auf diese Art erinnerlich zu machen. Den Lehrern bestätigten sie ihre Vokation, wenn sie den Pflichten ihres ehrwürdigen Amts nachkämen.

Zwar wünschten sie bei dieser Gelegenheit, den leider auch bei uns eingerissenen Misbrauch des sogenannten Beichtgroschens zu aboliren, und diesem Almosen eine anständigere Richtung zu geben; da aber schon die Commißion derer 6 Männer, die den Plan zur Kirchenordnung ausgearbeitet, dem Herrn Pastor, über den Artikel der Emolumente des Altars, sehr hart gefunden, und erachtet sie ihm solche mit einer jährlichen Zulage von 5000 Fl. abkaufen wollte, so mußten sie zugeben, was sie nicht ändern konnten.

Eingedenk der Verbindlichkeit, die die Warschauer Gemeine ihrer Mutterkirche zu Wengrow schuldig ist, erneuerten die Vorsteher die alten Verträge dieser beiden Gemeinen, vermöge denen die Warschauer jährlich 734 Fl. als Zuschuß zu Unterhaltung des Gottesdienstes in Wengrow beiträgt, und dagegen auch mit dortiger Gemeine zugleich das Collatoratsrecht besitzt.

Auf dem vereinigten Provinzialsynod von Kleinpolen und Masuren in Sielek, den

1779, ließ sich der Herr Obristlieute-
Kaufmann, als bürgerlicher Assessor
gemeinschaftlichen Consistorii, für das
nde Biennium wählen, nachdem er das
ossene als adelicher Assessor gesessen, zum
chen Beweis der Gleichheit in Christo
Stände im Kirchenregiment. Der
tor von Warschau, Herr Ringeltaube,
chon seit der Piaskersynode von 1778.
der Würde eines geistlichen Senioris
Kleinpolen und Masuren geziert war,
d ebenfalls zum Consistorialrath be-
get.

Alles war gut, Jedermann befriediget.
r Generallieutenant von Golz unterstütz-
die Union aus allen Kräften, und ward
beiden Confeßionen gesegnet.

Die Vorsteher hatten das Misvergnü-
, zu bemerken, daß ihr erster Lehrer, Rin-
taube, anstatt seinen untergeordneten
chdienern Beispiel guter Ordnung zu ge-
, unter allen, seiner Instruktion am al-
wenigsten nachkam. Sie erinnerten ihn
ner Pflichten liebreich, und erregten da-
ch Bitterkeit in ihm. Sie zahlten ihm weiter
nen Gehalt anstatt voraus, nach verflosse-
n Quartal, und seine Bitterkeit verwan-
te sich in Haß. Als geistlicher Senior
er Provinz, und als Consistorialrath, fiel

es ihm unerträglich, sich unter das Joch einer Ordnung zu schmiegen, die Layen entworfen hatten. Daher der heimliche Calvinismus, der in der Kirchenordnung versteckt seyn soll, und den erst die Zukunft ins klare brachte.

Nach einem langen Zwischenraum von 200 Jahren wurde endlich wiederum 17.. den 28. August in Wengrow ein Generalsynod beider dißidentischen Confeßionen, unter dem Vorsitz des Generallieutenants A. S. Freiherrn von der Goltz, Ritter des St. Stanislai und St. Annä Orden, gehalten. Se. Majestät der König qualificirte den Hrn. Obristlieutenant Kaufmann auf diesen Generalsynod, als Mandatarium, um Acht zu haben: daß in die Synodalkanones Nichts einfließe, was der herrschenden Religion, oder den Landesgesetzen zuwider wäre.

Der 2te Canon des Generalsynods bestätigte die Kleinpolnische und Masovische Union, und bestimmte die eigentlichen Gränzen ihrer Diöces.

Durch den 5ten Canon wurde der Graf Alexander Unruh, Starost von Hammerstein, des St. Stanislai und St. Annä Ordens Ritter, zum Generalsenior aller drei Provinzen des Reichs, für beide dißidentische Co-

feßionen ernannt, ohne die eigentliche
petenz dieser neuen Kirchenwürde zu be-
nen, worüber insonderheit die Provinz
ipolen ihr Bedenken zu erkennen gab.

Die bekannten Verdienste um die pol-
e dißidentische Kirche des Freiherrn von
Holtz, sollte die Einführung eines allge-
en Kirchenrechts beider evangelischen
feßionen in Polen und Litthauen auf
m Synod krönen. Ein Unternehmen,
wünschenswerth und groß in seiner Art
, das aber auch, aus eben diesem Grun-
die vorzüglichste Achtsamkeit und Prä-
n erfordert hätte. Der Hr. Obristlieu-
nt Kaufmann insonderheit, qua Man-
rius Regius, hätte darauf, vermöge sei-
Instruktion, die äusserste Aufmerksam-
verwenden sollen, wie er es in der Fol-
ei weit minder wichtigen Gegenständen
an. Allein, quandoque bonus dormi-
Homerus. Durch einen sonderbaren
ammenfluß von Umständen, ward dies
ge Buch, das doch 456 Druckseiten ent-
, in drei Synodalseßionen durchgesen,
ninirt, korrigirt, und auch durch folgen-
Canon acceptirt:

„Wir, zu Wengrow, aus allen drey
rovinzen und Ständen beider evangeli-
hen Confeßionen gegenwärtig versammle-

 „ten

„ten Delegirten und Seniores: Nachdem
„wir, der frommen Absicht unserer Synod-
„versammlung gemäß, in Erwägung gezo-
„gen, wie ohne eine ordnungsmäßige Kir-
„chenverfassung, weder der heilsame End-
„zweck der Kirche, in Beförderung der Eh-
„re Gottes, noch das wahre Wohl aller
„Gemeinen und Glieder unserer Kirchenge-
„sellschaft kann erreicht werden: als haben
„wir uns zur Verbesserung unserer Umstände
„und Beförderung der Glückseligkeit bemü-
„het, nach dem Inhalt der Traktaten von
„1768. und 1775. ein allgemeines Kirchen-
„recht für unsere Kirchen beider Confeßio-
„nen zu entwerfen und festzusetzen. Daher
„erklären wir, durch gegenwärtigen Canon,
„daß wir dieses Kirchenrecht für alle drey
„Provinzen, und beide Confeßionen, so bald
„es nur in Erfüllung gebracht werden kann,
„für uns und unsere Mitbrüder annehmen.
„Da aber unsere Lokalumstände in denen
„Provinzen verschieden sind, wie auch die
„Anzahl der Confeßionsverwandten ungleich,
„weshalb es seyn kann, daß eine Provinz
„und Confeßion für ihre Gemeinen Vor-
„schriften und Kirchenverordnungen eher be-
„darf, ohne welche mittlerweile die andere
„sich behelfen kann: so wollen wir, und se-
„tzen durch diesen Canon ausdrücklich fest,
„daß, wo eine Provinz oder Confeßion für
„ihre Kirchen sogleich ordnungsmäßige Vor-

ften und Einrichtung nöthig hat, sel- auf denen Provinzialsynoden, nach en Vorschriften dieses Kirchenrechts, mache und festsetze. Und obwohl in en unglücklichen Zeiten, die auf diese eise gewünschte Einigkeit öfters unterbro- n gewesen, so hat selbige doch von dem tpunkt des Consensus Sendomiriensis nie gänzlich aufgehöret: daher wir das nd unsrer solchen Gemeinschaft hierdurch euren, und auf immerwährend bestäti- . Geschehen in Wengrow, auf der den August sich angefangenen, und den 8. ept. limitirten Generalsynode des 1780. hres."

Kaum waren indessen die Synodaldele- n in ihren Provinzen zu Hause, so ver- hte nach und nach der Enthusiasmus das neue Kirchenrecht. Alte zu Gese- gewordene Gewohnheiten haben bei meisten Menschen, ein unendlich grös- s Ansehen, als Rechte, die sie vor neu en, und ihr Eifer verleitet sie oft zu weit. gieng es auch dem Kirchenrecht, das ehlerhaften und überflüßigen Sätzen ohn- tig viele guten Sachen enthält, und des- Verfasser ein sehr gelehrter deutscher Pro- or der Rechte seyn soll, der aber nicht ängliche Kenntnis der politischen Verfas- g des Landes, für das er schrieb, gehabt

zu

zu haben scheint. Ein ganzes Heer von Kri-
tikern und Kritikastern stunden darwider a
und widerlegten es; der eine aus den Bü
chern der heil. Schrift; der andere aus Com
pendien des Canonischen Rechtes; der drit
aus den Statuten des Landes, und so fort.
Die Curatores der Warschauer Gemeine
behaupteten insonderheit: die geistliche Ge
richtsbarkeit sey darin zu weit ausgedehnt
wodurch das Consistorium mit Civil-Ma
straturen ohnausbleiblich in Collision kommen
müste, und eben dadurch seine eigene Auto
rität schwächen würde. Auch fanden sie kei
ne Spur von einem bürgerlichen Gen
darinn; und aus ganz natürlichen Ursachen
waren sie auf das kleinste Vorrecht ihres
Standes eifersüchtig. Sie übereilten sich
dahero nicht, solches bei ihrer Gemeine an
zuführen, da über ihre Hausordnung noch
nicht geklagt worden, und sie durch neue
Gesetze die Gemeine in den Beiträgen
zum Kirchbau nicht irre machen wollten.
Der vorgedachte Synodalcanon erlaubte
ihnen dieß auch gar wohl.

Indessen waren sie so unglücklich, durch
dieses Zaudern den Unwillen des Freiherrn
von Goltz, und die ganze Unfreundlichkeit
des Obristlieutenants Kaufmann sich zu
zuziehen.

zu Anfang des 1781. Jahres stellte ge-
er Freiherr von Golz denen Curatoren
r dißidentischen Gemeinen in Warschau
Nothwendigkeit vor, nach Anleitung des
r Kirchenrechts, eine allgemeine Consi-
ılkasse zu errichten, wozu die Zünfte
hl, als andere Glieder, einen jährli-
Beitrag machen möchten. Der Herr
eral unterstüzte diesen Vortrag mit vie-
Wärme, und bewies mit fließender Be-
mkeit den Nutzen dieser Consistorialca-
ion. Das ganze Corps der Dißiden-
sagte er, wird alsdenn die Processe der
te mit Nachdruck aus diesem Fonds un-
ützen können. — Armen Gemeinen
en daraus Lehrer berufen werden. —
nirte Familien, die in Processe verwickelt
, die ihre Kräfte übersteigen, kann diese
e aus ihrer Verwirrung reissen, und sie
er empor bringen rc. rc.

Die Curatores stellten die Schulden des
hbaues und alle andere Schwierigkeiten
die dieser geistlichen Contribution ge-
wärtig bei ihren Gemeinen im Wege wä-
Für die Bestreitung der nöthigen Con-
rial- und andern Spesen, hätten indes-
die unirten Gemeinen bereits gesorgt.
h bemerkten die Curatores, daß die Rech-
gen der meisten Zünfte es bezeugten,
groß schon gegenwärtig ihr Hang zu
pro-

processiren sey, ohne daß sie dazu Aufmun-
terung erhielten, noch sich auf fremden Bei-
stand verlassen könnten: eine gerechte Sache
sollte bei Gericht keiner Unterstützung bedür-
fen, und eine ungerechte sollte nie unterstützt
werden.

Zu gleicher Zeit wurde den Ein...
angezeigt: sie möchten nunmehro ihre Kir-
chenordnung im Consistorio abgeben, und
dagegen ein Exemplar des neuen Kirchen-
rechts zu ihrer künftigen Vorschrift anneh-
men. Die Vorsteher erboten sich, eine vi-
dimirte Abschrift ihrer Hausordnung dem
Consistorio zu überreichen, damit solches un-
tersuchen könne: ob etwas darin enthalten
sey, was sich mit der allgemeinen Hierar-
chie der protestantischen Kirche nicht vertrü-
ge, um solches, in diesem Fall, verbessern
zu können. Uebrigens glaubten sie, daß
auch das allgemeinste Kirchengesetz gewisse
Lokalmodificationes vertrüge, und vermein-
ten um so mehr darauf Anspruch machen zu
können, als die Befolgung ihrer zeitheri-
Hausordnung die ökonomischen Umstände
der Gemeine augenscheinlich verbessert ...
und das proponirte Buch selbst einiger ...
umgänglicher Abänderungen bedürfe. ...
ihnen diese Vorstellungen aber als Eigen-
ausgelegt, und sie deshalb gerichtlich bel...
wurden, so deponirten sie vor Endigung

Re...

tssache, aus Liebe zum Frieden, das
nal ihres Buchs ins Consistorium, und
nochmals um dessen Revision.

Während der Zeit hatten sich die Skru-
ber das neue Kirchenrecht auch in den
inzen immer mehr und mehr gehäuft.
innerer Werth fiel, je mehr es geprüft
e.

nter diesen Umständen wurde wiederum
ereinigter Provinzialsynod beider Con-
nen in Kleinpolen und Masuren den 14.
i 178 . zu Sielek gehalten. Der Sy-
rnannte Commissairs, das neue Kir-
echt genau zu prüfen, und alles anzu-
en, was sich mit den Gesetzen des Va-
ndes nicht zusammen reimen liesse, da-
olches dem nächst zu reassumirenden Ge-
lsynod zur Verbesserung vorgelegt wer-
könne. Das gemeinschaftliche Consi-
ım ward neu besetzt, und unter den neuen
sistorialassessoren befand sich weder der
: Obristlieutenant Kaufmann, noch auch
erste Pastor von Warschau, Herr Rin-
ube. An die Stelle des letztern kam
zweite Lehrer, Herr Cerulli.

Die Curatores legten ihre Klagen wegen
Kirchenordnung dem Synod zur Ent-
dung vor, und dieser verordnete: "Daß
das

„das Consistorium die Hausordnung der
„Gemeine revidiren sollte, und wenn was
„Unions- oder spätern Synodalschlüssen
„Widriges darin gefunden werden möchte,
„solches abgeändert würde. Das Buch
„auf diese Art revidirt und authorisirt, sollte
„sodann den Vorstehern zurückgestellt wer-
„den, damit die innere Ordnung der Gemei-
„ne nicht gestöhret würde." Der Synod
erklärte ferner, was die Provinz Kleinpolen
für ihr Theil, unter der neuen Kirchenwür-
de eines Generalsenioris aller drei Provinzen
des Reichs verstünde, indem solches auf
dem verflossenen Wengrower Generalsynod
nicht hinlänglich determiniret worden. Und
es scheinet, als habe diese Erklärung dem
derzeitigen Generalsenior, dem Grafen Un-
ruh, etwas beleidigend geschienen. Hr. Kauf-
mann war zwar auf diesem Synod mit ge-
genwärtig, sagte aber erst 8 Monate später
seine Meinung darüber in einem Manifest,
das er in die Warschauer Grodakten gab.

**Das nun neu besetzte Consistorium woll-
te, vermöge vorbesagten Synodalschlusses
die Hausordnung der Gemeine revidiren;
fand aber, zu nicht geringer Verwunderung,
daß das deponirte Buch aus der Consistorial-
Canzlei verschwunden war. Beym Nach-
fragen ergab sich endlich, daß der derma-
ge Senior des Ritterstandes, der H-**

Ob-

te von Königsfels, solches bei seinem
hen als Präses aus dem Consistorio zu
enommen, und es an seinen Ort zu re-
en sich weigerte. Weil man im ge-
n Leben glaubt: daß Deposita einen
lichen Sicherheitsbrief haben, so mach-
ser seltene Vorfall mehr böses als gu-
blut. Zwar versicherte der Herr Obri-
on Königsfels: „Eine Verordnung des
ihrn. von Goltz, als Direktor des Wen-
wer limitirten Generalsynods, erlaube
nicht, das Buch herauszugeben;"
Leute, die die Regel Rechtens verste-
wollten, hielten beide die Privatinhibi-
, sowohl als die Retention, vor sehr il-
l, und befürchteten, das öffentliche Zu-
ien, das die Consistorialkanzlei in einem
en Grad haben sollte, könnte dadurch
gs leiden.

Das 1781ste Jahr gieng zu Ende, und
Kirche, wozu den 4ten Mai 1778. der
undstein gelegt worden, war fertig. Der
e Gottesdienst war auf den 30sten De-
iber festgesetzt. Die Curatores sahen froh
f dies vollendete Werk, das einst dem
emdling Monument republikanischer To-
anz seyn wird, und machten schon Plane
die Zukunft. Der Gedanke belebte sie,
ß, nach der Demüthigung vor Gott, die
isübung der Verbindlichkeiten gegen den

 Staat

Staat die heiligste Pflicht christlicher Unter
thanen sey, und daß das erste Opfer,
sie dem Vaterlande bringen können, dar
bestehe, wenn sie ihm gesittete Bürger zie
Die Gemeine hatte bereits ihre Zustimmung
zur Ausführung einer Erziehungsanst
geben, und die Curatores schmeichelten sich
in kurzer Zeit, neben dem Hause hätte
auch eine Pflanzschule aufgeführt zu sehen
worin jeder, auch nicht begüterte Vater, se
nen Sohn, zum Menschen, zum Christ u
zum künftigen Bürger bilden könnte.
Institut für diese Residenz, so die ganze
herzigung des denkenden Mannes verdi
und zu dessen Ausführung die Curatore
sondere, noch nicht benutzte Hülfsquellen
deckt hatten.

Aber schnell änderte sich die Scene
Einem übelunterrichteten Bekenner der unge
änderten Augsburgischen Confeßion, eine
Schuster-Meister, schien der zeitherige Go
tesdienst für eine so grosse Kirche zu nacke
Er wünschte darinn mehr Abwechslung, u
seine Wünsche fanden bei 300 Mitbrüd
Beifall.

**Als am 1sten December 1781, die Al
testen und Repräsentanten der Gemeine ve
sammlet waren, um ihre gewöhnliche B
rathschlagungen zu halten, kamen 9 Mi**

ıs der Gemeine, in die Versammlung, bergaben folgende Schrift, worunter Namen kopirt waren:

edelgebohrne Herren Vorsteher und äsentanten von unserer Hochlöblichen schauer Gemeinde Unveränderter Augs- scher Confeßion! Da wir, unter dem chen Beistande der Vorsehung, jetzo it gekommen, den zu freier Ausübung s evangelischen Gottesdienstes U. A. C. uten **Tempel** der Gottheit vor uns zu ı: So ergehet an Ew. Hochedelgeb. we- den neuen zu haltenden Gottesdienst, un- sehnliches und ungestörtes Verlangen, wir nichts neues, nichts ungegründe- nichts widerrechtliches, nichts ungesetz- iges verlangen, so glauben wir keine derwärtigkeit noch Schwierigkeit vor zu finden, noch finden zu lassen. Unser rechtmäßiges Verlangen bestehet nun darin:

Daß die Herren Prediger nach den ge- vöhnlichen Feierlichkeiten vor dem Altare ıbsingen möchten; (und zwar, bis wir inen Musikfertigen Kantor haben werden)

 so

so lange nach einem Morgenliede, (weil es überall gebräuchlich, daß die Gemeinde den Gottesdienst anfange) vor dem Liede: Allein Gott in der Höh sey Ehr, möchte abgesungen werden: Gloria in Excelsis Deo.

2. Vor dem Hauptliede möchte der Herr Prediger nichts anders, als die gewöhnliche Sonntagsepistel verlesen, und nach dem Liede möchte das vor dem Glauben gewöhnliche: Credo in unum Deum, abgesungen werden.

3. Nach der Predigt und gesungenem Liede soll bei der heiligen Communion das Vater unser, und die Abhandlung der Einsetzung des heiligen Abendmahls, und nachgehends der Segen des Herrn gesungen werden. Das Chor hingegen muß (ehe der Prediger die erste Abhandlung der Einsetzung des heil. Abendmahls absingen will.) zum erstenmal spielen und singen, Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott! Heilig ist unser Gott, der Herre Zebaoth. Wiederum zum zweytenmale vor der zweiten Abhandlung der Einsetzung, und zum drittenmal gleich nach Beendigung der zweiten Abhandlung der Einsetzung des heil. Abendmahls. Weil nun solche heilige Hand-lun-

ng und Gottesdienst ein rührendes Ge-
hl bei der heil. Communion erreget, und
le dadurch aus ihrer Zerstreuung auf
s neue zur Andacht aufgemuntert wer-
n, so wird solches gewiß nicht ohne Nu-
n seyn. Und daß bei der heil. Commu-
on jedesmal die Lichter brennen.

ist unser zudringlichstes Verlangen, daß
as Examen, und die Einsegnung unse-
r Kinder, wie zuvor öffentlich, und vor
er ganzen Gemeinde geschehe, und ledig-
g allein denen Herren Predigern über-
ssen würde, und zwar nach dem, von
her allhier üblich gewesenen Catechismo
utheri, der so viel fromme Christen ge-
ildet, und nicht nach dem neu eingeführ-
en Lübeckischen.

Wünschen wir, daß die Herren Predi-
er bei Verrichtung des Gottesdienstes,
ach einmal in unserer Kirche eingeführtem
Gebrauch, ihre gewöhnliche Pfarröcke
ragen möchten. Worauf wir uns alle,
als wahre Mitglieder der evangelischen
Gemeinde unveränderter Augsburgischer
Confeßion unterschreiben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Vorsteher baten um Vorzeigung derer Originalunterschriften, die sie aber nicht zu sehen bekamen. Als die 279 Namen etwas genauer examinirt worden, fand sich ein sehr ansehnlicher Theil darunter, die nicht einmal im bürgerlichen Verstande Hausväter waren, und nur sehr wenig, die etwas zum Bau der Kirche kontribuirt, und sich als thätige Gemeineglieder qualificiret hatten. Die Vorsteher, denen die seit kurzem in Berlin bei Gelegenheit der Einführung eines verbesserten Gesangbuchs entstandenen Bewegungen nicht unbekannt waren, baten nach Verlauf einiger Tage obgedachte Männer aus der Gemeine zu einer Unterredung. Sie kamen und lasen den Curatoren eine Schrift vor, worinn sie bewiesen: daß per gradus, unser jetzige simple Gottesdienst nothwendig in Crypto-Calvinismum ausarten müsse, wenn er es etwa noch nicht wäre, und dies sey eine Sekte, deren in den Traktaten nicht gedacht, folglich auch im Lande gar nicht zu leiden sey. Die Curatores behaupteten dagegen: die verlangten Ceremonien wären zwar nichts Widriges, aber auch gar nichts Charakteristisches der Confeßion, und seyen vermöge des 7ten Artickels der ungeänderten Augsburgischen Confeßion und aller alten Synodalschlüsse des 16ten Jahrhunderts in jeder Gemeine willkürlich. Wären einige Glieder der Gemein

ne damit nicht zufrieden, daß unser Got=
dienst nicht genug Unterhaltendes fürs
e und Ohr habe, so möchten sie ihr Ver=
gen der nächsten Synodalversammlung
egen; was diese entscheiden sollte, würde
n Curatoren auch recht seyn, deren Amt
verlange, über eingeführte Ordnung zu
hen, nicht aber neue Gebräuche einzu=
en. Sie baten sie als Christen und als
üder, bis zu dieser Entscheidung die Sa=
beym Alten zu lassen, und die Ruhe der
neine nicht zu stören, aus Beherzigung
goldnen Spruchs derer Holländischen
aten: Concordia res parvae crescunt,
cordia et maximae dilabuntur.

Die Männer waren mit dieser ehrlichen
lärung der Curatoren wohl zufrieden, und
icherten mit einem Handschlag, nicht nur
t ruhig zu seyn, sondern auch ihre Mit=
der zu beruhigen. Wunderlich kam es
r Anfangs denen Curatoren vor, woher
ehrliche Männer zu ihrer Crypto=Calvi=
schen Hypothesis gekommen seyn möch=
sie erfuhren aber bald zu ihrem grossen
wesen, daß selbst der erste Lehrer der Ge=
ne, Herr Ringeltaube, der eigne Ver=
er der zeitherigen Kirchen=Agende, unter
rern ähnlichen, auch diesen Einfall ge=
t, einigen nicht hinlänglich unterrichteten
ten die Grille in die Köpfe zu setzen: Die

Art Gottesdienst, die er zwar selbst 3 Jahre durch ohne Gewissensscrupel fortgeführt, sey synkretistisch. Dieser charakteristische Zug des Herrn Pastors ward verschieden beurtheilt, je nachdem das Licht war, in dem ihn jemand sah.

Ob das gethane Versprechen gedachter Männer: ruhig zu seyn bis zur Entscheidung des Synods, etwan nicht in den Plan einiger im verborgenen arbeitenden Männer taugte, oder was sonst für eine Ursach es nothwendig machte, daß die kaum beruhigten Gemüther sich neuerdings entzweien mußten, blieb zwar unbekannt, doch liessen sich darüber einige nicht unwahrscheinliche Muthmaßungen wagen. Ein Theil der aufgewiegelten Mitglieder, die ihren Irrthum zeitig genug einsahen, giengen in die Consistorialkanzelei, recedirten von ihren Unterschriften, und bekannten, daß sie dazu durch den Schuster-Meister Müller und den Apotheker Krickel aufgehetzt worden. Der andere Theil, mit diesen zwei Männern an der Spitze, wurde dagegen nur um so hitziger, da er sich verrathen glaubte. Er usurpirte den Namen von Gemeine, und gab im Namen der Gemeine, eine Bittschrift an Se. Erlaucht den Rußisch-Kayserlichen Ambassadeur, Grafen von Stackelberg ein, von dem Grafen Unruh und dem Ob-

nant Kaufmann unterstützt wurde. Se.
acht der Ambassadeur, nachdem er den
stehern angedeutet, die Gemeine zu beru-
, gab denen Bittenden folgende Reso-
l:

Der Warschauischen evangelischen Ge-
e unveränd. Augsburgischen Confeßion
hiemit ꝛc. *)

In festlicher Versammlung wurde nun
das erste Dankopfer in der neuen Kir-
gebracht; aber nicht mit so lautern Her-
als es unter andern Umständen vielleicht
ehen wäre. Innerer Groll auf einer
te, und sichtbare Bekümmernis auf der
ern, verminderten die Freude des Tages
lich. Von diesem Augenblick an fiel
Eifer des thätigsten Theils der Gemei-
und alles öffentliche Zutrauen gänzlich.
blütige Männer, die die Sache ohne
leier ansahen, wurden Unglücksprophe-
und leider scheinen ihre fatale Weissa-
gen wahr zu werden.

Beide Lehrer, der eine in einem Chor-
der andere in seiner gewöhnlichen Amts-
klei-

*) Diese Resolution ist schon oben in der aus-
führlichen Geschichte abgedruckt zu finden.
S. Acta hist. eccl. n. temp. LXIX Th. S. 646. ff.

kleidung, hielten bei dieser Feierlichkeit schö-
ne Kanzelreden, jeder in seiner eigenen Ma-
nier, die gedruckt zu haben sind. Der er-
ste Lehrer, Herr Ringeltaube, bediente sich
von nun an bei liturgischen Handlungen der
Sächsischen Agende, und seines Chorrocks.
Der zweite Lehrer, Herr Cerulli, predigte
ohne Chorrock. Jeder hatte seine beson-
dere Zuhörer.

Das Consistorium sowohl, als auch kurz
vorhero der bürgerliche Senior, Peter Ka-
per, hatten den Vorstehern zwar insinui-
ret, keine Neuerungen zu gestatten; da diese
aber sich schon verketzert sahen, und wider
den Strom nicht zu schwimmen vermochten,
so gaben sie stillschweigend alles zu; schrieben
zu ihrer ganzen Rechtfertigung im Consistorio
nieder: **daß nicht sie es gewesen, die diese
Neuerungen eingeführt**, und trösteten sich
mit der Hofnung, die Sache wäre nun aus,
indem der sich Gemeine nennende Theil doch
nun hatte, was er gewünscht: die Sächsi-
sche Agende, einen Chorrock, und Lichter.
Ein neuer Auftritt erinnerte sie jedoch, daß
einmal excitirter Fanatismus nicht so ge-
schwind verrauche, und sich in den Händen
geschickter Condukteurs zu allem, und zu-
letzt zu seinem eigenen Verderben gebrauchen
läßt.

Ein paar beinahe nüchterne Meister be-
en den 2ten Lehrer, Hrn. Cerulli, als
h eben zu seinen Amtsarbeiten zube-
e. Nach der Bitte, auch im Chorrock
edigen, legten sie ihm mancherlei Fragen
die er ausser ihrem Ort fand, und da
der Hitze des Disputirens die Bewei-
t Fäusten auf den Tisch stampften, wuß-
ihrer Unbescheidenheit nicht anders los
erden, als daß er ihnen in Parabeln
ortete, von denen er glaubte, daß sie
hre gegenwärtige Stimmung des Kopfs
llen Eindruck machen müßten.

Im Namen der Gemeine, die davon
s wußte, wurde nun eine Klagschrift an
Seniorem Generalem beider Confeßio-
den Grafen Unruh, eingereicht, wor-
er den hartherzigen Pastor, und über
erschsüchtigen Vorsteher bitter losgezo-
und nebenbei das gegenwärtige Consi-
um für null und nichtig, so wie die Union
Kleinpolen für äusserst schädlich erklä-
war.

Der Generalsenior, mit Zuziehung des
erlichen Seniors, citirten auf diese An-
, den der Blasphemie und Widerspän-
it bezüchtigten Lehrer vor sich selbst. Da
es für ein neues Gericht ansah, und
erschien, indem er glaubte, das Forum
in

in dergleichen Fällen sey Consistorium und Synod, so dekretirten ihn die Seniores und suspendirten ihn bis zum Generalsynod obgleich diesem ein vereinigter Provinzial-nod von Kleinpolen und Masuren vorher-gieng, und die Consistorialordnung §. 2. deut-lich bestimmt hat, auf was Art Streitig-ten einer Confeßion unter sich, auf dem ver-einigten Synod entschieden werden sollen. Wenn man als richtig annimt, daß seit dem protestantische Consistorien in diesem Staate existiren, die Competenz derer Senioren nicht mehr die nehmliche seyn kann, die sie zu Zeiten des Krakauer Synods 1573. war, so scheint es ausser allem Zweifel, daß dieser heftige Schritt derer Senioren vieles zu der darauf erfolgten Verbitterung beygetra-gen hat.

Während auf allen öffentlichen Oertern in Warschau über die Kirchengeschichte pro und contra zuweilen sehr bündig disputiret wurde, schrieb der Freiherr von Goltz einen schönen Hirtenbrief an den bürgerlichen Se-nior, den frommen 80jährigen Greis, Pe-ter Tepper, worinnen er seinen bezeugten christlichen Eifer für die Erhaltung der Rei-nigkeit der Lehre, und die wohlverdiente Suspension des bezüchtigten Pastors höch-lich lobte. Der Hr. Obristlieutenant Kn-mann trat seiner Seits, um die Sache

le zu bringen, mit einem langen Mani-
hervor, das er in die Warschauer Grod-
en einschrieb. Er beklagt sich darin:

1) Ueber die politische Kirchenunion bei-
evangelischen Confeßionen von 1777. die
seiner Meinung Religionsmengerei sei,
leich manchen Leuten es schwer ankam,
davon zu überzeugen; denn sie führten
2ten §. der mit dieser Union zugleich ent-
fenen Gerichtsordnung des gemeinschaft-
en Consistorii an, welcher also lautet:
ur Gerichtsbarkeit des Consistorii gehö-
nicht diejenigen Streitsachen, so Dog-
ta beiderlei Confeßionen betreffen, wor-
en dem gemeinschaftlichen Synodo die
walt vorbehalten bleibt, eine Commißion
geistlichen Personen derjenigen Confeßion,
welcher der wegen Verfälschung der Kir-
nlehre Verdächtige oder Angeklagte ist,
zusetzen."

2) Ueber den vereinigten kleinpolnischen
Mazowischen Provinzialsynod 1781, zu
elek gehalten, auf dem er nicht weiter zum
nsistorialassessor bestätiget worden; der
uminatores zu dem neuen Kirchenrechte ge-
, und gesagt hatte, was die Provinz
inpolen für ihr Theil eigentlich unter der
ürde eines Generalsenioris beider Con-
ionen verstehe.

3) Ueber

3) Ueber das gemeinschaftliche Consistorium beider Confeßionen, das unverbesserlich war, so lange er in seine Schlüsse Einfluß hatte.

4) Ueber die Curatores der Warschauer Gemeine A. C. die sich aus Dienern der Gemeine zu despotischen Herren der Kirche aufgeworfen, indem sie sich zuweilen unterstanden, den Pastor, Herrn Ringeltaube, an seine Pflicht und Instruktion zu erinnern, wenn er beide vergessen zu haben schien.

5) Zum Anhang, und damit jedermann wenigstens etwas nach seinem Geschmack finde.

a) **Ueber einige Personen aus der Gemeine die Förderer dieses Unfugs gewesen sind.**

b) **Ueber den Pastor, Hrn. Cerulli, der sich den Layen unterworfen, den Chorrock nicht anziehen wollen und Gott gelästert hat.**

c) **Ueber einen der Curatoren in Specie, der wider die neuen Gebräuche geeifert, und auch Gott gelästert hat, vermöge der Aussage des Organisten. Allein der Beklagte suchte die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu bezweifeln, indem er gerichtliche Acten eines in Lissa ihm intentirten Hexenprozesses producirte, der nicht zu seinem Vortheil ausgefallen war.**

Die Fortsetzung nächstens.

ACTA
STORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

irchengeschichte

unsrer Zeit.

Zwei und siebenzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar,

Carl Ludolf Hoffmanns sel. Wittwe u. Erben.

1784.

Inhalt.

Beschluß der Nachrichten und Urkunden, betreffend die Mishelligkeiten der Dissidenten in Polen, besonders der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Warschau.

2. Dreifaches Register.

Beschluß
der
Nachrichten und Urkunden
von den
[Str]eitigkeiten der Dissidenten
in Polen,
besonders
[der] evangelischlutherischen Gemeinde zu
Warschau. *)

[B]eschluß der Schrift: von der Kir[ch]enverwaltung der evangelischen [G]emeine Augsburg. Confeßion in [W]arschau von 1778 bis 1782. **)

[Herr] Pastor Ringeltaube schlummerte sei[ne]s[t]heils auch nicht. Er bemühete sich wi-
der

*) [S.] Acta hist. eccl. nostri temp. LXVIII Th. S. [.]07 f. f. LXIX Th. S. 590 f. f. LXX Th. [S]. 757. f. f. LXXI Th. S. 934. ff.

**) [S]. Acta h. e. nostri temp. LXXI Th. S. 961. f. f.

[Act.] h. e. n. temp. LXXII Th. S 8 8

wider seine Gewohnheit, seine Predigten mit schicklichen Episoden zu schmücken — Von den letzten Zeiten — Vom ungerechten Mammon — Von der Vertreibung der Krämer und der Pfeiffer aus dem Tempel — Von den Verächtern der Kirche und ihrer Diener — Diese liebliche Prosa, dann und wann mit schicklichen Gesängen unterstützt, wie z. E. Ach bleib bei uns Herr Jesu Christ, weil es nun Abend worden ist ꝛc. mußte die natürliche Wirkung hervorbringen, daß fanatischer Eifer immer wach erhalten wurde, und nach und nach in eine Gattung von Kirchenmeuterey ausartete. Oeffentliche Aergernisse waren häufig, und die Spaltung der Gemeine offenbar. Fremde Religionsverwandte trieb die Neugierde in die Kirche, um den fulminirenden Pastor mit Ohren zu hören, und mit Augen zu sehen, der sich in der Stadt berühmt gemacht. Es fanden sich Sudler, die ihrer schmutzigen Muse die Flügel losbanden, und in elenden Stanzen die Thaten dieser oder jener Parthei besangen. Bis an den Fuß des Altars wurden Schandschriften hingeworfen. Ein Becker, der sich zu den unveränd. Augsb. Confeßionsverwandten zählte, weigerte sich, einem Traiteur, der reformirt war, Brod zu verkaufen. Des Gräuels war ohne Maas und Ziel. Ueber 200 Menschen erklärten in einer Schrift an das Consistorium, daß sie bei dem von d[illegible]

Senioren suspendirten Pastor nie mehr
unicicen wollten, weil ihr Gewissen es
zuliesse. Es fanden sich darunter einige
en, die das Consistorium an dieser Stelle
vermuthet hätte, und die einige Zweifel
en, ob Gewissensscrupel, oder andere
ere Ursachen, diese in ihrer Art beson-
Subscription veranlaßt haben müßten.
Die Vorsteher, bekümmert über die Fol-
die dieser epidemische Schwindel noth-
g haben mußte, versammleten unter die-
nständen die noch unangesteckt gebliebe-
Glieder der Gemeine. Sie legten ihnen
Vorgang und ihr dabei beobachtetes Be-
zur Beurtheilung vor. Zwar hatten
s Vergnügen, den Beifall der Ver-
leten zu erhalten, aber diese machten,
Wahrheit zu gestehen, nicht die meisten
der Gemeine aus.

r Ruf des Manifests des Hrn. Obrist-
nann erscholl durchs ganze Land, so wie
chtbare Wirkungen auf die Gemeine,
e Seniores von Kleinpolen und Masu-
rieben auf solchen einen extraordinai-
reinigten Provinzialsynod auf den 5ten
nach Sielec aus.

ie ganze Hofnung derer Curatoren, die
der Gemeine wieder hergestellt zu sehen,
uf diese legale Synodalversammlung
det; aber auch diese Hofnung täuschte
n Rath der Wächter war es anders

 be-

beschlossen. Die Ausbrüche der innern Gährung waren um die Zeit der Abkanzelung dieses Synods so heftig geworden, daß die Erzählung davon bis zum Thron drang. Der König, Vater aller seiner Unterthanen, und nachsichtsvoll auch gegen ihre Schwachheiten, ließ ein Rescript an Se. Excell. den Graf Alex. Unruh, Starost von Hammersien, ergehen, worinn er ihm befahl: "Als General-„senior, einen Mazowischen Partikularsynod „der Dißidenten U. A. C. allein, zu berufen, „um darauf den Frieden der Gemeine wieder „herzustellen; jeder Ordnung und jedem „Stand gesetzmäßige Autorität und Competenz zu bestimmen, damit durch solche „Schlüsse, welche nach reifer Ueberlegung „durch die Mehrheit aller drei zu Warschau „wohnenden Ordnungen U. A. C. beschlossen, die Disciplin und Subordination gegründet und eingeführet, und auf solche „Weise Canones, welche die innere Ordnung der Gesellschaft bestimmen, koncipirt „würden, auf daß sie der nächst zu reassumirende Generalsynod konfirmiren, und seinem „kirchlichen Gesetzbuch inscribiren könne."

Dem zufolge wurde auch dieser Mazowische Partikularsynod der U. A. C. Verwandten allein, den 22. Apr. 1782. in der Kirche angefangen, und bis zum 18. Mai in Seßionen fortgesetzt. Folgendes ist ein Zusammenzug der hauptsächlichsten Synodalverhandlungen.

Er-

Erste Seßion.

Nachdem der geistliche Senior von Klein-
n und Masuren, Hr. Ringeltaube, eine
e Rede von der christl. Liebe und Ein-
ht gehalten, und der Direktor Synodi ge-
let worden, wird beschlossen: niemanden
er zu den künftigen Seßionen zuzulas-
als: die anwesenden Herren des Rit-
andes; die Geistlichkeit; den Seniorem
Bürgerstandes, und die Aeltesten und
räsentanten der Warschauer Gemeine,
die Synodalschlüsse verfasset, welche als-
n denen zusammen zu berufenden sämtli-
Hausvätern vorgelesen werden sollten.

Zweite Seßion.

Da vorstehender Schluß nicht nach dem
n der Gemeine war, so wäre diese 2te
ion beinahe mit einem tragischen Auftritt
iet worden, indem, auf Versicherung des
henvorsängers, der sich zum Chef de Parti
eworfen: daß diese Ausschliessung der
eine auf Anstiften der Vorsteher ge-
en seyn müsse, vor der verschlossenen
thüre ein sehr tumultuarischer Lerm ent-
, wobei die Vorsteher sicher den kür-
gezogen hätten, wäre nicht gedachter
odalschluß dahin abgeändert worden:
die Hausväter den Synodalversamm-
n zwar beiwohnen könnten, aber nichts
hen sollten.

b) Beschlossen: daß diejenige Parthei, die bei diesem Synod etwas anzubringen habe, solches durch einige Bevollmächtigte thun, deren Vollmacht und Anträge, von den Hausvätern hiesiger Gemeine, worunter nur Bürger und Meister, oder würkliche Ansäßige zu rechnen sind, eigenhändig unterschrieben seyn müssen; deren Glaubwürdigkeit zu untersuchen und zu attestiren, den Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine ob-lieget und aufgetragen wird.

c) Da S. E. der Generallieuten. G... obgleich in Masuren nicht ansäßig, der... den Synodalseßionen nicht nur beiwohnen, sondern auch durch seinen Einfluß sie leiten zu wollen schien; der geistliche Stand auch nur aus dem einzigen ersten Lehrer der Gemeine bestand, indem der zweyte ab officio suspendiret war, und der aus Wengrow in Podlachien gegenwärtige Pastor, nach dem Inhalt des königl. Rescripts, dazu nicht gehörte, so gaben die Vorsteher folgende Erklärung ad Acta:

„Mit der schuldigsten Ehrfurcht gegen diese hochansehnliche Versammlung und mit der „aufrichtigsten Begierde, den Endzweck der-„selben nach allen unsern Kräften zu beför-„dern, nehmen wir Aelteste und Vorsteher „der evangelischen Gemeine, uns die Frei-„heit, nachstehendes zu gefälliger Erwägung „ganz gehorsamst vorzutragen. Wir er...

n mit dem unterthänigsten Dank die lan-
svåterlichen Absichten Sr. königl. Maj.
sers allergnädigsten Königs und Herrn,
e uns, das uns bei letzterer Zusammen-
nft vorgelesene allergnädigste Rescript zu
iterzeichnen bewogen haben. Da indes-
i diese Art, Synoden durch Rescripte an-
setzen, unsers Wissens ein völlig unge-
öhnlicher Fall ist, dem vielleicht die nach
n Landesgesetzen zustehende Exceptiones,
n den General- und Provinzialsyno-
n entgegen gesetzt werden dürften, so hal-
n wir uns in unserm Gewissen verbun-
n, hiemit auf das feierlichste zur Vermei-
ing aller künftigen Vorwürfe zu erklären.

„1) Wie wir einzig und allein, aus schul-
gster Ehrfurcht gegen Sr. königl. Majest.
efehl, und aus wahrer Liebe zum Frie-
n, der geschehenen Zusammenberufung
ge geleistet haben:

„2) Wie wir dadurch keinesweges den
echten der Provinzialsynode, noch der
ischen den Masurischen und kleinpolni-
en Gemeinen gestifteten Union im gering-
n präjudiciren, noch uns für unsere Per-
n und Aemter, irgend einer Verantwor-
ng aussetzen wollen.

„3) Scheinet uns gegenwärtige Kirchen-
rsammlung nicht füglich mit dem Namen
ner Synode belegt werden zu können, da
wohl nach den allgemeinen Kirchengese-

 tzen,

„tzen, als dem von der hochwürdigsten Ge-
„neralsynode entworfenen Kirchenrechte, zu
„einer Synode die Deputirten mehrerer Ge-
„meinen erfordert werden, wie man darüber
„den 17ten §. des 4ten Artickels in dem
„Entwurf zum allgemeinen Kirchenrechte,
„besonders aber die Unionsakte in dem 1sten
„Punkte nachzusehen bittet. Diese Bedenk-
„lichkeit wird noch wichtiger, wenn wir die
„bisherige allgemeine Verfassung der dißi-
„dentischen Kirchenregierung in Erwägung
„ziehen; nach derselben finden nur drey Pro-
„vinzialsynoden statt, und stehet zu befürch-
„ten, daß eine Kirchenversammlung, welche
„sich das Ansehen einer Synode zueignen
„wollte, von den einmal erkannten General-
„und Provinzialsynoden, als eine unrechtmä-
„mäßige Neuerung angesehen werden dürfte.

„4) Befürchten wir nicht, durch vorste-
„hende Anmerkung dem Ansehen des König.
„Rescripts zu nahe zu treten, denn, außer
„dem von Sr. königl. Maj. jedem Unterthan
„huldreichst zugestandenem Iure melius infor-
„mandi, zeigt sich offenbar, wie wenig die
„Reichskanzlei von der innern dißidentischen
„Verfassung informirt gewesen, da sie die
„Schlüsse der gegenwärtigen Versammlung
„direkte an die Generalsynode, ohne der Pro-
„vinzialsynode im geringsten zu erwähnen,
„zur Bestätigung verweiset. Wie schmerz-
„würde es nicht dem Herzen des besten Mo-
narchen

)en seyn, wenn dies Reseript statt den
eden in einer einzigen Gemeine herzustel-
, das Feuer der Uneinigkeit auf Provinz
Synod verbreiten sollte. Wir wissen
, wie sehr Sr. Maj. alle mißliche Neue-
gen zuwider sind.

,5) Müssen wir gestehen, daß uns die
eunige Zusammenberufung einer in allem
tracht ausserordentlichen Synode desto
enklicher scheinet, je näher die auf den
May angesetzte, und von dieser Kanzel be-
s bekannt gemachte Provinzialsynode
anrücket.

,6) Sollen uns alle diese Bedenklichkei-
nicht abhalten, dem Rufe des Friedens
olgen, und zu der schleunigsten Beile-
g der in dieser Gemeine obwaltenden
ungen, mit dem redlichsten Eifer die
nd zu bieten, in so ferne nur die Formo
) Schlüsse gegenwärtiger Versammlung,
t das Ansehen einer der Unionsakte und
bisherigen allgemeinen Kirchenverfas-
g zuwiderlaufenden Neuerung gewin-
. In dieser Absicht, und aus vorherge-
den Gründen, gehet unser ganz gehor-
stes Ansuchen dahin:

)aß vorläufig erkläret werden möge: wie
veder die Art und Weise der Zusammen-
)erufung, noch die Benennung einer Sy-
iode, am allerwenigsten aber die darauf
gemachten Schlüsse irgend einem Punkte

 „der

„der Union, noch den Vorrechten der
„hochwürdigen Provinzialsynoden, im ge-
„ringsten praejudiciren, sondern vielmehr
„an letztere, und sodann weiter an die
„hochwürdigste Generalsynode zu gehöri-
„ger Bestätigung gebracht werden sollen.

„Durch diese Erklärung wird, nach dem Al-
„lerhöchsten Willen Sr. königl. Majestät,
„und nach dem Wunsche aller Rechtschaf-
„fenen, die innerliche Beruhigung dieser
„Gemeine, auf eine gesetzmäßige, und folg-
„lich unumstößliche Art, zur Ehre und ewi-
„gen Verdienste aller der hohen Perso-
„nen, die sich eines so rühmlichen Werks
„unterziehen, zu Stande gebracht werden
„können.

„Schlüßlich bezeugen wir vor Gott dem All-
„wissenden, daß diese unsere pflichtmäßige
„Vorstellung, welche wir hiebei ad Acta
„überreichen, nichts als die Entledigung
„unseres Gewissens zur Absicht habe."

Der Hr. Senior Ringeltaube beantwor-
tete diese Vorstellung, und paraphrasirte sie
nach seiner Art, **ex tempore**, ohne dazu von
irgend jemand den Auftrag zu haben.

In der Folge sind die Curatores wegen
dieser Schrift, wobei sie keinen bösen Gedan-
ken hatten, des Hochverraths beschuldigt, und
durch Hrn. Kaufmann in den Warschauer
Grodgerichten angeklagt worden.

d) W.

) Wahl eines adelichen Senioris von
suren U. A. C.

) Eingaben zweier Glieder des Ritter-
des, von denen der eine sich ganz von der
neine loszählet, und der andere versichert,
er aus wichtigen Bewegungsgründen de-
künftigen Synodalversammlungen nicht
wohnen werde.

Dritte Seßion.

Wird von einem Theil der Gemeine eine
lmacht, von drei Männern, als Spre-
n eingegeben und angenommen, ohne daß,
nöge (litt. b.) der gestrigen Seßion, ihre
ubwürdigkeit von den Aeltesten und
räsentanten der Gemeine vorhero unter-
t und attestirt worden. Die Curatores
reten dawider.

b) Wird mit der Provinz Kleinpolen die
Sielek geschlossene Union in gemeinschaft-
n Angelegenheiten beiderseits Confeßions-
andten bestätiget; so wie in ähnlichen
en auch das Consistorium mixtum.

c) Auch sollen dem zufolge die Provin-
ynoden von Kleinpolen zu Berichtigung
einschaftlicher Interesse, durch Deputirte
. aller drei Stände aus Masuren beschickt
den, wenn sie vorhero dazu gehörig einge-
n worden, und mit der Provinz Kleinpo-
bgemacht haben, daß die gemeinschaftli-
Provinzialsynoden alternative in Kleinpo-
und in Warschau gehalten werden sollen.

d) Soll

d) Soll künftig jährlich ein Synod der Augsburgischen Confeßionsverwandten des Herzogthums Masuren, in ihren diesen Glaubensgenossen eigenen Angelegenheiten gehalten werden.

e) Sollen den Senioribus jedes Standes, Conseniores zugegeben werden, an welchen Senior und Consenior jeder Stand, in seinem Anliegen, sich allein zu wenden hat.

f) Wird ausser dem Consistorio mixto, auch noch ein eignes Consistorium purum A. C. vor die Warschauer Gemeine angesetzt.

g) Die Curatores baten: man möchte doch, bevor zu andern Entwürfen geschritten würde den Hauptgegenstand des königl. Rescripts, nemlich die Wiederherstellung des Friedens der Gemeine, vornehmen, wozu die Untersuchung der Ursachen des Unfriedens der erste Schritt wäre, damit sie die Curatores, ihr Betragen der Beurteilung der Synodalversammlung vorzulegen Gelegenheit bekämen, und alsdann entweder verdammt oder gerechtfertiget würden.

Vierte Seßion.

Uebergiebt Hr. Obristlieuten. Kaufmann folgende Schrift ad Acta:

„Obgleich Endesunterschriebener bei gegenwärtiger auf Allerhöchsten königl. Befehl versammleten Hochpreisl. Synode Mazov. A. C. nur als ein Mitglied der Warschauer

G

neine erwähnter Confeßion zugegen ist:
t selbiger doch berechtiget, ja verbunden,
hm, als königlichem, zur Generalsynode
in Kleinpolen und Grosherzogthum Lit-
ten, wohnenden evangelischen Ständen
irten Mandatario ertheilte allerhöchste
ehle, bis zum völligen Schlusse gedach-
Generalsynode, überal und bei allen Ge-
heiten, wo dißidentische Kirchensachen
tlich abgehandelt werden, allergehor-
t zu vollziehen, und da die Herren Vor-
r der löbl. hiesigen Gemeine U. A. C. eine
ihnen und 8 Repräsentanten unterzeich-
Schrift einer Hochpreisl. Mazow. Sy-
, durch den ersten Vorsteher, Hrn. Hofr.
ll, vorlesen, auch ad Acta Synodalia ge-
lassen, welche Schrift um so beleidigen-
für die Iura Maiestatis ist, als denen schon
nge im Lande wohnenden Herren Exhi-
en die königl. Rechte nicht unbekannt seyn
en, so wie denselbigen auch der buchstäb-
und sinnliche Inhalt des Traktats von
3. bekannt seyn muß, weswegen denn
erwehnte Schrift, die dem Allerhöch-
königl. Rescript von Unterthanen entge-
gesetzt worden, als ein wahres Corpus
ti betrachtet werden muß: denn gleich
nfange erklären die Herren Vorsteher,
es ihres Wissens ein ganz ungewöhnli-
Fall ist, daß auf königl. Rescripte eine
node berufen werden könne; da doch al-

len

len in Polen lebenden Dißidenten nicht un-
wissend ist, daß solches während der Regie-
rung Vladislai IV. geschehen. *) Die Her-
ren Vorsteher sind solchemnach angehalten,
diejenigen Landesgesetze anzuzeigen kraft de-
ren es denen General- und Provinzialsyno-
den zustehet, dagegen zu excipiren.

1) Erkühnen sich die Herren Vorsteher
öffentlich zu bekennen: wie sie nicht aus schul-
diger Unterthänigkeit dem Allerhöchsten kön.
Befehl zu gehorsamen verbunden sind, son-
dern daß sie, blos aus Liebe zum Frieden, der
Zusammenberufung Folge leisten, und ver-
gessen also, daß sie Sr. königl. Majest. nebst
der Treue auch den Gehorsam geschworen.

2) Bezeigen die Herren Vorsteher, daß
sie dem königl. Befehl das Ansehen einer Pro-
vinzialsynode vorziehen, und sind also ange-
halten, diejenigen Gesetze anzuzeigen, welche
die Autorität einer Provinzialsynode dem Ma-
jestätrecht entgegen setzen. Denn die zwi-
schen den in Kleinpolen wohnenden Dißiden-
ten im Jahr 1777. geschlossene Union, welche
nach dem Inhalt des Traktats nur politisch
seyn, keinesweges aber das Kirchenregiment
gemeinschaftlich machen kann, hat zwar ge-
genseitige Verbindlichkeiten im gemeinschaft-
licheu Interesse derer sich Vereinigenden be-
stim-

*) Die Curatores hielten das Colloquium cha-
tivum Thorunense von 1645. vor keinen eig-
lichen dißidentischen Synod.

nen, aber keine Rechte ertheilen können,
dazu Reichstagsschlüsse, oder besondere
gl. Privilegia erfordert werden. Und
n obbesagter Traktat die Einrichtung der
dentischen Kirchenregierung sowohl in
maticis, als Liturgicis und Disciplina-
s, und die Einführung einer in allen
llschaften unentbehrlichen Subordina-
den Synoden, und die Exekution den
istoriis überlassen hat, so ist zugleich
rücklich verordnet, daß eine jede Con-
n ihre eigne Synoden und Consistorien
ch allein halten soll, und hat die gedach-
ion von 1777. eine wider den Traktat
de Verordnung durch die Stiftung der
beiden evangelischen Confeßionen zusam-
gesetzten Provinzialsynode und Consisto-
gemacht, welches Verfahren jetzo mit-
es Allerhöchsten königl. Rescripts geho-
und die A. C. in Kirchenregimentssa-
von Helvetischen traktatmäßig unter-
en wird. Indem es der wahren Reli-
Freiheit widerstehen würde, wenn eine
ßion von der andern dependiren und
et werden sollte. Welches in Klein-
wo in der letztern im vorigen Jahre
enen Synode 18 reformirte Edelleute
drey von der A. C. und 6 reformirte
er gegen einen von der A. C. votiret
, wenn nicht alles wäre diktiret wor-
weswegen auch der zur Warschauer

Ge-

Gemeine U. A. C. sich haltende Adel, in nur besagten vorigen Jahre, durch den Hrn. Seniorem civilem einer Hochpreißl. kleinpolnischen Provinzialsynode sein Desiderium vortragen ließ, damit die kleinpolnische und masurische Provinzialsynode wechselsweise, oder auch nur alle drey Jahre in Warschau gehalten werden möchte. Der auf dieses mäßige Begehren erfolgte Synodalschluß zeiget aber im 9ten Canon, daß der kleinpolnische Adel den Masovischen als einen untergebenen Stand betrachtet, welcher Imparität die Cardinalgesetze des Landes widersprechen. Uebrigens haben die Personen und Aemter der Herren Vorstehern mit dem pflichtmäßigem Gehorsam, den sie den königl. Befehlen schuldig sind, nichts gemein, der Ungehorsam aber ist immer strafbar.

3) Im dritten Puncte unterstehen sich die Herren Vorsteher aufs neue, dem königl. Befehl zu widersprechen, indem der Landesherr befiehlet, eine Synode zu convociren, und die Unterthanen sprechen der gegenwärtigen Versammlung den Titel einer Synode ab, und führen das bishero so bestrittene, und sogar zu lesen in geheim verbotene Kirchenrecht an, um zu behaupten, daß zu einer Synode mehr als eine Gemeine erforderlich ist, da doch bekannt, daß keine Gemeine mit Recht Gemeine genannt werden kann, die nicht ihre eigene Kirche

eigne Priester hat; nun ist aber in ganz
ovien nur die Warschauer Kirche A. C.
einem kanonischen vocirten Priester ver-
1; welche Gemeine hätte denn berufen
den sollen? Denn der bei der Wengrower
multankirche, von den Herren Vorste-
unkanonisch eingesetzte Priester, befin-
ich noch in casu des Ungehorsams gegen
Verordnung einer Hochwürdigen Gene-
node; und von dem in Ilow befindli-
Prediger ist noch mehr zu sagen; mithin
wohl die Warschauer Gemeine um so
r berechtiget seyn, allein zu synodiren,
solches das königl. Rescript anbefiehlet,
alle drey zur Synode versammleten
nde gegenwärtig sind. Es täuschen aber
Herren Vorsteher ihr eigenes besseres
ssen, wenn sie sich anstellen, zu glauben,
nur drei Synoden in Polen und Litthauen
finden, da doch der Hr. Hofr. Gröll
iner, dem Hrn. Senior Ecclesiast. und
sistorialrath Ringeltaube, mündlich er-
ten Revlik, die Kreissynoden selbsten
it, dergleichen denn die gegenwärtige
ist, folglich ohnmöglich als eine Neue-
angesehen werden kann.

4) Das Ius melius informandi, welches
Herren Vorsteher aus sehr übertriebenem
lze sich zueignen zu wollen kein Bedenken
en, gehöret keinem einzelnen Bürger,
keiner subordinirten Bürgerschaft, son-

 dern

dern nur den Magistraten der grössern kö-
nigl. Städte, und zwar kraft besonderer kö-
nigl. Privilegien. Wer hat aber den Vor-
stehern eine Magistratur übergeben, oder ein
Privilegium ertheilet, das ihren, durch die
Landesgesetze, von aller Aktivität ausgeschlos-
sener Stand, zu Regenten der Kirche und ih-
rer Mitbürger erkläret, und das vorzügliche
Recht giebt, denen königl. Befehlen begeg-
nen zu dürfen? Denn als Warschauische
Bürger stehen sie unter dem Stadtmagistrat,
als Glieder der evangel. Gemeine U. A. C.
hat sie der Traktat der Synode und dem Con-
sistorio ihrer Confeßion subordiniret und als
Landeseinwohner werden sie durch die Grund-
gesetze der Nation für Unterthanen erklä-
ret, folglich sind sie in allem Betracht nur zum
Gehorsam, und nicht zum Befehlen, bestimmt.

Der Verweis, den die Herren Vorste-
her der Reichskanzlei, als die Kirchenverfas-
sung der Dißidenten nicht verstehend zu ge-
ben kein Bedenken tragen, weil die auf ge-
genwärtiger Masurischen Synode abzufas-
senden Schlüsse und Verordnungen an die
General- und nicht an die Provinzial-
synode gewiesen sind, um konfirmirt zu
werden, zeiget deutlich, daß die Herren
Vorsteher auch Lehrer der Reichskanzlei
seyn wollen, und überdieses die wahre Ver-
fassung des Kirchenregiments ihrer eigenen
Confeßion vergessen haben: denn wenn sie

:r dem Namen der Warschauer Gemeine
l. C. sich in allen ihren Angelegenheiten
5 Jahren zu der kleinpolnischen Provin-
ynode gewendet, so ist solches aus Man-
:iner eigenen Synode A. C. und aus zu
t geschehener Ausdehnung der im Jahr
7. eingegangenen politischen Union gesche-
, bei deren Schliessung kein Masowisch-
icher und kein Geistlicher A. C. gewesen,
ich hat selbige bis jetzo keinen gesetzmäßi-
Bestand gewinnen können.

5) Da nun aber Se. königl. Maj. aller-
digst geruhet, die in hiesiger so zahlreichen
neine, den Thätlichkeiten sehr nahe ge-
mene Uneinigkeiten gründlich zu stillen,
m jeden Stande und Amte in den evan-
chen Kirchenangelegenheiten, seine wah-
flichten und Gränzen deutlich bestimmen
assen, um in Zukunft den bürgerlichen
den in obbesagter Gemeine zu erhalten,
Hrn. Gen. Senioris aller drei Provin-
des Königreichs und beider evangelischen
fesßionen, Hrn. Grafen v. Unruh Excellenz
befehlen, unverzüglich eine Synode für
Herzoathum Masuren von denen Glie-
der A. C. allein zu berufen: so ist diese
sowische Synode, der kleinpoln. Provin-
ynode, zu treuer Erhaltung der politischen
n nur eine Communikation ihrer abge-
en Schlüsse und Verordnungen schuldig,
: auf keine Weise eine Confirmation zu

verlangen, welche, wie bereits erwähnet, des-
wegen nicht mit Ueberzeugung des Rechte
von der kleinpoln. Provinzialsynode erth
werden kann, weil selbige mehrentheils
reformirten Gliedern bestehet, denen die K
chenverfassung und das geistliche Regim
der A. C. unbekannt ist.

6) Wenn die Liebe zum Frieden bei
Herren Vorstehern aufrichtig wäre, so
den selbige diese hier beleuchteten Ma
rechte, und die Reichskanzlei bel
Punkte weder in öffentlichen Vortrag no
den Synodalakten gebracht, sondern lieber
aller angemaßten Herrschaft sich begeben
ben, als selbige durch eine so prangende
stellung zu unterstützen. Die feierliche
tung ihrer Hände zum Frieden, ist dem
halt des schon vorgeschriebenen allgem
dißidentischen Kirchenrechts, welchem
nen Willen zum Vergleich, sondern ein
setzmäßigen Gehorsam schuldig sind, zu
theilig, als selbige für eine Submißion
nehmen, zumalen unmittelbar nach
freundlichscheinenden Erklärung, dem
Rescripte abermal derogiret, und gegen
tiger Synodalversammlung der Titel
Synode nicht gegeben werden will.

Alles obige überreichet Endesunters
bener einer Hochpreißlichen Masov
Synode U. A. C. zur gerechten Beu
lung und definitiven Entscheidung,

t darüber um eine schriftliche Auskunft.
rschau 2c. 2c."

F. v. Kaufmann.

) Die Curatores bitten wiederholt um die
olgung der Absicht des königl. Rescripts:
die Wiederherstellung der Ruhe der Ge-
ie. Se. Excell. der General Goltz antwor-
darauf: daß dieses partikulaire Sachen
en, die sich wohl finden würden.

Wahl derer Assessoren in das neue
sistorium purum A. C.

) Bestimmung der Consistorialgerichts-
eit nach Maasgabe des neuen dißiden-
en Kirchenrechts; mit Vorbehalt derer
künftigen Generalsynod darüber etwa zu
henden Erklärungen, Abänderungen und
besserungen.

e) Wahl einiger Deputirten zur Regu-
g einer neuen Consistorialsporteltaxe, und
timmung deren Anwendung.

Fünfte Seßion.

) Bestimmung eines Collegii Scholarcha-
us allen drei Ständen.

) Woferne auf einem künftigen Masowi-
 Synod A. C. mittelst Uebereinstimmung
 drei Stände, Beiträge zu Bestreitung
ier allgemeinen Unkosten gemacht werden
hten, so soll die Verwendung davon spe-
e, mit Belegen, in dem nächstfolgenden
nod vorgeleget und untersucht werden;
 da der Bürgerstand die größte Anzahl

 aus-

ausmacht, folglich auch das meiste beiträgt, so soll die Einnahme und Ausgabe einem bürgerlichen Mitglied aus denen Aeltesten der Gemeine überlassen werden.

c) Werden Deputirte aus allen drei Ständen, auf die kleinpolnische und Masurische Provinzialsynode beider Confeßionen, ... Mai in Sielek gehalten werden soll, erwählt.

d) Desgleichen auch auf den nächst zu ... assumirenden Generalsynod in Wengrow.

Sechste Seßion.

a) Entwurf zur Vollmacht für die Deputirten auf den Sielcer Provinzialsynod.

b) Die Curatores wiederholen ihre ... Bitte, die Untersuchung der Ursachen des Unfriedens der Gemeine und ihrer Abhelfung ...

Siebente Seßion.

a) Die Vorsteher sagen ihre Ursachen warum sie die Vollmacht für die Deputirten auf den Sielcer Provinzialsynod, nach dem gemachten Entwurf, nicht mit unterschreiben könnten: und damit diese Weigerung nicht als Eigensinn angesehen werden möge, zeigen sie zu ihrer Rechtfertigung eine Vollmacht von 180 der thätigsten Mitglieder der Gemeine, deren Willen und ihre eigne Pflicht sie bishero gethan.

b) Wird denen erwählten Delegirten auf den Sielcer Provinzialsynod Vollmacht, Instruction und Extrakt des Synodalprotokolls zugestellet, nebst 33 Dukaten Reisegeld,

Hochwohlgeb. Ritterschaft für ihre Dele-
en aus eignen Mitteln angeschaft.
) Nachdem der klagende Theil der Ge-
ne durch ihre Sprecher eine Schrift ad
a überreicht, erklärt der Hochwohlgeb.
ektor Synodi: daß, da die Glieder der
neine eine Neigung äusserten, die zwischen
n obwaltenden Irrungen, welchen noch
t durch die bereits abgefaßten Synodal-
üsse abgeholfen, unter sich in Liebe und
undschaft beizulegen, so möchten sie dies
ürken, und den Vergleich sodann diesem
nod zur Bestätigung darlegen.

Achte Seßion, limitirt.

Neunte Seßion.

a) Die von dem Sielcer Provinzialsynod
ückgekommene Deputirten machen ihren
ipport.
b) Beschlossen: die von denen Masowi-
en Delegirten mit unterschriebene Canons
achter Sielcer Provinzialsynode bei näch-
Seßion in genauere Ueberlegung zu neh-
n und zu beurtheilen.
c) Wird ein Beitrittsakt der evangelischen
emeine Augsb. C. von Staszew zu denen
chlüssen gegenwärtiger Synode gelesen.
d) Zeigen die Curatores an, daß vermit-
st eines getroffenen Vergleichs die zeitheri-
n Irrungen in der Gemeine gehoben wor-
n. Die Sprecher der klagenden Glieder be-
äftigen es, und geben den Vergleich ad Acta.

 e) Er-

c) Erklären die Vorsteher, daß, da die Ir-
rungen in der Gemeine, vermittelst obgedach-
ten Vergleichs, gehoben worden, und dadurch
dem allerhöchsten königl. Rescript ein Genüge
geschehen sey; so könnten die Vorsteher sich n
weiter nichts einlassen, sondern müssen sich um
so mehr auf die Aussprüche der Provinzial-
und Generalsynode berufen, als die [illegible]
Deputirten auf den letzten limitirten gemein-
schaftlichen extraord. Provinzialsynod zu Ei-
lec vom 5. Mai in den daselbst abgefaßten
Schlüssen, welche gedachte Herren Deputirte
auch, und zwar ohne Ausnahme, unterschrie-
ben, die Schlüsse des vorjährigen 1781. Pro-
vinzialsynods approbirt hätten. Hierauf ent-
fernten sich gedachte Aeltesten nnd Repräsen-
tanten der Gemeine, ohne Ungestüm, aus der
Synodalversammlung, und giengen aus der
Kirche, wohnten auch keiner der folgenden
Seßionen bei.

Zehnte Seßion.

a) Wird beschlossen: daß, da die auf ge-
genwärtige Partikularsynode versammleten
Stände U. A. C. des Herzogthums Maso-
zum offenbaren und deutlichen Beweise ihrer
Liebe zum Frieden und Eintracht mit ihren
Glaubensgenossen der reformirten Confeßion,
den, in der Provinz Kleinpolen zu Sielec den
8. Mai a. c. gehaltenen extraordinairen Pro-
vinziasynodum, nicht allein mit bevollmächtig-
ten Deputirten beschickt, sondern auch zugleich
durch

) diese der Provinzialsynode, die auf un-
Partikularsynode verhandelten Schlüsse
Canones schriftlich und beglaubt mitthei-
assen: gleichwohl aber die in Sielec ver-
nleten Stände der Provinzialsynode,
Verlesung unserer Schlüsse und Cano-
ganz unbestimmt und dunkel protokolli-
daß verschiedene Projekte zur Limite ein-
acht, und das dritte einstimmig angenom-
worden wäre. In dem zweiten Canon
beschlossen, daß alle auf der vorjährigen
sten Provinzialsynode beliebte Schlüsse
rer Kraft beybehalten werden sollen: eben
Schlüsse aber beiderseits Confeßions-
andten des Herzogth. Masuren höchst-
theilig und widerrechtlich, indem in sol-
enthalten: daß die Glaubensgenossen
erseits Confeßionen des Herzogth. Masu-
ich den Anordnungen der Provinz Klein-
n untergeben: da sie sich doch nur mit ihr
t, folglich als Mitbrüder zu behandeln,
lle Rechte und Freiheiten, gleich andern,
ssen müssen, und aus dieser Ursache nicht
llig verlangt, daß wechselsweise der Pro-
ialsynodus in dem Herzogth. Masuren ge-
en werden möge, da zumal in keinem vor-
chenden Synodo ein gewisser Ort, zur
tung der Synoden, festgesetzet und be-
mt worden. Ueber dieses, auf eben die-
781. gehaltenen Provinzialsynode, in die
hte einer Generalsynode Eingriffe gesche-

 hen,

hen, und einem Generalseniori Instruktions und Vorschriften ertheilet werden wollen: so hat gegenwärtige Partikularsynode alle ihre zustehende Rechte und Freiheiten, gegen erwähnte Provinzialsynodalschlüsse, sich hiemit ausdrücklich und auf das feierlichste vorbehalten und verwahren wollen, mit der angehängten Erklärung, wie sie an den Eingriffen in die Rechte einer Generalsynode keinen Antheil nehme, und auch im geringsten ihre eigene Rechte sich nicht wolle schmälern lassen.

b) Wird der eingereichte Vergleich der Gemeine genehmigt und festgesetzt, daß selbiger, nebst allen übrigen Schlüssen dieses Synods, die auf beständige Einigkeit in der Gemeine abzwecken, und dazu unentbehrlich sind, bis zum bevorstehenden Feste, Corporis Christi, in Ausübung gebracht, und auf immer beibehalten werden sollen.

c) Beschlossen: daß diejenigen Sachen, die bereits vor dem Consistorio juncto anhängig gemacht sind, daselbst auch beendigt werden müssen.

Eilfte Seßion.

a) Geben die Sprecher des klagenden Theils der Gemeine eine Protestation ad Acta Synodi, gegen das Betragen der Vorsteher, die sich aus der Synodalversammlung entfernt. Gezeichnet von dem Vorsänger Tannenberg und noch 14 andern Herren. Zum deutlichen Beweis, daß irgend jemand in

M

lt seyn müßte, der die Gemüther fo-
tirte.

) Ueberreicht der Hochwohlgeb. General-
or beider evangel. Confeßionen aller drei
vinzen, Se. Excell. der Graf von Unruh
c. ein Projekt, und ein eben dergleichen
rgiebet der Hochwohlgeb. Herr Carl Adolf
Nehlig, welche beide gelesen werden. Nach-
i darüber berathschlaget worden, wird von
enwärtiger Partikularsynode, das erstere,
er Hr. Graf von Unruh eingereichet, als ein
non angenommen und approbiret, welches
rtlich also lautet:

„Wir versammleten Stände des Herzog-
ms Masuren U. A. C., nachdem Wir tra-
tenmäßig zu den frommen Absichten, von
n Seniori gener. und unsern Senioribus
ses Herzogthums zusammen berufen wor-
sind, bei der Warschauer evangel. Ge-
ine gute Ordnung in Kirchensachen, durch
ere Synodalschlüsse und Statuten zu ma-
n, solche hernach der Wengrower General-
ode U. A. C. zur Bestätigung oder Verbes-
ung vorzulegen; einem jeden Kirchenbeam-
seine Zuständigkeiten und Pflichten anzu-
isen, das evangel. Consistorium U. A. C. in
tändige Activität und demselben zuständige
tliche Gerichtsbarkeit zu setzen, durch diese
nodalverordnungen in der Warschauer
ngel. Gemeine U. A. C. allen Streit bei-
egen oder zu entscheiden, die Ruhe und den

Frie-

Frieden in derselben wieder herzustellen, und die Delegirten von allen Ständen unserer Confeßion zur Wengrower Generalsynode zu erwählen, und sie zu bevollmächtigen; haben diesem frommen Endzweck gemäß mit möglichster Nachsicht in unsere Synodalversammlungen, nach den Vorschriften der Generalsynode, die höchstnöthige Statuta für erwähnte Warschauer Gemeine, nach denen uns übergebenen ad Acta Streitpunkten, einmüthiglich beschlossen, abgefasset, und der ganzen Versammlung bekannt gemacht. Nachdem aber einige Herren Aeltesten des Bürgerstandes der Warschauer Gemeine sich wider alles Recht und Synodalverordnungen erkühnet haben, nicht nur gleich nach Eröffnung der Synode, wider das huldreichst ergangene königl. Rescript, an Se. Excell. den Grafen von Unruh, Gener. Seniorem aller drei Provinzen beider Confeßionen (um zur Entscheidung der Streitsachen in der evangel. Warschauer Gemeine und Einführung guter Kirchenordnung und Subordination, eine Synode U. A. C. des Herzogth. Masuren tractatenmäßig zusammen zu berufen) zu sprechen, eine andere Protestation dagegen ad Acta Synodalia zu geben, die rechtmäßig berufene Synode U. A. C. nicht erkennen noch nennen wollen, und ob sie gleich ihre Stimmen zu den Synodalvorträgen und Statuten pro et contra mitgegeben, dennoch den 14ten

jetzi-

tlaufenden Monats in den Synodalver-
ımlungen auf eine widerspenstige Weise,
der alle, einer so heilsamen Synodalver-
ımlung gebührende Achtung, wider alle
:ivität der Synode und beschlossenen Sta-
:n öffentlich protestiret, und auf eine unge-
ne Art die Synodalversammlung mit der
wegnen Erklärung verlassen haben: wie
die U. A. Confeßionssynode nicht für ihren
erherrn in Kirchensachen, sondern die klein-
nische Synodalversammlung erkenneten,
glich ersterer keinen Gehorsam leisten wür-
ı. Da nun einzelne Bürger dieser Resi-
ʒstadt Warschau kein Recht haben, noch
erdreisten können, wider obgedachtes kö-
l. Rescript zu sprechen, noch zu protestiren,
dern schuldig sind, den genauesten Gehor-
ı ihrem Könige zu leisten, einzelne Glieder
r Aelteste der evangel. Gemeine aber auf
tractatmäßigen Synoden sich mit al-
Ehrfurcht und Bescheidenheit zu verhalten
en, sich ihrer gesetzmäßigen Kirchenobrig-
ihrer Confeßion nicht entziehen, und einer
ern Confeßion ohne Veränderung des
aubensbekenntnisses unterwerfen können,
dern unter ihre eigne Confeßion, eigne
chenregierung und Consistorium, nach dem
actat von 1768 und 1775., stehen und ge-
en, eine widerspenstige Verachtung der
nodalversammlung und ihrer Statuten
hst strafbar ist. So erkläret gegenwär-
tige

tige Synodalversammlung alle diese Kirchen-
verbrechen für höchst strafbar durch gegen-
wärtigen Canon, mit welchem eine Ordnung
und gesetzmäßige Kirchenverfassung, und die
kollegialischen Rechte nicht bestehen können,
und erkennet daher für Recht, daß zum Bei-
spiel anderer Glieder, diese Aeltesten auf die le-
mitirte Generalsynode nach Wengrow zur
Bestrafung abgeschickt werden.

c) Wird eine von zwei Repräsentanten und
zwölf Gliedern der Gemeine unterzeichnete
Schrift gelesen, worinnen sie diese Particu-
larsynode ersuchen, in Ansehung der auf der
Kirche haftenden Schulden, wegen deren Si-
cherstellung und Abzahlung die Aeltesten und
Repräsentanten der Gemeine Erwähnung ge-
than, einen Schluß zu fassen. Hierauf wurd
beschlossen: daß, da die Ablegung der Kir-
chenrechnungen nahe bevorstehet, so wird aus
dem Abschluß derselben zu ersehen seyn, wie
hoch sich die auf der Kirche haftenden Schul-
den belaufen, und bei dieser Versammlung
der Gemeine werden auch Entschließungen ge-
faßt werden können, welche die Mittel bestim-
men, um solche nach Maasgabe der Umstän-
de nach und nach abzuführen. Sollte man
sich aber hierinn nicht vereinigen können: so
ist diese Angelegenheit der nächsten Particu-
larsynode des Herzogth. Masuren U. A. C. zu
zur Relation, nach beendigter Generalsyno-
de)

:d gehalten werden, vorzulegen, welche des=
ls das erforderliche verfügen wird.

l) Ausser daß dem Consistorio aufgetragen
:d, das auf der limitirten Generalsynode
Wengrow, mittelst hierüber abgefaßter
ondern Canons, angenommene allgemei=
Kirchenrecht zu revidiren, werden hierzu
h ernannt: die Hochwohlgeborne und
ohlgeborne Herren, Cosmus Matthias
i Möller, Capitain bei der Garde zu Fus,
s Grosherzogthums Litthauen; Johann
i Freyer und Christian Giller, Capitains
Crongarde zu Pferde; welchen insgesamt
iegen wird, gedachtes allgemeine Kirchen=
ht auf das allergenaueste durchzugehen,
d alle die Sätze anzumerken, welche etwa
jen die Traktaten, Landesgesetze und Con=
ution, oder irgend jemands Rechte und
eiheit zuwider, oder sonsten in ihrer Art feh=
haft seyn dürften und wären, oder auch al=
ausgelegt werden könnten. Diese Anmer=
ngen sollen sie schriftlich abfassen, und solche
ien resp. Herren Delegirten auf die limi=
e Generalsynode zu Wengrow übergeben,
lchen obliegen wird, erwähnte Anmerkun=
i der Generalsynode vorzutragen, und de=
Abänderungen und Verbesserungen im
jemeinen Kirchenrechte zu begehren.

Zwölfte Seßion.

a) Entwürfe zu Vollmachten und Instru=
nen zu dem nächst zu reassumirenden Wen=
grower

grower Generalsynod. Wahl der dahin ab-
zugehenden Deputirten.

b) Da in der dritten Seßion litt. e be-
schlossen worden, daß jeder Stand seinen
Consenior haben soll, die Zeit aber jetzt zu kurz
ist, um die Conseniores zu wählen, so wird
festgesetzt, daß die Wahl der Conseniores
auf nächstem Relationssynod U. A. C. des
Herzogthums Masuren, der nach Beendigung
des Wengrower Generalsynods gehalten wer-
den wird, vorgenommen werden soll.

c) Das Complet des Consistorii soll in 3
Assessoren bestehen, aus jedem Stande einer.

d) Die 2 Delegirten des Ritterstandes
auf den verflossenen Sielcer Provinzialsynod
vom 5. Mai 1782. überreichen eine Eingabe
ad Acta, worinn sie sich wegen ihrer Unter-
schrift der dort abgefaßten Canons erklären.

e) Wird beschlossen: daß vorhergehende
Schlüsse, Canones, An- und Verordnungen,
welche gegenwärtige Partikularsynode U. A.
C. durch zwölf Seßionen: nemlich vom 22.
April bis heutigen Dato den 18. Mai 178-
incl. sowohl unanimiter, als per plurima
Vota gemacht und beschlossen hat, in ihrer
vollkommenen Kraft und Exekution so lange
gültig bleiben und befolget werden sollen, bis
solche durch andere Synodalschlüsse, Cano-
nes, An- und Verordnungen einer künfti-
gen Masowischen Synode U. A. C. ab- und
verändert oder aufgehoben worden.

f) Nach-

Nachdem der Hochwohlgeb. Direktor
odi, vor das in ihn gesetzte Vertrauen
ie ihm geleistete Unterstützung, der Ver-
ilung gedankt, wird dieser Partikularsy-
mit Dank und Gebet zu Gott vor die
ltung seiner Kirche beschlossen.
ie Synodalakten wurden in Gegenwart
Notarien unterschrieben, sie selbst at-
en: daß sie das Protokoll treulich ge-
, aber zu nichts mit gestimmt, wozu
e Ursachen gehabt.
Der Hr. Pastor Ringeltaube, dem der
schriften vermuthlich zu wenig schienen,
mmlete die folgende Tage eine grosse An-
Menschen in die Kirche, setzte sich über
alitäten und Kleinigkeiten weg, und ließ
Beiseyn der Synodalnotarien ein hal-
Dutzend blanke Bogen mit Namen be-
en, schickte diese zum Theil halb, zum
ein Viertheil beschriebene Bogen den
rien zu, um sie als Additament denen
schriften des Synods beizuheften. Zu
rer Beglaubigung hatte er diese Namen
chrieben. „Den 21. Mai 1732. Alle in
Verzeichnis befindlichen, die sich auf
nterschriften belaufen, haben in der Kir-
e Synodalacte unterzeichnet. Attestat
eltaube." In einem aparten Billet, wo-
sie begleitete, versicherte er überdieß:
Bogen seyen nicht aus seinen Händen ge-
en, und er cavire vor die Richtigkeit de-

rer Unterschriften. Ohnerachtet dieser Cautio
des Hrn. Pastors begab es sich dennoch, d
folgender kurieuser Umstand dabei beme
wurde, der bei einem publiken Akt, dem m
sich blindlings unterwerfen soll, denen C
toren nicht allerdings so unbedeutend vorka
als er vielleicht dem Hrn. Pastor geschiene
Es fand sich nemlich, daß 108 Namen
nicht mehr, als 35 Hände, geschrieben ware
Beim Nachfragen wunderten sich viele, d
ihre Namen da stünden, und versicherten:
hätten sich weder selbst unterschrieben, n
auch irgend jemand den Auftrag dazu ge
ben. Die Vorsteher, die dieses Unwesen
Ungesetzlichkeit hielten, und sonst wider d
Verhandlungen dieses Partikularsynod
manches einwenden zu können glaubten,: E
Daß litt. b. Seff. III. die in litt. f. der neu
Seßion bestätigte Union beider Confession
bis auf den Schatten der Sache herabsetze:
daß litt. c. Seff III. gegen den, als Canon an
genommenen, litt. a. Seff. X. offenbarer Wi
derspruch wäre, so wie litt. a. Seff. III. ge
litt. b. Seff. II. verstiesse 2c.; erzählten ih
Klagen der Länge nach in einem Manifest
das sie den 3. Jun. in die Kanzlei des gem
schaftlichen Consistorii legten. Als die V
steher sich, alle ersinnliche Mühe gaben, ein
Vergleich unter der Gemeine zu bewürken
und damit auch endlich während dem Syn
zu Stande kamen, wie auch aus litt.
Se

IX. zu ersehen, gaben sie einen deutlichen
weis, daß nicht sie es seyen, die der Ver-
gung der discordanten Gemüther Hinder-
in den Weg legten, dadurch, daß sie de-
Unzufriedenen, im Namen des ruhigen
ils der Gemeine alles unterschrieben, was
lbst nur haben wollten und den von ihnen
t koncipirten Aufsatz unterzeichneten. Da-
es indessen nicht das Ansehen habe, als
as Verdienst dieses guten Werks denen
atoren allein anzurechnen, so ist es billig,
auch nicht verschwiegen bleibe, was auf der
ern Seite, die Herren Kaufmann und
geltaube, zur Beförderung dieser from-
Absicht beitrugen. Ersterer der Herr
istlieut. von Kaufmann, schrieb an die un-
iedenen Glieder, die sich bei ihm Raths
lt hatten, unter andern:

Ew. Hochedelgeb. haben die Güte gehabt,
Nachricht von einer Unterredung mit dem
ibenrauch geben zu lassen. Alles, was er
gt, sind Fallen, wofür sich sehr zu hüten
wenn die löbl. Gemeine sich nicht auf ewig
ngen sehen will. Es wäre weit besser, wenn
von der Gemeine verlangte Puncte, so
der König es befohlen, von der jetzigen
node entschieden, und von der Gene-
ynode konfirmiret würden, als daß sie
ch einen gekünstelten Vergleich, in welchem
ner neue Schlingen geleget werden, zwar
erlich besänftiget, aber nicht innerlich zur

 be-

beständigen Zufriedenheit der Gemeine geen-
digt werden möchte. Zum Exempel wird ge-
sagt: die Herren Vorsteher werden oder sol-
len für die Erhaltung der Kirchenrechte sor-
gen; da es doch heissen muß, für die Erhal-
tung der Kirchenprivilegia; denn die Kirchen-
rechte müssen und können nicht von den
Herren Vorstehern, sondern vom ganzen
Corps der Dißidenten erhalten werden, weil
diese Rechte sich auf den Traktat gründen,
der nicht mit dem Kirchkollegio geschlossen
worden; und im gedruckten allgemeinen Kir-
chenrecht der Dißidenten in Polen und Lit-
thauen enthalten sind, nach welchem sich die
Dißidenten, folglich auch die Herren Vorste-
her zwar richten, den Gesetzen gehorsamen,
insbesondere aber keine Erhalter derselben
seyn sollen. Das Kirchkollegium will sich
aber eine herrschende, und bald gesetzgebende,
bald erhaltende Autorität anmaßen, um die
Gemeine unvermerkt zu einem blinden Gehor-
sam und völliger Unterthänigkeit zu zwingen.
Die sogenannte Kirchenordnung, die bis zur
Ausführung des Processes, als ein Docu-
ment in des Hrn. Obersten Königsfels Hän-
den sich befinden muß, und an welche der Hr.
Stubenrauch die Gemeine in Ansehung der
Liturgie gewiesen hat, ist als nicht daseyend
auf ewig zu vergessen, indem dieses geschrie-
bene Buch, theils offenbar, theils versteckt
das ganze System der Kirchenregierung

ter Confeßion enthält, welches in der
wenn diese in ihren Grundsätzen rein
verändert bleiben soll, deßwegen nicht
hrt und angenommen werden kann;
Augsb. Confeßion die Kirchendisciplin
weltlichen, sondern einem geistlichen
unterwirft, und in Polen die Lan-
ze den Bürgerstand ausser aller Acti-
en, besonders in Kirchensachen. Der
auische Magistrat, dem die Herren
er selbst untergeben sind, kann mit
nen Privilegien, dem niedrigsten Vi-
der Pfarre nicht vorschreiben, wie
ottesdienst verrichten soll; folglich
nal gesagt wäre es besser, alle Pun-
he die löbliche Gemeine eingegeben,
ietzigen Synode entscheiden zu lassen,
e mittelst eines spät angefangenen
s zu bekleistern. Gewiß ist es, daß
ine so liegen wird, wie sie sich jetzo
n; denn solche Gelegenheit, wie die
tige ist, kann nicht wieder kommen."
uratores zweifelten zwar keineswe-
dieser gute Rath mit dem Eifer des
istl. vor das königl. Rescript, ver-
r Synodaleingabe litt. a. Sess. IV.
quadriren sollte; aber es fanden
iker, denen er nicht so ganz bieder

eite Friedensstifter, der Hr. P. Rin-
iß sich von seinen häufigen Amts-

 ge-

geschäften dennoch so viel Zeit ab, daß er sein ohnmasgebliches Gutachten auch nicht vorenthielte. Er schrieb folgenden Unterricht an die klagenden Brüder, wie sie sich mit den Vorstehern zu benehmen hätten:

„Da es unser aufrichtiger Wunsch ist, nicht nur vor die jetzige Zeit die Einigkeit herzustellen, sondern auch fürs künftige Ruhe zu erhalten, und sich die jetzigen Herren Vorsteher und Aeltesten, in der vorletzten Seßion zur Niederlegung ihrer Aemter erboten haben, mit der Forderung, daß ihnen eine Hypothek für die grosse Schuldenlast, die sie bey dem Kirchbau der Gemeine zugezogen haben, angewiesen werden möchte; dieselben auch in der letzten Seßion sich erklärt, daß bis 180 der angesehensten Bürger, laut öffentlicher Aussage des Hrn. Stubenrauchs, auf ihrer Seite wären: So können wir diesen angesehenen Männern nicht vorgreifen, und daher nur ganz allgemeine Bedingungen zum Vergleich vorschlagen, und über das übrige das Gutachten dieser 180 angesehensten Bürger uns ausbitten.

1) Erkennen wir, daß wir von den Schlüssen der jetzigen Masowischen Synode, welche Se. königl. Maj. zur Richtschnur dieser Gemeine verordnet haben, in nichts abweichen wollen noch können, als welches uns der Gehorsam gegen Se. königl. Maj. gebietet.

getreue Unterthanen ihrem Monarchen
dig sind. Und das ist die Grundlage zur
dervereinigung unter uns, auf jetzt und
Zeiten.

Bitten wir uns von den 180 der ange-
sten Mitglieder unserer Gemeine, die der
enrath auf seiner Seite hat, ihr freund-
tliches Gutachten aus:

Wie sie denken, die verlangte Hypothek
rschaffen?

Wie sie gesonnen sind, die Schuld, nem-
Capital und Interessen, zu bezahlen?

Ob sie auf die Häufung dieser Schul-
die durch die Beschleunigung des Kirch-
s verursachet sind, befragt worden sind,
ihre Einwilligung dazu, ohne uns, gege-
haben?

) Ob sie ihre Einwilligung dazu gegeben
n, daß der Bau beschleunigt werde, es
, was es wolle?

) Ob sie erlaubt haben, so viel Geld da-
borgen? Und ob sie auf diesen Fall al-
die Schuld über sich nehmen? Ob wir
r alten Kirche nicht so lange unsern Got-
ienst hätten fortsetzen können, bis wir nach
nach ausgebauet, und keine Schulden
acht hätten?

) Ob sie so schlechtweg auf die vorgelegte
hnungen sich verlassen, daß sie keine strenge
ersuchung verlangen? Warum so und

 nicht

nicht anders? so theuer, und nicht mit Erspa-
rung grosser Kosten gebauet worden ist?

g) Ob welche unter den 180 der angese-
hensten Glieder der Gemeine sind, die da Ael-
teste werden wollen, diese Schuldenlast über-
nehmen, und die begangenen Fehler der Ge-
meine bei dem Kirchbau vertreten, und ohne
Schaden der Gemeine ersetzen? und an wen
man sich halten soll?

h) Ob künftig den Herren Aeltesten und
Vorstehern eine solche Gewalt, mit dem Ver-
mögen der Mitglieder unserer Gemeine, ohne
Anfrage, zu schalten und zu walten, gelassen
werden könne und soll?

Da über diese Punkte mit der Zeit noch viel
grössere Unruhen entstehen könnten, und jetzt
die Zeit, sich darüber in Güte zu erklären und
zu vergleichen; so bitten wir uns darü-
ber eine Antwort nicht nur von diesen ist
angesehensten Mitgliedern der Gemeine
aus, sondern auch von allen denen, die
es unter der Hand mit ihnen halten, und ver-
sprechen alsdenn weitere Schritte zur Verei-
nigung zu thun mit wahrer Redlichkeit.

Strenge Richter beurtheilten diesen öko-
nomischen Aufsatz des Hrn. Pastors sehr lieb-
los. Mildere, die ihm nicht bösen Leumund
machen wollten, und vor alles Mittel finden
waren der Meinung: daß der Herr Pastor
diese Cathegorien in seiner Verdauungsstunde
aufgesetzt; sonst hätte er der Sache besser nach-

ſ

icht. Hätte der grossen Schuldenlast, die
gegenwärtigen Vorsteher der Gemeine zu-
gen, nicht erwähnt, da er es vermuthlich
t gewußt, daß bei richtig bezahlten In-
sen die Schuldenlast dermalen nicht grös-
st, als sie beim Antritt der jetzigen Admi-
ation war, und hätte endlich in ein Paar
ulistischen Fragen keine verunglückte
urilität angebracht, da dies seines Trei-
s nicht ist.

In dem durch den Synod litt b. Seſſ. X.
st bestimmten Tag, versammleten die Vor-
er die Gemeine in die Kirche, um den
rgleich in Ausübung zu bringen. Die
rsammlung bestand fast lediglich aus dem
jenden Theil der Gemeine, und die thä-
ten Glieder erschienen gar nicht, weil sie
gekränkt zu seyn glaubten. Die Vorste-
baten, daß mit der Wahl derer selbst ver-
gten 48 Repräsentanten, und derer 4 Rech-
igsrevisoren der Anfang gemacht würde.
i die dazu nöthigen Subjekta aus denen
ersammleten nicht zusammen gebracht wer-
konnten, so verlangte die Gemeine Auf-
ıb bis zum 7. Jun. An diesem Tag ka-
n zwar die Vorsteher mit der Gemeine
der zusammen, da sie aber die 48 Reprä-
tanten nicht zusammen bringen konnten, so
ten die Vorsteher wenigstens um die
Bahl derer 4 Revisoren, damit ihre diesjäh-
e Rechnungen untersucht und verificirt wer-

den könnten; diese wurden von der klagenden Gemeine gewählt. Nachdem die Vorsteher ihre Rechnungen in gehörige Ordnung gebracht, baten sie die ernannten Revisores mit der Untersuchung anzufangen; da aber doch nicht jedermann solche Bereitwilligkeit der Vorsteher über diesen Punkt erwartet, so war alles widerholte Bitten und Einladen vergebens, um die Revisores zur Untersuchung der Rechnungen zu bewegen. Es entstand wieder eine Absonderung eines Theils der Gemeine, der aus dem Ueberrest der noch Unzufriedenen bestand, die verlangten: daß alle Schriften der Gemeine, die die Curatores in Verwahrung hatten, vorhero in die Kirche transportiret würden, bevor die Rechnungen revidirt werden könnten. Die Curatores, die die Gemeine noch nicht ruhig sahen, thaten dies nicht, und verlangten vorhero die Revision derer Rechnungen, wie dies die Natur der Sache mit sich brachte. Unter diesen Controversen vergieng die Zeit.

Der Plackerei herzlich müde, versammleten die Vorsteher nochmals den übrigen namhaftesten Theil der Gemeine, und baten sie, ihnen ihre Rechnungen und sodann ihre Aemter abzunehmen. Die Gemeine erwählte andere Revisores, um die Rechnungen zu untersuchen und zu quittiren, wenn sie die Vorsteher als ehrliche Haushälter finden würden. Sie baten zugleich die Curatoren, mit ihren

Aem-

ern auch noch die Papiere der Gemeine
erwahrung zu behalten, bis die wenigen
unzufriedenen Brüder, mit ihnen wieder
iger Liebe und Eintracht leben würden.
lagten ferner über das unpastorale Be-
ihres Lehrers, das auch dem gleichgül-
Mann anstößig ward, und da gar kei-
rkliche Einigkeit zu hoffen sey, so lange
unruhige Hirte schwache Gemüther zu
eigennützigen Absichten zu lenken Ge-
it hatte, so trugen sie denen Curato-
, gegen ihn, in ihrem Namen, durch
iege Rechtens zu agiren.
em zufolge citirte die Gemeine, durch
testen, den Pastor, Hrn. Ringeltaube,
tlichen Senior von Kleinpolen und
n, auf sein ordentl. Forum, den klein-
en und Masowischen vereinigten Pro-
ynod, der den 14. Aug. in Sielec re-
et wurde. Der Hr. Senior erschien
Synod nicht, wozu er ohne Zweifel
Ursachen gehabt, weil ausserdem,
seines Amts, er, als Senior sich da-
itte einfinden sollen. Ob diese seine
cheinung rechtmäßig, oder ob sie ein
eispiel von Verachtung der Kirchen-
, müssen Rechtsverständige ent-

eich nach dieser Citation der Gemeine,
die Aeltesten und Repräsentanten
ung auf den bevorstehenden General-
sy-

synod nach Wengrow, ad Instantiam des Hrn. Obristl. Kaufmann, als königl. Synodalmandatarii, und sofort auch eine Citation in die hiesigen Grodgerichte, wegen Uebertretung der Synodalgesetze, und Ungehorsam gegen das königl. Rescript. Das Grodgericht, nachdem es die Klage sowohl, als die Vertheidigung beider Theile reiflich erwogen, schickte diese Sache an das Forum nativum derer königl. Assessorialgerichte ab. Der Ladung des Hrn. Obristl. Kaufmann auf den Generalsynod, folgte bald eine zweite ad instantiam des Masowischen Seniorats, in Folge des litt. b. Sess. XI. des Warschauer Synods, und sofort auch eine dritte ad instantiam einiger Männer, die sich Deputirte der protestirenden Gemeine schrieben, unter welchen Deputirten auch der schon erwähnte Kirchenvorsänger Tanneberg, ein Handschuhmacher, war, wegen der in einem widerrechtlichen Conventiculo eines Theils der Gemeine beschlossenen Absetzung des Senioris spiritualis Provinciae Minoris Poloniae Assessoris perpetui Consistorii et Pastoris Primarii Varsaviensis, des Hrn. Ringeltaube. Diese letztere Citation war die Folge einer vorherigen, in das neue Consistorium purum I. A. C. ad instantiam der nemlichen Deputirten der protestirenden Gemeine des Inhalts: Red und Antwort zu geben:

1. War-

. Warum Beklagte nicht das Kirchenar-
abgeben, und die Rechnungen ablegen
n?
. Warum die Kirchenbedienten nicht
gehörig salarirt werden?
I. Warum zur Aergerniß und Stöh-
der Gemeine Conventicula, unter an-
den 21. Jul. bei Mitbeklagten Gröll ge-
werden?
. Warum Beklagte Anzetteler von
ien und Aufruhr, und Ueberreder ge-
sern Seniorem und ersten Pastorem,
Ringeltaube, dadurch geworden, daß
nen ärgerliche Unterschriften, ihrem
d Eide zuwider, nach welchem sie den
hen schützen, und keinesweges Feind-
rwecken sollen, gesammlet worden?"
Curatores hätten freilich unter andern
den auf diese Fragen ganz ungezwun-
worten können. Auf die erste: alle
herigen verificirten und öffentlich quit-
echnungen müßten Zeugen seyn, daß
r jährlichen Calculation mit der Ge-
desmal bereit und willig waren, und
dießjährigen Schlußrechnungen, die
ruhigen Gemeine bereits verificirt
r protestirenden Gemeine aus diesem
llein noch nicht vorgelegt werden kön-
die von der protestirenden Gemeine
ählten 4 Revisores, alles Bittens und
s der Vorsteher ohngeachtet, die Re-
vision

vision nicht vorgenommen haben, weshalb diese, und nicht die Curatores, zur Verantwortung zu ziehen seyn.

Das Kircharchiv der Gemeine, das beständig in Verwahrung derer Curatoren gewesen, ohne daß irgend jemand die geringste Unruhe geäussert, das sie aus eigenem Antrieb nur vor kurzer Zeit in die Kirche transportiret, und, nachdem es 8 Tage dort gestanden, auch wieder am hellen lichten Tage durch die Kirchwächter zurück schaffen lassen, um es nach dem Willen und Auftrag der Gemeine, die mit ihrem Eigenthum nach Belieben schalten und walten kann, so lange in sicherer Aufsicht zu halten, bis sie in sich selbst ganz ruhig sey, würden sie, die Curatores, auch alsdann ohnfehlbar in die Kirche deponiren, als welchen Ort sie selbst vor den schicklichsten gefunden.

Auf die 2te: Die Vorsteher zahlen seit der Trennung nicht mehr Salarien, als sie Geld in Cassa haben, weil ihnen der Appetit vergangen, Vorschüsse aus eigenen Mitteln zu machen, da sie von der protestirenden Gemeine mit so vielem Dank bezahlt werden.

Auf die 3te: Die Vorsteher können mit der Gemeine keine andere, als rechtmäßige Conventikula halten. Auch glauben sie sich zu der Frage berechtiget, ob die Conventikula der protestirenden Gemeine gesetzmäßig sind

? wenn die Versammlungen der ruhigen
neine mit ihren Vorstehern unerlaubt?
luf die 4te: Der Concipient muß entwe-
selbst nicht verstanden haben, was er ge-
ieben, oder er muß übel unterrichtet seyn.
ht die Vorsteher vor ihre Personen, son-
i durch sie, die mit der Amtsführung ih-
Lehrers unzufriedene Gemeine, ist Kläger
n Hrn. Ringeltaube. Und seine Sache
ich zu rechtfertigen. Sie citirte ihn als
lichen Senior von Kleinpolen und Masu-
auf den Sielker Provinzialsynod, weil
diese Würde, dieß das natürliche Fo-
i war; und er erschien nicht, ohne daß er
jetzt eine Ursach angegeben.
Die Curatores, die gegen die Schlüsse des
sovischen Synods, deren Legalité vermö-
es litt. b. Seff. XI. der Wengrower Ge-
ilsynode, erst bestimmen sollte, und inson-
heit gegen das neue Consistorium, aus ih-
rechtskräftig scheinenden Gründen prote-
t, stellten sich, wie die Ordnung es erfor-
, durch ihre Mandatarii, um dieß projek-
Forum, bis zu dessen Authorisirung zu
oiren, und erboten sich, über alles, so von
n verlangt würde, in dem gemeinschaftli-
i Consistorio die strengste Rechenschaft zu
:n. Allein, ohne auf diese Exceptionem
zu achten, und nachdem denen Manda-
is das zur Vollmacht habende Blanquet,
s gleich unbegränzt war, als unzulänglich
erklä-

erkläret worden, wobei überdieß wider den Augenschein eine offenbare Unwahrheit in den Akten behauptet ward; daß dieß Blanquet nemlich weder Ort, noch Zeit, noch Einga-habe, wurde dennoch dekretirt: Da die Mandatarii der Beklagten, das ihnen zuerkannte Forum cum nuda protestatione contumaciter verlassen, so sollten die Vorsteher den Vergleich erfüllen. Was ihnen bei dem besten Willen unmöglich fiel, weil die protestirende Gemeine ihn selbst nicht erfüllen wollte.

Die Rechtsgelehrten Mandatarii bezeugten mit eigenem Erstaunen, daß der immerwährende Consistorialrath, Hr. Ringeltaube, bei diesem Rechtsstreit im ganz eigentlichen Verstande, Kläger, Vertheidiger und Richter, oder wie es nach der Terminologie heißt, Vindicem et Iudicem, in einer Person vorgestellet, so, daß ihn auch einer öffentlich mit aller Bescheidenheit an die bessere Beobachtung seines richterlichen Amtes erinnern müssen; wodurch die Feinde des Hrn. Pastors in ihrer vorgefaßten Meinung nicht wenig bestärkt wurden, daß er eigentlich die protestirende Gemeine repräsentirte, und einer der Satansengeln sey, die die verketzerten Vorsteher mit Fäusten schlugen. Ueber das alles beklagten sich die Curatores bitterlich in einem Manifest, das unterm 3ten Septemb. 17[illegible] in die Akten des gemeinschaftlichen Consistorii geschrieben ist.

)ie Vorsteher waren nun in einer sonder-
n Lage. Hatte es nur den mindesten
hein, daß sie ihre letzte Jahresrechnungen
in Partheien getheilten Gemeine nicht
ıblicklich vorlegen wollten, so war es aus-
cht, daß sie die Gemeine betrogen. Wa-
e bereitwillig und baten selbst um Revi-
so mußte ihnen bange seyn, wie sie die
nungen los wurden. Bald machten sie
iemeine reformirt und bald katholisch.
, die in ihrem Leben nie einen Groschen
ı Baukosten beygetragen, verlangten mit
tům von denen Vorsiehern Rechen-
: warum sie eine so grosse und nicht klei-
Kirche, und oben darauf eine Laterne
t hätten, die sie nicht brauchten, und aus
:r der Wind schon zwei Fenster heraus-
sen? Warum sie einen Wetterleiter
Kreuz gesetzt? Warum die Kirche rund,
icht viereckigt sey? und was des alber-
Zesens mehr war; wie dieß, und mehr
:ß, zu jedermänniglicher Belehrung, in
gedruckten Contramanifest zu lesen ist,
e protestirende Gemeine den 5. August
ad Acta Consistorii puri I. A. C. gab,
n 22. desselben Monats meliorirte. Im
ıehen werden darinn die dem Hrn. Pa-
ngeltaube gemachten Anschuldigungen
: und bündig refutirt. Doch scheint, als
:r Autor in der Folge sich eines andern
:n, nachdem er viele Schwierigkeiten

gefunden, um von seinen Constituenten zu
Bezahlung seiner sauren Arbeit zu gelangen,
was ihn, wie billig, verdrossen hat, denn je
der Arbeiter ist seines Lohns werth.

Die Zeit, da der 1780. limitirte Wen-
growér Generalsynod beider dißidentischen
Confeßionen reassumirt werden sollte, kam
nun heran. Die Curatores erhoben ihre Hän-
de zum Himmel, und thaten die eifrigsten
Wünsche, daß auf dieser ehrwürdigen Kirchen-
versammlung der Geist der Eintracht ruhen
möge, und daß denen, die Religion Jesu schän-
denden Aergernissen, Schranken gesetzt wür-
den. Bereit, sich gegen alle Anklagen gesetz-
mäßig zu vertheidigen, so wie eigene Klagen
gesetzmäßig auszuführen, schickten sie ihre
Mandatarii nach Wengrow. Unversehens
kamen diese mit der betrübenden Nachricht zu-
rück: daß der gemeinschaftliche Generalsynod
zerrissen sey, nachdem 8 Tage mit nichts, als
Streit und Widerspruch zugebracht worden;
indem der Direktor Synodi, S. E. der Ge-
neralieut. v. Goltz, sich durch die es verlangen-
de Provinz Kleinpolen, auf keine Art zur Vor-
nehmung einer Synodalordination bewegen
lassen, die um so nothwendiger schien, als eine
Menge sich durchkreutzender Projekte zur Ein-
gabe parat lagen. Nachdem der Direktor
Synodi 33 Glieder des Synods aus beiden
Confeßionen, nehmlich die Provinz Kleinpo-
len, Litthauen und die Hälfte von Grospo-

Nä-

schiedet, begab er sich mit 19 Gliedern U.
. aus der Versammlung, und setzte mit
n, in seiner Behausung die Berathschla-
en unter dem Namen eines Generalsy-
U. A. C. fort. Die verabschiedeten Pro-
n legten dieserhalb ihre Protestationen
8. Sept. 1782. in das Grod von Liw,
denen dieß und viele andere Klagen zu
n sind. Dieser Generalsynod U. A. C.
dem Vorsitz S. E. des Generallieuten.
Holtz, bestätigte die Canones des War-
er Partikularsynods, und dekretirte die
tores, nach reiflich überlegter Klagsache,
llen dem beklagten Theil zugestandenen
tionen und Rechtswohlthaten, zu allem,
hm beliebte, und zu 3600 Mark Geld-
obgleich die Mandatarii derer Curato-
gereiset waren, sobald sich der gemein-
liche Generalsynod getrennt, der eine
tzung des 1780. limitirten war, und sie
h von denen Rechtswohlthaten, deren
ekret Erwähnung geschieht, nicht Ge-
h machen konnten, denn sie waren nicht
wärtig.

eser Generalsynod U. A. C. ohnerachtet
3 Delegirten aus allen drey Provinzen,
od von Liw, als illegal angeklagt, schick-
noch eine Synodalcommißion nach
schau, um sein Decisum wegen denen
oren zu exequiren. Die Curatores wur-
orgeladen und erschienen nicht. Die

 Pro-

Provinz Kleinpolen citirte die Synodalkommißion auf die königl. Assessorialgerichte, damit sie ihre Legalität beweisen möge; so auch den Generallieut. von Goltz als Directorem Synodi; ingleichen den Grafen Unruh, als Seniorem generalem beider Confeßionen; und den Obristlieut. Kaufmann als königl. Mandatarium. Civile Gerichte pflegen zwar in diesem freyen Staat, nach dergleichen Vorladungen vor diese höchste Instanz, die Exekution ihrer Dekrete zu verschieben, weil jedesmal eine eklatante Satisfaction vor unbillige Appellation erfolgt; die Synodalkommißion aber nicht also. Sie gieng ihren Schritt fort, und dekretirte die Curatores wieder, als Ungehorsame, die keine Obrigkeit anerkennen wollen; entsetzte sie ihrer Kirchenämter; ließ durch die Gemeine, oder einen Theil davon, andere gehorsamere Vorsteher wählen, und kondemnirte die alten aufs neue, jeden zu 33 Dukaten Strafe. Macht 462 Dukaten, oder 8316 Fl.

Die abgeurtheilten Curatores liessen zwar den Hrn. Pastor Ringeltaube, durch eine Deputation aus der Gemeine selbst, ersuchen: daß er von der Kanzel abkündigen möchte, wie sie bäten, daß sich die ganze Gemeine öffentlich in der Kirche versammeln möchte, damit sie ihr nochmals ihre Rechnungen vorlegen mögen. Der Hr. Pastor aber entschuldigte sich, daß er dieß nicht andrs, als auf Befehl der

Syn-

nodalkommißion thun würde noch dürf-
Die Curatores, die glaubten, nieman-
Rechenschaft schuldig zu seyn, als ihrer
neine, und dazu jeden Augenblick bereit
en, sträubten sich wider die Synoda'-
mißion, indem sie sich mit dem 4. §. der
on zu decken suchten.
Die Synodalkommißion verlangte nun
S. E. dem Krongroßkanzler, die Erlaub-
militairischer Exekution ihres Dekrets,
her die Sache an den Stadtmagistrat
3. Der Stadtmagistrat gab statt eines
krets eine Resolution: daß bei Strafe ge-
tlichen Zwangs, die Vorsteher binnen drei
gen die Rechnungen und Papiere abgeben
en, wem beide gehörten. Unterthan d r
rigkeit, die Gewalt über sie hat, gehorchten
Curatores dieser Resolution mit Freuden.
e erwogen das Suum cuique genau, und
rgaben beides, Rechnungen und Archiv
s Deputirte, die die Gemeine mit einer or-
tlichen Vollmacht an sie zu diesem Ende
hickte, nachdem diese über den richtigen
pfang in der Stadtkanzlei, den 20. De-
ber 1782, in gehöriger Form gerichtlich
tirt; und die Curatores erklärten nun in
nemlichen Kanzlei mittelst eines Mani-
s: daß sie der Resolution des Magistrats
nüge geleistet, und die Sachen an ihren
tmäßigen Eigenthümer, die Gemeine, ab-
ben. Die Kanzlei, die dieß alles ord-

nungsmäßig fand, und nichts verfängliches
darinn bemerkte, war damit auch zufrieden.
Die Synodalkommißion aber, die ihre Au-
torität gekränkt glaubte, erklärte dieß Ver-
fahren vor eine höchstunerlaubte Neuerung,
und erhielt endlich von dem Präsidenten der
Stadt, nach langem Weigern, militairische
Exekution auf die 6 Aeltesten. Die Curato-
res, denen es bei der strengsten Exekution un-
möglich war, Sachen herbei zu schaffen, die
sie nicht mehr in Händen hatten, trugen den
Fall dem immerwährenden Staatsrath zur
Entscheidung vor.

Die Streitsache war durch das unendliche
Controversiren so verwirrt und dunkel gewor-
den, daß es unpartheiischen Richtern schwer
fiel, zu bestimmen, wer Recht habe. Se. Maj.
der König als allerhöchstes Oberhaupt des
Conseils, übergab sie dreien Senatoren um
solche zu untersuchen, und alle Partheien an-
zuhören. Sie thaten es mit bewundernswür-
diger Geduld, und nachdem sie Schwachhei-
ten, Personalhaß und würkliche Fehler ge-
gen einander aufgewogen, endigten sie den
Streit durch einen Vergleich, worinn dem
Hr. Senior Ringeltaube einen neuen Beweis
seines sanftmütigen Charakters gab; indem
er aus Liebe zum Frieden gern zugestand, daß
die Amtsarbeiten unter seinen künftigen Col-
legen und ihm getheilt würden, wenn ihm nur
die in seiner Vokation allein zugesagten Ein-

:nte des Altars nicht verkümmert oder
:irzt würden, und verlangte von der un-
:baren Gemeine keine andere Beloh-
:g seines exemplarischen Wandels, als daß
ehemaliger Amtsbruder Cerulli, der sich
Laien unterworfen, und dessen Kanzelre-
zuweilen Beifall erhielten, nie wieder
ihm zugleich Hirte dieser wollreichen
:rde werden möge. Die Deputirten der
meine beteten ein Vater unser, und brach-
ihm dieses Opfer gern.

Die Curatores, die über die meisten Punk-
dieses Vergleichs nie gestritten, auch durch
in ihren Häusern habende Exekution be-
:et worden, daß sie Unrecht hatten, unter-
:ieben den Vergleich ebenfalls, wie billig,
auf ein Paar, die ihre besondern Ursachen
führten, warum sie es nicht thäten, indem
: Gegenstand des Streites eigentlich ge-
sen:

1) Ob die politische Kirchenunion beider
:identischen Confeßionen in Kleinpolen und
asuren gesetzwidrig sey oder nicht?

2) Ob das durch den Warschauer Par-
ularsynod errichtete Consistorium purum
. C. neben dem gemeinschaftlichen beider
onfeßionen, bestehen könne? oder ob es als
)erflüßig anzusehen?

3) Ob eine Confeßion allein einen Syno-
um generalem oder normalem formiren
)nne?

4) Ob der letztere Wengrower Synod, der von 33 Deputirten gegen 19, in dem Grod von Liw, vor illegal angeklagt worden, als Normalsynod zu betrachten sey?

5) Ob dißidentische Kirchenobrigkeit in Polen ihren Arm auch bis über das zeitliche Vermögen erstrecken kann? Denn die Curatores waren nach und nach bis gegen 30000 fl. durch Consistorial- und Synodaldecrete gestraft worden.

6) Ob ein neues allgemeines Kirchenrecht für beide dißidentische Confeßionen, einer Gemeine aufgedrungen werden können, wenn es Sätze enthält, die offenbar wider die Staatsverfassung sündigen?

Se. Maj. der König, immer gnädig, bestimmte in Folge einer Deklaration S. E. des Russ. Kays. Ambassad. Gr. v. Stackelberg die eigentlichen gesetzmäßigen Gränzen der Kirchenunionen, und ernannte eine Commißion, um die Kirchenrechnungen zu untersuchen und zu beurtheilen. Sie wurden richtig gefunden und gehörig quittirt.

Die am Ende befindlichen Bilanzen sind ein richtiger Zusammenzug dieser Rechnungen von 1778. bis 1782., die, wenn man sie in allen gehörigen Verhältnissen, gegen die vorherigen zehn Jahre von 1768. bis 1778. vergleicht, sichern Leitfaden abgeben, um die durch Consistorium und Synod so oft dekretirten Curatores, von der ökonomischen Seite zu

ligkeit zu beurtheilen. Das Conclusum
königl. Commißion hatte zwar die Vor=
er absolvirt, aber denen Rechnungsrevi=
n einen Makel gelassen, worüber sich die
putirten der Gemeine in einem Manifest
agten, das sie in die Akten des Consisto-
uncti schrieben.

So endigten sich die öffentlichen Dißiden=
hen Streitigkeiten in Warschau, welche
chenceremonien zum Vorwand; Herrsch=
t, Personalhaß, und Unverstand aber zum
und hatten, und deren Ende der Warsch.
meine A. C. nicht vortheilhaft scheint, in=
n nicht wenige Mitglieder, die sich gekränkt
uben, sich gänzlich dem Gottesdienst ihrer
nfeßion und denen Beiträgen zu dessen Un=
haltung entziehen, und dagegen die Er=
uung ihrer Seelen, bei ihren gegenwärtig
dfertigern reformirten Brüdern suchen,
sie auch finden.

Beilagen.

. 1. Vergleich, während der Warschauer
Partikularsynode zwischen den Vorste=
hern und dem unzufriedenen Theil der
Warschauer Gemeine A. C. *)

. 2. Declaration de S. E. l'Ambassadeur
de Russie. **)

) Dieser Vergleich ist schon oben Acta h. e. nostr
temp. LXIX Th. S. 679 f. f. abgedruckt.

**) S. oben LXX Th. S. 767. ff.

Nr. 3. Vergleich der Gemeinde A. C. in Warschau unter sich und den Vorstehern. *)

Nr. 4. Königl. Rescript, nach dem lateinischen Original. **)

Nr. 5. Conclusum der königlichen Commission. ***)

Nr. 6. Manifest der Deputirten der Gemeinde gegen das Conclusum der königl. Commißion.

Actum Varsaviae in Consistorio Evangelico Iuncto Provinc. Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae die 1. Mens. Iulii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octuagesimo Tertio.

Erschien persönlich der Hr. Gottlob Samuel Ebert, Mitglied der evang. Gemeine A. C., und legte in parata Copia das Manifest ad Acta, dessen Inhalt von Wort zu Wort wie folget.

Wir Endesunterschriebene, die wir bei Gott dem Herzenskündiger betheuern, uns nie den geringsten Gedanken erlaubt zu haben, welcher mit der ehrfurchtsvollesten Treue, Gehorsam und Ergebenheit, womit wir Ihro königl. Maj., unserm theuersten und besten

*) S. eb. das. S. 773. ff.

**) Dieses königl. Rescript ist eb. das. S. ... ff. in lateinischer Sprache zu finden.

***) S. eb. das. S. 834. ff.

ater des Vaterlandes, wie gegen die Aller-
chl. Republik, als getreuen Unterthanen,
irgern und Einwohnern der königl. Resi-
nzstadt Warschau, der evangel. Augsburg.
nfeßion gebühret, unverbrüchlich zugethan
d, nicht überein käme, in welcher wir viel-
hr nebst unsern Nachkommen unverrückt
leben und zu sterben verlangen, sehen uns
Rettung und Behauptung unserer und
serer Mitbrüder, wie sämtlicher Nachkom-
nschaft Ehre, wohlhergebrachter Rechte,
eiheiten und Befugnisse, die seit Entste-
ng dieser evangel. Gemeine nie angefochten
er bezweifelt worden, in die für uns sehr
aurige Lage versetzet, gegenwärtiges unser
lanifest ad Acta Consistorii juncti beider
angel. Confeßionen einzulegen, mit der aus-
ücklichen und unbedingten Verwahrung:
iß, indem wir uns wegen der uns zugefügten
beeinträchtigungen unserer allgemeinen
echte der bürgerlichen Gemeine evangelisch-
ugsb. Confeßion zu Warschau, und insbe-
ndere der Ehre, wie des guten Namens
Dererselben ehemals gewesenen Aeltesten und
Repräsentanten, namentlich: derer Herren
Michael Gröll, Christian Ebert, Christian
Stubenrauch, Michael Sattler, Joh. Paul
Kintzel, Carl Kortum, Aeltesten; und Heinr.
Casp. Münkenbeck, Joh. Gottl. Raubach,
Wilh. Görtz, Joh. Chph. Krause, Joh. Jac.
Teschner, Joh. Theod. Ulmitz, Joh. Gottl.
Boeck

Boeck, Joh. Chph. Sips, Repräsentanten;
durch das Conclusum der, mittelst des Re-
scripts Sr königl. Maj. aus der Kronkanzl.
vom 20. Febr. und Cabinetsrescripts vom 2.
Mai a. c. ernannten resp. Herren Commissa-
rien zugefüget worden, hiemit verwahren;
wir uns auch vorbehalten, seiner Zeit obge-
dachte Vorrechte, Freiheiten und Befugnis-
se, auf Wegen, welche uns feierlichgeschlos-
sene Traktaten und die ehrwürdigsten Lan-
desgesetze vorschreiben, zu behaupten, unsere
Widersacher nicht etwan (wie es leider schon
geschehen) daher Stoff nehmen mögen, zur
Verunglimpfung unserer unverbrüchlichen
pflichtschuldigen Treue und Gehorsams ge-
gen Ihro königl. Majest. und die Allerdurchl.
Republik zu folgern, als ob wir uns dadurch
dem gerechten Befehle der Allerhöchsten und
Hohen Landesobrigkeit, wie dem schuldigen
Gehorsam treuer Unterthanen gegen die Lan-
desgesetze, widerrechtlich widersetzen wollen.

Da der unterm 27. Jan. a. c. zwischen de-
nen streitigen Gliedern der evangel. Gemeine
U. A. C. geschlossene Vergleich, welchen zu
stiften, von Ihro Maj. unserm allergnädigsten
Könige und Herrn, und wahren Vater seines
Volks, die Durchlauchten und Erlauchten
Senateurs und Ministers, nemlich: Se.
Durchl. der Fürst August Sulkowski, Woy-
wod von Posen, Ihro Erlauchten der Gr.
Mokronowski, Woywod von Masuren, und
Ihro

o Erlauchten, der Graf Chreptowicz,
zler des Großherzogthums Litthauen, den
höchsten Auftrag erhalten, mittelst obge-
ten allerhöchsten königl. Rescripts vom
Febr. a. c. approbiret ist; so wollen wir
Art, wie dessen Ausfertigung und Unter-
eibung geschehen, da die Sachen ganz
ers abgeschrieben, als solche bei denen
ferenzen in Gegenwart höchstgedachter
rchl. und Erlaucht. Personen verhandelt
beschlossen worden sind, und wie der Ver-
h nicht in Seſſu publico, wie es billig
: geschehen sollen, von den Partheien un-
ichnet worden, sondern daß man die Un-
hriften von Haus zu Haus gesammelt hat,
der Hand nur berühren; dagegen aber
en wir destomehr über das Verfahren,
durch mehr erwähntes königl. Rescript
nnten resp. Herren Commissarien gerech-
nklage laut und öffentlich führen, weil,
ihre Aufträge, so ihnen obgedachtes kö-
Rescript vom 20. Febr. a. c. klar vorge-
eben, zu erfüllen, solche zur Beeinträchti-
; der Rechte, Freiheiten und Befugnisse
evangel. Gemeine U. A. C. zu Warschau,
der Ehre Dererselben obgedachter ehe-
gen resp. Aeltesten und Repräsentanten,
ichfolgenden nur allzusichtlich übertreten
n.

Schon gedachter Vergleich setzet im ersten
kt fest; daß das Archiv der Gemeine an
den

den dazu in der neuen Kirche bestimmten Ort gebracht werde. Im zweiten Punkt wird die Abgabe der Rechnungen der alten und neuen Aeltesten festgesetzet; nach deren Beendigung aber, sollen erst die alten und neuen resp. Aeltesten und Repräsentanten als nicht existirend betrachtet, von der hochlöbl. Gemeine wieder an ihre Stellen durch freie Wahlen gewählet werden, wobei die alten Aeltesten und Repräsentanten als Candidaten angesehen werden sollen.

Anstatt diese Ordnung zu beobachten, worüber sich verglichen worden, und welchen Vergleich oft gedachtes Rescript Ihro kön. Majest. unser allergnädigster Herr, approbiret, fanden die königl. resp. Herren Commissarien vor gut, die Wahlen zuerst vorzunehmen, von denen alten Aeltesten diejenigen, gegen welche ihre Rache und Haß sich noch nicht so, wie sie gewünschet, befriediget sahn, und nun nicht mehr befriediget werden konnte, zuwider dem Vergleich §. 3. von den Candidaten auszuschliessen; überhaupt aber die sämtlichen Wahlen durch ihre Uebermacht, Einfluß und Machtsprüche so zu leiten, daß keiner der würdigsten und um die Gemeine verdientesten Männer irgend zu einem Amte gelangte, sondern blos dergleichen Männer dazu gewählet werden mußten, die sie wegen ihrer Anhänglichkeit und nicht genugsamen Einsicht in das wahre Interesse der Gemeine

luzersehen, dasjenige gut zu heissen, was
überwältigende Parthie, sollte gleich das
ze Heil der Gemeine darüber zu Trüm-
n gehen, anzuordnen und zu erzwingen,
gut befinden würde.
Ein erleuchtetes unpartheiisches Publikum
d sich hierüber um so viel weniger wun-
n, wenn man es zu unterrichten, für
icht hält, daß von denen resp. Herren Com-
sarien, die Hochwohlgeb. Herren Peter
Königsfels, Oberster der Kronarmee und
edrich von Unruh, königl. Kammerherr,
st andern, eben diejenigen zu allen Zeiten
oesen, welche alles mögliche angewendet,
Gemeine in Unruhe zu stürzen, ihre obge-
hte Aeltesten und Repräsentanten, welche
Rechte der Gemeine, so, wie ihre Pflicht
r, mit aller Unerschrockenheit vertheidig-
, auf die unbilligste und unchristlichste
eise zu verfolgen, welches auf der Masu-
hen Partikularsynode, und auf der Gene-
synode Anno 1782. leider nur allzu öffent-
geschehen, und deren Akten auf immer
warnendes Beispiel abgeben werden, wie
r auf selbigen die christlichen Absichten,
rum unsere fromme Vorfahren Synoden
alten, nemlich das Wohl der Kirche Chri-
zu gründen und zu befestigen, auf erwähn-
Synoden gar nicht erfüllet worden, son-
n gegentheils nur den Geist der Parthei-
keit, Herrschsucht, Rache, Verfolgung
der

der Glaubensbrüder und die Unterjochung des Bürgerstandes, der von jeher den dritten Stand in der Kirche ausgemacht, [illegible] mit angemaßter Uebermacht deren Canones, Schlüsse und Dekreta, widerrechtlich, oft sehr unchristlich diktiret hat.

Laut oft erwähnten Vergleichs §. 3. sollte der neue Notarius des Kirchenkollegii, Joh. Heinr. Albrecht, nicht länger bei seinem Amte verbleiben, sondern ein- vor allemal 60 Dukaten erhalten, und von nun an ferner keinen Dienst bei der Gemeine bekleiden können. Ohngeachtet nun, er, erwähnte 60 Dukaten erhalten, so hat man ihn doch, nicht allein der Gemeine alles Widerspruchs ohnerachtet, als Revisor der Rechnungen aufgedrungen, sondern auch sogar nachher ihn im Collegio als Aktuarium der Gemeine neu eingesetzt, ihm an monatlicher Besoldung 5 Dukaten mit Wohnung im Gemeinhause bestimmt, und noch überdem die Einnahme der Beiträge vom Taufen, Trauen und Begräbnissen, welche, laut Kirchenordnung, der Aelteste des Kirkenamts zu verwalten verpflichtet ist, anvertrauet; noch mehr haben die respekt. königl. Herren Commissarien in ihrem Conclus. §. 2. gedachtem Joh. Heinrich Albrecht [illegible] das Archiv der Gemeine in Ordnung zu bringen aufgetragen, da doch von der Sicherheit des Archives der ganze Wohl- und Ruhestand derselben wesentlich abhängt.

Als die Rechnungen der verfolgten Aelte-
n und Repräsentanten, im Angesichte der
v. kön. Commißion, über sehr grosse Sum-
n, vor denen von beyden Theilen gewähl-
 Revisoren abgeleget wurden, fand man sie
t solcher Ordnung und Treue geführet, daß
ost diejenigen, welche von boshaften und
chsüchtigen Menschen verhetzet zum Nach-
il der Ehre dieser würdigen Männer so viel
chrieen hatten, beschämt, denen Rechnungs-
hrern Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß-
, und einer tugendhaften Uneigennützigkeit
d Eifer für das Wohl der Gemeine ihren
eifall so wenig versagen konnten, daß sie sol-
 selbst denen neuen Aeltesten und Reprä-
tanten zum Beyspiel vorstellten und anem-
hlen.

Solches thaten sogar die resp. königl. Her-
i Commissarien öffentlich, und dennoch woll-
 dieselben nachher durch 2 folgende Seßio-
n nicht zulassen, daß der Cassaälteste, Herr
hristian Ebert, über seine richtig befundene
echnungen eher quittiret würde, bis das al-
Kirchenkollegium Mittel ausgefunden hätte,
e die sich bis 98710 Fl. 14 Gr. auf der Kir-
e haftende Schulden bezahlet werden könn-
, wobey man sich der allerelendesten Vor-
ände bediente, weil man keine wichtige und
gründete hatte.

So ungerecht diese Forderung an sich sel-
r war, von rechtschaffenen Männern, die,

nicht zu gedenken, mit ihren Freunden Theil der Last des Kirchenbaues und der Unterhaltung des Ganzen getragen, die man durch die niedrigsten Mittel von ihren würdig bekleideten Aemtern, wodurch das Wohl der Gemeine recht vorsetzlich mit Füssen getreten, und wenn die Sachen in gegenwärtiger Lage bleiben, auf immer ruiniret worden, verdränget, solches zu verlangen; und so heftig man immer darauf bestand, so sahe man sich doch endlich genöthiget, gedachtem Herrn Christian Ebert Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und so, wie er es wohl verdienet, eine Quittung zu ertheilen.

Dieses geschahe in Sessu Commissionis Regiae, d. 7. März 1783. Und da diese einzige Angelegenheit so viele unnöthige Verzögerungen verursachet, deren Zeitverschwendung zur Wiederherstellung der Ruhe nützlicher hätte angewendet werden sollen, so hat dieses auch wahrscheinlich den geistlichen Senior in Großpolen, Hrn. Jakob Kopp, Pastor von Lissa-stadt, als königl. Commissarius, bestimmt, Tages darauf, stille weg zu reisen, der sich durch nichts mehr bewegen lassen wollen, wieder anhero zu kommen, um die Aufträge der Commißion zu beendigen, wie solches aus seinen Antworten mit mehrern zu schliessen ist.

Ganz anders aber betrug man sich von Seiten der resp. königl. Herren Commissarien, als die Rechnungen der neuen Aeltesten

präsentanten untersucht würden. Der Re-
sentant, Gottfried Strauß, wurde von
n Aeltesten des Almosenamts, Hrn. Mi-
el Sattler, überführet, daß er sich ver-
edener Legata, Vermächtnisse und Nach-
se einiger Verstorbenen, die sie zum Hospi-
und für die Armen bestimmt, bemächtiget,
aller Erinnerungen ohngeachtet, nicht an
s Almosenamt abgegeben, sondern an sich
alten hätte. Dieser konnte nun zu seiner
schämung das Factum nicht leugnen, brach-
aber nach einigen Seßionen eine Rechnung
, vermöge welcher er von den Armengel-
n zwar 1410 Fl. 9 Gr. erhoben, aber da-
en zu den Reisen nach Wengrow 1789 Fl.
Gr. (wozu er keinen Beruf gehabt, noch
niger sich dazu der für nothleidende Armen
timmten Gelder zu bedienen) verwendet,
glich noch zu fordern hätte. Da nun im
ergleich vom 27. Jan. §. 2. festgesetzet ist:
ß die gewählten Rechnungsrevisores sich
er die Rechnungsdefekte vergleichen, und
nn sie sich nicht vereinigen können, alsdenn
die resp. Herren Commissarien entscheiden
en, so machten die Revisores über die Rech-
ngen des Repräs. Strauß, d. 8. März a. c.
Erinnerung: daß die Gelder der Armen-
se erstattet werden müßten. Die Defensores
den die angeführten Ursachen so gültig, daß
diese Erstattung ebenfalls vor Recht hiel-
; sie unterzeichneten also gedachte Erinne-

 rung,

rung, und so wurde sie ad Acta Commissionis Regiae überreichet.

Die resp. königl. Commißion hatte also hierüber weiter nichts zu entscheiden, als dem Herrn Strauß die Erlegung des Geldes in die Armenkasse anzubefehlen. Statt dessen aber, und weil Hr. Strauß einer mit von denen ersten derjenigen ist, die sich, Unruhe in der Gemeine zu stiften, pflichtvergessend gebrauchen lassen, so sprach ihn die resp. königl. Commißion mit Gründen, die gar nicht hiezu anwendbar sind, von dem Ersatz der, wider seine drey verschiedene mäle theuer geleistete Pflicht, sich bemächtigten Armengelder, frey, ohne darauf zu achten, daß derselben, nach Inhalt des Vergleichs §. 2. hierüber zu sprechen nicht zukam, weil sich die Revisores über den Ersatz der Gelder bereits verglichen hatten.

Ferner, hatte der neue Cassenälteste, Herr Benjamin Käbs, 1036 Fl. in Ausgabe gebracht, die er an Johann Heinrich Albrecht für Copialien bezahlet. Da letzterer während der Streitigkeiten, ehe er zum Notario des Kirchkollegii gemacht worden, dieses für Schreibereien zu fordern zu haben geglaubet, und der andere Theil der Gemeine mehr als achtmal so viel auf Proceßunkosten zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Rechte der Gemeine verwendet, ohne die Casse der ganzen Gemeine damit zu belästigen, so wollten die Revisores solche Last, wie billig,

ren lassen, sondern verlangten, daß jeder
il seine Unkosten für sich tragen, obige
5 Fl. der Casse der ganzen Gemeine aber
;et werden sollen. Demohngeachtet sprach
hohe kön. Commißion, wider das wahre
eresse der ganzen Gemeine, und ohne auf
Gründe der Revisoren zu achten, blos
Gunsten der Partey, die sie als ihre An-
ger betrachtete, der sie auch bey aller Ge-
nheit das Wort redete, und wider alle
igkeit beschützte.

Dagegen haben die resp. kön. Herren Com-
sarien in ihrem Conclus. vom 4. Jun. a. c.
. sogar eine Sache wegen einer Eingabe
Friedrich Fischer, Walter, Pfeiffer sen. u.
. Kreutzberger u. Gabriel Franz, wodurch
alten Aeltesten und Repräsentanten in
rdacht gerathen, von denen zum Kirchbau
mmleten Collekten 21 Dukaten unter-
agen zu haben, einfliessen lassen, die wäh-
d der Seßionen gar nicht erwähnet, und
durch auch denen alten Aeltesten und Re-
sentanten keine Gelegenheit gegeben wor-
, sich zu rechtfertigen, sowie ihre verläum-
ische Anschuldiger zur gerechten Abstrafung
dem weltlichen Gerichte zu belangen; wor-
s eine nur allzugrosse Parteilichkeit und Un-
echtigkeit von Seiten der respekt. Herren
mmissarien hervorleuchtet.

Eine gleiche die Redlichkeit deren alten
lteßten und Repräsentanten ebenfalls belei-

digende Aeusserung ist unterm 4. Jun. a. c. in das Protokoll der respekt. königl. Commißion eingetragen worden, als ob das Anführen derselben nicht wahr sey: daß sie bei Antritt ihrer Aemter den 29. Sept. 1778. eben so viel Schulden bei dem damals nur erst angefangenen Kirchenbau vorgefunden, als sie jetzo, da der Kirchenbau geendiget ist, hinterliessen.

Daß das Anführen der alten verfolgten Aeltesten und Repräsentanten völlig gegründet, ist der resp. Commißion mehrmal durch Originalbeweise sehr deutlich erwiesen worden, und wird jederzeit zu erweisen seyn; aber man siehet auch hieraus, daß Partheilichkeit und andere nicht zu rühmende Leidenschaften alles hervorgesucht und angewendet, die unbescholdenste Tugend der würdigsten Männer, in deren Händen sich jemals das Wohl der Gemeine befunden hat, auf alle mögliche Art, (da man sich nicht ganz an ihnen rächen konnte,) wenigstens durch den Schein verdächtig zu machen, um leidenschaftliche Desseins ausführen zu können; wie die Ungerechtigkeiten, die man zur Untergrabung des Glücks der ganzen Gemeine, ihren Aeltesten und Repräsentanten angethan, zu bemänteln.

Im Vergleich vom 27. Jan. a. c. §. 2. ist festgesetzet, daß, nachdem die ehemaligen alten Aeltesten und Repräsentanten der Gemeine ihre Rechnungen werden abgeleget haben, sie [illegible] wegen der auf die Gemeine zum Kirchenbau

auf

enommenen Gelder ausgestellten Obli=
ones,, die sie unterschrieben, zurück
lten sollen; dagegen aber sollen die
n Aeltesten und Repräsentanten, den
ubigern der Gemeine ihre Obliga=
es geben. Ob nun gleich der respective
glichen Commißion oblag, dieses zu er=
n, so hat sie solches nicht einmal in ih=
Concluso berühret deren Ursachen aber
dlich so erörtert: "Die Gläubiger der Ge=
ne wollten sich mit denen Obligationen von
n neuen Aeltesten nicht begnügen, weil sie
nen kein Vertrauen hätten." Dieser ein=
Zug beweiset, was man vor Männer zu
Aemtern gewählet. Laut Kirchenordnung
n keiner ein Amt bei der Gemeine beklei=
welcher, nächst den ihm nöthigen Fähig=
n, nicht zugleich öffentlich Treue und
uben, auch solchen nie gebrochen, hat.
lnd wäre auch dieses in der Kirchenord=
g nicht bestimmt, so versteht es sich von
sten, daß an der Spitze einer so resp. Ge=
ne dergleichen Männer seyn müssen, wenn
wahre Wohl derselben aufrecht erhalten
den soll.
lber die Beobachtung desselben stimmte
dem Plane, den Herrschsucht, Rache und
ere unchristliche Leidenschaften entworfen,
t überein, folglich war man auch über alles,
um Besten der Kirchlichen= und Schulen=
fassung der Gemeine abzweckte, hinaus;

 dieser=

dieserwegen, und um die Gläubiger der Ge-
meine einigermasen zu beruhigen, hat man den
würdigen Hrn. Peter Tepper, Senior ord.
dahin vermogt, die Paßiva der Gemeine zu
garantiren. Obgleich wegen dieser Garantie,
wie solche verfasset, vieles, da sie nur den Na-
men, nicht aber das Wesen einer Garantie
hat, anzuführen wäre, so berühret man nur
das Beleidigende, so der Gemeine dadurch
zugefüget worden, als welche keine Garan-
tie nöthig hat; daß man aber dieses Mittel
zur Beeinträchtigung der Ehre der Gemeine,
um die Gläubiger zu beruhigen, ergreifen
müssen, bestätiget, was oben wegen der Män-
ner, die man der Gemeine zu Aeltesten und
Repräsentanten und 48 Männer aufgedrun-
gen hat, angeführet, und welches so zu ver-
stehen ist: daß, ob man gleich gegen diese Män-
ner in Ansehung ihrer Redlichkeit und guten
Gesinnungen, gegen das, was zum wahren
Wohl der Gemeine, in Betref der Kirchen-
und Schulanstalten gehöret, alles Vertrauen
hat; so sind sie doch nur allzuwenig fähig, das
wahre Interesse der Gemeine mit eigenen
Augen einzusehen, noch weniger zu betreiben.
Vielen lassen es eigene Geschäfte nicht zu, den
Pflichten ihrer Aemter ein Genüge zu leisten;
alle aber bedauern wir aus christbrüderlichem
Herzen, daß sie sich von denen Widersachern
der Rechte, Freiheiten, Befugnisse, und des
Wohls der Gemeine, unter den nichtigsten

und

, wie es der Erfolg gezeiget, unwahresten
rwänden, verführen, und dadurch zur
ergrabung der Rechte, Freiheiten, Befug-
e, und des Wohls der Gemeine gebrau-
ı lassen, welches manche von ihnen unfehl-
schon einsehen und bereuen, alle aber in
)t zu langer Zeit noch mehr einsehen und
euen werden. Gott gebe nur, daß es noch
rechter Zeit geschehe, um mit vereinigten
rzen und Seelen den Schaden, den unsere
chen- und Schulverfassung, nebst der
ersorgung unserer in äusserster Noth sich be-
)enden Armen, schon erlitten, wieder zu
len, den ehemaligen Wohl- und Ruhe-
ıd unserer sonst so beglückten Gemeine
zustellen, und auf immer zu befestigen!
) wozu wir alle unsere liebe Mitbrüder, als
ieder einer Kirche und Gemeine, christ-
undlich hiemit einladen.

Um die Rechte. Freiheiten und Befugnisse
: Gemeine in ihren wesentlichen Theilen zu
tergraben, hatten die resp. Herren Com-
ssarien in ihrem Concluso §. 5. derselben die
eiheit zugestanden, einen zweiten Lehrer zu
ciren, eben als wenn ihr dieses Recht nicht
t Entstehung der Gemeine, als Patronin
d Stifterin der Kirche, laut Privilegien,
n selbst gebühre; und scheinet ihr vorschrei-
n zu wollen, wie und auf was Art solches
schehen sollte, wozu sie doch durch nichts be-
chtiget waren.

Auch

Auch aus gleicher Absicht setzet die resp. Commißion in gedachtem Concluso §. 4 fest, daß allemal die Aeltesten und Repräsentanten aus den 48 Männern gewählet werden; bestimmet sogar, daß diese die ganze Gemeine vorstellen sollen. Wenn man, wie oben erörtert, die Wahl der gegenwärtigen Aeltesten, Repräsentanten und 48 Männer unpartheiisch nur einigermaßen beleuchtet, so wird man gleich den Endzweck dieser Anordnung, die im Grunde wider den Vergleich und das denselben approbirende Rescript Ihro königl. Maj. ist, finden, und welcher nur der ist, alle würdige Männer, die den besten Willen, Fähigkeiten, und das nöthige Ansehen haben, das Wohl der Gemeine, wenn sie ihnen ihre Aemter anvertrauet, aufrecht zu erhalten, auf immer von solchen zu entfernen, damit die Herrschsucht derer, die längst nach der Oberherrschaft in der Kirche getrachtet, desto sicherer über gedachte Gemeine sich gründen, und sich selbe endlich unterwürfig machen könne.

Ob gleich ein geistliches Gericht, laut der Landesverfassung, selbst der herrschenden Kirche, nie berechtiget ist, Geldstrafen aufzulegen, so haben doch die resp. Herren Commissarien in ihrem Concluso §. 8. dem Consistorio die Macht ertheilet, um 1000 Mark zu strafen.

Als am 26. Mai a. c. die neuen Aeltesten, Repräsentanten u. 48 Männer, der resp. Kön.

Com

nmißion eine Eingabe einreichten, und sol=
verlesen wurde, so zeigte es sich, daß bei
m prächtigen Eingange, sie, mit solchen
vahrheiten und widersinnigen Sachen an=
illet war, die sowohl der Ehre der resp.
. Commißion, als dem Wohl der Gemeine
n Nachtheil gereichen müssen. Dieserwegen
lärten auch Se. Hochwohlgeb. der Herr
edrich v. Unruh, königl. Kammerherr, als
ncommissarius, öffentlich: daß gedachte
gabe zurückgegeben, und denen Commis=
alacten nicht beigefüget werden sollte. Die
maligen alten Aeltesten und Repräsentan=
waren damit zufrieden, und verliessen sich
deßen Erfüllung, allein dieser feierlichen
klärung ohngeachtet, war es sehr befrem=
d, bei Beschliessung der Commißion, solche
n Acten beigefügt zu finden, und wie man
rüber erstgedachten Ihro Hochwohlgeb.
n Hrn. Kammerherrn, auf oben erwähnte
erliche Deklaration zurück erinnerte, so hiesse
— ich bin dieser Meinung gewesen, aber
n hat nachhero für gut befunden, solche ab=
indern. —

Endlich sehen wir uns noch genöthiget an=
ühren, daß, als die resp. königl. Herren
mmissarien, d. 4. Jun. a. c. ihre sämtliche
ta und das Conclusum vom Notario Com-
ßionis Regii vorlesen liessen, und vieles
darinne befand, welches die ehemaligen
en Aeltesten und Repräsentanten gravirte,

so

so wurden ihrer Seits deshalb die gründlichsten Vorstellungen gemacht; allein, ohne hierauf zu achten, wurde, auf Befehl derselben fortgelesen, und die Geschäfte gedachter reip. kön. Herren Commissarien mit eben der Uebermacht geschlossen, als sie solche angefangen.

Dieses unser Manifest, welches wir uns vorbehalten, nach Maasgabe Zeit und Umstände zu verbessern, haben wir eigenhändig unterschrieben. Geschehen Warschau, den 1. Jul. 1783.

Gottlob Samuel Ebert. Chph. Ulr. Kirchhof. Joh. Dan. Helmers. Carl Philipp Damer. Joh. Poltz. Joh. Karau. Joh. Schmeling. *)

Nr. 7. Einkünfte der evangel. Gemeinde U. A. C. in Warschau vom 1. Jan. 1768. bis 1. Sept. 1778.

Diese sämtl. Einkünfte, inclusive der Kollekte 1777. betrugen 202,723 Poln. Fl.

Einnahme der Kirchengelder vom 1. Sept. 1778 bis 31. Mai 1779. 61,319 Fl. 20½ Gr.

Ausgabe v. 1 Sept. 1778 bis 31 Mai 1779. 53,526 Fl. 29½ Gr.

Einnah-

*) Die Quittung für den Aeltesten des Cassenamts, Hrn. Ebert, und die Erinnerung der Repräsentanten des Bänkenamts, Herrn Strauß, betreffend, wird hier der Kürze halber weggelassen.

nahme vom 31. Mai 1779 bis 22. Mai
780. 73,887 Fl. 4 Gr.
sgabe vom 31. Mai 1779. bis 22. Mai
780. 125,531 Fl. 19 Gr.
nahme vom 22. Mai 1780. bis 11. Julii
781. 94,470 Fl. 1 Gr.
sgabe vom 22. Mai 1780 bis 11. Jul.
781. 102,316 Fl. 10½ Gr.
nahme vom 11. Jul. 1781 bis 1. Nov.
782. 92,906 Fl. 11 Gr.
sgabe vom 11. Jul. 1781 bis 1. Novemb.
782. 105,707 Fl. 22½ Gr.
e auf die neue Kirche der Evangelischen zu
Warschau verwendeten Kosten, inclusive
es Kaufgeldes für den Platz (90,000 Fl.)
bis zur Beendigung des Baues 1781. be-
rugen zusammen 608, 301 Fl. 25 Gr.
oder 33,794 Dukat. 9 Fl. 25 Gr.
Beiträgen von ausserhalb Landes erhiel-
en sie dazu 6,939 Dukaten 2 Fl. 24 Gr.
ie Schulden der Gemeinde betrugen
am 1 Sept. 1778. 98,944 Fl. 12 Gr.
am 1 Nov. 1782. 100,558 Fl. 22½ Gr.
glich in diesen 4 Jahren nur 1614 Fl. 10
r. mehr, als zuvor. Da in diesem Zeit-
um die Ausgabe die Einnahme gar weit
ersteigt: so ist diese Excedenz in Schenkun-
n der alten Kreditoren der Gemeinde zu
chen.
eim Antritt der Regierung Sr. M. des Kö-
nigs, betrug die Zahl derer Dißidenten

A.

A. C. in Warschau kaum 2000. – Gegenwärtig kann sie zwischen 7 und 8000 geschätzt werden.

Nach denen Todtenlisten, (Prag nicht mitgerechnet) ist ihr Verhältnis zur herrschenden Kirche 260 gegen 4684. oder $1 = 17\frac{1}{?}$

Zur Reformirten Confeßion 260 gegen 8 oder $32\frac{1}{2} = 1$.

Zur Altgriechischen Confeßion 260 gegen 6 oder $43\frac{2}{3} = 1$.

Zur Judenschaft ohngefähr 5 = 6.

Bey Annahme einer mittlern Proportion von 1 = 28.

Liesse sich folglich die Population von Warschau, ohne Prag, auf 150000 Seelen angeben, welches weit mehr ist als irgend ein Ausländer angenommen; und ist Beweis, wie merklich die Hauptstadt während gegenwärtiger Regierung zugenommen.

Nr. 8.

Nachdem wir Endesunterschriebene Hausväter, der mit der Provinz Kleinpolen unirten evangelischen Gemeine U. A. C. in Warschau, uns mit denen Aeltesten und Repräsentanten dieser unserer Gemeine am heutigen Tage öffentlich versammlet, so haben wir aus freyem Willen und nach reifer Ueberlegung folgendes unter uns beschlossen, und als ehrliche Männer wollen wir es halten.

1) M–

Wir verbinden uns, die Union mit der
nz Kleinpolen zu halten, nach den Buch-
und Sinn, wie solche d. 1. Mai 1777.
lec geschlossen worden.
Da wir alle mit der zeitherigen Admini-
n unserer Aeltesten und Repräsentanten
den sind, und ihre bezeugte Rechtschaf-
t Dank verdient; wir aber dennoch se-
aß einige unserer Mitbrüder, durch böse
chen angefacht, dahin trachten, wie sie
kränken und chikaniren mögen, um da-
ihre Standhaftigkeit in Vertretung der
Sache wankend zu machen, so haben
um der Chikane Gränzen zu setzen, ihre
im 1. Jul. 1782. geführte und durch die
lichteten Revisores der Gemeine exami-
und verificirte Kirchenrechnungen durch-
en, welche wir hiemit wiederholt völlig
obiren, und gedachte unsere Aelteste und
räsentanten einmüthig quittiren.
Da unruhige Männer, deren es in je-
Gesellschaft giebt, auch in unserer sonst so
lichen Gemeine, Zwietracht, Spaltung
Brüderhaß gepflanzt haben, und wir kei-
dadurch in die Nothwendigkeit versetzt
den, die Behauptung unserer unbillig an-
fteten Gerechtsame gerichtlich zu verthei-
n, und zu suchen, so bestätigen wir hiemit
re Aeltesten, die Herren Michael Gröll,
istian Ebert, Christian Stubenrauch,
ul Kinzel, Michael Sattler, Carl Kör-
tum;

tum; und unsere Repräsentanten, die Herren Joh. Gottlieb Raubach H. C. Münckenb. J. Chr. Krause, Ullmütz, Teschner, E. Görz, Böck, Pittich, zu unseren Bevollmächtigten, um uns, in und ausser Gerichte, zu vertreten, auch, um in unsern Namen, andere gerichtliche Mandatarii constituiren zu können. Und da kein Proceß ohne Unkosten geführet werden kann, so versichern wir deren Bezahlung aus der Cassa der Gemeine, wozu jeder von uns nach seinem Vermögen willig contribuiren wird.

4) Zu diesem Ende tragen wir auch dem zeitherigen Aeltesten des Notariats, dem Herrn Carl Kortum auf, und verbinden ihn, das ihm anvertraute Archiv der Gemeine in sorgfältiger Verwahrung zu halten, und an niemand zu extradiren. Ein gleiches haben die übrigen Herren Aeltesten und Repräsentanten mit den nen etwan in Händen habenden Effecten, Papieren und Instructionen 2c. zu beobachten. Warschau, d. 13. Oktob. 1782. *)

Nr. 9.

Actum Varsaviae in Consistorio Evangelico lunctio Provinciae Minoris Poloniae et Duc. Masoviae die [illegible] Mens. Novembr. Anno Domini 1782.

Erschienen Endesunterschriebene Herren, und legten in parata Copia das Manifest ad Acta, dessen Inhalt von Wort zu Wort, wie folgt:

*) Diese Schrift ist von 140 Hausvätern der evang. Gemeinde A. C. zu Warschau unterschrieben.

Wir Endesunterschriebene bevollmächtig-
Glieder einer hochlöblichen und sich zur
on bekennenden Gemeine in Warschau,
ugen vor Gott und der Welt zu Steuer
Wahrheit, daß in unserer evangelischen
che von beiden Theilen unserer Gemeine
5. Junii vier Männer erwählet wurden,
die Rechnungen unserer Herren Aeltesten
hren Häusern, wie gewöhnlich, zu unter-
en. Gedachte Herren Aeltesten erwarte-
die hierzu ausgesetzten Männer von einem
ge zu dem andern, aber vergeblich. Es
ien niemand von ihnen, als der Hr. Me-
nikus Ebert, welcher sowohl die Bücher
die Beläge auf dem Tische bereit, vorfan-
Bei diesem Schritt liessen wir es nicht al-
bewenden. Es wurde von unserem Theil
Gemeine beschlossen, unterzeichnete Män-
zu dem Senior, Hrn. Ringeltaube, abzu-
igen, um von der Kanzel bekannt zu ma-
n, daß die Herren Aeltesten bereit wären,
e Rechnungen vor der ganzen Gemeine,
h in der Kirche abzulegen, welches denn
h den 29. Oktober in den höflichsten Aus-
cken befolget wurde. Wir erhielten aber
Antwort von ihm: Er würde es nicht thun,
nn wir ihm von seiner rechtmäßigen Obrig-
nicht einen Befehl hierüber brächten. Un-
e rechtmäßige geistliche Obrigkeit, die preiß-
rdige Synode von Kleinpolen, hat einen
non abgefaßt und ausgefertiget, daß in

unsere häusliche Einrichtung der Kirche sich
niemand zu mischen habe. Wir sehen gar
nicht ein, da der Fond zum Bau und Erhal-
tung der Kirche, lediglich aus den Mitteln un-
serer Mitglieder aufgeführet und unterhalten
worden, wir auch selbst Männer unter uns
genug haben, welche geschickt sind, größere
Rechnungen ins reine zu bringen, warum wir
einen Dritten zur Hülfe nehmen sollten, wel-
cher nichts dazu beigetragen hat. Noch über
dieses wurden wir d. 14. Nov. zu dem Senior
civ. ord dem Hrn. Peter Tepper abgeordnet
ihn bittende, die Abkündigung in unserer Kir-
che, als Senior, anzubefehlen Auch dieser
Schritt war fruchtlos und vergebens. Es
blieb unseren Herren Aeltesten kein ander Mit-
tel also mehr übrig, als sich vor unserm, dem
größten und thätigsten Theil (welcher gewiß
fünf Theile beigetragen, wie es die Collecten-
bücher ausweisen, und die mit der Admini-
stration ihrer Gelder höchst zufrieden sind) zu
rechtfertigen. Ihre Rechnungen wurden da-
her von glaubwürdigen Personen, welche zu
zwei verschiedenenmalen hierzu erwählet wur-
den, zweimal auf das genaueste nachgesehen,
richtig befunden und quittiret. Sollte man
es wohl glauben, da unsere Mitbrüder sich
von der richtigen Verwaltung der Kirchengel-
der, und der Rechtschaffenheit unserer würdi-
gen Herren Aeltesten, eben so leicht wie wir
uns hätten überzeugen können, wenn sie sich

vollt hätten. Sie sind diejenigen, die
en sechsten Theil beigetragen, über böse
altung schreyen, lieber den besten Cha-
unserer würdigen Herren Aeltesten ohne
sen verschwärzen, als sich eines bessern
en lassen wollen.

olches haben wir im Nahmen unserer
n Mitglieder (deren mehr denn drei hun-
ngesessene Familien sind) aus Liebe zur
rheit anzeigen wollen. Warschau, den
ov. im Jahr 1782.

. Karauz. Joh. Polz. Joh. Daniel
lmers. Carl Phil. Damer. Christoph
chhoff. Joh. Schmeling. Theophilus
amuel Ebert.

ctis Consist. Evang. Iuncti Minoris Po-
niae et Duc. Masoviae extradidit

Christianus Friedericus König,
Notarius Iuratus.

Nro. 10.

n Varsaviae in Consistorio Evangelico Iuncto Pro-
iciae Minoris Poloniae et Ducatus Masoviae, die
Mens. Decembr. Anno Domini 1782.

d Acta Consistorii Iuncti Evangelici Mi-
s Poloniae et Ducatus Masoviae perso-
ter venientes Nobiles et Famati Iohan-
Karauz, Iohannes Polz, Iohannes Da-
Hellmers, Carolus Philippus Dammer,
istophorus Kirchhoff, Iohannes Schme-
g, Theophilus Samuel Ebert, infra scri-
m originalem Plenipotentiam offerenti-

 bus

bus servientem a membris Invariatae Augu-
stanae Confessionis Coetus Varsaviensis
collatam ad Acta praesentia porrexerunt.

Wir auf heutiger extraordinairen Se[illegible]
versammlete Glieder der evangel. Gemei[illegible]
U. A. C. bestehende aus Hausvätern ged[illegible]
ter Gemeine. in unsern, wie in unsern [illegible]
milien, auch unserer abwesenden Br[illegible]
Namen, die ebenfals Hausväter dieser Ge-
meine sind, bekennen mit dieser unserer [illegible]
macht: daß, nachdem uns die Aeltesten un-
serer Gemeine und Curatores der Kirche U.
A. C. bekannt gemacht, daß am gestrigen
Tage, nemlich d. 27. des Monats Decemb.
von Seiten des Hochlöbl. Magistrats der [illegible]
stadt Warschau, ihnen eine, in pleno Sena[illegible]
gedachten Magistrats, den nemlichen [illegible]
gefaßte Resolution zugestellet worden ist, [illegible]
Inhalts: daß unsere Aeltesten, bei welche[illegible]
sich noch bis jezo das Archiv und die Rech-
nungen unserer Gemeine befinden, gedachtes
Archiv und Rechnungen demjenigen abgeben
sollen, wem beides gehöret. Wir also, nach-
dem wir diese Resolution gelesen, können [illegible]
ders nichts daraus folgern, als daß gedacht-
tes Archiv und die Rechnungen, sich bei un[illegible]
der Gemeine, oder bei dem, welchen wir da[illegible]
bestimmen, befinden sollen. Deswegen, und
obgleich unsere Aeltesten von unsern Rech-
nungsrevisoren und Calculatoren, die wir
darzu ausgesetzet hatten, wegen ihrer Rech-
nun[illegible]

gen überhaupt bis zum letzten Oktober
laufendes Jahres quittiret sind, so quit-
n wir selbige dennoch auch hiermit wie-
holend dergestalt, daß wir keine Anfode-
gen an ihnen zu haben, hiemit bezeugen.
langend aber der bei gedachten Aeltesten
indlichen Rechnungen und des Archivs der
meine, solche sollen die Hochedelgeb. und
len Herren, Gottlob Samuel Ebert, Joh.
ltz, Joh. Karauz, Joh. Schmeling, Joh.
llners, Christoph Kirchhoff, und Carl
ammer, als unsere Bevollmächtigte, wel-
hiezu auf der Seßion unserer Gemeine
3. Nov. a. c. ernannt, und gedachte un-
e, ihnen ertheilte Vollmacht, die den 27ten
wähnten Monats und Jahres den gemein-
aftlichen Consistorialakten einverleibet wor-
n, sie hiezu authorisiret, von ihnen abneh-
en, und selbige sowohl über die von ihnen
genommene Rechnungsbücher, als auch
er das Archiv, im Namen unserer, das ist,
Namen der ganzen Gemeine U. A. C. ge-
htlich quittiren, wozu wir sie hiemit auf das
llkommenste authorisiren, ohne uns irgend
ne Prätension an die Aeltesten vorzubehal-
n. Zugleich erklären wir, daß mehrerwähn-
unsere Bevollmächtigte solches Archiv und
echnungsbücher bei sich aufhalten und ver-
ahren sollen. Solches ihnen auftragend
d sie dazu bevollmächtigend, wollen wir,
ß sie diese unsere ihnen ertheilte Vollmacht,
in

in originali, in die Akten des evangelische vereinigten Consistorii der Provinz, eintra gen lassen sollen; worauf wir uns eigenhän dig unterschreiben. Geschehen Warschau, der extraordinairen Seßion der versamm ten Gemeine U. A. C. d. 28. Dec. 1782.
Ex Actis Consist. Evangel. Juncti Mas Poloniae et Ducat. Masoviae extradit

Christianus Fridericus Kog,
Notarius Iuratus.

In Actis Advocat. et Scabinat. Civit. A tiq. Varsaviae, Feria Secunda die scilicet Mens. Decembr. Anno Domini 1782. Pr sentis Plenipotentiae Intercessit Obla Quod attestor

Ant. Vin. Mianowski,
Sacrae Regiae Maiestatis Secretarius, Iudicii Adv et Scab. Civit. Ant. Vars. Notarius.

Nro. II.

Actum Varsaviae, Feria Secunda, die scilicet 30. Decembr. Anno Domini 1782.

In der Kanzelei des Vogtei- und Sc pengerichts der Altstadt Warschau er nen persönlich die Hochedelgeb. Herren chael Gröll, Christian Ebert, Christian benrauch, Michael Sattler, Paul Kintze Carl Kortum, Aelteste und Curatore evangel. Gemeine U. A. C. zu Warschau

*) Diese Schrift ist von 119 Hausvätern de gel. Gemeine A. C. zu Warschau unterschr worden.

en folgendes ad Acta: Daß, da vermö-
des Conclusi, den der Hochl. Magistrat
Altstadt Warschau unterm 27. dieses Mo-
s und Jahrs, des Inhalts, gefasset: daß
das Archiv und die Kirchenrechnungen der
ngel. Gemeine U. A. C. zu Warschau ge-
ig, demjenigen übergeben sollen, dem es
öret; so haben sie nach Vorschrift gedach-
Resolution E. Hochl. Magistrats, laut
chluß der evangel. Gemeine U. A. C. zu
arschau, erwähntes Archiv nebst Rech-
ngen, an die, von letztgedachter Gemeine
vählte und bestellte Bevollmächtigten, über-
ben, und sind von Ihnen im Namen der
emeine, über die Abgabe derselben, gericht-
quittiret worden. Weshalb sie sich eigen-
ndig unterschrieben. Mich. Gröll Christ.
ert. Christ. Stubenrauch. Joh. Paul
ntzel. Carl Kortum. Mich. Sattler.

x Actis Advocat. et Scabinat. Civitatis
Antiquae Varsaviae extradidit

Ant. Vinc. Mianovvski,
rae Regiae Maiest. Secretarius, Iudicii Advocat. et
Scab. Civit. Antiq. Varsaviae Notarius.

Nro. 12.

tum Varsaviae Feria Secunda, die scilicet 30. Mensis
Decembr. Anno Domini 1782.

In der Kanzlei des Vogtei- und Schöp-
engerichts der Altstadt Warschau, erschei-
en persönlich die Hochedl. Herren, Johann
olz, Joh. Karausz, Joh. Daniel Helmers,

 Carl

Carl Phil. Ogmmer, Chph. Kirchhoff, Joh. Schmeling, und Gottl. Samuel Ebert, Bevollmächtigte der Warschauer Gemeine Augsb. Confeßion, und deklariren ad Acta: Wie daß sie die Hochedelgeb. Herren Mich. Gröll, Christ. Ebert, Christ. Stubenrauch, Mich. Sattler, Paul Kinzel, und Carl Fortum, Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Gemeine U. A. C. zufolge des am 27. dieses laufenden Monats und Jahres geschehenen Schlusses E. Hochlöbl. Magistrats dieser Altstadt Warschau, wie auch zufolge der am 2. dieses laufenden Monats und Jahres, von der besagten ganzen Gemeine der U. A. C. ertheilten, und in die gegenwärtigen Akten eingebrachten Vollmacht wegen, von gedachten Vorstehern an sie, Bevollmächtigte der Gemeine, richtig und gänzlich abgegebenen Archiv und Kirchenrechnungen, hiermit quittiren und lossprechen, auch weder sich noch ihren Nachfolgern, noch auch oben besagter Gemeine der U. A. C. weder einiges Recht noch Anspruch in Ansehung erwähnter Sachen, an eben genannten und hiemit quittirten Vorsteher, vorbehalten, im Gegentheil ein ewiges Stillschweigen sich auferlegen.

Ex Actis Advocat. et Scabinat. Civitatis Antiquae Varsaviae extradidit

Ant. Vinc. Mianovvski,

Sacrae Regiae Maiestatis Secretarius, Advocat. Scab. Civit. Antiq. Varsaviae Notarius.

D

Dreifaches

Register

über den

Neunten ~~achten~~ Band

der

Actor. hist. eccles. nostr. temp.

I. Namenregister.

Blüß,

Schin-

II. Oerter-

II. Oerterregister.

Ger[illegible]

III. Rea

III. Realregister.

Mariä

Register.

Repräs

Super:

Untere

Verbesserungen.

Seite 48 l. 7 a fine Lindau nach Landau.

nach Seite 112 lese man: 113-143, statt 213-243

S. 6 l. 2. a f. 4000 Mann statt 5000 Mann

S. 300 l. 7. a f. fervor, statt servor.